



Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Lüneburg
Az. ArL LG 20223-02/CoSo-B1-toeb-syn

Raumordnungsverfahren (ROV)

für die beabsichtigte Errichtung der 380 kV-Leitung Conneforde – Samtgemeinde Sottrum,
Teilabschnitt Elsfleth_West – Samtgemeinde Sottrum, einschließlich Neubau eines Umspannwerks
im Bereich der Samtgemeinde Sottrum (BBPIG-Vorhaben Nr. 56/ NEP-Projekt Nr. 119)

Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren und Erwiderung durch die TenneT TSO GmbH

Stand: 05.12.2023

Vorhabenträgerin:	TenneT TSO GmbH
Verfahrensführende Behörde:	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Amtliche Bekanntmachung:	Nds. Ministerialblatt Nr. 23/2023 vom 28.06.2023 S. 473 - 475
Auslegungszeitraum:	07.07.2023 bis 07.08.2023
Stellungnahmefrist:	11.09.2023

Inhalt

Einleitung	6
Stellungnahmen und Erwiderungen	7
Städte, Gemeinden und Landkreise	7
Freie Hansestadt Bremen (11.09.2023).....	7
Gemeinde Berne (15.08.2023)	42
Gemeinde Grasberg (31.08.2023)	43
Gemeinde Lilienthal (28.07.2023)	44
Gemeinde Schwanewede (11.09.2023).....	45
Gemeinde Wilstedt (19.09.2023)	53
Landkreis Oldenburg (11.09.2023)	53
Landkreis Osterholz (11.09.2023).....	55
Landkreis Rotenburg (Wümme) (22.09.2023)	71
Landkreis Verden (07.09.2023)	75
Landkreis Wesermarsch (11.09.2023)	79
Samtgemeinde Sottrum (verfristet eingegangen am 05.10.2023).....	93
Samtgemeinde Sottrum (verfristet eingegangen am 20.10.2023).....	94
Stadt Delmenhorst (01.09.2023)	95
Naturschutzvereinigungen	100
Koordinationsstelle naturschutzfachliche Verbandsbeteiligung c/o Biologische Station Osterholz (11.09.2023).....	100
Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabüN) (24.08.2023)	101
Bundes- und Landesbehörden, Kammern, Verbände und sonstige Stellen	108
II. Oldenburgischer Deichband (14.07.2023).....	108
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg – Dezernat 4 - Flurbereinigung (06.09.2023)	109

Bremischer Deichverband am rechten Weserufer (08.08.2023)	109
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (11.09.2023)	110
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (11.07.2023)	118
Bundesnetzagentur - Abteilung Ausbau Stromnetze (08.09.2023).....	119
Bundesnetzagentur - Referat 226 (11.07.2023)	123
Bundespolizeidirektion Hannover (11.07.2023).....	124
Deutscher Wetterdienst (11.09.2023).....	124
Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord (18.07.2023).....	124
Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest (08.09.2023)	125
Fernstraßen Bundesamt (04.09.2023).....	134
Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade (07.09.2023).....	137
Industrie- und Handelskammer Stade (06.09.2023)	138
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) (12.09.2023).....	139
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) (08.09.2023)	145
Landwirtschaftskammer Niedersachsen (08.09.2023).....	145
LEA GmbH (31.07.2023)	152
Luftfahrt-Bundesamt (10.07.2023).....	152
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (05.09.2023)	152
Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Neuenburg (16.08.2023)	156
Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Rotenburg (03.08.2023)	160
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (08.09.2023).....	169
Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (24.09.2023)	200
Niedersächsisches Landvolk, Kreisverband Rotenburg-Verden e.V. (11.09.2023)	201
Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (06.09.2023)	205

Wasserstraßen Schifffahrtsamt Weser Jade Nordsee (23.08.2023)	207
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven (08.09.2023)	210
Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen (18.07.2023)	210
Unternehmen der Energie-, Telekommunikations- und Transportwirtschaft	211
1&1 Versatel Deutschland GmbH (29.06.2023)	211
50Hertz Transmission GmbH (10.07.2023)	211
Amprion GmbH (17.08.2023)	212
Avacon Netz GmbH (11.07.2023)	212
Avacon Netz GmbH (17.08.2023)	213
Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG (JWP-M) (11.09.2023).....	214
DB Energie GmbH (11.09.2023).....	263
DB Energie GmbH (02.08.2023).....	264
Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (11.09.2023).....	267
Deutsche Telekom Technik GmbH (04.08.2023).....	269
Dow Olefinverbund GmbH (21.07.2023).....	269
Ericsson Services GmbH (27.09.2023)	270
EWE NETZ GmbH (30.06.2023 & 14.07.2023)	270
EWE Wasser GmbH (24.08.2023)	271
ExxonMobil Production Deutschland GmbH (28.07.2023)	271
GASCADE Gastransport GmbH (17.08.2023).....	275
GasLINE GmbH & Co. KG (08.09.2023)	279
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (07.07.2023)	281
Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG (03.07.2023).....	285
NGN Fiber Network GmbH & Co. KG (10.07.2023)	285

Nord-West Oelleitung GmbH (12.07.2023)	286
Nowega GmbH (28.08.2023)	286
Open Grid Europe (08.09.2023)	287
Telekom Deutschland GmbH (11.09.2023)	288
TenneT TSO GmbH (02.08.2023)	289
TenneT TSO GmbH (23.08.2023)	290
wesernetz Bremen GmbH (18.09.2023)	293
Wintershall Dea Deutschland GmbH (01.09.2023)	293

Einleitung

Die TenneT TSO GmbH (Planungsträgerin) möchte die 380-kV-Leitung Conneforde – Samtgemeinde Sottrum, Teilabschnitt Elsfleth_West – Samtgemeinde Sottrum, neu errichten, einschließlich Neubau eines Umspannwerks im Bereich der Samtgemeinde Sottrum (BBPIG-Vorhaben Nr. 56/NEP-Projekt Nr. 119). Das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Lüneburg führt hierzu ein Raumordnungsverfahren gemäß § 15 ROG und §§ 9 ff. NROG (in der Fassung zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 582) durch, das auf Grundlage von § 27 Abs. 1 ROG weitergeführt wird.

Nach Vorlage der Verfahrensunterlagen durch die TenneT TSO GmbH hat das ArL Lüneburg am 28.06.2023 das Raumordnungsverfahren für oben genanntes Vorhaben eingeleitet, mit Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 11.09.2023.

Das hier vorliegende Dokument gibt die Inhalte der Stellungnahmen wieder, die von

- Landkreisen, Städten und Gemeinden,
- Bundes- und Landesbehörden, Kammern, Verbänden, Vereinigungen,
- sonstigen Stellen

im Rahmen des Beteiligungsverfahrens beim ArL Lüneburg abgegeben wurden. Die Zusammenstellung umfasst die Stellungnahmen sowie die zugehörigen Erwiderungen der Planungsträgerin. Die Erwiderungen geben die Sichtweise der Planungsträgerin auf die in den Stellungnahmen vorgebrachten Hinweise, Fragen und Forderungen wieder.

Neben den in diesem Dokument wiedergegebenen Stellungnahmen sind im Beteiligungsverfahren auch Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit (private Stellungnehmende) eingegangen. Die Auswertung und Erwidern dieser Stellungnahmen erfolgt in einer gesonderten Synopse.

Die Erwidernssynopsen dienen als Ausgangspunkt für die für den 10.01.2024 terminierte Erörterung der Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 7 NROG, zu der das ArL Lüneburg mit Schreiben vom 05.12.2023 eingeladen hat.

ArL Lüneburg, den 05.12.2023

Stellungnahmen und Erwiderungen

Städte, Gemeinden und Landkreise

Freie Hansestadt Bremen (11.09.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
300	<p>Der Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH plant den Ersatz der bestehenden 220-kV-Wechselstromleitung von Conneforde (LK Ammerland) nach Sottrum (LK Rotenburg (Wümme)) durch eine leistungsstärkere 380-kV-Wechselstromleitung, einschließlich der Errichtung neuer Umspannwerke im Bereich Bremen und in der Samtgemeinde Sottrum.</p> <p>Das ArL Lüneburg hat am 28.06.2023 ein Raumordnungsverfahren (ROV) zum o.g. Vorhaben für das Gebiet des Landes Niedersachsen eingeleitet. Der vom Untersuchungsraum berührte Teil des Bremer Stadtgebietes ist nicht Teil des ROV, wurde aber im Rahmen des ROV mit einbezogen, um die Raum- und Umweltauswirkungen grenzübergreifend abbilden zu können.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
301	<p>Die vorgelegte Alternativenprüfung (Anhang 27 zu Anlage F – Ausschluss der Nordalternative und der Umspannwerk-Standortfläche Blockland/Neu Alternative 1) schließt die Nordalternative der Trassenführung aufgrund der räumlich-technischen Herausforderungen hinsichtlich der Anbindung des Umspannwerks an das Stahlwerk aus. Damit geben die Unterlagen darüber Aufschluss, dass für das Umspannwerk (UW) eine Lage in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Stahlwerken notwendig ist. Aufgrund der räumlich-technischen Rahmenbedingungen werden die Südvariante der zukünftigen 380-kV-Wechselstromleitung und der Umspannwerkstandort westlich der Stahlwerke weiterverfolgt.</p> <p>Der Leitungsbau erfolgt mit der Südvariante im Wesentlichen in einem bestehenden Leitungskorridor, dennoch werden neue bauliche Anlagen (Masten, Umspannwerk) erforderlich.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
302	<p>Als Vorzugsstandort für das Umspannwerk wurden Flächen im 6. Bauabschnitt (BA) im Bremer-Industrie-Park (BIP) gewählt, die westlich der Stahlwerke angrenzend an das Naturschutzgebiet Werderland liegen und sich im Eigentum der Stadt befinden. Die derzeitige Nutzung erfolgt zur Erzeugung regenerativer Energie durch insgesamt acht Windenergieanlagen.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Windenergieanlagen sind in Anhang 8 zur Anlage B dargestellt.

303	<p>In einem Informationsgespräch bei der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung am 21.07.2023 hat der Übertragungsnetzbetreiber informiert, dass zur Netzanbindung einer als Erdkabel verlegten Offshore-Gleichstromleitung ein zusätzlicher Konverter im Bereich des Umspannwerks in Bremen erforderlich ist. Weitere Informationen liegen dazu derzeit nicht vor. Konverter und Umspannwerk (UW) sind nicht Gegenstand des ROV.</p> <p>Mit Blick auf das weitere Verfahren werden folgende Hinweise für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen gegeben:</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
304	<p><u>Flächennutzungsplanung und gesamtstädtische Standortplanung</u></p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt gemäß § 5 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen für das ganze Gemeindegebiet dar und ist für die Stadt Bremen unter folgender Adresse öffentlich einsehbar: https://metropolplaner.de/metropolplaner/Basic/index.html</p> <p>Auf den Seiten des Metropolplaners sind außerdem die weiteren Dokumente zum FNP hinterlegt: https://metropolplaner.de/metropolplaner/index.php?go=dokumente</p> <p>Der Beiplan 11 Wichtige Entsorgungseinrichtungen zeigt die westlich des Stahlwerksgeländes gelegenen Deponieflächen: https://metropolplaner.de/dokumente/4011/Beiplan_11_Wichtige_Entsorgungseinrichtungen.pdf</p>	In der Anlage B im Anhang 2 werden die Deponien als Flächen und Anlagen für Ver- und Entsorgung dargestellt. Die Trasse tangiert diese Flächen nicht. Der Flächennutzungsplan wurde berücksichtigt.
305	<p><u>Leitungskorridor</u></p> <p>Der Flächennutzungsplan selbst stellt die vorhandenen Leitungen nicht dar. Der Beiplan 10 Energieversorgung und Kavernenspeicher zeigt die bestehenden Stromleitungen und Bahnstromleitungen. Darüber hinaus gibt er einen Hinweis auf eine vorhandene Gasleitung: https://metropolplaner.de/dokumente/4011/Beiplan_10_Energieversorgung_und_Kavernenspeicher.pdf</p>	Die bestehenden Stromleitungen bis 110-kV wurden berücksichtigt. Alle Leitungen darunter sind auf Ebene der Planfeststellung zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Gasleitungen und Kavernenspeicher.
306	<p>Der vorgesehene Leitungskorridor überspannt im Süden die Weser sowie im nördlichen Verlauf Flächen mit der Darstellung Naturbelassene Flächen / Flächen mit besonderer landschaftspflegerischer Bedeutung. Der Anteil naturbelassener Flächen in Bremen soll aufgrund von Ausgleichserfordernissen zunehmen. Pflege und Entwicklung der naturbelassenen Flächen, auch eine im Einzelfall gewünschte landwirtschaftliche Nutzung, dienen vorrangig dazu, Lebensräumen für gefährdete Arten wildlebender Tiere und Pflanzen zu sichern. Der natürlichen Eigendynamik ist auch im Hinblick auf Ökosystemdienstleistungen wie der Wasserrückhaltung, dem</p>	Die planfestgestellten Kompensationsflächen werden in Anhang 13 der Anlage C dargestellt. Die im nördlichen Bereich des genannten „Beiplan 18 Kompensation“ dargestellten potenziellen Kompensationsflächen sind nicht von Belang, da sie im Bereich der nicht weiter verfolgten Nordalternative liegen (s.o.). Im südlichen Bereich verläuft die Vorzugstrasse südlich des Sportparksees Grambke zwischen zwei festgesetzten Kompensationsflächen, der Maßnahme HB-Haf Nr. 23 und der Maßnahme HB-Wer Nr. 16. Im Rahmen der Feintrassierung wird ein Leitungsverlauf mit möglichst geriner Flächeninanspruchnahme innerhalb dieser Flächen angestrebt. Bei einer Inanspruchnahme von bestehenden oder bereits

	<p>Kohlenstoffspeichervermögen von Moorböden oder der Selbstreinigungskraft der Gewässer so weit wie möglich Zeit und Raum zu geben. Hier liegen insbesondere Potentialflächen für Kompensation (siehe dazu auch Beiplan 18 Kompensation: https://metropolplaner.de/dokumente/4011/Beiplan_18_Kompensation.pdf).</p>	<p>planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen erfolgt innerhalb des nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens eine Berücksichtigung der Beeinträchtigung dieser Kompensationsmaßnahmen.</p> <p>Kompensationsmaßnahmen, die durch den Bau der Freileitung ihre Funktionalität (z.B. als Fläche mit Waldbestand) einbüßen, werden von der Vorhabenträgerin in die Bilanzierung auf Ebene des Planfeststellungsverfahrens eingerechnet.</p> <p>Der Verlauf der Vorzugstrasse über Potenzialflächen für Kompensation nördlich der Weserquerung ist unumgänglich.</p>
307	<p>Im weiteren Verlauf Richtung Norden werden im Wesentlichen Gewerbliche Bauflächen überspannt. Der Leitungskorridor grenzt in diesem Bereich an das Naturschutzgebiet Werderland an. Hier stellt der FNP eine vorhandene Grünverbindung für den Fuß- und Radverkehr dar, die zu beachten ist. Südlich des Dunger Sees und des Sportparksee Grambke verschwenkt die Trasse nach Osten und trifft an der Straße Auf den Delben auf das vorhandene Umspannwerk, welches als Fläche für Ver- und Entsorgung Elektrizität dargestellt ist. Im Weiteren verläuft die Trasse nördlich entlang der Autobahn bzw. der vorhandenen Bahnstromtrasse. Damit geht eine Inanspruchnahme von Flächen für Maststandorte im Gewerbegebiet Riedemann-/Reiherstraße einher. Eine Überspannung der Wohnbebauung Burglesum oder Gröpelingen ist nicht erkennbar. Der vorgesehene Leitungskorridor reduziert damit die für gewerbliche Nutzungen tatsächlich zur Verfügung stehende Fläche.</p>	<p>Die genannte Grünverbindung am östlichen Rand des Naturschutzgebietes Werderland ist in Anlage C, Anhang 12 dargestellt und auch in Anlage C Tab. 15 aufgeführt. Sie wird weiter auch im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.</p> <p>In Anhang 6 der Anlage B werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete regional bedeutsame Rad- und Wanderwege dargestellt. Die genannte Grünverbindung (vgl. Anhang Nr. 4 zur Anlage B) wird von der Freileitung überspannt und der Mast wird sich voraussichtlich nördlich dieser befinden.</p> <p>Die zu errichtenden Freileitungsmaste werden sich an der vorhandenen Bebauung und Nutzung der bestehenden Gewerbegebiete orientieren. Die Vorhabenträgerin wird mit den Nutzern der Gewerbeflächen über die Standortwahl der Masten in Austausch treten und soweit technisch möglich, Wünsche berücksichtigen. Die Grundfläche der Maste beläuft sich jeweils auf circa zwischen 100m² und 200m². Daher wird keine erhebliche Beeinträchtigung des Gewerbegebietes gesehen.</p>
308	<p><u>Planungsrecht</u> Die Trassierung der geplanten Leitungen durchläuft den Bezirk Bremer Westen. Im Gebiet zwischen Oslebshäuser Heerstraße, Von Ossietzky-Straße und Reiherstraße liegt der Bebauungsplan 1759 vor. Der Bebauungsplan wurde am 14. Juli 1989 bekannt gemacht und setzt für den Geltungsbereich ein Gewerbegebiet fest. Im weiteren Verlauf der Trassierung grenzen die geplanten Leitungen an den Bebauungsplan 1916. Dieser Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung vom 05.04.1993 rechtskräftig und setzt ein allgemeines Wohngebiet fest. Im sonstigen Bereich des Bremer Westens besteht Planungsrecht nach § 34 BauGB oder nach § 35 BauGB.</p>	<p>Der B-Plan 1916 setzt im Bereich des geplanten Leitungsverlaufs „Grünfläche-Dauerkleingärten“ (KGV Bauernweide e.V., Nachtweide 1, 28239 Bremen) fest (vgl. Tabelle 4 Anlage B). Das innerhalb des B-Plan vorkommende allgemeine Wohngebiet (am Ligusterweg) nimmt nur einen geringen Flächenanteil des B-Plans ein und wird nicht von der Freileitung tangiert. Auch im weiteren Planungsprozess wird das allgemeine Wohngebiet am Ligusterweg berücksichtigt.</p>
309	<p><u>Leitungskorridor Stadtgebiet Grambke</u> Aus der Karte zur Raumverträglichkeitsstudie (Anhang Nr. 2, RVS Belang Siedlungsstruktur) ist zu entnehmen, dass im Bereich des Burg-Grambker Gewerbe- und Wohngebiets westlich der Straße Auf den Delben eine Verlagerung von der Bestandstrasse in Richtung Westen in die Grünfläche</p>	<p>Die unterirdischen Öl- und Gasfernleitungen verlaufen südlich der neu geplanten Freileitung. Im Planfeststellungsverfahren wird dies bei der Wahl der Maststandorte und hinsichtlich einer elektromagnetischen Beeinflussung berücksichtigt.</p>

	<p>Burger Sielgraben geplant ist. Diese geringfügige Verschiebung wird begrüßt, da hierdurch ein Abstand zu den baulichen Nutzungen des überspannten Gewerbegebiets und des angrenzenden Wohngebiets verbessert wird (siehe auch Kartenanlage Bebauungsplan 975). Bezüglich der Hinweise des rechtsgültigen Bebauungsplanes 975 für diesen Bereich, möchte ich darauf hinweisen, dass es sich bei dieser Grünfläche gleichzeitig um einen engen Korridor für Versorgungsleitungen handelt. Hier befinden sich unterirdisch eine Öltransfer- und eine Gasfernleitung, für die die notwendigen Schutzabstände einzuhalten sind (siehe Anlage Bebauungsplanauszug 975). Des Weiteren bestehen für diese Fläche Festsetzungen für den Naturlausgleich, eine gekennzeichnete Altablagerung wird ebenfalls berührt.</p>	
310	<p>Für den geplanten Trassenverlauf mit einer Neuquerung der Autobahn A 27 rege ich eine geringfügige Nordverlagerung auf die bestehende Autobahnquerung der Anschlussleitung UW Blockland (Weidedamm/Bürgerpark) nach dem Neubau UW Blockland Stahlwerke Bremen an. Hierdurch ist ein größerer Trassenabstand zu dem Kleingartengebiet Nachtweideweg an der A 27 möglich (siehe Kartenanlage) und Neueingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild können hierdurch gemindert oder vermieden werden.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Die exakte Trassenführung wird im Rahmen der weiteren Planung festgelegt und anschließend im Planfeststellungsverfahren genehmigt. Die Vorhabenträgerin wird die vorgebrachte Trassenoptimierung im Rahmen des Antrages zur Planfeststellung prüfen.</p> <p>Es sei vorab schon erwähnt, dass die bestehenden Leitungen so lange in Betrieb bleiben müssen, bis die neue Leitung vollständig in Betrieb genommen wurde. Provisorische Verlegungen bestehender Leitungen sind möglichst zu vermeiden.</p>
311	<p>Für die alte Trassenführung nördlich der A 281 im Bereich der In den Freuen 29 gehe ich von einem Rückbau zur Entlastung der dort vorhandenen Wohnnutzung aus. Eine reine Gewerbenutzung am Ende der Sackgasse In den Freuen wird neu überspannt.</p>	<p>Eine Mitnahme der 110-kV-Leitung der Deutschen Bahn wird angestrebt und im weiteren Planfeststellungsverfahren geprüft. Im genannten Bereich liegt keine Bestandsleitung der TenneT TSO GmbH vor, die zurückgebaut werden soll.</p>
312	<p><u>Standort Umspannwerk (UW) und Konverter</u> Die für den Bau des UW Blockland/Neu (Alternative 2) vorgesehenen Flächen sind im Flächennutzungsplan als Gewerbliche Bauflächen dargestellt. Das Gewerbeentwicklungsprogramm 2030 (GEP 2030) sieht die betreffenden Flächen für eine gewerbliche Entwicklung als 6. Bauabschnitt des Bremer Industrieparks (BIP) vor.</p>	<p>Zwischen der Vorhabenträgerin und der Freien Hansestadt Bremen finden im Laufe des Raumordnungsverfahrens bereits Abstimmungen zu der ausgewiesenen Fläche im Flächennutzungsplan statt. Vgl. hierzu auch die folgende Erwiderung zu ID 313.</p>
313	<p>Zudem liegen hier Bremens größte Vorrangflächen für Windkraftanlagen (Zwischennutzung). Die vorhandenen WEA bilden derzeit Bremens größtes Energieerzeugungspotenzial aus Windenergie. Die Flächen grenzen an das Naturschutzgebiet Werderland an, das sich als FFH-Gebiet und EU-Vogelschutzgebiet darstellt. Die Inanspruchnahme der Flächen für die vorgesehene Nutzung erfordert gemäß § 7 BauGB eine Änderung des Flächennutzungsplanes. Dies ist im weiteren Planungsprozess und für die Genehmigung zu beachten.</p>	<p>Das Umspannwerk ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB eine privilegierte Anlage, da sie der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dient. Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen (§ 35 Abs. 1 BauGB). Insbesondere liegt kein Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB vor. Die Darstellung einer gewerblichen Baufläche deckt auch die Errichtung und den Betrieb eines Umspannwerks, das als gewerbliche Anlage in einem Gewerbegebiet (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO) oder einem Industriegebiet (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO) zulässig wäre. Der Begriff „Gewerbebetrieb aller Art“ ist weit zu verstehen. Er beschreibt nur in typisierender Weise eine Zusammenfassung gewerblicher Nutzungsweisen, um diese Nutzung von anderen</p>

		<p>Nutzungsarten sinnvoll abgrenzen zu können (BVerwG, Urteil vom 3. Dezember 1992 – 4 C 27/91 –, BVerwGE 91, 234-242, Rn. 25). Die schließt die Nutzung für die Errichtung und den Betrieb eines Umspannwerks ein.</p> <p>Ferner liegt auch kein Widerspruch zur Darstellung einer Vorrangfläche zur Windkraftanlage (Zwischennutzung) vor. Diese Darstellung eröffnet allein die Option, den betroffenen Bereich vor einer endgültigen Inanspruchnahme als Gewerbefläche für Windkraftanlagen zu nutzen. Eine Pflicht, vor der Inanspruchnahme als Gewerbefläche zwingend eine Nutzung für Windkraftanlagen vorzuschalten, kann aus dem Flächennutzungsplan nicht abgeleitet werden. Mit der Aufnahme einer endgültigen Nutzung (hier: Errichtung des Umspannwerks) wird die Darstellung der Vorrangfläche zur Windkraftanlage (Zwischennutzung) gegenstandslos.</p>
314	<p>In einem Termin auf Einladung von TenneT am 19.07.2023 hat die swb über weitere Vorhaben in diesem Bereich informiert. Diese stehen insbesondere im Zusammenhang mit dem Fastlaneprojekt zur Dekarbonisierung der Stahlwerke. Da die verschiedenen Vorhaben vor allem räumlich, aber insbesondere auch inhaltlich stark zusammenhängen, bitte ich im weiteren Planungs- und Genehmigungsprozess um Abstimmung zwischen den Vorhabenträgern (AMB, swb, WFB und TenneT), um die Verfahren stadtseitig bestmöglich unterstützen zu können. Die verschiedenen Flächennutzungen sollten in Abstimmung mit den weiteren Vorhabenträgern in einem städtebaulichen Rahmenplan betrachtet werden.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und sagt eine enge Abstimmung mit den genannten Beteiligten zu. Diesbezüglich fanden und finden bereits laufend Abstimmungen statt, so z.B. zuletzt am 06.09.2023 bei dem mit den genannten Beteiligten u.a. die Positionierung des Umspannwerks Blockland_neu Thema.</p>
315	<p><u>Wirtschaft</u></p> <p>Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation gibt folgende Hinweise zum Planungsvorhaben:</p> <p>Die Flächeninanspruchnahme von Umspannwerk und Konverter im 6. Bauabschnitt (BA) im Bremer-Industrie-Park (BIP) sollte kleinstmöglich konzipiert und umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang ist auch die Inanspruchnahme von Nachbarflächen (z.B. swb-Fläche, Deponie) zu prüfen, damit auf möglichst wenig gewerbliche Fläche zurückgegriffen werden muss.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis und weist darauf hin, dass der Konverter nicht Teil dieses Raumordnungsverfahrens ist. Dennoch werden die für einen Konverter erforderlichen Flächen im Sinne einer vorausschauenden Planung bereits bei dem Flächenzuschnitt des Umspannwerks Blockland_neu im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt. Des Weiteren weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass zur Positionierung und zum Flächenzuschnitt des Umspannwerks Blockland_neu bereits Abstimmungsgespräche mit der swb AG und den weiteren Beteiligten u.a. auch der Wirtschaftsförderung der Stadt Bremen geführt werden (vgl. ID 314)</p>
316	<p>Der 6. BA bildet eine der letzten größeren Flächenreserven für die Gewerbeentwicklung in der Stadtgemeinde Bremen. Vor diesem Hintergrund und bei gleichzeitiger Ansiedlung des Umspannwerkes/Konverters im 6. BA sollte im weiteren Umsetzungsverfahren eine Ausbauvariante bevorzugt werden, mit der das Umspannwerk/Konverter und gleichzeitig die größtmögliche Gewerbeflächenentwicklung realisiert werden kann. Daher ist</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis und wird ihn im weiteren Planungsverlauf berücksichtigen (vgl. hierzu auch ID 314 und 315).</p>

	eine weitere Flächenoptimierung, die diese Ziele berücksichtigt, erforderlich.	
317	Die Erschließung des 6. BA erfolgt über einen zukünftigen Brückenschlag über die Betriebsgleise von ArcelorMittal, ausgehend vom 5. BA. Aus Gründen der Flächeneffektivität sollten das Umspannwerk und der Konverter möglichst über die geplante öffentliche Erschließung des 6. BA erschlossen werden. Hinsichtlich der erforderlichen Erschließungsmaßnahme und der Kosten der Erschließung ist eine Abstimmung zwischen TenneT und WFB erforderlich.	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis und wird ihn im weiteren Planungsverlauf berücksichtigen.
318	<u>Flächenverfügbarkeit/-nutzung</u> Im Erläuterungsbericht zum ROV sind unterschiedliche Flächengrößen für das Umspannwerk und den Konverter benannt. Es sollte geklärt werden, welche Flächengrößen tatsächlich benötigt werden, inwiefern die räumliche Verortung der Anlagen im Plangebiet variabel ist und wo und in welcher Größe die Anlage konkret errichtet werden wird. Die Flächenbedarfe sollten dabei so gering wie möglich geplant werden.	Die genaue technische Planung sowie die definierten Flächen werden im Rahmen der weiteren Planungen festgelegt. Das Umspannwerk und der Konverter in Sottrum werden eine andere Größe als das Umspannwerk und der Konverter in Bremen haben, da unterschiedlich viele Leitungen mit unterschiedlichen Spannungen angebunden werden. Eine flächensparende Anordnung der Umspannwerk-Flächen ist zur Erfüllung der sich aus dem Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) Vorhaben V56 ergebenden gesetzlichen Anforderungen ebenfalls Ziel der Vorhabenträgerin
319	Ziel ist, auf den verbleibenden Flächen des 6. BA weiterhin Gewerbe-Industrieflächen zu entwickeln. Daher bitte ich in der weiteren Planung maximal mögliche und zweckdienliche Grundstückszuschnitte für eine gewerbliche Entwicklung zu berücksichtigen. Dabei sollten Umspannwerk/Konverter auf die Anforderung einer „kompakten Minimal- Fläche“ ausgerichtet werden. Sich mit benachbarten Nutzungen ergebende Synergieeffekte sollten im Sinne einer sparsamen Flächennutzung und einer Bündelung / Vermeidung von Emissionen ausgeschöpft werden.	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis und wird ihn im weiteren Planungsverlauf und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigen (vgl. hierzu auch ID 314 und 315)
320	Die Trasse für die Hochspannungsleitung sollte so geführt werden, dass möglichst keine Gewerbeflächen des 6. BA durch die Hochspannungsleitungen beansprucht werden. Die Hochspannungsleitungen sollten daher möglichst nah am Werderland entlanggeführt werden.	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis und wird ihn im weiteren Planungsverlauf und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigen. Darüber hinaus wird auf den dargestellten Trassenverlauf in den Verfahrensunterlagen hingewiesen (vgl. z.B. Anhang Nr. 19), dort ist bereits ein möglicher Trassenverlauf am Rande des Werderlandes außerhalb der geplanten Flächen der 6. Baustufe des Bremer Industrieparks vorgesehen.
321	Es wird darum gebeten, im Zuge der weiteren Planung der Stadt Bremen die konkrete Trassenführung (inkl. die Zuführung zum Umspannwerk) sowie die einzuhaltenen Sicherheitsabstände zu den Freileitungen mitzuteilen. In diesem Zusammenhang sollten beispielsweise folgende Fragen berücksichtigt werden:	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis und wird ihn im weiteren Planungsverlauf und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigen.
322	- Wo genau wird die Trasse verlaufen?	Die Vorzugstrasse ist der Unterlage in den Verfahrensunterlagen zu entnehmen (vgl. z.B. Anhang Nr. 19 und Kap. 3 im UVP-Bericht, Anlage C). Die Konkretisierung der Planung inklusive der detaillierteren Ermittlung von Auswirkungen auf den Wald werden im weiteren Planungsverlauf im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens ermittelt und bewertet s. Kap. 8.10.2.1 im UVP-Bericht, Anlage C).

323	- Welche Auswirkungen hat die Trasse auf den 6. BA und den Wald am Rande des 6. BA?	Die Vorzugstrasse verläuft außerhalb der 6. Baustufe des BIP (Bremer Industrie Park). Sie ist der Verfahrensunterlage zu entnehmen (vgl. z.B. Anhang Nr. 19). Die Konkretisierung der Planung erfolgt im weiteren Planungsverlauf und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren.
324	- Welche Auswirkungen entstehen für die bestehenden Windenergieanlagen?	Die Vorzugstrasse ist der Unterlage in den Verfahrensunterlagen zu entnehmen (vgl. z.B. Anhang Nr. 19). Die Konkretisierung der Planung inklusive der Ermittlung von Auswirkungen auf Windenergieanlagen werden im weiteren Planungsverlauf und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ermittelt und bewertet. Da Windenergieanlagen einen Abstand von der 1,5-fachen Höhe der Anlage zu unserem Umspannwerk einhalten müssen, ist davon auszugehen, dass Anlagen im Umfeld des Standortes Umspannwerk Blockland_neu ggf. zurückgebaut werden müssen.
325	Ich bitte, im weiteren Verfahren Mastenform und -höhe sowie die Trasse eng mit uns abzustimmen.	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis und wird ihn im weiteren Planungsverlauf und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigen.
326	<u>Erschließung Standort Umspannwerk/Konverter</u> Im Rahmen der weiteren Verfahrensschritte sollte aufgezeigt werden, wie die Flächen des Umspannwerkes/Konverters erschlossen werden. Die Erschließungsplanung muss in Abstimmung mit der Stadt Bremen und der WFB erfolgen. In diesem Zusammenhang ist darzustellen, zu welchem Zeitpunkt welche Erschließung benötigt wird (Bau- und Betriebsphase). Hinsichtlich der Bauphase ist voraussichtlich eine Zwischenlösung für die Erschließung erforderlich. ArcelorMittal hat in Vorgesprächen eine temporäre Überfahrtsmöglichkeit über das Stahlwerkegelände vorgeschlagen. Es wird gebeten frühzeitig entsprechende Planungsansätze vorzulegen. Für die öffentliche Erschließung innerhalb des 6. BA wird ein Bebauungsplanverfahren im Kontext der gewerblichen Entwicklung erforderlich sein. Die Planungen sind daher eng aufeinander abzustimmen. In diesem Zusammenhang ist auch eine Kostenbeteiligung von TenneT an der Erschließung (zzgl. Planung) zu klären.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und wird diese im weiteren Planungsverlauf und anschließendem Planfeststellungsverfahren berücksichtigen (vgl. hierzu auch ID 314 und 315). Ein Bebauungsplan ist für das Vorhaben nicht erforderlich, da es sich um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 Nr. 3 BauBG handelt. TenneT wird sich daher an den Kosten für die Aufstellung eines Bebauungsplans nicht beteiligen.
327	<u>Windenergieanlagen (WEA)</u> Da Windenergiepotentiale in Gewerbegebieten bei deren weiterer Planung zu berücksichtigen sind, ist aufzuzeigen, welche Auswirkungen durch die Planungen des Übertragungsnetzbetreibers TenneT für die Windenergieanlagen entstehen.	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis und wird ihn im weiteren Planungsverlauf und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigen (vgl. auch ID 324).
328	<u>Lärmemissionen / Lärmkontingentierung</u> Durch die 380 kV-Wechselstromleitung sowie Umspannwerk und Konverter werden zusätzliche Lärmemissionen erzeugt. Die Anlagen befinden	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin wird diese in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen. Im Antrag auf Planfeststellung für die Freileitung

	sich aufgrund der bestehenden Vorbelastungen und der gewerblichen Planungen in einem lärmempfindlichen Bereich. Es wird deshalb gebeten im Laufe des weiteren Verfahrens aufzuzeigen, welches Lärmkontingent TenneT für die Anlagen benötigen wird.	ist üblicherweise auch ein Immissionsbericht/-gutachten oder Lärmgutachten enthalten, in dem derartige Sachverhalte geprüft und die Ergebnisse dargelegt werden.
329	<u>Gewässerschutz/Wasserwirtschaft</u> Aus wasserwirtschaftlicher Sicht werden folgende Hinweise gegeben: Nach erster Einschätzung werden im Zuge des Ersatzneubaus der 380-kV-Leitung zahlreiche Gewässer und die Hochwasserschutzanlage im Bereich der Lesum gequert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachgeordneten Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.
330	Auch für die Rückbauarbeiten am UW Blockland werden zahlreiche Gewässer gekreuzt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im nachgeordneten Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.
331	Wenn für die Umsetzung der Maßnahmen Anlagen am Gewässer hergestellt werden müssen, temporäre Baustraßen für die Kreuzung von Gewässern hergestellt werden müssen und / oder Eingriffe im Bereich der Hochwasserschutzanlage erfolgen sollen, ist ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung bei der Wasserbehörde in Bremen einzureichen. Soweit im Zuge des Bauverfahrens eine Grundwasserabsenkung vorgenommen werden muss, ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Wasserbehörde in Bremen zu beantragen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erstellung der Planfeststellungs-Unterlagen werden die notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen konzentriert beantragt.
332	<u>Gesundheit</u> Das Gesundheitsamt Bremen weist darauf hin, dass bei Planungsvorhaben mit Niederfrequenzanlagen auf dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen neben den gesetzlichen Anforderungen der 26. BImSchV auch die Empfehlung zur Gesundheitsvorsorge bei Niederfrequenzanlagen in Planungsvorhaben der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz vom November 2017 zu beachten ist (https://www.gesundheitsamt.bremen.de/sixcms/media.php/13/3_Umwelt_Bremer-Empfehlung-zur-Gesundheitsvorsorge-bei-Niederfrequenzanlagen-in-Planungsvorhaben.pdf).	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis.
333	Das Gesundheitsamt Bremen fordert vor diesem Hintergrund für Neuplanungen in den potentiellen Daueraufenthaltsbereichen von Kindern (u.a. Wohnnutzungen) bei durchschnittlicher betrieblicher Anlagenauslastung im Mittel eine magnetische Flussdichte von 0,3 µT einzuhalten bzw. zu unterschreiten. Hierbei sind ggf. weitere Niederfrequenzanlagen im Umfeld zu berücksichtigen. Planungen, die diese Anforderung nicht erfüllen, kann das Gesundheitsamt Bremen grundsätzlich nicht zustimmen, insbesondere, wenn durch sie	Daueraufenthaltsbereiche, insbesondere von Kindern, befinden sich nicht im näheren Umfeld der Leitung. Damit erfüllt die Planung diese Empfehlung zur Gesundheitsvorsorge bei Niederfrequenzanlagen in Planungsvorhaben der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz vom November 2017.

	<p>neue Betroffene entstehen bzw. die Belastung für bereits Betroffene im Vergleich zum Istzustand zunimmt.</p> <p>Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass alle Möglichkeiten auszuschöpfen sind, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden magnetischen Felder so weit wie möglich zu minimieren.</p>	
334	<p>Zudem weise ich darauf hin, dass nach der 26. BImSchV, Niederfrequenzanlagen, die in einer neuen Trasse errichtet werden, keine Gebäude oder Gebäudeteile überspannen dürfen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.</p>	<p>Das Vorhaben überspannt keine Gebäude oder Gebäudeteile, die dem Wohnen dienen. Durch den Rückbau der Bestandsleitung werden z. B. im Bremen-Farge Überspannungen aufgelöst.</p>
335	<p><u>Landwirtschaft</u></p> <p>Die Landwirtschaftskammer Bremen weist darauf hin, dass agrarstrukturelle Belange vor allem während der Bauphase beeinträchtigt werden können. Um Bodenschäden zu vermeiden wird darauf hingewiesen, dass folgende Aspekte zu berücksichtigen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgleich der Folgen der Baumaßnahmen in Trassenverlauf. - Entschädigung der Landwirtschaft bei kurz- oder langfristigen Nutzungseinschränkungen. - Auswirkungen auf den Untergrund abzumildern (z.B. Untergrundverdichtungen durch Lastverteilplatten verringern). - Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzfläche (inkl. Einsaat) nach Rückbau im Bereich der zu ersetzenden Freileitung. 	<p>Die Planung von Vermeidungs- sowie Wiederherstellungsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. Hierbei werden auch Auswirkungen auf den Untergrund sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen berücksichtigt. Dies geschieht speziell in der Betrachtung der Schutzgüter Boden und Fläche. Hieran geknüpft sind auch die Bilanzierung und die zu erfüllenden Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>Fragen der Entschädigung für ggf. festzustellende wirtschaftliche Nachteile sind kein Belang der Raumordnung. Sie werden auch nicht im Rahmen des anschließenden Planfeststellungsverfahrens geregelt. Vielmehr erfolgen dazu privatrechtliche Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Betroffenen. Zwischen Eigentümer und Vorhabenträgerin werden für die auf den Flurstücken geplanten Maststandorte und/oder die damit verbundenen Überspannungen angemessene Entschädigungen vereinbart, um so die Inanspruchnahme auszugleichen. Dies vorausgeschickt nimmt die Vorhabenträgerin wie folgt Stellung: Derzeit gibt es keine allgemein verbindlichen Rahmenregelungen für Entschädigungszahlungen. Als reguliertes Unternehmen steht die Vorhabenträgerin unter Aufsicht und Kontrolle der Bundesnetzagentur (BNetzA) und orientiert sich an deren Vorgaben. Bei der Zahlungshöhe nutzt TenneT den kompletten Spielraum, der bisher durch Gerichte und Behörden festgelegt wurde: Entschädigungen für Verkehrs- (Flächenüberspannung) oder Nutzungs- und Ertragswertminderungen (Maststandorte), für Aufwendungen der Eigentümer und Pächter sowie für vorhabenbedingte Ertragseinbußen – ggf. auch über den Zeitraum von mehreren Jahren.</p> <p>Im Rahmen der Rekultivierung werden Schäden auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach den gesetzlichen Vorschriften beseitigt. Im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren erfolgt die Festsetzung von Maßnahmen, die auch Wiederherstellungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen beinhalten.</p>
336	<p>Im gesamten Planungsprozess sind die Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Interessen so gering wie möglich zu halten. Es wird darum gebeten, die berufsständischen Interessenvertretungen (LWK Niedersachsen und LWK Bremen) sowie die betroffenen Flächeneigner und Bewirtschafter bei den weiteren Planungsschritten eng einzubeziehen und zu in-</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den den Hinweis zur Kenntnis und berücksichtigt diesen im fortlaufenden Planungsprozess und im Planfeststellungsverfahren. Mit dem bremischen Landwirtschaftsverband e.V. wurde seitens der Vorhabenträgerin im Rahmen der Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens bereits ein erstes Informationsgespräch geführt und das Vorhaben vorgestellt (27.09.2022).</p>

	<p>formieren. Sollten Eingriffe unvermeidbar sein, sind im Sinne der Verhältnismäßigkeit entsprechende Vorkehrungen zum Schutze sowohl der landwirtschaftlichen Berufsausübung als auch der betroffenen Flächen vorzusehen und angemessene Entschädigungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Fragen der Entschädigung für ggf. festzustellende wirtschaftliche Nachteile sind kein Belang der Raumordnung. Sie werden auch nicht im Rahmen des anschließenden Planfeststellungsverfahrens geregelt. Vielmehr erfolgen dazu privatrechtliche Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Betroffenen. Zwischen Eigentümer und Vorhabenträgerin werden für die auf den Flurstücken geplanten Maststandorte und/oder die damit verbundenen Überspannungen angemessene Entschädigungen vereinbart, um so die Inanspruchnahme auszugleichen. Dies vorausgeschickt nimmt die Vorhabenträgerin wie folgt Stellung: Derzeit gibt es keine allgemein verbindlichen Rahmenregelungen für Entschädigungszahlungen. Als reguliertes Unternehmen steht die Vorhabenträgerin unter Aufsicht und Kontrolle der Bundesnetzagentur (BNetzA) und orientiert sich an deren Vorgaben. Bei der Zahlungshöhe nutzt TenneT den kompletten Spielraum, der bisher durch Gerichte und Behörden festgelegt wurde: Entschädigungen für Verkehrs- (Flächenüberspannung) oder Nutzungs- und Ertragswertminderungen (Maststandorte), für Aufwendungen der Eigentümer und Pächter sowie für vorhabenbedingte Ertragseinbußen – ggf. auch über den Zeitraum von mehreren Jahren.</p> <p>Im Rahmen der Rekultivierung werden Schäden auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach den gesetzlichen Vorschriften beseitigt. Im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren erfolgt die Festsetzung von Maßnahmen, die auch Wiederherstellungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen beinhalten.</p>
337	<p><u>Hinweise und Bedenken aus naturschutzfachlicher Sicht</u> zu Anlage A - Erläuterungsbericht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Aussage in Kap. 6.3 auf S. 105, bei den FFH-Gebieten „Weser zwischen Ochtmündung und Rehum“ und „Lesum“ handele es sich um „faktische EU-Vogelschutzgebiete“, ist nicht richtig. Es handelt sich hier nicht um VSG, sondern um FFH-Gebiete. Eine separate nationalrechtliche Sicherung mittels einer Schutzverordnung ist hier nicht erfolgt, da die Schutzziele durch andere Instrumente (u.a. der Bewirtschaftungsplan Weser) erreicht werden können. 	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis und berücksichtigt diesen im fortlaufenden Planungsprozess.</p>
338	<p>zu Anlage B – Raumverträglichkeitsstudie (RVS)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Kategorien, die der Bewertung des Raumwiderstandes (RW) zugrunde gelegt werden, sind für Niedersachsen aus dem LROP und den RROP übernommen. Da es in Bremen kein LROP und RROP gibt, werden die bremischen Bereiche für die Themen Natur und Landschaft sowie landschaftsgebundene Erholung und Tourismus so behandelt, als gäbe es keinen Raumwiderstand (s. Tab. 21). Es wird von den Gutachtern darauf verzichtet, einen methodischen Ansatz zu finden, um eine vergleichbare Bewertung zu erzielen. So wäre es z.B. ohne Probleme möglich, auch für Bremen den RW für "Vorranggebiet Natura 2000" aus den vorhandenen bekannten Natura 2000-Gebieten zu beschreiben. Andere Vorranggebiets- oder Vorbehaltskategorien für die Themen Erholung und Landschaftserleben können aus dem 	<p>Die Schutzgebiete (Europäische Vogelschutzgebiete, Fauna-Flora-Habitat-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete) aller Landkreise und Bremen sind, um Doppelungen zu vermeiden, der Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage C) zu entnehmen. Gleiches gilt für die Natura 2000-Gebiete in Bremen.</p> <p>Der Stadtstaat Bremen hat derzeit keine gesetzliche Grundlage für ein Raumordnungsprogramm und somit auch keine festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete. Raumordnerische Kriterien des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) welche in die Stadt Bremen hinein- oder hindurchführen, wurden dennoch mit aufgenommen. Unter den Belangen Siedlungsstruktur, Versorgungsstruktur, Natur und Landschaft (Grünverbindungen), landschaftsgebundene Erholung (Freiflächen und Grünflächen), Wassermanagement, Verkehr, Energie und sonstige Standort- und Flächenanforderungen wurden vorhandene Themengebiete ebenso für Bremen aufgeführt (s. Kapitel 3). In den Konfliktbereichen (vgl. Anlage B (Raumverträglichkeitsstudie) Kapitel 6, Tabelle 64, 68 und 69) wurden für die Freie Hansestadt</p>

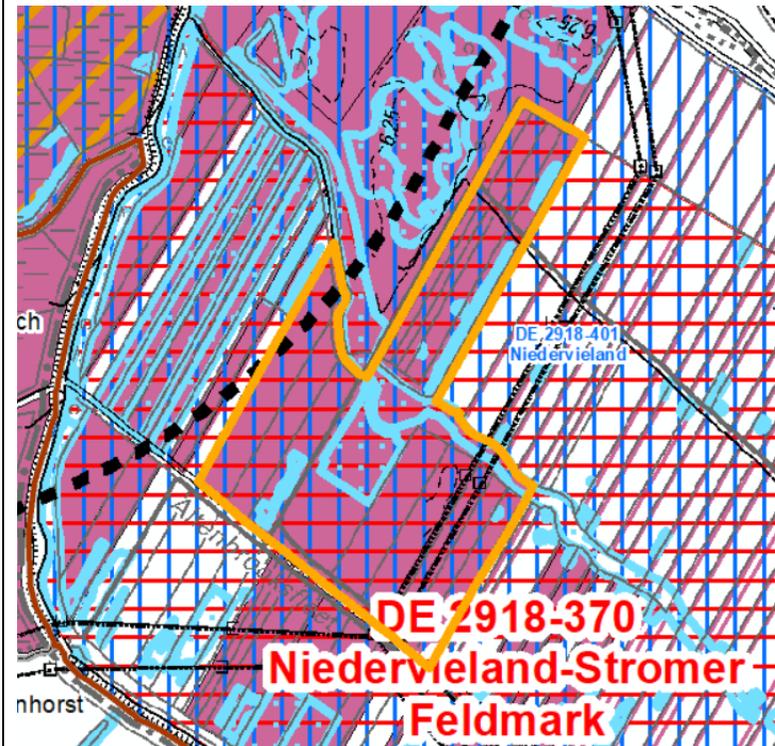
	<p>Landschaftsprogramm hergeleitet werden. Als Folge der nicht dargestellten Bestandssituation ergeben sich für die Flächen in Bremen auch keine Raumwiderstände sehr hoher oder hoher Bedeutung. Für die Bereiche Werderland und Blockland werden deshalb in der RVS auch keine Konflikte benannt, die sich aus naturschutzfachlichen oder freiraumplanerischen Belangen ergeben würden. Insofern ist die vergleichende Bewertung anhand der Anzahl der Konfliktbereiche für die Nord- und Südtrasse in der Studie nicht valide und der Anspruch der Autoren, auch für Bremen Raumwiderstände erkennbar zu machen, wird in der RVS nicht umgesetzt.</p>	<p>Bremen: Wohngebäude (Raumwiderstandsklasse V), Siedlungsfreiflächen (Raumwiderstandsklasse IV) und Windenergie (Raumwiderstandsklasse IV) aufgeführt und ebenso wie die Kriterien in Niedersachsen behandelt. Naturschutzfachliche Belange wie Naturschutzgebiete und Vogelschutzgebiete wurden in der Umweltverträglichkeitsprüfung aufgenommen (vgl. Anlage C, Kapitel 4.2 Tabelle 35 und Anhang 13). Die Landschaftsschutzgebiete, welche in ihren Verordnungen ein Bauverbot von Leitungen oder Masten beinhalten, finden sich im Kap. 4.6. Alle Landschaftsschutzgebiete, auch die im Bremischen, sind in Anhang 19 kartographisch dargestellt. Die Schutzgebiete werden mit dem gleichen Raumwiderstand behandelt, wie Schutzgebiete in Niedersachsen. Betrachtet werden in den Konfliktbereichen in der Umweltverträglichkeitsprüfung die Kriterien der Raumwiderstandsklassen IV (hoch) und V (sehr hoch). Somit wurden in der Umweltverträglichkeitsprüfung auch die Schutzgebiete, wenn sie durch die neu geplante Freileitung berührt werden, aufgeführt (vgl. Anlage B, Raumverträglichkeitsstudie, Tab. 88). Demnach wurden alle raumordnerischen Kriterien, die in Bremen innerhalb des Untersuchungsraums liegen, wenn möglich, nach dem gleichen Bewertungsmaßstab beurteilt.</p>
339	<p>- Ein Wald am Spülfeld Mittelsbüren wird in der RVS in Anhang 5 zu Anlage B dargestellt (Quelle: FNP Bremen), wird aber gemäß Tab. 61 nicht als RWK V oder IV eingestuft, weil kein Schutzstatus aus der FNP-Darstellung abgeleitet wird und die Betroffenheit daher nicht als Konflikt bewertet wird. Der Wald befindet sich allerdings innerhalb des Naturschutzgebietes „Werderland“.</p>	<p>Waldflächen wurden der Form halber in dem Anhang 5 der Raumverträglichkeitsstudie (Anlage B) dargestellt, detailliert wurden aber nur Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wald behandelt. Weitere Details zur Auswirkungsprognose dieses Themenkomplexes sind im Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (Anlage C) im Zusammenhang mit dem Schutzgut Tiere und Pflanzen beschrieben. Waldflächen werden im Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht der Raumwiderstandsklasse IV zugeordnet. Ein Großteil des Waldes wird nicht durch die Vorrangstrasse gequert, es liegt lediglich eine Querung im nördlichsten Randbereich des Waldes von 70 m vor. Bevor es zu einem Eingriff in diesen Waldbestand kommt, ist die Vermeidung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu prüfen. Dies kann ggf. durch das Überspannen dieses Bestandes, durch das Aufstellen räumlich vor und hinter diesen Beständen von höheren Masten erfolgen, ist jedoch gegenüber der Beeinträchtigung anderer Kriterien abzuwägen. Die Bäume und Gehölze können, so kein Maststandort vorliegt, erhalten bleiben, unterliegen jedoch einer Aufwuchsbeschränkung. Es erfolgt ggf. ein Waldausgleich entsprechend der Kompensationsregelung für Waldflächenverluste gem. § 8 NWaldLG im Planfeststellungsverfahren.</p> <p>Der genannte Wald befindet sich nicht innerhalb des Naturschutzgebietes „Werderland“ sondern östlich von diesem.</p> <p>Diese Waldfläche wurde zudem im Alternativenvergleich Anlage F (s. Tabelle 47, S. 139) berücksichtigt.</p>
340	<p>- Der Sportparksee Grambke wird nicht als bedeutsame Erholungsfläche erkannt. Er ist im Landschaftsprogramm Bremen als Gebiet mit wasserbezogener Erholung in Zielplan 2 dargestellt, hat aber keine raumordnerische Kategorie. Er wird deshalb gemäß Tab. 61 nicht mit RWK V oder IV oder III eingestuft, und eine mögliche Betroffenheit daher nicht als Konflikt bewertet.</p>	<p>Als zu berücksichtigende Konfliktbereiche gelten Kategorien der Raumwiderstandsklassen IV und V, welche sich über die potenzielle Trassenführung erstrecken. Der Sportparksee Grambke ist gemäß Landschaftsprogramm Bremen ein Ort wasserbezogener Erholung, welcher - bei einer vergleichbaren Bewertung mit dem LROP - möglicherweise als Vorbehaltsgebiet Erholung einzustufen wäre. Folglich wäre der Sportparksee Grambke mit Raumwiderstandsklasse III kein Konfliktbereich und wurde entsprechend auch nicht aufgenommen. Würde dieser als Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung gelten würde die</p>

		<p>Raumwiderstandsklasse IV zugeordnet werden. Da der Sportparksee Grambke nicht von der Freileitung tangiert wird, würde er auch mit der Raumwiderstandsklasse IV, nicht als Konfliktbereich definiert werden.</p> <p>Der Sportparksee Grambke wird ebenfalls als Standort zur Erholung in der Anlage C (Umweltverträglichkeitsprüfung) im Bestand dargestellt (s. Tab.15). Da die Leitung ihn nicht überquert, erfolgt keine Benennung innerhalb der Konfliktbereiche.</p>
341	<ul style="list-style-type: none"> - Nur für das Thema "Abstand zu Wohngebäuden" wurde der niedersächsische Ansatz auf Bremen übertragen, so dass für dieses Schutzgut eine Vergleichbarkeit hergestellt wurde. 	<p>Die Vorhabenträgerin verweist diesbezüglich auf ihre vorstehenden Ausführungen (siehe ID 338).</p>
342	<p>zu Anlage C - Umweltverträglichkeitsbericht (UVP-Bericht)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die UV-Methodik ist gut nachvollziehbar, die für Bremen verwendete Datengrundlage ist angemessen. Anmerkungen zu den Kapiteln „6 Abschätzung der Natura-2000-Verträglichkeit“ und „7 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung“ sind in den Anmerkungen zu den Anlagen D und E (s.u.) aufgeführt und zusätzlich zu den folgenden Anmerkungen bei der Bewertung der Umweltverträglichkeit in Anlage C zu berücksichtigen. 	<p>Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen.</p>

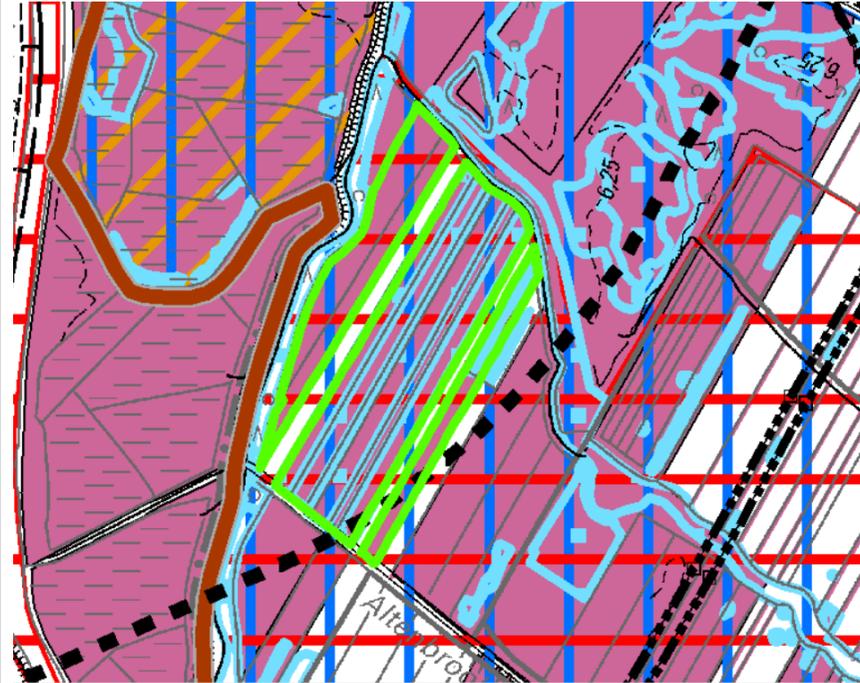
343

- In Karte Anhang 13 zum UVP-Bericht sind neben den bereits dargestellten Kompensationsmaßnahmen für Wiesenvögel in Bremen auch die folgenden Kompensationsmaßnahmen für die Förderung von Wiesenvögeln zu ergänzen:
 - HB-NV 3 („Ökozelle“),
 - „Klimapolder“ im Niedervieland,
 - HB-Wer 8 (Polder F)
 - HB-Wer 10 (Polder Lesumbroker Feldmark)
 - HB-Wer 17 (Polder Hove)

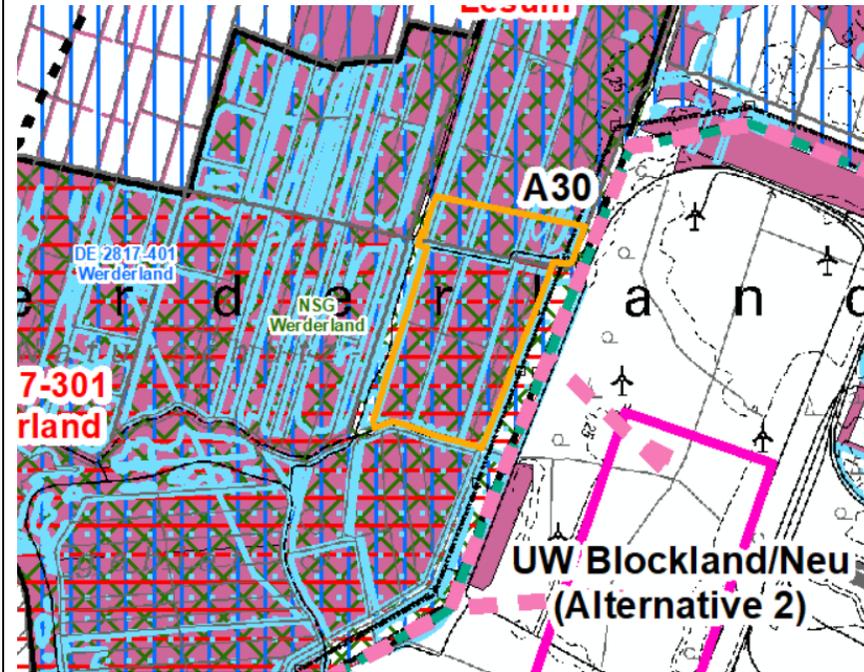
Die Maßnahme HB-NV 3 (hier orange umrandet) mit der Bezeichnung „Grünlandflächen im Bereich des ehemaligen Absatzbeckens“ ist in Anlage 13 dargestellt. Sie wird auch als „Ökozelle“ (s. Pflege- und Managementplan Niedervieland S. 56 Handke & Tesch 2006) bezeichnet.



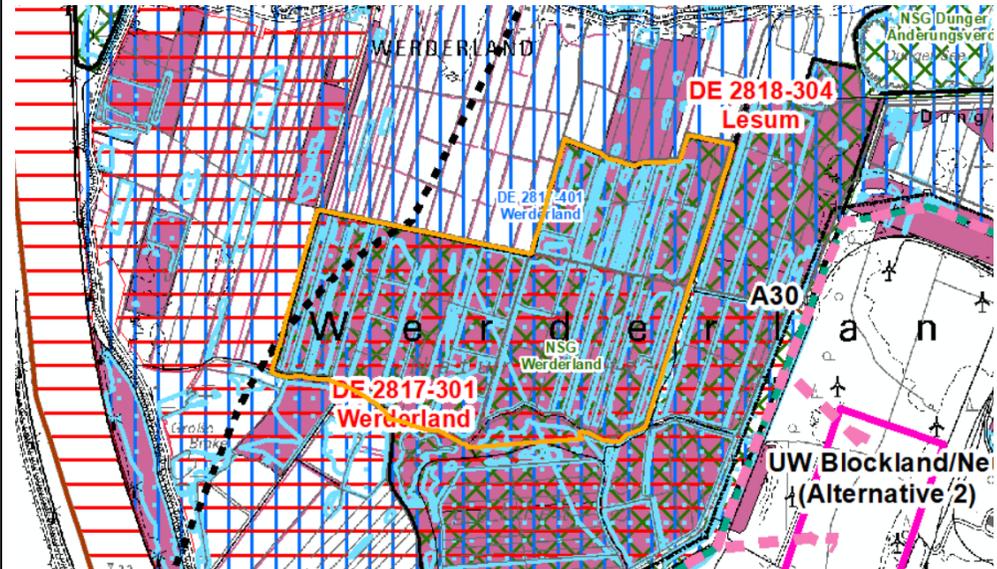
Die Maßnahme HB-NV 6 (hier grün umrandet) mit der Bezeichnung „Niedervieland III West“ ist in Anlage 13 dargestellt. Sie wird auch als „Klima-Polder“ (s. Kooperativer Wiesenvogel-schutz in Flussniederungen des Bremer Beckens -Bericht der Brutperiode 2019- S. 21 BUND Landesverband Bremen e.V.) bezeichnet:



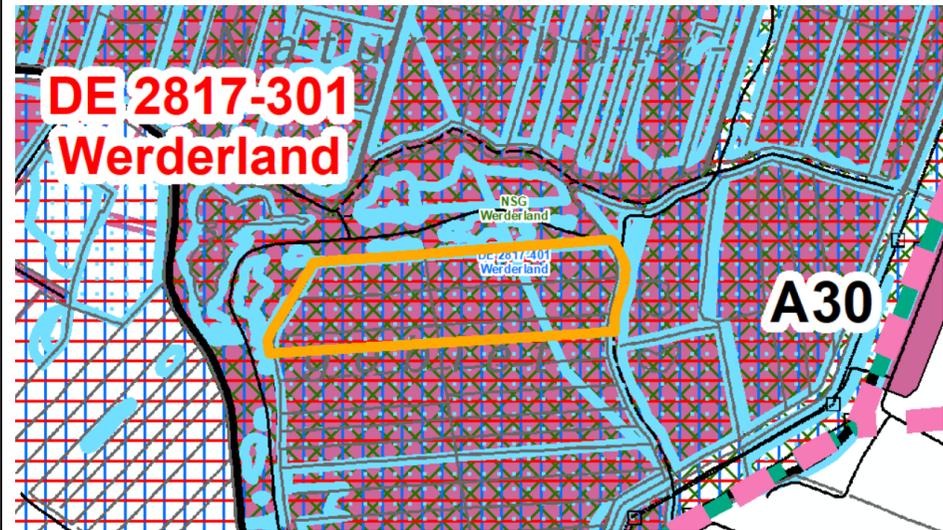
Die Fläche HB-Wer 8 (hier orange umrandet) (Polder F) ist in Anlage 13 dargestellt:



Die Fläche HB-Wer 10 (hier orange umrandet) ist in Anlage 13 dargestellt:



Die Fläche HB-Wer 17 (hier orange umrandet) ist in Anlage 13 dargestellt:



344	<p>Für die Bewertung der Standorte UW Blockland und UW2 und den Standortvergleich der beiden bremischen Standorte ergibt sich nach den vorläufigen Ergebnissen der im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung des Bremer Industrieparks durchgeführten Kartierung 2023 auf dem Standort UW 2 im Werderland, dass die Bewertung des Standorts UW 2 vermutlich deutlich ungünstiger ausfallen würde als im UVP-Bericht, da bei UW2 nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen ein annähernd flächendeckendes Vorkommen geschützter Biotop- und wertvoller Grünlandflächen vorhanden ist (nach §30 BNatSchG geschützte Biotop-, insbesondere seggen- und binsenreiche Nasswiesen, magere Flachland-Mähwiesen sowie Röhrichte und Großseggenrieder).</p>	<p>Der Argumentation kann nicht gefolgt werden. Eine bisher von der Stadt Bremen anvisierte erweiterte gewerbliche Nutzung des Bremer Industrieparks hätte ebenfalls die Inanspruchnahme der genannten Biotop- und wertvoller Grünlandflächen zur Folge. In Anspruch genommene Biotop- und wertvoller Grünlandflächen werden von der Vorhabenträgerin in die Bilanzierung auf Ebene des Planfeststellungsverfahrens eingebracht und kompensiert.</p>
345	<p><u>Weitere Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - In der Tabelle zu Konflikt U38 auf S. 283 wird das falsche Landeswaldgesetz zitiert. Richtig wäre §8 Bremisches Waldgesetz - Der Eingriff in das Landschaftsbild soll nach den Angaben in der Tabelle auch für die bremischen Landschaftsbildräume im Planfeststellungsverfahren nach NLT (2011) bilanziert und monetär ausgeglichen werden. Bei der Bewertung der Eingriffswirkungen und der Ermittlung des Kompensationsbedarfes und ggf. die Höhe einer ggf. erforderlichen Ersatzgeldzahlung für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist aber in Bremen abweichend davon die „Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung in Bremen“ anzuwenden. 	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p> <p>Im Rahmen des Scopings (Festlegung des Untersuchungsrahmens für das Planfeststellungsverfahren) wird geklärt, ob eine getrennte Bilanzierung nach den jeweiligen Modellen bzw. Leitfäden der Bundesländer erfolgt oder ob eine einheitliche Methodik zur Anwendung kommt. Die Gesetzesangabe wird in den Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren korrigiert.</p>
346	<p>zu Anlage D - Abschätzung der NATURA 2000-Verträglichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kumulative Wirkungen: Die Verfahren, die herangezogen werden, um die Bündelung der Trassenführung zu begründen (B74n, B212n, Ersatzneubau 380kV Elsfleth-Ganderkesee), werden bei der Abschätzung kumulativer Wirkungen auf Natura 2000-Gebiete nicht berücksichtigt. Das erscheint nicht schlüssig. Wenn diese Vorhaben verfestigt genug sind, um auf ROV-Ebene eine Bündelung zu begründen, dann können auch kumulative Wirkungen berücksichtigt werden. Dies gilt auch für die laufenden Planungen auf dem Gelände von Arcelor-Mittal sowie insbesondere den im FNP Bremen dargestellten 6.BA des Bremer Industrieparks, der bei der Bewertung der Auswirkungen des Umspannwerkes als absehbare Vorbelastung, aber nicht bzgl. möglicher kumulativer Wirkungen berücksichtigt wird. 	<p>Die Trassierung des Freileitungsneubaus wurde von Beginn an mit Fremdvorhaben abgestimmt, um frühzeitig Bündelungspotenzial zu erkennen und Belastungen auf raumordnerische Belange, so auch Natura 2000-Gebiete, weitmöglich zu reduzieren.</p> <p>Eine Prüfung summierender Wirkungen soll ermitteln, ob durch unerhebliche Einzelwirkungen summativ eine erhebliche Beeinträchtigung auf Erhaltungsziele und/oder die maßgeblichen Bestandteile ausgelöst wird bzw. werden kann. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind andere Pläne und Projekte allerdings erst dann in einer summierenden Bewertung in die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung einzubeziehen, wenn die Zulassungsentscheidung ergangen ist (BVerwG, Urt. v. 15.05.2019 – 7 C 27/17 –, Rn. 21 ff.; Urt. v. 03.11.2020 – 9 A 12.19 –, Rn. 423).</p> <p>Für die einzelnen Fremdvorhaben bestehen die im Folgenden aufgeführten Gründe, warum in der Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit keine Prüfung summierender Wirkungen erfolgt ist.</p> <p><u>Neubau der B74n – nicht verfestigter Planungsstand:</u></p> <p>Für die B74n lag zum Zeitpunkt der Bearbeitung der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung für M535 keine Zulassungsentscheidung vor. Derzeit befindet sich das Vorhaben zur</p>

		<p>B74n in der Entwurfsplanung, welche bis voraussichtlich 2024 laufen soll; die Genehmigungsplanung ist für 2025-27 und der Bau für 2032-38 geplant (Quelle: Mail des NLStBV vom 07.07.2022). Der Beginn des Neubaus der 380-kV-Leitung im Abschnitt Elsflth/West-Sottrum ist für 2028 angesetzt, mit Inbetriebnahme im Jahr 2031. Für die Natura 2000-Ab-schätzung wurde die bestehende Ritterhuder Heerstraße, die durch das Vogelschutzgebiet Blockland verläuft, und die derzeit querenden 110-kV-Leitungen als Vorbelastung („Status quo“) einbezogen. Für die Planung der B74n müsste der Neubau von M535 vermutlich be-rücksichtigt werden.</p> <p><u>Neubau der B212n – nicht verfestigter Planungsstand, Erheblichkeit des Vorhabens, Betrof-fenheit anderer Individuen/Populationen und anderer Wirkbereiche:</u></p> <p>Für die B212n lag zum Zeitpunkt der Bearbeitung der Natura 2000-Verträglichkeitsabschät-zung keine Zulassungsentscheidung vor, daher ist eine Berücksichtigung schon deswegen nicht geboten (s.o.).</p> <p>Darüber hinaus sind im Rahmen des europäischen Gebietsschutzes grundsätzlich die Be-stände des Gebiets der primäre Prüfmaßstab. Insofern sind diejenigen Vorhaben kumulati-onsrelevant, welche dieselben Tiere innerhalb ihres Aktionsraums betreffen als auch Vorha-ben, die verschiedene Tiere derselben Art innerhalb des Gebiets betreffen. Zudem müssen beide Vorhaben unter der Erheblichkeitsschwelle liegen, um eine relevante kumulative Wir-kung entfalten zu können. Ruft ein Vorhaben für sich allein genommen eine Erheblichkeit in Bezug auf ein Erhaltungsziel (z. B. Verlust von Brutpaaren) hervor, so erübrigt sich eine ku-mulative Prüfung für diese Brutpaare, da das entsprechende Vorhaben nur noch über eine Ausnahme mit Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG (Habitat-Richtlinie) und unter Umsetzung kohärenzsichernder Maßnahmen ge-nehmigt werden kann.</p> <p>Zudem rufen die beiden Vorhaben unterschiedliche Umweltauswirkungen hervor, welche sich auf unterschiedliche Individuen in verschiedenen Aktionsräumen bis hin zu verschiede-nen Arten auswirken.</p> <p>Für Schutzgüter (hier Brut- und Rastvögel), welche durch das Vorhaben aufgrund fehlender Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren oder Lage außerhalb des Einwirkungsbereichs nicht betroffen sind, ist auch keine Betrachtung kumulativer Ef-fekte erforderlich.</p> <p>Das Gleiche gilt für Auswirkungen, welche aufgrund von Maßnahmen zur Schadensbegren-zung vollständig vermeidbar sind. Beim Neubau der Freileitung ist die Lage der Trasse voll-ständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, sodass es nicht zu Lebensraumverlust und hiermit verbundenen möglichen negativen Auswirkungen auf Brut- und Rastbestände kommt, wie es bei der B212n der Fall wäre.</p> <p>Bezüglich der Kulissenwirkung durch die neue Leitung bzw. die Masten wird in Anlage D dargelegt, dass es aufgrund des Abstands von mindestens 270 m vom Mast bis zum Vogel-schutzgebiet-Gebietsgrenze/Grenze des Tidebiotops keine erhebliche Störung für boden-brütende wertgebende Arten wie Wachtelkönig, Kiebitz und Bekassine ausgelöst wird.</p>
--	--	---

		<p>Eine Beurteilung kumulierender Auswirkungen ist dann erforderlich, soweit Betroffenheiten von Arten nicht auszuschließen sind. Hierbei sind die Reichweiten und Intensitäten der vorhabenspezifischen Wirkungen kumulativer Pläne und Projekte von Bedeutung, soweit eine entsprechende Empfindlichkeit der relevanten Schutzgüter besteht (Uhl et al. (2018), S. 42). Ein Neubau der B212n ruft direkten Flächenentzug, Lebensraumzerschneidung, Störungen im Straßenumfeld und das Risiko von Individuenverlusten durch Kollisionen mit Fahrzeugen hervor (Pflege- und Managementplan Niedervieland (2006), S. 40). Die Reichweite dieser Wirkungen beschränkt sich auf das Umfeld der geplanten Straße, sodass es nicht zu Überschneidungen mit Wirkungen durch die Freileitung kommt (Kapitel „Wirkungsbezogene Eingrenzung der zu betrachtenden Pläne und Projekte“ in Uhl et al. (2018), S. 41-42). Die einzige Überschneidung könnte bei der Wirkung „Kollisionsrisiko“ vorliegen, die hier jedoch auf unterschiedliche Weise hervorgerufen wird (Betroffenheit tieffliegender Arten durch Fahrzeuge, Betroffenheit insbesondere hochfliegender und ziehender Arten durch Leiterseile) und somit nicht gleichzusetzen ist.</p> <p><u>Ersatzneubau 380-kV-Leitung Nr. 303, Elsfleth West–Ganderkese, Nr. 55 (BBPIG) Abzweig Niedervieland – Erheblichkeit des Vorhabens:</u></p> <p>In der Unterlage zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Ersatzneubaus wurde eine Erheblichkeit auf die Erhaltungsziele festgestellt (Beeinträchtigung zentraler Brut- und Rastgebiete im Niedervieland III oder Wiedbrok, Verstärkung der Zerschneidungs-/Riegelwirkung der B 212n). Demnach kann das Vorhaben nur über eine Ausnahme mit Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG (Habitat-Richtlinie) und unter Umsetzung kohärenzsichernder Maßnahmen genehmigt werden.</p> <p>Ähnlich wie bei der B212n sind hierbei unterschiedliche Individuen in verschiedenen Aktionsräumen bis hin zu verschiedenen Arten betroffen. Bei einer Lage des Vorhabens außerhalb des Einwirkungsbereichs derselben Individuen bzw. Brutpaare ist keine Betrachtung kumulativer Effekte erforderlich.</p> <p>Darüber hinaus stellte sich erst nach Fertigstellung der Anlage D heraus, dass der Abzweig nach Niedervieland für den Ersatzneubau Elsfleth_West–Ganderkese entfallen ist (vgl. Netzentwicklungsplan 2037, S. 485). Dadurch sind die Umweltauswirkungen auf das Vogelschutzgebiet Niedervieland nochmals geringer als ursprünglich angenommen. Eine summative Betrachtung entfällt damit ebenfalls.</p> <p><u>6. Bauabschnitt des Bremer Industrieparks:</u></p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt kein Projekt dar, das im Wege einer Bewertung summierender Auswirkungen in der Natura 2000-Prüfung berücksichtigt werden könnte. Er bildet stattdessen einen Teil der planungsrechtlichen Grundlagen für zu erteilende Vorhabenzulassungen. Da summierende Wirkungen nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erst dann in die Natura 2000-Prüfung einzubeziehen sind, wenn die jeweilige Zulassungsentscheidung erteilt wurde (s.o.), ist der Flächennutzungsplan insoweit nicht relevant.</p>
--	--	---

347	<p>- Die Trassenlage für das Vorhaben B212n ist im FNP der Stadtgemeinde Bremen in der 64. FNP-Änderung vor der Neuauufstellung des FNP 2015 dargestellt. Bei der 64. FNP-Änderung wurde auch die Natura2000-Verträglichkeit geprüft und Unverträglichkeit festgestellt. Das Vorhaben ist auf Raumordnungsebene planerisch bestimmt, Auswirkungen der B212n auf das VSG Niedervieland sind beschrieben und können daher hier berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin verweist auf ihre vorstehenden Ausführungen (siehe ID 346).</p>
348	<p>- Aber auch für die Vorhaben, die vom Gutachter als kumulativ zu berücksichtigende Vorhaben benannt sind, ist nicht erkennbar, dass sie bei der Verträglichkeitsabschätzung eingeflossen sind. Es werden in den Tabellen „Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit“ (Tab. 23 VSG Niedervieland, Tab. 19 VSG Werderland, Tab. 15 VSG Blockland) keine Aussagen über die Auswirkungen der kumulativ zu berücksichtigenden Vorhaben getroffen.</p>	<p>Die Aufzählung der möglichen kumulativen Vorhaben dient der Übersicht und Abschichtung. Für die Begründung zur nicht vorgenommenen Einschätzung der Kumulation siehe Beantwortung der Stellungnahme ID 346.</p>
349	<p><u>Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:</u> Die Anlage von neuen Lebensräumen in mind. 1000 m Entfernung sind typische <u>Ausgleichsmaßnahmen</u>. <u>Sie als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu klassifizieren, entspricht nicht dem Leitfaden der KOM:</u></p>	<p>Die Anlage neuer Lebensräume soll der gezielten Umlenkung von Arten dienen, um den Abstand zur Leitung zu erhöhen und damit das Kollisionsrisiko in Kombination mit den weiteren genannten schadensmindernden Maßnahmen weiter zu reduzieren und dient nicht dem Ausgleich von Lebensraumverlust. Der direkte Flächenentzug durch die Mastfundamente wurde dagegen aufgrund der nur geringen Flächengröße als vernachlässigbar gewertet (Vogelschutzgebiete Werderland und Blockland). Auch die neue Silhouettenwirkung mit möglichem Meideverhalten von visuell sensiblen Offenlandbrütern wird nicht erheblich sein, da die Leitung im Vogelschutzgebiet Werderland und Blockland in Bündelung mit bestehenden 110-kV-Leitungen verlaufen wird, damit in Bereichen, die bereits gegenwärtig eine geringere Lebensraumeignung aufweisen und entsprechend geringer genutzt werden. Auch ohne die Maßnahme der Anlage neuer Lebensräume ist die Flächeninanspruchnahme nicht erheblich, liegt also unter der Erheblichkeitsschwelle.</p> <p>Im Leitfaden der Europäischen Kommission (Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete – Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Stand 28.09.2021, S. 62) wird angegeben, dass Ausgleichsmaßnahmen projektunabhängig seien. Die Anlage neuer Lebensräume mit einer Mindestentfernung würde eher unter „Abschwächungsmaßnahmen“ fallen, wenn sie auf eine Umlenkung statt eines Lebensraumersatzes abzielt. So wird im Leitfaden ausgeführt (S. 61): „Die Hierarchie der Abschwächungsmaßnahmen legt zuerst eine Vermeidung (d. h. die Verhinderung des Auftretens erheblicher Auswirkungen von vornherein) und dann eine Verringerung der Auswirkungen (d. h. Verringerung des Ausmaßes und/oder der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen) nahe. (...)“</p> <p>In der Quelle „Natura 2000 - Gebietsmanagement – Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (2019/C 33/01)“ der Europäischen Kommission wird folgendes ausgeführt (S. 35):</p>

		<p><i>„Abschwächungsmaßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung oder zur vollständigen Verhinderung von Auswirkungen sind nicht mit Ausgleichsmaßnahmen zu verwechseln, mit denen ein Ausgleich für durch ein Projekt verursachte Schäden geschaffen werden soll. Ausgleichsmaßnahmen kommen nach Artikel 6 Absatz 4 nur dann in Betracht, wenn ein Plan oder Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und in Ermangelung von Alternativen als erforderlich genehmigt wurde (...).“</i></p> <p>In der Verträglichkeitsabschätzung wurde unter Umsetzung der genannten Maßnahmen keine Erheblichkeit und folglich kein Bedarf einer Ausnahmegenehmigung festgestellt, so dass Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG (Habitat-Richtlinie) nicht zum Tragen kommt.</p>
350	<p>"Abschwächungsmaßnahmen dürfen nicht mit Ausgleichsmaßnahmen verwechselt werden, die nur im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 6 Absatz 4 in Betracht gezogen werden (siehe Abschnitt 3.3.3 dieses Dokuments). Abschwächungsmaßnahmen sind Maßnahmen zur Minimierung oder sogar zur vollständigen Beseitigung der negativen Auswirkungen, die sich aus der Umsetzung eines Plans oder Projekts ergeben können, damit das betroffene Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird. Diese Maßnahmen werden nach Artikel 6 Absatz 3 berücksichtigt und sind wesentlicher Bestandteil der Spezifikationen eines Plans oder Projekts bzw. Voraussetzung für die Genehmigung eines Plans oder Projekts. Ausgleichsmaßnahmen (einschließlich aller damit verbundenen Abschwächungsmaßnahmen) sind projektunabhängig. Sie sollen die negativen Auswirkungen eines Plans oder Projekts so ausgleichen, dass die globale ökologische Kohärenz des Natura-2000-Netzes erhalten bleibt. Sie können ausschließlich im Rahmen von Artikel 6 Absatz 4 berücksichtigt werden. Siehe Abschnitt 5.4.1 des Leitfadens zu Artikel 6.</p> <p>Insbesondere Maßnahmen, die nicht funktionell Teil des Projekts sind, wie die Verbesserung und Wiederherstellung von Lebensräumen (selbst wenn sie zu einer Nettovergrößerung des Lebensraumgebiets innerhalb des betroffenen Gebiets beitragen) oder die Schaffung und Verbesserung von Aufzucht- oder Ruhestätten für die Arten, sollten nicht als Abschwächung betrachtet werden, da sie die negativen Auswirkungen des Projekts als solches nicht verringern. Diese Art von Maßnahmen erfüllt eher die Kriterien für Ausgleichsmaßnahmen, wenn sie außerhalb der für die Erhaltung des Gebiets erforderlichen üblichen Praxis liegen."</p>	<p>Die Vorhabenträgerin verweist auf ihre vorstehenden Ausführungen (siehe ID 349).</p>
351	<p>Auch der EuGH unterscheidet in seiner Rechtsprechung klar zwischen Ausgleichsmaßnahmen und Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen: „... Schutzmaßnahmen, mit denen schädliche Auswirkungen auf ein Natura2000-Gebiet ausgeglichen werden sollen, dürfen im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit nach Art 6 Abs. 3 nicht berücksichtigt werden</p>	<p>Die Vorhabenträgerin verweist auf ihre vorstehenden Ausführungen (siehe ID 349).</p>

	<p>(EuGH Urteil vom 15.05.2014). Der EUGH weist im gleichen Urteil ausdrücklich auf die Gefahr hin, dass die zuständige nationale Behörde „durch sogenannte „abmildernde“ Maßnahmen, die in Wirklichkeit Ausgleichsmaßnahmen entsprechen, die in dieser Vorschrift festgelegten spezifischen Verfahren umgeht“.</p>	
352	<p>Bieringer /Trautner (NuR (2023) 45: 90-100) fassen treffend zusammen: „Ein Eingriff in bestehende Flächen eines Lebensraumtyps oder des Habitats einer Tierart wird nicht vermieden oder vermindert, sondern dieser Eingriff findet tatsächlich statt. Dem dadurch eintretenden konkreten Verlust wird eine neu geschaffene, zumindest gleich große Fläche desselben Lebensraumtyps bzw. Habitats gegenübergestellt. Damit hat der EuGH die unter Art. 6 Abs. 4 FFH-RL nicht anwendbaren Maßnahmen bisher in drei Fallkonstellationen dadurch charakterisiert, dass sie zentral eine bilanzierende Betrachtung von Verlusten und Gewinnen an Lebensraumfläche auf Gebietsebene beinhalten“ (EuGH Ur. v. 15.05.2014 C-521/12, EuGH Urteil v. 21.07.2016 C-387/15 und EuGH Ur. v. 25.07.2018 C-164/17).</p>	<p><u>Vogelschutzgebiet Niedervieland:</u> Die Leitung wird vollständig außerhalb des Vogelschutzgebiets geplant, sodass es nicht zu direktem Lebensraumverlust kommt. Hier sind ausschließlich die Wirkungen der Freileitung, allen voran das Kollisionsrisiko, relevant. Die Anlage neuen Lebensraums zielt hierbei primär auf die Umlenkung betroffener Vögel ab. Hier erfüllt die Maßnahme also die Kriterien einer Abschwächungsmaßnahme (siehe Beantwortung der Stellungnahme ID 349). Bezüglich der Kulissenwirkung durch die neue Leitung bzw. die Masten wird in Anlage D dargelegt, dass es aufgrund des Abstands von mindestens 270 m vom Mast bis zum Vogelschutzgebiet-Gebietsgrenze /Grenze des Tidebiotops keine erhebliche Störung für bodenbrütende wertgebende Arten wie Wachtelkönig, Kiebitz und Bekassine ausgelöst wird.</p> <p><u>Vogelschutzgebiet Werderland und Vogelschutzgebiet Blockland:</u> In diesen beiden Vogelschutzgebieten kommt es aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahmen der Mastfundamente nicht zu Beeinträchtigungen des Lebensraums. Vielmehr wird von einer gewissen Lebensraumentwertung durch die neue (visuelle) Störkulisse sowie dem neuen bzw. erhöhten Kollisionsrisikos ausgegangen. Der Lebensraum um die Freileitung ist weiterhin nutzbar, jedoch insbesondere für visuell sensible Arten des Offenlandes mit herabgesetzter Lebensraumeignung.</p> <p>In beiden Gebieten verläuft die Trassierung jedoch überwiegend in vorbelasteten Bereichen und bündelt, wo dies möglich und vorhanden ist, mit bestehender Infrastruktur, die bereits von stöempfindlichen Arten nicht vollumfänglich genutzt werden. Da derzeit noch nicht alle Bereiche absehbar sind, wo eine Mitnahme bestehender Leitungen erfolgen kann und folglich Abstände zu den bestehenden Infrastruktureinrichtungen einzuhalten sind, könnte die Kulissenwirkung der 380-kV-Leitung höher als die einer 110-kV-Leitung sein.</p> <p>Durch die Erhöhung des Kollisionsrisikos durch den Leitungsneubau soll auch hier die Anlage neuer Lebensräume in Kombination mit den weiteren genannten schadensmindernden Teilmaßnahmen Vogelschutzmarkierungen, Bündelungsoptionen und optimierter technische Ausgestaltung das Kollisionsrisiko weiter senken.</p> <p>Im Vogelschutzgebiet Werderland wird (mit Ausnahme des südlichen Bereichs) die neue Leitung entlang der Vogelschutzgebietsg-Gebietsgrenze verlaufen, zwischen bestehender 110-kV-Leitung, geplantem Umspannwerk und angrenzendem Stahlwerk. Zu einem erheblichen Meideverhalten und signifikanten Abnahme der Lebensraumeignung (Kulissenwirkung) durch optische Einwirkung wird es hier aufgrund der Vorbelastung nicht kommen, welches die Anlage neuen Ersatzlebensraums notwendig machen würde.</p> <p>Im Vogelschutzgebiet Blockland verläuft die neue Leitung nahezu durchgehend in Bündelung mit einer bestehenden 110-kV-Leitung. Dieser Bereich wird auf Grundlage von ausge-</p>

		<p>werteten Brutvogelraten (Monitoringdaten) weitaus weniger von Arten des Offenlandes genutzt als andere Bereiche des Vogelschutzgebiets. Entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass bereits im gegenwärtigen Zustand aufgrund von optischer Einwirkung kein so erhebliches Meideverhalten ausgelöst wird, dass es negative Auswirkungen auf die Vogelpopulationen nach sich zieht.</p> <p>Die Verträglichkeitsabschätzung wurde zunächst auf Korridorebene vorgenommen und folgt damit quasi einem Worstcase-Ansatz, welcher einen größeren Einwirkungsbereich der relevanten Umweltauswirkungen berücksichtigt.</p> <p>Zusammenfassend kann eingeräumt werden, dass eine mögliche Entwertung des trassen-nahen Bereichs durch Meideverhalten aufgrund der (zunehmenden) visuellen Wirkung auch ohne die Maßnahme der Lebensraumanlage nicht erheblich ist, also unter der Erheblichkeitschwelle liegt. Die neue Leitung wird zu überwiegendem Teil in Bündelung mit bestehenden Freileitungen und damit in vorbelasteten Bereichen verlaufen, welche von wertgebenden Vogelarten bzw. Arten des Offenlandes bereits in geringerem Umfang genutzt werden, da sie in anderen Bereichen der Vogelschutzgebiete geeignetere und störungsärmere bis störungsfreie Flächen vorfinden. Die Anlage neuer Lebensräume soll in Kombination mit den anderen genannten Schadensvermeidungsmaßnahmen das Kollisionsrisiko durch Umlenkung weiter senken.</p>
353	<p>Darüber hinaus sind die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen weder qualitativ noch quantitativ näher beschrieben, so dass auch die Realisierbarkeit innerhalb der betroffenen VSG nicht geprüft werden kann.</p>	<p>Der Flächenbedarf sowie Möglichkeiten der Umsetzung werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens konkretisiert und mit den Behörden abgestimmt. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens werden zunächst mögliche Maßnahmen (zur Schadensvermeidung und -verminderung) genannt, die eine Erheblichkeit aller Voraussicht nach, auf Grundlage vorliegender Daten (Monitoringdaten, Managementpläne, zum Teil eigene Erhebungen) und gängig angewandter Methodik (Bernetat, D., Rogahn, S., Rickert, C., Follner, K. & Schönhofer, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.; Bernetat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 94 S.; Liesenjohann, M., Blew, J., Fronczek, S., Reichenbach, M. & Bernetat, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 537: 286 S.) abwenden werden können.</p> <p>Zur Anlage neuer Rast- und Bruthabitate für Vögel kommen zum Beispiel folgende Bereiche in Betracht (aufgrund räumlicher Nähe zu den Vogelschutzgebieten und Aufwertungspotenzial):</p> <p>Vogelschutzgebiet <u>Niedervieland</u>: südlich des Rastpolder Duntzenwerder, südlich des Hasenbürener Umdeichs und westlich des Naturschutzgebietes „Ochtummündung bei Brokhuchting“.</p>

		<p>Vogelschutzgebiet <u>Werderland</u>: Westlich oder südlich von Deichshausen (westlich des Vogelschutzgebiets)</p> <p>Vogelschutzgebiet <u>Blockland</u>: Flächen im St. Jürgensland</p> <p>Die Beispiele zeigen auf, dass eine Realisierbarkeit grundsätzlich gegeben ist.</p>
354	<p>Als Minderungs- bzw. Vermeidungsmaßnahmen können demgegenüber insbesondere die Installation von VSM sowie der Rückbau der vorhandenen Leitungstrasse im Oberblockland angesehen werden.</p>	<p>Es werden mehrere schadensmindernde Maßnahmen in Kombination vorgesehen: Anbringen von Vogelschutzmarkierungen, Bündelung mit 110-kV-Leitungen, optimierte technische Ausgestaltung, Anlage von neuem Lebensraum in einer Mindestentfernung von 1.000 m. Durch den Rückbau der Bestandsleitung erfolgt eine Entlastung des Oberblocklands.</p>
355	<p><u>VSG Blockland</u></p> <p>Bei der Auswahl der wertbestimmenden Arten fehlt eine Quellenangabe; die genannten Arten sind weder mit den Arten des Standarddatenbogens noch mit den Angaben im Managementplan (Tesch 2017) identisch und sind zu überprüfen. Die wertgebenden Arten des gesamten VSG sind im Managementplan (Teil 2) in Tab 1 aufgelistet, die wertgebenden Arten der betroffenen Teilgebiete in den Tabellen 7 und 8 des Managementplans (Teil 2).</p>	<p>Die Arten sind der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Blockland - Burgdammer Wiesen“ vom 20.10.2020 (angegeben in Anlage D, S. 135) entnommen sowie mit dem Standarddatenbogen des Gebietes abgeglichen (Quellenangaben in Anlage D, S. 26).</p> <p>Die im Managementplan (Teil 2) in Tab. 1 genannten wertgebenden Arten sind in der Raumordnungsverfahrens-Unterlage unter „Weitere im Gebiet (möglich) vorkommende, charakteristische Brut- und Gastvogelarten“ gelistet, da sie im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes nicht genannt werden. Für die Natura 2000-Prüfung sind die Arten im Standarddatenbogen maßgeblich, weshalb die Landschaftsschutzgebietsverordnung zitiert wurde, da hier die wertgebenden Arten des Standarddatenbogens im Schutzzweck benannt werden.</p> <p>Im Planfeststellungsverfahren werden die nicht konkret benannten Vogelarten, welche im Pflege- und Managementplan Blockland (2017) (Tab. 1) enthalten sind, nachträglich ergänzt.</p> <p>Schutzziele aus dem Pflege- und Managementplan, welche sich auf andere Tier- oder Pflanzenarten beziehen, werden in Kap. 4 Natura 2000-Vorprüfungen, Tab. 3 unter dem Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE 2818-302 Zentrales Blockland behandelt, da sie die Schutzbestandteile des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes sind.</p>
356	<p>Die quantitativen Erhaltungsziele aus dem Managementplan sind falsch zitiert. Im Managementplan sind teilträumlich differenzierte und quantifizierte Ziele festgelegt. Das in den ROV-Unterlagen benannte Ziel „Erhalt des aktuellen Bestands von mind. jeweils 50 Brutpaaren von Wiesenlimikolen (Bekassine, Gr. Brachvogel, Kiebitz, Rotschenkel und Uferschnepfe“ ist im Managementplan so nicht enthalten. Vielmehr sind in den beiden von den Trassenvarianten betroffenen Teilräumen „Wummensieder Feldmark“ und „Wasserhorster Feldmark“ bzgl. der Wiesenlimikolen die folgenden quantitativen Ziele formuliert:</p>	<p>Die Erhaltungsziele aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung und dem Pflege- und Managementplan werden auf S. 135–137 der Anlage D genannt.</p> <p>Bezugsbasis ist immer das gesamte von einem Vorhaben betroffene Natura 2000-Gebiet (Uhl et al. (2018), S. 69).</p> <p>Berücksichtigt wurde auch das Oberblockland bzw. das östlichste Teilgebiet des Vogelschutzgebietes Blockland, in dem der Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung stattfindet.</p> <p>Da die Leitung insbesondere hinsichtlich des Kollisionsrisikos nicht strikt teilgebietsbezogen bewertet werden kann, sondern das gesamte Vogelschutzgebiet betrachtet wird, wurde mit 50 Brutpaaren die größte Brutpaaranzahl herangezogen, die in den Zielen angegeben wird.</p>

	<p>Wummensieder Feldmark: „Der aktuelle Bestand von < 20 BP Wiesenlimikolen (Kiebitz, Rotschenkel, Gr. Brachvogel) sollte zur mittel- bis langfristigen Absicherung wieder auf 40 - 50 BP gesteigert und stabilisiert sowie um einige Brutpaare von Uferschnepfe und Bekassine ergänzt werden. Hierzu sind biotopgestaltende Maßnahmen in Verbindung mit Wiesenvogelschutzmaßnahmen erforderlich (Entwicklungsschwerpunkt Avifauna)“.</p> <p>Wasserhorster Feldmark: Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Wasserhorster Feldmark für den Schutz und die Entwicklung der Wiesenvogelbestände wurde auf die Festlegung konkreter quantifizierter Ziele für diesen Bereich verzichtet, da die übrigen Teilräume für diese Artengruppe wesentlich bessere Voraussetzungen bietet. Als quantifiziertes Ziel ist hier benannt „Regeneration von vor wenigen Jahren noch artenreichen bzw. entwicklungsfähigen Grünlandbeständen auf rund 10 % der Gesamtfläche“.</p>	<p>Die Angabe der quantitativen Erhaltungsziele wird in den Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren auf Vollständigkeit überprüft.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, nimmt jedoch keinen Einfluss auf das Ergebnis der Vorabschätzung.</p>
357	<p>Der Analyse der maßgeblichen Wirkfaktoren (Zerschneidungswirkung und Kollisionsrisiko) kann gefolgt werden, allerdings wird die Einschätzung, dass das Kollisionsrisiko bei der Nordalternative wegen der doppelten Trassenführung erheblich höher als bei der Südalternative bewertet wird, ohne vertiefte quantitative Analyse nicht gefolgt werden. Insbesondere ist die Feststellung, bei der Nordvariante seien die Auswirkungen auch mit Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht unter Erheblichkeitschwelle einzuschätzen, nicht gefolgt werden.</p>	<p>Es wird davon ausgegangen, dass die doppelte Leitungsführung der Nordalternative mit einer größeren Rauminanspruchnahme und damit größeren Gesamtbreite ein größeres Kollisionsrisiko darstellt. Zudem liegen die Trassensegmente „Blockland2“ und „Blockland3“ (Nordalternative) im zentralen Aktionsraum der Arten Bekassine, Großer Brachvogel, Kiebitz, Rotschenkel und Uferschnepfe, für die nur eine „geringe“ Wirksamkeit von Vogelschutzmarkierungen nach Liesenjohann et al. (2019) prognostiziert wird. Bei der Nordalternative kann folglich eine Beeinträchtigung des Ziels zur Erreichung des Brutbestands auf 40-50 Brutpaare zur mittel- bis langfristigen Absicherung der genannten Arten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Bei der Südalternative fällt dieses Trassensegment weg (nur Realisierung von „Blockland1“) und das Kollisionsrisiko ist insgesamt – auch durch die durchgehende Bündelung mit bestehenden 110-kV-Leitungen – geringer zu erwarten.</p> <p>Es ist leider unklar, worauf sich die in der Stellungnahme benannte „quantitative Analyse“ genau beziehen soll.</p> <p>Die Verträglichkeitsabschätzung wurde auf Korridorebene vorgenommen und folgt damit quasi einem Worstcase-Ansatz, welcher einen größeren Einwirkungsbereich der relevanten Umweltauswirkungen berücksichtigt. Die genannten Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung werden bei der Südalternative eine Erheblichkeit auf Grundlage der ausgewerteten Daten sowie der aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisse abwenden können.</p>
358	<p>Schwerer wiegt aber die Folgerung aus der o.g. Einschätzung, dass die als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannten Maßnahmen – bis auf den Rückbau der Bestandsleitung – als Ausgleichsmaßnahmen anzusehen sind, die bei der Prüfung der Erheblichkeit nicht berücksichtigt werden dürfen. Zwar ist davon auszugehen, dass durch den Rückbau der Bestandsleitung im Oberblockland in erheblichen Umfang geeignete Habitate für Wiesenlimikolen neu geschaffen werden können bzw. vorhandene Beeinträchtigungen und auch das bestehende Kollisionsrisiko erheblich</p>	<p>Wir gehen davon aus, dass sich die „quantitative Analyse“ auf die vorkommenden Brutdichten/Brutpaarzahlen und Individuenzahlen von Rastvogelansammlungen der wertgebenden Vogelarten bezieht, in deren Aktionsraum die neue Leitung verlaufen soll. Dies wurde jedoch berücksichtigt, indem alle (potenziell) betroffenen Brutpaare und Rastvogelansammlungen mit ihrem Aktionsraum (nach Bernotat & Dierschke 2021) in der Anlage D betrachtet wurden sowie wertgebende und charakteristische Arten einbezogen, die aufgrund der Habitatausstattung im Bereich des Leitungsverlaufs oder durch Überflüge regelmäßig auftreten können.</p>

	<p>verringert werden können, allerdings wäre für die Feststellung, dass dieser Rückbau zu einer Absenkung der Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle führt, eine quantitative Analyse erforderlich.</p> <p><u>Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzgl. der Rast- und Brutvogelbestände kann daher bei beiden Alternativen ohne vertiefende quantitative Analyse unter Berücksichtigung des Rückbaus der Bestandsleitung nicht ausgeschlossen werden.</u></p>	<p>Die bestehende Leitung verläuft durch das Vogelschutzgebiet inmitten wertvoller Polderflächen im Oberblockland auf einer Länge von rund 3.500 m, der Neubau dagegen auf rund 2.300 m in einem intensiver bewirtschafteten Teilgebiet des Vogelschutzgebiets. Bei Betrachtung des gesamten Vogelschutzgebiets und der Wertigkeit der Teilbereiche drängt sich die Wasserhorster Feldmark mit bestehenden 110-kV-Leitungen als einzige mögliche verträgliche Lösung auf.</p> <p>Es wurden alle vorhandenen Daten aus dem Vogelschutzgebiet ausgewertet oder berücksichtigt, die insbesondere das Artenvorkommen, die Brutdichte sowie die Wertigkeit (Habitausstattung) des Vogelschutzgebiets wiedergeben und die eine möglichst zuverlässige Abschätzung des Kollisionsrisikos und damit einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele erlauben.</p> <p>Sollten in der Zwischenzeit weitere Daten verfügbar oder notwendig sein, so werden diese im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ausgewertet. Ein erhebliches Abweichen von der Aussage aus dem -Dokument des Raumordnungsverfahrens wird dies jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht hervorrufen.</p>
359	<p><u>VSG Werderland:</u></p> <p>Abweichend von der textlichen Beschreibung des Trassenverlaufes in Kap. 5.7 (S. 153) durchschneidet die Trasse das VSG Werderland im südlichen Bereich und verläuft nicht nur am Rande des VSG. Diese Querung im Bereich des Spülfeldes Mittelsbüren (wertvolle Sandlebensräume - §30BNatSchG, Lebensraum des Neuntötters, Kompensationsflächen) fehlt dann auch bei der Bewertung der Auswirkungen und ist zu ergänzen.</p>	<p>Der Neubau verläuft nahezu durchgehend im Randbereich des Vogelschutzgebiets Werderland, nur im südlichen Bereich ist dies aufgrund der Weserquerung aus Richtung Südwesten nicht möglich, womit die Trasse den südlichen Bereich des Vogelschutzgebiets überspannt (die textliche Beschreibung weicht somit nicht ab (Anlage D, S. 153-154): „Die Trassenführung verläuft südlich über die Weser, über das angrenzende EU-VSG Niedervieland und läuft am östlichen Rand des EU-VSG Werderland zum künftigen Umspannwerk westlich vom Stahlwerk der Acelor Mittal Bremen GmbH. Im nördlichen Bereich läuft die Trasse weiter an der Grenze des EU-VSG Werderland entlang und verlässt dieses nördlich des Stahlwerks, wo es schließlich im östlichen Verlauf in den Abzweig Blockland übergeht.“)</p> <p>Wie in der Abschätzung für das Vogelschutzgebiet Werderland beschrieben, besteht für den Neuntöter (sowie anderer röhrichtbewohnender Singvögel) nur eine geringe Mortalitätsgefährdung und somit kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko (Bernotat & Dierschke 2021).</p> <p>Es werden zwei Maststandorte im südlichen Bereich des Vogelschutzgebiets vorgesehen, davon ein Mast an der Niederbürener Landstraße und der nordöstliche Mast nahe der Bestandsmaste der 110-kV-Leitungen. Wertvolle Biotope, inkl. nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützte und Kompensationsflächen, sind Gegenstand der Unterlage des Landschaftspflegerischen Begleitplans, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zusammen mit der abschließenden Feintrassierung behandelt werden.</p> <p>Das Spülfeld Mittelsbüren wurde gesamtheitlich als Teil des Vogelschutzgebiets Werderland und seiner wertgebenden Vogelarten behandelt.</p>
360	<p>Für die als „Vermeidungsmaßnahmen“ bezeichneten Ausgleichsmaßnahmen für die Arten Bekassine und Kiebitz (Anlegen von Feuchtgrünland, regelmäßige Überflutung/Vernässung von Grünlandgebieten) besteht im Werderland kaum noch Potenzial, da bereits große Teile im Rahmen von</p>	<p>Umfang und Lage der Schadensbegrenzungsmaßnahme sind noch nicht abschließend festgesetzt worden. Dies ist nicht Aufgabe des Raumordnungs-, sondern des Planfeststellungsverfahrens, da hierfür zunächst das Vorhaben technisch und räumlich zu konkretisieren ist.</p>

	Kompensationsmaßnahmen vernässt wurden und die verbleibenden Grünlandflächen außerhalb des Naturschutzgebietes „Werderland“ sowohl für die Erhaltung und Entwicklung des LRT 6510 als auch für die Aufrechterhaltung einer wirtschaftlichen landwirtschaftlichen Nutzung im Werderland benötigt werden. Die Umsetzbarkeit dieser Maßnahmen innerhalb des Werderlandes wird daher zumindest in quantitativ größerem Umfang für unrealistisch gehalten.	Bei Nichtumsetzbarkeit innerhalb des Vogelschutzgebiets Werderland werden Bereiche westlich des Vogelschutzgebiets in Betracht gezogen, dabei westlich oder südlich von Deichshausen.
361	Kumulative Projekte / Vorbelastungen: Die im Flächennutzungsplan dargestellte geplante Gewerbeentwicklung (6. Baustufe des Bremer Industrieparks) ist zu berücksichtigen. Allerdings dürfen diese Planungen nicht als Vorbelastung bewertet werden, wie auf S. 157/158 erfolgt. Die Vorbelastung besteht insbesondere durch die vorhandenen Freileitungen.	<p>Als Vorbelastung wurde das bestehende Stahlwerk mitberücksichtigt, da es an das Vogelschutzgebiet angrenzt und somit zumindest eine optische Einwirkung auf das Vogelschutzgebiet hat. Die geplante Gewerbeentwicklung bzw. Vergrößerung des Stahlwerks / Planung zur Erweiterung des Bremer Industrieparks findet außerhalb der Gebietsgrenze statt, die optischen Wirkungen dürften weitgehend ähnlich bleiben. Zudem ist der Randbereich zum Teil mit Gehölzen bestanden und bietet so eine zumindest teilweise abschirmende Wirkung. Es ist korrekt, dass vor allem die bestehenden 110-kV-Leitungen eine größere Vorbelastung für das Vogelschutzgebiet darstellen, die in der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung auch eingehend behandelt wurden (Anlage D, Kap. 5.7, S. 157-161).</p> <p>Der Flächennutzungsplan ist noch nicht konkret genug, um für die geplante Erweiterung des Bremer Industrieparks kumulative Wirkungen in der erforderlichen Genauigkeit in der Verträglichkeitsprüfung bzw. Abschätzung der Verträglichkeit betrachten zu können. Der Flächennutzungsplan hat nur eine behördeninterne Verbindlichkeit und keine verbindlichen Außenwirkungen. Zudem ist die Planung noch nicht ausreichend konkretisiert, um z. B. anhand von Emissionskontingenten, Vorgaben für Gebäudehöhen oder Vorgaben für Abstände der Gebäude zum Vogelschutzgebiet eine verlässliche Beurteilung der zu erwartenden Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets zu ermöglichen.</p>
362	<i>Hinweis zu Tab 20 S. 161 oben: Die benannten Kompensationsflächen befinden sich südöstlich auf dem Gelände von Arcelor Mittal, nicht südwestlich des VSG. Bei der Beurteilung des Kollisionsrisikos sind die <u>Zielarten</u> dieser in 2022 und 2023 hergestellten Maßnahme (insbesondere Röhrichtbrüter und Wasservögel) zu berücksichtigen.</i>	<p>Der Hinweis wird angenommen und im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.</p> <p>Die Lage der Kompensationsfläche und hierbei funktionale Beziehungen zum Vogelschutzgebiet Werderland wurden für die Verträglichkeitseinschätzung ebenfalls einbezogen. Für Röhrichtbrüter und Wasservögel liegt eine überwiegend hohe bis sehr hohe Wirksamkeit von Vogelschutzmarkierungen vor (nach Liesenjohann et al. 2019), sodass das Kollisionsrisiko unter die Erheblichkeitsschwelle abgesenkt werden kann. Für u. a. Blaukehlchen und Schilfrohrsänger besteht nur eine geringe Mortalitätsgefährdung (nach Bernotat & Dierschke 2021), somit kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko.</p> <p>Zur Reduzierung des Kollisionsrisikos sind schadensmindernde Maßnahmen wie Vogelschutzmarkierungen und Bündelung mit bestehenden Leitungen vorgesehen, sodass die Zielarten der Röhrichtbrüter und Wasservögel nicht erheblich beeinträchtigt werden. Auch ist zu berücksichtigen, dass der südwestliche Bereich des geplanten Leitungsverlaufs bereits eine Vorbelastung darstellt, die bereits im gegenwärtigen Zustand überquert werden muss und keine Vogelschutzmarkierungen aufweist.</p>

363	<p><u>Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des VSG Werderland insbesondere bzgl. der Brutvogelbestände kann daher ohne vertiefende quantitative Analyse nicht ausgeschlossen werden.</u></p>	<p>Es wurden die Auswirkungen des Neubaus auf die Erhaltungs- und Schutzziele des Vogelschutzgebiets abgeschätzt. Diese beinhalten keine quantitativen Formulierungen wie bspw. Populationsgrößen oder Anzahl von Brutpaaren („(...) mit dem wesentlichen Erhaltungsziel der Erhaltung, ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung stabiler, langfristig sich selbst tragender Population aller relevanten im Gebiet vorkommender wildlebender Vogelarten. Weiterhin die Erhöhung, Ausweitung und Verdichtung der Brutvorkommen von Arten, deren Siedlungsdichten die gebietspezifischen Habitat Kapazitäten deutlich unterschreiten; Wiederbesiedlung der von Brutvögeln aufgegebenen Flächen; Stabilisierung der Population von Arten mit Nachwuchsdefiziten durch Gewährleistung eines zum Populationserhalt notwendigen Reproduktionserfolges.“)</p> <p>Entsprechend der Genauigkeit, die in einem Raumordnungsverfahren vernünftigerweise möglich und geboten ist, wurde in der Verträglichkeitsabschätzung beurteilt, ob und in welchem Ausmaß Vogelpopulationen durch das Vorhaben betroffen sind. Im Ergebnis kann davon ausgegangen werden, dass die Erhaltungsziele bei Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden und dass dieses Ergebnis auch bei Konkretisierung der Planung und genauerer Betrachtung im Planfeststellungsverfahren Bestand hat. Eine detaillierte Betrachtung erfolgt in den Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren.</p>
364	<p><u>VSG Niedervieland</u> Das Zustandekommen der Liste <u>wertbestimmender Arten</u> ist nicht nachvollziehbar, es fehlt eine Quellenangabe. Die auf S. 168 aufgeführten Arten und die Zuweisung einer Bedeutung als Rast- und/oder Brutvogel entsprechen weder dem Standarddatenbogen noch dem Pflege- und Managementplan Niedervieland. Die Zuordnung zu Anhang I der VRL ist fehlerhaft.</p>	<p>Die wertbestimmenden Arten sind dem der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Niedervieland - Wiedbrok-Stromer Feldmark“ vom 01.08.2006 (Freie Hansestadt Bremen) entnommen (Quellenangabe auf S. 167).</p> <p>Es wurden maßgeblich die in der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Niedervieland - Wiedbrok-Stromer Feldmark“ vom 01.08.2006 formulierten Schutzziele zur Abschätzung der Verträglichkeit herangezogen. Alle genannten Arten wurden entweder als Brut- oder Rastvogel berücksichtigt. Im Planfeststellungsverfahren werden die aktuellen Datengrundlagen gesichtet und die Auflistung der wertgebenden Arten ggf. angepasst.</p> <p>Da etliche sehr stark kollisionsgefährdete Arten wie z. B. Wiesenlimikolen bzw. Wat- und Schnepfenvögel mit dem vorhabenbezogenen Mortalitäts-Gefährdungs-Index (vMGI A) (nach Bernotat & Dierschke 2021) wertgebende Arten des Vogelschutzgebiets sind, kann eine Verträglichkeit nur erreicht werden, wenn für diese Arten eine Unerheblichkeit prognostiziert wurde. Dies ist unter Berücksichtigung möglicher Maßnahmen zur Schadensvermeidung und Schadensverminderung gegeben. Somit sind auch Arten, die als Rast- und Brutvogel im Gebiet auftreten und ggf. mit einer höheren vMGI zu bewerten sind, damit berücksichtigt.</p>
365	<p>Für die Sumpfhöhreule gibt es einen aktuellen Brutnachweise aus 2023 ca. 1,5 km von der Trassenachse entfernt (Menke mdl.).</p>	<p>Es wurden Daten der Brut- und Rastvögel bis einschließlich 2022 berücksichtigt. Eine fortlaufende Abfrage oder Aktualisierung von Daten ist im Rahmen des Raumordnungsverfahrens</p>

		rens nicht möglich, eine Datenaktualisierung wird aber im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren überprüft bzw. vorgenommen. Die Sumpfohreule wurde mit einem Brutrevier aus dem Jahr 2022 in der Planung berücksichtigt, welches rund 6.300 m von der Trassierung entfernt liegt. Für diese Art liegt nach Bernotat & Dierschke (2021) eine sehr geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung vor (Einstufung in die vMGI C, jedoch nur ein „sehr geringes“ vorhabenspezifisches Tötungsrisiko). Ihr zentraler Aktionsraum beträgt 1.000 m, der weitere Aktionsraum 3.000 m. Folglich kann auch bei einem Brutplatz näher an der Trasse ein signifikant erhöhtes Anflugrisiko aufgrund des geringen Anflugrisikos der Art ausgeschlossen werden.
366	Der Bereich Duntzenwerder ist regelmäßig aufgesuchter Nahrungsraum des in der Gemeinde Lemwerder brütenden Seeadlerpaares (und deren Nachwuchs). Dies ist bei der Prüfung der Verträglichkeit zu berücksichtigen. (Quelle: SUKW, Christiansen mdl.)	Es wurden Daten der Brut- und Rastvögel bis einschließlich 2022 berücksichtigt. Eine fortlaufende Abfrage oder Aktualisierung von Daten ist im Rahmen des Raumordnungsverfahrens nicht möglich. Neue Erkenntnisse mit einer Aktualisierung von Daten werden im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Der Seeadler ist als Nahrungsgast im Jahr 2018 in der Abschätzung berücksichtigt worden.
367	Auch Meideverhalten von Gast- und Brutvögeln gegenüber der Leitungstrasse ist als Beeinträchtigung für den Rastpolder Duntzenwerder nicht auszuschließen.	Der geringste Abstand zwischen der Trasse und der Gebietsgrenze des Vogelschutzgebiets wird ca. 250 m betragen und vollständig außerhalb des Vogelschutzgebiets verlaufen. Der Rastpolder Duntzenwerder befindet sich mindestens ca. 600 m entfernt. An anderer Stelle verlaufen bereits weiter östlich in einem nächsten Abstand von ca. 280 m zwei gebündelte Leitungen in einer besonders hohen Tonnenmast-Bauweise. Auch verlaufen innerhalb des Vogelschutzgebietes Freileitungen. Aufgrund der flachen Landschaft sind optische Einwirkungen sämtlicher Bauwerke, so auch des Ochtumer Sperrwerks und anderer höherer Bauten, auch auf größere Entfernungen mehr oder weniger gut zu sehen. Ein Meideverhalten von Gast- und Brutvögeln der nächstgelegenen Flächen des Vogelschutzgebiets (Tidebiotop, Rastpolder Duntzenwerder), die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Schutzziele führt, wird nicht erwartet. Als schadensbegrenzende Maßnahme zur Umlenkung von Vögeln und damit einer weiteren Reduktion des Kollisionsrisikos, ist die Schaffung neuer zusätzlicher im Sinne des Wiesenvogelschutzes aufzuwertender Flächen bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau angefragt und Möglichkeiten in Aussicht gestellt worden, die insbesondere für Vogelpopulationen des Rastpolders Duntzenwerder und des Tidebiotops wirksam sind. Hierzu eignen sich z. B. Bereiche südlich des Rastpolder Duntzenwerder, südlich des Hasenbürener Umdeichs und westlich des Naturschutzgebietes „Ochtummündung bei Brokhuchting“. Möglichkeiten werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft.
368	Die Anlage neuer geeigneter Lebensräume außerhalb des Wirkraums der neuen Freileitung- und außerhalb des Wirkraums bestehender Freileitungen, außerhalb der im FNP dargestellten B212-Trasse, außerhalb vorhandener Kompensationsflächen ist innerhalb des VSG aus Platzmangel mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht umsetzbar. Es handelt sich auch nicht um eine Minderungsmaßnahme.	Eine genaue Lage neuer Kompensationsflächen steht derzeit nicht fest und wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geplant. Vorschläge für infrage kommende Flächen wurden oben genannt.

369	<p><u>Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des VSG Niedervieland für Rastvögel und Brutvögel wegen zusätzlichem Kollisionsrisiko und Zerschneidungswirkung ist ohne quantifizierende Prüfung von Daten nicht sicher auszuschließen und abschließend zu beurteilen.</u></p>	<p>Wir gehen davon aus, dass sich die „quantitative Analyse“ oder „quantifizierende Prüfung“ auf die vorkommenden Brutdichten/Brutpaarzahlen und Individuenzahlen von Rastvogelansammlungen der wertgebenden Vogelarten bezieht, in deren Aktionsraum die neue Leitung verlaufen soll. Dies wurde jedoch berücksichtigt, indem alle (potenziell) betroffenen Brutpaare und Rastvogelansammlungen mit ihrem Aktionsraum (nach Bernotat & Dierschke 2021) in der Anlage D betrachtet sowie wertgebende und charakteristische Arten einbezogen, die aufgrund der Habitatausstattung im Bereich des Leitungsverlaufs oder durch Überflüge regelmäßig auftreten können.</p> <p>Die Vorabschätzung wurde auf Korridorebene vorgenommen und folgt damit gewissermaßen einem Worstcase-Ansatz, welcher einen größeren Einwirkungsbereich der relevanten Umweltauswirkungen berücksichtigt. Die genannten Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung werden eine Erheblichkeit auf Grundlage der ausgewerteten Daten sowie einer vorgenommenen Plausibilitätsprüfung abwenden können.</p> <p>Eine Beeinträchtigung durch die Kulissenwirkung und damit einhergehender Verlust von Lebensraum können nicht ausgeschlossen werden. Dieser Verlust ist planungsrechtlich zu kompensieren. Eine detaillierte Betrachtung erfolgt in den Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren.</p>
370	<p>Aufgrund der oben aufgeführten, in der Bewertung bisher nicht berücksichtigten Auswirkungen, und unter Anwendung der Rechtsprechung des EuGH, nach der Ausgleichsmaßnahmen nicht Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung nach Art 6 Abs. 3 sind, kann auch unter Berücksichtigung der vom Gutachter vorgeschlagenen Maßnahmen zur Schadensvermeidung und Schadensverminderung, die dieser Definition tatsächlich entsprechen, nicht sicher ausgeschlossen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile in den genannten bremischen EU-VSG verbleiben.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin verweist auf ihre vorstehenden Ausführungen (ID 349).</p>
371	<p>In ständiger Rechtsprechung stellt der EuGH hohe Anforderungen an die Beurteilungssicherheit der Verträglichkeitsprüfung, es darf „aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel“ bestehen (EuGH Urt. v. 24.06.2021, zitiert in Bieringer/Trautner).</p>	<p>Die verfügbare Datengrundlage wurde ausgewertet und die Auswirkungsanalyse nach der Methodik von Bernotat et al. (2018) bzw. Bernotat & Dierschke (2021), Liesenjohann et al. (2019) mit vertiefter Raumanalyse und mit der Genauigkeit, die in einem Raumordnungsverfahren vernünftigerweise möglich und geboten ist, durchgeführt. Der aktuelle Fachmethodenstand und die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse wurden berücksichtigt. Weitere Daten würden aller Wahrscheinlichkeit nach keinen neuen Erkenntnisgewinn mit sich bringen. Es wurden alle möglichen Maßnahmen genannt, die erhebliche Beeinträchtigungen abwenden und eine Verträglichkeit herstellen können.</p>
372	<p><u>Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der betroffenen bremischen Vogelschutzgebiete „Niedervieland“, „Werderland“ und „Blockland für Rastvögel und Brutvögel wegen</u></p>	<p>Wir gehen davon aus, dass sich die „quantitative Analyse“ oder „quantifizierende Prüfung von Daten“ auf die vorkommenden Brutdichten/Brutpaarzahlen und Individuenzahlen von Rastvogelansammlungen der wertgebenden Vogelarten bezieht, in deren Aktionsraum die</p>

	<p><u>zusätzlichem Kollisionsrisiko und Zerschneidungswirkung ohne eine quantifizierende Prüfung von Daten nicht sicher auszuschließen und abschließend zu beurteilen ist. Eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen kann daher auf dieser Grundlage nicht festgestellt werden.</u></p>	<p>neue Leitung verlaufen soll. Dies wurde jedoch berücksichtigt, indem alle (potenziell) betroffenen Brutpaare und Rastvogelansammlungen mit ihrem Aktionsraum (nach Bernotat & Dierschke 2021) in der Anlage D betrachtet sowie wertgebende und charakteristische Arten einbezogen wurden, die aufgrund der Habitatausstattung im Bereich des Leitungsverlaufs oder durch Überflüge regelmäßig auftreten können. Beeinträchtigungen durch die Kulissenwirkung und damit einhergehender Verlust von Lebensraum können nicht ausgeschlossen werden. Dieser Verlust ist planungsrechtlich zu kompensieren.</p> <p>Die verfügbare Datengrundlage wurde ausgewertet. Die Auswirkungsanalyse wurde nach der Methodik von Bernotat et al. (2018) bzw. Bernotat & Dierschke (2021), Liesenjohann et al. (2019) mit vertiefter Raumanalyse und entsprechend der Genauigkeit, die in einem Raumordnungsverfahren vernünftigerweise möglich und geboten ist, durchgeführt. Weitere Daten würden aller Wahrscheinlichkeit nach keinen neuen Erkenntnisgewinn mit sich bringen. Es wurden alle möglichen Maßnahmen genannt, die erhebliche Beeinträchtigungen abwenden und eine Verträglichkeit herstellen können.</p> <p>Zudem wurde die Vorabschätzung auf Korridorebene vorgenommen und folgt damit gewissermaßen einem Worstcase-Ansatz, welcher einen größeren Einwirkungsbereich der relevanten Umweltauswirkungen berücksichtigt. Eine detaillierte Betrachtung erfolgt in den Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren.</p>
373	<p>zu Anlage E: Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung einschl. Brut- und Rastvogelerfassungen 2022</p> <p><u>Zum Bericht - Brutvogelkartierung:</u></p> <p>Die dargestellten Ergebnisse im Bereich des VSG Blockland sind in Teilbereichen nicht nachvollziehbar. Im Teilbereich westlich der Ritterhuder Heerstraße sind keinerlei Brutnachweise im Bereich der Grünlandflächen erfasst. Dagegen konnten in den letzten Jahren im Rahmen des bremschen Monitoringprogramms IEP sowie im Rahmen des Wiesenvogel-schutzprojektes regelmäßig wenige Brutpaare des Kiebitzes und von Wiesensingvögeln festgestellt werden. Diese Daten wurden dem Vorhabenträger auch durch SKUMS bzw. die haneg zur Verfügung gestellt, es erfolgte aber offensichtlich kein Abgleich mit den Daten, die durch das NLStBV aus 2022 zur Verfügung gestellt und der Analyse zugrunde gelegt wurden.</p>	<p>Während der Brutvogelerfassung 2022 wurden keine Bruten des Kiebitzes festgestellt. Hierzu heißt es im Kartierbericht: „Im Gegensatz zu den Vorjahren, in denen es auch auf den gegenüberliegenden Grünlandflächen, also westlich der Ritterhuder Heerstraße, zahlreiche Kiebitzbruten gab, wurden dort bei der vorliegenden Kartierung Limikolen lediglich vereinzelt als Nahrungsgast angetroffen.“ Eine Auswertung von Daten Dritter erfolgt nicht im Kartierbericht, sondern in der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung (vgl. Anlage E). Ehemalige Bruten des Kiebitzes westlich der Ritterhuder Heerstraße wurden bei der Auswertung und Plausibilisierung berücksichtigt.</p>
374	<p>Hinweis: Die Übersichtskarte in Anlage E ist lückenhaft, die eigene Probestfläche 23 in der Ergebnis-Karte nicht dargestellt. Wurden hier eigene Kartierergebnisse der Probestfläche vergessen darzustellen?</p>	<p>Vgl. Anlage E, Anhang 25 – Brutvogelbericht – Kartiererergebnisse: „Im Bereich Blockland wurden in Absprache mit der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (SKUMS) Erfassungsdaten verwendet, die im Rahmen des Ausbaus der B74 erhoben wurden. Auf diese Weise werden Mehrfachbelastungen auf die dort vorkommenden, teils hochsensiblen Brutvogelarten durch Kartierer vermieden. Die Erfassungsmethodik unterscheidet sich in diesem Bereich von jener der sonstigen Flächen: Die Daten wurden auf einer Länge von 9 km flächendeckend innerhalb eines 1,5 km breiten Korridors zwischen Bremen und Osterholz-Scharmbeck aufgenommen. Die zur Verfügung gestellten Daten werden für die Bestandsbeschreibung und Bewertung als Gesamteinheit betrachtet</p>

		<p>und ersetzen die ursprünglich für diesen Abschnitt zugewiesenen Probeflächen 21 bis 24. Es fanden insgesamt 16 Begehungen statt, durchgeführt vom Institut für ökologische Planungshilfe Ökoplan (Standort Oldenburg).“</p> <p>Diese ursprünglich gewählten Probeflächen wurden somit nicht kartiert und stattdessen die vorhandenen Kartierdaten verwendet. In der Darstellung wird diese Fläche mit aufgeteilt und mit Blockland 1 – Blockland 4 bezeichnet (vgl. Anlage E, Anhang 25 – Ergebnisse Erfassung Brutvögel).</p>
375	<p><u>Zur verwendeten Bewertungsmethodik:</u></p> <p>Nach Behm & Krüger 2013 sind die Brutvogel-Gebiete wie folgt abzugrenzen:</p> <p><i>„Ein Gebiet ist im Idealfall ca. 1 km² (100 ha) groß, doch liefert das Verfahren auch für Flächen von 0,8-2,0 km² (80-200 ha) belastbare Ergebnisse. Für kleinere oder größere Flächen gilt dies jedoch nicht mehr, da die Größe eines Vogelbestandes immer auch von der Größe der zu Grunde gelegten Bearbeitungsfläche abhängig ist und die zugeordneten Punktwerte nur im Rahmen dieser Flächengrößen vergleichbare Ergebnisse liefern.“</i></p> <p>Hier wird ein Gebiet mit einer Größe von 1.320 ha (Probeflächen 21-24) nach dieser Methodik bewertet. Auch wenn bereits darauf hingewiesen wird (S.56 „* Bei Unterteilung in kleinere Probeflächen würden Teilflächen in die Kategorie der nationalen Bedeutung fallen“), so wäre es sinnvoll diese ebenso darzustellen und als einzelne Teilgebiete gesondert zu bewerten.</p>	<p>Der Hinweis wird im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.</p> <p>Auch wenn eine Einstufung als national bedeutsames Brutvogelgebiet die Folge sein kann, so hat dies keinerlei Einfluss auf die Konfliktanalyse für Brutvögel bzw. die Bewertung des Kollisionsrisikos welche in Kap. 5.2.2.2 der Anlage E für jede Trassenalternative und kollisionsgefährdete Arten ersichtlich ist.</p>
376	<p>Des Weiteren müssten nach der Methodik von Behm & Krüger 2013, Gebiete die innerhalb von EU-Vogelschutzgebieten liegen als „Sonderfall“ explizit als diese bewertet werden.</p> <p>Es ist daher eine Aufteilung des einheitlich bewerteten Gebietes der Probeflächen 21-24 mindestens in die jeweils betroffenen EU-VSG vorzunehmen. Es ist zu erwarten, dass auf dieser Grundlage – wie bereits textlich angedeutet – andere Bewertungsergebnisse (nationale Bedeutung des VSG Blockland) entstehen.</p>	<p>Der Hinweis wird im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.</p> <p>Auch wenn eine Einstufung als "Sonderfall" die Folge ist, so hat dies keinerlei Einfluss auf die Konfliktanalyse für Brutvögel bzw. die Bewertung des Kollisionsrisikos, welche in Kap. 5.2.2.2 der Anlage E für jede Trassenalternative und kollisionsgefährdete Arten ersichtlich ist.</p>
377	<p><u>Bericht-Rastvogelkartierung:</u></p> <p><u>Hinweis:</u> Die Zuordnung zwischen den Probeflächen-Nrn. im Rastvogel-Bericht und den Probeflächen-Nrn. in den Übersichtskarten stimmen teilweise nicht überein (z.B. im Bereich Reikum).</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Es handelt sich an dieser Stelle um einen technischen Fehler. Im Folgenden werden die tatsächlichen Titel und Nummern der dargestellten Probeflächen angegeben.</p> <p>Fläche Nr. 1 = Fläche Nr. 1 – Conneforde Fläche Nr. 2 = Fläche Nr. 2 – Wapeldorf Fläche Nr. 3 = Fläche Nr. 3 – Lehmdermoor Fläche Nr. 4 = Fläche Nr. 3 (alt) – Neuenkoop (nicht mehr betrachtet)</p>

		<p>Fläche Nr. 5 = Fläche Nr. 4 – Delfshausen Fläche Nr. 6 = Fläche Nr. 4 (alt) – Bardewisch (nicht mehr betrachtet) Fläche Nr. 7 = Fläche Nr. 5 – Moorseite Fläche Nr. 8 = Fläche Nr. 5 (alt) – Ochtum Fläche Nr. 9 = Fläche Nr. 6 – Grossenmeer Fläche Nr. 10 = Fläche Nr. 7 – Niederhörne Fläche Nr. 11 = Fläche Nr. 8 – Elsfleth West Fläche Nr. 12 = Fläche Nr. 9 – Huntorf Fläche Nr. 13 = Fläche Nr. 10 – Hunte Fläche Nr. 14 = Fläche Nr. 11 – Weser Fläche Nr. 15 = Fläche Nr. 12 – Kaserne Süd Fläche Nr. 16 = Fläche Nr. 13 – Kaserne Nord Fläche Nr. 17 = Fläche Nr. 14 – Lehmhorst Fläche Nr. 18 = Fläche Nr. 15 – Brundorf Fläche Nr. 19 = Fläche Nr. 16 – Auf dem Rusch Fläche Nr. 20 = Fläche Nr. 17 – Buschhausen Fläche Nr. 21 = Fläche Nr. 18 – Osterholz-Scharmbek Fläche Nr. 22 = Fläche Nr. 19 – Hamme Fläche Nr. 23 = Fläche Nr. 20 – Ritterhude Fläche Nr. 24 = Fläche Nr. 21 – HB-Oslebshausen Fläche Nr. 25 = Fläche Nr. 22 – Niederende Fläche Nr. 26 = Fläche Nr. 23 – Vierhausen Fläche Nr. 27 = Fläche Nr. 24 – Oberende Fläche Nr. 28 = Fläche Nr. 25 – Worphausen Fläche Nr. 29 = Fläche Nr. 26 – Grasberg Fläche Nr. 30 = Fläche Nr. 27 – Huxfeld Fläche Nr. 31 = Fläche Nr. 28 – Otterstedter Moor Fläche Nr. 32 = Fläche Nr. 29 – Buchholz Fläche Nr. 33 = Fläche Nr. 30 – Narthauen Fläche Nr. 34 = Fläche Nr. 31 – Taaken Fläche Nr. 35 = Fläche Nr. 32 – Clüversborstel Fläche Nr. 36 = Fläche Nr. 33 – Sottrum Der Fehler wird im nachgeordneten Planfeststellungsverfahren behoben.</p>
--	--	--

378	<p><u>Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung:</u></p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, warum für die Uferschnepfe insbesondere im VSG Blockland kein Kollisionsrisiko angenommen wird, demgegenüber für den Kiebitz und Rotschenkel aber schon. Das VSG Blockland weist die größte Uferschnepfenpopulation Bremens auf, die auch national eine hohe Bedeutung hat. Auch im Bereich Wummensiede im Wirkraum der Trasse wurden in den letzten Jahren regelmäßig Bruten der Uferschnepfe festgestellt.</p>	<p>Für die Uferschnepfe wird, wie für alle weiteren im Vogelschutzgebiet Blockland vorkommenden Limikolen mit mindestens Vorkommen im erweiterten Aktionsradius (=1.000 m) der Arten zunächst von einem erhöhten Kollisionsrisiko ausgegangen. Das konstellationsspezifische Risiko wird für alle Abschnitte im Blockland sehr hoch eingestuft, kann durch den Einsatz von Vogelschutzmarkern allerdings teilweise auf hoch gesenkt werden.</p> <p>Für alle Limikolen wurde im Rahmen der Plausibilisierung festgestellt, dass bereits deutliche Vorbelastungen durch die Ritterhuder Heerstraße sowie die Bestandsleitung bestehen, ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko also geringer sein muss als rechnerisch ermittelt, da die Bereiche mit Vorbelastungen auf Grund des Vorkommensschwerpunkts im östlichen Blockland mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gemieden und selten überflogen werden.</p> <p>Ferner würden sich für die Gesamteinschätzung der Abschnitte selbst bei einer Annahme eines geringeren Kollisionsrisikos keine Änderungen ergeben, da diese in den Abschnitten auf Grund der wertvollen Avifauna generell als hoch angenommen wird.</p>
379	<p><u>Hinweise:</u></p> <p>Im Werderland liegen außerhalb des VSG/NSG zumindest sporadische Nachweise der Rohrdommel im Bereich des Röhrichtbiotops auf dem Gelände von Arcelor Mittal vor.</p>	<p>Die Hinweise werden bei der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen berücksichtigt und werden in die Konfliktanalyse im Rahmen des Artenschutzes einfließen.</p> <p>Mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ist bei einem sporadischen Auftreten der Rohrdommel im bereits vorbelasteten Raum nicht mit einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen. Im Bereich ist zudem das Anbringen von Vogelschutzmarkern vorgesehen, welche das Risiko der Kollision verringern. Im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren fließen ergänzende Brut- und Rastvogelraten (Kartierungen 2023/24) in die Bewertung mit ein. Ggf. wird eine Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen notwendig bzw. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz erforderlich.</p>
380	<p>Bei der <u>Beurteilung des Kollisionsrisikos an der Südalternative sind die Zielarten der in 2022 und 2023 hergestellten Kompensationsmaßnahme an den sog. „Angelteichen“</u> im südwestlichen Teil des Geländes von ArcelorMittal (insbesondere Röhrichtbrüter und Wasservögel) zu berücksichtigen, auch wenn über potenzielle aktuelle oder künftige Vorkommen noch keine Nachweise vorliegen. Die Maßnahme ist planfestgestellt, die Standortbedingungen sind hergestellt und die Ziellebensräume befinden sich in der Entwicklung. Sofern durch die Leitungstrasse die Realisierbarkeit der Kompensationsziele in Frage gestellt wird bzw. ein erhöhtes Kollisionsrisiko für die Zielarten besteht, ist dies zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Hinweise werden bei der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen berücksichtigt und werden in die Konfliktanalyse im Rahmen des Artenschutzes einfließen.</p> <p>Das Kollisionsrisiko von u.a. Wasservögeln (für Röhrichtbrüter besteht zumeist kein erhöhtes Kollisionsrisiko, ausgenommen Rohrdommel) wurde im Rahmen der Konfliktanalyse in der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung in Kapitel 5.2.2.2 der Anlage E geprüft. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass für Wasservögel ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht, welches durch Vogelschutzmarker unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden kann. Das zusätzliche Vorkommen einzelner Brutpaare der angesprochenen Arten würde mit hinreichender Wahrscheinlichkeit rechnerisch kein erhöhtes Kollisionsrisiko gem. Bernotat et al. (2018) bedeuten, da zusätzliche Flugbewegungen überschaubar sind und überdies die räumliche Nutzung in den naturnahen Kompensationsflächen und nicht im Umfeld des Stahlwerks, entlang dessen die Leitung verlaufen soll, zu erwarten sind.</p>
381	<p>Die auf S. 68 letzter Absatz für 2023 angekündigte Erfassung der Brut- und Rastvögel im Bereich der Südalternative ist hier nicht bekannt, entsprechende Anzeigen bzw. Anträge auf Befreiung von den Verboten der Schutzverordnungen wurden bisher bei der bremischen Naturschutzbe-</p>	<p>Die Kartierungen von Rast-, Gast- sowie Brutvögeln finden von Herbst 2023 bis zum Sommer 2024 statt. Die vorhandenen Daten im Raum Bremen werden ausgewertet und für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen Berücksichtigung finden.</p> <p>Der ggf. notwendige Antrag auf Befreiung von Schutzgebietsverordnungen wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens von Seiten der Vorhabenträgerin fristgerecht eingereicht.</p>

	<p>hörde nicht gestellt. Im Übrigen weise ich darauf hin, dass für die bremischen Schutzgebiete zumindest bzgl. der Zielarten des bremischen Erfassungsprogrammes, hier insbesondere die Brutvögel, umfangreiche und langjährige Daten vorliegen, die in den weiteren Planungen zu berücksichtigen sind.</p>	
382	<p>zu Anlage F: Alternativenvergleich</p> <p>Die Bezeichnung des Alternativstandortes 2 als „Blockland 2“ ist äußerst irreführend, da der Standort nicht im Naturraum Blockland und auch nicht im Ortsamtsbereich Blockland liegt. Eine Bezeichnung „Alternative 2 Werderland“ o.ä. wäre korrekt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Umbenennung des Standorts Blockland/Neu (Alternative 2) ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgesehen.</p>
383	<p>Der quantitative Vergleich der Konflikte in Kapitel 1.3.5 ist methodisch unsauber und daher irrelevant, da die Konflikte für die bremischen Flächen nicht mit einer vergleichbaren Methodik ermittelt wurden (s. Anmerkung zu Anlage B).</p>	<p>Die Vorhabenträgerin verweist diesbezüglich auf ihre vorstehenden Ausführungen (siehe ID 338).</p>
384	<p>Der Alternativenvergleich der Umspannwerkstandorte in Bremen in Kap. 2.3.3 des Anhangs 27 zu Anlage F stellt dar, dass die Alternative 2 günstiger sei, weil bei Alternative 1 30 ha wertvolles Grünland verloren gehe. Dies ist aber bei Variante 2 genauso der Fall, wobei die Biotopwerte bei Alternativstandort 2 voraussichtlich noch erheblich höhere Wertigkeiten aufweisen als bei Standort 1, wie Kartierungen 2023 gezeigt haben. Diese Kartierungen sind noch nicht abgeschlossen, aber erste Ergebnisse deuten darauf hin, dass der weit überwiegende Teil des Standortes von Grünland- und Röhricht-/Riedbiotopen eingenommen werden, die dem Schutz des §30 BNatSchG (tw. als FFH-LRT 6510) unterliegen. Die unterschiedliche Bewertung der beiden Alternativen beruht auf unterschiedlichen Datengrundlagen und ist daher nicht vergleichbar. Die aktuelle Ausprägung ist in der Alternativenprüfung zu ergänzen und zu berücksichtigen. Bei der Bewertung des Verlustes spielt es keine Rolle, dass die Flächen im FNP bereits als Gewerbegebiet dargestellt sind. Entscheidend ist die tatsächliche Ausprägung.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Für das weitere Planungsverfahren bittet die TenneT TSO GmbH um die Bereitstellung der genannten Kartierungsergebnisse, sobald diese abgeschlossen sind.</p> <p>Ungeachtet der Kartierungsergebnisse von 2023 kann die Umspannwerk-Standortfläche Blockland/Neu Alternative 1 aufgrund des Ausschlusses der Nordalternative (s. Anhang 27 zu Anlage F, Kap. 1.2) und davon unabhängig aufgrund der räumlich-technischen Herausforderungen betreffend einer Anbindung an das Stahlwerk ArcelorMittal ausgeschlossen werden (s. Anhang 27 ZU Anlage F, Kapitel 2.1).</p>
385	<p><u>Hinweis zu Tab. 48 Umweltfachliche Kriterien im Bereich A30:</u> Hier ist die Querung des NSG „Werderland“ (gleichzeitig VSG „Werderland“) zu ergänzen. Die Vorbelastung des VSG und NSG durch die parallel verlaufenden 110 kV-Leitungen gilt nicht bzw. nur eingeschränkt für die Querung des Schutzgebietes im südlichen Teil (im Bereich des Sandspülfeldes Mittelbüren), wo es zu einer Neubelastung kommt. In der Karte in Abb. 48 und in den textlichen Ausführungen ist das NSG Werderland ebenfalls nicht dargestellt.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Das Naturschutzgebiet Werderland wird im weiteren Planungsverlauf in die Planfeststellungsunterlagen aufgenommen.</p> <p>Das Naturschutzgebiet Werderland ist in den vorliegenden Unterlagen zum Raumordnungsverfahren in Anlage C (Umweltverträglichkeitsprüfung), Anhang 13 dargestellt. Auch in der Tab. 88 innerhalb des Konfliktbereiches U38 ist die Querung aufgeführt. Nach § 4 Satz 2 Nr. 8 der Verordnung muss für verbotene bauliche Anlagen im Naturschutzgebiet im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine Befreiung nach § 8 der Verordnung erwirkt werden.</p>

		Auch bei Berücksichtigung des Naturschutzgebiets im Alternativenvergleich würde dies weder zu einer Anpassung der Vorzugstrasse noch zu einer wesentlichen Änderung der Bewertung der Alternative A30 führen. Aufgrund der erforderlichen Weserquerung im Bereich des Ochtumer Sands muss der südliche Teil des Naturschutzgebiets gequert werden. Eine vollständige Neubelastung stellt dies jedoch aufgrund der westlich vorhandenen Windenergieanlage nicht dar. Darüber hinaus kann eine Bündelung mit der 110-kV-Leitung der DB Energie auf nahezu der gesamten Querungslänge im Naturschutzgebiets erfolgen. Auch in Bezug auf die Standortprüfung des Umspannwerk Blockland/Neu Alternative 2 hätte die Berücksichtigung des Naturschutzgebiets keine wesentlichen Auswirkungen, da der Standort außerhalb des Schutzgebietes innerhalb des 6. Bauabschnitts des Bremer Industrieparks liegt und damit keine zusätzliche Belastung des Naturschutzgebiets einhergeht.
386	<u>Hinweis zum Trassenkorridor Südvariante Segment A28 in Niedersachsen:</u> bei Lemwerder/Berne durchquert der Korridor mittig planfestgestellte, aber noch nicht umgesetzte Kompensationsmaßnahmen für den Bau der A281, Bauabschnitt 4 in Bremen (Weserquerung). Dies würde auch nach Auffassung der Gutachter dazu führen, dass die Kompensationsziele nicht mehr erreichbar sind. (S. 336, Kap. 9 Zusammenfassung UVP-Bericht: „Ein Nachteil der Südalternative ist die Querung von Kompensationsflächen, die für Wiesenbrüter im Zusammenhang mit dem Ausbau der BAB 281 geplant sind. Die Verwirklichung des Kompensationsziels lässt sich an dieser Stelle mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr erzielen. Die Kompensation der aus dem Bau der BAB 281 resultierenden Beeinträchtigungen von Wiesenbrütern müsste an anderer Stelle erfolgen und wird im Planfeststellungsverfahren betrachtet.“	Bei einer Inanspruchnahme von bestehenden oder bereits planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen erfolgt innerhalb des nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens eine Berücksichtigung der Beeinträchtigung dieser Kompensationsmaßnahmen. Kompensationsmaßnahmen, die durch den Bau der Freileitung ihre Funktionalität (z.B. als Fläche zum Wiesenvogelschutz) einbüßen, werden von der Vorhabenträgerin in die Bilanzierung auf Ebene des Planfeststellungsverfahrens eingerechnet. Allgemeine Schutzmaßnahmen für bodenbrütende Vogelarten sind im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgesehen. Diese umfassen u.a. Vergrämuungsmaßnahmen oder eine Bauzeitenregelung um das Eintreten der Verbote gem. §44 Bundesnaturschutzgesetz zu verhindern.
387	[Hinweis ArL Lüneburg: Der Stellungnahme sind beigefügt: mehrere Kartenausschnitte von geplanten Trassenverläufen und berührten Bebauungsplänen]	Die Anlagen wurden bei den Ausführungen der Vorhabenträgerin berücksichtigt.

Gemeinde Berne (15.08.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
43	Die Gemeinde Berne unterstützt die Vorzugstrasse A29. Bei der konkreten Ausgestaltung des Trassenverlaufs ist die Windparkplanung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sonderbauflächen Windenergieanlagen Hekeler Feld/Brookseite“ zu beachten. Der Untersuchungsraum überlagert das Potenzialgebiet „Wind“ (vgl. Raumverträglichkeitsstudie, Karte 8, Blatt 1). Die Entwurfsunterlage zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (Planzeichnung) ist als Anlage beigefügt.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und wird diese bei der weiteren Planung des Vorhabens berücksichtigen. Die südlichsten Flächenränder der Windparkplanung befinden sich in ca. 85 m und 43 m Entfernung zur geplanten Freileitung. Bei einer nördlichen Platzierung von möglichen Windenergieanlagen in diesen Flächen können die Abstandsvorgaben eingehalten werden. Eine Absprache mit möglichen Anlagenbetreibern wird angestrebt.

	[Hinweis ArL Lüneburg: Der Stellungnahme ist beigefügt: Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes]	
44	Bei der Trassenfindung sind die im Untersuchungsgebiet gelegenen Siedlungsbereiche und Einzelwohngebäude zu berücksichtigen. Beide Konfliktbereiche können bei Beibehaltung des vorgeschlagenen Trassenverlaufs umgangen werden.	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die Siedlungsbereiche und Einzelwohngebäude wurden in dem Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (Anlage C, Kapitel 4.1) berücksichtigt und zudem in dem Anhang Nummer 12 dargestellt.
45	Die Beibehaltung der Bestandstrassen B03-B05 wie die Trassenalternative A01 und A28 werden abgelehnt. Die Gemeinde Berne schließt sich den hierzu im Erläuterungsbericht aufgeführten Gründen an.	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Gemeinde Grasberg (31.08.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
96	Grundsätzlich begrüßt die Gemeinde Grasberg die Errichtung der 380 kV-Leitung Conneforde — Samtgemeinde Sottrum, Teilabschnitt Elsfleth West — Samtgemeinde Sottrum als einen notwendigen Teil der Energiewende.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
97	Abschnitt A 16 Die durch die Gemeinde Lilienthal mit Schreiben vom 28.07.2023 abgegebene Stellungnahme zu der Trasse A16-02 wird durch die Gemeinde Grasberg ausdrücklich begrüßt.	In der angesprochenen Stellungnahme der Gemeinde Lilienthal wird seitens der Gemeinde geäußert, dass die Trassenführung A 16-02 bevorzugt wird, mit der Einschränkung einer engeren Bündelung mit der Bestandstrasse der DB Energie. Der Vorschlag ist zeichnerisch beigefügt (vgl. hierzu ID 29). Die Überprüfung dieses Vorschlags durch die Vorhabenträgerin aus raumordnerischen, umweltfachlichen, technischen und wirtschaftlichen Kriterien hat zum Ergebnis geführt, dass dieser Vorschlag in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren aufgegriffen und konkretisiert werden wird. Dem Vorschlag wird gefolgt. (vgl. Erwiderung zu ID 29).
98	Abschnitt B15 A18 A19 A21 und B16 Mit der bestandsnahen Trassenführung B15, der alternativen Trassenführung A18, A19 und A21 sowie der bestandsnahen Trassenführung B16 ist die Gemeinde Grasberg grundsätzlich einverstanden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
99	Der Mindestabstand zur Wohnbebauung von 200 Meter im Innenbereich und 400 Meter im Außenbereich ist einzuhalten. Der Leitungsverlauf soll den größtmöglichen Abstand zur Wohnbebauung haben.	Die Vorhabenträgerin merkt an, dass die Mindestabstände zur Wohnbebauung gemäß Landesraumordnungsprogramm 2022 (LROP) zum Innenbereich 400 Meter und zum Außenbereich 200 Meter betragen.

		Die Vorhabenträgerin hat diese landesplanerischen Vorgaben bereits im Rahmen der Korridor- und Trassenfindung im Raumordnungsverfahren berücksichtigt. Auch im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren werden die Vorgaben gleichermaßen berücksichtigt.
--	--	--

Gemeinde Lilienthal (28.07.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
27	<p>1. Hammeniederung 1</p> <p>Ich freue mich, dass Sie der Empfehlung der Gemeinde vom 16.03.2022 gefolgt sind und der Alternative Hammeniederung 1 den Vorzug gegeben haben.</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis.
28	<p>2. Trassenkorridor A 14</p> <p>Die Ortschaft Mittelbauer ist dem Außenbereich zuzurechnen, jedoch befindet sich dort als sensible Einrichtung eine kommunale Kindertagesstätte, so dass nach dem LROP ein Abstand von 400 m zur Höchstspannungsleitung einzuhalten ist. Ich bewerte daher die Alternativen A 14-01 mit A 14-02 als positiv.</p> <p>Ich bewerte die Alternative A 14-02 bis A 14-04 ebenfalls als vorzugswürdig, insbesondere mit der Möglichkeit der engen Bündelung mit der 110-kV-Leitung der DB Energie.</p> <p>Ich bewerte die bestandsnahe Trassenführung ebenfalls besser als die Alternativen A 14-04 mit A 16-01, insbesondere mit der Möglichkeit der engen Bündelung mit der 110-kVLeitung der DB Energie.</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis.
29	<p>3. Trassenkorridor A 16</p> <p>Die Trasse A 16-02 sollte weiterverfolgt werden, aber mit der Einschränkung, dass die Trasse auf die Bestandstrasse wieder zurückgeführt wird, damit die Möglichkeit einer engen Bündelung mit der 110-kV-Leitung der DB Energie besteht. Die Trassenveränderung können Sie der Anlage entnehmen.</p> <p>[Hinweis ArL Lüneburg: Der Stellungnahme ist beigefügt:]</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Infolge der Bildung von Abschnitten im Rahmen des alternativen Vergleichs wurde dieser Bereich der bestandsnahen Trassenführung nicht separat betrachtet.</p> <p>Die Veränderung des Trassenvorschlags wurde aus raumordnerischen, umweltfachlichen, technischen und wirtschaftlichen Kriterien überprüft und mit dem östlichen Abschnitt der Alternative A16-02 verglichen. Die Betrachtung erfolgte ausgehend vom neu gebildeten Abschnitt der Alternative A16-02 im Bereich des Saatmoors, an dem die bestandsnahe Trassenführung in Richtung Süden abknickt, bis zum Segmentende des Vergleichs 1d (vgl. auch Abbildung der Gemeinde Lilienthal, roter Kreis).</p>

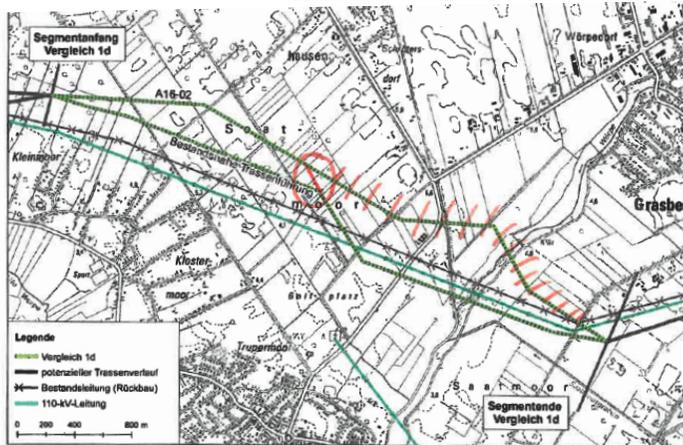


Abb. 19: Vergleich 1d – Bestandsnahe Trassenführung und Alternative A16-02

Tab. 22: Merkmale der bestandsnahen Trassenführung und der Alternative A16-02

Merkmal	Bestandsnahe Trassenführung	A16-02
Landkreis	Osterholz	
Gemeinde	Lilienthal, Grasberg	
Länge	4.380 m	4.490 m
davon in < 200 m Entfernung zur bestehenden Trasse	4.380 m	830 m
davon in Bündelung: Länge der Trassenalternative, die in weniger als 200 m Entfernung zu anderen Infrastrukturen verläuft	110-kV-Leitung Ritterhude – Rotenburg der DB Energie: 2.280 m	110-kV-Leitung Ritterhude – Rotenburg der DB Energie: 730 m

O = Trassenänderung

Hinsichtlich der Trassenlänge weisen die potenziellen Trassenführungen eine Differenz von lediglich 10 m auf. Während der Abschnitt der Alternative A16-02 auf 730 m gebündelt verläuft, kann die bestandsnahe Trassenführung auf nahezu der gesamten Trassenlänge von 2,2 km in Bündelung mit der 110-kV-Leitung der DB Energie verlaufen.

Aus raumordnerischer Sicht wird der bestandsnahe Verlauf bei der Bewertung vor allem aufgrund der Möglichkeit zur Bündelung mit der 110-kV-Leitung vorzugsartig bewertet. Dadurch können die Beeinträchtigungen im Vergleich zur Alternative A16-02 minimiert werden. Darüber hinaus wird der 200 m-Abstand im Außenbereich ausschließlich bei einem Wohngebäude unterschritten. Nur beim Vorranggebiet Natur und Landschaft sowie bei der Beeinträchtigung einer Kompensationsfläche ist der bestandsnahe Trassenverlauf als geringfügig nachrangig zu bewerten.

Hinsichtlich der umweltfachlichen Beurteilung ist der bestandsnahe Trassenverlauf bei jedem betroffenen Kriterium als vorzugsartig zu bewerten. Dies liegt analog zur raumordnerischen Beurteilung primär in der Möglichkeit zur Bündelung mit der 110-kV-Leitung. Des Weiteren kann ein Eingriff in Wald- bzw. Gehölzflächen sowie in geschützte Biotope vermieden werden. Die technischen Kriterien sind überwiegend als gleichrangig zu bewerten. Bei der Alternative A16-02 weisen die erforderlichen Provisorien eine größere Länge auf. Aus wirtschaftlicher Sicht ist die Alternative aufgrund der Trassenlänge geringfügig vorrangig, wobei der Unterschied von 10 m jedoch marginal ist.

In der Gesamtbeurteilung verzeichnet der bestandsnahe Trassenverlauf das geringere Konfliktpotenzial, sodass dieser in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren aufgegriffen und konkretisiert werden wird. Dem Vorschlag wird gefolgt.

Gemeinde Schwanewede (11.09.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
524	Die Gemeinde Schwanewede begrüßt die neue Südalternative ausdrücklich. Den Unterlagen zum ROV Conneforde-Sottrum zu entnehmen, dass der Entscheidung gegen die Nordvariante insbesondere deutlich höheren Raumwiderstände zu Grunde lagen. Im weiteren Verfahren erweist sich die Südalternative	Die Stellungnahme deckt sich mit der Sichtweise der Vorhabenträgerin.

	als vernünftige Variante, um den Einklang mit Mensch und Natur zu gewährleisten.	
525	<p>Bereits mit meiner Stellungnahme vom 22.03.2022 [Hinweis ArL Lüneburg: siehe ID 530 – 539] habe ich darauf hingewiesen, dass von den Suchräumen A 02, A 04-06 sowie A 10 dringend abzuraten ist. Die Belastung des Menschen bei Unterschreitungen von Abständen zu Siedlungsstrukturen sowie das Durchschneiden von geschützten Moorbereichen und damit einhergehenden Beeinträchtigungen der Wasserschutzgebiete sind so stark zu gewichten, dass diesen Alternativen aus Sicht der Gemeinde keine weitere Beachtung geschenkt werden darf. Dem ist der Vorhabenträger in Teilen (Alternative 04-06) bereits gefolgt. Sollte dennoch im Verfahren ein Alternativwechsel notwendig werden, bleiben meine Bedenken zu den v.g. Alternativen</p>	<p>Im Laufe des Planungsprozesses erwies sich der nördliche Verlauf der potenziellen Trassenführung zwischen der Schaltanlage Elsfleth_West und Blockland (Nordalternative), einschließlich der dort verlaufenden Alternativen (A01 bis A 13) sowie dem potenziellen Standort Blockland/Neu (Alternative 1) für ein Umspannwerk, als technisch nicht realisierbar. (s. Anhang 27 Ausschluss der Nordalternative und der Umspannwerk-Standortfläche Blockland/Neu Alternative 1 und Anlage F Alternativenvergleich, s. Kapitel 2.2.2.1).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, auf eine weitere Betrachtung der genannten Alternativen kann jedoch auf Grund des Vorausscheidens der Nordalternative verzichtet werden.</p>
526	<p>Vorsorglich weise ich noch auf folgende Punkte der Nordalternative hin:</p> <p>1. Nordalternative B10 — Querung Damm zu nah an Wohnbebauung</p> <p>Den Unterlagen war im Bereich der Trassenalternative B 10 (Nord) eine deutliche Unterschreitung der Mindestabstände zu der vorhandenen Wohnbebauung zu entnehmen. Bekanntlich handelt es sich hier um eine Engstelle, daher fordere ich Sie auf, den Abstand zur vorhandenen Wohnbebauung zu vermitteln und wie seinerzeit durch die Fa. T</p> <p>enneT angedeutet, die Trassenführung über die Bestandsstrasse mit zwischenzeitlichen Provisorien vorzusehen.</p>	<p>Im Laufe des Planungsprozesses erwies sich der nördliche Verlauf der potenziellen Trassenführung zwischen der Schaltanlage Elsfleth_West und Blockland (Nordalternative), einschließlich der dort verlaufenden Alternativen (A01 bis A 13) sowie dem potenziellen Standort Blockland/Neu (Alternative 1) für ein Umspannwerk, als technisch nicht realisierbar. (s. Anhang 27 Ausschluss der Nordalternative und der Umspannwerk -Standortfläche Blockland/Neu Alternative 1 und Anlage F Alternativenvergleich, s. Kapitel 2.2.2.1).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, auf eine weitere Betrachtung von B10 kann jedoch auf Grund des Vorausscheidens der Nordalternative verzichtet werden.</p>
527	<p>2. Erneuter Hinweis auf Bebauungsplan 211.</p> <p>Den Antragsunterlagen lassen sich auch die mitgezeichneten 110 kV Leitungen (1.1-114-1 163 + LH-14-2156) der Fa. Avacon entnehmen.</p> <p>Durch meine Bedenken zu 2. lässt sich ein Rückbau des überspannten Siedlungsbereichs der Ortschaft Neuenkirchen realisieren. In diesem Zuge sollte auch eine gemeinsame Trassenführung der v.g. Leitungen 1.1-114-1 163 + LH-142156 angestrebt werden.</p> <p>Bereits in meiner Stellungnahme vom 22.03.2023 [Hinweis ArL Lüneburg: siehe ID 530 – 539] habe ich auf den Bebauungsplan Nr. 211 „Gewerbepark Neuenkirchen“ sowie</p>	<p>Im Laufe des Planungsprozesses erwies sich der nördliche Verlauf der potenziellen Trassenführung zwischen der Schaltanlage Elsfleth_West und Blockland (Nordalternative), einschließlich der dort verlaufenden Alternativen (A01 bis A 13) sowie dem potenziellen Standort Blockland/Neu (Alternative 1) für ein Umspannwerk, als technisch nicht realisierbar. (s. Anhang 27 Ausschluss der Nordalternative und der Umspannwerk -Standortfläche Blockland/Neu Alternative 1 und Anlage F Alternativenvergleich, s. Kapitel 2.2.2.1).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, auf eine weitere Betrachtung des Bebauungsplanes 211 und Leitungsmitnahmen in diesem Bereich kann jedoch auf Grund des Vorausscheidens der Nordalternative verzichtet werden.</p>

	<p>die angrenzende Sportanlage „Weser-Geest-Park“ hingewiesen.</p> <p>Eine gemeinsame Trassenführung dieser Leitung würde diesen historisch geprägten und zum Teil unter Denkmalschutz stehenden Bereich entlasten. Der Sportpark Weser-Geest wird überwiegend durch Jugendmannschaften genutzt. Gerade der angrenzende Outdoorbereich (Sportplatz, Skateranlage, Basketball-Court und Beachanlage) wird durch die Schwaneweder Kinder intensiv angenommen. Eine Zusammenführung der Leitungen und damit eine Abstandsvergrößerung zum v.g. Sportpark wird auch dem Betreiber eine deutliche Entlastung der Unterhaltsarbeiten ermöglichen. Ich darf Sie daher bitten, auf einen engen Austausch zwischen dem Antragsteller und dem Betreiber der 110 kV Leitungen hinzuwirken.</p>	
528	<p>Ein besonderes Augenmerk leg ich jedoch auf die bestehende Überspannung der Siedlungsbereiche in Neuenkirchen. Den Planunterlagen zum ROV Elbe-Weser als auch dem NEP ist zu entnehmen, dass das UW Farge aufgrund bestehender Bedarfsanmeldungen bestehen bleiben und weiterhin durch eine 380 kV Leitung angesteuert werden muss, um auch die Versorgung des Siedlungsgebietes Bremen-Nord sicherzustellen.</p> <p>Da nun auch das vorliegende ROV Conneforde-Sottrum durch eine südlich der Weser verlaufenden Vorzugstrasse „Süd“ die Bestandsquerung der Weser und damit die Anbindung des UW Farge nicht mehr berücksichtigt, erhebe ich hinsichtlich dieses Planungsabschnittes große Bedenken.</p> <p>Dem Erläuterungsbericht ist zu entnehmen, dass davon ausgegangen wird, dass das UW Farge durch das Parallelverfahren Elbe-Weser angebunden wird und die Bestandsquerung dann nicht mehr benötigt werde. Damit einhergehend soll aus Kostengründen auf die bestehende Weserquerung verzichtet werden und die Verbindung Farge-Elsfleth zurückgebaut werden, die hingegen kaum überspannte Wohnhäuser aufweist.</p> <p>Dies bedeute jedoch, dass die Überspannung in den Wohngebieten Neuenkirchens und Teilen Bremens weiterhin hingenommen und die Bewohner unzumutbar belastet werden, obwohl Alternativen möglich wären.</p>	<p>Im Laufe des Planungsprozesses erwies sich der nördliche Verlauf zwischen der Schaltanlage Elsfleth_West und Blockland (Nordalternative) der potenziellen Trassenführung einschließlich der dort verlaufenden Alternativen und dem Anschluss an das neue Umspannwerk als technisch nicht realisierbar. Die Gesamtschau aller entlang der Nord- und Südalternative jeweils ermittelten Konflikte ergibt eine klare Vorzugswürdigkeit der Südalternative. Dies wird deutlich, wenn die raumordnerischen und umweltfachlichen Konfliktbereiche, die in der Raumverträglichkeitsstudie (Anlage B) und in der Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage C) für die Nord- und Südalternative ermittelt wurden, zusammenfassend dargestellt werden (s. Anhang 27: Ausschluss der Nordalternative und der Umspannwerk-Standortfläche Blockland/Neu Alternative 1 und Anlage F Alternativenvergleich, s. Kapitel 2.2.2.1).</p> <p>Die Forderung nach einer Anbindung des Umspannwerks Farge über die Bestandsleitung zwischen Farge und Elsfleth hätte zur Folge, dass nach Fertigstellung der Vorhaben Conneforde-Sottrum und Elbe-Weser-Leitung die Weser an drei Stellen gequert werden müsste. Eine Rechtfertigung für drei Weserquerungen sieht die Vorhabenträgerin als nicht gegeben an, da es geeignete und abgewogene Alternativen über die Weser gibt, die es ermöglichen im Zielzustand mit zwei Weserquerungen (Farge – Ranzenbüttel) auszukommen.</p> <p>Der Argumentation im letzten Absatz kann nicht gefolgt werden. Durch den Rückbau der Bestandsleitung Conneforde-Sottrum liegt eine Verbesserung u. a. im Bereich östlich Neuenkirchens und in Bremen in Bezug auf die Wohngebäude vor, da dort nach dem Rückbau der Bestandsleitung keine Wohngebäude im Innenbereich mehr überspannt werden.</p>
529	<p>Den Rückbau der Bestandsquerung lehnt die Gemeinde vehement ab. In Zeiten der Energiewende sollte vorhandenes Potenzial (sog. graue Energie) in diesem Falle unbedingt genutzt</p>	<p>Im Laufe des Planungsprozesses erwies sich der nördliche Verlauf zwischen der Schaltanlage Elsfleth_West und Blockland (Nordalternative) der potenziellen Trassenführung einschließlich der dort</p>

	<p>werden, um im Gegenzug gesundheitliche Risiken durch unterschrittene Mindestabstände weiter minimieren zu können. Die Anbindung des UW Farge und damit die Einbindung des Kraftwerkes und die Versorgung der bremischen Siedlungsgebiete kann weiterhin durch die bestehende Weserquerung Conneforde-Sottrum mittels eines Abzweiges Farge von der SA Elsfleth sichergestellt und damit gleichzeitig eine Entlastung überspannter Bereich in Neuenkirchen und Bremens erreicht werden.</p> <p>Es wird daher gefordert, diese Planung dahingehend anzupassen, die Bestandsquerung Farge-Elsfleth zur Anbindung des UW Farge aufrecht zu erhalten und stattdessen einen Rückbau der 380 kV Trasse über Neuenkirchen vorzusehen. Hier bedarf es einer engen Abstimmung mit dem Parallelverfahren Elbe-Weser, welche in den Unterlagen zu beiden ROV, aber auch im laufenden Prozess zielorientiert schmerzlich vermisst wird.</p> <p>[Hinweis ArL Lüneburg: Der Stellungnahme sind beigefügt: Die Stellungnahme vom 22.03.2022 (siehe ID 530 – 539) und die Stellungnahme vom 22.12.2022 (siehe ID 540 – 541)]</p>	<p>verlaufenden Alternativen und dem Anschluss an das neue Umspannwerk als technisch nicht realisierbar. Die Gesamtschau aller entlang der Nord- und Südalternative jeweils ermittelten Konflikte ergibt eine klare Vorzugswürdigkeit der Südalternative. Dies wird deutlich, wenn die raumordnerischen und umweltfachlichen Konfliktbereiche, die in der Raumverträglichkeitsstudie (Anlage B) und in der Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage C) für die Nord- und Südalternative ermittelt wurden, zusammenfassend dargestellt werden (s. Anhang 27: Ausschluss der Nordalternative und der Umspannwerk-Standortfläche Blockland/Neu Alternative 1 und Anlage F Alternativenvergleich, s. Kapitel 2.2.2.1).</p> <p>Da die Nordalternative aus technischen Gründen nicht realisiert werden kann (vgl. ID 531) und daraus folgender Umsetzung der Südalternative ist die Leitung LH 14-201 (Abschnitt Umspannwerk Farge – Schaltanlage Elsfleth_West) nicht mehr erforderlich und kann von der bestehenden Weserquerung zurückgebaut werden. Durch den Rückbau der Bestandsleitung werden infolgedessen unter anderem die derzeit überspannten Bereiche in Bremen und Neuenkirchen entlastet. Den Ausführungen, dass es keine Koordinierung zwischen den Projekten gab, kann nicht gefolgt werden. Es sind Abstimmungen mit dem Projektteam der Elbe-Weser-Leitung durchgeführt worden. Wir verweisen diesbezüglich auf die ausführliche Stellungnahme innerhalb des Raumordnungsverfahrens zur Elbe-Weser-Leitung und auf die Antragsunterlagen der Elbe-Weser-Leitung im Raumordnungsverfahren.</p> <p>Das BBPIG Vorhaben Nr. 38 (Elbe-Weser-Leitung) wird in der Raumverträglichkeitsstudie (s. Kapitel 4 Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen/Maßnahmen) und der Umweltverträglichkeitsprüfung (s. Kapitel 5 Vorbelastungen durch Umweltauswirkungen kumulierender Vorhaben) aufgeführt.</p>
530	<p>Stellungnahme vom 22.03.2022 Gemeinde Schwanewede</p> <p>Zunächst möchte ich mich für die umfassenden Informationen im Rahmen der Videoantragskonferenzen vom 08.03./09.03.2022 sowie dem vorgeschalteten Gesprächstermin vom 07.03.2022 zur Alternative Standortübungsplatz Schwanewede bedanken.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Dank zur Kenntnis.</p>
531	<p>Die Planungsleitzielle der Vorhabenträgerin Tennet, welche sich auch in der 26. BImSchV widerspiegeln, habe ich erfreut zur Kenntnis genommen. Danach dürfen Wohngebäude bei der Errichtung neuer Trassen zukünftig nicht überspannt werden. Aufgrund der einzuhaltenden Abstände zur Wohnbebauung von 400 m bzw. 200 m zu Außenbereichsnutzungen ergeben sich Chancen, die derzeitige Überspannung großflächiger Wohngebiete und Siedlungsstrukturen in der Gemeinde Schwanewede zukünftig zu vermeiden und die Bewohner deutlich zu entlasten.</p>	<p>Im Laufe des Planungsprozesses erwies sich der nördliche Verlauf der potenziellen Trassenführung zwischen der Schaltanlage Elsfleth_West und Blockland (Nordalternative), einschließlich der dort verlaufenden Alternativen (A01 bis A 13) sowie dem potenziellen Standort Blockland/Neu (Alternative 1) für ein Umspannwerk, als technisch nicht realisierbar. (s. Anhang 27 Ausschluss der Nordalternative und der Umspannwerk -Standortfläche Blockland/Neu Alternative 1 und Anlage F Alternativenvergleich, s. Kapitel 2.2.2.1).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, auf eine weitere Betrachtung kann jedoch auf Grund des Vorausscheidens der Nordalternative verzichtet werden, da eine Betroffenheit der Gemeinde Schwanewede nicht vorliegt.</p>
532	<p>Nachfolgend nutze ich gerne die Gelegenheit, bereits an dieser Stelle Hinweise und Bedenken zum vorgestellten Untersuchungsrahmen schriftlich zu formulieren und meine Ausführungen in Teilen zu ergänzen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die einzelnen Hinweise erwidert die Vorhabenträgerin in den folgenden IDs.</p>

533	<p>Alternative A 02</p> <p>Ich darf Sie bitten, bei der Einordnung der Raumwiderstandsklassen den Bereich der ehemaligen Lützow-Kaserne Schwanewede nochmals zu überprüfen. Der Bereich der aufgegebenen Kaserne befindet sich seit geraumer Zeit in einem Konversionsprozess, um dieses Areals konzeptionell für eine Wohnbebauung vorzubereiten. Daher darf ich Sie bitten, gemäß Anlage 1 eine Anpassung der Raumwiderstandsklassen für den Bereich der Kaserne vorzunehmen.</p> <p>Weiterhin entwickelt die Gemeinde östlich der L 149 ein neues Gewerbegebiet, welches derzeit von der Bestandstrasse Conneforde-Sottrum in Teilen überspannt wird. Bitte gleichen Sie Ihre Raumwiderstandsklassen auch im Hinblick auf zulässige Betriebsleiterwohnungen sowohl in den vorhandenen Gewerbegebieten „Steller Heide/Rader Heide“, aber auch hinsichtlich des neuen Gebietes ab. Zur Verdeutlichung habe ich Ihnen in der Anlage 2 den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 211 „Gewerbegebiet Neuenkirchen“ angefügt.</p> <p>Der Suchraum A 02 würde die Überspannung des geplanten Gewerbegebietes 211 als auch des vorhandenen Gewerbegebietes „Weser-Geest-Park“ samt gemeindlichem Sportpark (Sporthalle, Sportplatz, Beach-Anlage, Sportlerheim mit Skat-Park) bedeuten. Der Sportpark Weser-Geest wird stark von Kindern und Jugendlichen frequentiert und bedarf im Rahmen des ROV eindringlich einer besonderen Betrachtung.</p> <p>Zudem möchte ich an dieser Stelle auf den bestehenden Denkmalschutz der ehemaligen Gleisanlagen mit Verladebahnhof sowie der verschiedenen historischen Baracken hingewiesen.</p> <p>Im Ergebnis rate ich davon ab, eine Realisierung im Suchraum A 02 weiter zu verfolgen.</p>	<p>Im Laufe des Planungsprozesses erwies sich der nördliche Verlauf der potenziellen Trassenführung zwischen der Schaltanlage Elsfleth_West und Blockland (Nordalternative), einschließlich der dort verlaufenden Alternativen (A01 bis A 13) sowie dem potenziellen Standort Blockland/Neu (Alternative 1) für ein Umspannwerk, als technisch nicht realisierbar. (s. Anhang 27 Ausschluss der Nordalternative und der Umspannwerk -Standortfläche Blockland/Neu Alternative 1 und Anlage F Alternativenvergleich, s. Kapitel 2.2.2.1).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, auf eine weitere Betrachtung der Alternative A02 kann jedoch auf Grund des Vorausscheidens der Nordalternative verzichtet werden.</p>
534	<p>Alternative A 03</p> <p>Der Suchraum A 03 wird seitens der Gemeinde Schwanewede sehr begrüßt. Die Nutzung des Übungsgeländes in der jetzigen Form zur Fahrlehrerausbildung soll zeitlich begrenzter Natur sein und letztlich nach Garlstedt verlegt werden. Aufgrund der vorzufindenden Vegetationslücke scheint sich eine Trassenführung in diesem Bereich aufzudrängen und auch ggf. mit ei-</p>	<p>Im Laufe des Planungsprozesses erwies sich der nördliche Verlauf der potenziellen Trassenführung zwischen der Schaltanlage Elsfleth_West und Blockland (Nordalternative), einschließlich der dort verlaufenden Alternativen (A01 bis A 13) sowie dem potenziellen Standort Blockland/Neu (Alternative 1) für ein Umspannwerk, als technisch nicht realisierbar. (s. Anhang 27 Ausschluss der Nordalternative und der Umspannwerk -Standortfläche Blockland/Neu Alternative 1 und Anlage F Alternativenvergleich, s. Kapitel 2.2.2.1).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, auf eine weitere Betrachtung der Alternative A03 kann jedoch auf Grund des Vorausscheidens der Nordalternative verzichtet werden.</p>

	<p>ner weiteren militärischen Nutzung vereinbar. Nähere Informationen zu den Nutzungsperspektiven sollten dem Grundstückseigentümer vorliegen.</p>	
535	<p>Alternativen A04- A06</p> <p>Der Antragskonferenz war zu entnehmen, dass die Suchräume A04-A06 u.a. eine Entlastung der Anwohner der Bestandstrasse im Knotenpunkt Damm ermöglichen sollen.</p> <p>Die großräumige Umgehung der Engstelle Damm durch die aufgezeigten Suchräume A04/A05/A06 mit einer Länge von knapp 12 km führt durch unberührte schützenswerte Naturlandschaften im Übergang von Marsch zur Geest.</p> <p>Neben geschützten Moorbereichen (Aschdener Moor, Sterbrucher Moor) werden zudem landschaftlich offene Bereiche nördlich von Hinnebeck und südlich von Meyenburg durchschnitten und erstmalig belastet. Im Bereich Siedschelje Heide lässt sich eine Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes Schutzzone II nicht ausschließen und scheint mit den Auflagen zu kollidieren.</p> <p>Im weiteren Verlauf führt der Suchraum A 06 durch vorhandene Moorbereiche mit erfolgreicher Wiedervernässung. Auch die Anschlussbereiche des „Weißen/ Schwarzen Moores“ westlich der Autobahn sind durch politischen Beschluss mittelfristig für eine Moorvernässung vorgesehen. Ich darf Sie bitten, diese Aspekte besonders Rechnung zu tragen.</p> <p>Speziell im Bereich der Suchräume A04/A05 und Siedschelje/Siedbruch werden zudem die Abstände zu vorhandenen Siedlungsstrukturen im Außenbereich nicht einzuhalten sein. Eine Neubelastung dieser Anwohner ist zwingend zu vermeiden.</p> <p>Daher wird seitens der Gemeinde unter Berücksichtigung aller v.g. Bedenken gegen diese Trassenalternativen, die Nutzung der Bestandstrasse im Anschluss an A 07 sowie im weiteren Verlauf bis zur A 08 als alternativlos nahegelegt. Es wurde seitens des Betreibers deutlich gemacht, dass eine Erneuerung in diesem Bereich mit Provisorien und anschließendem Rückbau technisch möglich ist.</p>	<p>Im Laufe des Planungsprozesses erwies sich der nördliche Verlauf der potenziellen Trassenführung zwischen der Schaltanlage Elsfleth_West und Blockland (Nordalternative), einschließlich der dort verlaufenden Alternativen (A01 bis A 13) sowie dem potenziellen Standort Blockland/Neu (Alternative 1) für ein Umspannwerk, als technisch nicht realisierbar. (s. Anhang 27 Ausschluss der Nordalternative und der Umspannwerk -Standortfläche Blockland/Neu Alternative 1 und Anlage F Alternativenvergleich, s. Kapitel 2.2.2.1).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, auf eine weitere Betrachtung der Alternativen A04-A06 kann jedoch auf Grund des Vorausscheidens der Nordalternative verzichtet werden.</p>
536	<p>Alternative A 07</p> <p>Mit Blick auf die vorangegangenen Ausführungen zu den Alternativen A04-A06 wird der Suchraum A 07 durch die Gemeinde</p>	<p>Im Laufe des Planungsprozesses erwies sich der nördliche Verlauf der potenziellen Trassenführung zwischen der Schaltanlage Elsfleth_West und Blockland (Nordalternative), einschließlich der dort verlaufenden Alternativen (A01 bis A 13) sowie dem potenziellen Standort Blockland/Neu (Alternative 1) für ein Umspannwerk, als technisch nicht realisierbar. (s. Anhang 27 Ausschluss der Nordalternative</p>

	begrüßt, um einen größeren Abstand zur Wohnbebauung zu ermöglichen.	und der Umspannwerk -Standortfläche Blockland/Neu Alternative 1 und Anlage F Alternativenvergleich, s. Kapitel 2.2.2.1). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, auf eine weitere Betrachtung der Alternative A07 kann jedoch auf Grund des Vorausscheidens der Nordalternative verzichtet werden.
537	Alternative A 08 - A09 Die Suchräume A 08-A09 werden durch die Gemeinde begrüßt, um einen größeren Abstand zur Siedlungsstruktur Lehmhorst und Eggestedt zu ermöglichen. Im Bereich der Bebauung Hahle/Panzerstraße sollte wieder annähernd auf die Bestandstrasse verschwenkt werden, um den 200 m Abstand zu wahren.	Im Laufe des Planungsprozesses erwies sich der nördliche Verlauf der potenziellen Trassenführung zwischen der Schaltanlage Elsfleth_West und Blockland (Nordalternative), einschließlich der dort verlaufenden Alternativen (A01 bis A 13) sowie dem potenziellen Standort Blockland/Neu (Alternative 1) für ein Umspannwerk, als technisch nicht realisierbar. (s. Anhang 27 Ausschluss der Nordalternative und der Umspannwerk -Standortfläche Blockland/Neu Alternative 1 und Anlage F Alternativenvergleich, s. Kapitel 2.2.2.1). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, auf eine weitere Betrachtung der Alternative A08 – A09 kann jedoch auf Grund des Vorausscheidens der Nordalternative verzichtet werden.
538	Alternative A10-A11 Die Bestandstrasse im Bereich Lilken der Ortschaft Brundorf soll, der künftigen Gewerbeentwicklung geschuldet, verlegt werden. Die Suchräume A10 und A 11 könnten im weiteren Untersuchungsprozess Alternativen darstellen. Der Umfang des Suchraumes A 10 sollte hinsichtlich der anstehenden Gewerbeansiedlung am Lehrhofsweg (siehe hierzu Anlage 3) detaillierter abgestimmt werden. Die politischen Gremien der Gemeinde Schwanewede folgen den Empfehlungen des Landkreises, in diesem Bereich weitere Gewerbeflächen zu erschließen und haben die Durchführung einer Bauleitplanung in dem dargestellten Umfang beschlossen. Ggf. könnte Suchraum A10 sowie eine spätere Alternativtrasse durch Überspannung der Erweiterungsfläche nördlich der v.g. Ansiedlung vorgesehen werden und in die weiteren Konzeptionen zur Gewerbeentwicklung integriert werden. Bitte erweitern die den Suchraum A10 gemäß Anlage 5 entsprechend. A 11 scheint hingegen aufgrund der unterschrittenen 200 m Radien eine Neubelastung der beiden Höfe Scharffetter und Thalmann am Lehnstedter Weg und Scharmbecker Weg hervorgerufen und sollte daher nur nachrangig verfolgt werden.	Im Laufe des Planungsprozesses erwies sich der nördliche Verlauf der potenziellen Trassenführung zwischen der Schaltanlage Elsfleth_West und Blockland (Nordalternative), einschließlich der dort verlaufenden Alternativen (A01 bis A 13) sowie dem potenziellen Standort Blockland/Neu (Alternative 1) für ein Umspannwerk, als technisch nicht realisierbar. (s. Anhang 27 Ausschluss der Nordalternative und der Umspannwerk -Standortfläche Blockland/Neu Alternative 1 und Anlage F Alternativenvergleich, s. Kapitel 2.2.2.1). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, auf eine weitere Betrachtung der Alternativen A10 – A11 kann jedoch auf Grund des Vorausscheidens der Nordalternative verzichtet werden.
539	<u>Allgemeines:</u> Mit Bezug auf den Planungsleitsatz der Vorhabenträgerin „Weitere Belastungen des Landschaftsbildes vermeiden“	Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Alle Leitungsbestandteile, die nach Bau und Inbetriebnahme des Ersatzneubaus nicht in Betrieb verbleiben müssen, werden abgeschaltet und zurückgebaut. In den Bereichen der Provisorien erfolgt der Abbau zur Freimachung des Baufeldes in

	<p>möchte ich auch die stillgelegten Abschnitte der Bestandstrasse berücksichtigt wissen. Die Erneuerung der 380 kV Leitungstrasse, einhergehend mit dem Neubau alternativer Trassenverläufe, kann nur den finalen Rückbau der stillgelegten Leitungen samt Masten und Fundamente zum Ergebnis haben. Hierzu sind im weitergehenden Raumordnungsverfahren deutliche Regelungen zu treffen, denn nur so wird das Landschaftsbild nicht zusätzlich beeinträchtigt.</p> <p>Abschließend sollte auch die Erschließung und Erreichbarkeit einzelner Maststandorte ein Kriterium sein. Insbesondere der Suchraum A 06 führt überwiegend über schmale nicht für Schwerlast ausgelegt Wirtschaftswege mit zum Teil nicht tragfähigen Brückenbauwerke. Ich rege an, auch diesen Aspekt frühzeitig in die Planungen einzubeziehen.</p> <p>Gerne stehe ich sowie meine Mitarbeiterinnen Ihnen für Rückfragen, gerade hinsichtlich neuer oder veränderter Suchräume, zur Verfügung.</p>	<p>Teilen schon früher. In einem ersten Demontageschritt werden an zu sichernden Stellen (Verkehrskreuzungen, Wohngebäuden, etc.) Schutzgerüste erstellt, um bei einer Entfernung von Beseilung und Armaturen keine Schäden zu verursachen. Im weiteren Verlauf werden die einzelnen Masten an einem Mobilkran befestigt, an geeigneten Stoßstellen wird die Verschraubung des Mastes geöffnet und die Mastteile werden aus der Leitung gehoben. Vor Ort werden die Mastteile in kleinere, transportierbare Teile zerlegt und abgefahren. Die Fundamente werden anschließend bis zu einer Bewirtschaftungstiefe von etwa 1,2 m unter der Erdoberkante entfernt. Die nach Demontage der Fundamente entstehenden Gruben werden mit geeignetem und ortsüblichem Boden entsprechend den vorhandenen Bodenschichten wieder verfüllt. Das eingefüllte Erdreich wird ausreichend verdichtet, wobei ein späteres Setzen des eingefüllten Bodens berücksichtigt wird. Das demontierte Material wird ordnungsgemäß entsorgt oder einer Weiterverwendung zugeführt.</p> <p>Im nachgeordneten Planfeststellungsverfahren erfolgt die Festlegung der Feintrassierung, bei welcher auch die Erschließung bzw. Erreichbarkeit der Maststandorte beachtet wird.</p> <p>Im Laufe des Planungsprozesses erwies sich der nördliche Verlauf der potenziellen Trassenführung zwischen der Schaltanlage Elsfleth_West und Blockland (Nordalternative), einschließlich der dort verlaufenden Alternativen (A01 bis A 13) sowie dem potenziellen Standort Blockland/Neu (Alternative 1) für ein Umspannwerk, als technisch nicht realisierbar (s. s. Anhang 27 Ausschluss der Nordalternative und der Umspannwerk -Standortfläche Blockland/Neu Alternative 1 und Anlage F Alternativenvergleich, s. Kapitel 2.2.2.1)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, auf eine weitere Betrachtung der Alternative A06 kann jedoch auf Grund des Vorausscheidens der Nordalternative verzichtet werden.</p>
540	<p>Stellungnahme vom 22.12.2022 Gemeinde Schwanewede</p> <p>Die Gemeinde Schwanewede begrüßt die neue Südalternative ausdrücklich und positioniert sich mit uneingeschränkter und absoluter Zustimmung zu ihrem Entwurf. Gerade im Hinblick auf die Entlastung unserer Ortschaften und auf die deutlich geringeren Raumwiderstände, welche dem neuen Korridor vorausgehen, erweist sich die Südalternative als ideale und einzig vernünftige, den Einklang mit Mensch und Natur zu gewährleisten.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>
541	<p>Bereits mit meiner Stellungnahme vom 22.03.2022 [Hinweis ArL Lüneburg: siehe ID 530 – 539] habe ich darauf hingewiesen, dass von den Suchräumen A 02, A 04-06 sowie A 10 dringend abzuraten ist. Die Belastung des Menschen bei Unterschreitungen von Abständen zu Siedlungsstrukturen sowie das Durchschneiden von geschützten Moorbereichen und damit einhergehenden Beeinträchtigungen der Wasserschutzgebiete sind so stark zu gewichten, dass diesen Alternativen aus Sicht</p>	<p>Die Vorhabenträgerin verweist auf ihre vorstehenden Erwiderungen (siehe ID 530 – 539).</p>

	<p>der Gemeinde keine weitere Beachtung geschenkt werden darf.</p> <p>Auch aus diesen Gründen ist zu resümieren, dass die Südalternative die einzig weiter zu verfolgende Alternative sein sollte.</p>	
--	--	--

Gemeinde Wilstedt (19.09.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
612	<p>Der Wilstedter Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 18.09.2023 über das o.a. Raumordnungsvorhaben beraten, Bedenken oder Einwände wurden nicht geäußert.</p> <p>Sie können also von der Gemeinde Wilstedt ein positives Votum zum Fortgang des Verfahrens verzeichnen und die weiteren Planungsschritte vornehmen.</p>	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme.

Landkreis Oldenburg (11.09.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
582	<p>Aus dem raumordnerischen Bereich:</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben 380-kV-Leitung Elsfleth_West – SG Sottrum (B56).</p> <p>Sollte die Südvariante die favorisierte Leitungsführung werden, bitten wir jedoch darum, wie in den Antragsunterlagen auch erwähnt (Seite 100, A Erläuterungsbericht), eine Bündelung mit dem Ersatzneubau der 380-kV-Freileitung von Elsfleth/West nach Ganderkesee festzulegen. Bisher ist geplant, auch für den Ersatzneubau der 380-kV-Freileitung von Elsfleth/West nach Ganderkesee ein neues Umspannwerk (voraussichtlich in der Gemeinde Ganderkesee) zu errichten.</p>	Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen. Eine Bündelung des Ersatzneubaus Elsfleth_West-Ganderkesee wird bis westlich der B212 angestrebt und im weiteren Planungsprozess geprüft.
583	Wir bitten daher zu untersuchen, inwieweit der favorisierte Standort des Umspannwerks Blockland / Neu Alternative 2 (und nach den Unterlagen alleinige potenzielle Standortfläche der Südvariante) ebenfalls von der 380-kV-Freileitung von Elsfleth/West nach Ganderkesee als Umspannwerk genutzt werden könnte, möglicherweise durch eine Verlängerung vom	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass die Leitung von Elsfleth/West nach Ganderkesee bereits an das Umspannwerk Niedervieland in Bremen angebunden ist.

	<p>Umspannwerk Blockland / Neu Alternative 2 zum Abzweig Niedervieland der 380-kV-Freileitung von Elsfleth/West nach Ganderkese (siehe beiliegende Karte).</p> <p>[Hinweis ArL Lüneburg: Der Stellungnahme beigefügt ist: eine Karte mit potenziellen UW-Standorten]</p>	<p>Das geplante Umspannwerk am Standort Blockland / Neu Alternative 2 befindet sich östlich bzw. nördlich der Weser. Eine Verbindung der Umspannwerke Niedervieland und des neu zu planenden Umspannwerkes ist netzplanerisch nicht erforderlich und nicht sinnvoll.</p> <p>Eine ursprünglich geplante Erneuerung der bestehenden Anbindung der Leitung Elsfleth/West - Ganderkese nach Niedervieland ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr erforderlich und nicht vorgesehen (vgl. NEP 2037, S 485) Die Vorhabenträgerin verweist an dieser Stelle auf das entsprechende Raumordnungsverfahren für die geplante Höchstspannungsleitung Elsfleth West – Ganderkese/Lemwerder/Berne – Ganderkese der TenneT TSO GmbH (TenneT) in Zuständigkeit des ArL Weser-Ems.</p>
584	<p>Gem. der ROV-Unterlagen befindet sich die Standortfläche des Umspannwerkes Blockland / Neu Alternative 2 auf Flächen, die bereits der Nutzung für Industrie- und Gewerbebezüge zugewiesen sind (Darstellung „Gewerbliche Bauflächen“ im FNP Bremen, Fortschreibung 2021). Es wird ausgeführt, dass der „Raum (.) akustisch und optisch durch das angrenzende Stahlwerk sowie die dort verlaufenden Bahn- und Leitungstrassen stark vorbelastet (ist). Gleichzeitig hat das angrenzende Stahlwerk eine optisch abschirmende Wirkung, sodass insgesamt verhältnismäßig geringe Auswirkungen durch den Bau des UW an diesem Standort zu erwarten sind.“ (Seite 95, A Erläuterungsbericht). Auch sollte die angegebene Standortfläche ist mit etwa 34 ha (Seite 128 f, A Erläuterungsbericht) über ausreichend Fläche verfügen, dass dort auch die Anbindung des Abzweigs der 380-kV-Freileitung von Elsfleth/West nach Ganderkese und Nutzung als Umspannwerk möglich sein sollte.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass die Leitung von Elsfleth/West nach Ganderkese bereits an das Umspannwerk Niedervieland in Bremen angebunden ist.</p> <p>Das geplante Umspannwerk am Standort Blockland / Neu Alternative 2 befindet sich östlich bzw. nördlich der Weser. Eine Verbindung der Umspannwerke Niedervieland und des neu zu planenden Umspannwerkes ist netzplanerisch nicht erforderlich und nicht sinnvoll.</p> <p>Eine ursprünglich geplante Erneuerung der bestehenden Anbindung der Leitung Elsfleth/West - Ganderkese nach Niedervieland ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr erforderlich und nicht vorgesehen (vgl. NEP 2037, S 485). Die Vorhabenträgerin verweist an dieser Stelle auf das entsprechende Raumordnungsverfahren für die geplante Höchstspannungsleitung Elsfleth West – Ganderkese/Lemwerder/Berne – Ganderkese der TenneT TSO GmbH (TenneT) in Zuständigkeit des ArL Weser-Ems.</p>
585	<p>Wir halten die Variante der gemeinsamen Nutzung der Flächen des Umspannwerkes Blockland / Neu Alternative 2 sowohl für die 380-kV-Leitung Elsfleth/West – SG Sottrum als auch für die 380-kV-Freileitung von Elsfleth/West nach Ganderkese unter den Gesichtspunkten der sparsamen Inanspruchnahme von Grund und Boden, dem Gebot der Bündelung von Infrastrukturen und der Eingriffsminimierung in Natur und Landschaft für geboten.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass die Leitung von Elsfleth/West nach Ganderkese bereits an das Umspannwerk Niedervieland in Bremen angebunden ist.</p> <p>Das geplante Umspannwerk am Standort Blockland / Neu Alternative 2 befindet sich östlich bzw. nördlich der Weser. Eine Verbindung der Umspannwerke Niedervieland und des neu zu planenden Umspannwerkes ist netzplanerisch nicht erforderlich und nicht sinnvoll.</p> <p>Eine ursprünglich geplante Erneuerung der bestehenden Anbindung der Leitung Elsfleth/West - Ganderkese nach Niedervieland ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr erforderlich und nicht vorgesehen (vgl. NEP 2037, S 485). Die Vorhabenträgerin verweist an dieser Stelle auf das entsprechende Raumordnungsverfahren (ROV) für die geplante Höchstspannungsleitung Elsfleth West – Ganderkese/Lemwerder/Berne – Ganderkese der TenneT TSO GmbH (TenneT) in Zuständigkeit des ArL Weser-Ems.</p>
586	<p>Aus dem naturschutzfachlichen Bereich:</p> <p>Zwar verläuft keine der vorgesehenen Trassenalternativen unmittelbar innerhalb des LK Oldenburg, jedoch sind negative Auswirkungen, z.B. auf das Landschaftsbild sowie Vorkommen</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p> <p>Im Verlauf der Südalternative sind im Winter 2023/2024 Kartierungen der Rastvögel und im Jahr 2023 Kartierungen der Brutvögel geplant, die zur Beurteilung des Eingriffs im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens dienen.</p>

	<p>von Brut- und Rastvögeln im Falle einer Realisierung der favorisierten Südalternative nicht gänzlich auszuschließen. So weisen z.B. die Landschaftsbildeinheiten im LK Oldenburg, die innerhalb des Untersuchungsraumes liegen, zu großen Teilen eine hohe bis sehr hohe Bedeutung auf. Weitere Brut- und Rastvogelkartierungen im Bereich der Südalternative sehen wir als unerlässlich an, insbesondere im Hinblick auf die in der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung prognostizierte Kollisionsgefährdung von Limikolen, Seeadler, Weißstorch und Zwergschwan. Sollte die Südalternative tatsächlich weiter verfolgt werden, sollte aus unserer Sicht die Bündelung mit dem Ersatzneubau der Hochspannungsleitung Elsfleth West- Ganderkesee (Vorhaben 55) so weit wie möglich realisiert werden, um zusätzliche Eingriffe und negative Beeinträchtigungen möglichst zu vermeiden. Konkretere Aussagen können erst im Zuge des Planfeststellungsverfahrens getroffen werden, wenn die tatsächliche Betroffenheit der verschiedenen Schutzgüter sowie vorgesehene Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen vorliegen.</p>	<p>Im Planfeststellungsverfahren werden die Landschaftsbildeinheiten mit einem Abstand von 1.500 m beidseits der Trasse berücksichtigt. Das schließt gegebenenfalls je nach Verlauf der Feintrassierung auch Landschaftsbildeinheiten des Landkreises Oldenburg ein.</p> <p>Eine Bündelung der Freileitung Elsfleth_West-Ganderkesee wird bis westlich der B212 angestrebt.</p>
587	<p>Redaktionelle Hinweise:</p> <p>Auf S. 108 des UVP-Berichtes wird auf den LRP des Landkreises Oldenburg von 2001 verwiesen, es liegt inzwischen jedoch bereits der LRP aus dem Jahr 2021 vor. Auf S. 133 ist aufgeführt, dass das LSG OL-66 „Hohenböckener Moor“ 1,7 km südlich des Alternativkorridors liegt, jedoch reicht diese Vorzugstrasse z.T. bis ca. 750 m an das Schutzgebiet heran.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Es wurde bei der Unterlagenstellung bereits der Landschaftsrahmenplan aus dem Jahr 2021 verwendet.</p>
588	<p>Aus dem waldrechtlichem Bereich:</p> <p>Aus waldrechtlicher Sicht sind derzeit keine Betroffenheiten für den Landkreis Oldenburg feststellbar. Waldrechtliche Belange sind jedoch weiterhin in den nachfolgenden Verfahrensschritten zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Waldrechtliche Belange werden im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.</p>

Landkreis Osterholz (11.09.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
437	<p>1. Belange der Raumordnung</p> <p>Das Raumordnungsverfahren betrifft den Ersatzneubau einer bestehenden 220 kV Leitung, welche auf 380 kV verstärkt wer-</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p>

	<p>den soll. Ziel des Raumordnungsverfahrens ist es, die raumverträglichste Trassenalternative zu identifizieren. Zur Ermittlung der Trassenalternative wurde mit sogenannten Raumwiderstandsklassen gearbeitet. Die daraus ermittelten Trassen mit den niedrigsten Raumwiderständen wurden anhand von unterschiedlichen Kriterien bewertet und miteinander verglichen. Das Ergebnis ist ein Vorzugskorridor, der auf dem Gebiet des Landkreises Osterholz durch die Gemeinden Ritterhude, Lilienthal und Grasberg verläuft. Eine bisher diskutierte Nordalternative wurde bereits als nicht geeignet ausgeschlossen. Ich begrüße dies, da so eine neue Beeinträchtigung von Siedlung sowie Natur und Landschaft insbesondere in der Gemeinde Schwanewede und der Stadt Osterholz-Scharmbeck vermieden werden kann. In der Hammeniederung – welche in meinem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) als Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Natur und Landschaft sowie im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) als Vorranggebiet Biotopverbund und Vorranggebiet Natura 2000 festgelegt ist, kommt es durch den Rückbau der Bestandsleitung auf über 2 km Länge sogar langfristig zu einer Entlastung.</p>	
438	<p><u>Hinweis zur Trassenalternative „Hammeniederung 1“</u></p> <p>Ich begrüße ausdrücklich den Vorzug der Trassenalternative „Hammeniederung 1“ gegenüber der Trassenalternative „Hammeniederung 2“, da durch diese das St. Jürgensland – welches gem. Abschnitt 3.1.5 Ziffer 04 des LROP in den Regionalen Raumordnungsprogrammen möglichst als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut / Historische Kulturlandschaften gesichert werden soll – weniger beeinträchtigt wird. Die Trassenalternative „Hammeniederung 1“ verläuft teilweise entlang der Bestandstrasse und parallel zur 110-kV-Leitung der DB Energie GmbH, so dass hier eine deutliche Vorbelastung gegeben ist.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
439	<p><u>Hinweise zu den Trassenalternativen A14, A15, A16, A17, A18, A19, A21, A22</u></p> <p>Ich verweise auf Ihr Schreiben vom 30.06.2022 zur Festlegung des räumlichen und sachlichen Untersuchungsrahmens. In Punkt 4.7 nehmen Sie den folgenden Prüfauftrag mit auf.</p> <p><i>„4.7 Prüfauftrag für die Mitnahme oder -verlegung der 110-kV-Leitung im Bereich der Alternativen A14, A15, A16, A17, A18, A19, A21, A22: In den o.g. Leitungsabschnitten ist die Mitnahme bzw. -verlegung der südlich hiervon verlaufenden 110-</i></p>	Eine Prüfung der Mitnahme der 110-kV-Leitung ist im Bereich der aufgeführten Alternativen erfolgt. Im Ergebnis ist aufgrund von technischen Realisierungshemmnissen und den mit der Mitnahme verbundenen Nachteilen in Bezug auf die Netzsicherheit keine Mitnahme vorgesehen. Die Prüfung hat demnach keine Auswirkung auf das Ergebnis des Alternativenvergleichs.

	<p><i>kV-Bahnstromleitung zu prüfen, um einerseits eine ggf. erforderliche zweifache Leitungskreuzung, andererseits eine über mehrere Kilometer verlaufende Doppelbelastung des Wohnumfelds und Landschaftsbilds durch zwei nicht in Bündelung verlaufende Hoch- bzw. Höchstspannungsleitungen zu vermeiden. Soweit der Prüfauftrag im Ergebnis die Prognose zulässt, dass eine Mitnahme bzw. -verlegung wahrscheinlich ist, ist in der Auswirkungsbewertung dieser Trassenalternativen hierauf abzustellen.“</i></p> <p>In den nun vorliegenden Unterlagen habe ich keine Hinweise dazu gefunden, ob diese Prüfung erfolgt ist. Meines Erachtens ist diese Prüfung unbedingt erforderlich um die Raumverträglichkeit der unterschiedlichen Trassenalternativen ausreichend bewerten zu können und eine Doppelbelastung von Landschaft und Siedlungen in den Gemeinden Lilienthal und insbesondere Grasberg (Ortschaft Schmalenbeck und Querung der Wörpe) zu vermeiden. Ich bitte daher, diese Prüfung nachzuholen und diese in den Alternativenvergleich einzustellen.</p>	
440	<p><u>Hinweise zur Trassenalternative A 16 (Querung Wörpe)</u></p> <p>Ich weise insbesondere darauf hin, dass mit der Trassenalternative A 16 eine massive Doppelbelastung an der Überquerung der Wörpe stattfinden würde, wenn es nicht zu einer Mitnahme der 110-kV-Leitung der DB Energie GmbH kommt. Die Wörpe – Vorranggebiet Natura 2000 in RROP und LROP – würde an zwei Stellen überspannt werden und eine erhebliche Beeinträchtigung erfahren. Gleichzeitig würde das in meinem RROP gesicherte Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft durch die Trassenalternative A 16 gequert werden. Grundlage für das Vorranggebiet ist die Nähe zum zentralen Siedlungsgebiet und die hohe Bedeutung des Gebiets für die Naherholung. Durch den Bau einer neuen Stromleitung an dieser Stelle würde das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion stark beeinträchtigt werden. Gemäß Verfahrensunterlagen ergibt sich dieser Trassenverlauf durch einen erforderlichen Abstand von 200 m zu einem Wohnhaus im Außenbereich. Ich rege daher dringend an, erneut zu prüfen, welchem Belang an dieser Stelle mehr Gewicht beigemessen werden sollte und ob es möglich und vertretbar wäre an dieser Stelle von diesem Abstand abzuweichen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>In der Bewertung der Alternativen werden die Vorranggebiete Natura 2000 bei den Kriterien der Umwelt unter Fauna-Flora-Habitat-Gebiet bzw. Vogelschutzgebiete berücksichtigt. Die Beeinträchtigung im Bereich der Wörpe wurde in Anlage D (Natura 2000) geprüft. Die Verträglichkeit mit dem Fauna-Flora-Habitat-Gebiet 2718-332 "Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor" wurde darin festgestellt. Dadurch wird diesem Kriterium in der Bewertung keine hohe Gewichtung zuteil.</p> <p>Eine Prüfung der Mitnahme der 110-kV-Leitung ist im Bereich der Alternative A16 erfolgt. Im Ergebnis ist aufgrund von technischen Realisierungshemmnissen und den mit der Mitnahme verbundenen Nachteilen in Bezug auf die Netzsicherheit keine Mitnahme vorgesehen.</p> <p>Das Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft wird an zwei Stellen gequert. Aufgrund der durch das LROP vorgegebenen Siedlungsabstände nördlich und südlich der Leitung besteht wenig Spielraum für die Realisierung einer Alternative zu einem bestandsnahen Trassenverlauf. Im Rahmen des Alternativenvergleichs (Anlage F) wurden alle betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Kriterien gegenübergestellt und bewertet, sodass eine gesamthafte Betrachtung zwischen den einzelnen Belangen stattgefunden hat. Die finale Bewertung erfolgt durch die verfahrensführende Behörde.</p> <p>Die Gemeinde Lilienthal hat im vorliegenden Verfahren eine ernsthaft zu prüfende Alternative im Bereich A16-02 (Saatmoor bis Segmentende) eingebracht (vgl. ID 29). Diese würde aufgrund des bestandsnahen Verlaufs und der Bündelung mit der 110-kV-Leitung auch im vorliegenden Fall zu einer deutlichen Entlastung der betroffenen Belange führen. In der Gesamtbeurteilung verzeichnet der bestandsnahe Trassenverlauf das geringere Konfliktpotenzial, sodass diese in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren aufgegriffen und konkretisiert werden wird. Dem Vorschlag wird gefolgt.</p>

441	<p><u>Hinweis zur Trassenalternative A 18 und A 19 (Schmalenbeck)</u> Ich weise darauf hin, dass insbesondere an dieser Stelle eine Mitnahme der 110-kV-Leitung der DB Energie GmbH aus Sicht der Raumordnung dringend erforderlich ist, um zu vermeiden, dass es zu einer Doppelbelastung der Siedlungsbereiche durch zwei Stromleitungen kommt. Mit dem Bau der Stromleitung in der Vorzugstrasse und ohne eine Mitnahme der 110-kV-Leitung der DB Energie GmbH kommt es quantitativ zu einer enormen Mehrbelastung von Siedlungsbereichen und einer massiven Überprägung des Landschaftsbildes.</p>	<p>Eine Prüfung der Mitnahme der 110-kV-Leitung ist im Bereich der Alternative A18 mit A19 erfolgt. Im Ergebnis ist aufgrund von technischen Realisierungshemmnissen und den mit der Mitnahme verbundenen Nachteilen in Bezug auf die Netzsicherheit keine Mitnahme vorgesehen.</p>
442	<p><u>Hinweise zur Trassenalternative „Blockland 2“</u> Ich weise darauf hin, dass in der Gemeinde Ritterhude bei der Wümmequerung in der Straße Nordseite 1 zwei Wohneinheiten genehmigt sind. Ich bitte dies in den Unterlagen entsprechend zu berücksichtigen und auch hier gem. LROP 2022, Abschnitt 4.2.2, Ziffer 06 einen Abstand von 200 m grundsätzlich einzuhalten beziehungsweise wie auch beim Wohnhaus bei der Wörpequerung (A 16) in eine entsprechende Abwägung einzusteigen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Eine Unterschreitung des 200-m-Abstands zu den zwei Wohneinheiten ist durch die potenzielle Trassenführung nicht gegeben. Eine Aufnahme in die Wohnumfeldschutz-Steckbriefe (Anhang 28 zu Anlage F Alternativenvergleich) ist zum jetzigen Planungsstand nicht erforderlich.</p> <p>Um die Wohneinheiten im weiteren Planungsverlauf berücksichtigen und darstellen zu können, wird um die Übersendung einer PDF- oder Shape-Datei gebeten.</p>
443	<p>2. Belange des Naturschutzes Ich begrüße aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege den Vorzug der Südvariante ausdrücklich, da mit ihr geringere Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden sind als mit der Nordvariante.</p> <p>Konkrete Aussagen zu bauzeitlichen Wirkungen sind nicht Bestandteil der Antragsunterlagen und wurden bei der Ermittlung der Vorzugstrasse nicht berücksichtigt. Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass in diesem Zusammenhang im weiteren Verfahrensverlauf zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden wie z.B. Bauzeitbeschränkungen. Bei offensichtlich zu erwartenden schwerwiegenden bauzeitlichen Auswirkungen insbesondere in Schutzgebieten, rege ich an, diese schon jetzt bei der Ermittlung der Vorzugstrasse zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Anregungen zur Kenntnis. Die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen werden im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens ermittelt und festgelegt. Eine Berücksichtigung von bauzeitlichen Auswirkungen in Schutzgebieten, wird ebenfalls erst im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt, da die genauen technischen Verfahren und benötigten Baustraßen erst dann in hinreichender Genauigkeit vorliegen. Eine Vermeidung der Lage von Baustelleneinrichtungsfläche innerhalb von Schutzgebieten wird angestrebt.</p>
444	<p>Die Vorzugstrasse beginnt im Landkreis Osterholz mit Überspannung der Wümme westlich der Kreisstraße 43 und orientiert sich an dem Verlauf der Bestandstrasse nach Osten. Im Verlauf weicht die Vorzugstrasse im Landkreis Osterholz an mehreren Stellen weiträumig von der Bestandstrasse sowie</p>	<p>Die Gewichtung der Raumwiderstände wurde im Untersuchungsrahmen zum Raumordnungsverfahren definiert und in der Raumverträglichkeitsstudie (Anlage B) angewandt. Der 400 m-Abstandspuffer zu Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB gem. Kap. 4.2.2 Ziffer 06 Sätze 1-4 LROP stellt ein Ziel der Raumordnung dar, ist in</p>

<p>der dazu parallel verlaufenden 110-kV-Leitung der DB Energie GmbH ab. An den entsprechenden Stellen kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in bisher nicht von Freileitungen belasteten Räumen. Die starken Abweichungen von der Bestandstrasse sind in der Regel auf den Wohnumfeldschutz zurückzuführen. Aus naturschutzfachlicher Sicht werden dadurch jedoch auf weiter Strecke erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft in Kauf genommen. Diese Vorgehensweise ist ebenso festzustellen, wenn lediglich einzelne Gebäude im Außenbereich betroffen sind und auch mit bestandsnahen Alternativen eine Verbesserung des Wohnumfeldschutzes erreichbar ist. Ich rege daher an, diese Vorgehensweise erneut zu prüfen.</p>	<p>die höchste Raumwiderstandsklasse V eingeordnet worden und erhält dadurch eine besondere Gewichtung.</p> <p>Ein Abweichen von der schlussabgewogenen Vorgabe kann, bei Vorliegen der Voraussetzungen, grundsätzlich auf zwei Wegen erfolgen: Über die beiden in Kapitel 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 LROP 2022 normierten Ausnahmeregelungen oder über ein Zielabweichungsverfahren. Die Prüfung, ob eine Zielausnahme gemäß Kap. 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 in Anspruch genommen werden kann, wird durch die verfahrensführende Raumordnungsbehörde und im nachfolgenden Verfahren durch die Planfeststellungsbehörde durchgeführt. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurde im Alternativenvergleich geprüft, ob eine Zielausnahme nach Kap. 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5a (gleichwertiger Wohnumfeldschutz) in Aussicht gestellt werden kann. Dies ist nur in wenigen Ausnahmefällen gegeben. Der Satz 5b kann nur in Aussicht gestellt werden, wenn keine geeignete energiewirtschaftsrechtlich zulässige Trassenalternative, die die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht, vorliegt. Dies ist im Rahmen des Alternativenvergleichs nicht gegeben, da jeweils eine potenzielle Trassenführung entwickelt wurde, welche die 400 m-Abstände nicht unterschreitet. Sofern keine Zielausnahme gewährt werden kann, wäre die Verletzung des Ziels der Raumordnung mit einem Zielabweichungsverfahren verbunden. Der 200-m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich gemäß § 35 BauGB gemäß Kap. 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6 LROP ist als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen.</p> <p>Bei dem Kriterium Landschaftsbild wurden die festgesetzten Vorbehalts- und Vorranggebiete sowie die Landschaftsbildbewertung zugrunde gelegt. Die Bewertung der Betroffenheit des Landschaftsbildes und der Erholung hängt maßgeblich von der Länge sowie der Art der Querung (randlich oder mittig, groß- oder kleinräumiges Gebiet) und der Bündelungsoptionen ab.</p> <p>Hinsichtlich des Ergebnisses des Alternativenvergleichs ist der genannte Kritikpunkt zur Gewichtung der 200 m-Abstände nur bei der Alternative A16-02 sowie A18 mit A19 relevant (vgl. Anlage F, Kap. 3.1.4). Bei den Alternativen A14-01 bis A14-04 und A16-01 ist eine Unterschreitung der 200 m-Abstandsvorgabe nicht gegeben. Im Rahmen des Alternativenvergleichs zwischen der bestandsnahen Trassenführung und der Alternative A16-01 ist trotz Unterschreitung der Abstandsvorgabe durch die bestandsnahe Trassenführung diese als vorzugswürdig festgelegt worden.</p> <p>Eine potenzielle Doppelbelastung bei der Alternative A16-02 kann aufgrund des neu eingebrachten Trassenvorschlags der Gemeinde Lilienthal aufgelöst werden. Diese hat im vorliegenden Verfahren eine ernsthaft zu prüfende Alternative im Bereich A16-02 (Saatmoor bis Segmentende) eingebracht (vgl. ID 29). Diese würde aufgrund des bestandsnahen Verlaufs und der Bündelung mit der 110-kV-Leitung auch im vorliegenden Fall zu einer deutlichen Entlastung der betroffenen Belange führen. Die Alternative wurde im Raumordnungsverfahren geprüft und wird als Vorzugstrasse im weiteren Planfeststellungsverfahren eingestellt.</p> <p>Im Fall des Alternativenvergleichs zwischen der bestandsnahen Trassenführung und der Alternative A18 mit A19 sind in der Tat durch den bestandsnahen Verlauf nur zwei Gebäude durch die 200 m-Abstandsunterschreitung betroffen. Darüber hinaus liegt jedoch auch eine hohe Betroffenheit durch die 400 m-Abstandsunterschreitung bei 38 Gebäuden vor. Bei diesem Konflikt kann keine Zielausnahme in Aussicht gestellt werden (vgl. Anlage F, Tabelle 28). Hingegen ist bei der Alternative A18 mit A19 hinsichtlich beider Abstandsvorgaben keine Betroffenheit gegeben.</p>
--	---

		<p>Grundsätzlich wurden im Rahmen des Alternativenvergleichs (Anlage F) neben diesen Kriterien alle betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Belange anhand der vorhandenen Datengrundlagen gegenübergestellt und https://in.tennet.eu/bewertet, sodass eine gesamthafte Betrachtung zwischen den einzelnen Belangen stattgefunden hat. Die finale Bewertung erfolgt aber durch die verfahrensführende Behörde im Rahmen der Landesplanerischen Feststellung.</p>
445	<p><u>Hinweise zur Trassenalternative „Hammeniederung 1“</u> Die Trassenalternative „Hammeniederung 1“ verläuft im Bereich des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Hammeniederung“ auf ca. 1200 m in Parallellage zur 110-kV-Leitung der DB Energie GmbH und der zurückzubauenden 220 kV-Bestandstrasse. Südlich wird das LSG durch die Kreisstraße K 8 begrenzt, an der die Straßensiedlung Niederende liegt. Weiter südwestlich schneidet diese Trassenalternative auf Höhe Moorkampstraße randlich auf ca. 380 m Länge das Naturschutzgebiet (NSG) „Hammeniederung“. Für diesen Bereich hat die TenneT TSO GmbH mir als Untere Naturschutzbehörde im Januar 2023 eine Karte mit alternativen Trassenverläufen mit Bitte um Bewertung übermittelt. Die dort vorgebrachte Trassenalternative „Hammeniederung“ ist identisch mit der jetzigen Vorzugstrasse „Hammeniederung 1“. Die dort vorgebrachte Trassenalternative „St. Jürgensland“ beinhaltet einen siedlungsnahen Verlauf südlich von Niederende außerhalb des LSG „Hammeniederung“. Diese Alternative ist in den nun vorgelegten Verfahrensunterlagen nicht vorhanden. Die in den Verfahrensunterlagen enthaltene Trassenalternative „Hammeniederung 2“ verläuft im Vergleich zur Trassenalternative „St. Jürgensland“ weiter südlich. Im Schriftverkehr mit der TenneT TSO GmbH, Herrn Warming (E-Mail vom 13.02.2023) hatte ich darum gebeten, beide vorgebrachten Trassenalternativen im weiteren Verfahren weiter zu betrachten. Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist nach Abwägung der naturschutzrelevanten Belange eine siedlungsnaher Trassenführung südlich von Niederende zu bevorzugen, wenn diese mit nicht mehr als 200 m Wohngebäudeabstand realisierbar wäre. Diese Trassenführung würde einen bisher nicht vorbelasteten Randbereich des St. Jürgenslandes insbesondere in Hinblick auf das Landschaftsbild und den Wohnumfeldschutz beeinträchtigen. Die Hofstellen von Niederende sind in der Regel jedoch durch waldartige Hofgehölze und lineare Gehölzstrukturen zum St. Jürgensland hin abgeschirmt. Gravierende Beeinträchtigungen von Brutgebieten von Vögeln sowie des</p>	<p>Der angesprochene siedlungsnaher Verlauf der Alternative St. Jürgensland wurde geprüft. Im Vergleich zu der Alternative Hammeniederung 1 ist sie in allen relevanten Punkten als nicht vorzugswürdig erachtet worden. Auch aus avifaunistischer Sicht hat sich die Alternative Hammeniederung 1, trotz des Verlaufs im Vogelschutzgebiet, als Vorzugswürdig herausgestellt. Dies wurde mit ortskundigen Schutzgebietsbetreuern diskutiert und abgestimmt. Daher wurde die siedlungsnaher Alternative St. Jürgensland nicht weiter verfolgt.</p> <p>In der Unterlage zum Alternativenvergleich in Anlage F, Kapitel 2.2.2.3 wurden die beiden möglichen Trassenverläufe Hammeniederung 1 (Alternative Hammeniederung) sowie Hammeniederung 2 (Alternative St. Jürgensland) betrachtet und Vor- und Nachteile der jeweiligen Alternativen geprüft und erörtert. Die Alternative St. Jürgensland würde südlich von Niederende verlaufen und zwischen Niederende und Vierhausen Richtung Nordost abknicken. Ferner ist es ebendiese Alternative, welche außerhalb des Landschaftsschutzgebiets Hammeniederung verlaufen würde.</p> <p>In der Unterlage werden die beiden Alternativen folgendermaßen betrachtet:</p> <p>„Der Verlauf der Alternative Hammeniederung1 orientiert sich am Bestand, sodass die geplante Trassenführung in einem bereits vorbelasteten Raum verläuft. Trotz der Querung des EU-Vogelschutzgebiets ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebiets, seiner Ziele und seinen maßgeblichen Bestandteilen zu rechnen (vgl. Anlage D). In Verbindung mit schadensbegrenzenden Maßnahmen (Vogelschutzmarker) ist der Verlauf innerhalb des europäischen Vogelschutzgebiets vereinbar. Auch artenschutzrechtlich ist nicht davon auszugehen, dass die Anfluggefährdung und das damit einhergehende Tötungsrisiko kollisionsgefährdeter Vögel signifikant erhöht ist (vgl. Anlage E). Ein Vorteil besteht in den bereits vorhandenen Gewöhnungseffekten durch die Bestandsleitung und der parallelverlaufenden 110-kV-Leitung der DB Energie GmbH sowie der Verlauf im Nahbereich von Störquellen. Somit ist die Entfernung zu den zentralen Wiesenbrütergebieten höher als bei der Alternative Hammeniederung2. Der Verlauf ist zudem durch das Vorranggebiet Leitungstrasse rechtlich gesichert.</p> <p>Die Beeinträchtigung der Historischen Kulturlandschaft St. Jürgensland wird durch die gebündelte Trassenführung minimiert, da die Leitung folglich in einem diesbezüglich vorbelasteten Bereich verläuft. Auch die Auswirkungen auf das Kulturdenkmal St. Georgskirche zu St. Jürgen werden durch den hohen Abstand von 1,2 km und durch die sichtverschattenden Strukturen geringgehalten.</p> <p>Der 200 m-Abstand zu sechs Wohngebäuden im Außenbereich wird zwar durch die Trassenführung Hammeniederung1 unterschritten, aufgrund der gegebenen Sichtverschattung sowie der Bündelung mit der bestehenden 110-kV-Leitung ist dennoch ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz für drei der sechs Wohngebäude gegeben. Durch Schutzmaßnahmen kann der Wohnumfeldschutz zu den anderen drei Gebäuden hergestellt werden (vgl. Anhang 28, Kap. 1.1.1).</p>

	<p>bekannten Seeadlerhorstes werden von hier aus nicht gesehen.</p>	<p>Die Alternative Hammeniederung² hat den Vorteil, dass diese vollständig außerhalb des europäischen vVogelschutzgebiets verläuft. Somit sind keine Beeinträchtigungen der Schutzziele zu erwarten. Hingegen sind vor allem bezüglich der zentralen Brutgebiete sowie vorhandener Kompensationsflächen mit Bedeutung für Wiesenbrüter Konflikte aufgrund des geringen Abstands zu erwarten. Die Alternative verläuft zum einen ungebündelt sowie in einem bisher unbelasteten Raum, sodass sich noch keine Gewöhnungseffekte der vorkommenden Vogelarten eingestellt haben. Auch der Abstand zu dem bekannten Seeadlerhorst ist deutlich geringer als bei der Alternative Hammeniederung¹, sodass Störungen auch hier zu erwarten sind.</p> <p>Der Verlauf durch einen bisher unbelasteten Raum sowie das Fehlen der Bündelungsoptionen schlägt sich darüber hinaus in einer stärkeren Betroffenheit der Historischen Kulturlandschaft St. Jürgensland nieder. Weiterhin liegt ein Konflikt mit dem Baudenkmal St. Georgskirche zu St. Jürgen infolge des geringen Abstands von etwa 470 m sowie der uneingeschränkten Sichtbeziehungen vor.</p> <p>Im Ergebnis zeigt sich die Alternative Hammeniederung¹ als deutlich konfliktärmer in Bezug auf die avifaunistischen Belange sowie die Vermeidung von Konflikten mit historisch bedeutsamen Strukturen. Die Alternative Hammeniederung² wird demnach im weiteren Verfahren nicht näher betrachtet.“</p> <p>Als Fazit ist festzuhalten, dass demnach entgegen der hier getroffenen Einschätzung des Landkreises Osterholz der Trassenverlauf Hammeniederung 1 der Alternative Hammeniederung 2 zu bevorzugen ist.</p>
446	<p>Für den Trassenverlauf im Naturschutzgebiet (NSG) „Hammeniederung“ auf Höhe der Moorkampstraße habe ich in o.g. E-Mail-Verkehr vom 13.02.2023 darum gebeten, den Verlauf etwas vom NSG „Hammeniederung“ abzurücken. Der Trassenverlauf im Bereich des NSG „Hammeniederung“ ist daraufhin nicht geändert worden. Aus den vorgelegten Verfahrensunterlagen gehen keine Gründe hervor, die gegen eine leichte Verschwenkung der Trasse nach Osten aus dem NSG heraus auf die Ostseite der Kreisstraße 8 (K 8) sprechen. Ich weise darauf hin, dass die Trassenalternative „Hammeniederung“ an dieser Stelle wertvolle Ruderalflächen mit Röhricht, Hochstaudenfluren und Weidengebüschen überspannt und direkt neben einem Hammealtarm, der als FFH-Lebensraumtyp ausgewiesen ist, verläuft. Eine Trassenverlegung östlich der K 8 hingegen würde den Vorteil haben, dass die Gehölzbestände entlang der K 8 die Leitung vom Schutzgebiet abschirmen würden. Ich bitte daher erneut, eine entsprechende leichte Verschwenkung außerhalb des Schutzgebiets zu prüfen. Ich bitte außerdem einen größtmöglichen Mastenabstand zu dem direkt angrenzenden Hammealtarm als FFH-Lebensraumtyp einzuhalten.</p>	<p>Mit Umsetzung der Südalternative (durch Nicht-Realisierbarkeit der Nordalternative) entfällt der Abzweig Blockland¹. Der Abzweig „Hamme“ wird das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet im Bereich des Naturschutzgebietes Hammeniederung (Naturschutzgebiet LÜ 00312) nur marginal queren und dabei den Lebensraumtyp 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren) im östlichen Grenzbereich überspannen. Durch die Überspannung kommt es nicht zu Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps oder sonstigen Einschränkungen bei der Entwicklung oder seiner charakteristischen Arten (ausgeführt in Anlage D, Kap. 5.3.2).</p> <p>Der Verlauf der Feintrassierung ist auch südöstlich der Kreisstraße 8 durch konfliktträchtige Belange eingeeengt: Zum einen befindet sich hier die Historische Kulturlandschaft St. Jürgensland zum anderen sind die Auswirkungen auf das Kulturdenkmal St. Georgskirche zu St. Jürgen zu beachten.</p> <p>Bei einem Verlauf westlich der Kreisstraße sind mehr Beeinträchtigungen auf Limikolen in EU-Vogelschutzgebiet und bei einem östlichen Verlauf mehr Beeinträchtigungen auf Kiebitze im St. Jürgens Land auf Grund des näher Heranrückens zu erwarten Die derzeitige Vorzugstrasse stellt hier einen Kompromiss dar.</p> <p>Der Verlauf nah an der Kreisstraße 8 entspricht dem Bündelungsgebot.</p> <p>Im Rahmen der Feintrassierung, im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist eine kleinräumige Verschwenkung der Vorzugstrasse möglich, welche aber gegenüber der Beeinträchtigung anderer Kriterien abzuwägen ist.</p>

447	<p>Ich rege an, das Landschaftsschutzgebiet „Hammeniederung“, das zugleich EU-Vogelschutzgebiet ist, von einem Trassenneubau freizuhalten, um dem Schutzzweck der Verordnung und dem Entwicklungsgebot nach Vogelschutzrichtlinie Genüge zu tun. Nach Rückbau der 220 kV-Bestandsleitung verbliebe in dem LSG lediglich die 110-kV-Leitung der DB Energie GmbH mit Einebenenmasten, die deutlich kleiner dimensioniert sind als die Masten der 220 kV-Leitung und daher deutlich weniger auffällig im Landschaftsbild wirken. Negative Auswirkungen in Hinblick auf das Vogelschutzgebiet würden verringert und die naturschutzfachlichen Entwicklungsmöglichkeiten verbessert werden.</p>	<p>Vgl. ID 445: Die Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile im europäischen Vogelschutzgebiets Hammeniederung verbleiben. Diese Maßnahmen umfassen die Ausstattung mit Vogelschutzmarkierungen des Neubaus und der 110-kV-Leitungen, Bündelung und eine optimierte technische Ausgestaltung. Der Neubau (des Abzweigs „Hamme“) wird außerhalb der Gebietsgrenze des Vogelschutzgebiets geplant (vgl. Abb. 13 in Anlage D), hierbei in Bündelung mit der Kreisstraße 8 und weiter östlich mit der 110-kV-Leitung der DB. Durch den Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung wird der südliche Bereich des Vogelschutzgebiets auf einer Länge von 3.340 m entlastet.</p> <p>Die Alternative Hammeniederung 1 wurde in Abstimmung mit ortskundigen Schutzgebietesbetreuern bevorzugt, da die Auswirkungen der geplanten Freileitung auf die Avifauna durch die bestandsnahe Alternative Hammeniederung 1 mit Bündelungsoptionen innerhalb eines vorbelasteten avifaunistisch weniger bedeutenden Bereichs insgesamt als geringer einzustufen sind, als eine siedlungsnahen Trassenführung der Alternative St. Jürgensland südlich der K8.</p>
448	<p><u>Hinweise zu den Trassenalternativen A14 und B15 (nördlich von Mittelbauer bis nordwestlich von Oberende)</u></p> <p>Bei den potenziellen Trassenverläufen im Teilabschnitt nördlich von Mittelbauer bis nordwestlich von Oberende (siehe auch Alternativenvergleich – Vergleich 1a) weicht die Vorzugstrasse sehr stark von der Bestandstrasse ab, sodass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommt. Daher ist aus naturschutzfachlicher Sicht die bestandsnahe Trassenalternative zu bevorzugen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Im Rahmen des Alternativenvergleichs (Anlage F) wurden die umweltfachlichen, raumordnerischen und technischen Kriterien abgewogen. Auch, wenn die Alternativen A14-01 und A14-02 weiter von der Bestandsleitung abrücken, werden sie aufgrund der Einhaltung des 400 m-Abstands als vorrangig bewertet. Auch in der Gesamtlänge unterscheidet sich die Alternative nur um 100 m gegenüber der bestandsnahen Trassenführung. Dadurch liegen nur geringfügige Nachteile bei der Bewertung der Belange vor. Gemäß der Bewertung des Landschaftsbildes des Landkreises Osterholz liegt keine hohe Landschaftsbildqualität vor (Quelle: Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osterholz, 2001). Daher wurde diesem Belang keine besondere Gewichtung zuteil. Die Festlegung der Alternative A14 als Vorzugstrasse bleibt daher bestehen.</p>
449	<p><u>Hinweise zur Vorzugstrasse B15 (Langes Moor)</u></p> <p>Die Vorzugstrasse B15 im Bereich des Teilabschnittes „Langes Moor“ wird begrüßt. Die Alternative A15 bei „Auf dem Moore“ verläuft durch das NSG „Westliche Hälfte des Langen Moores“ und steht hier dem Schutzzweck entgegen. Gegen die Trassenalternative A15 bestehen Bedenken.</p>	<p>Im Bereich des Langen Moors wird nach Ergebnis des Alternativenvergleichs (Anlage F) die Alternative A15 abgeschichtet und somit im weiteren Planungsverlauf nicht betrachtet.</p>
450	<p><u>Hinweise zum Trassenabschnitt südlich von Lünigsee (Lilienthal) bis südlich der Gemeinde Grasberg</u></p> <p>Im diesem Trassenabschnitt wird nahezu auf der gesamten Länge (3.660 m von 4.490 m) von der Bestandstrasse sowie der 110-kV-Leitung der DB Energie GmbH abgewichen. Daher kommt es auch hier zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Alternative A16-02 weist lediglich den Vorteil auf, dass der 400 m Abstand von einem Wohngebäude nicht unterschritten wird und es bei zwei weiteren Wohngebäuden zu keiner Verbesserung des Wohnumfeldschutzes kommt.</p>	<p>Aufgrund der durch das Landes-Raumordnungsprogramm vorgegebenen Siedlungsabstände besteht in diesem Bereich wenig Spielraum für die Realisierung einer Alternative zu einem bestandsnahen Trassenverlauf. Bei der bestandsnahen Trassenführung wird der 400-m-Abstand zu insgesamt elf Wohngebäuden um teilweise die Hälfte der Vorgabe unterschritten, wohingegen bei der Alternative A16-02 keine Betroffenheit besteht. Bei Realisierung des bestandsnahen Verlaufs kann bei zwei Wohngebäuden zudem kein gleichwertiger Wohnumfeldschutz hergestellt werden. Der 400-m-Abstand zu Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB gem. Kap. 4.2.2 Ziffer 06 Sätze 1-4 Landes-Raumordnungsprogramm stellt ein Ziel der Raumordnung, welches keiner weiteren Abwägung unterliegt, sondern zu beachten ist dar. Eine Abwägung dieses Belangs ist daher nicht möglich.</p>

	<p>Darüber hinaus ist die bestandsnahe Trasse für das NSG „Untere Wörpe“ und das FFH Gebiet „Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor“ vorteilhaft. Aufgrund meiner Ausführungen erscheint mir die Abwägung zwischen Schutzgut Mensch und Schutzgut Umwelt als sehr unverhältnismäßig.</p>	<p>Ausschließlich bei Einhaltung des 200 m-Abstands erweist sich der bestandsnahe Verlauf als geringfügig vorrangig (vgl. Anlage F, Tab. 23). In der Gesamtbetrachtung erweist sich die Alternative A16-02 jedoch als vorrangig.</p> <p>Grundsätzlich wurden im Rahmen des Alternativenvergleichs (Anlage F) alle betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Kriterien gegenübergestellt und bewertet, sodass eine gesamthafte Betrachtung zwischen den einzelnen Belangen stattgefunden hat. Die finale Bewertung erfolgt durch die verfahrensführende Behörde im Rahmen der Landesplanerischen Feststellung.</p> <p>Die Gemeinde Lilienthal hat im vorliegenden Verfahren eine ernsthaft zu prüfende Alternative im Bereich A16-02 (Saatmoor bis Segmentende) eingebracht (vgl. hierzu ID 29). Diese würde aufgrund des bestandsnahen Verlaufs und der Bündelung mit der 110-kV-Leitung auch im vorliegenden Fall zu einer deutlichen Entlastung der betroffenen Belange führen. In der Gesamtbeurteilung verzeichnet der bestandsnahe Trassenverlauf das geringere Konfliktpotenzial, sodass diese in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren aufgegriffen und konkretisiert werden wird. Dem Vorschlag wird gefolgt.</p>
451	<p><u>Hinweise zum Trassenabschnitt Überquerung der Wörpe</u> Dieser Trassenabschnitt verläuft durch das NSG „Untere Wörpe“. In § 2 Abs. 2 Nr. 14 der NSG Verordnung ist der Erhalt bzw. die Entwicklung des Landschaftsbildes als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung und das Naturerleben aufgeführt. Dem Vermeidungsgrundsatz sowie dem Bündelungsgebot kommt in diesem Bereich daher eine außerordentliche Bedeutung zu. Eine Bündelung mit der 110-kV-Leitung der DB Energie GmbH ist ebenfalls für die Einhaltung weiterer Schutzzwecke des NSG „Untere Wörpe“ erforderlich. Daher bitte ich dringend für die Überquerung der Wörpe die bestandsnahe Alternative zu wählen. M.E. kann ebenso bei der Vorzugstrasse eine Bündelung im Bereich der Wörpe erfolgen, indem nach Durchquerung des dortigen Golfplatzes auf die bestandsnahe Trassenalternative umgeschwenkt wird.</p>	<p>Das NSG "Unter Wörpe" wurde im Alternativenvergleich bei der Bewertung der Alternative A16-02 (vgl. Anlage F, Kap. 3.1.4.2) berücksichtigt.</p> <p>Die Gemeinde Lilienthal hat im vorliegenden Verfahren eine ernsthaft zu prüfende Alternative im Bereich A16-02 (Saatmoor bis Segmentende) eingebracht (vgl. hierzu ID 29). Der Vorschlag deckt sich mit der Beschreibung in der vorliegenden Stellungnahme. Dieser verschwenkt auf Höhe des Golfplatzes auf die bestandsnahe Trassenalternative. In der Gesamtbeurteilung verzeichnet der bestandsnahe Trassenverlauf das geringere Konfliktpotenzial, sodass dieser in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren aufgegriffen und konkretisiert werden wird. Dem Vorschlag wird gefolgt. Mit dieser Alternative ist aufgrund des bestandsnahen Verlaufs und der Bündelung mit der 110-kV-Leitung im vorliegenden Fall eine deutliche Entlastung des Naturschutzgebiets „Untere Wörpe“ verbunden. Dem Bündelungsgebot wird darüber hinaus Rechnung getragen.</p>
452	<p><u>Hinweise zum Trassenabschnitt A18 und A19</u> Die Vorzugsalternative A18 sowie A19 östlich von Grasberg weicht mit über 600 m Abstand im erheblichen Maße von der Bestandstrasse ab. Daher kommt es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Vom Bündelungsgebot wird abgewichen. Ich weise darauf hin, dass bei der bestandsnahen Alternative (B15) das Landschaftsbild weitaus geringer beeinträchtigt wird. In besonderem Maße weise ich darauf hin, dass die bestandsnahe Alternative im Hinblick auf das bestehende Schwarzstorchnahrungshabitat ein geringeres Beeinträchtigungspotential birgt. Zudem ist die Vorzugsalternative</p>	<p>Gemäß Landes-Raumordnungsprogramm Kap. 4.2.2 Ziffer 06 Sätze 1-4 und 6 sind neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen so zu planen, dass ein Abstand von 400 m bzw. 200 m zu Wohngebäuden eingehalten werden kann. Im Bereich der A18 und A19 bestehen durch die Siedlungsabstände von Grasdorf und Huxfeld bereits enorme Einschränkungen im Korridor, sodass für die Realisierung eines konfliktarmen Trassenverlaufs hinsichtlich des Wohnumfeldschutzes nur ein beschränkter Planungsraum zur Verfügung steht (vgl. Anlage F Alternativenvergleich, Abb. 23 und Tab. 28).</p> <p>Der 400-m-Abstand zu Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB gem. Kap. 4.2.2 Ziffer 06 Sätze 1-4 Landes-Raumordnungsprogramm erhält aufgrund der Zuordnung in die höchste Raumwiderstandsklasse V eine besondere Ge-</p>

	<p>mit 4.340 m im Vergleich zu 3.630 m für die bestandsnahe Alternative deutlich länger. Außerdem wird m.E. das Kriterium Wald- und Gehölzflächen im Alternativenvergleich zu stark gewichtet. Es werden bei der bestandsnahen Alternative lediglich 70 m gequert und es handelt sich um Feldgehölze und keine großen Waldbereiche. Im Alternativenvergleich der Antragsunterlagen wird aus naturschutzfachlicher Sicht die Alternative A18 mit A19 bevorzugt. Auf Grund der o.g. Ausführungen ist aus meiner Sicht jedoch die bestandsnahe Alternative B15 zu bevorzugen.</p>	<p>wichtung. Auch handelt es sich hierbei um ein Ziel der Raumordnung, welches keiner weiteren Abwägung unterliegt. Durch den bestandsnahen Trassenverlauf wird bei 40 Wohngebäuden der 400-m-Abstand um teilweise mehr als die Hälfte der Vorgabe unterschritten, wohingegen bei der Alternative keine Betroffenheit besteht. Bei Realisierung des bestandsnahen Verlaufs kann bei mind. 12 Wohngebäuden zudem kein gleichwertiger Wohnumfeldschutz hergestellt werden. Bei zwei weiteren Gebäuden wird durch die bestandsnahe Trassenführung auch der 200 m-Abstand nicht eingehalten. Demnach besteht bereits bei den Siedlungsabständen ein hoher Raumwiderstand im Gegensatz zur Trassenalternative A18 mit A19.</p> <p>Hinsichtlich des Nahrungshabitats für den Schwarzstorch liegt sowohl die bestandsnahe Trassenführung, als auch die Alternative im Aktionsradius des Schwarzstorchs. Dadurch sind unabhängig von der Wahl der Trassenführung Vogelschutzmarker anzubringen. Das Kriterium ist demnach für die Bewertung im Alternativenvergleich nachrangig.</p> <p>Das Kriterium Wald- und Gehölzflächen wird zwar hoch gewichtet, ist bei der Gesamtbewertung des Vergleichs jedoch nicht ausschlaggebend. Die Entscheidung für die Alternative ist vorrangig auf die Einhaltung der 400-m- und 200-m-Abstände zurückzuführen.</p> <p>Grundsätzlich wurden im Rahmen des Alternativenvergleichs (Anlage F) alle betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Kriterien gegenübergestellt und bewertet, sodass eine gesamthafte Abwägung zwischen den einzelnen Belangen stattgefunden hat. Die finale Abwägung erfolgt letztlich durch die verfahrensführende Behörde.</p>
453	<p><u>Hinweise zur Verfahrensunterlage D – Abschätzung Natura-2000-Verträglichkeit</u></p> <p>Die Natura-2000-Verträglichkeitsabschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensvermeidung und Schadensverminderung in allen Gebieten keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eintreten. Hierfür müssen m.E. die einzelnen Maßnahmen jedoch zunächst definiert werden. Dies ist nicht umfassend erfolgt.</p> <p>Es sind in den Schutzgebietsverordnungen teilweise auch Vorgaben außerhalb der formulierten Natura-2000-Erhaltungsziele enthalten, die sich auf den gleichen Schutzgegenstand beziehen, aber in der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht mit betrachtet werden. Diese Vorgaben müssen in der allgemeinen Prüfung und Bewertung der Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgebiete berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung bzw. die Abschätzung dieser führt die möglichen Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung mit Benennung derjenigen Arten auf, für die eine Erheblichkeit nicht ausgeschlossen werden konnte mit einer Einschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit auf Ebene des Raumordnungsverfahrens bei Umsetzung der genannten Maßnahmen. Diese sind in den jeweiligen Kapiteln für die einzelnen Natura 2000-Gebiete tabellarisch aufgeführt.</p> <p>Die Schutzgebietsverordnungen beziehen sich auf Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete, welches das (deckungsgleiche) Natura 2000-Gebiet in nationales Recht überführen. Diese können weitere Schutzziele, -bestimmungen und ähnliches aufführen, die jedoch nicht unbedingt Gegenstand des Natura 2000-Gebietes sind bzw. seine wesentlichen Bestandteile umfassen. Gegenstand der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sind die im jeweiligen Standarddatenbogen genannten Arten, für die Schutz-/Erhaltungsziele formuliert sein müssen.</p>

454	<p>Ich weise darauf hin, dass bei mehreren Gebieten die Wiedergabe der Erhaltungsziele bei der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung in Teilen ungenau oder abweichend vom Originaltext erfolgt ist.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen sind unübersichtlich aufgebaut und schwer nachvollziehbar. Es bestehen methodische Vorbehalte, weil die dargestellten Trassenalternativen zu verschiedenen Auswirkungen häufig bei verschiedenen Kriterien nicht getrennt betrachtet sowie bewertet und Vermeidungsmaßnahmen teilweise nicht differenziert für Trassenalternativen dargestellt werden.</p>	<p>Leider wird nicht genannt, welche Natura 2000-Gebiete bzgl. der Erhaltungsziele konkret gemeint sind. Vorrangig wurden die Erhaltungsziele auf der Website des NLWKN recherchiert. Wenn diese fehlten, so wurde als nächstes die Verordnung des Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebietes des entsprechenden Natura 2000-Gebietes genutzt. Dabei wurden in der Anlage D pro geprüftem Natura 2000-Gebiet diejenigen Erhaltungsziele genannt bzw. abgeschichtet, die von den Umweltauswirkungen des Freileitungsneubaus oder dem Rückbau der Bestandsleitung voraussichtlich betroffen sein würden oder könnten. Daher können die herangezogenen Originaltexte geringfügig abweichen. In diesem Kontext wurde auch zwischen Vogelschutzgebieten und Fauna-Flora-Habitat-Gebieten unterschieden, für die in den entsprechenden Schutzgebietsverordnungen die Erhaltungsziele oftmals gemeinsam aufgeführt werden. Es wurden jedoch alle Erhaltungsziele berücksichtigt.</p> <p>Für jedes Natura 2000-Gebiet wurde ermittelt, ob die Wahrscheinlichkeit erheblicher Auswirkungen durch die Vorzugstrasse, die Alternativen oder die Bestandsleitung (Rückbau bzw. Doppelbelastung während des Baus) vorliegt.</p> <p>Eine Betrachtung der einzelnen Trassenalternativen ist für die Umweltauswirkung „Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Maste und der Leitungsseile“ vorgenommen worden, da sich die Ausbaumform der Freileitung (aufgrund der (Nicht-)Bündelung mit dem Bestand) unterschiedlich auf das Anflugrisiko für (kollisionsgefährdete) Vogelarten auswirkt.</p> <p>Für die Umweltauswirkungen „Dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Fundamente der neuen Maste)“ und „Dauerhafte Veränderung von Lebensräumen durch Beschränkung des Gehölzaufwuchses im Schutzstreifen“ ist in der Regel die Nord- und/oder Südalternative insgesamt betrachtet worden, da diese Umweltauswirkungen identisch zu werten sind und sich lediglich im Verlauf bzw. in der Lage im Raum und damit gequeter Lebensräume unterscheiden.</p> <p>Die genannten Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung beziehen sich stets auf das gesamte (potenziell) betroffene Natura 2000-Gebiet und weniger auf die einzelnen Trassensegmente. Eine Unterscheidung ist nur zwischen Nord- und Südalternative vorgenommen worden.</p>
455	<p>Gem. Kap. 1.2.3 soll eine Prüfung kumulierender Pläne und Projekte erfolgen. Aussagen hierzu sind bei den Natura 2000-Gebieten im Landkreis Osterholz aber nur bei dem EU-Vogelschutzgebiet „Hammeniederung“ enthalten.</p>	<p>Es wurde die tabellarische Übersicht von möglichen Summationsprojekten herangezogen, die uns nach einer Abfrage zur Verfügung gestellt wurde (Mail vom Planungs- und Naturschutzamt Landkreis Osterholz vom 09.08.2022).</p> <p>Dort sind Summationsprojekte für die folgenden Natura 2000-Gebiete gelistet: 2718-332 „Untere Wümmeniederung, Untere Hammeniederung mit Teufelsmoor“, 2719-401 „Hammeniederung“, 2617-401 „Unterweser (ohne Luneplate)“. Die im Zusammenwirken mit einem Freileitungsneubau relevanten Vorhaben/Pläne wurden in Anlage D für die entsprechenden Natura 2000-Gebiete genannt. Pläne und Projekte ohne verfestigten Planungsstand wurden jedoch nicht berücksichtigt.</p>
456	<p>Das Natura 2000-Gebiet - FFH-Gebiet 35 „Reithbruch“ wird durch die Vorzugstrasse nicht berührt. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Nordalternative zu der inhaltlich nicht Stellung genommen wird. Es werden trotzdem folgende Anmerkungen gemacht. Die dargestellten beiden Trassenalternativen der Nordalternative mit ihren Auswirkungen werden nicht</p>	<p>Die Nordalternative wird aufgrund einer technischen Nicht-Realisierbarkeit nicht umgesetzt (s. Anhang 27 Ausschluss der Nordalternative und der Umspannwerk-Standortfläche Blockland/Neu Alternative 1, s. Kapitel 2.2.2.1). Die Abschätzung des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes „Reithbruch“ ist der Vollständigkeit halber im Dokument belassen worden, da die Südalternative erst später hinzugekommen ist und der Ausschluss der Nordalternative zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt war. Die möglichen Maßnahmen sind auf Basis des 200 m Korridors formuliert worden, vor dem Entwurf der Feintrassierung.</p>

	<p>getrennt betrachtet und bewertet und die Vermeidungsmaßnahmen nicht differenziert für beide Trassenalternativen dargestellt. Daneben ist die beschriebene Vermeidungsmaßnahme Optimierung der Trassenführung für den Waldbereich bezogen auf die westliche Trasse m.E. nicht realistisch, weil der Wald ein durchgängiges Band bildet. Der Bewertung, dass die Beschränkung des Gehölzaufwuchses im Schutzstreifen generell den Erhaltungszielen von Waldtypen entsprechen soll, kann nicht gefolgt werden.</p>	<p>Die folgenden Punkte zur Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung dienen lediglich der Erläuterung und werden, wie oben genannt, in der weiteren Vorhabensplanung nicht weiterverfolgt.</p> <p>Im Bereich des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes Reithbruch wurden die Trassenalternativen A12, A13 sowie der Rückbau des Bestands betrachtet. Eine getrennte Betrachtung von A12 und A13 ist zur Bewertung des Kollisionsrisikos von Vogelarten erfolgt, da hier die Ausbaumform der Freileitung (aufgrund der (Nicht-)Bündelung mit dem Bestand) eine unterschiedliche Konfliktintensität besäße, welche sich wiederum auf das Kollisionsrisiko unterschiedlich auswirkt. Für die weiteren Schutzgüter wie die wertgebenden Lebensraumtypen wurde der gesamte Verlauf des Ersatzneubaus durch das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet Reithbruch bewertet; eine differenzierte Betrachtung der beiden Trassenalternativen ist aufgrund derselben Umweltauswirkungen nicht notwendig.</p> <p>Wie der Einwender einräumt, wäre durch die Riegelwirkung des Lebensraumtyps 91E0* im westlichen Teilbereich des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes Reithbruch eine vollständige Umgehung des Waldes voraussichtlich nicht möglich gewesen. Daher wurde als schadensmindernde Maßnahme die Anlage des Schutzstreifens mit dem geringsten Eingriffsumfang genannt, bspw. dort, wo das Waldband am schmalsten ausgebildet ist und der geringstmögliche Eingriff in Auenwaldbestand mit hervorragender und guter Ausprägung (Erhaltungsgrad A und B) erforderlich gewesen wäre. Bei einer Lage im Schutzstreifen wäre es aufgrund der Beschränkung des Gehölzaufwuchses zur Veränderung der Wald-Lebensraumtypen gekommen. Dies ist jedoch nicht mit dauerhaftem Verlust von Lebensraumtypen gleichzusetzen, da Gehölze bzw. Wald innerhalb des Schutzstreifens erhalten geblieben wären. Die sich verjüngenden Gehölzbestände wären mit dem Erhaltungsziel der Entwicklung der Auenwälder, Buchen-Eichenwälder und Waldmeister-Buchenwälder mit vielfältigem lebensraumspezifischem Struktureichtum, welche auch vielfältige Altersstufen aufweisen, konform gewesen (nachzulesen in Anlage D, Kap. 5.11, S. 189 und 191).</p>
457	<p>Im Hinblick auf die Natura-2000-Abschätzung für das EU-Vogelschutzgebiet V35 „Hammeniederung“ weise ich darauf hin, dass die dargestellten Trassenalternativen nicht konsequent getrennt betrachtet und bewertet werden. Es wird allein die Trassenalternative „Blockland 1“ benannt, beschrieben und hinsichtlich der dauerhaften Flächeninanspruchnahme und der dauerhaften Veränderung von Lebensräumen durch Beschränkung des Gehölzaufwuchses im Schutzstreifen bewertet. Die Trassenalternative „Hammeniederung“ ist nicht benannt und fehlt hier vollständig. Hinsichtlich der Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Masten und Leitungsseile bleibt offen, auf welche Bereiche sich die Betrachtung und Bewertung bezieht. Erst bei der Betrachtung und Bewertung des Kollisionsrisikos von Vögeln mit den Seilsystemen erfolgt eine getrennte, differenzierte Abarbeitung der Trassenalternativen.</p>	<p>Der Abzweig „Hammeniederung“ ist in der Natura 2000-Abschätzung als Abzweig „Hamme“ bezeichnet und verläuft nahezu vollständig außerhalb des Vogelschutzgebiets und Fauna-Flora-Habitat-Gebietes. Daher kommt es hierbei nicht zur Veränderung von gehölzgeprägten Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen durch Beschränkung des Gehölzaufwuchses im Schutzstreifen.</p> <p>Im Gegensatz zum Abzweig „Hamme“ verlief das Trassensegment „Blockland1“ zu großem Teil durch das Natura 2000-Gebiet, weswegen für dieses Trassensegment eine genauere Betrachtung erfolgt ist. Aufgrund der Nicht-Realisierbarkeit der Nordalternative wird „Blockland1“ jedoch nicht mehr in Betracht gezogen (s. Anhang 27 Ausschluss der Nordalternative und der Umspannwerk-Standortfläche Blockland/Neu Alternative 1, s. Kapitel 2.2.2.1).</p> <p>Das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet Untere Wümmeniederung, Untere Hammeniederung mit Teufelsmoor (Bereich Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung, nordwestlicher Teil des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes) (Kap. 5.3.2) und das Vogelschutzgebiet Hammeniederung (Kap. 5.10) wurden getrennt hinsichtlich der jeweiligen Schutzgüter und Erhaltungsziele überprüft. Die differenzierte Betrachtung und Bewertung des Kollisionsrisikos ergibt sich aufgrund der unterschiedlichen Konfliktintensität der Trassensegmente.</p>

		Hinsichtlich der Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Masten und Leitungsseile (Bewertung des Kollisionsrisikos) wurde die verfügbare Datengrundlage ausgewertet (Kartierdaten zu Brutvögeln von Baader Konzept GmbH von 2022 und Ökoplan von 2022) und die Reviere der kartierten Brutvögel (Reviermittelpunkt, zentraler und weiterer Aktionsraum) einbezogen.
458	Mit Bezug zum FFH-Gebiet 33 „Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor“ (Bereich Querung NSG „Untere Wörpe“) wird im Text ausgeführt, dass die Vorzugstrasse leicht nördlich vom Bestand abrückt, so dass keine wesentliche Veränderung zum Ist-Zustand eintritt. Ich gebe zu Bedenken, dass die Vorzugstrasse bei der Wörpequerung einen Abstand von ca. 300 m zur Bestandstrasse aufweist. Die Alternativtrasse verläuft dagegen direkt neben der Bestandstrasse und der 110-kV-Leitung der DB Energie GmbH, so dass dort Zerschneidungswirkungen geringer sein werden als bei der Vorzugstrasse.	Die Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit erfolgte auf 200 m-Korridor-Ebene. Folglich wurde eine Worstcase-Szenario Betrachtung vorgenommen, nach der der Abstand zwischen Bestand und Neubau maximal 420 m aufweisen kann. Am Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ändert sich jedoch nichts. Die für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet bzw. in diesem Teilgebiet wertgebenden Arten sind Fische, Neunaugen, Fischotter, die Lebensraumtypen 91E0* und 6430 sowie charakteristische Vogelarten der vorkommenden Lebensraumtypen. Die Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung hat ergeben, dass keine anfluggefährdeten Arten betroffen sind. Alle weiteren wertgebenden Tierarten und Lebensraumtypen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Folglich ergibt sich für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor“ bzw. den hier überspannten Teilbereich des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes im Bereich der Wörpe keine erhebliche Beeinträchtigung (s. Anlage D).
459	Im Bereich der Querung des NSG „Untere Wümme“ ist sicherzustellen, dass Masten nur außerhalb des Naturschutzgebiets gesetzt werden.	Durch die schmale Ausprägung des Naturschutzgebiets im Bereich der Überspannung können Masten außerhalb des Schutzgebietes platziert werden. Dies ist zudem in Tab. 12 in Anlage D als schadensvermeidende Maßnahme formuliert.
460	Im Bereich des NSG „Hammeniederung“ werden die dargestellten Trassenalternativen nicht konsequent getrennt voneinander betrachtet und bewertet.	Die Trassenalternativen sind in Nordalternative und Südalternative unterteilt und entsprechend bewertet. Die Auswirkungen des Ersatzneubaus auf das Naturschutzgebiet „Hammeniederung“ wurde für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Untere Wümmeniederung, Untere Hammeniederung mit Teufelsmoor“ (Anlage D, Kap. 5.3.2) und das EU-Vogelschutzgebiet „Hammeniederung“ (Anlage D, Kap. 5.10) vorgenommen. Eine Betrachtung der einzelnen Trassenalternativen ist für die Umweltauswirkung „Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Masten und der Leitungsseile“ vorgenommen worden, da sich die Ausbauform der Freileitung (aufgrund der (Nicht-)Bündelung mit dem Bestand) unterschiedlich auf das Anflugrisiko für (kollisionsgefährdete) Vogelarten auswirkt. Für die Umweltauswirkungen „Dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Fundamente der neuen Masten)“ und „Dauerhafte Veränderung von Lebensräumen durch Beschränkung des Gehölzaufwuchses im Schutzstreifen“ ist in der Regel die Nord- und/oder Südalternative insgesamt betrachtet worden, da diese Umweltauswirkungen identisch zu werten sind und sich lediglich im Verlauf bzw. in der Lage im Raum und damit gequeter Lebensräume unterscheiden.
461	Im Hinblick auf den Artenschutz gebe ich die folgenden Hinweise. Der Weißstorch ist aus örtlicher Kenntnis als Nahrungsgast praktisch im gesamten Trassenverlauf anzutreffen. Es sollten daher Vogelschutzmarker an den Leitungen im gesamten Trassenverlauf angebracht werden. Die empfohlene Nach-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. An der Stelle sei angemerkt, dass bereits in der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung das Kollisionsrisiko für den Weißstorch betrachtet wurde und in den Bereichen, in denen ein erhöhtes Kol-

	rüstung der 110 kV-Bestandsleitungen im „St. Jürgensland“ sowie in der „Hammeniederung“ mit Vogelschutzmarkern ist ebenfalls sinnvoll und erforderlich.	lisionsrisiko nicht ausgeschlossen werden konnte, Vogelschutzmarker vorgesehen sind. Die Möglichkeit einer Nachrüstung der 110-kV-Leitung als Minderungsmaßnahme wird ebenfalls im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren überprüft werden.
462	Im Hinblick auf die Schutzgebietsverordnungen gebe ich die folgenden Hinweise. Für den Bereich des EU-Vogelschutzgebietes V35 und des FFH-Gebietes 33 ist bei der „Sammelverordnung über Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Bereich Hammeniederung und Teufelsmoor“ offensichtlich die nicht mehr gültige Ursprungsverordnung vom 10.03.2017 herangezogen worden und nicht die aktuelle erste Verordnung zur Änderung der Sammelverordnung vom 03.09.2019 (1. Änderungsverordnung), obwohl diese in der Natura-2000-Verträglichkeitsabschätzung in Kap. 2 Tab. 2 (S. 27, S. 29) aufgeführt ist.	Es wurde ein Abgleich mit der aktuellen Fassung vom 03.09.2019 (1. Änderungsverordnung) gemacht, für das genannte Vogelschutzgebiet und das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet ergeben sich jedoch keine Änderungen der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung.
463	Für den Bereich des EU-Vogelschutzgebietes V27 und des FFH-Gebietes 26 ist kürzlich das „Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet Unterwesermarsch“ (NSG OHZ 12; LSG OHZ 21) ausgewiesen worden. Die Verordnung ist seit dem 21.07.2023 rechtskräftig. Für Verträglichkeitsprüfungen ist damit diese Verordnung maßgeblich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dies wird im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.
464	3. Belange des Baurechts, des Immissionsschutzes und des Denkmalschutzes Bezüglich der Belange des Baurechts, dem Immissionsschutzes und des Denkmalschutzes haben sich keine Änderungen zu meiner Stellungnahme vom 22.03.2022 [Hinweis ArL Lüneburg: siehe ID 465] ergeben.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
465	4. Waldbelange Aus Sicht der Unteren Waldbehörde nehme ich wie folgt Stellung: Im Rahmen der Raumverträglichkeitsstudie (RVS) wurde das Kriterium „Vorranggebiet Wald“ aufgenommen. In der RVS wurden die Waldbelange insofern abgearbeitet, dass bei möglichen Konflikten mit Waldflächen, eine Überspannung des Waldes mit entsprechend hohen Masten vorgesehen ist. Im Umweltverträglichkeitsbericht (UVP Bericht) ist eine Abarbeitung der Waldbelange durch Waldausgleich gemäß § 8 NWaldLG (Waldumwandlung mit Ersatzaufforstung) vorgesehen. Hier widersprechen sich die RVS und der UVP-Bericht.	Bevor es zu einem Eingriff in Waldbestände kommt, ist stets die Vermeidung zu prüfen. Dies kann ggf. über das Überspannen dieser Bestände durch das Aufstellen räumlich vor und hinter diesen Beständen höherer Masten erfolgen, ist jedoch gegenüber der Beeinträchtigung anderer Kriterien abzuwägen. Nur wenn keine Überspannung möglich ist, erfolgt ein Waldausgleich entsprechend der Kompensationsregelung für Waldflächenverluste gem. § 8 NWaldLG im Planfeststellungsverfahren. Teilweise berührt die Leitung lineare Gehölzstrukturen wie Hecken und Baumreihen, für die eine Überspannung unverhältnismäßig wäre. Auch sind diese Gehölzformationen auf Ebene des Raumordnungsverfahrens nicht genauer kartiert oder vermessen worden, so dass es durchaus möglich ist, dass sie aufgrund geringer Höhe oder keinem Vorhandensein von höheren Bäumen in dem Bereich des Schutzstreifens, nicht beeinträchtigt sind. Die Maststandorte und damit die Masthöhen waren zum Zeitpunkt der Unterlagenerstellung noch nicht bekannt, so dass als Worstcase-Szenario der Waldausgleich im Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht benannt wurde.

		In der Raumverträglichkeitsstudie wird die Überspannung von Wald als eine Möglichkeit im Umgang mit der Betroffenheit von Wald im Kapitel 5 und auch in den Tab. 65, 66 und 67 (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wald) benannt. Zum Zeitpunkt der Unterlagenerstellung waren auch hier die Maststandorte und damit mögliche Masthöhen noch nicht bekannt, so dass die mögliche Überspannung noch nicht geprüft werden konnte. Insofern stellen die zwei Aussagen keinen Widerspruch dar.
466	Grundsätzlich sollte der Erhalt des Waldes angestrebt werden, da nicht viele Flächen für Ersatzaufforstungen vorhanden sind. Sollten bei der Feintrassierung neue, von der 220 kV-Leitung nicht berührte Waldflächen in Anspruch genommen werden, muss eine hohe Überspannung der betroffenen Waldflächen priorisiert angestrebt werden. Damit sind Wuchshöhenbegrenzungen und ein entsprechender Waldausgleich entbehrlich.	Bevor es zu einem Eingriff in Waldbestände kommt, ist stets die Vermeidung zu prüfen. Dies kann ggf. über das Überspannen dieser Bestände durch das Aufstellen räumlich vor und hinter diesen Beständen höherer Masten erfolgen, ist jedoch gegenüber der Beeinträchtigung anderer Kriterien abzuwägen.
467	Wird dagegen der alte Trassenkorridor der 220 kV-Leitung wiederverwendet, sodass lediglich der Schutzstreifen verbreitert werden muss, kann dieser Vereinbarkeit durch Waldausgleich entsprechend dem Bündelungsgebot aus forstfachlicher Sicht gefolgt werden.	Bevor es zu einem Eingriff in Waldbestände kommt, ist stets die Vermeidung zu prüfen. Dies kann ggf. über das Überspannen dieser Bestände durch das Aufstellen räumlich vor und hinter diesen Beständen höherer Masten erfolgen, ist jedoch gegenüber der Beeinträchtigung anderer Kriterien abzuwägen.
468	Für die Herleitung der Kompensationsfaktoren weise ich bezüglich des Planfeststellungsverfahrens darauf hin, dass der nach Waldrecht erforderliche Waldausgleich nicht allein im Rahmen der Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht abgehandelt werden kann, da das Waldrecht in Niedersachsen eine eigenständige Kompensationsregelung für Waldflächenverluste (§ 8 NWaldLG, Waldumwandlung) vorsieht und somit losgelöst vom Naturschutzrecht abzuarbeiten ist. Grundlage dafür ist das NWaldLG sowie die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen (RdErl. d. ML v. 5.11.2016).	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgt eine Bilanzierung und Kompensation der Waldflächen nach § 8 NWaldLG. Die ggf. notwendigen Anträge auf Waldumwandlung werden konzentriert im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gestellt.
469	5. Belange der Wasserwirtschaft Der Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH plant den Ersatz der bestehenden 220-kVWechselstrom-Leitung zwischen der Schaltanlage Elsfleth/West und dem Umspannwerk Sottrum durch eine neue 380 kV-Leitung. Die angedachte Leitungstrasse verläuft einmal quer durch den Landkreis Osterholz. Zu der nun feststehenden, bevorzugten Trasse nehme ich wie folgt Stellung.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
470	<u>Hochwasserrisikogebiete nach § 73 WHG</u> Der Korridor für die Anbindung des potentiellen Umspannwerks Blockland, sowie die Trassenabschnitte A14, A15 und	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anforderungen nach § 78b Absatz 1, Satz 2 WHG zur hochwasserangepassten Bauweise für Hochwasserrisikogebiete werden bei der technischen Planung und der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen berücksichtigt (s. ID 156).

	<p>A16 befinden sich im Hochwasserrisikogebiet. Gemäß Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) Abschnitt II.3 dürfen raumbedeutsame Infrastrukturanlagen soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind weder geplant noch zugelassen werden. Im Sektor Energie sind Kritische Infrastrukturen solche Anlagen oder Teile davon, die dem Teil 3 der genannten Verordnung zugeordnet sind. Demnach liegt die hier geplante Anlage über dem Schwellenwert von 3.700 GWh/Jahr entnommener Jahresarbeit und widerspricht den Grundsätzen des BRPH. Eine Ausnahme zu dem im BRPH festgelegten Grundsatz ergibt sich, sofern die Anforderungen nach § 78b Absatz 1, Satz 2 Nummer 2 WHG eingehalten werden. Demnach dürfen in Hochwasserrisikogebieten bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist. Dieser Sachverhalt ist im Zuge der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p>	
471	<p><u>Überschwemmungsgebiete nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</u></p> <p>Gemäß § 78 Absatz 4 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen u.a. im Außenbereich untersagt. Nach Absatz 5 kann die zuständige Behörde jedoch davon abweichen, wenn das Vorhaben</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorenggehendem Rückhalte- raum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und d) hochwasserangepasst ausgeführt wird. <p>Ich weise darauf hin, dass die bevorzugte Trasse südlich von Grasberg durch gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete verläuft. Namentlich betroffen sind das Überschwemmungsgebiet Wörpe. Die o.g. Sachverhalte sind daher spätestens im Zuge der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in § 78 Absatz 5 WHG genannten Vorgaben zur Errichtung einer baulichen Anlage im Überschwemmungsgebiet werden bei der technischen Planung und der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen berücksichtigt.</p>

472	<p><u>Deichrechtliche Belange nach dem Niedersächsisches Deichgesetz (NDG)</u></p> <p>Die bevorzugte Trasse verläuft über gesetzlich gewidmete Deiche an Wümme und Hamme. Ich bitte in der weiteren Planung darauf zu achten keine Erdbaumaßnahmen im Bereich des Deiches durchzuführen. Zudem dürfen Unterhaltungsarbeiten auf dem Deich durch die Hochspannungsleitung bzw. Masten nicht behindert werden. Sollten Anlagen jeglicher Art in einer landseitigen Entfernung von 50 m zum Deich errichtet werden, bedürfen diese einer Befreiung vom Verbotstatbestand nach § 16 NDG.</p>	<p>Das Deichgesetz (NDG) einschließlich des vorgeschriebenen Abstands von 50 m wurde in der Anlage B (Raumverträglichkeitsstudie, Kap. 5.1.2.5) berücksichtigt. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgt eine Prüfung, ob eine Unterschreitung durch die Maststandorte vorliegt und eine Befreiung vom Verbotstatbestand gem. § 16 NDG erforderlich wird. Erdbaumaßnahmen im Bereich des Deiches werden ausgeschlossen. Eine potenzielle Behinderung der Unterhaltungsarbeiten auf dem Deich wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft und berücksichtigt.</p>
473	<p>6. Belange der Wirtschaftsförderung</p> <p>Bezüglich der Belange der Wirtschaftsförderung haben sich keine Änderungen zu meiner Stellungnahme vom 22.03.2022 [Hinweis ArL Lüneburg: siehe ID 507] ergeben.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
507	<p>Stellungnahme vom 22.03.2022 Landkreis Osterholz</p> <p>6. Belange der Wirtschaftsförderung</p> <p>Die neue Leitung orientiert sich an der vorhandenen Bestandstrasse. In der dargelegten Zeichnung befinden sich in der Gemeinde Schwanewede und der Stadt Osterholz-Scharmbeck Industrie und Gewerbeflächen, die von den Planungen betroffen sind. In den Raumwiderstandsklassen wird von einer mittleren Gewichtung ausgegangen. In den Planungen wird ein mögliches Ausweichen durch Feintrassierung in Erwägung gezogen. Aus Sicht der Wirtschaftsförderung sollte hiervon Gebrauch gemacht werden. Eine Beeinträchtigung möglicher Erweiterungsabsichten von Unternehmen oder die Erschließung neuer angrenzenden Gewerbeflächen sollte dringend vermieden werden, da der Landkreis Osterholz bereits über zu geringe zur Verfügung stehende Gewerbeflächen verfügt.</p>	<p>Im Laufe des Planungsprozesses erwies sich der nördliche Verlauf der potenziellen Trassenführung zwischen der Schaltanlage Elsfleth West und Blockland (Nordalternative), einschließlich der dort verlaufenden Alternativen (A01 bis A 13) sowie dem potenziellen Standort Blockland/Neu (Alternative 1) für ein Umspannwerk, als technisch nicht realisierbar (s. Anhang 27 Ausschluss der Nordalternative und der Umspannwerk-Standortfläche Blockland/Neu Alternative 1 und Anlage F Alternativenvergleich, s. Kapitel 2.2.2.1). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, auf eine weitere Betrachtung der Alternativen in der Gemeinde Schwanewede und der Stadt Osterholz kann jedoch auf Grund des Vorausscheidens der Nordalternative verzichtet werden.</p> <p>Für den übrigen Landkreis Osterholz werden Gewerbeflächen im weiteren Planungsverlauf und bei der Wahl der Maststandorte berücksichtigt.</p>

Landkreis Rotenburg (Wümme) (22.09.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
613	<p>Regionalplanerische Stellungnahme:</p> <p>Dem Ergebnis der Variantenuntersuchung/ Festlegung der Vorzugsvariante, auch bzgl. der Lage des neuen Umspannwerks Sottrum (Alternative 4), kann ich aus regionalplanerischer Sicht folgen. Wegen des bestandsnahen Verlaufs der Vorzugstrasse</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>

	bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die potenzielle Trassenachse.	
614	Zur Standortwahl des neuen Umspannwerks möchte ich folgende Anmerkungen machen: Der Standort des Umspannwerkes könnte erhebliche Auswirkungen auf eine wünschenswerte Erdverkabelung der geplanten Stromleitung Dollern-Ovenstädt im Bereich Hassendorf und der Wümmeniederung haben. Je weiter der Standort von der Ortschaft Hassendorf und der Wümmeniederung entfernt liegt, desto geringer dürften die Chancen für eine Erdverkabelung werden.	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis, weist an dieser Stelle aber darauf hin, dass das angesprochene Vorhaben 57 (Höchstspannungsleitung Dollern – Samtgemeinde Sottrum – Grafenschaft Hoya – Ovenstädt – Eickum – Bechterdissen; Drehstrom Nennspannung 380 kV) gemäß Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG, Anlage zu § 1 Abs. 1) nicht für die Realisierung als Erdkabel vorgesehen ist.
615	Die potenziellen Standorte für das Umspannwerk Nr. 1, 2 und 3 gehören zu den Potenzialflächen für die Windenergienutzung, die ich in einer Potenzialflächenkarte mit Stand 17.05.2023 kartiert habe. Da der Landkreis Rotenburg (Wümme) 4 % der Kreisfläche, mithin ca. 8.300 ha, für die Windenergie an Land planerisch sichern soll, bin ich auf derartige Potenzialflächen angewiesen. Solche Flächen sollten bitte nicht durch andere Infrastrukturvorhaben belegt werden.	Der Bedarf für das Leitungsbauvorhaben ist gesetzlich festgestellt im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben V56. Darüber hinaus ist im aktuellen Landes-Raumordnungsprogramm 2022 im Kapitel 4.2.2 Energieinfrastruktur unter Ziffer 09 festgelegt, dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten ist, dass zwischen Conneforde, Elsfleth/West, Abzweig Blockland und der Samtgemeinde Sottrum der Neubau oder Ausbau im Sinne der Ziffer 04 Satz 8 von Höchstspannungsleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich ist. Die umweltfachliche und raumordnerische Herleitung und Bewertung der Umspannwerk-Standorte 1 bis 4 ist den Antragsunterlagen zu entnehmen. Neue Umstände im Bereich der Raumordnung werden sofern erforderlich im weiteren Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.
616	<u>Stellungnahme aus Sicht des Straßenverkehrsamtes:</u> Straßenverkehrsrechtlich spricht nichts gegen die Planungen.	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis.
617	<u>Stellungnahme aus Sicht der Kreisarchäologie:</u> Aus Sicht der Kreisarchäologie bestehen keine Bedenken.	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis.
618	<u>Stellungnahme aus naturschutzfachlicher Sicht:</u> <u>FFH-Verträglichkeit</u> Die für das Raumordnungsverfahren des o. g. Vorhabens erforderliche FFH-Verträglichkeitsstudie, erstellt von der Baader Konzept GmbH (21.06.2023), liegt vor und wurde geprüft. Betroffen sind die FFH-Gebiete Nr. 39 "Wiestetal, Glinbusch, Borchelsmoor" und Nr. 38 "Wümmeniederung". Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Lebensraumtyps 91E0 im FFH-Gebiet „Wiestetal, Glinbusch, Borchelsmoor“ können durch die Wuchsbeschränkungen im Schutzstreifen entstehen. In der Verträglichkeitsprüfung wird dargestellt, dass diese mögli-	Der Stellungnahme wird zugestimmt. Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung wurde festgestellt, dass eine Erheblichkeit u.a. bezogen auf den Lebensraumtyp 91E0* durch den Gehölzrückschnitt möglich ist. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens besteht die Möglichkeit, den Trassenverlauf so zu optimieren, dass keine Erheblichkeit besteht. Hierfür wurde als schadensmindernde Maßnahme die Anlage des Schutzstreifens außerhalb des Lebensraumtyps 91E0* genannt, da der Auenwald entlang der Wieste kein durchgängiges Waldband ausgebildet. Sollte es im Nachgang zur Wahl eines Umspannwerk-Standortes oder einer Umschwenkung der Trasse kommen, die die Querung des Lebensraumtyps 91E0* erfordern würde, könnte es aufgrund der Beschränkung des Gehölzaufwuchses innerhalb eines neuen Schutzstreifens zur Veränderung des Wald-Lebensraumtyps kommen. Dies ist jedoch nicht mit dauerhaftem Verlust des Lebensraumtyps gleichzusetzen, da Gehölze innerhalb des Schutzstreifens erhalten bleiben würden. Die Beschränkung eines Gehölzaufwuchses würde zur Verjüngung der Gehölzbestände führen. Auch wenn die Altersentwicklung im Bereich des Schutzstreifens eingeschränkt wäre, würde dies jedoch dem Erhaltungsziel der Sicherung

	<p>chen Beeinträchtigungen durch Trassenoptimierung in der Detailplanung vermieden werden können. Sofern die Trasse im Detail so geplant werden kann, dass es zu keiner Beschränkung des Gehölzwachstums in Waldlebensraumtyp-Flächen kommt, ist die Bewertung, dass die Trassenplanung verträglich mit dem FFH-Gebiet ist, nachvollziehbar. Sofern sich allerdings doch FFH-Lebensraumtypen innerhalb der Fläche mit Beschränkung des Gehölzwachstums befinden werden, kann nicht pauschal von einer Unerheblichkeit ausgegangen werden, weil die Fläche dann nicht mehr vollständig ihre charakteristischen ökologischen Funktionen entwickeln kann.</p>	<p>oder Wiederherstellung eines Auenwaldes aller Altersstufen entsprechen (beschrieben in Anlage D, Kap. 5.1, S. 97).</p>
619	<p>Des Weiteren ist bei Errichtung des Umspannwerks am Standort Sottrum 3 und Standort Sottrum 4 noch näher zu prüfen, ob das erhöhte Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch (charakteristische Vogelart des LRT 3260) durch neue Anbindungen trotz Anbringen von Vogelschutzmarkierungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung führt.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis und wird diesen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigen, sofern die Landesplanungsbehörde einen der Umspannwerk-Standorte 3 und 4 als vorzugswürdig betrachtet.</p> <p>Ein Kollisionsrisiko wird i.d.R. für den Leitungsbau an sich geprüft, nicht aber für ein Umspannwerk. Kollisionen finden i.d.R. mit dem Erdseil statt, ein Umspannwerk ist als flächiges Hindernis erkennbar, der Schwarzstorch ist somit in der Lage, auszuweichen.</p> <p>Das Kollisionsrisiko mit den zum und vom Umspannwerk führenden Erdseilen wurde in Kapitel 5.2.2.2 der Anlage E. Für die betrachteten Trassenalternativen (A23-A26) wurde ein mittleres konstellationspezifisches Risiko festgestellt, ggf. muss im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren für den Schwarzstorch eine Ausnahme gem. §45 Abs. 7 Nr. 5 Bundesnaturschutzgesetz eingeholt werden.</p>
620	<p>Im Bereich des FFH-Gebiet Nr. 38 "Wümmeniederung" können bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>
621	<p><u>Eingriffsregelung</u> 1. Dem Ergebnis der Variantenuntersuchung/ Festlegung der Vorzugsvariante, auch bzgl. der Lage des neuen Umspannwerks Sottrum (Alternative 4), kann ich aus naturschutzfachlicher Sicht folgen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>
622	<p>2. UVP-Bericht S. 11 Kap. 2.3: die Kartierung der nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopie ist tagesaktuell auf meiner Homepage im Geoportal einsehbar, die Kartierung der seit der Gesetzesänderung 2020 hinzugekommenen Biotoptypen läuft seit 2 Jahren. Für die Bereiche Samtgemeinde Tarmstedt und Sottrum ist diese überwiegend abgeschlossen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die tagesaktuellen Kartierungen werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens mit der durchgeführten Kartierung der Biotoptypen abgeglichen.</p>
623	<p>3. UVP-Bericht S. 56: Alternative A20 Wilstedter Moor. Nicht der Landkreis Osterholz, sondern der Landkreis Rotenburg hat die</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>

	Bedenken vorgebracht, da das Buchholzer/ Wilstedter Moor auf meinem Landkreisgebiet liegt.	
624	4. UVP-Bericht Kap. 4.2.2.5 Naturdenkmale. Die Aktualität sowie die Quelle wurde mir nicht ganz klar. Ich weise darauf hin, dass ich 2019 sämtliche 98 Naturdenkmale komplett überarbeitet habe, 2021 wurden die Alleen hinzugefügt und derzeit läuft das Verfahren zur Nachausweisung einzelner Naturdenkmale. Alles ist auf meiner Homepage www.lk-row.de unter Bürgerservice > Natur und Umwelt > Naturschutz > Naturdenkmale abrufbar.	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die betrachteten Daten stammen aus dem Digitalen-Basis-Landschaftsmodell (2021). Nach Prüfung der in der Stellungnahme erwähnten Daten zu Naturdenkmälern des Landkreises Rotenburg (Wümme) wurde festgestellt, dass sich keine weiteren Naturdenkmäler innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden.
625	5. Wurden im UVP-Bericht die um die Jahreswende veröffentlichten Daten (shapes) des Umweltministeriums „kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz“ berücksichtigt? Diese umfassen neben den Hochmooren auch andere wichtige Bodentypen, s. Bildschirmabdruck [Der Stellungnahme ist beigefügt: ein Bild der Kategorie der kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz]. In Kap. 4.3.1 des UVP-Berichts taucht diese Datengrundlage nicht auf.	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz wurden im Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht Anlage C behandelt. Die erwähnten Daten wurden jedoch innerhalb der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht mit berücksichtigt. Eine Berücksichtigung der entsprechenden Daten wird im Rahmen der Planfeststellung erfolgen.
626	6. LSG „Schlippenmoor“. Es handelt sich um ein Gebiet mit den Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet und ein lebendes Hochmoor, dessen Zentrum dem Landkreis Rotenburg gehört. Den Unterlagen lässt sich nicht entnehmen, welcher Abstand zur Bestands-Trasse mit dem Neubau eingehalten werden soll, wodurch sich eine Waldbeseitigung im Norden des Landschaftsschutzgebietes (z.T. auch Eigentumsfläche Landkreis) ergibt, s. Tab. 90. Der umgebende Waldbestand schützt das lebende Hochmoor vor Beeinträchtigungen aus der Umgebung, z.B. landwirtschaftliche Immissionen über die Luft u.ä. Dieser Puffer würde verringert. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist hier eine möglichst große Annäherung an den Bestand und die Parallelleitung erforderlich, oder ggf. andere minimierende Maßnahmen wie anderer Masttyp o.ä. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist zu hinterfragen, ob die Kreuzung der Bahnstromleitung nicht erst östlich des Schlippenmoores erfolgen könnte.	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Das Landschaftsschutzgebiet wird randlich tangiert, aber es werden keine Masten innerhalb des Landschaftsschutzgebietes errichtet. Bei der Feintrassierung innerhalb des Planfeststellungsverfahrens wird versucht, einen möglichst großen Abstand zum Schutzgebiet einzuhalten und so die Beeinträchtigung des Waldes (und des Landschaftsschutzgebietes) durch notwendige Aufwuchsbeschränkungen im Schutzstreifen so gering wie möglich zu halten. Bei einer ökologischen Gestaltung des Schutzstreifens (z.B. nach ökologischem Trassenmanagement, s. (NABU-Stiftung Nationales Naturerbe (2019): Ökologisches Trassenmanagement. Praxis-Leitfaden für Grundstückseigentümer/innen. Letzter Zugriff am: 31.07.2020). URL: https://naturerbe.nabu.de/imperia/md/content/stiftungnaturerbe/info/nabu-stiftung_o_tm_leitfaden_bf_barr.pdf) sieht die Vorhabenträgerin die Funktion des Puffers zur Kernzone des Landschaftsschutzgebietes weiterhin als gegeben an.</p> <p>Eine Kreuzung der 110-kV-Bahnstromleitung erst östlich des Landschaftsschutzgebietes (anstelle der Kreuzung östlich von Otterstedt) wurde bereits im Rahmen der Antragstellung verworfen, weil östlich der K201 ein 200 m Siedlungspuffer bis an die 110 kV-Leitung der DB heranreicht (s. Anhang 2, Anlage B Raumverträglichkeitsstudie), hier ein nördlicher Verlauf also gegen einen Grundsatz der Raumordnung (Landes-Raumordnungsprogramm Kap. 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6) verstoßen würde. Auch befindet sich nördlich der 110 kV-Leitung die als sehr hoch bis hoch bewertete Landschaftsbildeinheit ROW 7 (s. Anhang 19, Anlage C Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht), welche bei einer Führung der 380 kV-Leitung nördlich der 110 kV-Leitung beeinträchtigt werden würde.</p> <p>Während der Untersuchungen für das Raumordnungsverfahren wurde zusätzlich festgestellt, dass „im Knick“ östlich von Otterstedt, wo bei einer Kreuzung östlich des genannten Landschaftsschutzgebietes ein Maststandort platziert werden müsste, ein Altlastenstandort und ein Bereich mit schutzwürdigem Boden vorliegt (s. Anhang 17, Anlage C Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht)</p>

		Ein Verlauf nördlich der bestehenden 110-kV-Bahnstromleitung und eine Kreuzung dieser östlich des Landschaftsschutzgebietes „Schlippenmoor“ bzw. der K201 wird im Rahmen der Feintrassierung der Leitung für das Planfeststellungsverfahren geprüft.
627	7. In Tab. 90 wird bei Konfliktbereich U32 „Bittstedt“ nicht klar, ob die Waldbelange sowohl bei Abschnitt A26a und A26b betroffen werden, es wird nur von „A26“ gesprochen, andererseits eine Bündelung mit der Autobahn erwähnt, die nur bei A26a zum Tragen käme (Bittstedter Stüh). A26b (Vorzugsvariante) und das Verbindungsstück A25/A26 wären m.E. walddrechtlich nicht betroffen.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Richtigerweise muss es in Tab. 90 unter U32 „A26a“ heißen.
628	8. Bezüglich des Umspannwerkes weise ich darauf hin, dass aus landschaftspflegerischer Sicht eine Eingrünung unbedingt erforderlich ist (s.a. Kap. 8.10.1). Dies ist zu betonen, da der Antragssteller im Falle des vorhandenen Umspannwerkes Sottrum (Erweiterung) sich derzeit weigert, dies zu erfüllen.	Die Vorhabenträgerin sieht für neue Umspannwerke eine Eingrünung vor, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens konkretisiert wird.
629	9. In der Planung des Umspannwerkes 1 sollten zur Vermeidung (Schutz vor Kollisionen oder Berührungen von Großvögeln wie Schwarz- und Weißstorch mit elektrischen Bauteilen) konstruktive Maßnahmen vorgesehen werden, um einen Verstoß gegen §44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. a) An den Masten und den Transformatoren müssen größere Isolatoren als üblich eingebaut werden, die den Abstand zwischen den Leitungen und dem Querträger auf mind. 60cm erhöhen. b) Es sind sogenannte Büschelabweiser einzubauen, die verhindern, dass sich Vögel an gefährliche Stellen setzen können. c) Die mittlere Zuleitung zum Umspannwerk ist als isolierter Leitungsdraht zu verbauen, so dass die stromführenden Leitungen einen Abstand von mehr als 2,40m zueinander einhalten.	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die Maßnahmen werden mit der technischen Planung abgesprochen und bei Verhältnismäßigkeit (d.h. u.a. keine Gefahr vor Verletzungen für an der Trasse arbeitende Menschen) umgesetzt. Diese Maßnahmen werden bei Notwendigkeit und nach Umsetzbarkeit im Rahmen des Artenschutzfachbeitrags im Planfeststellungsverfahren in Maßnahmenblättern beschrieben.

Landkreis Verden (07.09.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
151	Unter folgenden Auflagen hat der Landkreis Verden keine Bedenken zum Raumordnungsverfahren für die Einrichtung der 380 kV-Leitung Conneforde — Samtgemeinde Sottrum.	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

152	<p>1. Regionalplanung</p> <p>Der Landkreis Verden führt derzeit die 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 zum Thema Windenergie durch. Ein erster Entwurf hat im Frühjahr 2022 ausgelegen. Derzeit wird ein zweiter Entwurf erarbeitet, der jedoch noch nicht vorliegt. Der 400m-Korridor der Vorzugstrasse A22 tangiert dabei das potenzielle Vorranggebiet Windenergienutzung Ott-02 nördlich Otterstedt. Siehe der beigefügte Kartenausschnitt. Das braune Gebiet kennzeichnet das potenzielle Vorranggebiet Windenergienutzung Ott-02. Die Vorzugstrasse selbst tangiert das potenzielle Vorranggebiet Windenergienutzung nicht, sondern hat ca. 200m Abstand. Da der Landkreis Verden eine Planung mit Rotor-innerhalb vorsieht, würde der Abstand zum Turm der Windenergieanlage noch größer sein. Aufgrund dieses Abstandes sehe ich hier keine Konflikte, sondern gehe von einer Vereinbarkeit aus.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis und wird das Vorranggebiet Windenergienutzung im weiteren Planungsprozess berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin bittet um Übersendung des 2. Entwurfs, um diesen im weiteren Verlauf berücksichtigen zu können.</p>
153	<p>2. Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Durch die bestehende Vorbelastung durch Bestandsleitungen kommt es in einzelnen Bereichen zu keiner Verschlechterung des Ist-Zustands. Mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind durch geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie angepasste Trassenbauweisen zu reduzieren, welche im Rahmen der nachfolgenden Planfeststellung zu konkretisieren sind.</p> <p>Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die unvermeidlich und erheblich sind, sind durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder ggf. durch Ersatzzahlungen zu kompensieren.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis. und wird diese im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren berücksichtigen.</p>
154	<p>Die Vorzugstrasse im Landkreis Verden ist grundsätzlich mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar. Ich gebe folgende Anregung: Eine Mitverlegung der 110-kV-Leitung Ritterhude — Rotenburg der DB Energie gen Norden im Zuge des Verschwenkens der Vorzugstrasse sollte im Sinne einer Möglichkeit zur Bündelung geprüft und in die weitere Betrachtung einbezogen werden.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Eine Prüfung der Mitnahme der 110-kV-Leitung ist in dem genannten Bereich erfolgt. Im Ergebnis ist aufgrund von technischen Realisierungshemmnissen und den mit der Mitnahme verbundenen Nachteilen in Bezug auf die Netzsicherheit keine Mitnahme vorgesehen. Die Möglichkeiten zur Bündelung wurden grundsätzlich geprüft und im Alternativenvergleich (Anlage F) bei der Bewertung des Trassenverlaufs berücksichtigt. Etwa zwei Drittel der Vorzugstrasse im Landkreis Verden (ca. 3,2 km) können mit der 110-kV-Leitung der DB Energie gebündelt werden.</p>
155	<p>3. Wasserwirtschaft</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis und wird diesen im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren berücksichtigen.</p>

	Alle bisher bestehenden Entwässerungen (Gräben, Mulden, höher gelegenes Gelände etc.) sind bei der Planung zu berücksichtigen. Durch das geplante Vorhaben dürfen keine angrenzenden oder im wasserwirtschaftlichen Einzugsbereich außerhalb des Plangebietes gelegenen Flächen den Anschluss zum Vorfluter verlieren.	
156	Das Vorhaben betrifft die Überschwemmungsgebiete der Walle und der Otterstedter Beeke, entsprechend sind alle bauliche Anlagen innerhalb der Überschwemmungsgebiete in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Dabei ist die technische Umsetzbarkeit, die Lage (u.a. Geländehöhen) des betroffenen Grundstückes und die Höhe des möglichen Schadens angemessen zu berücksichtigen (vgl. § 78b WHG).	Die Vorgaben werden im Rahmen des nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens sowie in der Bauausführung berücksichtigt.
157	Evtl. erforderliche Grundwasserabsenkungen sind im Rahmen der nachfolgenden Planfeststellungsunterlagen aufzuzeigen und möglichst zu beantragen.	Die Hinweise werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigt.
158	4. Abfallwirtschaft Ich weise darauf hin, dass mit den Planfeststellungsunterlagen ein Entsorgungskonzept vorzulegen ist.	Die Vorhabenträgerin wird diese Forderung nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen. Das vorgeschlagene Entsorgungskonzept –wird - soweit geboten - im Zuge des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens umgesetzt werden.
159	5. Bodenschutz Dem Landkreis Verden als Untere Bodenschutzbehörde sind im Einzugsgebiet der Trasse folgende Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen: Az.: 70/760-01-05-9 und 70/76001-05-6 bekannt. Ich weise darauf hin, dass mit den nachfolgenden Planfeststellungsunterlagen ein Bodenschutzkonzept vorzulegen ist, um unnötige Folgekosten zu vermeiden.	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die entsprechenden Altlasten werden in dem folgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Durch den Rückbau der Bestandsleitung werden Flächen sowie das Schutzgut Boden nur temporär beeinträchtigt. Aktuell durch die Mastfundamente der Bestandsleitung versiegelte Flächen werden im Rahmen des Rückbaus wieder nutzbar gemacht. Maßnahmen zum Bodenschutz, Maßnahmen zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen sowie allgemeingültige Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor Beeinträchtigung des Bodens und seiner lebendigen Schicht sind im Rahmen der Planfeststellungsverfahren geplant. Für die Überprüfung der Durchführung/Einhaltung dieser Maßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung geplant. Ein Bodenschutzkonzept wird, abhängig von den Ergebnissen der Umweltunterlagen (Landschaftspflegerischer Begleitplan), im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erstellt.
160	6. Archäologische Denkmalpflege Im Trassenkorridor, den Landkreis Verden betreffend, im Bereich Ottersberg-Otterstedt befinden sich mehrere eingetragene archäologische Fundstellen im Sinne des § 3 Abs. 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG). Besonders zu	Die weitere Planung der Trasse wird die bekannten Bodendenkmale und archäologischen Fundstellen berücksichtigen. Zur Vermeidung der Beeinträchtigungen von bisher unbekanntem Bodendenkmalen und archäologischen Fundstellen werden Schutzmaßnahmen vorgesehen, die im Planfeststellungsverfahren festgesetzt werden.

	berücksichtigen ist die Fundstelle Narthauen FStNr. 1. Dabei handelt es sich um einen noch obertägig erhaltenen Grabhügel, der ein Kulturdenkmal im Sinne des S 3 Abs. 2 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) darstellt, welcher zwingend vollumfänglich zu erhalten ist. Zu dem Grabhügel gehört auch eine Schutzzone um das Kulturdenkmal (vgl. S 8 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz NDSchG).	Die Fundstelle Narthauen einschließlich des Schutzstreifens wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigt.
161	In der Pufferzone der geplanten Trasse befindet sich eine Vielzahl von archäologischen Fundstellen, die zudem in Teilen eine hohe Dichte aufweisen. Dazu gehören ebenfalls mehrere obertägig erhaltene Grabhügel, mit einer Schutzzone. Auch diese sind zwingend vollumfänglich zu erhalten. Im Falle der obertägig erhaltenen Grabhügel ist eine Einbindung des NLD (Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege) erforderlich.	Bezüglich der obertägigen Grabhügel einschließlich der Pufferzonen sichert die Vorhabenträgerin die Einbindung des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren und während der Bauausführung zu.
162	Aufgrund der hohen Fundstellendichte, kann es zur Entdeckung weiterer Fundstellen kommen, daher müssen alle Bodeneingriffe an Maststandorten in Fundstellenbereichen unter archäologischer Beobachtung stattfinden. Dafür können baubegleitende oder bauvorgreifende Maßnahmen nötig werden. Diese müssen durch eine Grabungsfachfirma durchgeführt werden. Falls bei den archäologischen Maßnahmen eine oder mehrere archäologische Fundstellen entdeckt werden, muss der Verursacher durch Fachfirmen fachgerechte Ausgrabungen veranlassen und diese auch finanzieren (S 6 Abs. 3 NDSchG). Eine Liste mit archäologischen Fachfirmen findet man unter https://www.uni-bamberg.de/amanz/service/deutsche-grabungsfirmen/	Die weitere Planung der Trasse wird die bekannten Bodendenkmale und archäologischen Fundstellen berücksichtigen. Zur Vermeidung der Beeinträchtigungen von bisher unbekanntem Bodendenkmalen und archäologischen Fundstellen werden Schutzmaßnahmen vorgesehen, die im Planfeststellungsverfahren festgesetzt werden. Falls bei den archäologischen Maßnahmen eine oder mehrere archäologische Fundstellen entdeckt werden, wird die Vorhabenträgerin durch Fachfirmen fachgerechte Ausgrabungen veranlassen und diese auch finanzieren (§ 6 Abs. 3 NDSchG).
163	Die Grabungsfachfirma muss nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards des Nds. Landesamtes für Denkmalpflege arbeiten. Die Grabungsstandards findet man hier: https://denkmalpflege.niedersachsen.de/service/dokumentation/fachinformation-archaeologie-145712.html Der Verursacher muss den Beginn der Maßnahme der Archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Verden mitteilen, damit diese die Einhaltung der Standards überprüfen kann.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Sie werden im weiteren Planungsverlauf und während der Bauphase berücksichtigt.
164	Da es sich um eine landkreisübergreifende Planung handelt, rege ich an, die Koordination der archäologischen Maßnahmen in bewährter Weise beim Niedersächsischen Landesamt für	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

	Denkmalpflege anzusiedeln. Oder eine archäologische Beratungsfirma, mit einschlägiger Fachkenntnis und Praxiserfahrung zu beauftragen.	
165	<p>7. Straßen</p> <p>Die Antragstellerin will die Alternativtrasse A 22 weiterverfolgen. Auf dem Gebiet des Landkreises Verden sind von dieser Trasse zwei Kreisstraßen betroffen (K 4 und K 33). Während die neue Trasse A 22 die K 4 an der gleichen Stelle wie die Bestandsleitung kreuzen soll, handelt es sich bei der angedachten Kreuzung der K 33 um eine neue Kreuzung (kurz vor der Kreisgrenze).</p> <p>Sofern im Rahmen der Bauarbeiten zu der Überlandleitung bauliche Änderungen an der Kreisstraße erforderlich werden, muss die Antragstellerin hierfür zuvor die Erlaubnis des Landkreises Verden einholen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Anlegung neuer Zufahrten oder des Ausbaus bestehender Zufahrten an Kreisstraßen. Hierzu muss sie sich rechtzeitig vorher mit der Kreisstraßenmeisterei [Hinweis ArL Lüneburg: es folgt die Nennung eines Ansprechpartners], in Verbindung setzen.</p> <p>[Hinweis ArL Lüneburg: Der Stellungnahme sind beigelegt: zwei Karten]</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Sie werden im Planfeststellungsverfahren und während der Bauphase berücksichtigt.

Landkreis Wesermarsch (11.09.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
410	<p>1. Raumordnung</p> <p>Die dargestellte Herleitung der Vorzugsvariante ab der zu erweiternden Schaltanlage Elsfleth-West in südliche Richtung auf den Trassen A27 und A29 ist trotz der erheblichen Längenzunahme im Abgleich zu den Nordtrassen nachvollziehbar. Die beabsichtigte Bündelung der Leitungen im Bereich der Ersatz- und Bestandstrassen ist aus Sicht der Raumordnungsbehörde zu begrüßen, auch wenn sich diese leider nicht in allen Bereichen der neuen Leitung auf dem Gebiet des Landkreises Wesermarsch umsetzen lässt.</p>	Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen.
411	Die Ausweisung der hier dargestellten Vorzugsvariante berührt die durch das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP)	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Ein fachgerechter Umgang und Ausgleich wird im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.

	<p>2019 festgelegte Vorranggebiete (VRG). Die detaillierte Darstellung der Vorranggebiete erfolgt unter dem Punkt 4 Naturschutz (s.u.), da sowohl die VRG Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, als auch die VRG Natur und Landschaft wesentlich auf Grundlage des Landschaftsrahmenplans und der jeweiligen avifaunistischen Bedeutung entwickelt und festgelegt wurden. Aufgrund der dargestellten Betroffenheit naturräumlich wertvoller Bereiche ist bei einer weiteren Entwicklung der südlichen Trassen ein entsprechender fachlicher Umgang und Ausgleich erforderlich.</p>	
412	<p>Die im Bereich der Vorzugsvariante dargestellten Konflikte mit den Windenergieanlagenflächen aufgrund zu kleiner Abstände erscheinen auf der Ebene der Planfeststellung lösbar. Wie in den Unterlagen ausgeführt, bedarf es hier einer entsprechenden Abstimmung mit den jeweiligen Anlagenbetreibern, auch zu eventuellen Gebietserweiterungen oder Repoweringmaßnahmen. Es wird darauf hingewiesen, dass im RROP 2019 keine Ausschlusswirkung außerhalb der festgelegten VRG Windenergie besteht und auch die von der Vorzugstrasse betroffenen Kommunen im Zuge der Flächenquote des Landes für WEA-Anlagen weitere SO-WEA ausweisen werden. Auch mit den kommunalen Planungen bedarf es somit eines entsprechenden Abgleichs, um die Flächen für die Erzeugung der regenerativen Energie und deren Netzableitung möglich frühzeitig aufeinander anzustimmen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis und berücksichtigt dieses im weiteren Planungsprozess. Abstimmungen mit Anlagenbetreibern und Kommunen wurden bereichsweise bereits im Rahmen des Raumordnungsverfahrens durchgeführt. Weitere Abstimmungen finden im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren statt.</p>
413	<p>2. Bauaufsicht</p> <p>Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen gegen die geplante Änderung der Höchstspannungsleitung keine Bedenken, wenn die unten genannten Anmerkungen beachtet werden und wenn die sich aus der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie die Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DV-NBauO) in der derzeit gültigen Fassung ergebenden Anforderungen beachtet und eingehalten werden. Die hierzu erlassenen Verordnungen sowie die als technische Baubestimmungen bekannt gemachten Regeln der Technik (DIN Normen) sind bei der Bauausführung zu beachten.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise:</u></p> <p>1. Leitungen für Elektrizität sind verfahrensfreie Baumaßnahmen (im Anhang zu § 60 Abs. 1 NBauO Punkt 3.2), es ist somit kein Bauantrag zu stellen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis und berücksichtigt ihn im weiteren Planungsverlauf.</p> <p>Im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren werden die erforderlichen Genehmigungen und Dienstbarkeiten eingeholt.</p>

	<p>2. Für Bauliche Anlagen die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dienen und welche eine Grundfläche von über 20 m² oder eine Höhe von mehr als 4 m haben sind Bauantragspflichtig (Im Anhang zu § 60 Abs. 1 NBauO, Punkt 3.8).</p> <p>3. Im Genehmigungsverfahren können Baulasten (Zuwegungs-, Vereinigungs- und Abstandsbaulasten) sowie Zustimmung der Nachbarn erforderlich werden.</p>	
414	<p>3. Denkmalschutz</p> <p>Seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen:</p> <p><u>Bodendenkmalpflege:</u></p> <p>Das Benehmen nach § 20 Abs. 2 NDSchG wurde mit der Denkmalfachbehörde, dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege — Abteilung Archäologie — Stützpunkt Oldenburg am 17.08.2023 hergestellt.</p> <p>Von den beiden Trassenvarianten halten wir bei einer Gesamtbetrachtung auch über die Grenzen der Wesermarsch hinaus die südliche Variante, die Vorzugstrasse, für besser geeignet. Zwar liegen bei einer Betrachtung des mit 400 m gepufferten Korridors in der nördlichen Variante nur acht uns derzeit bekannte Fundstellen im Bereich der Wesermarsch, doch auf der anderen Weserseite liegen rund 71 teils bedeutende Fundstellen im Bereich des Landes Bremen und dem Bezirk Lüneburg. Zuständig hierfür sind die Landesarchäologie Bremen und das NLD Referat Lüneburg bzw. die Kommunalarchäologien. In der südlichen Variante (Vorzugstrasse) liegen im Gebiet Wesermarsch etwa 24 uns derzeit bekannte Fundstellen und Denkmäler innerhalb des 400 m gepufferten Untersuchungsraums. Hierbei handelt es sich ganz überwiegend um Deiche und Wurtten.</p> <p>Im gesamten UG Puffer 3000 m befinden sich etwa 496 uns derzeit bekannte Fundstellen und Denkmäler im Gebiet Wesermarsch. Auch hierbei handelt es sich überwiegend um Wurtten und Deiche, aber auch um Siedlungen, Fundstreuungen und Moorwege. Hinzu kommen noch Flächen, die aufgrund ihrer topografischen Situation ein erhöhtes archäologisches Potenzial aufweisen. Hier muss mit weiteren, bisher unbekannt archäologischen Funden und Befunden gerechnet werden. Dabei handelt es sich in allen Fällen um Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Raumordnungsverfahren wurden durch die Vorhabenträgerin mit Mail vom 21.09.2021 alle Bau- und Bodendenkmäler bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde abgefragt. Aufgrund der hohen Fundstellendichte und des im beginnenden Planungsstadium noch breiten Untersuchungsraumes, wurde die Lieferung aller Bodendenkmäler bzw. möglicher archäologischer Fundstellen abgelehnt. Es wurde vorerst für die Ebene der Raumordnung nur die Aufstellung der Bodendenkmäler mit ganz besonders hohem Raumwiderstand mit Mail vom 07.10.2021 zur Verfügung gestellt. Bezüglich der Bodendenkmäler wurden alle bekannten Denkmäler übermittelt.</p> <p>Im September 2021 war allerdings die Südalternative noch nicht Teil des Vorhabens, so dass sich die Anfrage nur auf den Abschnitt von Conneforde bis nach Farge richtete. Bei einer Anfrage aufgrund der neu hinzugekommenen Südalternative wurden dann durch die zuständige Behörde für den Landkreis Wesermarsch weitere Bodendenkmäler zur Verfügung gestellt. Da es aber für die anderen Landkreise keine detaillierten Daten zu Bodendenkmälern/archäologischen Fundstätten gab, wurden weiterhin lediglich die Bodendenkmäler mit ganz besonders hohem Raumwiderstand betrachtet.</p> <p>Die weitere Planung der Trasse wird die bekannten Bodendenkmale und archäologischen Fundstellen berücksichtigen. Zur Vermeidung der Beeinträchtigungen von bisher unbekannt Bodendenkmalen und archäologischen Fundstellen werden Schutzmaßnahmen vorgesehen, die im Planfeststellungsverfahren festgesetzt werden.</p> <p>Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird eine Feintrassierung erarbeitet, bei der es vermieden wird, Maststandorte auf archäologische Fundstellen/Besonderheiten zu errichten. Diese werden in der Regel überspannt und soweit technisch möglich auch nicht durch Baustelleneinrichtungsflächen beansprucht.</p> <p>Falls bei den Baumaßnahmen eine oder mehrere archäologische Fundstellen entdeckt werden, wird die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit der zuständigen Fachabteilung des Landkreises Wesermarsch die erforderlichen Maßnahmen veranlassen (§ 6 Abs. 3 NDSchG).</p>

	<p>denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Zuständig dafür ist die Untere Denkmalschutzbehörde.</p> <p>Im UVP Bericht unter Punkt 4.7.2.1 auf Seite 199 ist nur ein einziges Bodendenkmal erfasst. Wie bereits geschildert handelt es sich allerdings um weit mehr uns bekannter Fundstellen und Denkmäler.</p>	
415	<p>Diese werden als Datei im Shape-Format zusammen mit diesem Schreiben mitgesendet. Wir weisen Sie darauf hin, dass diese Daten vertraulich zu behandeln sind und nicht ohne Genehmigung an Dritte weitergegeben werden dürfen. Die übermittelten Daten unterliegen grundsätzlich der Amtsverschwiegenheit und dürfen nur für den Zweck des Vorhabens verwendet und weiterverarbeitet werden. Eine Übermittlung an Dritte darf ebenfalls nur für den Zweck des genannten Vorhabens und muss mit der Benennung der Zweckbindung erfolgen. Ist das Vorhaben abgeschlossen oder werden die Daten hierfür nicht mehr benötigt, sind sie restlos zu löschen. Diese Pflicht trifft auch Dritte, an die die Daten übermittelt wurden. Bitte beachten Sie auch die Erklärung zur Datenbereitstellung im Anhang.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, wird die Daten entsprechend der Erklärung zur Datenbereitstellung nur für den Zweck des Vorhabens verwenden und nach Abschluss des Vorhabens löschen. Sofern erforderlich, erfolgt eine Übermittlung an Dritte ebenfalls nur für den Zweck des genannten Vorhabens mit der Benennung der Zweckbindung und Löschung nach Abschluss des Vorhabens.</p>
416	<p>Da nicht alle Fundstellen bekannt sind, muss im Rahmen der weiteren Planung auch das archäologische Potenzial der Trasse sowie sämtlicher benötigter Nebenflächen ermittelt werden. Dies ist ein komplexer Prozess, der erst durchgeführt werden kann, wenn die Maststandorte und die temporär benötigten Flächen feststehen. Daher bitten wir dringend darum, im weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.</p>
417	<p><u>Baudenkmalpflege:</u></p> <p>Die im Plan vorgestellten Trassenverläufe liegen, bis auf eine Alternativstrecke, die westlich von Berne in Nord-Süd-Richtung verläuft, in der unmittelbaren Nähe bereits bestehender Trassen. Höhere Masten der 380 kV-Leitung bedingen aber eine andere visuelle Wahrnehmbarkeit in der Landschaft und in Bezug auf die umgebenden Baudenkmale. Denkmalpflegerische Belange sind insoweit berührt. In Bezug auf die Alternativtrasse westlich von Berne bestehen denkmalpflegerische Bedenken, da sich entlang der Schlüter Straße mehrere denkmalgeschützten Hofanlagen befinden, die bisher von Stromleitungstrassen nicht betroffen sind.</p>	<p>Die Baudenkmale entlang der Schlüter Straße im Bereich A28 werden im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden ggfs. soweit erforderlich durch die Vorhabenträgerin Visualisierungen erarbeitet, die das visuelle Zusammenwirken von Baudenkmalen und geplanter Stromtrasse zeigen, um eine Grundlage für eine denkmalfachliche Beurteilung zu erhalten.</p>

418	<p>Des Weiteren würden wir empfehlen, die Kirchwurt von Berne als „Vorranggebiet kulturelles Sachgut“ sowie die Ansiedlung Moorriem als „National bedeutsame Kulturlandschaft“ in die Überprüfung mit aufzunehmen und Visualisierungen zu veranlassen, die das visuelle Zusammenwirken von Baudenkmal und geplanter Stromtrasse zeigen, um eine Grundlage für eine denkmalfachliche Beurteilung zu erhalten.</p>	<p>Im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren wird die Kirchwurt von Berne als Denkmal berücksichtigt.</p> <p>Die Ansiedlung Moorriem wurde im Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (Anlage C) als Historische Kulturlandschaft nach Landes-Raumordnungsprogramm berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden ggfs. soweit erforderlich durch die Vorhabenträgerin Visualisierungen erarbeitet, die das visuelle Zusammenwirken von Baudenkmalen und geplanter Stromtrasse zeigen, um eine Grundlage für eine denkmalfachliche Beurteilung zu erhalten.</p>
419	<p>Die Auswertung von GIS-Daten hat ergeben, dass folgende Baudenkmale im Landkreis Wesermarsch innerhalb des Untersuchungskorridors liegen bzw. von der Planung betroffen sind:</p> <p><u>Baudenkmale im Bereich des Korridors (nach Auslesen der GIS-Daten)</u></p> <p>Wehrder Straße 65, OT Wehrder, Berne (Backhaus)</p> <p>Deichstraße 51D, OT Weserdeich, Berne (Windmühle)</p> <p>Vörreeg 11, OT Ollenermoor, Berne (Hofanlage)</p> <p>Vörreeg 14, OT Ollenermoor, Berne (Wohn- und Wirtschaftsgebäude)</p> <p>Feldmarkstraße 1, OT Hiddigdermoor, Berne (Wohn- und Wirtschaftsgebäude)</p> <p>Delmenhorster Straße, OT Ochtum, Lernwerder (Denkmal mit Grünanlage)</p> <p>Delmenhorster Straße 2, OT Ochtum, Lemwerder (Hofanlage)</p> <p><u>Korridor „Trassenalternative“, Segment A28 — unmittelbare Nähe zur Leitung</u></p> <p>Am Schlüterdeich 7, Berne (Wohn- und Wirtschaftsgebäude)</p> <p>Schlüter Straße 27, Berne (Hofanlage)</p> <p>Schlüter Straße 31, Berne (Hofanlage)</p> <p><u>Mögliche visuelle Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes (Fernwirkung)</u></p> <p>Ansiedlung Moorriem, OT Nordermoor, Elsfleth (mehrere Hofanlagen, hist. Kulturlandschaft)</p> <p>St. Aegidius, Berne (Kirche, Kirchwurt)</p> <p>St. Gallus, Süderbrook, Lemwerder (Kirche, Kirchwurt)</p> <p>Der Lageplan M 1/ 25.000 im UVP-Bericht zum Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (Anhang Nr. 20, Blatt-Nr. 1/ 2 unter Anlage C: M 535 UVP_ Anhänge 12-22(5)zip) ist</p>	<p>Die aufgeführten Baudenkmale werden im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren berücksichtigt, sind aber auch bereits in der Anlage 20 des UVP-Berichtes dargestellt:</p> <p>In Anlage 20 sind sie soweit nicht im Folgenden als flächiges Denkmal aufgelistet, als Punktsymbole verortet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Delmenhorster Straße, Ortsteil Ochtum, Lernwerder (Denkmal mit Grünanlage) • Delmenhorster Straße 2, Ortsteil Ochtum, Lemwerder (Hofanlage) • Feldmarkstraße 1, Ortsteil Hiddigdermoor, Berne (Wohn- und Wirtschaftsgebäude) • Vörreeg 14, Ortsteil Ollenermoor, Berne (Wohn- und Wirtschaftsgebäude) • Vörreeg 11, Ortsteil Ollenermoor, Berne (Hofanlage) <p>Die Ansiedlung Moorriem wurde im Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (Anlage C) als Historische Kulturlandschaft nach Landes-Raumordnungsprogramm berücksichtigt und ist auch in Anlage 20 dargestellt.</p> <p>Im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren wird die Kirchwurt von Berne als Denkmal berücksichtigt.</p> <p>Die Bau- und Bodendenkmäler werden im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren graphisch und textlich aufgelistet und berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden ggfs. soweit erforderlich durch die Vorhabenträgerin Visualisierungen erarbeitet, die das visuelle Zusammenwirken von Baudenkmalen und geplanter Stromtrasse zeigen, um eine Grundlage für eine denkmalfachliche Beurteilung zu erhalten.</p>

	<p>hinsichtlich der Kulturdenkmale (Bau- und Bodendenkmale) entsprechend der Shape-Datei des Nds. Landesamtes für Denkmalpflege zu ergänzen.</p> <p>Weitere Bedenken oder Anregungen werden durch die untere Denkmalschutzbehörde nicht vorgetragen.</p>	
420	<p>4. Naturschutz</p> <p>Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde kommt es durch die, in den Antragsunterlagen dargelegten, Trassenalternativen zu den folgenden Betroffenheiten geschützter Teile bzw. schutzwürdiger Bestandteile von Natur und Landschaft:</p> <p>I. Trassenalternative A 27</p> <p>Ausgehend vom Standort der Schaltanlage Elsfleth/West in östlicher Richtung quert die Trassenalternative A27 ein <u>Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung</u> (Regionales Raumordnungsprogramm — RROP Landkreis Wesermarsch, 2019). Dieses Gebiet erfüllt, als schutzwürdiger Bereich - SWB (N 21) für die Avifauna, die fachlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Naturschutzgebietes (Landschaftsrahmenplan Landkreis Wesermarsch, Karte 6, 2016). Dieser schutzwürdige Bereich Elsflether Marsch (SWB 19) erreicht in der durch die Trasse betroffenen Kartiergebiets-Nr. 9.4.09 für <u>Brutvögel eine regionale Bedeutung</u> (Wachtel, Kiebitz, Großer Brachvogel, Rotschenkel und Wiesenpieper). Zu den Schutzerfordernissen zählt u.a. das Freihalten von baulichen Anlagen (Landschaftsrahmenplan Landkreis Wesermarsch, 2016, Anhang 1 -Teil B - Gebietssteckbriefe).</p> <p>Die neue Trasse wird hier überwiegend parallel zu einer Bestandsleitung (Bündelungswirkung) verlaufen, dennoch sind <u>baubedingte negative Auswirkungen auf die Brutvogelbestände</u> des SWB 19 (N 21) nicht auszuschließen.</p> <p>Im weiteren Verlauf durchquert die Trassenalternative A 27 mehrere Kompensationsflächen eines Windparks (Kompensationsziel ist der Ausgleich von Beeinträchtigungen für Brut- und Gastvögel).</p> <p><u>Baubedingt sind Beeinträchtigungen in Bezug auf das Kompensationsziel nicht auszuschließen.</u></p> <p>[Hinweis ArL Lüneburg: Der Stellungnahme sind beigefügt: eine Karte des Landschaftsrahmenplan Landkreis Wesermarsch, ein Kartenausschnitt der Verfahrensunterlage Anhang</p>	<p>In Anlage B werden die Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung graphisch in Anhang 5 dargestellt. Als Konfliktbereiche wurden diese Gebiete nicht aufgenommen, da sie der Raumwiderstandsklasse III entsprechen. Im Alternativenvergleich wurden Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung berücksichtigt. Bei einer Inanspruchnahme von Vorbehalts- sowie Vorranggebieten erfolgt durch die Ausführung als Freileitung ausschließlich eine kleinflächige Inanspruchnahme durch Maststandorte in großräumig ausgeprägten Gebieten. Die Vereinbarkeit wird folglich als gegeben beurteilt. Ist das genannte Vorrang-/ Vorbehaltsgebiet auf den Standortflächen der Umspannwerke betroffen, so sind durch die dauerhafte Inanspruchnahme der Fläche Auswirkungen auf das Vorbehalts-/Vorranggebiete zu erwarten. Dies ist auf dem Standort Sottrum 4 der Fall. Eine Vereinbarkeit kann jedoch hergestellt werden.</p> <p>Das Trassensegment wurde hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brut- und Rastvögeln gem. Bernotat et al. (2018) sowie hinsichtlich des Eintretens von Verbotstatbeständen gem. §44 Bundesnaturschutzgesetz in Kapitel 5.2.2.2 der Anlage E geprüft, die Daten für das Kartiergebiet 9.04.09 bzw. die Verordnung des SWB 19 (N 21) sind in diese Bewertung als Grundlage miteingeflossen. Das Kollisionsrisiko für den Kiebitz sowie Wiesenlimikolen wurde als gering bis sehr gering eingestuft (u.a. auf Grund des Vorkommens von hier nur wenigen Brutpaaren), könnte durch Maßnahmen wie der Anwendung von Vogelschutzmarkern zusätzlich gesenkt werden.</p> <p>Bzgl. des Eintretens von Verbotstatbeständen: Alle Arten wurden in Gilden in der Konfliktanalyse betrachtet. Durch die Umsetzung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie von continuous ecological functionality-Maßnahmen im Falle der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht mit einem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen.</p> <p>Die durch den Bau verursachten Beeinträchtigungen, welche den Schutzerfordernissen zuwider stehen, werden für die Avifauna durch die Installation von Vogelschutzmarkern gesenkt. Der Bau der 380-kV-Freileitung wurde als vordringlich bewertet, die Nutzung der Südalternative als die raum- und naturverträglichste angesehen.</p> <p>Bei einer Inanspruchnahme von bestehenden oder bereits planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen erfolgt innerhalb des nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens eine Berücksichtigung der Beeinträchtigung dieser Kompensationsmaßnahmen.</p> <p>Sofern Kompensationsmaßnahmen durch den Bau der Freileitung ihre Funktionalität (z.B. als Fläche zum Wiesenvogelschutz) einbüßen, werden diese von der Vorhabenträgerin in die Bilanzierung auf Ebene des Planfeststellungsverfahrens eingerechnet.</p>

	16 und eine Karte mit Kompensationsflächen für Brut- und Gastvogelarten im Trassenkorridor A 27]	
421	<p>II. Trassenalternative A 28</p> <p>Ausgehend vom Startpunkt der Trassenalternative A 28 wird das <u>Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung</u> und potenzielle Naturschutzgebiet N 27 (SWB 25 - Neuenhuntrorf/Berne gequert. Dieser schutzwürdige Bereich besitzt <u>als Brutvogellebensraum eine nationale Bedeutung</u> (Kartierungsgebiets-Nr. 9.6.08, 26 Brutpaare Kiebitz, Großer Brachvogel, Wachtel). Zu den Schutzerfordernissen zählt u.a. das Freihalten von baulichen Anlagen (Landschaftsrahmenplan Landkreis Wesermarsch, 2016, Anhang 1 - Teil B - Gebietssteckbriefe).</p> <p>Da die Trassenalternative A 28 den schutzwürdigen Bereich SWB 25 (N 27) von Norden kommend vollständig in südlicher Richtung durchquert, muss davon ausgegangen werden, dass es in diesem durch Freileitungen bisher unbelasteten Raum, zusätzlich zu den baubedingten Beeinträchtigungen, zu <u>dauerhaften anlagebedingten erheblichen Beeinträchtigungen eines Brutvogellebensraumes von nationaler Bedeutung</u> kommen wird.</p> <p>[Hinweis ArL Lüneburg: Der Stellungnahme ist beigefügt: eine Karte des Landschaftsrahmenplan Landkreis Wesermarsch]</p>	<p>In Anlage B werden die Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung graphisch in Anhang 5 dargestellt. Als Konfliktbereiche wurden diese Gebiete nicht aufgenommen, da sie der Raumwiderstandsklasse III entsprechen. Im Alternativenvergleich wurden Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung berücksichtigt. Bei einer Inanspruchnahme von Vorbehalts- sowie Vorranggebieten erfolgt durch die Ausführung als Freileitung ausschließlich eine kleinflächige Inanspruchnahme durch Maststandorte in großräumig ausgeprägten Gebieten. Die Vereinbarkeit wird folglich als gegeben beurteilt. Ist das genannte Vorrang-/ Vorbehaltsgebiet auf den Standortflächen der Umspannwerke betroffen, so sind durch die dauerhafte Inanspruchnahme der Fläche Auswirkungen auf das Vorbehalts-/Vorranggebiete zu erwarten. Dies ist auf dem Standort Sottrum 4 der Fall. Eine Vereinbarkeit kann jedoch hergestellt werden.</p> <p>Das Trassensegment wurde hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brut- und Rastvögeln gem. Bernotat et al. (2018) sowie hinsichtlich des Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 Bundesnaturschutzgesetz in Kapitel 5.2.2.2 der Anlage E geprüft, die Daten für das Kartiergebiet 9.06.09 nationaler Bedeutung bzw. die Verortung des SWB 25 (N 27) sind in diese Bewertung als Grundlage miteingeflossen, wodurch die besondere Schutzwürdigkeit des Gebiets in den Unterlagen gewürdigt wurde. Das Kollisionsrisiko wurde teilweise als hoch bis sehr hoch eingestuft, u.a. bei Kiebitz und Limikolen, dieses kann durch Maßnahmen wie der Anwendung von Vogelschutzmarkern allerdings gesenkt werden. Jedoch verbleibt für die Limikolen auch nach Ausschöpfung von Vermeidungsmaßnahmen auf dieser Planungsebene ein erhöhtes Kollisionsrisiko, weshalb die Verbote des Artenschutzes nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren fließen ergänzende Brut- und Rastvogelarten (Kartierungen 2023/24) in die Bewertung mit ein. Sollte sich im weiteren Planungsverlauf ergeben, dass das Eintreten der Verbotstatbestände weiterhin besteht, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 notwendig.</p> <p>Bzgl. des Eintretens von Verbotstatbeständen: Alle Arten wurden in Gilden in der Konfliktanalyse betrachtet. Durch die Umsetzung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie von continuous ecological functionality-Maßnahmen im Falle der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht mit einem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen.</p> <p>Die durch den Bau verursachten Beeinträchtigungen, welche den Schutzerfordernissen zuwider stehen, werden für die Avifauna durch die Installation von Vogelschutzmarkern gesenkt. Der Bau der 380-kV-Freileitung wurde als vordringlich bewertet, die Nutzung der Südalternative als die raum- und naturverträglichste angesehen.</p> <p>Die Beeinträchtigung des Brutvogellebensraums nationaler Bedeutung ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu kompensieren.</p>

422	<p>III. Trassenalternative A 29</p> <p>Der Startpunkt dieser Trassenalternative beginnt nördlich des <u>Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet 174 (DE-2716331) „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)</u> und quert das Gebiet. Durch die Überspannung der Hunte, welche als Flugkorridor zwischen den EU-Vogelschutzgebieten V 11 (DE-2816-401) „Hunteniederung“ und V 27 (DE-2617-401) „Unterweser“ dient, kann es zur Beeinträchtigung der Funktionsbeziehungen der entsprechenden wertgebenden Vogelarten kommen. Durch die Bündelung der Trasse mit bestehenden Freileitungen und durch die Verwendung von Vogelschutzmarkern (VSM) werden diese Beeinträchtigungen jedoch vermieden und es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes 174 (DE-2716-331) und des EU-Vogelschutzgebietes V 11. <u>Dementsprechend liegt eine FFH-Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG vor.</u></p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis.
423	<p>Anschließend nähert sich die Trasse einem Seeadlerbrutstandort [...], wodurch sich die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Prüfung hinsichtlich möglicher Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ergibt.</p> <p>[Hinweis ArL Lüneburg: Der Stellungnahme ist beigefügt: eine Karte zum Belang Seeadler]</p>	<p>[Anmerkung ArL Lüneburg: Der Landkreis Wesermarsch hat Angabe zum Standort eines Seeadlerhorstes gemacht. Diese wurden der Vorhabenträgerin zweckgebunden für diese Vorhabenplanung zur Verfügung gestellt.</p> <p>In der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung wurden die Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz abgeprüft. Ein verbleibendes Kollisionsrisiko trotz Verwendung von Vogelschutzmarkern konnte nicht abschließend ausgeschlossen werden. Im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren fließen ergänzende Brut- und Rastvogelarten (Kartierungen 2023/24) in die Bewertung mit ein. Ggf. wird eine Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen notwendig bzw. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz erforderlich.</p>
424	<p>Im weiteren Verlauf der Trassenalternative A 29 wird das <u>Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung</u> und potenzielle Naturschutzgebiet N 27 (SWB 25 — Neuenhutorf/Berne gequert. Dieser schutzwürdige Bereich besitzt als <u>Brutvogellebensraum eine nationale Bedeutung</u> (Kartierungsgebiets-Nr. 9.6.08, 26 Brutpaare Kiebitz, Großer Brachvogel, Wachtel). Zu den Schutzerfordernissen zählt u.a. das Freihalten von baulichen Anlagen (Landschaftsrahmenplan Landkreis Wesermarsch, 2016, Anhang 1 - Teil B - Gebietssteckbriefe).</p> <p>Die neue Trasse wird hier überwiegend parallel zu einer Bestandsleitung (Bündelungswirkung) verlaufen, dennoch sind</p>	In Anlage B werden die Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung kartographisch in Anhang 5 dargestellt. Als Konfliktbereiche wurden diese Gebiete nicht aufgenommen, da sie der Raumwiderstandsklasse III entsprechen. Im Alternativenvergleich wurden Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung berücksichtigt. Bei einer Inanspruchnahme von Vorbehalts- sowie Vorranggebieten erfolgt durch die Ausführung als Freileitung ausschließlich eine kleinflächige Inanspruchnahme durch Maststandorte in großräumig ausgeprägten Gebieten. Die Vereinbarkeit wird folglich als gegeben beurteilt. Ist das genannte Vorrang-/ Vorbehaltsgebiet auf den Standortflächen der Umspannwerke betroffen, so sind durch die dauerhafte Inanspruchnahme der Fläche Auswirkungen auf das Vorbehalts-/Vorranggebiete zu erwarten. Dies ist auf dem Standort Sottrum 4 der Fall. Eine Vereinbarkeit kann jedoch hergestellt werden.

	<p>baubedingte negative Auswirkungen auf die Brutvogelbestände des SWB 25 (N 27) nicht auszuschließen.</p>	<p>Das Trassensegment wurde hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brut- und Rastvögeln gem. Bernotat et al. (2018) sowie hinsichtlich des Eintretens von Verbotstatbeständen gem. §44 Bundesnaturschutzgesetz in Kapitel 5.2.2.2 der Anlage E geprüft, die Daten für das Kartiergebiet 9.06.09 bzw. die Verortung des SWB 25 (N 27) sind in diese Bewertung als Grundlage miteingeflossen, wodurch die besondere Schutzwürdigkeit des Gebiets in den Unterlagen gewürdigt wurde. Das Kollisionsrisiko wurde teilweise als hoch bis sehr hoch eingestuft, u.a. bei Kiebitz und Limikolen, dieses kann durch Maßnahmen wie der Anwendung von Vogelschutzmarkern allerdings gesenkt werden. Jedoch verbleibt für die Limikolen auch nach Ausschöpfung von Vermeidungsmaßnahmen auf dieser Planungsebene zum jetzigen Zeitpunkt ein erhöhtes Kollisionsrisiko, weshalb die Verbote des Artenschutzes nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren fließen ergänzende Brut- und Rastvogelraten (Kartierungen 2023/24) in die Bewertung mit ein. Sollte sich im weiteren Planungsverlauf ergeben, dass das Eintreten der Verbotstatbestände weiterhin besteht, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 notwendig.</p> <p>Bzgl. des Eintretens von Verbotstatbeständen: Alle Arten wurden in Gilden in der Konfliktanalyse betrachtet. Durch die Umsetzung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie von continuous ecological functionality-Maßnahmen im Falle der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht mit einem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen.</p> <p>Die durch die Anlage verursachten Beeinträchtigungen, welche den Schutzerfordernissen zuwider stehen, werden für die Avifauna durch die Installation von Vogelschutzmarkern gesenkt. Der Bau der 380-kV-Freileitung wurde als vordringlich bewertet, die Nutzung der Südalternative als die raum- und naturverträglichste angesehen.</p>
425	<p>Weiterhin nähert sich die Trasse bis auf 1.000 m der <u>Storchenstation Berne-Glüsing</u>, wo sich bis zu 100 Brutpaare des streng geschützten Weißstorch etabliert haben. Der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Wesermarsch stuft darüber hinaus einen 5 Kilometer Radius um die Storchenstation als Hauptnahrungsgebiet des Weißstorches und Schwerpunktbereich für Artenhilfsmaßnahmen für den Weißstorch ein.</p> <p>Durch 2 bestehende Freileitungen existieren in diesem Bereich bereits Vorbelastungen. Durch die hohe Populationszahl der Weißstörche im Bereich der Storchenstation könnte es durch sehr häufige Flugbewegungen zu einer Erhöhung der Gefahr des Vogelschlages kommen, wodurch sich die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Prüfung hinsichtlich möglicher Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ergibt.</p> <p>[Der Stellungnahme ist beigelegt: eine Karte der Storchenstation Berne-Glüsing]</p>	<p>Die Betroffenheit des Weißstorchs wurde in der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung hinsichtlich des Verstoßes gegen die Verbotstatbestände gem. §44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz bzw. des Kollisionsrisikos gem. Bernotat et al. (2018) überprüft. Für den angesprochenen Bereich bei Berne-Glüsing ist die Anbringung von Vogelschutzmarkern vorgesehen, die das Kollisionsrisiko senken. Trotz dieser Maßnahme kann aktuell nicht sichergestellt werden, dass es zu einer Auslösung des Verbotstatbestands kommt. Ergänzende Erfassungen der Avifauna im Jahr 2023/2024 werden weitere belastbare Grundlagen für das Planfeststellungsverfahren darstellen. Eine abschließende Bewertung findet erst auf dieser Planfeststellungsebene statt. Ggf. muss für den Weißstorch eine Ausnahme gem. §45 Abs. 7 Nr. 5 Bundesnaturschutzgesetz beantragt werden.</p> <p>Bzgl. des Eintretens von Verbotstatbeständen: Alle Arten wurden in Gilden in der Konfliktanalyse betrachtet. Durch die Umsetzung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie von continuous ecological functionality-Maßnahmen im Falle der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht mit einem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen.</p>

426	<p>Im weiteren Verlauf durchquert die Trassenalternative A 29 mehrere <u>Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung</u> (Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Wesermarsch, 2019): <u>Brookseite West - SWB 27 (N 29)</u></p> <p>Dieses Gebiet erfüllt, als schutzwürdiger Bereich (N 29) für die Avifauna, die fachlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Naturschutzgebietes (Landschaftsrahmenplan Landkreis Wesermarsch, Karte 6, 2016).</p> <p>Dieser schutzwürdige Bereich erreicht in der durch die Trasse betroffenen Kartiergebiets-Nr. 9.9.04 für <u>Brutvögel eine regionale Bedeutung</u> (10 Brutpaare Kiebitz, Wachtel, Großer Brachvogel, Feldlerche) und stellt damit eine Teilfläche von besonderer artenschutzrechtlicher Relevanz dar. Zu den Schutzanforderungen zählt u.a. das Freihalten von baulichen Anlagen (Landschaftsrahmenplan Landkreis Wesermarsch, 2016, Anhang 1 - Teil B - Gebietssteckbriefe).</p> <p>Die neue Trasse wird hier überwiegend parallel zu einer Bestandsleitung (Bündelungswirkung) verlaufen, dennoch sind <u>baubedingte negative Auswirkungen auf die Brutvogelbestände</u> des SWB 27 (N 29) nicht auszuschließen.</p>	<p>In Anlage B werden die Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung graphisch in Anhang 5 dargestellt. Als Konfliktbereiche wurden diese Gebiete nicht aufgenommen, da sie der Raumwiderstandsklasse III entsprechen. Im Alternativenvergleich wurden Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung berücksichtigt. Bei einer Inanspruchnahme von Vorbehalts- sowie Vorranggebieten erfolgt durch die Ausführung als Freileitung ausschließlich eine kleinflächige Inanspruchnahme durch Maststandorte in großräumig ausgeprägten Gebieten. Die Vereinbarkeit wird folglich als gegeben beurteilt. Ist das genannte Vorrang-/ Vorbehaltsgebiet auf den Standortflächen der Umspannwerke betroffen, so sind durch die dauerhafte Inanspruchnahme der Fläche Auswirkungen auf das Vorbehalts-/Vorranggebiete zu erwarten. Dies ist auf dem Standort Sottrum 4 der Fall. Eine Vereinbarkeit kann jedoch hergestellt werden.</p> <p>Die Betroffenheit der angesprochenen Arten gem. §44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz bzw. das Kollisionsrisiko gem. Bernotat et al. (2018) wurden in der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung in Kapitel 5.2.2.2 der Anlage E behandelt, der schutzwürdige Bereich N29 bzw. das Kartiergebiet 9.9.04 wurden als Datengrundlage für die Bewertung herangezogen. Für das Segment A29 ergeben sich für den Kiebitz sowie für Limikolen erhöhte Kollisionsgefährdungen. Durch die Anwendung von Vogelschutzmarkern kann dieses zumindest für den Kiebitz unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden, für den Großen Brachvogel bleibt zum jetzigen Stand ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Ergänzende Erfassungen der Avifauna im Jahr 2023/2024 werden weitere belastbare Grundlagen für das Planfeststellungsverfahren darstellen. Eine abschließende Bewertung findet erst auf dieser Planungsebene statt. Ggf. muss für den Weißstorch sowie den Großen Brachvogel eine Ausnahme gem. §45 Abs. 7 Nr. 5 Bundesnaturschutzgesetz beantragt werden.</p> <p>Bzgl. des Eintretens von Verbotstatbeständen: Alle Arten wurden in Gilden in der Konfliktanalyse betrachtet. Durch die Umsetzung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie von continuous ecological functionality-Maßnahmen im Falle der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht mit einem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen.</p> <p>Die durch den Bau verursachten Beeinträchtigungen, welche den Schutzanforderungen zuwider stehen, werden für die Avifauna durch die Installation von Vogelschutzmarkern gesenkt. Der Bau der 380-kV-Freileitung wurde als vordringlich bewertet, die Nutzung der Südalternative als die raum- und naturverträglichste angesehen.</p>
427	<p><u>Brookseite Süd-West- SWB 29a (N 32)</u></p> <p>Dieses Gebiet erfüllt, als schutzwürdiger Bereich (N 32) für die Avifauna, die fachlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Naturschutzgebietes (Landschaftsrahmenplan Landkreis Wesermarsch, Karte 6, 2016). Dieser schutzwürdige Bereich erreicht in der durch die Trasse betroffenen Kartiergebiets-Nr. 9.9.08 für <u>Brutvögel eine nationale Bedeutung</u> (13 Brutpaare</p>	<p>Die Betroffenheit der angesprochenen Arten gem. §44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz bzw. das Kollisionsrisiko gem. Bernotat et al. (2018) wurden in der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung in Kapitel 5.2.2.2 der Anlage E behandelt, der schutzwürdige Bereich N32 bzw. das Kartiergebiet 9.9.08 wurden als Datengrundlage für die Bewertung herangezogen. Für das Segment A29 ergeben sich für den Kiebitz sowie für Limikolen erhöhte Kollisionsgefährdungen. Durch die Anwendung von Vogelschutzmarkern kann dieses zumindest für den Kiebitz unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden, für den Großen Brachvogel bleibt zum jetzigen Stand ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Ergänzende</p>

	<p>Kiebitz, Wachtel, Großer Brachvogel, Feldlerche, Wiesenpieper) und stellt damit eine Teilfläche von besonderer artenschutzrechtlicher Relevanz dar. Zu den Schutzerfordernissen zählt u.a. das Freihalten von baulichen Anlagen (Landschaftsrahmenplan Landkreis Wesermarsch, 2016, Anhang 1 -Teil B - Gebietssteckbriefe).</p> <p>Die neue Trasse wird hier überwiegend parallel zu einer Bestandsleitung (Bündelungswirkung) verlaufen, dennoch sind <u>baubedingte negative Auswirkungen auf die Brutvogelbestände</u> des SWB 29a (N 32) nicht auszuschließen.</p>	<p>Erfassungen der Avifauna im Jahr 2023/2024 werden weitere belastbare Grundlagen für das Planfeststellungsverfahren darstellen. Eine abschließende Bewertung findet erst auf dieser Planungsebene statt. Ggf. ist für den Großen Brachvogel für das Segment A29 eine Ausnahme gem. §45 Abs. 7 Nr. 5 Bundesnaturschutzgesetz zu beantragen.</p> <p>Bzgl. des Eintretens von Verbotstatbeständen: Alle Arten wurden in Gilden in der Konfliktanalyse betrachtet. Durch die Umsetzung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie von continuous ecological functionality-Maßnahmen im Falle der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht mit einem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen.</p> <p>Die durch den Bau verursachten Beeinträchtigungen, welche den Schutzerfordernissen zuwider stehen, werden für die Avifauna durch die Installation von Vogelschutzmarkern gesenkt. Der Bau der 380-kV-Freileitung wurde als vordringlich bewertet, die Nutzung der Südalternative als die raum- und naturverträglichste angesehen.</p>
428	<p><u>Harmenhausen Brookseite— SWB 29b (N 33)</u></p> <p>Dieses Gebiet erfüllt, als schutzwürdiger Bereich (N 33) für die Avifauna, die fachlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Naturschutzgebietes (Landschaftsrahmenplan Landkreis Wesermarsch, Karte 6, 2016). Dieser schutzwürdige Bereich erreicht in der durch die Trasse betroffenen Kartiergebiets-Nr. 9.9.12 für <u>Brutvögel eine regionale Bedeutung</u> (13 Brutpaare Kiebitz, Feldlerche, Wiesenpieper). Zu den Schutzerfordernissen zählt u.a. das Freihalten von baulichen Anlagen (Landschaftsrahmenplan Landkreis Wesermarsch, 2016, Anhang 1 — Teil B — Gebietssteckbriefe).</p> <p>Die neue Trasse wird hier überwiegend parallel zu einer 110 kV-Bestandsleitung (Bündelungswirkung) verlaufen, dennoch sind <u>baubedingte negative Auswirkungen auf die Brutvogelbestände</u> des SWB 29b (N 33) nicht auszuschließen.</p> <p>[Der Stellungnahme ist beigefügt: eine Karte des Landschaftsrahmenplan Landkreis Wesermarsch]</p>	<p>Die Betroffenheit der angesprochenen Arten gem. §44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz bzw. das Kollisionsrisiko gem. Bernotat et al. (2018) wurde in der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung in Kapitel 5.2.2.2 der Anlage E behandelt, der schutzwürdige Bereich N32 bzw. das Kartiergebiet 9.9.08 wurden als Datengrundlage für die Bewertung herangezogen. Für das Segment A29 ergeben sich für den Kiebitz sowie für Limikolen erhöhte Kollisionsgefährdungen. Durch die Anwendung von Vogelschutzmarkern kann dieses für den Kiebitz unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden. Ergänzende Erfassungen der Avifauna im Jahr 2023/2024 werden weitere belastbare Grundlagen für das Planfeststellungsverfahren darstellen. Eine abschließende Bewertung findet erst auf dieser Planungsebene statt. Ggf. ist für den Großen Brachvogel für das Segment A29 eine Ausnahme gem. §45 Abs. 7 Nr. 5 Bundesnaturschutzgesetz zu beantragen.</p> <p>Bzgl. des Eintretens von Verbotstatbeständen: Alle Arten wurden in Gilden in der Konfliktanalyse betrachtet. Durch die Umsetzung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie von continuous ecological functionality-Maßnahmen im Falle der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht mit einem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen.</p> <p>Die durch den Bau verursachten Beeinträchtigungen, welche den Schutzerfordernissen zuwider stehen, werden für die Avifauna durch die Installation von Vogelschutzmarkern gesenkt. Der Bau der 380-kV-Freileitung wurde als vordringlich bewertet, die Nutzung der Südalternative als die raum- und naturverträglichste angesehen.</p>
429	<p><u>Altenesch - SWB 30 (N 34)</u></p> <p>Dieses Gebiet erfüllt, als schutzwürdiger Bereich (N 34) für die Avifauna, die fachlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Naturschutzgebietes (Landschaftsrahmenplan Landkreis Wesermarsch, Karte 6, 2016). Dieser schutzwürdige Bereich</p>	<p>In Anlage B werden die Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung graphisch in Anhang 5 dargestellt. Als Konfliktbereiche wurden diese Gebiete nicht aufgenommen, da sie der Raumwiderstandsklasse III entsprechen. Im Alternativenvergleich wurden Vorranggebiete und</p>

<p>erreicht in der durch die Trasse betroffenen Kartiergebiets-Nr. 9.9.15 und 9.9.16 für <u>Brutvögel auf Teilflächen eine nationale bzw. landesweite Bedeutung</u> (16 Brutpaare Kiebitz, Großer Brachvogel, Feldlerche bzw. 9 Brutpaare Kiebitz, 16 Brutpaare Feldlerche, 2 Brutpaare Wachtel, Rebhuhn, 2 Brutpaare Großer Brachvogel, 2 Brutpaare Braunkehlchen, 10 Brutpaare Wiesenpieper). Zu den Schutzerfordernissen zählt u.a. das Freihalten von baulichen Anlagen (Landschaftsrahmenplan Landkreis Wesermarsch, 2016, Anhang 1 -Teil B - Gebietssteckbriefe).</p> <p>Die neue Trasse wird hier überwiegend parallel zu einer 110 kV-Bestandsleitung (Bündelungswirkung) verlaufen, dennoch sind <u>baubedingte negative Auswirkungen auf die Brutvogelbestände des SWB 30 (N 34) nicht auszuschließen</u>.</p> <p>Außerdem werden durch die 380-kV-Leitung zahlreiche <u>Kompensationsflächen</u> mit dem Ziel einer Verbesserung der Lebensraumbedingungen für Wiesenvögel (Entwicklung von artenreichen mesophilen Grünlandbeständen bzw. Feuchtgrünlandbeständen) durchquert. <u>Baubedingt sind Beeinträchtigungen in Bezug auf das Kompensationsziel nicht auszuschließen</u>.</p> <p>[Der Stellungnahme ist beigelegt: eine Karte mit Kompensationsflächen für Wiesenbrutvögel im Trassenbereich A 29]</p> <p>Südwestlich der Weser durchquert die Trassenalternative ein <u>Vorranggebiet für Natur und Landschaft</u>, das zugleich einen schutzwürdigen Bereich für die Avifauna (SWB 30 — Kartiergebietsnummer 9.s6.01, Rohrweihe, Feldlerche, Gartenrotschwanz, 2 Brutpaare Löffelente, 6 Brutpaare Nachtigall) mit <u>regionaler Bedeutung für Brutvögel</u> darstellt (Landschaftsrahmenplan Landkreis Wesermarsch, 2016, Anhang 1 - Teil B - Gebietssteckbriefe). Dort wird ein durch Freileitungen bisher unbelasteten Raum erstmals mit einer 380-kV-Leitung überspannt, so dass es, zusätzlich zu den baubedingten Beeinträchtigungen, zu <u>dauerhaften anlagebedingten erheblichen Beeinträchtigungen eines Brutvogellebensraumes von regionaler Bedeutung</u> kommen wird.</p> <p>Weiterhin befinden sich südlich des Trassenkorridors im Gebiet östlich der Ochtrum weitere Kompensationsflächen, für die anlagebedingte Beeinträchtigungen in Bezug auf das Kompensationsziel nicht auszuschließen sind.</p>	<p>Vorbehaltsgebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung berücksichtigt. Das Vorranggebiet Natur und Landschaft auf dem Ochturner Sand wurde in Kapitel 6 (vgl. Tabelle 63) aufgeführt. Die Maststandorte werden voraussichtlich außerhalb des Vorranggebietes errichtet.</p> <p>Die Betroffenheit der angesprochenen Arten gem. §44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz bzw. das Kollisionsrisiko gem. Bernotat et al. (2018) wurde in der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung in Kapitel 5.2.2.2 der Anlage E behandelt, der schutzwürdige Bereich N34 bzw. die Kartiergebiete 9.9.15 und 9.9.16 wurden als Datengrundlage für die Bewertung herangezogen. Der schutzwürdige Bereich liegt innerhalb der Segmente A29 und A30. Für den Großen Brachvogel wurde auf Ebene des Raumordnungsverfahrens auch bei Anwendung von Vogelschutzmarkern ein erhöhtes Tötungsrisiko festgestellt, was ggf. für die Segmente die Beantragung einer Ausnahme gem. §45 Abs. 7 Nr. 5 Bundesnaturschutzgesetz bedeuten könnte.</p> <p>Artenschutzrechtliche negative Auswirkungen auf bodenbrütende, nicht kollisionsgefährdete Arten wie Braunkehlchen und Wiesenpieper werden durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen wie Bauzeitenbeschränkungen oder Vergrämungen vermieden und im Planfeststellungsverfahren näher beschrieben. Eine Lebensraumentwertung hat ggf. die Umsetzung von continuous ecological functionality-Maßnahmen zur Folge, welche im Planfeststellungsverfahren beschrieben werden.</p> <p>Die durch die Anlageverursachten Beeinträchtigungen, welche den Schutzerfordernissen zuwider stehen, werden für die Avifauna durch die Installation von Vogelschutzmarkern gesenkt.</p> <p>Die gleichermaßen als Vorranggebiet Natur und Landschaft sowie als SWB N30 bewertete Fläche mit der Kartiernummer 9.s6.01 wird gem. Karte 6 des Landschaftsrahmenplans Landkreis Wesermarsch nicht berührt und liegt mehrere Kilometer nördlich der Trassenalternative A29, Unabhängig davon wurde für die Löffelente im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung in Kapitel 5.2.2.2 der Anlage E ein zunächst erhöhtes Kollisionsrisiko festgestellt, welches allerdings durch die Installation von Vogelschutzmarkern unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden kann. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände §44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz wird ebenfalls in der Anlage E behandelt, in welcher auch Rohrweihe und Nachtigall in ihren jeweiligen Gilden abgehandelt wurden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie Bauzeitenbeschränkungen tragen dafür Sorge, dass es nicht zum Eintritt der Verbotstatbestände kommt.</p> <p>Die Bewertung der baubedingten Auswirkungen auf die zwei Kompensationsflächen wird im Planfeststellungsverfahren im Rahmen der Eingriffsregelung abgehandelt, ferner die ggf. entstehende Silhouettenwirkung im Rahmen des Fachbeitrag Artenschutz.</p>
--	---

	[Der Stellungnahme ist beigelegt: eine Karte des Landschaftsrahmenplan Landkreis Wesermarsch]	
430	<p>IV. Trassenalternative B 01 — B 05 (sowie A 01)</p> <p>Ausgehend vom Standort der Schaltanlage Elsfleth/West in östlicher Richtung quert die Trassenalternative in den Abschnitten B 01 und B 02 ein <u>Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung</u> (Regionales Raumordnungsprogramm — RROP Landkreis Wesermarsch, 2019). Dieses Gebiet erfüllt, als schutzwürdiger Bereich - SWB (N 21) für die Avifauna, die fachlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Naturschutzgebietes (Landschaftsrahmenplan Landkreis Wesermarsch, Karte 6, 2016). Dieser schutzwürdige Bereich Elsflether Marsch (SWB 19) erreicht in der durch die Trasse betroffenen Kartiergebiets-Nr. 9.4.09 für <u>Brutvögel eine regionale Bedeutung</u> (Wachtel, Kiebitz, Großer Brachvogel, Rotschenkel und Wiesenpieper). Zu den Schutzerfordernissen zählt u.a. das Freihalten von baulichen Anlagen (Landschaftsrahmenplan Landkreis Wesermarsch, 2016, Anhang 1 - Teil B - Gebietssteckbriefe).</p> <p>Die neue Trasse wird hier überwiegend parallel zu einer Bestandsleitung (Bündelungswirkung) verlaufen, dennoch sind <u>baubedingte negative Auswirkungen auf die Brutvogelbestände</u> des SWB 19 (N 21) nicht auszuschließen.</p> <p>[Der Stellungnahme sind beigelegt: eine Karte des Landschaftsrahmenplan Landkreis Wesermarsch und ein Kartenausschnitt der Verfahrensunterlage Anhang 16]</p>	<p>In Anlage B werden die Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung graphisch in Anhang 5 dargestellt. Als Konfliktbereiche wurden diese Gebiete nicht aufgenommen, da sie der Raumwiderstandsklasse III entsprechen. Im Alternativenvergleich wurden Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung berücksichtigt. Bei einer Inanspruchnahme von Vorbehalts- sowie Vorranggebieten erfolgt durch die Ausführung als Freileitung ausschließlich eine kleinflächige Inanspruchnahme durch Maststandorte in großräumig ausgeprägten Gebieten. Die Vereinbarkeit wird folglich als gegeben beurteilt. Ist das genannte Vorrang-/ Vorbehaltsgebiet auf den Standortflächen der Umspannwerke betroffen, so sind durch die dauerhafte Inanspruchnahme der Fläche Auswirkungen auf das Vorbehalts-/Vorranggebiete zu erwarten. Dies ist auf dem Standort Sottrum 4 der Fall. Eine Vereinbarkeit kann jedoch hergestellt werden.</p> <p>Die Betroffenheit der angesprochenen Arten gem. §44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz bzw. das Kollisionsrisiko gem. Bernotat et al. (2018) wurde in der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung in Kapitel 5.2.2.2 der Anlage E behandelt, der schutzwürdige Bereich N21 bzw. das Kartiergebiet 9.4.09 wurden als Datengrundlage für die Bewertung herangezogen. Der schutzwürdige Bereich liegt innerhalb der Segmente B01 und B02. Für den Kiebitz wurde auf Ebene des Raumordnungsverfahrens bei Anwendung von Vogelschutzmarkern kein erhöhtes Tötungsrisiko in diesen Segmenten festgestellt, für die weiteren Arten konnte dies ebenfalls nicht ermittelt werden.</p> <p>Artenschutzrechtliche negative Auswirkungen auf bodenbrütende, nicht kollisionsgefährdete Arten wie Wachtel und Wiesenpieper werden durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen wie Bauzeitenbeschränkungen oder Vergrämungen vermieden und im Planfeststellungsverfahren näher beschrieben. Eine Lebensraumentwertung hat ggf. die Umsetzung von continuous ecological functionality-Maßnahmen zur Folge, welche im Planfeststellungsverfahren beschrieben werden.</p> <p>Die durch den Bau verursachten Beeinträchtigungen, welche den Schutzerfordernissen zuwider stehen, werden für die Avifauna durch die Installation von Vogelschutzmarkern gesenkt.</p>
431	<p>Im Abschnitt B 03 wird das <u>Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet 174 (DE-2716-331) „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)</u> durchquert. Durch die Überspannung der Hunte, welche als Flugkorridor zwischen den EU-Vogelschutzgebieten V 11 (DE-2816-401) „Hunteniederung“ und V 27 (DE-2617401) „Unterweser“ dient, kann es zur Beeinträchtigung der Funktionsbeziehungen der entsprechenden wertgebenden Vogelarten kommen. Durch die Bündelung der Trasse mit bestehenden Freileitungen und durch die Verwendung von Vogelschutzmarkern (VSM) werden diese Beeinträchtigungen jedoch vermieden und es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der für</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p>

	den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes 174 (DE-2716-331) und des EU-Vogelschutzgebietes V 11. <u>Dementsprechend liegt eine FFH-Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG vor.</u>	
432	<p>Im Abschnitt B 05 wird das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet 026 (DE-2516-331) „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“ durchquert.</p> <p>In den Antragsunterlagen (Anlage D - Abschätzung der NATURA 2000-Verträglichkeit) wird dargelegt, dass der Ersatzneubau zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme, zu einer Entfernung von Leitlinien der Teichfledermaus, zu einer Beschränkung des Gehölzaufwuchses im Schutzstreifen sowie durch Querung landesweit bedeutsamer Nahrungsflächen des Weißstorchs (als charakteristische Art des LRT 6510) führen kann.</p> <p>[Der Stellungnahme sind beigefügt: ein Kartenausschnitt der Verfahrensunterlage Anlage D]</p> <p>Unter Berücksichtigung der im Folgenden (auch in den Antragsunterlagen) genannten Maßnahmen zur Schadensvermeidung verbleiben jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile im FFH-Gebiet 026 (DE-2516-331):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch eine Anordnung von Maststandorten außerhalb des FFH-Gebietes bzw. außerhalb der Standorte der FFH-LRT können Beeinträchtigungen vollständig vermeiden werden. - Durch die Auswahl einer Trassenführung außerhalb des LRT 91EO* können Beeinträchtigungen vollständig vermieden werden. - Durch das Anbringen von Vogelschutzmarkierungen (VSM) kann das Kollisionsrisiko für den Weißstorch als charakteristische Vogelart des LRT 6510 unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden. <p><u>Dementsprechend liegt eine FFH-Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG vor.</u></p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis.
433	Weiterhin wird in den Antragsunterlagen dargelegt, dass es durch den Neubau der 380-kV-Leitung im Bereich der Trassenalternative B 01 — B 05 nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der <u>zukünftigen Kohärenzmaß-</u>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und weist auf folgendes hin: A01 als Teil der Nordalternative wird nicht mehr umgesetzt.

	nahme und des zukünftigen EU-Vogelschutzgebietes „Elsflether Sand“ kommen wird. Das Erreichen des Zieles der vorgesehenen Kohärenzmaßnahme wird jedoch durch die Trassenführung nicht verhindert (Antragsunterlagen - Anlage D Abschätzung der NATURA 2000-Verträglichkeit).	
434	<p><u>Fazit aus Sicht der UNB:</u></p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bewertet die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch die nördliche Trassenalternative B 01 — B 05 (A 01) als deutlich vorteilhafter. Unter der Voraussetzung, dass die in den Antragsunterlagen genannten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, wird es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile kommen.</p> <p>Demgegenüber sind durch die südliche Trassenalternative A 27 und A 29 (einschließlich A 28) bau- und anlagebedingt negative Auswirkungen und erhebliche Beeinträchtigungen auf sechs schutzwürdige Bereiche für die Avifauna sowie auf mehrere Kompensationsflächen zu erwarten. Weiterhin sind aufgrund der räumlichen Nähe der 380-kV-Leitung zur Storchenstation Berne-Glüsing sowie zu einem Seeadlerhorst artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht auszuschließen.</p> <p>Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Wesermarsch bestehen in Bezug auf die südliche Trassenalternative deshalb erhebliche naturschutzfachliche Bedenken.</p>	<p>Im Laufe des Planungsprozesses erwies sich der nördliche Verlauf der potenziellen Trassenführung zwischen der Schaltanlage Elsfleth West und Blockland (Nordalternative), einschließlich der dort verlaufenden Alternativen (A01 bis A 13) sowie dem potenziellen Standort Blockland/Neu (Alternative 1) für ein Umspannwerk, als technisch nicht realisierbar (s. Anhang 27 Ausschluss der Nordalternative und der Umspannwerk-Standortfläche Blockland/Neu Alternative 1 und Anlage F Alternativenvergleich, s. Kapitel 2.2.2.1). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, auf eine weitere Betrachtung der Alternativen B02-B05 und A01 kann jedoch auf Grund des Vorausscheidens der Nordalternative verzichtet werden.</p> <p>Die Betroffenheit der in den Trassenalternativen vorkommenden Arten gem. §44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz wurde in der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung in Kapitel 5.2.2.2 der Anlage E behandelt.</p> <p>Bei den schutzwürdigen Bereichen handelt es sich um N21, N27, N29, N32, N33 und N34. Die dort festgestellten Arten wurden in den jeweiligen Segmenten A27, A28 und A29 gem. Bernotat et al. (2018) hinsichtlich ihres konstellationsspezifischen Risikos abgehandelt. Teilweise wurde u.a. für Limikolen ein erhöhtes KSR festgestellt, sodass ggf. eine Ausnahme gem. §45 Abs. 7 Nr. 5 Bundesnaturschutzgesetz zu beantragen ist (s. auch Stellungnahmen Nr. 420-430).</p> <p>Der Weißstorch sowie die große Kolonie in Berne-Glüsing wurden im Segment A29 behandelt, ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko ist hier trotz Anwendung von Vogelschutzmarkern gegeben, somit verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Art sodass ggf. eine Ausnahme gem. §45 Abs. 7 Nr. 5 Bundesnaturschutzgesetz zu beantragen ist.</p> <p>Der Seeadler wurde im selben Segment behandelt, unter Berücksichtigung von Vogelschutzmarkern wurde hier ein geringes konstellationsspezifisches Risiko gem. Bernotat et. al 2018 ermittelt.</p>
435	[Hinweis ArL Lüneburg: Der Stellungnahme sind beigefügt: Geodaten zu „Fundstellen“ und eine Erklärung zur Bereitstellung der Geodaten]	Die Geodaten wurden heruntergeladen und werden im nachgeordneten Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.

Samtgemeinde Sottrum (verfristet eingegangen am 05.10.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
----	---------------	---------------------------------

635	Durch den Vorhabenträger ist der Leitungsverlauf der Elbe-Lippe-Leitung mitzuteilen sowie die Leitungen, die an das neue Umspannwerk anschließen sollen.	Momentan befindet sich das Projekt „Elbe-Lippe-Leitung“ (offiziell Ersatzneubaus 380-kV-Leitung Dollern-Ovenstädt Abschnitt 1) im Stadium der Raumordnung, ein Baubeginn wird ab 2028 angestrebt und die geplante Inbetriebnahme der neuen Leitung ist für das Jahr 2033 vorgesehen. Insofern kann aktuell daher nur auf die Bestandsleitung verwiesen werden und darauf, dass die Samtgemeinde Sottrum bei den durchzuführenden Planungs- und Genehmigungsverfahren beteiligt werden wird. Die Vorhabenträgerin hat aber die Anbindung des geplanten Ersatzneubaus 380-kV-Leitung Dollern-Ovenstädt Abschnitt 1 an dem neuen Umspannwerk Sottrum bei dem Vergleich der Umspannwerk-Standortflächen mit einbezogen. In Anlage F der Antragsunterlagen wird der favorisierte Verlauf der Anbindungsleitungen der Elbe-Lippe-Nord Leitung für die Standortflächen detailliert erläutert.
-----	--	--

Samtgemeinde Sottrum (verfristet eingegangen am 20.10.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
636	<p>Ich habe mir das Kartenwerk zur Anlage 4 F der Unterlagen angesehen und möchte meine Stellungnahme präzisieren. Ich bitte Sie um Berücksichtigung.</p> <p>Standort Umspannwerk Nr. 2</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch den Bau des Umspannwerks Nr. 2 würde es zu einer Umzingelung des Ortes Schleeßel kommen. - Es wird ein 400 m Abstand nach Schleeßel unterschritten 	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und beantwortet die vorgebrachten Themen im Folgenden.</p> <p>Aktuell ist die Ortschaft Schleeßel bereits im Westen und Südosten von Leitungstrassen umgeben, auch im Süden verläuft eine 110-kV-Leitung. Um eine vollständige „Umzingelung“ zu vermeiden, ist für das Umspannwerk auf der Standortfläche 2 der Verlauf der Anbindungsleitungen der Elbe-Lippe-Nord Leitung in Bündelung mit der Leitung Stade Landesbergen vorgesehen. Auf diese Weise wird einer Eingrenzung Schleeßels entgegengewirkt: Von Norden bis Osten verlaufen keine neuen Leitungen. In Kapitel „7.1.2.4 Konflikte durch die Leitungsanbindungen“ in Anlage F wird der favorisierte Verlauf der Anbindungsleitungen der Elbe-Lippe-Nord Leitung für die Standortfläche 2 detailliert erläutert. Der geplante Verlauf verursacht westlich von Schleeßel eine Unterschreitung des 400 m Abstandes, ein Leitungsverlauf noch weiter westlich ist jedoch auf Grund der Leitung Stade Landesbergen nicht möglich. Ein Verlauf östlich von Schleeßel, würde einen Abstand der Leitung von mind. 400 m zwar ermöglichen, jedoch die Einschließung der Ortschaft durch Freileitungen von einer weiteren Seite verursachen. Die Betrachtung aller Kriterien der Raumordnung und Umwelt erfolgte im gesamten Umfeld der Standortfläche um eine optimale Anbindung zu planen. Aufgrund der Auswirkungen auf weitere Kriterien (Landschaft, Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, Waldflächen) im Osten Schleeßels ist der westliche Verlauf favorisiert. Eine Zielausnahme nach Kap. 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5b sowie nach Kap. 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5a (gleichwertiger Wohnumfeldschutz) kann in Aussicht gestellt werden.</p>
637	<ul style="list-style-type: none"> - Die 380-kV Leitung verläuft quer durch die Samtgemeinde Sottrum 	<p>Das ist richtig. Da das neue Umspannwerk entsprechend der gesetzlichen Vorgabe (BBPlG Vorhaben 56) in der Samtgemeinde Sottrum geplant wird, lässt sich ein Verlauf der einbindenden Leitungen innerhalb des Samtgemeindegebietes nicht vermeiden.</p>

638	- Es ist unberührter Bereich („Herzkammer“ Jagdgebiet) vorhanden	Jagdgebiete zählen nicht zu den Kriterien, die von raumordnerischem Belang sind. Die Betrachtung jagdlicher Belange kann im Rahmen des folgenden Planfeststellungsverfahrens erfolgen.
639	Standort Umspannwerk Nr. 3 - Es ist kein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft vorhanden - Es ist keine Wohnbebauung vorhanden	In Kapitel „7.1.3 Standortfläche Sottrum 3 - Beschreibung & Konfliktbewertung“ werden die Kriterien der Raumordnung und der Umwelt in ihrer Gesamtheit betrachtet und bewertet. Für den Standort ergeben sich, wie in der Stellungnahme richtig hervorgehoben nur geringe Konflikte für Landwirtschaft und Wohnbebauung. Insgesamt sind durch den Standort sowie die Anbindungen Konflikte mit einer Vielzahl der raumordnerischen Belange Siedlungsstruktur sowie Natur und Landschaft und den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Boden zu erwarten, welche größtenteils gemindert werden können. Die Konflikte mit dem Schutzgut Boden sowie Landschaft durch den Bau des Umspannwerks werden als erheblich eingestuft und können voraussichtlich erst langfristig kompensiert werden. Im Kontext aller Kriterien der Raumordnung und der Umwelt erfolgte dann die Gesamtbewertung des potenziellen Standortes. In die Bewertung der Standorte wurde gesondert als wichtiger Belang die Notwendigkeit von Kreuzungen zwischen 380-kV-Leitungen aufgrund ihrer technisch-wirtschaftlichen Herausforderungen mit in das Bewertungsschema aufgenommen und dementsprechend der Standortvergleich der Umspannwerke, um diese Kriterien erweitert (vgl. hierzu auch die Stellungnahme der TenneT TSO GmbH mit der entsprechenden Erwidern durch die Vorhabenträgerin in ID 70). Durch diese Ergänzungen wird dem Energiewirtschaftsgesetz (§ 11, Abs. 1 EnWG) Rechnung getragen, wonach die Leitungsnetzbetreiberin verpflichtet ist, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. In der Gesamtbewertung sind daher die Standorte 2 und 1 gegenüber den Standorten 3 und 4 zu bevorzugen.
640	- Der Bereich ist Vorbelastung durch die BAB A1	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist bereits mit in die Bewertung der Standortfläche eingeflossen (Vorbelastung der Fläche, Fernwirkung des Umspannwerks, Auswirkungen auf das Landschaftsbild).
641	- Mitverlegung der 110 kV / 380 kV Leitungen wären möglich	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vor- und Nachteile der Leitungsanbindungen der 110 und 380 -kV-Leitungen an das Umspannwerk wurden in der Gesamtbewertung der Standortfläche mit einbezogen (Neu- und Rückbaulängen, Nettolänge der Zubauanbindungen, Anzahl der Kreuzungen zwischen 380-kV-Leitungen und ihrer technischen Machbarkeit). Im Kontext aller Kriterien der Raumordnung und der Umwelt erfolgte dann die Gesamtbewertung des potenziellen Standortes.

Stadt Delmenhorst (01.09.2023)

ID	Stellungnahme	Erwidern der Vorhabenträgerin
100	Eine direkte räumliche Betroffenheit der Stadt Delmenhorst ist durch den geplanten Trassenkorridor der Südalternative nicht	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	<p>gegeben, ein nördliches Teilgebiet der Stadt (im Bereich Deichhausen) liegt allerdings innerhalb der Untersuchungszone 4 (3.000 m Abstand) für den geplanten Alternativkorridor A29, der Bestandteil der Südalternative ist und innerhalb der Unterlagen als Vorzugsvariante geführt wird. Die Stadt Delmenhorst gibt als von dem Vorhaben berührte kreisfreie Stadt folgende Hinweise:</p>	
101	<p><u>Raumordnerische Stellungnahme:</u></p> <p>Aus Sicht der Raumordnung ist zunächst festzustellen, dass im BBPlG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vorrangige Bedarf für das oben genannte Vorhaben festgestellt werden. Darauf aufbauend stellt auch das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) für das Vorhaben eine Erforderlichkeit als Ziel der Raumordnung fest (LROP Kap. 4.2.2, Ziffer 9). Im Bereich des Untersuchungsraums nördlich und nordwestlich von Deichhausen befinden sich in den Landkreisen Oldenburg und Wesermarsch bereits mehrere 380-kV- bzw. 110-kV-Leitungen und auch mehrere Windenergieanlagen. Somit ist eine gewisse Vorbelastung in diesem Raum gegeben. Durch die mit dem Vorhaben Nr. 56 geplante Leitung wird in Teilbereichen, in denen keine Bündelung mit vorhandener Infrastruktur stattfindet, aber weiterer Raum in Anspruch genommen.</p>	<p>Die neu geplante Freileitung muss sich innerhalb des im Untersuchungsrahmen benannten Korridors von 400 m befinden. Deichhausen befindet sich nicht innerhalb dieses Bereichs, weshalb für die angesprochenen Leitungen keine Bündelungsoptionen geprüft wurden.</p>
102	<p>Nach dem LROP sind bei neu zu errichtenden Höchstspannungsfreileitungen zu Wohngebäuden und überbaubare Grundstücksflächen für Wohnbauflächen sowie zu allgemeinbildenden Schulen, Kitas, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen im planungsrechtlichen Innenbereich verbindlich 400 m Abstand zu halten (→ Ziel der Raumordnung). Zu Wohngebäuden und vergleichbar sensiblen Nutzungen im planungsrechtlichen Außenbereich sollen 200 m Abstand gehalten werden (→ Grundsatz der Raumordnung) (LROP, Kap. 4.2.2, Ziffer 06). Der Abstand des Trassenkorridors zum Gebiet der Stadt Delmenhorst beträgt an den nahegelegensten Punkten ca. 1.000 m bis 1.500 m. Es ist daher festzustellen, dass die Ziele und Grundsätze der Raumordnung mit Schutzfunktion für den Siedlungsbereich durch das Vorhaben eingehalten werden. Da eine Verschiebung des Korridors im weiteren Verfahren oder im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren (Planfeststellungsverfahren) nicht ausgeschlossen werden kann, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass auch in diesem Falle die Einhaltung der genannten Abstandsvorgaben des LROP in Bezug auf Wohngebäude und</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und auch im weiteren Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Gemäß des Landes-Raumordnungsprogramms wurden die Abstände zu Wohngebäuden im Innen- und Außenbereich sowie vergleichbar sensiblen Nutzungen im Raumordnungsverfahren zur Vorzugstrasse geprüft.</p>

	vergleichbar sensible Einrichtungen im planungsrechtlichen Innen- und Außenbereich der Stadt Delmenhorst sicherzustellen ist.	
103	Aus Sicht der Stadtentwicklung wurde ein Hinweis auf die Naherholungsfunktion gegeben, die der von Alternativkorridor A29 betroffene Raum auch für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Delmenhorst hat. In diesem Zusammenhang wird auf den Grundsatz der Raumordnung in § 2 ROG verwiesen, wonach die weitere Zerschneidung der freien Landschaft so weit wie möglich vermieden werden sollte. Auf Grundlage dieses Grundsatzes und in Verbindung mit den Regelungen des LROP (Kap. 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7), wonach der Ausbau in bestehenden Trassen und Trassenkorridoren Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume hat, sollte eine engere Orientierung an der Bestandstrasse anstelle der bevorzugten Nutzung der Südalternative geprüft werden.	Im Laufe des Planungsprozesses erwies sich der nördliche Verlauf zwischen der Schaltanlage Els-fleth_West und Blockland (Nordalternative) der potenziellen Trassenführung einschließlich der dort verlaufenden Alternativen und dem Anschluss an das neue Umspannwerk als technisch nicht realisierbar. Die Gesamtschau aller entlang der Nord- und Südalternative jeweils ermittelten Konflikte ergibt eine klare Vorzugswürdigkeit der Südalternative. Dies wird deutlich, wenn die raumordnerischen und umweltfachlichen Konfliktbereiche, die in der Raumverträglichkeitsstudie (Anlage B) und im Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (Anlage C) für die Nord- und Südalternative ermittelt wurden, zusammenfassend dargestellt werden (s. Anhang 27: Ausschluss der Nordalternative und der Umspannwerk -Standortfläche Blockland/Neu Alternative 1 und Anlage F Alternativenvergleich, s. Kapitel 2.2.2.1)
104	<u>Naturschutzfachliche Stellungnahme:</u> Das geplante Vorhaben findet außerhalb der kreisfreien Stadt Delmenhorst statt, sodass hier indirekte Auswirkungen auf die Belange von Natur und Landschaft wirken können. Nach den eingereichten Unterlagen ist die Südalternative die Vorzugsvariante. Die Untersuchungszone 4 betrachtet den Raum zwischen 1500 m und 3000 m, welche den Trassenabschnitt A29 als für Delmenhorst relevant und den nördlichen Teil von Delmenhorst (Deichhausen) betrifft. Es können Sichtbeziehungen und Beeinträchtigungen auf die Tierwelt insbesondere der Avifauna entstehen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
105	Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen folgende Hinweise: - Die Untersuchungszone 4 mit bis zu 3000 m Abstand zur Südalternative überschneidet sich mit Teilen der folgenden Schutzgebiete: o FH-Gebiet „Untere Delme, Hache, Ochtum und Vareler Bäke“ o NSG DEL 277 „Sandhauser Brake und Schze Brake“ o LSG DEL 3 „Hemmelskamp“ o LSG DEL 04 „Sandhauser-, Engelbartsbrake“ o LSG DEL 08 „Ochtumniederung“ o Verschiedene Feuchtgebietkomplexe als gesetzlich-geschützte Biotope	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Das genannte Fauna-Flora-Habitat-Gebiet ist im Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (Anlage C) behandelt und in Anhang 13 dargestellt. Das Naturschutzgebiets DEL 277 „Sandhauser Brake und Schze Brake“ ist ebenfalls in Anlage C in Anhang 13 dargestellt. Die genannten Landschaftsschutzgebiete sind im Anlage C in Anhang 19 dargestellt. Nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützte Biotope werden in der Feintrassierung im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Sie sind in Anhang 13 des Umweltverträglichkeitsprüfungsberichtes soweit bekannt nachrichtlich dargestellt. Im Rahmen der Biotoptypenkartierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgt eine Darstellung der § 30 Biotope in den Bestands- und Konfliktplänen und eine Berücksichtigung derselben bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes.

106	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FH-Gebietes „Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäke“ können nach den eingereichten Unterlagen ausgeschlossen werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
107	<p>In der Umweltverträglichkeitsprüfung sind die Bezeichnungen und die Auflistung der Schutzgebiete der kreisfreien Stadt Delmenhorst, die sich in der Untersuchungszone 4 befinden, im weiteren Verfahren anzupassen, da diese teilweise nicht richtig oder unvollständig sind.</p> <p>Nach den Schutzgebietsverordnungen des o. g. NSG und der o. g. LSGs sind Handlungen verboten, die zu einer Störung bzw. nachhaltigen Störung führen können. Dies gilt für bauliche Anlagen, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen - außer Anlagen, die der Ver- und Entsorgung dienen.</p> <p>Das LSG 08 „Ochtumniederung“ erreicht für Brut- und Rastvögel regionale und bezogen auf den Weißstorch, landesweite Bedeutung (§ 3 LSG-VO DEL 8).</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und wird diese im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren berücksichtigen.</p> <p>Insoweit Verbote von Schutzgebietsverordnungen durch das Vorhaben verletzt werden, stellt die Vorhabenträgerin im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens mit konzentrierender Wirkung Anträge auf Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz und § 41 Abs. 1 NNatSchG bzw. der entsprechenden Paragraphen der einzelnen Schutzgebietsverordnungen.</p>
108	<p>- Bei dem Vorhaben kann es sich weiterhin um einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild i. S. §14 ff. BNatSchG aufgrund der Sichtbeziehung handeln. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild können aufgrund der Höhe der Masten in dem ebenen Gelände nach den eingereichten Unterlagen zu weitreichenden visuellen Störungen durch die Technisierung führen und überprägen das weite und offene Landschaftsbild. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann in unbelasteten oder nur geringfügig vorbelasteten Räumen eintreten, während in durch Bestandstrassen oder andere raumwirksame technische Infrastruktur vorbelasteten Räumen diese Beeinträchtigung weniger erheblich ist.</p>	<p>Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen. Für die Auswahl der Vorzugstrasse wurden bereits relevante Kriterien in Bezug auf das Landschaftsbild berücksichtigt (vgl. Anlage F, Alternativenvergleich). Potenzielle Auswirkungen und Konflikte auf das Landschaftsbild werden im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren berücksichtigt und geprüft.</p>
109	<p>- Nördlich von Deichhausen befindet sich eine bereits bestehende 110 KV-Leitung und Windräder, sodass eine gewisse Vorbelastung vorhanden ist, es handelt sich dennoch um eine weitestgehend offene wertvolle Grünlandlandschaft. Als erheblich beeinträchtigt ist gemäß den Angaben des NLT (2011) mindestens ein Abstand von 1.500 m beidseits der Trasse anzusehen. Da Eingriffe in das Landschaftsbild nicht ausgeglichen werden können, sind Ersatzzahlungen zu leisten. Es lässt sich feststellen, dass die dichteste Entfernung der Südalternative zur Stadtgrenze von Delmenhorst ca. 1390 m beträgt. Im weiteren Verfahren ist die Entfernung zur</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Landschaftsbild wird im Planfeststellungsverfahren detailliert berücksichtigt und geprüft einschließlich des Anspruchs auf die Ersatzgeldzahlung.</p>

	kreisfreien Stadt Delmenhorst erneut zu überprüfen, ggf. sind Ersatzzahlungen zu leisten.	
110	<p>- Der Planungsraum hat avifaunistische Konfliktschwerpunkte für Teilabschnitte der Alternativen A29 (östlicher Abschnitt, der nicht in Bündelung verläuft) und A30 (Weserquerung). Nach den eingereichten Unterlagen verbleibt für alle Arten der Limikolen (Kiebitz, Bekassine, Rotschenkel, Grünschenkel, Kampfläufer, Uferschnepfe, Bruchwasserläufer, Dunkler Wasserläufer, Flussuferläufer) ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Somit tritt das Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG durch Kollision ein. Für Wasservögel, Limikolen und Weißstorch sind Verbotstatbestände zu erwarten bzw. nicht auszuschließen. Im Bereich der Südalternative wurde bisher keine aktuelle Kartierung durchgeführt, da diese erst später als mögliche Variante in Betracht gezogen wurde. Die Kartierung wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nachgeholt. Falls der Überschneidungsbereich für die kreisfreie Stadt Delmenhorst noch nicht vorgesehen ist, sind ebenso Kartierungen auf Probeflächen der Stadt Delmenhorst (Deichhausen) durchzuführen.</p> <p>Nach den eingereichten Unterlagen kann im Planfeststellungsverfahren für einige Vogelarten (z. B. Großer Brachvogel, Kiebitz, Rotschenkel, Seeadler, Weißstorch) eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich werden.</p>	<p>Die Stellungnahme gibt die Aussagen der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung korrekt wieder. Ergänzung: Das erhöhte Tötungsrisiko einiger Limikolen (Kiebitz, Rotschenkel, Grünschenkel, Kampfläufer, Uferschnepfe, Bruchwasserläufer, Dunkler Wasserläufer, Flussuferläufer) wird für die Rastvogelbestände angenommen, so aber nicht für die Brutvögel.</p> <p>Die Notwendigkeit der Ausnahmen bezieht sich auf einzelne Abschnitte auf Grund des erhöhten Tötungsrisikos einzelner Arten(gruppen).</p> <p>Die Einschätzung der Notwendigkeit einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz wird im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren verifiziert oder falsifiziert.</p> <p>Durch die Kartierungen auf drei Probeflächen im Bereich der Südalternativen werden weitere aussagekräftige Daten über die Rast- und Brutvogelbestände erhoben, welche in die Planfeststellungsunterlagen mit einfließen werden.</p>
111	- Die in Kapitel 6.1 Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen sind im weiteren Verfahren umzusetzen.	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis.
112	- Der Landschaftsrahmenplan der Stadt Delmenhorst befindet sich in der Fortschreibung. Die Auswertung steht noch aus, sodass aktuell noch keine Ergebnisse vorliegen. Ebenso ist das Zielkonzept noch nicht festgelegt.	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren wird -soweit bis dahin fertiggestellt- der fortgeschriebene Landschaftsrahmenplan berücksichtigt.
113	- Die Ochtumniederung bildet zusammen mit den angrenzenden, auf Bremer Gebiet befindlichen Landschaftsräumen einen großen zusammenhängenden, in überwiegenden Teilbereichen unzerschnittenen Feuchtgrünlandkomplex. Der Bereich dient der stadtübergreifenden Vernetzung von Lebensräumen und ist bedeutend für den Biotopverbund.	<p>Die Ochtumniederung wurde entsprechend gewürdigt, indem das Vorranggebiet Natur und Landschaft „Ochtumer Sand zwischen Weser und Ochtum“ in der Anlage B (Raumverträglichkeitsstudie) und in Anlage F (Alternativenvergleich) als Kriterium berücksichtigt wurden.</p> <p>In Anlage C (Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht) ist das Vorranggebiet Natur und Landschaft ebenfalls in Tab. 26 aufgeführt. Auch liegen ein Vogelschutzgebiet, sowie Brutvogelflächen landesweiter und nationaler Bedeutung vor, welche in o. g. Tabelle und in Anhang 15 der Anlage C dargestellt sind und ebenfalls als Kriterium in Anlage F herangezogen wurden.</p>
114	Nach dem zusammenfassenden Ergebnis der Unterlagen werden beim Ersatzneubau Conneforde - Sottrum, Abschnitt Elsfluth West - Sottrum, unter Berücksichtigung von geeigneten	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Ausführungen im Raumordnungsverfahren werden auf nachgelagerter Ebene des Planfeststellungsverfahrens weiter vertieft, die artenschutzrechtlichen Aussagen verifiziert bzw. falsifiziert und entsprechend in den Unterlagen dargestellt.

	<p>Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen überwiegend keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst. Für einzelne Segmente und Alternativen wie die Abschnitte A29 und A30, die für die kreisfreie Stadt Delmenhorst relevant sind, kann dies jedoch auf der Planungsebene der Raumordnung nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weshalb für diese eine Ausnahmeprüfung erforderlich werden könnte.</p> <p>Den Ausführungen in den eingereichten Unterlagen kann aus naturschutzfachlicher Sicht im Wesentlichen gefolgt werden. Bezüglich des Artenschutzes der Avifauna bestehen somit Bedenken.</p>	
--	--	--

Naturschutzvereinigungen

Koordinationsstelle naturschutzfachliche Verbandsbeteiligung c/o Biologische Station Osterholz (11.09.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
589	<p>Die angeschlossenen Verbände folgen der Einschätzung die Südtrasse als Vorzugstrasse festzuhalten, da diese Variante nach Rückbau der Bestandstrasse zu einer geringeren Beeinträchtigung von diversen Gebieten mit hoher Bedeutung von Brut- und Rastvögeln führt, wie z.B. im südlichen Teil des EU Vogelschutzgebiets Hammeniederung.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>
590	<p>Das St.Jürgensland sowie das Blockland werden in beiden Varianten (Nord- und Südalternative) beeinträchtigt. Diese haben durch ihre Offenheit und ihren Feuchtgrünland-Charakter ebenfalls eine herausragende Bedeutung für Brut- und Rastvögel, aber auch für viele andere Tier- und Pflanzenarten. Wir möchten an der Stelle auf diese Bedeutung und auch die Sensibilität dieser Lebensräume hinweisen, damit es entsprechend Berücksichtigung bei der weiteren Planung im Hinblick auf Bau-bedingte sowie Anlagen-bedingte Beeinträchtigungen findet.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Die beiden genannten Gebiete sind im Rahmen des Raumordnungsverfahrens berücksichtigt worden und werden auch im weiteren Verfahren (bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen) berücksichtigt.</p> <p>Die herausragende Bedeutung von Natura-2000 Gebieten wird im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Eine Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit fand bereits auf Ebene des Raumordnungsverfahrens statt (vgl. Anlage D) und wird im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren erneut geprüft. Darüber hinaus fanden vorab Abstimmungen zu potenziellen Beeinträchtigungen und der Bewertung des Eingriffs mit der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau sowie dem Bremer Schutzgebietsbetreuer [...] statt auch mit dem Hintergrund, die Beeinträchtigungen auf die Gebiete möglichst gering zu halten.</p>

		Die Prüfung auf Kollisionsgefährdung von Arten wie Wiesenlimikolen sowie Gänsen wurde detailliert in Kapitel 5.2.2.2 der Anlage E geprüft. Hierbei wurde auch der Rückbau der 110 kV-Leitung berücksichtigt. Für die genannten Artengruppen besteht auch bei Ausschöpfung anerkannter Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen eine erhöhte Kollisionsgefährdung, sodass ggf. im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz notwendig werden könnte
591	Entlang der gesamten Trasse des (Ersatz)-Neubaus sind organische Böden und Moorflächen in unterschiedlichem Zustand und Nutzungsgrad vorhanden. Diese Flächen sind durch ihre Wasserrückhaltekapazitäten und als Kohlenstoffspeicher von wachsender Bedeutung. Entsprechend den nationalen Klimazielen und der nationalen Moorschutzstrategie sollen in Moorökosystemen bzw. in organischen Böden kurz- bis mittelfristige höhere Wasserstände eingestellt werden. Dies gilt nicht nur für Schutzgebiete, sondern für die meisten Moorflächen. Wir bitten entsprechende, erwartbare Vorhaben zum Klimaschutz und als Klimawandelanpassung bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, indem Bau und Gründung der Masten mit erhöhten Wasserständen vereinbar gebaut werden.	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die Hinweise werden im Rahmen der Planfeststellung mitberücksichtigt.

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabÜN) (24.08.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
78	Im Namen seiner Gesellschafterverbände Anglerverband Niedersachsen (AVN) e.V., Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V., Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e.V., Angelfischerverband im Landesfischereiverband Weser-Ems (LFV) e.V., Landesjägerschaft Niedersachsen (UN) e.V., Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e.V., Naturschutzverband Niedersachsen (NVN) e.V., sowie Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) Landesverband Niedersachsen e.V. gibt das LabÜN zum oben genannten Verfahren folgende Stellungnahme ab:	Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen.
79	1. Datengrundlagen Die im Umweltserver abrufbaren Daten zur Avifauna für die Osterstader Marsch sind nicht mehr aktuell. Der Untersuchungsraum wird insbesondere von Gänsen - z. T. in hohen Individuenzahlen - aufgesucht, wenn Störungen im EU-Vogelschutzgebiet	Die Osterstader Marsch befindet sich ggf. lediglich im Einflussbereich der Nordalternative, welche aus technischen Gründen nicht zum Tragen kommt (s. Anhang 27 Ausschluss der Nordalternative und der Umspannwerk -Standortfläche Blockland/Neu Alternative 1, s. Kapitel 2.2.2.1). Sie befindet sich im IBA 065 „Unterweser, Außendeichs“ in einer Entfernung von mindestens 1,4 km zur nächsten be-

	auftreten. Dabei handelt es sich um ein dynamisches Geschehen ohne spezielle Flächenbindung. Im Rahmen der einjährigen Gastvogelerfassung ist dieser Raum offensichtlich nicht oder kaum untersucht worden. Aus diesem Grund ist eine Gastvogelerfassung in dem Bereich über ein 2. Jahr erforderlich.	standsnahen Trasse (B06/B07) und somit außerhalb des erweiterten Aktionsradius vieler zu erwartender Arten (Gänse, Entenvögel, Limikolen = 1.000 m gem. Bernotat 2018). Eine weitergehende Untersuchung ist insofern nicht notwendig und würde zudem für die Gesamtbewertung des Kollisionsrisikos (s. Kap. 5.2.2.2 der Anlage E) mit hinreichender Wahrscheinlichkeit keine neuerlichen Erkenntnisse mit sich bringen.
80	<p>2. Einzelne Trassenabschnitte</p> <p>Im Bereich des EU-Vogelschutzgebietes Unterweser bei Neuenkirchen wurden neue Pütten als Kompensationsmaßnahmen für verschiedene Deicherhöhungen angelegt, die die Habitatqualität des EU-Vogelschutzgebietes in diesem Bereich steigern sollen. Insbesondere sind die umfangreichen Planungen zur Entwicklung großflächiger Tidebereiche innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes bei Neuenkirchen zur Kompensation der Weservertiefung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens zu berücksichtigen. Die Vernässungen werden zu stark vermehrter Raumnutzung durch Rastvögel (arktische Gänse und Schwäne) und Großvogelarten (Seeadler, Rotmilan, Weißstorch, ggf. auch Wiesenweihe sowie Schwarzstorch als Nahrungshabitat, Wespenbussard als Durchzügler) führen.</p>	Das Vogelschutzgebiet Unterweser befindet sich ggf. lediglich im Einflussbereich der Nordalternative, welche aus technischen Gründen nicht zum Tragen kommt (s. Anhang 27 Ausschluss der Nordalternative und der Umspannwerk -Standortfläche Blockland/Neu Alternative 1, s. Kapitel 2.2.2.1). Sie befindet sich in einer Entfernung von mindestens 1,4 km zur nächsten bestandsnahen Trasse (B06/B07) und somit außerhalb des erweiterten Aktionsradius vieler zu erwartender Arten (Gänse, Entenvögel, Limikolen = 1.000 m gem. Bernotat 2018). Vorliegende Daten sowie eigene Erhebungsergebnisse wurden herangezogen, um im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung in Kap. 5.2.2.2 der Anlage E eine Kollisionsgefährdung in den betroffenen Abschnitten zu bewerten. Aktuell wäre nicht mit einem erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen, zukünftige Erkenntnisse können mit der vorliegenden Methodik gem. Bernotat (2018) nicht berücksichtigt werden.
81	Die Alternative A27/A29 kann auf der gesamten Länge mit der Höchstspannungsleitung Elsfleth_West - Ganderkesee (A402 „HelGa-Leitung“, BBPlG-Nr. 55) gebündelt werden (S.II Anlage F_M535_Anlage F_M535_Alternativenvergleich). Die Mitnahme ist zu begrüßen. Durch die Bündelung werden neue Konflikte und Beeinträchtigungen, insbesondere Eingriffe in besonders sensiblen Gebieten, vermieden.	Die Stellungnahme deckt sich mit der Sichtweise der Vorhabenträgerin. Hinsichtlich der Formulierung „Mitnahme“ wird hierbei davon ausgegangen, dass der wie in der übrigen Stellungnahme verwendete Begriff „Bündelung“ gemeint ist. Eine <u>Mitnahme</u> des Vorhabens A402 „HelGa-Leitung“ ist aus den im Folgenden genannten Gründen nicht möglich. Als Leitungsnetzbetreiber ist TenneT nach dem Energiewirtschaftsgesetz (§ 11, Abs. 1 EnWG) verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Jede 380-kV-Doppelleitung wird mit zwei unabhängigen elektrischen Stromkreisen betrieben, welche separat zu- bzw. abgeschaltet werden können. Eine Mitnahme im Sinne der Führung von zwei 380-kV-Leitungen auf einem Gestänge (hier: A402 „HelGa-Leitung“ und A410 Conneforde-Sottrum Leitung) würde dazu führen, dass bei notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen (Arbeiten an Abstandshaltern, Isolatoren, Seilen) an einem der beiden oben liegenden Stromkreise dazu führen, dass aus Gründen der Arbeitssicherheit auch beide unten liegende Stromkreise für die Dauer der Arbeiten abzuschalten wären. Damit würden bei Arbeiten an einer Leitung auch die Stromkreise der anderen Leitung vom Netz gehen. Weiterhin stellt eine Führung von zwei Leitungen auf einem Gestänge ein zusätzliches Risiko im Netzbetrieb dar. Im Havariefall (Blitzeinschlag, Materialermüdung, Sabotage, etc.) würde dies zu einem gleichzeitigen Ausfall beider Leitungen führen und kann zu weiträumigen Großstörungen führen. Aus diesen Gründen sind Mitnahmen von 380-kV-Leitungen grundsätzlich zu vermeiden.
82	Die Alternative Hammeniederung 2 verläuft weiter südlich im Bereich des St. Jürgenslands und möglichst außerhalb der zentralen Brutreviere. Das EU-VSG wird dabei zwar nicht tangiert (S. 12 Anlage F_M535 Anlage F_M535_Alternativenvergleich),	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Im Alternativenvergleich (Anlage F) wurde die genannte Alternative Hammeniederung 1 als Vorzugstrasse festgelegt; die Hammeniederung 2 (St. Jürgensland) scheidet damit aus der weiteren Betrachtung aus.

	<p>die Alternative verläuft jedoch ungebündelt und in einem bisher unbelasteten Raum. Die Alternative Hammeniederung 1 hingegen ist deutlich konfliktärmer in Bezug auf die avifaunistischen Belange und ist aus unserer Sicht vorzugswürdig.</p>	
83	<p>Die betrachtete Trassenführung südlich Grasberg verläuft auf der gesamten Strecke im Bereich der Bestandleitung. Zusätzlich befindet sich die 110-kV-Leitung der DB Energie GmbH Ritterhude - Rotenburg auf 2.020 m parallel zur Bestandstrasse, so dass über den gesamten Verlauf dem Bündelungsgebot entsprechen werden kann. Die Trasse verläuft somit durchgehend in einem entsprechend vorbelasteten Raum, was aus unserer Sicht sehr zu begrüßen ist (S. 147 Anlage F_M535_Anlage F_M535_Alternativenvergleich).</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>
84	<p>3. Neues UW in der Samtgemeinde Sottrum</p> <p>Im Rahmen der Antragskonferenz am 09.03.2022 wurde der Hinweis an das ArL Lüneburg gegeben, dass der Standort des neuen Umspannwerks in der Samtgemeinde Sottrum einen Einfluss auf die Art der Leitungsführung auf mindestens zwei in der Region Sottrum geplanten Nord-Süd-Leitungen hat. Dies betrifft insbesondere die Leitungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stade-Landesbergen - festgelegt im BBPIG Nr. 7 und im NEP 2013, Projekt 24, Maßnahme 7 • Dollern - Bechterdissen (Elbe-Lippe Leitung Nord), festgelegt in der Novelle des BBPIG 2021, Vorgaben Nr. 57, Projekt 116, Maßnahme 206 	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Ausführungen. Fremdleitungen werden im Vergleich der Umspannwerk -Standortflächen mit einbezogen, sofern sie ebenfalls anbinden, auf einem Gestänge mitgenommen werden sollen, sie durch Leitungskreuzungen betroffen sind oder sie als Bündelungsoption/Vorbelastung in die Trassierung und die Bewertung der Umspannwerk -Standortflächen mit eingehen.</p>
85	<p>Das Vorhaben 380-kV-Stade -Landesbergen wurde als Pilotprojekt für Erdkabel zur Höchstspannungs- Drehstromübertragung in Anlage 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) aufgenommen. Damit liegt auch das Auslösekriterium nach § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BBPIG vor, so dass die Leitung als Erdkabel verlegt werden kann. In der Region Sottrum besteht daher ein landesplanerisch festgestellter Prüfauftrag für eine Teilerdverkabelung. Hauptgrund für den Prüfauftrag ist die problematische Querung des NSG Wümmeniederung mit 100 m hohen Freimasten.</p> <p>Der Standort des neuen Umspannwerks in der Samtgemeinde Sottrum hätte Einfluss auf eine mögliche Erdverkabelung im Bereich Sottrum bis zum NSG Wümmeniederung. Die Leitung Dollern - Bechterdissen (EILi Leitung Nord) würde ebenfalls nicht mehr über das bestehende Umspannwerk geführt, sondern liefere über das neu geplante Umspannwerk. Bei der Auswahl eines</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Ausführungen. Fremdleitungen werden im Vergleich der UW-Standortflächen mit einbezogen, sofern sie ebenfalls anbinden, auf einem Gestänge mitgenommen werden sollen, sie durch Leitungskreuzungen betroffen sind oder sie als Bündelungsoption/Vorbelastung in die Trassierung und die Bewertung der UW-Standortflächen mit eingehen. Das Vorhaben 380-kV-Stade - Landesbergen bindet nicht an das neue Umspannwerk Sottrum an.</p> <p>Das Vorhaben Dollern - Bechterdissen (EILi Leitung Nord) verfügt derzeit nicht über eine Option zur Erdverkabelung gem. Bundesbedarfsplangesetz. Somit kann dieser Aspekt nicht bei der Beurteilung möglicher Leitungsführungen und der Auswahl eines Umspannwerk Standortes berücksichtigt werden</p>

	<p>Standortes innerhalb der nördlich gelegenen Suchbereiche 3 und 4 könnte die Teilerdkabelungsstrecke vom neuen UW südlich verlaufend bis kurz hinter der Wümmeniederung aus technischen und finanziellen Gründen zu lang für eine Erdkabelung sein. Die Entscheidung für ein UW-Standort in den Suchbereichen 3 oder 4 hätte daher raumbedeutsame Auswirkungen über den im hier vorliegenden Verfahren bisher betrachteten Bereich hinaus - auf die Gestaltung der Querung des NSG Wümmeniederung. Wir fordern die Auswirkungen bei der Beurteilung des möglichen Standortes des UW zu berücksichtigen.</p>	
86	<p>4. UVP-Bericht</p> <p>Trassenmanagement</p> <p>Ökologisches Trassenmanagement (ÖTM) wird in den Planunterlagen nicht in Betracht gezogen, bietet aber insbesondere bei großen Freileitungen großes Potential zur Minimierung von negativen Umwelteinflüssen durch die Freileitungen. Wir fordern daher, dass die Potentiale des ÖTM bei der weiteren Planung bedacht, untersucht und genutzt werden, wo es möglich ist (NABU-Stiftung Nationales Naturerbe (2019): Ökologisches Trassenmanagement. Praxis-Leitfaden für Grundstückseigentümer/innen. Letzter Zugriff am: 31.07.2020. URL: https://naturerbe.nabu.de/imperia/md/content/stiftungnaturerbe/info/nabustiftung_o_tm_leitfaden_bf_barr.pdf.)</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Ausführungen und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zum ökologischen Trassenmanagement zur Kenntnis. Grundsätzlich betreibt die Vorhabenträgerin bereits bei anderen Projekten, überall dort wo es für sinnvoll und ökonomisch angewendet werden kann, ein ökologisches Trassenmanagement. Eine Prüfung dessen, wird bei der Leitung Elsfleth_West – Samtgemeinde Sottrum in den weiteren Planungsschritten erfolgen.</p>
87	<p>Schutzgut Biologische Vielfalt</p> <p>Trotz der rechtlichen Verankerung des Schutzgutes Biologische Vielfalt in § 1 Abs. 2 Nr. 2 UVPG und § 1 Abs. Nr. 1 BNatSchG, wird die biologische Vielfalt bislang kaum als eigenständiges Schutzgut in den UVP-Berichten berücksichtigt. Häufig stellen die Gutachter*innen die zuvor schon zu Pflanzen und Tieren angestellten Ermittlungen lediglich unter die Überschrift „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“. Im vorliegenden UVP-Bericht wird die biologische Vielfalt grundsätzlich nur als Schlagwort verwendet, ohne dass konkrete Informationen zur biologischen Vielfalt oder mögliche Auswirkungen durch das Vorhaben benannt werden. Dadurch muss sich der Leser/die Leserin des UVP-Berichts die nötigen Informationen zu Schutzgebieten, Bodentypen, Biotoptypen, Rote Liste-Arten etc. aus dem UVP-Bericht, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und den anderen Unterlagen zusammensuchen und eigenständig zusammenfügen, um das Schutzgut Biologische Vielfalt bewerten zu können.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Vorhabenbedingte Auswirkungen, die das Schutzgut biologische Vielfalt betreffen, fließen bei der Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung, insbesondere beim Schutzgut Tiere und Pflanzen, bereits mit ein. Sie sind daher insb. durch die Betrachtung der Tiere und Pflanzen bereits abgedeckt. Prinzipiell hat sich in der Praxis dieses Vorgehen durchgesetzt. Grundsätzlich beschreibt die biologische Vielfalt die Diversität von Pflanzen- und Tierarten einschließlich ihrer Lebensräume. Die Beurteilung der Auswirkungen auf dieses Schutzgut ist daher durch die Prognosen der möglichen Umweltauswirkungen auf Tiere und Pflanzen sowie Schutzgebiete und geschützte Gebietskategorien vollständig abgedeckt und lässt sich nicht eindeutig trennen. Dies stellt auch den Grund dar, weswegen die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zusammen genannt werden.</p> <p>Es ist für den Leser zumutbar, Verweise auf andere Kapitel und Ausführungen zu anderen Schutzgütern zu lesen. Zur Vermeidung von Doppelungen ist es daher üblich, Querverweise zu machen und auf Ermittlungen aus anderen Schutzgütern zu verweisen.</p> <p>In der Stellungnahme wird auch auf Puffersysteme und Rückzugsräume verwiesen. Wir weisen darauf hin, dass diese bspw. über die Vorranggebiete Biotopverbund und die Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz, als hauptsächliche Rückzugsräume innerhalb der Kulturlandschaft) in Anlage C sowie Wechselbeziehungen zwischen Habitaträumen in der Anlage E Berücksichtigung gefunden haben.</p>

	<p>Mit der Erweiterung des Schutzgutkatalogs im § 2 Abs. 1 UVPG um die biologische Vielfalt sind die Anforderungen der Convention on Biological Diversity (CBD) integriert. Daraus folgt, dass sowohl der ökosystemare Ansatz der CBD als auch alle (materiellen) Ebenen der biologischen Vielfalt berücksichtigt werden müssen (KOCH et al. 2011). Von einer zu großen Konzentration auf streng geschützte Arten und Biotope muss Abstand genommen werden. Die gesamte biologische Vielfalt ist im UVP-Bericht im Hinblick auf die Auswirkungen des Vorhabens zu beschreiben und zu bewerten. Raum-zeitlichen Prozesse, die Voraussetzung für die Sicherung der biologischen Vielfalt sind, müssen verstärkt berücksichtigt werden (KOCH et al. 2011). Dazu gehört, dass erhebliche Auswirkungen von Vorhaben auf Puffersysteme und Rückzugsräume erkannt werden müssen, denn diese ermöglichen die Anpassung von Lebensgemeinschaften an die ubiquitäre Lebensraumdynamik und speziell an wechselnde Witterungsverläufe bzw. den Klimawandel. Der Einbezug von Puffersystemen und Rückzugsräumen trägt auch dazu bei, dass Belastungsgrenzen von Arten, Lebensgemeinschaften und Ökosystemen nicht überschritten werden.</p>	
88	<p>Wechselwirkungen und Auswirkungen auf die Anpassungsfähigkeit der Schutzgüter</p> <p>Für die Beurteilung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist es nicht ausreichend, diese lediglich indirekt im Rahmen der Darstellung der Wirkfaktoren zu beachten. In den Kapiteln zu den einzelnen Schutzgütern, d.h. bei der Beschreibung und Bewertung jedes einzelnen Schutzgutes, sind „insbesondere die prognostizierbaren Veränderungen bei anderen Schutzgütern aufzuführen, die ihrerseits zu Auswirkungen bei dem betrachteten Schutzgut führen können“ (RASSMUS et al. 2001). Ebenfalls sind bei der Beschreibung und Bewertung jedes einzelnen Schutzgutes Veränderungen aufzuführen, die als Einflussgrößen für weitere Schutzgüter erheblich sein können (RASSMUS et al. 2001).</p>	<p>Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern wurden im Kapitel 8.8. der Anlage C des Umweltverträglichkeitsprüfungsberichts behandelt.</p> <p>Folgende wesentlichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden auf der hier behandelten Prüfebene der Raumordnung erkannt und dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Boden - Wasser - Flora und Fauna - Mensch - Flora - Fauna - Luft und Klima - Boden - Flora und Fauna - Mensch - Landschaftsbild - Flora und Fauna - Mensch. <p>Die Wirkpfade, welche in Kapitel 3.5 aufgezählt werden, zeigen auf, dass diese multifunktional auf mehrere Schutzgüter gleichermaßen wirken können. Auf diese Wirkpfade wird in Kapitel 8.8 Bezug genommen.</p> <p>Die Beeinträchtigungen werden losgelöst von den Wechselwirkungen in den Planfeststellungsunterlagen detailliert betrachtet und beschrieben, Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung bzw. im Rahmen des gesetzlichen Artenschutzes zu Genüge ermittelt und beschrieben.</p>
89	<p>Auch die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter und deren Wechselwirkungen mit den Auswirkungen des Klimawandels sind zu berücksichtigen. Dabei sollten folgende Fragestellungen behandelt werden:</p>	<p>Das Projekt dient dazu, Klimawandelfolgen abzuschwächen, in dem die Übertragungskapazität zwischen Conneforde und Sottrum erhöht wird und mittels der Leitung regenerative Windenergie in den Süden transportiert werden kann. Das Vorhaben dient somit als Beitrag zur Energiewende.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Führt das Vorhaben dazu, dass sich Klimawandelfolgen verstärken (beispielsweise eine Verschärfung der Hochwassergefahr durch zusätzliche Flächenversiegelung), oder trägt das Vorhaben dazu bei, dass Klimawandelfolgen abgeschwächt werden? - Beeinträchtigt bzw. bringt das Vorhaben zusätzliche Belastungen für Schutzgüter, die infolge des Klimawandels besonders sensibel sind bzw. in Zukunft empfindlicher werden (z. B. bestimmte Tier- und Pflanzenarten oder Ökosysteme, die gegenüber Austrocknung empfindlich sind), oder stärkt es diese in ihrer Widerstandskraft gegen nachteilige Auswirkungen des Klimawandels? - Beeinträchtigt oder fördert das Vorhaben Strukturen, die für die Anpassung eine besondere Rolle spielen (z.B. Retentionsräume in Flussauen oder Biotopverbundstrukturen)? <p>Um diese Wechselwirkungen ausreichend zu berücksichtigen, müssen Systemzusammenhänge und Wirkungsketten zwischen den einzelnen Schutzgütern erkannt und berücksichtigt werden. Die Einbeziehung der Wechselwirkungen dient dazu, die Verlagerung der Belastung von einem Umweltfaktor auf den anderen auszuschließen. Dazu ist eine „verbal-argumentative medienübergreifende Zusammenschau der medialen Auswirkungen“ im Rahmen des UVP-Berichts zu erarbeiten und zusammenfassend in einem eigenen Kapitel darzustellen (RASSMUS et al. 2001).</p>	<p>Eine erhöhte Hochwassergefahr wird durch das Vorhaben nicht verursacht, da es nur zu kleinflächigen Versiegelungen im Bereich der Mastfüße kommt. Die Standorte der Umspannwerke werden soweit möglich lediglich teilversiegelt und mit versickerungsfähigem Material befestigt.</p> <p>Es werden keine zusätzlichen Beeinträchtigungen oder Nachteile auf Schutzgüter gesehen, die nachteilig auf den Klimawandel reagieren.</p> <p>Das Vorhaben fördert oder beeinträchtigt keine kleinteiligen Flächen oder Ökosysteme, die bei der Klimawandelanpassung eine Rolle spielen, aber es ist als Teil der Energiewende daran beteiligt, die CO₂ Emissionen zu reduzieren, indem regenerative Windenergie in den Süden Deutschlands transportiert werden kann.</p> <p>In den Kapiteln 4.8 und 8.8 der Anlage C (Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht) wurden im Rahmen der hier behandelten Ebene der Raumordnung Wechselwirkungen dargestellt und in Kapitel 8.5 wird auf die Wechselwirkungen des Schutzgutes Boden und Flächen mit dem Schutzgut Klima eingegangen.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen nach Maßstäben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind nur für das Schutzgut Landschaftsbild, Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Schutzgut Mensch prognostiziert worden. Auf Beeinträchtigungen von Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben wurde in Kapitel 8.2 Anlage C (Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht) eingegangen. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Klima und Luft sind nur gering und lassen sich in vielen Punkten durch geeignete Maßnahmen vermeiden. Auch bei der Betrachtung von Wechselwirkungen sind die Projektwirkungen nicht als erhebliche Beeinträchtigung in Bezug auf Klimawandelfolgen oder Anpassung an Auswirkungen des Klimawandels eingestuft worden.</p>
90	<p>5 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung Planungsrelevante Arten</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass es nicht länger europarechtskonform ist, sich im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag im Rahmen der Bewertung von Brut- und Gastvogelarten auf sogenannte „planungsrelevante“ Vogelarten zu konzentrieren. Davon auszugehen, dass die Zugriffsverbote bei ubiquitären Vogelarten nicht eintreten, ist nach dem EuGH- Urteil vom 04. März 2021 (C-473/19, C-474/19, Rn. 36f) nicht zulässig (EuGH, Urteil vom 04. März 2021 - C-473/19, C-474/19 [Hinweis ArL Lüneburg: ECLI:EU:C:2021:166], Schweden). Nach dem EuGH beziehen sich die Zugriffsverbote auf sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Im EuGH-Urteil vom 04. März 2021 finden sich folgende Aussagen:</p>	<p>Ubiquitäre Vogelarten wurden in der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung nicht einzelartlich oder in Gilden aufgeführt, sondern eine Prüfung der Verbotstatbestände fand allgemein textlich in Kap. 5.2.1 (S.123) statt.</p>

	<p>„Daher geht aus dem Wortlaut von Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie klar und eindeutig hervor, dass die Anwendung der in dieser Bestimmung genannten Verbote keineswegs nur den Arten vorbehalten ist, die in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sind oder auf irgendeiner Ebene bedroht sind oder deren Population auf lange Sicht rückläufig ist.“</p>	
91	<p>Zweitens ist darauf hinzuweisen, dass weder der Zusammenhang, in dem Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie steht, noch der Sinn und Zweck dieser Richtlinie es erlauben, ihren Anwendungsbereich auf diese drei Kategorien von Vogelarten, die das vorliegende Gericht in seiner ersten Frage nennt, zu beschränken.“ (EuGH, Urteil vom 04. März 2021 - C-473/19, C-474/19 [Hinweis ArL Lüneburg: ECLI:EU:C:2021:166], Schweden - Rn. 36 f.)</p> <p>Folglich ist im Artenschutzfachbeitrag darauf zu achten, dass alle Vogelarten gleichermaßen Berücksichtigung finden und die Unterscheidung in „planungsrelevante“ und „nicht planungsrelevante“ Arten gestrichen wird. Andernfalls ist der Artenschutzfachbeitrag nicht europarechtskonform.</p> <p>Auch geht aus diesem Urteil hervor, dass eine Beschränkung der Verbotstatbestände lediglich auf den Fall einer negativen Auswirkung auf den Erhaltungszustand betroffener Arten unzulässig ist. Darüber hinaus geht aus diesem Urteil klar hervor, dass die Verbotstatbestände auch für Arten gelten, die einen günstigen Erhaltungszustand haben (C-473/19, C-474/19, Rn. 57-61).</p>	<p>Innerhalb der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung wurden alle europarechtlich geschützten Vogelarten betrachtet, die innerhalb des Untersuchungsraums nachgewiesen wurden (durch eigene Kartierungen oder behördliche Daten). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im nachgeordneten Planfeststellungsverfahren wird die Ausdrucksweise angepasst.</p>
92	<p>Vogelschutzmarker als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme</p> <p>Das Kollisionsrisiko für Vögel mit Freileitungen ist in manchen Lebensräumen erhöht, hierzu zählen Flussmündungen und Küsten, große Gewässer und Stauseen im Binnenland, Feuchtgebiete und Niederungen sowie Wälder und Mittelgebirge. Dieses Risiko wird nochmal vor allem für große, schwerfälligere Vögel erhöht, sowie für Durchzügler, die sich nicht an die Freileitungen gewöhnen können. Es ist daher wichtig, entsprechende Gebiete genau zu erforschen und Maßnahmen zu ergreifen, um Kollisionen zwischen Vögeln und Leitungen möglichst zu vermeiden. Dickere und damit sichtbarerere Erdkabel und das Anbringen von Vogelschutzmarkierungen sollten selbstverständlich sein. Für einen hohen Wirkungsgrad sollten Vogelschutzmarkierungen groß genug (mind. 20 cm hoch und 10-20 cm breit), beweglich und</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im nachgeordneten Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.</p>

	<p>kontrastreich und auch im Dunklen gut zu sehen sein. Dichte Abstände erhöhen den Wirkungsgrad zusätzlich (max. 15 m, besser alle 5-10 m). Zusätzlich erhöht eine horizontale Anordnung der Leiterseile die Sichtbarkeit für Vögel, weshalb Einebenenmastsysteme bevorzugt werden sollten (Bernotat, D., Rogahn, S., Rickert, C., Follner, K. & Schönhofer, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, S. 92-99).</p>	
93	<p>Bau- und Wartungsarbeiten sind zudem außerhalb der Brutzeiten vorzunehmen mit entsprechende Baufeldfreimachung vor der Brutsaison und CEF-Maßnahmen zur Vermeidung von Spontanbesiedelung.</p> <p>Die Installation von Nisthilfen an den Masten, z.B. für Störche oder Wanderfalken, ist zu prüfen, um verlorengegangene Nistplätze zu ersetzen und - vor allem in Kombination mit einem ökologischen Trassenmanagement - neue Lebensräume zu schaffen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im nachgeordneten Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.</p>

Bundes- und Landesbehörden, Kammern, Verbände und sonstige Stellen

II. Oldenburgischer Deichband (14.07.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
18	<p>Die TenneT TSO GmbH plant die Errichtung der Höchstspannungsleitung Conneforde - Samtgemeinde Sottrum mit einer Nennspannung von 380 KV einschließlich Neubau eines Umspannwerkes im Bereich der Samtgemeinde Sottrum (Vorhaben 56 nach dem BBPlG). Die neuen 380 KV- Leitungen sollen die bestehenden 220 KV-Leitungen ersetzen. Hierfür hat die TenneT TSO GmbH mit Datum vom 07.06.2023 die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (ROV) beantragt. Das ROV hat den Zweck, die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen (Raumverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 Abs. 1 ROG). Für das Vorhaben bestehen gemäß BBPlG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf.</p> <p>Zum derzeitigen Zeitpunkt bestehen seitens des II. Oldenburgischen Deichbands keine grundsätzlichen Bedenken gegen die</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>

	geplante Maßnahme. Negative Auswirkungen auf Deichanlagen, die durch die Errichtung der Höchstspannungsleitung Conneforde - Samtgemeinde Sottrum entstehen könnten, sind aus unserer Sicht nicht erkennbar und nicht zu erwarten.	
--	---	--

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg – Dezernat 4 - Flurbereinigung (06.09.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
138	<p>Von der bestandsnahen Trasse B17 und der Alternativtrasse A22 ist das Flurbereinigungsverfahren Ottersberg betroffen.</p> <p>Die Vereinfachte Flurbereinigung Ottersberg weist den Verfahrensstand der vorläufigen Besitzeinweisung auf.</p> <p>Durch die vorläufige Besitzeinweisung wurden die neuen Flurstücke in die Örtlichkeit übertragen und die jeweiligen Teilnehmer in den Besitz der neuen Flurstücke eingewiesen. Die überplanten Flurstücke bestehen jedoch noch rechtlich im Grundbuch und Liegenschaftskataster.</p> <p>Damit liegen derzeit Differenzen zwischen den Eigentümern und Besitzern vor.</p> <p>Erst mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes tritt der neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Die derzeitige Planung sieht den neuen Rechtszustand und damit die Berichtigung der öffentlichen Bücher erst in einigen Jahren vor.</p> <p>Aufgrund des Planungsstandes ist es erforderlich, dass sich die Vorhabenträger frühzeitig mit der Flurbereinigungsbehörde in Verbindung setzen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird sich im weiteren Planungsverlauf, insbesondere in Vorbereitung auf das nachfolgende Planfeststellungsverfahren, mit der Flurbereinigungsbehörde in Verbindung setzen, um die Eigentumsverhältnisse frühzeitig zu klären.</p>

Bremischer Deichverband am rechten Weserufer (08.08.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
32	<p>Aus der Sicht des Bremischen Deichverbandes am rechten Weserufer bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Neubau der 380 kV-Leitung.</p> <p>Für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Kreuzung von Weser- und Wümmedeich - das Aufstellen von Masten im 20 m - Streifen entlang der Deiche 	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Im Rahmen der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen werden die notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen beantragt.</p>

	<p>- das Aufstellen von Masten im 5 m - Streifen neben Gewässern</p> <p>sind wasserrechtliche Genehmigungen von der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft in Bremen erforderlich. In diesen Genehmigungsverfahren wird der Deichverband um Stellungnahme gebeten und dort alle erforderlichen Auflagen einbringen.</p>	
33	<p>Gegen den Bau des Umspannungswerkes im Bereich des Arcelor-Werkes bestehen keine Bedenken. Auch hier werden einzelne Auflagen (z.B. zur Niederschlagsentwässerung des Grundstücks) in den erforderlichen Genehmigungsverfahren eingebracht.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (11.09.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
388	<p>Mit Ihrer o.a. E-Mail vom 28.06.2023 an das Funktionspostfach [Hinweis ArL Lüneburg: es folgt die Nennung von Kontaktdaten] der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) haben Sie darüber informiert, dass die TenneT TSO GmbH (TenneT) die Errichtung der Höchstspannungsleitung Conneforde — Samtgemeinde Sottrum (Vorhaben 56 nach dem Bundesbedarfsplangesetz), Teilabschnitt Elsfleth West — Samtgemeinde Sottrum mit einer Nennspannung von 380 kV, einschließlich Neubau eines Umspannwerkes im Bereich der Samtgemeinde Sottrum plant. Zugleich baten Sie um erneute Stellungnahme.</p> <p>Nach Durchsicht und Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen nimmt die BlmA als Trägerin öffentlicher Belange und Eigentümerin, sowie für die Flächen, die sich in der Verwaltung des Bundesforstbetriebes Niedersachsen befinden, auch als anerkannter Kompensationsträger wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen.</p>
389	<p>Es wird festgestellt, dass weiterhin diverse BlmA-eigene Wirtschaftseinheiten innerhalb der ausgewiesenen Trassenkorridor-Alternativen belegen sind und somit betroffen sein könnten.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis und berücksichtigt diesen im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren.</p>

390	<p>WE 109834 Schwanewede versch. Grundst. Die Liegenschaft ist insgesamt 18.551 m² groß. Die potenziell betroffenen Flurstücke sind:</p> <table border="1" data-bbox="253 300 672 399"> <thead> <tr> <th>Gemarkung</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Schwanewede</td> <td>8</td> <td>1/4</td> </tr> <tr> <td>Schwanewede</td> <td>8</td> <td>3/3</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bei der Untersuchung der Liegenschaft wurde kein Altlasten- oder Kampfmittelrisiko festgestellt. Die Fläche ist aktuell bewaldet. Vorgesehen ist es die Flurstücke in das Nationale Naturerbe zu überführen und somit für naturschutzfachliche Belange zu sichern. In diesem Fall würde die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben die Vorzugstrasse befürworten.</p>	Gemarkung	Flur	Flurstück	Schwanewede	8	1/4	Schwanewede	8	3/3	<p>Im Laufe des Planungsprozesses erwies sich der nördliche Verlauf der potenziellen Trassenführung zwischen der Schaltanlage Elsfleth_West und Blockland (Nordalternative), einschließlich der dort verlaufenden Alternativen (A01 bis A 13) sowie dem potenziellen Standort Blockland/Neu (Alternative 1) für ein Umspannwerk, als technisch nicht realisierbar. (s. Anhang 27 Ausschluss der Nordalternative und der Umspannwerk -Standortfläche Blockland/Neu Alternative 1 und Anlage F Alternativenvergleich, s. Kapitel 2.2.2.1).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, auf eine weitere Betrachtung der Alternativen im Bereich von Schwanewede kann jedoch auf Grund des Vorausscheidens der Nordalternative verzichtet werden. Eine Betroffenheit der Liegenschaft durch das Vorhaben ist nicht gegeben.</p>			
Gemarkung	Flur	Flurstück												
Schwanewede	8	1/4												
Schwanewede	8	3/3												
391	<p>WE 109893 Schwanewede, ehem. Standortübungsplatz Die Liegenschaft ist insgesamt 654.831 m² groß. Die potenziell betroffenen Flurstücke sind:</p> <table border="1" data-bbox="253 726 672 853"> <thead> <tr> <th>Gemarkung</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Neuenkirchen</td> <td>19</td> <td>190/6</td> </tr> <tr> <td>Neuenkirchen</td> <td>21</td> <td>27/15</td> </tr> <tr> <td>Schwanewede</td> <td>9</td> <td>36/7</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bei der Untersuchung der Liegenschaft wurde ein Kampfmittelrisiko festgestellt. Die Fläche gehört zu einem ehemaligen, durch die Bundeswehr genutzten Standortübungsplatz. Es handelt sich um eine bewaldete Fläche. Die Liegenschaft soll in das Nationale Naturerbe (NNE) überführt werden und somit langfristig für den Naturschutz gesichert werden. Der Bau und die Unterhaltung einer Höchstspannungsleitung würde die Möglichkeiten der Naturschutzmaßnahmen stark einschränken. In diesem Fall würde die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben die Vorzugstrasse befürworten.</p>	Gemarkung	Flur	Flurstück	Neuenkirchen	19	190/6	Neuenkirchen	21	27/15	Schwanewede	9	36/7	<p>Im Laufe des Planungsprozesses erwies sich der nördliche Verlauf der potenziellen Trassenführung zwischen der Schaltanlage Elsfleth_West und Blockland (Nordalternative), einschließlich der dort verlaufenden Alternativen (A01 bis A 13) sowie dem potenziellen Standort Blockland/Neu (Alternative 1) für ein Umspannwerk, als technisch nicht realisierbar. (s. Anhang 27 Ausschluss der Nordalternative und der Umspannwerk -Standortfläche Blockland/Neu Alternative 1 und Anlage F Alternativenvergleich, s. Kapitel 2.2.2.1).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, auf eine weitere Betrachtung der Alternativen im Bereich von Schwanewede kann jedoch auf Grund des Vorausscheidens der Nordalternative verzichtet werden. Eine Betroffenheit der Liegenschaft durch das Vorhaben ist nicht gegeben.</p>
Gemarkung	Flur	Flurstück												
Neuenkirchen	19	190/6												
Neuenkirchen	21	27/15												
Schwanewede	9	36/7												
392	<p>In diesem Zusammenhang weise ich auf die BImA-Stellungnahmen vom 23.03.2022 [ArL Lüneburg: siehe ID 395 – 406] und 20.12.2022 [ArL Lüneburg: siehe ID 407 – 409] hin. Diese Stellungnahmen füge ich als Anlage nochmals bei. Die darin getätigten Aussagen behalten uneingeschränkt ihre Gültigkeit und sind weiterhin bei den in Rede stehenden Trassenalternativen von Bedeutung.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin verweist auf ihre nachstehenden Erwidern (siehe ID 395-406 bzw. 407-409).</p>												

393	<p>Einzig die WE 147011 — Gleisanlage Schwanewede — Farge wurde zwischenzeitlich an die Gemeinde Schwanewede veräußert.</p>	<p>Im Laufe des Planungsprozesses erwies sich der nördliche Verlauf der potenziellen Trassenführung zwischen der Schaltanlage Elsfleth_West und Blockland (Nordalternative), einschließlich der dort verlaufenden Alternativen (A01 bis A 13) sowie dem potenziellen Standort Blockland/Neu (Alternative 1) für ein Umspannwerk, als technisch nicht realisierbar. (s. Anhang 27 Ausschluss der Nordalternative und der Umspannwerk -Standortfläche Blockland/Neu Alternative 1 und Anlage F Alternativenvergleich, s. Kapitel 2.2.2.1).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, auf eine weitere Betrachtung der Alternativen im Bereich von Schwanewede und Farge kann jedoch auf Grund des Vorausscheidens der Nordalternative verzichtet werden.</p>
394	<p>Fazit: Bei den in den Planungen vorgeschlagenen Trassenvarianten widerspricht einzig die Vorzugsvariante nicht den Interessen und Nutzungsmöglichkeiten der BlmA-eigenen Liegenschaften. Daher ist diese zu favorisieren.</p> <p>[Hinweis ArL Lüneburg: Der Stellungnahme sind beigefügt: zwei Stellungnahmen vom 23.03.2022 und 19.12.2022]</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Einschätzung zur Kenntnis.</p>
395	<p>Stellungnahme vom 23.03.2022 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</p> <p>Ihr o.a. Schreiben an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) in Bonn wurde zuständigkeithalber zur Bearbeitung hierher weitergeleitet. Mit diesem Schreiben haben Sie die BlmA darüber informiert, dass der Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH den Ersatz der bestehenden 220-kVWechselstrom-Leitung zwischen der Schaltanlage Elsfleth/West und dem Umspannwerk Sottrum durch eine neue 380-kV-Leitung mit zwei Stromkreisen und einer Stromtragfähigkeit von je 4000 Ampere plant. Neben der Teilnahme an den angebotenen Telefon-/ Videokonferenzen am 08. bzw. 09. März 2022 haben Sie der BlmA alternativ/ ergänzend die Möglichkeit eröffnet, Ihnen Hinweise zum geplanten ROV, zum Untersuchungsrahmen und zu Erkenntnissen über mögliche raumbedeutsame Umweltauswirkungen bis zum 23.03.2022 auch schriftlich zukommen zu lassen.</p>	<p>Die Ausführungen in der Stellungnahme sind zutreffend.</p>
396	<p>Gemäß Planungsunterlagen soll im Zuge einer Netzverstärkung in dem o.a. Vorhaben die bestehende 220-kV-Leitung mit der Leitungsnummer LH-14-2144 zwischen der Schaltanlage Elsfleth/ West und dem UW Sottrum durch den Neubau einer 380-kV-Leitung mit zwei Stromkreisen und einer Stromtragfähigkeit von je 4000 A ersetzt werden. Die bestehende Leitung soll nach Inbetriebnahme der neuen Leitung zurückgebaut</p>	<p>Die Ausführungen in der Stellungnahme sind zutreffend.</p>

	<p>werden. Im Bereich Bremen-Blockland soll ein neues Umspannwerk (UW) errichtet werden, welches ebenfalls durch diese 380-kV-Leitung angebunden wird. Der Abzweig zum bestehenden UW Blockland mit der Nummer LH-14-2145 wird dadurch obsolet und kann ebenfalls zurückgebaut werden. Bei der Ablösung der bestehenden durch die neue Leitung orientiert sich die Planung an der Bestandstrasse. Dabei sind Abweichungen vom aktuellen Trassenverlauf möglich und z.T. auch erforderlich, um Abstände zu Siedlungen zu erhöhen, bestehende Belastungen für den Naturraum zu verringern oder Bündelungen mit linienförmiger Infrastruktur umzusetzen, um u.a. dem Bündelungsgebot Rechnung zu tragen. Es ist beabsichtigt, die Trasse als Freileitung zu planen und zu errichten.</p>	
397	<p>Die Ermittlung der Wirkungen des geplanten Neubaus der Freileitung und des Rückbaus der Bestandsleitung sowie des Baus des neuen Umspannwerks bildet die Grundlage für die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf raumordnerische und umweltfachliche Belange. Während die Auswirkungen von Freileitungen über die gesamte Länge der jeweiligen Trassenabschnitte wirksam werden, beschränken sich die Umweltauswirkungen der Umspannwerke auf die jeweiligen Standorte und deren unmittelbares Umfeld.</p>	<p>Die Ausführungen in der Stellungnahme sind zutreffend.</p>
398	<p>In Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens bitten Sie nun, sich zu Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens zu äußern — insbesondere um die Frage, welche Raum- und Umweltauswirkungen im Raumordnungsverfahren mit betrachtet werden sollen und welche Daten hierfür zur Verfügung stehen bzw. noch zu erheben sind.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>
399	<p>Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen nimmt die BImA als Trägerin öffentlicher Belange und Eigentümerin, sowie für die Flächen, die sich in der Verwaltung des Bundesforstbetriebes Niedersachsen befinden, auch als anerkannter Kompensationsträger wie folgt Stellung:</p> <p>Es wurde festgestellt, dass diverse Wirtschaftseinheiten (WE) der BImA innerhalb des ausgewiesenen Trassenkorridors bzw. ausgewiesener Alternativen belegen sind und somit betroffen sein könnten; dies betrifft im Einzelnen folgende BImA-eigene Liegenschaften:</p> <p><u>WE 109893 Schwanewede, ehem. Standortübungsplatz</u></p>	<p>Im Laufe des Planungsprozesses erwies sich der nördliche Verlauf der potenziellen Trassenführung zwischen der Schaltanlage Elsfleth_West und Blockland (Nordalternative), einschließlich der dort verlaufenden Alternativen (A01 bis A 13) sowie dem potenziellen Standort Blockland/Neu (Alternative 1) für ein Umspannwerk, als technisch nicht realisierbar. (s. Anhang 27 Ausschluss der Nordalternative und der Umspannwerk -Standortfläche Blockland/Neu Alternative 1 und Anlage F Alternativenvergleich, s. Kapitel 2.2.2.1).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, auf eine weitere Betrachtung der Alternativen im Bereich von Schwanewede kann jedoch auf Grund des Vorausscheidens der Nordalternative verzichtet werden.</p>

	<p>Die Liegenschaft mit einer Gesamtgröße von 65,4831 ha liegt innerhalb der Trassenvariante A02 und umfasst die Flurstücke der folgenden Tabelle.</p> <table border="1" data-bbox="253 284 645 454"> <thead> <tr> <th>Gemarkung</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Neuenkirchen</td> <td>19</td> <td>1910/6</td> </tr> <tr> <td>Neuenkirchen</td> <td>21</td> <td>27/15</td> </tr> <tr> <td>Schwanewede</td> <td>8</td> <td>62/836</td> </tr> <tr> <td>Schwanewede</td> <td>9</td> <td>36/7</td> </tr> </tbody> </table> <p>Hierbei handelt es sich um eine Teilfläche des durch die Bundeswehr genutzten Standortübungsplatzes, die von der Bundeswehr an die BlmA zurückgegeben wurde und die sich derzeit in der Verwaltung des Bundesforstbetriebes Niedersachsen befindet. Diese Liegenschaft soll in das Nationale Naturerbe (NNE) überführt und somit langfristig für den Naturschutz gesichert werden. Der Bau und die Unterhaltung einer Höchstspannungsleitung würde die Möglichkeiten der Naturschutzmaßnahmen stark einschränken. Auf der Fläche wurde ein Kampfmittelrisiko (Stand 14.08.2019), jedoch kein Altlastenrisiko (Stand 26.09.2019) festgestellt.</p>	Gemarkung	Flur	Flurstück	Neuenkirchen	19	1910/6	Neuenkirchen	21	27/15	Schwanewede	8	62/836	Schwanewede	9	36/7	
Gemarkung	Flur	Flurstück															
Neuenkirchen	19	1910/6															
Neuenkirchen	21	27/15															
Schwanewede	8	62/836															
Schwanewede	9	36/7															
400	<p><u>WE 147011 — Gleisanlage Schwanewede - Farge</u></p> <p>Die geplante Trassenvariante A02 verläuft über diese BlmA-eigene Liegenschaft. Auf dieser WE befindet sich eine Gleisanlage. Des Weiteren befinden sich auf den BlmA-eigenen Flurstücken 53/9, 1 1517 und 36/10 Teile eines ehemaligen Konzentrationslagers mit Öltankgrab, Massengrab und Verlade rampe. Hier erfolgte gemäß einer Mitteilung des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 24.03.2021 eine Unterschutzstellung als archäologisches Baudenkmal im Sinne von § 3 (2) des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Entsprechende Unterlagen liegen der Denkmalschutzbehörde vor. Im Bedarfsfall kann der von der BlmA mit der Denkmalschutzbehörde geführte Schriftverkehr hier angefordert werden.</p> <p>Bei dem geplanten Trassenverlauf A02 wird um entsprechende Berücksichtigung hinsichtlich der Auswirkungsprognose gebeten.</p>	<p>Im Laufe des Planungsprozesses erwies sich der nördliche Verlauf der potenziellen Trassenführung zwischen der Schaltanlage Elsfleth_West und Blockland (Nordalternative), einschließlich der dort verlaufenden Alternativen (A01 bis A 13) sowie dem potenziellen Standort Blockland/Neu (Alternative 1) für ein Umspannwerk, als technisch nicht realisierbar. (s. Anhang 27 Ausschluss der Nordalternative und der Umspannwerk -Standortfläche Blockland/Neu Alternative 1 und Anlage F Alternativenvergleich, s. Kapitel 2.2.2.1).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, auf eine weitere Betrachtung der Alternative A02 kann jedoch auf Grund des Vorausscheidens der Nordalternative verzichtet werden.</p>															
401	<p><u>WE 143411 — Standortübungsplatz Schwanewede</u></p> <p>Mit dieser Wirtschaftseinheit befindet sich eine BlmA-eigene Liegenschaft innerhalb beider Trassenkorridore (A02 und</p>	<p>Im Laufe des Planungsprozesses erwies sich der nördliche Verlauf der potenziellen Trassenführung zwischen der Schaltanlage Elsfleth_West und Blockland (Nordalternative), einschließlich der dort verlaufenden Alternativen (A01 bis A 13) sowie dem potenziellen Standort Blockland/Neu (Alternative 1) für ein Umspannwerk, als technisch nicht realisierbar. (s. Anhang 27 Ausschluss der Nordalternative und</p>															

	<p>A03). Diese BlmA-eigene Liegenschaft ist im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements an die Bundeswehr vermietet. Es wird davon ausgegangen, dass das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Infra 1 3, das ebenfalls zu diesem Planungsvorgang angeschrieben worden ist, hierzu eine Stellungnahme abgibt. Diese Stellungnahme liegt der BlmA derzeit nicht vor. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die uneingeschränkte Nutzung des Standortübungsplatzes durch die Bundeswehr nicht gefährdet werden darf, wobei auch eine Nutzung, die in Art und Umfang über die bisher ausgeübte Nutzung hinausgeht, aber für Standortübungsplätze allgemein möglich ist, mit berücksichtigt werden muss.</p>	<p>der Umspannwerk -Standortfläche Blockland/Neu Alternative 1 und Anlage F Alternativenvergleich, s. Kapitel 2.2.2.1).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, auf eine weitere Betrachtung der Alternativen A02 und A03 kann jedoch auf Grund des Vorausscheidens der Nordalternative verzichtet werden.</p>
402	<p>Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass während der Bauphase der von Ihnen geplanten Leitung große Teile des Panzerübungsgeländes der Bundeswehr nicht zur Verfügung stünden. Dies gilt es zwingend zu vermeiden.</p>	<p>Im Laufe des Planungsprozesses erwies sich der nördliche Verlauf der potenziellen Trassenführung zwischen der Schaltanlage Elsfleth_West und Blockland (Nordalternative), einschließlich der dort verlaufenden Alternativen (A01 bis A 13) sowie dem potenziellen Standort Blockland/Neu (Alternative 1) für ein Umspannwerk, als technisch nicht realisierbar. (s. Anhang 27 Ausschluss der Nordalternative und der Umspannwerk -Standortfläche Blockland/Neu Alternative 1 und Anlage F Alternativenvergleich, s. Kapitel 2.2.2.1).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, auf eine weitere Betrachtung der Alternativen im Bereich des Panzerübungsgeländes kann jedoch auf Grund des Vorausscheidens der Nordalternative verzichtet werden.</p>
403	<p>Bei dem bereits am 07.03.2022 stattgefundenen Planungsgespräch zu den alternativen Trassenführungen, wurde von den Vertreterinnen der BlmA — [Hinweis ArL Lüneburg: es folgt die Nennung von Kontakten] - deutlich darauf hingewiesen, dass die militärische Nutzung dieser Liegenschaft durch den Trassenverlauf nicht beeinträchtigt werden darf. Die von der Gemeinde Schwanewede favorisierte Trassenführung A03 wurde seitens der BlmA abgelehnt, weil zum heutigen Zeitpunkt niemand eine belastbare Aussage zur weiteren Nutzung des StO-ÜbPI tätigen kann und wird. Eine Beeinträchtigung muss somit vollständig ausgeschlossen werden. Die Bundeswehr - vertreten durch [Hinweis ArL Lüneburg: es folgt die Nennung eines Kontaktes] - teilt diese Einschätzung, ebenso die militärischen Vertreter der Liegenschaft vor Ort.</p>	<p>Im Laufe des Planungsprozesses erwies sich der nördliche Verlauf der potenziellen Trassenführung zwischen der Schaltanlage Elsfleth_West und Blockland (Nordalternative), einschließlich der dort verlaufenden Alternativen (A01 bis A 13) sowie dem potenziellen Standort Blockland/Neu (Alternative 1) für ein Umspannwerk, als technisch nicht realisierbar. (s. Anhang 27 Ausschluss der Nordalternative und der Umspannwerk -Standortfläche Blockland/Neu Alternative 1 und Anlage F Alternativenvergleich, s. Kapitel 2.2.2.1).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, auf eine weitere Betrachtung der Alternative A03 kann jedoch auf Grund des Vorausscheidens der Nordalternative verzichtet werden.</p>
404	<p>Seitens der BlmA als Eigentümerin werden hinsichtlich des durchzuführenden Anhörungsverfahrens nachfolgend zusätzlich die weiteren Hinweise vorgebracht:</p>	<p>Im Laufe des Planungsprozesses erwies sich der nördliche Verlauf der potenziellen Trassenführung zwischen der Schaltanlage Elsfleth_West und Blockland (Nordalternative), einschließlich der dort verlaufenden Alternativen (A01 bis A 13) sowie dem potenziellen Standort Blockland/Neu (Alternative 1) für ein Umspannwerk, als technisch nicht realisierbar. (s. Anhang 27 Ausschluss der Nordalternative und</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Informationen des Bundeswehr-Dienstleistungszentrums Röttenburg befinden sich im südwestlichen Bereich des Standortübungsplatzes Schwanewede historisch sensible Bereiche (alte Fundamente von Arbeitsbaracken des dritten Reiches). Erdarbeiten im militärischen Bereich wären im Vorfeld zwingend mit der Bundeswehr abzustimmen. - Auf Grund der militärischen Nutzung (Fahrzeugverkehr — hauptsächlich Panzer und weitere Großfahrzeuge, Schieß- und Übungsbetrieb, Flugverkehr - Niedrigflugübungen) kann es im Bereich der Trassenführung A03 zu nicht vermeidbaren Kollisionen mit den erforderlichen Masten sowie den Freileitungen selber kommen. <p>Für die Alternative A02 sind ggf. weitergehende Prüfungen erforderlich, um mögliche militärische Beeinträchtigungen konkretisieren zu können.</p>	<p>der Umspannwerk -Standortfläche Blockland/Neu Alternative 1 und Anlage F Alternativenvergleich, s. Kapitel 2.2.2.1).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, auf eine weitere Betrachtung der Alternative A02 kann jedoch auf Grund des Vorausscheidens der Nordalternative verzichtet werden.</p>
405	<p>In Summe der Überlegungen ist keine der beiden geplanten Trassenverläufe mit den derzeitigen und zukünftigen Planungen und Nutzungen der BImA-eigenen Liegenschaften kompatibel.</p>	<p>Im Laufe des Planungsprozesses erwies sich der nördliche Verlauf der potenziellen Trassenführung zwischen der Schaltanlage Elsfleth_West und Blockland (Nordalternative), einschließlich der dort verlaufenden Alternativen (A01 bis A 13) sowie dem potenziellen Standort Blockland/Neu (Alternative 1) für ein Umspannwerk, als technisch nicht realisierbar. (s. Anhang 27 Ausschluss der Nordalternative und der Umspannwerk -Standortfläche Blockland/Neu Alternative 1 und Anlage F Alternativenvergleich, s. Kapitel 2.2.2.1).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, auf eine weitere Betrachtung der Alternativen A02 und A03 kann jedoch auf Grund des Vorausscheidens der Nordalternative verzichtet werden.</p>
406	<p>Zudem wird darauf aufmerksam gemacht, dass beabsichtigt ist, sämtliche Flächen des jetzigen Standortübungsplatzes bei einer eventuellen Aufgabe des StOÜPI durch die Bundeswehr der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) als Flächen der Nationalen-Natur-Erbe (NNE) zuzuführen. Diese Flächen werden dann in der Zukunft vorrangig und auf Dauer der Natur dienen und dürfen nicht anderweitig genutzt werden.</p> <p>Um entsprechende Berücksichtigung der vorgebrachten Hinweise bzw. Ergänzungen sowie um Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.</p>	<p>Im Laufe des Planungsprozesses erwies sich der nördliche Verlauf der potenziellen Trassenführung zwischen der Schaltanlage Elsfleth_West und Blockland (Nordalternative), einschließlich der dort verlaufenden Alternativen (A01 bis A 13) sowie dem potenziellen Standort Blockland/Neu (Alternative 1) für ein Umspannwerk, als technisch nicht realisierbar. (s. Anhang 27 Ausschluss der Nordalternative und der Umspannwerk -Standortfläche Blockland/Neu Alternative 1 und Anlage F Alternativenvergleich, s. Kapitel 2.2.2.1).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, auf eine weitere Betrachtung der Alternativen A02 und A03 kann jedoch auf Grund des Vorausscheidens der Nordalternative verzichtet werden.</p>
407	<p>Stellungnahme vom 19.12.2022 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</p> <p>Mit Ihrem o.a. Schreiben vom 29.11.2022 haben Sie die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) darüber informiert, dass durch die TenneT TSO GmbH eingebrachte Erweiterung</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>des räumlichen Untersuchungsrahmens aufgrund einer weiteren Korridor-Alternative sowie einem zweiten Suchraum für das Umspannwerk im Bereich Bremen, ein wiederholter Austausch in schriftlicher/elektronischer Form nach § 22 Abs. 2 NROG durchgeführt wird. Zugleich bitten Sie um erneute Stellungnahme.</p> <p>Nach Durchsicht und Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen nimmt die BImA als Trägerin öffentlicher Belange und Eigentümerin, sowie für die Flächen, die sich in der Verwaltung des Bundesforstbetriebes Niedersachsen befinden, auch als anerkannter Kompensationsträger wie folgt Stellung:</p>	
408	<p>Es wird festgestellt, dass weiterhin diverse BImA-eigene Wirtschaftseinheiten innerhalb der ausgewiesenen Trassenkorridor-Varianten belegen sind und somit betroffen sein könnten.</p> <p>In diesem Zusammenhang weise ich auf die BImA-Stellungnahme vom 23.03.2022 [siehe ID 395 – 406] hin. Diese Stellungnahme füge ich als Anlage nochmals bei. Die darin getätigten Aussagen behalten uneingeschränkt ihre Gültigkeit und sind ebenfalls bei der in Rede stehenden Trassenalternative von Bedeutung.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis und verweist auf ihre vorstehenden Erwidierungen (siehe ID 395-406).</p>
409	<p>Einzig die WE 147011 — Gleisanlage Schwanewede — Farge wurde zwischenzeitlich an die Gemeinde Schwanewede veräußert.</p> <p>Ihrem Schreiben ist zu entnehmen, dass durch Sie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) im Rahmen der erneuten Abfrage ebenfalls beteiligt wurde. Der BImA als Eigentümerin diverser Flächen der WE 143411 — Standortübungsplatz Schwanewede liegt bis dato keine Stellungnahme der BAIUDBw vor. Jedoch wird darauf aufmerksam gemacht, dass sich die BImA den Ausführungen der Bundeswehrverwaltung weiterhin vollumfänglich anschließt.</p> <p>Im Zuge der Planungen ist die Beeinträchtigung der Funktionalität der Liegenschaft für die Bundeswehr auszuschließen. Auch empfiehlt das ArL in seinem Schreiben vom 30.06.2022 mit Zeichen: ArL- LG.21-20223-02/CoSo unter Punkt 2.3 eine Alternative.</p> <p>Fazit: Die in den Planungen vorgeschlagenen Trassenvarianten widersprechen weiterhin den Interessen und Nutzungsmöglichkeiten der BImA-eigenen Liegenschaften.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p> <p>Im Laufe des Planungsprozesses erwies sich der nördliche Verlauf zwischen der Schaltanlage Elsfleth_West und Blockland (Nordalternative) der potenziellen Trassenführung einschließlich der dort verlaufenden Alternativen und dem Anschluss an das neue Umspannwerk als technisch nicht realisierbar. Die Gesamtschau aller entlang der Nord- und Südalternative jeweils ermittelten Konflikte ergibt eine klare Vorzugswürdigkeit der Südalternative. Dies wird deutlich, wenn die raumordnerischen und umweltfachlichen Konfliktbereiche, die in der Raumverträglichkeitsstudie (Anlage B) und im Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (Anlage C) für die Nord- und Südalternative ermittelt wurden, zusammenfassend dargestellt werden (s. Anhang 27: Ausschluss der Nordalternative und der Umspannwerk -Standortfläche Blockland/Neu Alternative 1 und Anlage F Alternativenvergleich, s. Kapitel 2.2.2.1). Die genannte Liegenschaft ist folglich nicht durch das Vorhaben betroffen.</p>

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (11.07.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
13	<p>Die übermittelten Planungsdaten wurden in die Webtool-Anwendung meiner Behörde übertragen. Sie sind im Webtool-Report (siehe Anlage) aufgeführt und Grundlage dieser Stellungnahme.</p> <p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsehens für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das Plangebiet im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlagen der Bremer Radare belegen ist.</p> <p>Die Anlagenschutzbereiche der Bremer Radare erstrecken sich in einem Radius von 15 km um die Flugsicherungseinrichtung.</p> <p>Aufgrund der Entfernung der geplanten Maßnahmen von den betroffenen Flugsicherungseinrichtungen werden selbst bei der angenommenen Höhe der Trasse von 100 m über Grund keine Störungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erwartet.</p> <p>Es bestehen daher gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und Schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Es ist darauf hinzuweisen, dass im Bereich der neuen Weserquerung eine Masthöhe von rund 120m erforderlich werden wird. Mit Schreiben vom 9. Oktober 2023 wurde das Bundesaufsehensamt für Flugsicherung (BAF) von der Vorhabenträgerin über diesen Sachverhalt informiert und um eine ergänzende Stellungnahme gebeten. Per E-Mail mit Datum vom 10.10.2023 hat das BAF ergänzend geantwortet, dass die Stellungnahme BAF ST/5.5.4/202307040008-001/23, auch unter Berücksichtigung der Angabe das die Masten unmittelbar nördlich und südlich der Weser eine Höhe von rd. 120 m aufweisen, Bestand behält.</p> <p>Das Schreiben der BAF vom 10.10.2023 ist der Erwiderung beigelegt.</p>
14	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.</p> <p>Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Es wird auf den Sachverhalt ID 14 verwiesen.</p>

<p>sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung oder betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von dieser Empfehlung abweichen.</p> <p>Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit.</p> <p>Mit diesen können alle interessierten Personen prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Zu erreichen sind die Anwendungen über unsere Webseite unter www.baf.bund.de.</p> <p>[Hinweis ArL Lüneburg: Der Stellungnahme ist beigefügt: Anlage mit Ergebnis der Belegenheitsprüfung]</p>	
--	--

Bundesnetzagentur - Abteilung Ausbau Stromnetze (08.09.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
273	<p>Ich verweise auf die Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 28.04.2023 (Az.: 6.04.02.02/22-B-0/8#4) [siehe ID 278 – 283] zum hier gegenständlichen Raumordnungsverfahren (ROV) für die Errichtung der 380 kV-Leitung Conneforde – Samtgemeinde Sottrum, Teilabschnitt Elsfleth West – Samtgemeinde Sottrum, die ich Ihnen als Anlage zu diesem Schreiben nochmals zukommen lasse [Hinweis ArL Lüneburg: ID 278 – ID 283]. Darin habe ich auf eine mögliche Realisierung der Trasse der Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum (BBPIG-Vorhaben Nr. 48) in dem für das gegenständliche ROV relevanten Raum hingewiesen.</p> <p>Zwischenzeitlich legte die Bundesnetzagentur auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz am 29.06.2023 einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung im vorliegend relevanten Abschnitt Nord 2 des Vorhabens Nr. 48 fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach der Vorlage dieser vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfah-</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

	rens mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung einen Trassenkorridor als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung festlegen.	
274	In meiner Stellungnahme vom 28.04.2023 kam ich zu der Einschätzung, dass trotz unterschiedlicher Umsetzung der Vorhaben als Freileitung (Vorhaben Nr. 56) bzw. Erdkabel (Vorhaben Nr. 48) wenigstens räumliche Konflikte zwischen den beiden Planungen nicht auszuschließen sind. Dies gilt insbesondere für die sogenannte Südalternative im Bereich der Segmente A27 und A28, die einen Teil des Vorschlags-trassenkorridors für das Vorhaben Nr. 48 bzw. eine Alternative zu diesem überlagern. Diese Einschätzung hat weiterhin Bestand.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Potenzielle räumliche Konflikte mit dem Vorhaben Nr. 48 wurden in der Raumverträglichkeitsstudie (vgl. Kapitel 4.2.1) geprüft. Beutende Summationseffekte in Verbindung mit den Auswirkungen durch die geplante Freileitung sind aufgrund der größtenteils unterschiedlichen Wirkfaktoren von Erdkabelprojekten (Eingriffe größtenteils in den Boden, der durch die Freileitungsmasten nur kleinflächig beansprucht wird) nicht zu erwarten.
275	Ausweislich der bereitgestellten Unterlagen wurde das Vorhaben Nr. 48 bereits entsprechend im Rahmen der Raumverträglichkeitsstudie berücksichtigt. Darin wurde dargelegt, dass in den überschneidenden Bereichen beider Vorhaben ein Abstand von 10 Metern zwischen den Eckstielen der Anlagen von TenneT (Vorhaben Nr. 56) und der Erdkabelverlegung (Vorhaben Nr. 48) eingehalten werden muss. Soweit hier neben baustatischen Gesichtspunkten auch Aspekte möglicher gegenseitiger elektromagnetischer Beeinflussung relevant sein sollten, gehe ich von entsprechenden Abstimmungen zwischen den beiden Vorhabenträgern TenneT (Vorhaben Nr. 56) und Amprion (Vorhaben 48) aus.	Die Aussage deckt sich mit der Sichtweise der Vorhabenträgerin. Die für das Vorhaben 48 zuständige Amprion GmbH wurde bereits im vorliegenden Raumordnungsverfahren beteiligt. Weitere Abstimmungen erfolgen im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren. Der Sachverhalt der gegenseitigen elektromagnetischen Beeinflussung wird im Rahmen der Planung ebenfalls geprüft und ggf. die entsprechend erforderlichen Maßnahmen abgestimmt und durchgeführt.
276	Ausweislich der Ihren Unterlagen beigefügten Beteiligtenliste haben Sie bereits die für das Vorhaben Nr. 48 zuständige Vorhabenträgerin Amprion GmbH in vorliegender Angelegenheit beteiligt. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Vorhabenträgerin Planunterlagen zu dem Vorhaben Nr. 48 abrufbar sind, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die vollständigen Planunterlagen zu dem Abschnitt Nord 2 des Vorhabens Nr. 48 abrufbar sind (www.netzausbau.de/vorhaben48-n2). Die Bundesnetzagentur ist an den dort gegebenenfalls ermittelten Vorschlag zur Festlegung eines Trassenkorridors jedoch nicht gebunden.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis.
277	Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis und verweist hierzu auf die ID 273 – 276. Der Wunsch nach einer Beteiligung am weiteren Verfahren richtet sich an die Raumordnungs- bzw. spätere

	<p>im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse [Hinweis ArL Lüneburg: es folgt die Nennung eines Kontaktes] – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.</p>	<p>Anhörungs- bzw. Planfeststellungsbehörde. Die Vorhabenträgerin wird darauf hinwirken, dass eine Beteiligung auch im weiteren Verfahren erfolgt.</p>
278	<p>Stellungnahme vom 28.04.2023 Bundesnetzagentur - Abteilung Ausbau Stromnetze</p> <p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch.</p> <p>Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>
279	<p>Der Raum, der durch den Neubau des Teilabschnitts Elsfleth/West – Sottrum der 380 kV Leitung Conneforde – Sottrum (BBPIG-Vorhaben Nr. 56, NEP-Projekt 119) in Ihrer Zuständigkeit in Anspruch genommen werden soll, kommt für eine Realisierung des BBPIG-Vorhabens Nr. 48 (Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum) in Betracht.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Das genannte Vorhaben Nr. 48 wurde bereits in den Raumordnungsverfahrens-Unterlagen berücksichtigt.</p>
280	<p>Für den vorliegend relevanten Abschnitt Nord 2 L111 östlich Allwörden (Freiburg/Wischhafen) – Wesermarsch des Vorhabens Nr. 48 liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

	<p>Bundesfachplanung vom 19.01.2023 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Die Bundesnetzagentur führte am 07.03.2023 in Osterholz-Scharmbeck eine öffentliche Antragskonferenz durch. Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung festlegen und hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen bestimmen. Nach der Vorlage dieser Unterlagen wird die Bundesnetzagentur eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung einen Trassenkorridor als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung festlegen.</p>	
281	<p>Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft der von der Vorhabenträgerin vorgeschlagene Trassenkorridor für den Abschnitt Nord 2 des Vorhabens Nr. 48 unter anderem in dem Raum, der Gegenstand des Raumordnungsverfahrens (ROV) für das Vorhaben in Ihrer Zuständigkeit ist. Insbesondere das im Rahmen der hier gegenständlichen Südalternative in das ROV für das Vorhaben Nr. 56 eingebrachte Trassenkorridorsegment A28 überlagert den vorbezeichneten Vorschlagstrassenkorridor im Bereich südwestlich des Elsfl ether Sandes. Entsprechend sind trotz unterschiedlicher Umsetzung der Vorhaben als Freileitung (Vorhaben 56) bzw. Erdkabel (Vorhaben 48) wenigstens räumliche Konflikte zwischen den beiden hier gegenständlichen Planungen nicht auszuschließen. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand jedoch nicht möglich, dennoch möchte ich darum bitten, das Vorhaben 48 in dem von Ihnen geführten Raumordnungsverfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Das genannte Vorhaben Nr. 48 wurde bereits in den Raumordnungsverfahrens-Unterlagen berücksichtigt. Die dafür zuständige Vorhabenträgerin Amprion GmbH wurde im vorliegenden Raumordnungsverfahren beteiligt (siehe ID 62). Weitere Abstimmungen zwischen den Vorhabenträgerinnen erfolgen im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren.</p>
282	<p>Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, die für das Vorhaben Nr. 48 zuständige Vorhabenträgerin Amprion GmbH [Hinweis ArL Lüneburg: es folgt die Nennung eines Kontaktes] in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten</p>	<p>Die Aussage deckt sich mit der Sichtweise der Vorhabenträgerin. Die für das Vorhaben Nr. 48 zuständige Amprion GmbH wurde bereits im vorliegenden Raumordnungsverfahren beteiligt (siehe ID 62). Weitere Abstimmungen erfolgen im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren.</p>

	der Bundesnetzagentur die vollständigen Planunterlagen zu dem Abschnitt Nord 1 des Vorhabens Nr. 48 abrufbar sind (www.netzausbau.de/vorhaben48n2). Die Bundesnetzagentur ist an den dort ermittelten Vorschlag zur Festlegung eines Trassenkorridors jedoch nicht gebunden.	
283	Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse [Hinweis ArL Lüneburg: es folgt die Nennung eines Kontaktes] – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis und verweist auf die Ausführungen in den ID 278 bis 282. Der Wunsch nach einer Beteiligung am weiteren Verfahren richtet sich an die Raumordnungs- bzw. spätere Anhörungs- bzw. Planfeststellungsbehörde. Die Vorhabenträgerin wird darauf hinwirken, dass eine Beteiligung auch im weiteren Verfahren erfolgt.

Bundesnetzagentur - Referat 226 (11.07.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
17	<p>Auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktchnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.</p> <p>Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv: [Hinweis ArL Lüneburg: Es folgt eine Auflistung mit 13 Richtfunkbetreibern und deren Anschrift] [Hinweis ArL Lüneburg: Es folgt eine Auflistung mit 5 Radarbetreibern und deren Anschrift]</p> <p>Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen.</p> <p>FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: Die von Ihnen angefragte Standortplanung befindet sich im Schutzbereich einer/mehrerer Messeinrichtung/en des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur. Das Referat 511 wurde darüber informiert und untersucht, ob die notwendigen</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und wird sich im Rahmen der weiteren technischen Planung an die genannten Ansprechpartner wenden.

	<p>Schutzabstände zu den vorhandenen funktechnischen Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur eingehalten werden.</p> <p>Bei zukünftigen Planungen in diesem Bereich beteiligen Sie bitte:</p> <p>Bundesnetzagentur</p> <p>[Hinweis ArL Lüneburg: es folgt eine Nennung eines Ansprechpartners]</p>	
--	--	--

Bundespolizeidirektion Hannover (11.07.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
16	<p>Die Belange der Bundespolizeidirektion Hannover werden durch Ihr Vorhaben in dem oben genannten Bereich nicht berührt.</p> <p>Ich habe daher keine Anregungen bzw. Bedenken.</p> <p>Für Ihre weitere Planung wünsche ich Ihnen viel Erfolg.</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Deutscher Wetterdienst (11.09.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
436	<p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord (18.07.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
22	<p>Das oben benannte Verfahren befindet sich außerhalb des Niederlassungsgebietes der Niederlassung Nord.</p> <p>Wir verweisen hier auf die Zuständigkeit der Niederlassung Nordwest [Hinweis ArL Lüneburg: es folgt die Nennung eines Kontaktes].</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest (08.09.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
186	Mit Schreiben vom 28.06.2023 bitten Sie um Stellungnahme für o.g. Verfahren. Bei der Autobahn GmbH, NL Nordwest, liegt eine Betroffenheit vor bei den Kreuzungen der 380-kV-Leitung mit den Bundesautobahnen A1, der A27, A270, A281 sowie der Bundesstraße B74. Ich nehme Bezug auf unsere schriftliche Stellungnahme vom 21.12.2022 [Hinweis ArL Lüneburg: siehe ID 203 – 211]. Die dort genannten Aspekte und Hinweise zur Planung haben weiterhin Bestand.	Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie werden in den weiteren Planungsschritten berücksichtigt.
187	Für sämtliche nachstehend genannten Projekte (ohne Gewähr auf Vollständigkeit) wird im Zusammenhang mit der zu planenden Stromleitung sowie den Umspannwerken bereits an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich auf die geltenden gesetzlichen Grundlagen des FStrG und der damit verbundenen Freihaltung der Bauverbotszone sowie auch gegebenenfalls der sich anschließenden Baubeschränkungszone verwiesen. Hiervon umfasst sind neben der eigentlichen Autobahn auch die damit verbundenen Anschlussstellen sowie die Nebenanlagen und Nebenbetriebe wie beispielsweise Rastanlagen. Für die anbaurechtlichen Beurteilungen wenden Sie sich an das Fernstraßen-bundesamt (FBA) unter dem Funktionspostfach [Hinweis ArL Lüneburg: es folgt die Nennung eines Kontaktes] . Im Einzelnen können Konflikte an folgenden Stellen entstehen, die es gilt, frühzeitig auszuräumen:	Die Vorhabenträgerin nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Inhalte des FStrG werden in den weiteren Planungsschritten berücksichtigt.
188	1.) Notwendige Abweichungen von den anbaurechtlichen Mindestabständen gemäß FStrG sind für die Bundesfernstraßen in Niedersachsen mit der NLStBV, bei den Autobahnen in Niedersachsen und Bremen sowie bei den Bundesstraßen in Bremen mit dem Fernstraßenbundesamt, ggf. auch mit der Autobahn GmbH des Bundes, NL Nordwest in Hannover, abzustimmen.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und wird sich im Rahmen der weiteren technischen Planung erforderlichenfalls an die genannten Stellen wenden.
189	2.) Im Rahmen der weiteren Planung sind die perspektivisch zu entwickelnden Maßnahmen des Bundesverkehrswegeplans (BVWP 2030), die von der geplanten Strom-	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Das aufgeführte Vorhaben der B74n wurde bereits in den vorliegenden Unterlagen zum Raumordnungsverfahren berücksichtigt (vgl. Raumverträglichkeitsstudie, Anlage B). Weitere Vorhaben aus dem Bundesverkehrswegeplan, sofern sie bisher keine Berücksichtigung fanden, werden im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren aufgenommen. Die NLStBV

	<p>trasse gekreuzt werden zu berücksichtigen. Für Ihre weiteren Planungen bitten wir daher unter dem Punkt „Versorgungsinfrastruktur“ um die Berücksichtigung des folgenden Bedarfsplanprojektes:</p> <p>B74-G10-NI – VB: OU Ritterhude (Vordringlicher Bedarf)</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie in diesem Zusammenhang sowohl die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) als auch das für die derzeit vorhandene Landesstraße L 151 auf seinem Gebiet zuständige Land Bremen, beide Institutionen sind zu beteiligen.</p>	<p>sowie die Freie Hansestadt Bremen wurden bereits im laufenden Raumordnungsverfahren beteiligt (siehe ID 129 bzw. 300).</p>
190	<p>3.) Parallelverlauf</p> <p>Besondere Bedeutung hinsichtlich der anbaurechtlichen Vorschriften dürfte diesbezüglich den Bereichen zu kommen, in denen der Trassenkorridor für die Stromleitung auf einer bereits bestehenden Bundesautobahn verläuft. Dies sind im Einzelnen:</p> <p>BAB A 1 – Bereich Sottrum (Korridor für Trassenalternative)</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>
191	<p>4.) Kreuzender Verlauf</p> <p>Hinsichtlich der kreuzenden Leitungen sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Abstand der Masten zur Autobahn sollte im Hinblick auf Kipplängen möglichst groß gewählt werden. - Die Leitungsquerung sollte möglichst rechtwinklig zur BAB erfolgen. - Es muss ein ausreichender Abstand zwischen der Fahrbahnoberkante und dem tiefsten Punkt der Leitung gewährleistet sein, der sowohl das Lichtraumprofil der BAB (mindestens 4,70 m), als auch die darüber hinaus gehenden seitens des Betreibers erforderlichen Sicherheitsabstände berücksichtigt. Diesbezüglich sind auch Bau- und Unterhaltungszustände für die Stromleitung mit zu berücksichtigen, damit die sichere Verkehrsführung auf der BAB stets gewährleistet ist. - Darüber hinaus ist die bauliche Umsetzung in Lage und Höhe mit der Verkehrsbehörde rechtzeitig abzustimmen, damit ebenfalls die sichere Verkehrsführung auf der BAB stets gewährleistet ist. 	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen. Im Folgenden werden einzelne Punkte präzisiert.</p> <p>Abstand zur Autobahn/Kipplängen:</p> <p>Die Maste werden in Bezug auf die Autobahn so positioniert, dass die Anbauverbotszonen freigehalten werden. Grundsätzlich werden Maste und die Fundamente fachgerecht und nach dem Stand der Technik gemäß den einschlägigen Normen geplant, errichtet und betrieben. Die Standsicherheit der Maste ist gewährleistet. Kippende Maste stellen daher keinen üblichen Betriebszustand dar und werden hinsichtlich einer Abstandsbewertung zwischen Freileitung und Autobahn nicht betrachtet.</p> <p>Durch die gewählten Abstände der Leiterseile zur Fahrbahn sind die geforderten Mindestabstände sicher eingehalten. Der Mindestabstand zwischen Leiterseilen und Fahrbahn richtet sich nach der Betriebsspannung der zum Boden nächsten Leiterseile. So beträgt dieser Abstand nach der gültigen Freileitungsnorm (DIN EN 50341) bei einer 110-kV-Ltg. 7,00 m und bei einer 380-kV-Ltg. 8,80 m. Die Abstände der Leiterseile werden jedoch deutlich höher angesetzt. So werden im Bereich der Mitnahme (1 10-kV-Leiterseile unten) 8,5 m und im reinen 380-kV-Bereichen mindestens 12,0 m senkrechte Abstände eingehalten.</p> <p>Im Rahmen der Bauausführung wird die Vorhabenträgerin bei Betroffenheit der Bundesautobahn Kontakt zur zuständigen Verkehrsbehörde aufnehmen.</p>

192	<p>5.) Die DEGES teilt mit: Die BAB A 281 ist durch den Trassenbereich A30 betroffen.</p> <p>Im Bereich der AS Bremen Grambke kreuzt der Trassenkorridor die A 281. Hier sind die Belange der Autobahn GmbH zu berücksichtigen. Im niedersächsischen Teil der Trasse, markiert mit dem grünen Pfeil auf der nachfolgenden Abbildung, werden dem Augenschein nach Kompensationsflächen des BA 4 der BAB A 281 betroffen sein. Diese Trasse würde die Eignung der Flächen für die Kompensation im Hinblick auf Wiesenvögel massiv beeinträchtigen. Dies gilt es im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>Wir möchten darauf hinweisen, dass eine Beurteilung zu den Kompensationsflächen im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf Ebene der Planfeststellung erfolgt. Die Autobahn GmbH wird an dem weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Kompensationsmaßnahmen, die durch den Bau der Freileitung ihre Funktionalität (z.B. als Fläche zum Wiesenvogelschutz) einbüßen, werden von der Vorhabenträgerin in die Bilanzierung auf Ebene des Planfeststellungsverfahrens eingerechnet.</p>
193	<p>6.) Die FIT in Oyten merkt an: Die geplante 380-kV-Hochspannungstrasse bzw. Alternativen haben an der BAB A 1 von ca. KM 76 bis KM 78,5 einen Parallelverlauf und bei ca. KM 76 ,78,5 und 79 Kreuzungen mit der BAB A 1. Des Weiteren haben die Routen eine Kreuzung der BAB A 27 bei ca. KM 78,2, sowie bei der BAB A 281 einen parallelen Verlauf von ca. KM 0 bis 1,25 und eine Kreuzung bei ca. KM 1,25.</p> <p>Der Verlauf der Nordalternative und UW Blockland / Neu (Alternative 1) wurde nicht betrachtet, da lt. ROV u.E. vermerkt ist, dass ein Neubau aus technischen Gründen nicht realisierbar ist.</p>	<p>Die Ausführungen decken sich mit der Sichtweise der Vorhabenträgerin.</p>
194	<p>Die Straßenbauverwaltung betreibt entlang der Bundesautobahn Fernmeldekabel für innerbetriebliche Dienste. Aus dieser fachlichen Sicht ist die Straßenbauverwaltung von der geplanten Maßnahme betroffen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>
195	<p>6.1) Beschreibung der Anlagen 6.1.1) BAB A 1 km ca. 76 bis ca. km 79 <u>Autobahn-Fernmeldekabelnetz A1, FIT Oyten – KH Bockel</u> Auf der Ostseite (RiFa Hamburg) der BAB A ist ein 24-paariges Streckenfernmeldekabel und ein Kabelschutzrohr mit einem 24 Fasern Lichtwellenleiterkabel inkl. zwei Kupferdrähten verlegt. Auf dem Streckenfernmeldekabel werden 2 Mbit/s PCM (HDB3- 4 Drahtverbindung) –Übertragungssysteme und SWIS Systeme, sowie VBA Systeme betrieben. Auf dem Lichtwellenleiterkabel sind z.B. MPLS Übertragungssysteme und VBA Systeme im Einsatz. Es sind folgende Kabel im Einsatz:</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Sie werden in den weiteren Planungsschritten berücksichtigt.</p>

	<p>24 paariges Streckenfernmeldekanal Typ: AJ-PLb2Y 24x2x1,4 F</p> <p>14 paariges Stichkanal: A-PMzB2Y 14x2x1,4F</p> <p>24" Lichtwellenleiterkanal Weitverkehr Typ: A-DSF(ZN)(L)2Y 4x6 E9/125 0,36 F3,5 0,23 H18LG + CU2Y 1x2x0,6</p>	
196	<p>6.1.2) BAB A 27 km ca. 78,2</p> <p><u>Autobahn-Fernmeldekanalnetz BAB A 7, KH Bremen-Grambke– KH Eggestedt</u></p> <p>Auf der Südseite (RiFa Verden) der BAB A 27 ist ein 60-paariges Streckenfernmeldekanal und ein Kanalschutzrohr mit einem 24 Fasern Lichtwellenleiterkanal inkl. zwei Kupferdrähten verlegt.</p> <p>Auf dem Streckenfernmeldekanal werden 2 Mbit/s PCM (HDB3- 4 Drahtverbindung) –Übertragungssysteme, SWIS Systeme, Betriebsfunk und VBA Systeme betrieben. Auf dem Lichtwellenleiterkanal sind z.B. MPLS Übertragungssysteme und VBA Systeme im Einsatz. Es sind folgende Kanäle im Einsatz:</p> <p>60 paariges Streckenfernmeldekanal Typ: AJ-PLb2Y 16x2x1,2 TF + 44x2x1,4 F</p> <p>12 / 14 paariges Stichkanal: A-PMzB2Y 14x2x1,4F und /oder A-PMzB2Y 12x2x1,4F</p> <p>24" Lichtwellenleiterkanal Weitverkehr Typ: A-DSF(L)(ZN)2Y 4x6 E9/125 0,38 F3,5 LG + Cu 1x2x0,6</p> <p>12" Lichtwellenleiterkanal Lokal Kanal</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Sie werden in den weiteren Planungsschritten berücksichtigt.
197	<p>6.1.3) BAB A 281 km ca. 0 bis ca. km 1,25</p> <p><u>Autobahn-Fernmeldekanalnetz A281, FIT Oyten – KH Bockel</u></p> <p>Auf der Nordseite (RiFa Bremen /Weser) der BAB A 281 ist ein 24 paariges Streckenfernmeldekanal verlegt. Es sind folgende Kanäle im Einsatz:</p> <p>24 paariges Streckenfernmeldekanal Typ: AJ-PLb2Y 4x2x1,2 TF + 12x2x1,4 F + 8x2x0,9 F</p> <p>14 paariges Stichkanal: A-PMzB2Y 14x2x1,4F</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Sie werden in den weiteren Planungsschritten berücksichtigt.
198	6.1.4) Notrufsäulen	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

	An Bundesautobahnen befinden sich alle 2 km an beiden Richtungsfahrbahnen der Bundesautobahn Notrufsäulen. In den betroffenen Abschnitten werden Notrufsäulen der Firma Siemens vom Typ NRS2000 über Kupferkabel betrieben.	
199	<p>6.2) Elektrische Beeinflussung</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die Kabelanlage von den neuen Hochspannungstrassen beeinflusst wird. Bei Wartungs- und Entstörungsarbeiten ist hierdurch das Betriebspersonal gefährdet. Die permanente Beeinflussung kann langfristig die Güte der Anlage negativ verändern. Ohne genaue Kenntnisse über die neue Hochspannungstrasse, können an dieser Stelle nur die genannten Bedenken angemeldet werden. Für die genaue Untersuchung ist ein unabhängiges Gutachten erforderlich.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.</p> <p>Es wird angestrebt, auf Grundlage der Planungs- bzw. Genehmigungsunterlage der Freileitung, Kreuzungsverträge mit dem jeweiligen Infrastrukturnetzbetreiber zu schließen. Dort kann der geltend gemachte Belang berücksichtigt werden.</p>
200	<p>6.3) Anforderungen</p> <p>Der Antragsteller sollte durch ein unabhängiges Gutachten die genauen Beeinflussungen auf die Kabelanlagen und elektrischen Anlagen, sowie auf den Betriebsfunk der Straßenbauverwaltung untersuchen lassen. Sollte das Gutachten zu dem Ergebnis kommen, dass Beeinträchtigungen der vorgenannten Anlagen zu erwarten sind, müsste der Antragsteller vor Inbetriebnahme der 380-KV-Freileitung auf eigene Kosten geeignete Anpassungs- und Schutzmaßnahmen ausführen.</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Der geltend gemachte Belang kann im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden.
201	<p>7.) Die Festsetzungen des § 9 FStrG (Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone) sind zu beachten. Bei den weiteren Planungen und spätestens im Planfeststellungsverfahren ist das Fernstraßen-Bundesamt mit einzubeziehen [Hinweis ArL Lüneburg: es folgt die Nennung eines Kontaktes].</p>	Die Vorhabenträgerin wird die Hinweise zu Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone (§ 9 FStrG) nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.
202	[Hinweis ArL Lüneburg: Der Stellungnahme sind beigelegt: eine Karte, Dokument „Kabelschutzanweisungen“ und Dokument „Kabeltrassen und elektrotechnische Anlagen an den Bundesautobahnen Gefährdungen durch elektromagnetische Beeinflussungen“]	Die Vorhabenträgerin nimmt die beigelegten Dokumente und Karten zur Kenntnis
203	<p>Stellungnahme vom 21.12.2022 Die Autobahn GmbH des Bundes</p> <p>Bei der Autobahn GmbH, NL Nordwest, liegt eine Betroffenheit vor bei den Kreuzungen mit den BAB A1, der A27, A28,</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Sie werden in den weiteren Planungsschritten berücksichtigt.

	A 29 und A 281. Ich nehme Bezug auf unsere mündliche (10.03.2022 durch AS-Oldenburg) und schriftliche Stellungnahme (28.03.2022 durch AS Verden) [Hinweis ArL Lüneburg: siehe ID 212 - 216] aus dem März 2022.	
204	<p>Für sämtliche nachstehend genannten Projekte (ohne Gewähr auf Vollständigkeit) wird im Zusammenhang mit der zu planenden Stromleitung sowie den Umspannwerken bereits an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich auf die geltenden gesetzlichen Grundlagen des FStrG und der damit verbundenen Freihaltung der Bauverbotszone sowie auch gegebenenfalls der sich anschließenden Baubeschränkungszone verwiesen. Hiervon umfasst sind neben der eigentlichen Autobahn auch die damit verbundenen Anschlussstellen sowie die Nebenanlagen und Nebenbetriebe wie beispielsweise Rastanlagen.</p> <p>Im Einzelnen können Konflikte an folgenden Stellen entstehen, die es gilt, frühzeitig auszuräumen:</p> <p>1.) Bestandsautobahnen BAB A 1, BAB A 27, BAB A 28, BAB A 29, BAB A 281.</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Inhalte des FStrG sowie die genannten Bundesautobahnen A 1, 27 und 281 wurden bereits in Anlage B (Raumverträglichkeitsstudie, Kap. 3.4.2) berücksichtigt und kommen im weiteren Planungsverlauf zur Anwendung. Die Bundesautobahnen A 28 und A 29 werden durch das vorliegende Vorhaben nicht tangiert.
205	<p>2.) Im Rahmen der weiteren Planung sind die perspektivisch zu entwickelnden Maßnahmen des Bundesverkehrswegeplans (BVWP 2030), die von der geplanten Stromtrasse gekreuzt werden zu berücksichtigen. Für Ihre weiteren Planungen bitten wir daher unter dem Punkt „Versorgungsinfrastruktur“ um die Berücksichtigung des folgenden Bedarfsplanprojektes:</p> <p>B74-G10-NI – VB: OU Ritterhude (Vordringlicher Bedarf)</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie in diesem Zusammenhang sowohl die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) als auch das für die derzeit vorhandene Landesstraße L 151 auf seinem Gebiet zuständige Land Bremen, beide Institutionen sind zu beteiligen.</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Das aufgeführte Vorhaben der B74n wurde bereits in den vorliegenden Unterlagen zum Raumordnungsverfahren berücksichtigt (vgl. Raumverträglichkeitsstudie, Anlage B). Weitere Vorhaben aus dem Bundesverkehrswegeplan, sofern sie bisher keine Berücksichtigung fanden, werden im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren aufgenommen. Die NLStBV wurde bereits im laufenden Raumordnungsverfahren beteiligt (siehe ID 129).
206	<p>3.) Parallelverlauf</p> <p>Besondere Bedeutung hinsichtlich der anbaurechtlichen Vorschriften dürfte diesbezüglich den Bereichen zu kommen, in denen der Trassenkorridor für die Stromleitung auf einer bereits bestehenden Bundesautobahn verläuft. Dies sind im Einzelnen:</p> <p>BAB A 1 – Bereich Sottrum (Korridor für Trassenalternative)</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

207	<p>4.) Kreuzender Verlauf</p> <p>Hinsichtlich der kreuzenden Leitungen sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Abstand der Masten zur Autobahn sollte im Hinblick auf Kipplängen möglichst groß gewählt werden. - Die Leitungsquerung sollte möglichst rechtwinklig zur BAB erfolgen. - Es muss ein ausreichender Abstand zwischen der Fahrhahnoberkante und dem tiefsten Punkt der Leitung gewährleistet sein, der sowohl das Lichtraumprofil der BAB (mindestens 4,70 m), als auch die darüber hinaus gehenden seitens des Betreibers erforderlichen Sicherheitsabstände berücksichtigt. Diesbezüglich sind auch Bau- und Unterhaltungszustände für die Stromleitung mit zu berücksichtigen, damit die sichere Verkehrsführung auf der BAB stets gewährleistet ist. <p>Darüber hinaus ist die bauliche Umsetzung in Lage und Höhe mit der Verkehrsbehörde rechtzeitig abzustimmen, damit ebenfalls die sichere Verkehrsführung auf der BAB stets gewährleistet ist.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis und wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen. Im Folgenden werden einzelne Punkte präzisiert.</p> <p>Abstand zur Autobahn/Kipplängen:</p> <p>Die Masten werden in Bezug auf die Autobahn so positioniert, dass die Anbauverbotszonen freigehalten werden. Grundsätzlich werden Masten und die Fundamente fachgerecht und nach dem Stand der Technik gemäß den einschlägigen Normen geplant, errichtet und betrieben. Die Standsicherheit der Masten ist gewährleistet. Kippende Masten stellen daher keinen üblichen Betriebszustand dar und werden hinsichtlich einer Abstandsbewertung zwischen Freileitung und Autobahn nicht betrachtet.</p> <p>Durch die gewählten Abstände der Leiterseile zur Fahrbahn sind die geforderten Mindestabstände sicher eingehalten. Der Mindestabstand zwischen Leiterseilen und Fahrbahn richtet sich nach der Betriebsspannung der zum Boden nächsten Leiterseile. So beträgt dieser Abstand nach der gültigen Freileitungsnorm (DIN EN 50341) bei einer 110-kV-Ltg. 7,00 m und bei einer 380-kV-Ltg. 8,80 m. Die Abstände der Leiterseile werden jedoch deutlich höher angesetzt. So werden im Bereich der Mitnahme (110-kV-Leiterseile unten) 8,5 m und im reinen 380-kV-Bereichen mindestens 12,0 m senkrechte Abstände eingehalten.</p> <p>Im Rahmen der Bauausführung wird die Vorhabenträgerin bei Betroffenheit der Bundesautobahn Kontakt zur zuständigen Verkehrsbehörde aufnehmen.</p>
208	<p>5.) Im aktuellen ROV geht es um eine Trassenannäherung Stromleitung zu der sich in Planung befindlichen BAB A 20 (Küstenautobahn). Dazu einige Auszüge aus der Trassenführung. Die Leitungstrassen A02 + A03 sind aktuell die Vorzugstrasse der TenneT.</p> <p>Das Planungsziel einer Bündelung von Trassenplanungen (A01 = Autobahn + Leitungs-trassen) ist zwar ein mögliches Planungsziel, es wäre jedoch nicht nachteilig für die Bauausführung beim Bau der BAB A 20.</p> <p>[Hinweis ArL Lüneburg: Der Stellungnahme beigefügt sind zwei Karten]</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis, weist aber darauf hin, dass diese sich nicht auf das einschlägige Projekt V56 Abschnitt Schaltanlage Elsfleth_West bis Samtgermeinde Sottrum, sondern auf den Abschnitt Conneforde bis Schaltanlage Elsfleth_West beziehen. Daher wird auf das entsprechende Planfeststellungsverfahren verwiesen.</p>
209	<p>6.) Die FIT in Oyten merkt an: Aus den im ROV enthaltenen Anlagen und Übersichtsplänen sind für uns sowohl Annäherungen als auch Querungen von Bundesautobahnen erkennbar. An den BAB sind Kabel des IT- Netz BAB als Glasfaser- und Kupferkabel verlegt. Daneben befinden sich alle 2 km an beiden Richtungsfahrbahnen der BAB Notrufsäulen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Sie werden in den weiteren Planungsschritten berücksichtigt.</p>

210	<p>Es ist davon auszugehen, dass die Kabel und elektrotechnischen Anlagen unseres Netzes von den neuen Hochspannungstrassen beeinflusst werden. Diese permanente Beeinflussung kann langfristig die Güte der Anlage und die Übertragungsqualität negativ verändern. Daneben kann hierdurch das Betriebspersonal bei Wartungs- und Entstörungsarbeiten in diesen Abschnitten gefährdet werden.</p> <p>Ohne genauere technische Angaben über die beabsichtigten Hochspannungstrassen und Umspannwerke können an dieser Stelle nur die genannten Bedenken angemeldet werden. Für die genaue Analyse ist ein unabhängiges Gutachten im Auftrag des Antragstellers über die genauen elektromagnetischen Beeinflussungen auf die vorhandenen Kabel und elektrischen Anlagen des IT- Netz BAB erforderlich. Sollte das Gutachten zu dem Ergebnis kommen, dass Beeinträchtigungen unserer Anlagen zu erwarten sind, muss der Antragsteller vor Inbetriebnahme der Hochspannungstrasse auf eigene Kosten geeignete Anpassungs- und Schutzmaßnahmen realisieren.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Der geltend gemachte Betrag kann im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden. Die Übernahme von Kosten wird sich dabei auf die durch das Vorhaben verursachten Kosten beziehen - gemäß Verursacherprinzip ist die Vorhabenträgerin zur Kostenübernahme bereit, sofern diese Kosten durch ihr Vorhaben verursacht werden. Wegen der möglichen elektromagnetischen Beeinflussung verweist die Vorhabenträgerin des Weiteren auf § 49 a Abs. 3 EnWG.</p>
211	<p>7.) Die Festsetzungen des § 9 FStrG (Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone) sind zu beachten. Bei den weiteren Planungen und spätestens im Planfeststellungsverfahren ist das Fernstraßen-Bundesamt mit einzubeziehen [Hinweis ArL Lüneburg: es folgt die Nennung eines Kontaktes].</p>	<p>Die Vorhabenträgerin wird die Hinweise zu Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone (§ 9 FStrG) nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.</p>
212	<p>Stellungnahme vom 21.03.2022 Die Autobahn GmbH des Bundes</p> <p>Für sämtliche nachstehend genannten Projekte (ohne Gewähr auf Vollständigkeit) wird im Zusammenhang mit der zu planenden Stromleitung sowie den Umspannwerken bereits an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich auf die geltenden gesetzlichen Grundlagen des FStrG und der damit verbundenen Freihaltung der Bauverbotszone sowie auch gegebenenfalls der sich anschließenden Baubeschränkungszone verwiesen. Hiervon umfasst sind neben der eigentlichen Autobahn auch die damit verbundenen Anschlussstellen sowie die Nebenanlagen und Nebenbetriebe wie beispielsweise Rastanlagen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin wird die Hinweise zu Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone (§ 9 FStrG) nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.</p>
213	<p>Im Einzelnen können Konflikte an folgenden Stellen entstehen, die es gilt frühzeitig auszuräumen:</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Sie werden in den weiteren Planungsschritten berücksichtigt.</p>

	<p>1.) Bestandsautobahnen BAB A 27 BAB A 1</p>	
214	<p>2.) Im Rahmen der weiteren Planung sind die perspektivisch zu entwickelnden Maßnahmen des Bundesverkehrswegeplans (BVWP 2030), die von der geplanten Stromtrasse gekreuzt werden zu berücksichtigen. Für Ihre weiteren Planungen bitten wir daher unter dem Punkt „Versorgungsinfrastruktur“ um die Berücksichtigung des folgenden Bedarfsplanprojektes: B74-G10-NI – VB : OU Ritterhude (Vordringlicher Bedarf) Bitte berücksichtigen Sie in diesem Zusammenhang auch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) als auch das für die derzeit vorhandene Landesstraße L 151 auf seinem Gebiet zuständige Land Bremen zu beteiligen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Das aufgeführte Vorhaben der B74n wurde bereits in den vorliegenden Unterlagen zum Raumordnungsverfahren berücksichtigt (vgl. Raumverträglichkeitsstudie, Anlage B). Weitere Vorhaben aus dem Bundesverkehrswegeplan, sofern sie bisher keine Berücksichtigung fanden, werden im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren aufgenommen. Die NLStBV wurde bereits im laufenden Raumordnungsverfahren beteiligt (siehe ID 129).</p>
215	<p>3.) Parallelverlauf Besondere Bedeutung hinsichtlich der anbaurechtlichen Vorschriften dürfte diesbezüglich den Bereichen zukommen in denen der Trassenkorridor für die Stromleitung auf einer bereits bestehenden Bundesautobahnen verläuft. Dies sind im Einzelnen: BAB A 1 – Bereich Sottrum (Korridor für Trassenalternative)</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>
216	<p>4.) Kreuzender Verlauf Hinsichtlich der kreuzenden Leitungen sind folgende Aspekte zu berücksichtigen: - Der Abstand der Masten zur Autobahn sollte im Hinblick auf Kipplängen möglichst groß gewählt werden. - Die Leitungsquerung sollte möglichst rechtwinklig zur BAB erfolgen. - Es muss ein ausreichender Abstand zwischen der Fahrbahnoberkante und dem tiefsten Punkt der Leitung gewährleistet sein, der sowohl das Lichttraumprofil der BAB (mindestens 4,70 m), als auch die darüber hinausgehenden seitens des Betreibers erforderlichen Sicherheitsabstände berücksichtigt. Diesbezüglich sind auch Bau- und Unterhaltungszustände für die Stromleitung mit zu berücksichtigen,</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis und wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen. Im Folgenden werden einzelne Punkte präzisiert.</p> <p>Abstand zur Autobahn/Kipplängen: Die Maste werden in Bezug auf die Autobahn so positioniert, dass die Anbauverbotszonen freigehalten werden. Grundsätzlich werden Maste und die Fundamente fachgerecht und nach dem Stand der Technik gemäß den einschlägigen Normen geplant, errichtet und betrieben. Die Standsicherheit der Maste ist gewährleistet. Kippende Maste stellen daher keinen üblichen Betriebszustand dar und werden hinsichtlich einer Abstandsbewertung zwischen Freileitung und Autobahn nicht betrachtet.</p> <p>Durch die gewählten Abstände der Leiterseile zur Fahrbahn sind die geforderten Mindestabstände sicher eingehalten. Der Mindestabstand zwischen Leiterseilen und Fahrbahn richtet sich nach der Betriebsspannung der zum Boden nächsten Leiterseile. So beträgt dieser Abstand nach der gültigen Freileitungsnorm</p>

	<p>damit die sichere Verkehrsführung auf der BAB stets gewährleistet ist.</p> <p>- Darüber hinaus ist die bauliche Umsetzung in Lage und Höhe mit der Verkehrsbehörde rechtzeitig abzustimmen, damit ebenfalls die sichere Verkehrsführung auf der BAB stets gewährleistet ist.</p>	<p>(DIN EN 50341) bei einer 110-kV-Ltg. 7,00 m und bei einer 380-kV-Ltg. 8,80 m. Die Abstände der Leiterseile werden jedoch deutlich höher angesetzt. So werden im Bereich der Mitnahme (110-kV-Leiterseile unten) 8,5 m und im reinen 380-kV-Bereichen mindestens 12,0 m senkrechte Abstände eingehalten.</p> <p>Im Rahmen der Bauausführung wird die Vorhabenträgerin bei Betroffenheit der Bundesautobahn Kontakt zur zuständigen Verkehrsbehörde aufnehmen.</p>
--	---	---

Fernstraßen Bundesamt (04.09.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
116	<p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 05.01.2023:</p> <p>Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen (beides gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) außerhalb der Ortsdurchfahrt der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 FStrG. Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Gemäß § 9 Abs. 5 FStrG tritt bei baulichen Anlagen, die im Sinne des § 9 Abs. 2 außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten keiner Baugenehmigung oder keiner Genehmigung nach anderen Vorschriften bedürfen, an die Stelle der Zustimmung die Genehmigung der obersten Landesstraßenbaubehörde, an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, die Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes.</p>	<p>Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen..</p>
117	<p>Das Fernstraßen-Bundesamt ist demgemäß in sämtlichen Bau- und Genehmigungsverfahren zu beteiligen, in denen die Belange des Anbaubereiches in einem Abstand innerhalb von 100 Metern ab dem Fahrbahnrand berührt werden. Intern beteiligen wir bei Raumordnungsverfahren zu unserer</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Der Wunsch nach einer Beteiligung am weiteren Verfahren richtet sich an die spätere Anhörungs- bzw. Planfeststellungsbehörde. Die Vorhabenträgerin wird darauf hinwirken, dass eine Beteiligung auch im weiteren Verfahren erfolgt.</p>

	straßenrechtlichen Stellungnahme die Autobahn GmbH des Bundes sowie ggf. unser Referat S 2.	
118	Wir bitten um Beachtung des Folgenden und ggf. Aufnahme in die Planunterlagen. Die geplanten Vorhaben betreffen nach den derzeit vorliegenden Informationen, die oben erläuterten Anbauverbots- und Anbaubeschränkungsbereiche an den Bundesautobahnen (BAB) A1, der A27, A28, A 29 und A 281.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis.
119	Längs der Autobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Leitungsmasten und Leitungen zählen als Hochbauten bzw. bauliche Anlagen (vgl. Marschall, FStrG, § 9, RdNr. 3).	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und wird diese im Zuge der weiteren Planung berücksichtigen.
120	In den (maßstabsgerechten) Planunterlagen sind die Anbauverbots- und Beschränkungszonen gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn(en) aufzunehmen. Der genaue Abstand der geplanten baulichen Anlagen ist ebenfalls anzugeben. Gründe für eine zu beantragende Ausnahme nach § 9 Abs. 8 FStrG sind ebenfalls in die Planunterlagen einzubringen.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und wird diese im Zuge der weiteren Planung berücksichtigen.
121	Für eine möglicherweise geplante Benutzung von Straßengrundstücken der Bundesautobahn (z. B. durch Straßenquerungen) nach § 8 Abs. 10 FStrG, die auf das notwendige Maß zu beschränken sind, ist ein gesonderter Antrag mit Detailunterlagen bei der Autobahn GmbH des Bundes als Straßenbaulastträger zu stellen und mit diesem für die Nutzung des Straßengrundstückes ein Straßenbenutzungsvertrag abzuschließen.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und wird erforderlichenfalls im Zuge der weiteren Planung rechtzeitig entsprechende Straßenbenutzungsverträge mit dem zuständigen Straßenbaulastträger schließen.
122	Hinsichtlich des Anbringens von Werbeanlagen jeglicher Art (auch während der Bauphase) wird auf die Verbote und Beschränkungen von § 9 FStrG und § 33 StVO hingewiesen.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

123	Vorhandene Ausbauabsichten für Bundesautobahnen sind zu berücksichtigen.	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis und wird diesen im Zuge der weiteren Planung berücksichtigen.																
124	In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Hinweise des Referates S 2 des Fernstraßen-Bundesamtes wie folgt.	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis.																
125	Aus der Prüfung der Unterlagen ergaben sich Hinweise, dass Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz) betroffen sein können und Konflikte nicht auszuschließen sind. Die Prüfung der Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen erfolgte dabei gegen den Textteil und die kartographische Darstellung.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis.																
126	Prüfung Textteil: Aus der Prüfung der Unterlagen (2022-06-30-Erwidierungssynopse-VK-ROV-CoSo-final) ergaben sich konkrete Hinweise, dass die Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz) anteilig berücksichtigt wurden. Die Berücksichtigung erfolgte für das Bedarfsplanprojekt „B74-G10-NI – VB: OU Ritterhude (Vordringlicher Bedarf)“.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis.																
127	<p>Prüfung kartographische Darstellung:</p> <p>Anhand der bereitgestellten Karte (Unterlage: „221128_M535_Anhang_6_Verwaltungsgrenzen“) erfolgte eine raumbezogene Prüfung auf die Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesstraßen 2016. Für Ihre weiteren Planungen bitten Sie wir daher um die Berücksichtigung der folgenden Bedarfsplanprojekte:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Projekt-Nr.</th> <th>Kategorie</th> <th>Titel</th> <th>Dringlichkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A27-G10-HB-NI</td> <td>Autobahn</td> <td>AK Bremen - AS HB-Überseestadt</td> <td>VB</td> </tr> <tr> <td>A281-G10-HB</td> <td>Autobahn</td> <td>Weserquerung</td> <td>VB</td> </tr> <tr> <td>B212-G21-NI-HB-T1-NI</td> <td>Bundesstraße</td> <td>OU Elsfleth</td> <td>VB</td> </tr> </tbody> </table>	Projekt-Nr.	Kategorie	Titel	Dringlichkeit	A27-G10-HB-NI	Autobahn	AK Bremen - AS HB-Überseestadt	VB	A281-G10-HB	Autobahn	Weserquerung	VB	B212-G21-NI-HB-T1-NI	Bundesstraße	OU Elsfleth	VB	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und wird diese im Zuge der weiteren Planung berücksichtigen.
Projekt-Nr.	Kategorie	Titel	Dringlichkeit															
A27-G10-HB-NI	Autobahn	AK Bremen - AS HB-Überseestadt	VB															
A281-G10-HB	Autobahn	Weserquerung	VB															
B212-G21-NI-HB-T1-NI	Bundesstraße	OU Elsfleth	VB															

	B74-G10-NI	Bundesstraße	OU Ritterhude	VB	
	B212-G21-NI-HB-T2-NI	Bundesstraße	Harmenhäuser (L 875)	VB	
	VB = Vordringlicher Bedarf; VB-E = Vordringlicher Bedarf mit Engpass				
128	<p>Wir weisen nochmals darauf hin, dass für das gegenständliche Raumordnungsverfahren und dessen Vorbereitung ebenso die separate Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes, als Träger öffentlicher Belange durch Sie erforderlich ist.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Beachtung der beigefügten Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest an Sie vom 21.12.2022 (GBA-2022-016) [Hinweis ArL Lüneburg: siehe ID 203 - 211].</p> <p>Das Fernstraßen-Bundesamt ist wie oben ausgeführt weiter im Verfahren zu beteiligen. Gern kann dabei auf das o.g. GZ verwiesen werden, welches aus verfahrenstechnischen Gründen aber geschlossen wird.</p>			<p>Die Autobahn GmbH des Bundes ist durch das ArL Lüneburg beteiligt worden.</p> <p>Der Wunsch nach einer Beteiligung am weiteren Verfahren richtet sich an die Raumordnungs- bzw. spätere Anhörungs- bzw. Planfeststellungsbehörde. Die Vorhabenträgerin wird darauf hinwirken, dass eine Beteiligung auch im weiteren Verfahren erfolgt.</p> <p>Seitens der Autobahn GmbH des Bundes liegt eine Stellungnahme vor, es wird an dieser Stelle auf die Erwidern der Vorhabenträgerin zu ID 186ff verwiesen</p>	

Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade (07.09.2023)

ID	Stellungnahme	Erwidern der Vorhabenträgerin
139	<p>Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Beeinträchtigungen der Verkehrsinfrastruktur, die in Verbindung mit den Baustelleneinrichtungen bei der Verlegung der Leitungen stehen, sind so weit wie möglich zu vermeiden. Die Erreichbarkeit von Kunden und Betriebsstandorten darf nicht unangemessen gestört werden und genießt aus unserer Sicht höchste Priorität. Den Vorhabenträger bitten wir, aussagekräftige Benachrichtigungen zu den geplanten Baustellen und verkehrlichen Umleitungen über die örtliche Presse frühzeitig herauszugeben. Dann können sich Handwerksbetriebe auf eventuelle Umfahrungen der Baustellen einstellen. Für Fragen von betroffenen Betriebsinhabern empfiehlt sich die Nennung einer Baustellenauskunft oder</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Sie werden im weiteren Planungsverlauf und während der Bauphase berücksichtigt.</p>

	Kontaktperson, die auch auf den Baustellentafeln zu vermerken wäre. Informationsveranstaltungen könnten vor und während der langwierigen Bauarbeiten über das Vorhaben und die bauliche Zeitplanung aufklären, damit die Betroffenen stetig einen aktuellen Planungsstand erhalten.	
--	---	--

Industrie- und Handelskammer Stade (06.09.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
140	<p>Als Träger öffentlicher Belange vertritt die Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum das wirtschaftliche Gesamtinteresse der zugehörigen Gewerbetreibenden.</p> <p>Die gewerbliche Wirtschaft ist auf eine gesicherte Energieversorgung angewiesen. Für die internationale Wirtschaftsfähigkeit des Standortes Deutschland, aber auch für die Unternehmen im Elbe-Weser-Raum, ist eine verlässliche und bezahlbare Energieversorgung essenziell. Vor dem Hintergrund der Beendigung der Atom- und Kohlestromproduktion und der aktuellen weltpolitischen Lage sowie der damit verbundenen Veränderungen hinsichtlich der Energieversorgung Deutschlands, spielt der Ausbau der Erneuerbaren Energien eine wichtige Rolle zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit.</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
141	In Norddeutschland ist die Energiewende eng mit der Windenergie verwoben. Damit die Windstromproduktion ihr volles Potenzial entfalten kann, muss die Energie deutschlandweit verteilt werden. Aus diesem Grund ist eine moderne und leistungsfähige Netzinfrastruktur von herausragender Bedeutung. Das vorliegende Vorhaben wird daher von uns begrüßt.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis.
142	Hinsichtlich der Trassenführung plädieren wir dafür die dargestellte Vorzugstrasse zu verwenden, da hier die Auswirkungen auf für die gewerbliche Wirtschaft wichtige Infrastruktur bzw. Darstellungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen am geringsten ist. Die anderen Trassenvarianten kreuzen Vorranggebiete für industrielle Anlagen und Gewerbe bzw. bestehende Gewerbegebiete (Abschnitte B12/A10 und B13) sowie tangieren insgesamt drei Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung. Die Vorzugsvariante hingegen kreuzt lediglich ein einziges Vorranggebiet für die	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

	Torfgewinnung. Die Vorzugstrasse ist aus diesen Gründen auch aus unserer Sicht vorzuziehen.	
143	Für das betroffene Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Torf; Abschnitt A19) regen wir allerdings an, die Realisierung der Leitung so zu gestalten, dass das Vorranggebiet, z. B. durch entsprechende Mastplatzierung, möglichst wenig tangiert wird und weiterhin größtenteils für die Rohstoffgewinnung zur Verfügung steht.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Eine Umgehung dieser Flächen kann aufgrund der Großflächigkeit nicht ausgeschlossen werden. Der mit raumordnerischem Vorrang gesicherte Belang ist durch die kleinflächige Flächeninanspruchnahme durch die Maststandorte geringfügig berührt. Die Auswirkungen werden durch die konkrete Wahl der Maststandorte im Planfeststellungsverfahren so weit wie möglich minimiert. Durch die geringe Flächeninanspruchnahme durch die Masten besteht weiterhin eine Zielkonformität (s. Alternativenvergleich Anlage F, Kapitel 3.2.1). Darüber hinaus bestehen im Zuge der Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Planungsabsichten zur Streichung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Torf (Kapitel 3.2.2 Ziffer 05 und 08, Bekanntmachung 25.07.2023).

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) (12.09.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin									
598	<p>Bergbau: West</p> <p>Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich von bergbaulichen Leitungen. Nach den geltenden Vorschriften wird entlang der Leitungen ein Schutzstreifen festgelegt. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Wir bitten Sie, sich mit dem/den genannten Unternehmen in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Objektname</th> <th>Betreiber</th> <th>Leitungstyp</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>FLO Bötersen Z9 – Bötersen Z3</td> <td>EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH</td> <td>Bergbauliche Leitung</td> </tr> <tr> <td>Soleleitung Neuenhuntrorf - Oberhammelden</td> <td>Avacon AG</td> <td>Bergbauliche Leitung</td> </tr> </tbody> </table>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	FLO Bötersen Z9 – Bötersen Z3	EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung	Soleleitung Neuenhuntrorf - Oberhammelden	Avacon AG	Bergbauliche Leitung	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Gerne werden wir die Hinweise zu vorhandenen bergbaulichen Leitungen aufnehmen und im folgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin wird rechtzeitig Kontakt zu den genannten Unternehmen aufnehmen.
Objektname	Betreiber	Leitungstyp									
FLO Bötersen Z9 – Bötersen Z3	EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung									
Soleleitung Neuenhuntrorf - Oberhammelden	Avacon AG	Bergbauliche Leitung									
599	Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich von aktivem Bergbau. Entsprechend allgemeiner Vorschriften sind Bohrpunkte in einem	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Gerne werden wir die Hinweise aufnehmen und im folgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigen.									

	<p>Schutzradius von 5,0 m von jeglicher Bebauung sowie Bepflanzung mit tiefwurzelnden Pflanzen frei zu halten. Ggf. ist auch eine Zufahrtsmöglichkeit für schwere Technik zu belassen. Für die Abstimmung der notwendigen Schutzmaßnahmen kontaktieren Sie bitte den Auftraggeber bzw. seinen Rechtsnachfolger. Das Verfahren erfasst nach den uns vorliegenden Informationen die folgenden Bohrungen.</p>	
600	<p>Boden</p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).</p> <p>Im Plangebiet (400 m Korridor) befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019) (https://www.lbeg.niedersachsen.de/karten_daten_publicationen/publikationen/geoberichte/geoberichte_8/geoberichte-8-823.html). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:</p> <p>Alte Waldstandorte, Begrabene Podsole, Heidepodsole, Mächtige Hochmoore, Plaggenesch, Seltene Böden (statisch), extrem nasse Böden, hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit</p> <p>Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind diese Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Eine Inanspruchnahme sollte folglich so weit wie möglich vermieden werden. Es wird begrüßt, dass die Daten in Kapitel 4.3 (Tab. 36) des UVP Berichts bereits berücksichtigt werden. Die den Böden in der RVS (Tab. 62) zugewiesene Raumwiderstandsklasse IV halten wir für angemessen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine genaue Berücksichtigung der Inanspruchnahme durch die neue Leitung (in Form von Maststandorten, BE-Flächen etc.) und die daraus folgenden notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. Hierbei wird während der Detailplanung versucht die Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden, wenn möglich, zu vermeiden.</p>
601	<p>Durch die Planung werden kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz beansprucht. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Die Bodenarten einschließlich der kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz wurden in der Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage C)</p>

	<p>als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS® Kartenserver (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=2129.1026&POS-BOX=32459971.59%7C5884939.3422%7C32518615.5330054%7C5902186.57581436;4647&POS-MARK=false&LEG=docked) eingesehen werden. Diese Böden sind somit vor einer Inanspruchnahme zu schützen. Wir weisen darauf hin, dass, neben der eigentlichen Baustelle mit Bodeneingriff, auch Baustelleneinrichtungsflächen (z.B. Baustraßen) Beeinträchtigungen dieser Standorte auslösen können. Gegenüber einer umfangreichen Querung der Gebiete bestehen somit Bedenken, insbesondere wenn es sich nicht um Ersatzneubau handelt. Zudem geht von den Böden ein Bauwiderstand aus, da Baustellen auf Torf besondere Herausforderungen u.a. bzgl. Gründung und Wasserhaltung darstellen. Wir empfehlen, auch diesen Böden in der RVS die RWK IV zuzuweisen.</p>	<p>unter dem Schutzgut Boden (vgl. Kap. 4.3), sowie Schutzgut Luft und Klima (vgl. Kapitel 4.5) berücksichtigt. Entsprechende Bereiche wurden in der Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage C) der Raumwiderstandsklasse IV zugewiesen (vergl. Tab. 86).</p> <p>In der Raumverträglichkeitsstudie (Anlage B) wurden die Vorranggebiete Torferhaltung aufgeführt aber nicht als Konfliktbereiche für die Freileitung aufgenommen, da diese der Raumwiderstandsklasse III zugehörig sind (vgl. Anlage B, Tab. 61). Vorbehaltsgebiete Torferhaltung sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.</p> <p>Für die Bewertung der Umspannwerke wurden die Vorranggebiete Torferhaltung in der Raumwiderstandsklasse IV eingestuft (vgl. Anlage B, Tab. 62).</p> <p>Hinsichtlich der Bewertung der Freileitung ist aufgrund der deutlich geringeren Flächeninanspruchnahme durch Maststandorte ein geringeres Konfliktpotenzial gegeben.</p> <p>Eine genaue Berücksichtigung der Inanspruchnahme durch die neue Leitung (in Form von Maststandorten, Baueinrichtungsflächen-Flächen etc.) erfolgt im Rahmen der Planfeststellung. Hierbei wird während der Detailplanung versucht, eine Inanspruchnahme dieser sensiblen Gebiete zu vermeiden. Sollte eine Inanspruchnahme der genannten Gebiete auf Grund der technischen Ausführung nicht vermieden werden können, so sind entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu planen.</p>
602	<p>Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS Kartenserver (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=1UalsHC7). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.</p>	<p>Maßnahmen zum Bodenschutz, Maßnahmen zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen sowie allgemeingültige Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor Beeinträchtigung des Bodens und seiner lebendigen Schicht sind im Rahmen der Planfeststellungsverfahren geplant. Für die Überprüfung der Durchführung/Einhaltung dieser Maßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung geplant.</p> <p>Ein Bodenschutzkonzept wird, abhängig von den Ergebnissen der Umweltunterlagen (Landschaftspflege-rischer Begleitplan), im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erstellt. Im Rahmen der Bauausführung werden in Bereichen in denen außerhalb von vorhandenen Wegen gefahren wird lastverteilende Maßnahmen (z.B. Stahlplatten, Baggermatratzen) eingesetzt.</p>
603	<p>Laut den Datengrundlagen des LBEG kommen im Plangebiet sulfatsaure Böden der niedersächsischen Küstengebiete vor. Grundsätzlich wird begrüßt, dass die Informationen im UVP Bericht berücksichtigt werden. Allerdings ist für uns nicht nachvollziehbar, warum die Böden in Tab. 36 des Umweltberichts in die Klassen I-II eingestuft werden. Es handelt sich um gegenüber Bauvorhaben sehr empfindliche Böden, die wie andere Böden die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen. Eine Einstufung im Sinne einer Vorbelastung ist fachlich nicht sinnvoll. Die Böden sollten höher eingestuft werden. Eine Querung der Flächen sollte so weit wie möglich vermieden werden, um den Bauwiderstand, der von den Böden aufgrund der notwendigen Vermeidungs-, Minderungs- und Entsorgungsmaßnahmen ausgeht, zu vermeiden.</p>	<p>Aus umweltgutachterlicher Sicht stellen sulfatsaure Böden keine eigenständig wertvollen Teile der Natur dar. Eine Inanspruchnahme dieser Böden kann jedoch zu einer Bodenversauerung führen. Die Inanspruchnahme erfolgt durch das Projekt ausschließlich im Bereich der Maststandorte, eine Querung dieser Böden durch die Leitung ansich stellt somit kein Problem dar. In den Daten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie werden keine konkreten Vorkommen von sulfatsauren Böden definiert. Es werden lediglich Bereiche pot. vorkommen mit einer entsprechenden Wahrscheinlichkeit aufgezeigt. Daher erfolgte eine Einteilung in die Raumwiderstandsklasse II. Bei einer Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist die Wertigkeit der Böden entsprechend über den konkret betroffenen Bodentypen zu beurteilen und wird somit im weiteren Sinne über die Raumwiderstandsklassen V-III abgedeckt. Somit wird ebenfalls die natürliche Bodenfunktion mit berücksichtigt. Die sulfatsauren Böden werden innerhalb des Planfeststellungsverfahrens durch Vermeidungsmaßnahmen geschützt, da es bei Sauerstoffkontakt zur Versauerung des Bodens und des Grundwassers kommen kann. Gerne werden wir die Sachinhalte aufnehmen und im folgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigen. Eine generelle Vermeidung der entsprechenden Bereiche ist auf Grund ihrer zusammenhängenden Großen nicht realisierbar.</p>

604	<p>Sonstige Hinweise</p> <p>Wir empfehlen die frühzeitige und aktive Beteiligung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes bei der Planung, der Durchführung auf der Baustelle und der Kontrolle der Flächenwiederherstellung. Bei der Umsetzung des Vorhabens sollte folglich eine bodenkundliche Baubegleitung eingebunden werden. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Konkret sollen negative stoffliche und bodenphysikalische Bodenveränderungen vermieden bzw. minimiert sowie natürliche Bodenfunktionen wiederhergestellt oder erhalten werden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient zudem als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen (www.lbeg.niedersachsen.de > Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > GeoBerichte > GeoBerichte 28).</p> <p>Wir unterstreichen, dass die in Tabelle 80 des UVP Berichts angenommene Unerheblichkeit der Umweltauswirkungen wesentlich davon abhängt, dass empfindliche Böden in der Planung vermieden und die Arbeiten den oben genannten Maßgaben zum Bodenschutz beim Bauen folgen. Für die baubedingten Auswirkungen können ansonsten erhebliche Nachteilige Wirkungen entstehen (z.B. irreversible Bodenverdichtungen in den empfindlichen Böden, Versauerung potenziell sulfatsaurer Böden).</p>	<p>Die Sachinhalte werden im folgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Maßnahmen zum Bodenschutz, Maßnahmen zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen sowie allgemeingültige Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor Beeinträchtigung des Bodens und seiner lebendigen Schicht sind im Rahmen der Planfeststellungsverfahren geplant. Für die Überprüfung der Durchführung/Einhaltung dieser Maßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung geplant.</p>
605	<p>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</p> <p>Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der vertiefenden Planungen wird Kontakt zu den Leitungsbetreibern aufgenommen, die genauen Leitungsverläufe abgefragt und der Planung zu Grunde gelegt.</p>

	<p>gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier (https://www.lbeg.niedersachsen.de/energie_rohstoffe/leitungskataster/das-lbeg-leitungskataster-932.html). Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:</p> <p>[Der Stellungnahme beigefügt ist eine Tabelle mit betroffenen Leitungen, Betreibern, Leitungstyp und Leitungsstatus]</p>	
606	<p>Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.</p> <p>Das angegebene Plangebiet umfasst eine Vielzahl an Leitungen, wodurch eine allumfassende, detaillierte Stellungnahme nicht möglich ist. Daher werden Sie gebeten, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) erneut zu beteiligen, sobald konkrete, detaillierte Planungen oder Vorhaben feststehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der vertiefenden Planungen wird Kontakt zu den Leitungsbetreibern aufgenommen, die genauen Leitungsverläufe abgefragt und der Planung zu Grunde gelegt.</p> <p>Der Wunsch nach einer Beteiligung am weiteren Verfahren richtet sich an die spätere Anhörungs- bzw. Planfeststellungsbehörde. Die Vorhabenträgerin wird darauf hinwirken, dass eine Beteiligung auch im weiteren Verfahren erfolgt.</p>
607	<p>Baugrund</p> <p>Der Planungskorridor für den Neubau der 380 kV-Leitung "Elsfleth_West" quert die Salzstockhochlage Lesum mit löslichen Gesteinen im Untergrund (Salze und Sulfate). Im NIBIS-Kartenserver (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=ZwlcGRh) können Informationen zu Salzstockhochlagen sowie zur Lage von bekannten erdfallgefährdeten Gebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen) und Einzelerdfällen abgerufen werden. Im Bereich der Salzstockhochlage sind infolge flächenhafter Auslaugung der löslichen Salze weitspannige rezente Geländesenkungen möglich. Durch die Verkarstung des über dem Salz anstehenden Gipshutes können lokal Erdfälle auftreten. Im Bereich des Planungskorridors und im näheren Umfeld sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem im Bereich der Salzstockhochlage gelegenen Teil des Planungskorridors die Erdfallgefährdungskategorie 3 zuzuordnen, sofern die detaillierte Baugrunderkundung keine weiteren Hinweise auf Subrosion/Verkarstung erbringt (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.</p>

	<p>23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Die vom LBEG hinsichtlich der Erdfallgefährdung standardisiert empfohlenen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen beziehen sich auf Wohngebäude und sind für die Planungen im vorliegenden Fall nur eingeschränkt anwendbar.</p> <p>Wir empfehlen, im Bereich der Salzstockhochlage die Gründungen der geplanten 380 kV Leitung, Masten und Bauwerke so anzupassen, dass mögliche Erdfälle durch die Gründungskonstruktionen schadlos aufgenommen werden können bzw. die Gebrauchstauglichkeit der Anlagen dauerhaft sichergestellt ist. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Baugrund > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren (https://www.lbeg.niedersachsen.de/download/160235/Hinweise_zum_Umgang_mit_Subrosionsgefahren.pdf).</p>	
608	<p>Im Untergrund des Planungskorridors außerhalb der Salzstockhochlage stehen keine löslichen Gesteine an oder sie liegen in so großer Tiefe, dass bisher keine Erdfälle bekannt geworden sind. Eine Gefährdung durch Erdfälle ist daher in diesen Planungsbereichen nicht gegeben (Erdfallgefährdungskategorie 0 oder gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 – 24 110/2 -). Bei Baumaßnahmen in diesen Planungsbereichen sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
609	<p>Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=ZwlcGRh). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bauvorbereitend wird sowohl eine Baugrundvoruntersuchung, als auch eine Baugrundhauptuntersuchung durchgeführt.</p>
610	<p>Hinweise</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
--	--	--

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) (08.09.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
185	<p>Die Umsetzung des Verfahrens birgt voraussichtlich für eine größere Anzahl an Festpunkten des Landesbezugssystems potentielle Gefährdungen hinsichtlich einer Beschädigung, einer Verminderung der Standsicherheit oder eines Verlustes.</p> <p>Die zum jetzigen Stand des Raumordnungsverfahren voraussichtlich betroffenen Festpunkte können Sie einschließlich ihres betreffenden Schutzstatus und der hieraus abzuleitenden Schutzmaßnahmen der beigefügten Tabelle (betroffene_Festpunkte.csv) entnehmen.</p> <p>Da der Umfang potentiell von Gefährdungen betroffener Festpunkte beträchtlich ist, habe ich davon abgesehen, Ihnen Detailbeschreibungen zu übersenden. Sobald die Planungen in einem Planfeststellungsverfahren konkreter umrissen werden können, werden Sie nach erneuter Beteiligung detailliertere Informationen erhalten.</p> <p>[Hinweis ArL Lüneburg: Der Stellungnahme sind beigefügt: neun Karten, Shape-Dateien und eine CSV-Datei]</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis und berücksichtigt ihn im weiteren Planungsverlauf.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen (08.09.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
166	<p>Landwirtschaftliche Belange (Bezirksstelle Bremervörde [...], Bezirksstelle Oldenburg-Nord [...])</p> <p>Das hier gegenständliche Raumordnungsverfahren beinhaltet im Zuge einer Netzverstärkung die bestehende 220 kV-</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und weist darauf hin, dass das gegenständliche Raumordnungsverfahren den Leitungsabschnitt zwischen der Schaltanlage Elsfleth West und der Samtgemeinde Sottrum betrifft. Der Abschnitt zwischen dem Umspannwerk Conneforde und der Schaltanlage Elsfleth mit dem Abzweig nach Huntorf liegt im Zuständigkeitsbereich des ArL Weser-Ems. Hier wurde

	<p>Freileitung zwischen dem Umspannwerk Conneforde, der Schaltanlage Elsfleth West und dem Umspannwerk in der Samtgemeinde Sottrum durch eine neue, leistungstärkere 380 kV-Freileitung mit zwei Stromkreisen und einer höheren Stromtragfähigkeit von je 4.000 A zu ersetzen. Nach Umsetzung des Neubaus wird die im Trassenverlauf bestehende 220-kV-Leitung nicht mehr benötigt. Daher ist der Rückbau der bestehenden Freileitung ebenfalls Bestandteil des hier gegenständlichen Raumordnungsverfahrens. Der Neubau soll weitgehend in Anlehnung zur bestehenden Trasse erfolgen. Die Neubautrasse führt im Wesentlichen über landwirtschaftliche Nutzflächen und teilweise durch Wald. Zusätzlich ist ein neues Umspannwerk im Bereich Bremen-West mit entsprechender Freileitung zur Anbindung geplant.</p>	<p>mit Schreiben vom 31.05.2022 auf ein Raumordnungsverfahren verzichtet. Aktuell befindet sich hier ein Planfeststellungsverfahren in Vorbereitung. Die übrigen Angaben sind korrekt wiedergegeben.</p>
167	<p>Durch den Neu- und Rückbau der Leitungstrassen sowie durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind Auswirkungen auf die Agrarstruktur zu erwarten. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Landwirtschaft zunehmend von der Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs-, Infrastruktur- und Verkehrsmaßnahmen sowie durch naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen in einem besonders starken Ausmaß betroffen ist. Der dadurch bedingte Flächenverlust hat erhebliche Veränderungen für die Agrarstruktur zur Folge.</p> <p>Landwirtschaftlichen Betrieben werden auf Dauer Produktionsflächen entzogen. Schädlich sind aber auch Flächen durchschneidungen, Flächenteilungen, etc., weil Bewirtschaftungsschwernisse geschaffen werden. Der Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Flächen sollte mit Blick auf die multifunktionellen zukünftigen Produktionsmöglichkeiten ein gesamtgesellschaftliches Ziel sein, genauso wie die Energiewende selbst. So fordert u. a. das BauGB in § 1 a Ziffer 2, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich werden die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zur Raumordnung und Genehmigung durchlaufen. Nach dem Raumordnungsverfahren, indem eine Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt, wird die konkretisierte Planung im Planfeststellungsverfahren finalisiert. Hierbei besteht ebenfalls die Möglichkeit für Betroffene sich zu beteiligen. Es werden die besonderen Belange der Landwirtschaft gewürdigt und berücksichtigt. Durch den Rückbau wird landwirtschaftliche Nutzfläche wiedergewonnen. Die Maststandortwahl kann in Zusammenarbeit mit der Vorhabenträgerin optimiert, mit Flächenbesitzern besprochen und im Anschluss können individuelle Lösungen ausgearbeitet werden. Entschädigungen werden ebenfalls geleistet.</p> <p>Durch die Freileitung wird insgesamt relativ wenig Fläche beansprucht. Bei der Umspannwerk-Standortfläche in Sottrum werden mit den Flächenbesitzern Lösungen erarbeitet. In Bezug auf die Kompensationsmaßnahmen und die sich daraus ergebenden Flächeninanspruchnahmen wird gemäß Bundesnaturschutzgesetz § 15 Abs. 3 gehandelt.</p>
168	<p>Zunächst begrüßen wir den Planungsgrundsatz die geplante Leitung in Anlehnung an die Bestandstrasse zu errichten. Aus agrarstruktureller Sicht halten wir Abstimmungen zur Trassenführung und zur Positionierung der Masten, Positionierung des Umspannwerkes und der temporären Einrichtungen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern (Pächtern) für dienlich bzw. erforderlich. Somit können</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die besonderen Belange der Landwirtschaft werden im Planfeststellungsverfahren gewürdigt und berücksichtigt. Die Maststandortwahl kann optimiert, mit Flächenbesitzern besprochen und im Anschluss können individuelle Lösungen ausgearbeitet werden. Entschädigungen werden ebenfalls geleistet. Eine enge Abstimmung mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern wird angestrebt.</p>

	mögliche kleinräumige agrarstrukturelle Beeinträchtigungen abgewendet werden.	
169	Der Neu- und Rückbau und die hiermit in Zusammenhang stehenden Arbeiten bedingen zwangsläufig vorübergehende und dauerhafte Verluste an landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzflächen. Diese Nachteile sind den betroffenen Bewirtschaftern der Flächen in angemessener Weise auszugleichen. Das bezieht sich sowohl auf die Flächenverluste als auch auf die Bewirtschaftungserschwernisse, die aus der Lage der Masten auf den landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzflächen resultieren.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich werden die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zur Raumordnung und Genehmigung durchlaufen. Nach dem Raumordnungsverfahren indem eine Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt, wird die konkretisierte Planung im Planfeststellungsverfahren finalisiert. Hierbei werden die besonderen Belange der Landwirtschaft im Planfeststellungsverfahren gewürdigt und berücksichtigt. Durch den Rückbau wird landwirtschaftliche Nutzfläche wiedergewonnen. Die Maststandortwahl kann in Zusammenarbeit mit der Vorhabenträgerin optimiert, mit Flächenbesitzern besprochen und im Anschluss können individuelle Lösungen ausgearbeitet werden. Entschädigungen werden ebenfalls geleistet.
170	Die Inanspruchnahme der Arbeitsstreifen während der Bauphase der Leitungen ist ebenso angemessen zu entschädigen wie landwirtschaftliche bzw. forstwirtschaftliche Nutzflächen, die vorübergehend für die Lagerung von Baumaterialien und Baumaschinen beansprucht werden. Die ordnungsgemäße Wiederherrichtung der beanspruchten Flächen ist sicherzustellen. Bereiche, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden (Wirkfaktoren in der Bauphase wie beispielsweise Flächeninanspruchnahme für Arbeitsfläche und Baumaschinen, Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen, Zufahrten zu den Maststandorten, Bodenverdichtungen in der Umgebung der Mastfundamente) bzw. die Standorte der Altmasten (Rückbau), sind im Anschluss an die Bautätigkeiten durch kulturbautechnische Maßnahmen wieder in einen ordnungsgemäßen, landbaulichen Zustand zu versetzen.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Fragen der Entschädigung für ggf. festzustellende wirtschaftliche Nachteile sind kein Belang der Raumordnung. Sie werden auch nicht im Rahmen des anschließenden Planfeststellungsverfahrens geregelt. Vielmehr erfolgen dazu privatrechtliche Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Betroffenen. Zwischen Eigentümer und Vorhabenträgerin werden für die auf den Flurstücken geplanten Maststandorte und/oder die damit verbundenen Überspannungen angemessene Entschädigungen vereinbart, um so die Inanspruchnahme auszugleichen. Dies vorausgeschickt nimmt die Vorhabenträgerin wie folgt Stellung: Derzeit gibt es keine allgemein verbindlichen Rahmenregelungen für Entschädigungszahlungen. Als reguliertes Unternehmen steht die Vorhabenträgerin unter Aufsicht und Kontrolle der Bundesnetzagentur (BNetzA) und orientiert sich an deren Vorgaben. Bei der Zahlungshöhe nutzt Tenet den kompletten Spielraum, der bisher durch Gerichte und Behörden festgelegt wurde: Entschädigungen für Verkehrs- (Flächenüberspannung) oder Nutzungs- und Ertragswertminderungen (Maststandorte), für Aufwendungen der Eigentümer und Pächter sowie für vorhabenbedingte Ertragseinbußen – ggf. auch über den Zeitraum von mehreren Jahren. Im Rahmen der Rekultivierung werden Schäden auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach den gesetzlichen Vorschriften beseitigt. Im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren erfolgt die Festsetzung von Maßnahmen, die auch Wiederherstellungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen beinhalten.
171	Bei Inanspruchnahme der vorhandenen Wirtschaftswege und Feldzufahrten ist sicherzustellen, dass diese während der Bauphase nicht beschädigt werden und ggf. entstandene Schäden nach Abschluss der Bauphase wiederhergestellt werden (Verursacherprinzip). Nur auf diese Weise ist zu gewährleisten, dass für die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen die Wirtschaftswege in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand erhalten bleiben.	Mögliche Schäden am landwirtschaftlichen Wegenetz, die im Zuge der Bauabwicklung eintreten können, werden beseitigt.
172	Durch den Neubau von Masten und den Rückbau der bestehenden Masten sowie den temporär angelegten Arbeitsflächen erfolgen erhebliche Eingriffe in den Boden. Zur Gewährleistung der Vermeidung und Minimierung schädlicher	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

	Bodenveränderungen und zur Sicherstellung des fachgerechten Umgangs mit den Böden im Sinne der Grundsätze des BBodSchG halten wir den Einsatz einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) für erforderlich. Diesbezüglich begrüßen wir die in den vorliegenden Unterlagen beschriebene Absicht des geplanten Einsatzes einer Bodenkundlichen Baubegleitung.	
173	Bei dem Rückbau bestehender Maststandorte ist auf eine ausreichend tiefe Entfernung der Fundamente zu achten, um eine uneingeschränkte Durchwurzelbarkeit an diesen Standorten sicherzustellen. Wir weisen darauf hin, dass für Ackerkulturen auf homogenen Böden mit lockerer Lagerungsdichte Durchwurzelungstiefen von 1,4 m und mehr erreicht werden können (vgl. Bodenkundliche Kartieranleitung, 5. Auflage, Hannover 2005, Tabelle 81). Um eine uneingeschränkte Durchwurzelbarkeit an diesen Standorten sicherzustellen, ist somit eine tiefere Entfernung der Fundamente erforderlich. Zur Berücksichtigung der sich örtlich unterscheidenden standörtlichen Gegebenheiten halten wir eine Abstimmung vor Ort mit einer Bodenkundlichen Baubegleitung für angezeigt. Weiterhin ist nach der Baumaßnahme auf zu erfolgende Meliorationsmaßnahmen (z. B. Anlage von Drainagen) im Hinblick auf die Tiefe zur Entfernung der Fundamente Rücksicht zu nehmen. Bei im Boden verbleibenden Fundamentresten unterhalb der erforderlichen Rückbautiefe weisen wir auf die Entschädigungsrelevanz hin. Diese ergibt sich u.a. dadurch, dass sich im Grundstücksverkehr eine Wertminderung im Vergleich zu unbelasteten Flächen ergeben kann.	Die Vorhabenträgerin hat die Absicht, während der Bauphase eine Bodenkundlichen Baubegleitung einzusetzen. Näheres dazu wird regelmäßig auf Ebene der Planfeststellung geregelt. Das Maß der Rückbautiefe der zu entfernenden Fundamente wird ebenfalls im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens festgelegt. I.d.R wird eine durchgehende Rückbautiefe festgelegt, mit der Möglichkeit bei standortspezifisch besonderen Bedingungen in Abstimmung mit den betroffenen Eigentümern bzw. Bewirtschaftern davon abzuweichen. Zu den Modalitäten der Ermittlung der Entschädigung s. Erwidern Nr. ID 170.
174	Bei Plattenfundamenten auf nachfolgend landwirtschaftlich zu nutzenden Flächen wird aus landbaulicher Sicht ein vollständiger Rückbau für erforderlich gehalten, da es sich hier um eine flächige Horizontalsperre im Boden handelt.	Die Vorhabenträgerin verweist auf die obige Erwidern zu ID 173.
175	Soweit es zu Beschädigungen an Drainageleitungen oder sonstiger wasserregulierender Einrichtungen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen kommt, sind diese im Anschluss an die Bauarbeiten durch Fachfirmen wieder Instand zu setzen. Wir weisen Sie in diesem Zusammenhang insbesondere auf bestehende Drainagen und Vorfluter hin.	Etwaige durch die Bauausführung entstandene Schäden werden nach den gesetzlichen Vorschriften ersetzt. Sofern uns Drainagen vor Baubeginn angezeigt werden, versuchen wir, die Schäden daran zu minimieren. Nach Bauabschluss werden die Drainagen dann von einem Drainagebauunternehmen auf Kosten der Vorhabenträgerin repariert.
176	Eventuell auftretende Flurschäden sind durch den Verursacher wieder schadlos zu beseitigen. Das betrifft z. B. auch	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Etwaige durch die Bauausführung entstandene Schäden werden nach den gesetzlichen Vorschriften ersetzt oder in Geld entschädigt. Es ist zu berücksichtigen,

	<p>Schäden an Zäunen oder sonstigen landwirtschaftlichen Anlagen. Aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes sollten die notwendigen Bauarbeiten nur bei guter Befahrbarkeit der Flächen bzw. bei trockenen Boden- bzw. Witterungsverhältnissen durchgeführt werden. Falls im Arbeits- bzw. Baustreifen Verdichtungsschäden infolge Maschineneinsatzes und/oder ungünstiger Witterung eintreten, sind diese durch geeignete Maßnahmen zu beheben. Eventuelle Folgeschäden in Form von oberflächlichem Wasserstau durch baubedingte Verdichtungen oder auftretende Bodensackungen werden vom Verursacher auch zu einem späteren Zeitpunkt wieder beseitigt. Ertragsausfälle sind auch für Folgejahre angemessen auszugleichen. Auch in diesem Zusammenhang weisen wir auf die Bodenkundliche Baubegleitung hin.</p>	<p>dass im Freileitungsbau grundsätzlich Lastverteilmaßnahmen (Stahlplatten, Alumatten, Schotterflächen) zum Einsatz kommen, die den Bodendruck minimieren und daher Folgeschäden weitestgehend ausschließen. Die Vorhabenträgerin hat die Absicht, während der Bauphase eine Bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen. Näheres dazu wird regelmäßig auf Ebene der Planfeststellung geregelt.</p>
177	<p>Die Erreichbarkeit der Nutzflächen bzw. der Betriebsstandorte selbst ist auch während der Bauarbeiten jederzeit sicherzustellen.</p> <p>Wegen der laufenden Bewirtschaftungsmaßnahmen auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen sind die Bauarbeiten nur nach vorheriger Absprache mit den Bewirtschaftern durchzuführen und zeitlich auf ein Minimum zu begrenzen. Insgesamt halten wir die Abstimmung der Bauarbeiten und Flächeninanspruchnahmen mit den Bewirtschaftern für erforderlich. Weiterhin bitten wir um Abstimmung der Wegenutzung zu Zeiten landwirtschaftlicher Arbeitsspitzen mit den örtlichen Bewirtschaftern.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin ist bemüht, die Nutzungseinschränkungen während der Bauphase so gering wie möglich zu halten. Die Vorhabenträgerin ist bereit, individuelle Abstimmungen zur Erreichbarkeit der (Rest-)flächen im Rahmen der weiteren Detailplanung beziehungsweise in Vorbereitung der Bauphase mit dem Einwender zu treffen.</p>
178	<p>Letztlich ist sicherzustellen, dass eine Regelung zur Entschädigung von Aufwuchsschäden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vor Baubeginn zu erfolgen hat. Bei kleineren Schäden kann eine Entschädigung nach Richt- und Durchschnittswerten vorgenommen werden. Bei schwierigen Schäden oder solchen, deren Folgen sich kaum übersehen lassen, sollte ein öffentlich bestellter Sachverständiger beauftragt werden.</p>	<p>Zwischen Eigentümer und Vorhabenträgerin werden für die auf den Flurstücken geplanten Maststandorte und / oder die damit verbundenen Überspannungen und Schäden, die während der Bauphase entstehen, angemessene Entschädigungen vereinbart, um so die Inanspruchnahme der Flurstücke auszugleichen. Die Modalitäten werden in der Regel im Vorfeld mit den landwirtschaftlichen Interessenvertretungen (bspw. „Landvolk“) in Form von Rahmenvereinbarungen vereinbart.</p>
179	<p>Das Auftragen des Korrosionsschutzes der Masten sollte in der Weise erfolgen, dass eine Benetzung der angebauten Kulturen/Vegetationsteile mit Tropfen des Korrosionsmittels nicht erfolgt. Ein Eintrag in die Böden zu vermeiden. Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht sollte zur Minimierung der Abdrift und Vermeidung der Benetzung der Kulturen die</p>	<p>Die Vorhabenträgerin setzt bei Neubauprojekten seit vielen Jahren sogenannte werksbeschichtete Maste ein. Der Stahl wird also bereits im Werk beschichtet und auf die Baustelle geliefert. Es verbleiben nach Errichtung nur Nachbeschichtungsarbeiten an den Stoß- und Verschraubungsstellen, die sich nicht verhindern lassen. Bei diesen Arbeiten wird ausschließlich schadstofffreie Farbe eingesetzt, die zudem weitestgehend tropffrei aufgebracht wird, sodass Farbeinträge in das umliegende, landwirtschaftlich genutzte Gebiet, bestmöglich vermieden werden.</p>

	Beschichtung soweit wie möglich im Beschichtungswerk erfolgen.	
180	Hinzuweisen ist ferner auf den Mindestabstand von Leitungen über Grund im Zusammenhang mit den zwischen Erdoberkante und Leiterseilen erfolgenden landwirtschaftlichen Nutzung. Wir bitten diesbezüglich die Gefahr von Spannungsübersprüngen mit landwirtschaftlichen Erntemaschinen zum heutigen Stand der Technik und die im Gebiet möglicherweise durchgeführten Beregnungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen zu bedenken und zu berücksichtigen.	<p>Durch die gewählten Abstände der Leiterseile zum Boden ist ein Unterfahren mit landwirtschaftlichen Geräten weiterhin möglich, ohne dass eine Gefahr für die Landwirte bzw. Lohnfahrer oder die landwirtschaftlichen Maschinen besteht. Der Mindestabstand zwischen Leiterseilen und Boden richtet sich nach der Betriebsspannung der zum Boden nächsten Leiterseile. So beträgt dieser Abstand nach der gültigen Freileitungsnorm (DIN EN 50341) bei einer 110-kV-Ltg. 6,00 m und bei einer 380-kV-Ltg. 7,80 m. Die Abstände der Leiterseile werden jedoch deutlich höher angesetzt. So werden im Bereich der Mitnahme (110-kV-Leiterseile unten) 8,5 m und im reinen 380-kV-Bereichen mindestens 12,0 m senkrechte Abstände eingehalten.</p> <p>Auch eine Beregnung der von der 380-kV-Leitung überspannten Flächen bleibt weiterhin möglich. Die am häufigsten verwendeten Beregnungsmaschinen sind Trommelberegnungsanlagen. In manchen Bereichen kommen auch Breitregner-Anlagen zum Einsatz. Diese Breitregner-Anlagen sind in Ihrer Breite mit Spritzenanlagen, die in der Landwirtschaft eingesetzt werden, zu vergleichen. Bei beiden Anlagen ist eine Beregnung der landwirtschaftlichen Flächen nach dem Errichten der Freileitung möglich. Lediglich durch die Maststandorte tritt an diesen kleinräumigen Stellen eine Beeinträchtigung ein.</p>
181	Vor dem Hintergrund des Erhalts der baulichen Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebsstätten regen wir an, den Trassenverlauf und die Positionierung von Masten im Rahmen der rechtlichen und technischen Möglichkeiten eng mit den Betriebsleiter/innen abzustimmen. Wir weisen darauf hin, dass das Überspannen einzelner landwirtschaftlicher Betriebsstätten bzw. die Planung der Freileitung im Nahbereich landwirtschaftlicher Betriebsstätten die bauliche Entwicklungsfähigkeit betroffener Betriebe einschränken kann.	Durch die vorhandene Planung ist in Bezug auf die landwirtschaftlichen Belange nur mit einer geringen Flächenbetroffenheit durch die Maststandorte zu rechnen. Diese werden bestmöglich an die jeweiligen Ansprüche bei der Ausarbeitung der technischen Planung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens angepasst. Eine Einschränkung der Betriebsentwicklung ist somit ausgeschlossen.
182	Angaben gemäß beinhaltet die Planung die Errichtung eines neuen Umspannwerks zur Größe von ca. 12,5 ha. Hierdurch werden landwirtschaftlich genutzte Flächen im erheblichen Umfang und unwiederbringlich aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Bei Umsetzung der Planung wird die Landwirtschaft durch einen erheblichen Flächenverlust (durch Gebäude, Wege, Straßen) betroffen sein. Zusätzliche planexterne Kompensationsbedarfe sind hierin noch nicht enthalten und könnten —je nach Ausgestaltung der Maßnahmen — ebenfalls zu faktischen Flächenverlusten führen, sofern eine Nutzungsextensivierung die landwirtschaftliche Nutzbarkeit erheblich einschränkt und einer Verwertung des Aufwuchses in den Betrieben er-	<p>Die Flächenansprüche der Vorhabenträgerin beschränken sich auf das zur Erfüllung der sich aus dem Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) Vorhaben V56 ergebenden gesetzlichen Auftrag, unbedingt erforderliche Maß.</p> <p>Zwischen Eigentümer und Vorhabenträgerin werden für die auf den Flurstücken geplanten Maststandorten und / oder die damit verbundenen Überspannungen angemessene Entschädigungen vereinbart, um so die Inanspruchnahme der Flurstücke auszugleichen. Einschränkungen und ggf. Schäden durch die Baumaßnahmen werden ebenfalls entschädigt. Diese Vereinbarungen werden allerdings außerhalb des hier laufenden Raumordnungsverfahrens geschlossen. Dasselbe gilt für den Grunderwerb für das geplante Umspannwerk.</p>

	<p>schwert. Außerdem sind An- und Durchschneidungsschäden umliegender Flächen und standörtliche Einschränkungen des Fortbestehens bzw. der Fortentwicklung von Betriebsstätten hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Aspekte, auch bei planexternen Kompensationsmaßnahmen, nicht auszuschließen. Die möglichen Beeinträchtigungen können starke bis sehr starke einzelbetriebliche Betroffenheiten auslösen, Existenzgefährdungen sind nicht auszuschließen.</p> <p>Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht sind vor dem Hintergrund des durch die Planung ausgelösten Flächenverbrauchs und auch aus Sicht der zu erwartenden einzelbetrieblichen Betroffenheiten Bedenken zur vorliegenden Planung zu erheben. Aussagen hierzu lassen die vorliegenden Unterlagen vermissen. Wir bitten Sie im weiteren Verlauf der Planungen um eine Betroffenheitsanalyse, um mögliche betriebliche Betroffenheiten im Vorfeld zu prüfen und möglichst abzuwenden. Hierzu bieten wir Ihnen unsere Unterstützung an.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass die Bewertung einzelbetrieblicher Betroffenheit noch kein Gegenstand der Betrachtung im Raumordnungsverfahren sein kann, da die genauen Betroffenheiten in dem frühen Planungsstadium noch nicht abschließend absehbar sind.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen einzelbetrieblichen Betroffenheiten werden aber in dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ggf. durch einen Sachverständigen bewertet, sofern eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung eines Betriebes möglich erscheint. Eine Existenzgefährdung wird soweit wie möglich abgewendet. Für den seltenen Fall, dass dies dann nicht abwendbar ist, wird nach den gesetzlichen Vorschriften entschädigt.</p> <p>Die Vorhabenträgerin nimmt das Angebot zur Unterstützung seitens der Landwirtschaftskammer Niedersachsen gerne an und wird im weiteren Planungsverfahren rechtzeitig Kontakt aufnehmen.</p>
183	<p><u>Kompensationsmaßnahmen</u></p> <p>Grundsätzlich weisen wir hinsichtlich der Planung von Kompensationsmaßnahmen auf das Gebot zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange gemäß § 15 (3) BNatSchG hin. Demnach ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis und wird diesen im weiteren Planungsverlauf und nachfolgendem Planfeststellungsverfahren berücksichtigen.</p>
184	<p>Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.</p> <p>Wir bitten vor dem Hintergrund des o.g. Gebotes einen durch die Rekultivierung bzw. Rückbau erzielbaren Kompensationsüberschuss zu erfassen und im Sinne eines Ökokontos im Rahmen zukünftiger Projekte anzurechnen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis und wird diesen im weiteren Planungsverlauf und nachfolgendem Planfeststellungsverfahren berücksichtigen.</p>

LEA GmbH (31.07.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
30	Die zu o.g. Vorhaben zur Verfügung gestellten Unterlagen haben wir durchgesehen. Der Untersuchungsraum der technischen Planung berührt ggf. die Belange der öffentlichen nichtbundeseigenen Eisenbahn (NE-Bahnen) Farge-Vegetations Eisenbahn-Gesellschaft mbH (FVE) auf Grund einer Kreuzung mit der o.g. Höchstspannungsanlage. Inwieweit noch weitere NE-Bahnen durch dieses Vorhaben betroffen sind, lässt sich erst feststellen, nach dem die Leitungstrasse festgelegt ist.	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis.
31	Allgemeiner Hinweis: Generell bestehen gegen Leitungskreuzungen mit NE-Bahnen keine Einwände. Mit dem Eisenbahnunternehmen sind entsprechende Kreuzungsverträge unter Berücksichtigung der "Richtlinien über Kreuzungen von Starkstromleitungen eines Unternehmens der öffentlichen Elektrizitätsversorgung (EVU) mit Gelände oder Anlagen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE); NE-Stromkreuzungsrichtlinien", Ausgabe 1960 in der Fassung vom 1. Juli 1973, abzuschließen. Des Weiteren sind die bautechnischen Unterlagen zur Ausführung der Kreuzungen sind dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen zur eisenbahntechnischen Prüfung vorzulegen.	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Sie wird im Laufe der weiteren Detailplanung Kontakt zum zuständigen Betreiber aufnehmen und soweit erforderlich Kreuzungsverträge abschließen.

Luffahrt-Bundesamt (10.07.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
12	Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 28.06.2023 an das Luffahrt-Bundesamt (LBA). Dazu teilen wir Ihnen mit, dass wir keine Zuständigkeiten des LBA berührt sehen.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (05.09.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
129	Mit Schreiben vom 28.06.2023 geben Sie mir die Möglichkeit, Hinweise und Anregungen zum Raumordnungsverfahren (ROV) für die Errichtung der 380-kV-Leitung Conneforde –	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

	Samtgemeinde Sottrum, Teilabschnitt Elsfleth_West – Samt-gemeinde Sottrum, einschließlich des Neubaus eines Um-spannwerks im Bereich der Samtgemeinde Sottrum, hervorzu-bringen. Die NLStBV gibt nachfolgend eine gesammelte Stel-lungnahme ab (Zentrale Hannover, regionale Geschäftsberei-che Oldenburg, Stade, Verden und Lüneburg).	
130	<p>Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen</p> <p>Der Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen ist mit dem Fernstraßenausbaugesetz am 31.12.2016 in Kraft getreten. Im Land Niedersachsen wurde eine Vielzahl an Maßnahmen in den Bedarfsplan 2016 aufgenommen. Es muss gewährleistet sein, dass der Aus- und Umbau von bestehenden sowie der Neubau von Bundesfernstraßen möglich und mit den Zielen des Vorhabens Nr. 56 vereinbar ist.</p> <p>Folgende Bedarfsplanmaßnahmen tangieren das Vorhaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • B 74 OU Ritterhude, Vordringlicher Bedarf https://www.bvwp-projekte.de/strasse/B74-G10-NI/B74-G10-NI.html • B 212 n Harmenhausen (L 875) – Lgr. NI/HB, Vordringlicher Bedarf https://www.bvwp-projekte.de/strasse/B212-G21-NI-HB-T2-NI/B212-G21-NI-HB-T2-NI.html • B 212 OU Elsfleth, Weiterer Bedarf mit Planungsrecht https://www.bvwp-projekte.de/strasse/B212-G21-NI-HB-T1-NI/B212-G21-NI-HB-T1-NI.html • B 212 OU Berne, Laufend und fest disponiert https://www.bvwp-projekte.de/map_street.html → OU Berne 	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und wird diese im Zuge des nachfolgenden Plan-feststellungsverfahrens berücksichtigen. In den Raumordnungsunterlagen wurden diese Vorhaben in der Raumverträglichkeitsstudie (s. Kapitel 4.2.2) und im Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (s. Kapitel 5.1.2) aufgeführt.
131	<p>Bundes-, Landes- und Kreisstraßen</p> <p>Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind in den Geschäftsbe-reichen Oldenburg, Stade, Verden und Lüneburg von dem Vorhaben berührt. Im Folgenden sind die Zuständigkeiten der Geschäftsbereiche aufgeführt:</p> <p><u>Regionaler Geschäftsbereich Oldenburg</u></p> <p>Zuständigkeit auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in den Landkreisen Ammerland, Oldenburg und Wesermarsch sowie den kreisfreien Städten Delmenhorst und Oldenburg</p> <p><u>Regionaler Geschäftsbereich Stade</u></p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

	<p>Zuständigkeit auf Bundes- und Landesstraßen in den Landkreisen Cuxhaven und Stade sowie teilweise in den Landkreisen Osterholz (Ausnahme B 74 OU Ritterhude) und Rotenburg <u>Regionaler Geschäftsbereich Verden</u></p> <p>Zuständigkeit auf Bundes- und Landesstraßen in den Landkreisen Celle, Heidekreis und Verden sowie teilweise in den Landkreisen Lüneburg, Osterholz und Rotenburg <u>Regionaler Geschäftsbereich Lüneburg</u></p> <p>zuständig für die Bedarfsplanmaßnahme B 74 OU Ritterhude (Diese wird unter Umständen auf Flächen der Hansestadt Bremen fortgeführt → dementsprechend greifen die Bremer Regularien/ Verordnungen. – Bitte beachten!)</p>	
132	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die Anbauverbotszone ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG in jedem Fall von den Masten einschließlich ihrer Tragarme oder anderer baulicher Teile freizuhalten.</p> <p>Innerhalb der Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG obliegt es der Straßenbaubehörde, sich zu den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, den Ausbauabsichten und der Straßenbaugestaltung zu äußern. Ragen Tragarme oder andere Teile der Masten in die Anbaubeschränkungszone hinein, dann ist bei Bundesstraßen die Zustimmung und bei Landes- oder Kreisstraßen die Mitwirkung des jeweiligen regionalen Geschäftsbereichs zwingend erforderlich.</p> <p>Grundsätzlich sind für Maßnahmen auf Grundstücken des Landes oder des Bundes im Vorfeld der Baumaßnahme vertragliche Regelungen (Sondernutzungserlaubnisse, Gestattungsverträge, grundbuchrechtliche Absicherungen, u. Ä.) im Fachbereich 1 des zuständigen regionalen Geschäftsbereichs zu beantragen und die dafür erforderlichen Planunterlagen 3-fach einzureichen. Gegebenenfalls ist dies innerhalb der weiteren Verfahrensschritte einzubinden.</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und wird diese im Zuge der weiteren Planung berücksichtigen.
133	<p>Alle Maßnahmen im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen bedürfen der Zustimmung des Straßenbaulastträgers. Die verkehrliche Erschließung der Baustellen und der künftigen Anlagen sollte möglichst über vorhandene öffentliche Straßen/Gemeindestraßen erfolgen. Soweit in Ausnahmefällen temporäre Baustellenzufahrten sowie dauerhafte Zufahrten</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Die für die Benutzung öffentlicher Wege und Straßen während der Bauphase bzw. ggf. für die dauerhafte Herstellung von Zufahrten erforderlichen Erlaubnisse, insbesondere zur Sondernutzung, werden im Zuge der nachfolgenden Planfeststellung beantragt (§ 43 c EnWG, § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Hierfür wird u.a. eine konkrete Wegeplanung erarbeitet. Diese wird zum geeigneten Zeitpunkt mit allen betroffenen Akteuren abgestimmt.

	<p>angelegt werden müssen, wird um rechtzeitige Abstimmung gebeten. Die Anlage solcher Zufahrten bedarf gem. § 8a FStrG i. V. m. § 8 FStrG bzw. § 20 NStrG i. V. m. § 18 NStrG der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis des Straßenbau- lastträgers.</p>	
134	<p>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: In der Nähe der Bundes- oder Landesstraßen können ggf. Flächen sein, die als landschaftspflegerische Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen beim Ausbau dieser Straßen planfestgestellt worden sind und zu einer Aufwertung des Naturhaushaltes beigetragen haben und weiterhin beitragen müssen. Die Funktion dieser Flächen ist weiterhin aufrecht zu erhalten und darf durch den Bau der Leitung nicht bzw. nicht ohne adäquaten Ersatz beeinträchtigt werden. Bitte stellen Sie der NLStBV zu gegebener Zeit eine Übersicht zur Verfügung, in der die Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen ggf. erforderlich sind, mit genauen Angaben zur Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück) gekennzeichnet sind. Eine Betroffenheit mit eigenen vorhandenen oder geplanten Kompensationsmaßnahmen muss geprüft werden können.</p>	<p>Eine Beurteilung zu den Kompensationsflächen erfolgt im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf Ebene der Planfeststellung. Die NLStBV wird an dem weiteren Verfahren beteiligt.</p>
135	<p>Dem Korridor steht nichts entgegen, wenn der Vorhabenträger den gutachterlichen Nachweis der (elektromagnetischen) Verträglichkeit mit den Betriebseinrichtungen und Fahrzeugen erbringt.</p> <p>Die Sicherheitsabstände zur Querung der Straßen mit Freileitungen sind überall einzuhalten.</p> <p>Für die Bereiche der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist der Grundsatz nach Nr. 3.1 der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen (RPS 2009) zu beachten. Danach ist auf neue Hindernisse zu verzichten. Dies ist bei der Umsetzung des Vorhabens zu beachten.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und wird diese im Zuge der weiteren Planung berücksichtigen.</p>
136	<p>Der Freischnitt des Bewuchses unter den Freileitungen hat durch den Betreiber zu erfolgen. Hierüber ist eine Vereinbarung mit dem zuständigen regionalen Geschäftsbereich, Fachbereich 1 abzuschließen. Eingriffe in den Bestand der Straßenbäume an kreuzenden Bundes- und Landesstraßen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Werden Straßenbäume beeinträchtigt oder müssen gefällt werden (z.B. auch im Zuge von temporären Zufahrten), so ist der erforderliche Ausgleich gemäß BNatschG vom Vorhabenträger und zu seinen Lasten mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und die Ab-</p>	<p>Die Vorhabenträgerin verweist auf ihre Erwiderung zur ID Nr. 134.</p>

	stimmung dem Straßenbaulastträger vorzulegen. Aus der Abstimmung muss eine Zuordnung erfolgen, aus der hervorgeht, welcher Ausgleich für welche Beeinträchtigung geplant ist.	
137	<p>Im laufenden Verfahren kann es zu Genehmigungskollisionen kommen, daher ist die Vorhabenplanung zwingend mit der NLStBV abzustimmen.</p> <p>Ich bitte um weitere Beteiligung des zentralen Geschäftsbereichs in Hannover (Dezernat 22 – Planung und Umweltmanagement und Dezernat 42 – Luftverkehr), sowie der regionalen Geschäftsbereiche Oldenburg, Stade, Verden und Lüneburg im Verfahren.</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis und sichert zu, sich mit den genannten Geschäftsbereichen bei der weiteren Planung rechtzeitig in Verbindung zu setzen.

Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Neuenburg (16.08.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
46	<p>Vorweg möchte ich darauf aufmerksam machen, dass ich als TÖB, NFA Neuenburg ausschließlich für walddrechtliche Belange im Landkreis Wesermarsch zuständig bin.</p> <p>Zu obigem Vorgang gebe ich folgende Hinweise aus walddrechtlicher Sicht:</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis.
47	<p>Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) beschreibt in § 1 die Ziele des Gesetzes. Danach ist Wald wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion zu erhalten (gleichrangige Funktionen des Waldes), erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.</p> <p>Mit dem o.g. Vorhaben ist der Ersatz der bestehenden 220kV Leitung zwischen Conneforde und Sottrum durch eine neue 380kV Leitung geplant. Dazu sollen mehrere Trassenvarianten sowie Standorte für zwei Umspannwerke (UW) untersucht werden.</p> <p>Im Rahmen der Raumverträglichkeitsstudie (RVS) wurde das Kriterium „Vorranggebiet Wald“ aufgenommen.</p> <p>Im Rahmen der RVS wurden mögliche Konflikte bei Inanspruchnahme von Wald durch Überspannung mit entsprechend hohen Masten beigelegt. Im UVP Bericht wird dagegen lediglich der Waldausgleich zur Vereinbarkeit genannt. Dieses stellt einen grundsätzlichen Widerspruch dar.</p>	<p>Die Maststandorte und damit die Masthöhen sind zum Zeitpunkt der Unterlagenerstellung auf Ebene der Raumordnung noch nicht bekannt, so dass als Worstcase-Szenario der Waldausgleich im Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht benannt wurde.</p> <p>In der Raumverträglichkeitsstudie wird die Überspannung von Wald als eine Möglichkeit im Umgang mit der Betroffenheit von Wald im Kapitel 5 und auch in den Tab. 65, 66 und 67 (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wald) benannt. Zum Zeitpunkt der Unterlagenerstellung sind auch hier die Maststandorte und damit mögliche Masthöhen noch nicht bekannt, so dass die mögliche Überspannung noch nicht geprüft werden konnte. Insofern stellen die zwei Aussagen keinen Widerspruch dar.</p>

48	<p>Aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen sollte grundsätzlich der Erhalt des Waldes angestrebt werden, auch vor dem Hintergrund, dass Ersatzaufforstungsflächen immer knapper werden.</p> <p>Sofern „neue“, bisher nicht berührte Waldbestände von der Trassenführung berührt werden, ist auf eine technisch mögliche hohe Überspannung hinzuwirken, welche Wuchshöhenbegrenzungen und damit einen entsprechenden Waldausgleich entbehrlich machen.</p> <p>Sind dagegen Bestandsleitungen vorhanden, so dass lediglich der Schutzstreifen verbreitert werden muss, kann dieser Vereinbarkeit durch Waldausgleich entsprechend dem Bündelungsgebot aus fachlicher Sicht gefolgt werden.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin sagt zu, im Zuge der sich anschließenden Detailplanung zur Planfeststellung die Inanspruchnahme von Wald so weit wie möglich zu minimieren.</p> <p>Ist Wald, im Sinne des § 2 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) betroffen und kann eine Inanspruchnahme nicht vermieden werden, so erfolgt eine Abarbeitung der Wald- und Forstbelange im Planfeststellungsverfahren. Bei einer notwendigen Verbreiterung von Schutzstreifen in Bereichen, in denen die Leitung dem Bündelungsgebot folgt, wird Waldverlust gem. § 8 NWaldLG im Planfeststellungsverfahren ausgeglichen.</p>
49	<p>Für die Herleitung der Kompensationsfaktoren weise ich im Hinblick auf das Planfeststellungsverfahren nochmals darauf hin, dass der nach Waldrecht erforderliche Waldausgleich nicht allein im Rahmen der Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht abgehandelt werden kann, da das Waldrecht in Niedersachsen eine eigenständige Kompensationsregelung für Waldflächenverluste (§ 8 NWaldLG, Waldumwandlung) vorsieht und somit losgelöst vom Naturschutzrecht abzuarbeiten ist. Grundlage dafür ist das NWaldLG sowie die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen (RdErl. d. ML v. 5.11.2016).</p> <p>Dies ist auch insofern von Bedeutung, weil nach dem Waldrecht alle betroffenen Waldflächen, unabhängig von einer etwaigen Wertstufe, in die Eingriffsbilanzierung einfließen, während nach dem Naturschutzrecht z.B. für Wälder der Wertstufe II die Schutzwürdigkeit und damit das Konfliktpotenzial möglicherweise als gering eingestuft und später in der Auswirkungsprognose nicht mehr untersucht wird. Außerdem stehen nach dem § 1 des NWaldLG die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes gleichrangig nebeneinander, so dass diese bei der walddrechtlichen Eingriffsregelung auch entsprechend zu berücksichtigen sind. Das gilt neben der Schutz- und Erholungsfunktion auch ausdrücklich für die Nutzfunktion.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin sagt zu, im Zuge der sich anschließenden Detailplanung zur Planfeststellung bei Betroffenheit von Wald die Waldkompensation entsprechend den geltenden gesetzlichen Regelungen nach Naturschutzrecht und Waldrecht zu ermitteln.</p>
50	<p>Inhaltlich führt dies z.B. dazu, dass nach dem Naturschutzrecht nur die Verluste von Biotopen mit mindestens mittlerer Bedeutung (Wertstufe III) als erhebliche Beeinträchtigung der Biotopfunktion erfasst werden. Verluste von Biotopflächen der</p>	<p>Die Vorhabenträgerin sagt zu, im Zuge der sich anschließenden Detailplanung zur Planfeststellung bei Betroffenheit von Wald die Waldkompensation entsprechend den geltenden gesetzlichen Regelungen nach Naturschutzrecht und Waldrecht zu ermitteln.</p>

	<p>Wertstufen I und II werden folglich als nicht erheblich eingestuft und auch nicht kompensiert. Das bedeutet allerdings, dass Verluste von Wäldern der Wertstufen I und II (z.B. Douglasienwälder, z.T. auch Fichten- und Kiefernwälder) naturschutzrechtlich nicht kompensiert werden würden. Nach dem Waldrecht ist jedoch eine Kompensation für den Verlust aller Waldflächen erforderlich, die Höhe der Kompensation ergibt sich aus den verloren gehenden Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen, also ausdrücklich auch der Nutzfunktion, deren Kompensation das Naturschutzrecht nicht vorsieht. Insofern hat die naturschutzrechtliche Kompensationsregelung einen anderen Ansatz als die walddrechtliche, die sich für bestimmte Waldflächen gravierend auswirken kann.</p>	
51	<p>Fazit: Den Argumenten für die Vorzugstrasse kann gefolgt werden. Sofern in der Feinrassierung Waldflächen in Anspruch genommen werden müssen, sollte eine Überspannung der betroffenen Waldflächen prioritär angestrebt werden. Ergänzend verweise ich auf meine vorangegangene Stellungnahme vom 06.12.2022 [Hinweis ArL Lüneburg: siehe ID 51a – 51g] und zur Überspannungshöhe auf die Stellungnahme vom 28.02.2023 gegenüber der Baader Konzept GmbH.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis, dieser findet im weiteren Planungsverlauf Berücksichtigung. Wie in Ihrer Stellungnahme vom 06.12.2022 (siehe ID 51a – 51g) aufgeführt, wird im weiteren Planungsverlauf nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG für eine dauerhafte Waldumwandlung der Kompensationsfaktor für eine Ersatzaufforstung anhand der Wertigkeit der Waldfunktionen im Rahmen einer Waldbilanzierung hergeleitet. Genehmigungen für dauerhafte als auch temporäre Waldumwandlungen werden selbstverständlich beantragt. Endwuchshöhenbeschränkungen innerhalb des Schutzstreifens, die sich aufgrund der Überspannungshöhe ergeben, werden aufgrund der eingeschränkten ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung nach § 11 NWaldLG (2) 1+2 als Waldumwandlungsflächen behandelt werden.</p>
51a	<p>Stellungnahme vom 06.12.2022 Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Neuenburg Vorweg möchte ich darauf aufmerksam machen, dass sich die geplanten Alternativkorridore A 27, A 28 und A 29 im Landkreis Wesermarsch und damit in meinem Zuständigkeitsbereich befinden. Der Alternativkorridor A 30 wird das Bundesland Bremen betreffen. Zu obigem Vorgang gebe ich folgende Hinweise aus walddrechtlicher Sicht:</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>
51b	<p>Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) beschreibt in § 1 die Ziele des Gesetzes. Danach ist Wald wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion zu erhalten (gleichrangige Funktionen des Waldes), erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>
51c	<p>Im Untersuchungsraum (ggf. Trassenkorridore) könnten sich Gehölzstrukturen befinden, die möglicherweise als Wald i. S. des § 2 (3) des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgt eine vollständige Kartierung der Biotoptypen.</p>

	und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einzuordnen sind. Eine vollständige Erfassung/Kartierung der Biotoptypen wäre also für das weitere Verfahren daher sehr hilfreich.	
51d	Sollte Wald direkt und dauerhaft durch den Bau von Masten oder während anderer Bauarbeiten betroffen sein und in Anspruch genommen werden, sind für diese Flächen Anträge auf Waldumwandlung (S 8 NWaldLG) bei der unteren Waldbehörde des Landkreises Wesermarsch zu stellen. Dies gilt sowohl für eine dauerhafte Waldumwandlung (S 8 (1) NWaldLG), als auch für temporäre, zeitlich begrenzte Waldumwandlungen (§ 8 (4) 4 NWaldLG), die während der Bauzeit erforderlich sein könnten. Beide Möglichkeiten sind mit einer Auflage zu genehmigen (S 8 (4) 1 NWaldLG + § 8 (4) 5 NWaldLG).	Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgt eine Bilanzierung und Kompensation der Waldflächen nach § 8 NWaldLG, welche temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von Waldflächen beinhaltet. Die ggf. notwendigen Anträge auf Waldumwandlung werden konzentriert im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gestellt.
51e	Eine dauerhafte Waldumwandlung (§ 8 (1) NWaldLG) sind auch die Schutzstreifen (Breite 50-60-m) unter den Leitungstrassen, in denen durch die technisch erforderliche Wuchshöhenbeschränkung eine Ordnungsgemäße Forstwirtschaft" nach § 1 1 NWaldLG (2) 1+2 dauerhaft nicht möglich ist.	Die durch den erweiterten Schutzstreifen betroffenen Flächen der gesetzlich festgelegten Waldflächen sind Gegenstand der Waldbilanzierung innerhalb des nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens.
51f	Neben den v.g. direkten Eingriffen in Waldflächen sind auch für indirekte Eingriffe die Vorschriften des Waldrechts (NWaldLG) anzuwenden. Dies wären Beeinträchtigungen z.B. durch Befahren des Waldbodens, Baumaßnahmen auf Nachbargrundstücken (Wurzelschäden, Bodenverdichtung etc.), Immissionen, kurz- bis langfristige Veränderungen in der natürlichen Wasserversorgung und Hydrologie (u.a. durch Verlegung von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Wiedervernässungsmaßnahmen, Veränderungen beim Oberflächenwasserabflussmanagement etc.). Diese können den Wald in seinem Bestand gefährden oder zur Gänze absterben lassen. Sollten durch die Baumaßnahmen Beeinträchtigungen des Waldes möglich werden, wird in jedem Fall parallel zu diesen Beeinträchtigungen ein Beweissicherungsverfahren empfohlen.	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Im Planfeststellungsverfahren wird i.d.R sowohl eine ökologische als auch eine bodenkundliche Baubegleitung festgesetzt. Im Rahmen dieser Begleitung erfolgen auch Beweissicherungen.
51g	Nach den Vorgaben der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (Rd.Erl. d. ML v. 05.11.2016 406-64002-136) ist für eine dauerhafte Waldumwandlung der Kompensationsfaktor für eine Ersatzaufforstung anhand der Wertigkeit (Qualität) der Waldfunktionen vor Beginn der Maßnahme herzuleiten.	Die dauerhafte und temporäre Inanspruchnahme von Wald wird gemäß den genannten Ausführungsbestimmungen im Planfeststellungsverfahren bilanziert und kompensiert.

	Bei einer temporären Waldumwandlung sehen die o.g. Ausführungsbestimmungen je nach Dauer der ausgesetzten Waldfunktionen einen Zuschlag von 0,0 bis 0,3 vor.	
--	--	--

Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Rotenburg (03.08.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
34	<p>Aus Sicht der von den Niedersächsischen Landesforsten zu vertretenden Waldbelange nehme ich für meinen Zuständigkeitsbereich (Landkreise Osterholz-Scharmbeck und Rotenburg) zum o.g. Verfahren wie folgt Stellung:</p> <p>Mit dem o.g. Vorhaben ist der Ersatz der bestehenden 220kV Leitung zwischen Conneforde und Sottrum durch eine neue 380kV Leitung geplant. Dazu sollen mehrere Trassenalternativen sowie Standorte für zwei Umspannwerke (UW) untersucht werden.</p> <p>Im Rahmen der Raumverträglichkeitsstudie (RVS) wurde das Kriterium „Vorranggebiet Wald“ aufgenommen.</p> <p>Im Rahmen der RVS wurden mögliche Konflikte bei Inanspruchnahme von Wald durch Überspannung mit entsprechend hohen Masten beigelegt. Im UVP Bericht wird dagegen lediglich der Waldausgleich zur Vereinbarkeit genannt. Dieses stellt einen grundsätzlichen Widerspruch dar.</p>	<p>Wir nehmen Ihre Hinweise zur Kenntnis. Bezüglich des aus Sicht der Landesforsten bestehenden Widerspruchs zwischen Raumverträglichkeitsstudie und Umweltverträglichkeitsprüfung antworten wir wie folgt: Bevor es zu einem Eingriff in Waldbestände kommt, ist stets die Vermeidung zu prüfen. Dies kann ggf. über das Überspannen dieser Bestände durch das Aufstellen räumlich vor und hinter diesen Beständen höherer Masten erfolgen, ist jedoch gegenüber der Beeinträchtigung anderer Kriterien abzuwägen.</p> <p>Nur wenn keine Überspannung möglich ist und Eingriffe in den Wald erforderlich sind, erfolgt ein Waldausgleich entsprechend der Kompensationsregelung für Waldflächenverluste gem. § 8 NWaldLG im Planfeststellungsverfahren. Teilweise berührt die Leitung lineare Gehölzstrukturen wie Hecken und Baumreihen, für die eine Überspannung unverhältnismäßig wäre. Auch sind diese Gehölzformationen auf Ebene des Raumordnungsverfahren nicht detaillierter kartiert oder vermessen worden, so dass es durchaus möglich ist, dass sie aufgrund geringer Höhe oder keinem Vorhandensein von höheren Bäumen in dem Bereich des Schutzstreifens, nicht beeinträchtigt sind.</p> <p>Die Maststandorte und damit die Masthöhen waren zum Zeitpunkt der Unterlagenerstellung noch nicht bekannt, so dass als Worstcase-Szenario der Waldausgleich im Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht benannt wurde.</p> <p>In der Raumverträglichkeitsstudie wird die Überspannung von Wald als eine Möglichkeit im Umgang mit der Betroffenheit von Wald im Kapitel 5 und auch in den Tab. 65, 66 und 67 benannt. Zum Zeitpunkt der Unterlagenerstellung waren auch hier die Maststandorte und damit mögliche Masthöhen noch nicht bekannt, so dass die mögliche Überspannung noch nicht geprüft werden konnte. Insofern stellen die zwei Aussagen keinen Widerspruch dar.</p>
35	<p>Aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen sollte grundsätzlich der Erhalt des Waldes angestrebt werden, auch vor dem Hintergrund, dass Ersatzaufforstungsflächen immer knapper werden.</p> <p>Sofern „neue“, bisher nicht berührte Waldbestände von der Trassenführung berührt werden, ist auf eine technisch mögli-</p>	<p>Die Vorhabenträgerin sagt zu, im Zuge der sich anschließenden Detailplanung zur Planfeststellung die Inanspruchnahme von Wald so weit wie möglich zu minimieren. Die dauerhafte Umwandlung von Wald wird nur durchgeführt, wenn die Abwägung der Planfeststellung die Notwendigkeit dafür belegt.</p>

	<p>che hohe Überspannung hinzuwirken, welche Wuchshöhenbegrenzungen und damit einen entsprechenden Waldausgleich entbehrlich machen.</p> <p>Sind dagegen Bestandsleitungen vorhanden, so dass lediglich der Schutzstreifen verbreitert werden muss, kann dieser Vereinbarkeit durch Waldausgleich entsprechend dem Bündelungsgebot aus fachlicher Sicht gefolgt werden.</p>	
36	<p>Im Bereich des Umspannwerks Sottrum wird die Alternative 4 (Vorzugsstandort) aus Waldsicht präferiert, da hier die Vermeidung der Inanspruchnahme von Waldflächen sowohl für den Standort als auch zur Erreichung desselben gegeben ist.</p> <p>Für die Herleitung der Kompensationsfaktoren weise ich im Hinblick auf das Planfeststellungsverfahren nochmals darauf hin, dass der nach Waldrecht erforderliche Waldausgleich nicht allein im Rahmen der Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht abgehandelt werden kann, da das Waldrecht in Niedersachsen eine eigenständige Kompensationsregelung für Waldflächenverluste (§ 8 NWaldLG, Waldumwandlung) vorsieht und somit losgelöst vom Naturschutzrecht abgearbeitet ist. Grundlage dafür ist das NWaldLG sowie die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen (RdErl. d. ML v. 5.11.2016).</p> <p>Dies ist auch insofern von Bedeutung, weil nach dem Waldrecht <u>alle</u> betroffenen Waldflächen, unabhängig von einer etwaigen Wertstufe, in die Eingriffsbilanzierung einfließen, während nach dem Naturschutzrecht z.B. für Wälder der Wertstufe II die Schutzwürdigkeit und damit das Konfliktpotenzial möglicherweise als gering eingestuft und später in der Auswirkungsprognose nicht mehr untersucht wird. Außerdem stehen nach dem § 1 des NWaldLG die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes gleichrangig nebeneinander, so dass diese bei der walddrechtlichen Eingriffsregelung auch entsprechend zu berücksichtigen sind. Das gilt neben der Schutz- und Erholungsfunktion auch ausdrücklich für die Nutzfunktion.</p> <p><i>Inhaltlich führt dies z.B. dazu, dass nach dem Naturschutzrecht nur die Verluste von Biotopen mit mindestens mittlerer Bedeutung (Wertstufe III) als erhebliche Beeinträchtigung der Biotopfunktion erfasst werden. Verluste von Biotopflächen der Wertstufen I und II werden folglich als nicht erheblich eingestuft und auch nicht kompensiert. Das bedeutet allerdings,</i></p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Präferenz des Standort 4 seitens der Landesforsten zur Kenntnis.</p> <p>Die Vorhabenträgerin sagt zu, im Zuge der sich anschließenden Detailplanung zur Planfeststellung bei Betroffenheit von Wald die Waldkompensation entsprechend den geltenden gesetzlichen Regelungen nach Naturschutzrecht und Waldrecht zu ermitteln.</p>

	<p><i>dass Verluste von Wäldern der Wertstufen I und II (z.B. Douglasienwälder, z.T. auch Fichten- und Kiefernwälder) naturschutzrechtlich nicht kompensiert werden würden. Nach dem Waldrecht ist jedoch eine Kompensation für den Verlust <u>aller</u> Waldflächen erforderlich, die Höhe der Kompensation ergibt sich aus den verloren gehenden Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen, also ausdrücklich auch der Nutzfunktion, deren Kompensation das Naturschutzrecht nicht vorsieht. Insofern hat die naturschutzrechtliche Kompensationsregelung einen anderen Ansatz als die waldrechtliche, die sich für bestimmte Waldflächen gravierend auswirken kann.</i></p>	
37	<p>Als Muster zur Abarbeitung verweise ich hier nochmal auf das im Zuge der Planungen zur 380-kV-Leitung Wahle-Mecklar in enger Abstimmung zwischen TenneT und den NLF entstandene „Forstfachliche Gutachten zur Herleitung des Kompensationsbedarfs gemäß den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG“ (Beispiel im Abschnitt A: Unterlagen zum Planfeststellungsbeschluss: Anlage 12.1, Anhang G; Stand November 2018).</p>	<p>Der Vorhabenträgerin sind die Inhalte der zitierten Absprachen bekannt, sie wird danach handeln.</p>
38	<p>Fazit:</p> <p>Den Argumenten für die Vorzugstrasse kann gefolgt werden. Sofern in der Feintrassierung Waldflächen in Anspruch genommen werden müssen, sollte eine Überspannung der betroffenen Waldflächen prioritär angestrebt werden.</p> <p>Ergänzend verweise ich auf meine vorangegangene Stellungnahme vom 21.03.2022 [Hinweis ArL Lüneburg: siehe ID 39a – 39q], in welche insbesondere die Punkte Identifizierung von Waldflächen, Bewertung und Kompensation näher ausgeführt wurden.</p> <p>Diese Stellungnahme ist mit dem LWK Forstamt Nordheide - Heidmark gemäß §5 (3) NWaldLG abgestimmt.</p>	<p>Die Vorhabengträgerin nimmt zur Kenntnis, dass dem Verlauf der Vorzugstrasse vom Forstamt Rotenburg in Abstimmung mit dem LWK Forstamt Nordheide - Heidmark grundsätzlich zugestimmt wird. Die Vorhabenträgerin sagt des Weiteren zu, im Zuge der sich anschließenden Detailplanung zur Planfeststellung die Inanspruchnahme von Wald so weit wie möglich zu vermeiden. Ist Wald, im Sinne des § 2 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) betroffen und kann eine Inanspruchnahme nicht vermieden werden, so erfolgt eine Abarbeitung der Wald- und Forstbelange im Planfeststellungsverfahren.</p>
39a	<p>Stellungnahme vom 21.03.2022 Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Rotenburg</p> <p>Aus Sicht der von den Niedersächsischen Landesforsten zu vertretenden Belange des Waldes und der Forstwirtschaft nehme ich in Abstimmung und gemeinsam mit dem Niedersächsischen Forstamt Nienburg zum o.g. Verfahren wie folgt Stellung:</p> <p>Mit dem o.g. Vorhaben ist der Ersatz der bestehenden 220kV Leitung zwischen Conneforde und Sottrum durch eine neue</p>	<p>Die Vorhabengträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

	380kV Leitung geplant. Dazu sollen mehrere Trassenvarianten sowie Standorte für zwei Umspannwerke (UW) untersucht werden.	
39b	<p>Berücksichtigung der Waldbelange</p> <p><u>1. Gesonderter Waldteil</u></p> <p>Von dem Vorhaben ist - insbesondere bei den Trassenvarianten A02/A03, A06, A08, A09, A11, A13, A22, A26 – <u>Wald</u> im Sinne des § 2 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) betroffen.</p>	<p>Die Alternativen A06, A08, A09, A11 und A13 sind Bestandteil der Nordalternative. Im Laufe des Planungsprozesses erwies sich der nördliche Verlauf zwischen der Schaltanlage Elsfleth-West und Blockland (Nordalternative) der potenziellen Trassenführung einschließlich der dort verlaufenden Alternativen und dem Anschluss an das neue Umspannwerk als technisch nicht realisierbar. Die Gesamtschau aller entlang der Nord- und Südalternative jeweils ermittelten Konflikte ergibt eine klare Vorzugswürdigkeit der Südalternative. Dies wird deutlich, wenn die raumordnerischen und umweltfachlichen Konfliktbereiche, die in der Raumverträglichkeitsstudie (Anlage B) und im Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (Anlage C) für die Nord- und Südalternative ermittelt wurden, zusammenfassend dargestellt werden (s. Anhang 27: Ausschluss der Nordalternative und der Umspannwerk-Standortfläche Blockland/Neu Alternative 1 und Anlage F Alternativenvergleich, s. Kapitel 2.2.2.1).</p> <p>Ist Wald, im Sinne des § 2 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) betroffen und kann eine Inanspruchnahme nicht vermieden werden, so erfolgt eine Abarbeitung der Wald- und Forstbelange im Planfeststellungsverfahren.</p>
39c	<p>Daher müssen die Waldbelange in den Unterlagen der nachfolgenden Planungsschritte (Raumordnungsverfahren, Planfeststellungsverfahren) korrekt und vollumfänglich berücksichtigt werden. Dabei ist zu beachten, dass die nach Waldrecht erwachsenden Kompensationsanforderungen (v.a. in einem anschließenden Planfeststellungsverfahren) nicht allein im Rahmen der Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht abgehandelt werden können, da das Waldrecht in Niedersachsen eine eigenständige Kompensationsregelung für Waldflächenverluste (§ 8 NWaldLG, Waldumwandlung) vorsieht und somit losgelöst vom Naturschutzrecht abzuarbeiten ist. Grundlage dafür ist das NWaldLG sowie die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen (RdErl. d. ML v. 5.11.2016).</p> <p>Dies ist auch insofern von Bedeutung, weil nach dem Waldrecht <u>alle</u> betroffenen Waldflächen, unabhängig von einer etwaigen Wertstufe, in die Eingriffsbilanzierung einfließen, während nach dem Naturschutzrecht z.B. für Wälder der Wertstufe II die Schutzwürdigkeit und damit das Konfliktpotenzial möglicherweise als gering eingestuft und später in der Auswirkungsprognose nicht mehr untersucht wird. Außerdem stehen nach dem § 1 des NWaldLG die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes gleichrangig nebeneinander, so dass diese bei der walddrechtlichen Eingriffsregelung auch entsprechend zu berücksichtigen sind. Das gilt neben der</p>	<p>Eine Abarbeitung der Wald- und Forstbelange einschließlich der Kompensation gem. § 8 NWaldLG erfolgt im Planfeststellungsverfahren.</p>

	Schutz- und Erholungsfunktion auch ausdrücklich für die Nutzfunktion.	
39d	<i>Inhaltlich führt dies z.B. dazu, dass nach dem Naturschutzrecht nur die Verluste von Biotopen mit mindestens mittlerer Bedeutung (Wertstufe III) als erhebliche Beeinträchtigung der Biotopfunktion erfasst werden. Verluste von Biotopflächen der Wertstufen I und II werden folglich als nicht erheblich eingestuft und auch nicht kompensiert. Das bedeutet allerdings, dass Verluste von Wäldern der Wertstufen I und II (z.B. Douglasienwälder, z.T. auch Fichten- und Kiefernwälder) naturschutzrechtlich nicht kompensiert werden würden. Nach dem Waldrecht ist jedoch eine Kompensation für den Verlust aller Waldflächen erforderlich, die Höhe der Kompensation ergibt sich aus den verloren gehenden Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen, also ausdrücklich auch der Nutzfunktion, deren Kompensation das Naturschutzrecht nicht vorsieht. Insofern hat die naturschutzrechtliche Kompensationsregelung einen anderen Ansatz als die walddrechtliche, die sich für bestimmte Waldflächen gravierend auswirken kann.</i>	Eine Abarbeitung der Wald- und Forstbelange einschließlich der Kompensation gem. § 8 NWaldLG erfolgt im Planfeststellungsverfahren.
39e	Insofern bitte ich, die walddrechtlichen Belange in den Unterlagen abzuarbeiten, sinnvollerweise in einem <u>eigenen Kapitel für die Waldbelange</u> . Als Muster verweise ich hier auf das im Zuge der Planungen zur 380-kV-Leitung Wahle-Mecklar in enger Abstimmung zwischen TenneT und den NLF entstandene „Forstfachliche Gutachten zur Herleitung des Kompensationsbedarfs gemäß den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG“ (Beispiel im Abschnitt A: Unterlagen zum Planfeststellungsbeschluss: Anlage 12.1, Anhang G; Stand November 2018).	Eine Abarbeitung der Wald- und Forstbelange einschließlich der Kompensation gem. § 8 NWaldLG erfolgt in einem eigenen Kapitel im Planfeststellungsverfahren.
39f	Vorsorglich weise ich darauf hin, dass nach § 8 (4) NWaldLG eine Waldumwandlung nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden soll, die den verloren gehenden Waldfunktionen entspricht, mindestens jedoch den gleichen Flächenumfang hat. Bei einer Freileitung, die Waldflächen quert, bedeutet die Neuanlage eines Schutzstreifens mit Aufwuchsbeschränkungen eine solche Waldumwandlung mit einem erheblichen walddrechtlichen Kompensationserfordernis in Form von Ersatzaufforstungen (s. o.g. Forstgutachten Wahle-Mecklar).	Eine Abarbeitung der Wald- und Forstbelange einschließlich der Kompensation gem. § 8 NWaldLG erfolgt in einem eigenen Kapitel im Planfeststellungsverfahren.

39g	<p><u>2. Erfassung der Waldflächen</u></p> <p>Zur Abarbeitung der waldrechtlichen Belange einschließlich des waldrechtlichen Kompensationsbedarfs ist in diesem Zusammenhang eine Erfassung der Waldflächen nach § 2 NWaldLG zwingend erforderlich. In der vorliegenden Unterlage erfolgte die Beurteilung des Kriteriums „Wälder“ anhand der ATKIS-Daten DLM 25.</p> <p>Dieses Vorgehen ist mit erheblichen Unsicherheiten verbunden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Waldflächen-Darstellungen im DLM beruhen auf Katasterangaben, welche keine rechtsverbindliche Aussage zur Waldeigenschaft bedeuten. - Aus Luftbildern lässt sich eine Waldeigenschaft nicht sicher ablesen, weil die Vegetation unter dem Kronendach nicht beurteilt werden kann. - Aufgrund dieser Ungenauigkeiten werden oftmals die Ergebnisse einer Biotoptypenkartierung (BTK) hilfswiese herangezogen. Dies ist jedoch ebenfalls nicht ausreichend, weil die Definition von Waldbiotoptypen nicht identisch ist mit der Walddefinition des Waldgesetzes. So gibt es Flächen, die Wald nach BTK sind, aber nicht nach Waldrecht, und umgekehrt. Danach werden im Rahmen der Biotoptypenkartierung z.B. W-Flächen als Waldflächen erfasst, die u.U. waldrechtlich die Waldeigenschaft nicht erfüllen, weil sie z.B. zu klein/schmal sind. Auf der anderen Seite können als Feldgehölze oder Baum-Strauchhecken erfasste Biotope, gerade wenn sie im Zusammenhang mit Wald stehen, die Waldeigenschaft erfüllen. Auch fallen viele gehölzfreie Flächen innerhalb von Wäldern definitionsgemäß unter das Waldrecht, während sie in der BTK als Ruderalflächen, Lichtungen, Moore o. ä. eingestuft werden. - Schließlich gibt es Flächen, die tatsächlich nicht bewaldet sind, rechtlich aber als Wald gelten. Dies betrifft alle aktuell unbewaldeten Flächen, deren Aufforstung jedoch rechtsverbindlich festgesetzt ist (insbesondere Wiederaufforstungen, genehmigte Erstaufforstungen und durch Planfeststellung/Satzungsbeschluss o. ä. vorgegebene Ersatzaufforstungen). Solche Flächen sind vor Ort oder im Luftbild in aller Regel nicht als Wald zu identifizieren. 	<p>Eine Abarbeitung der Wald- und Forstbelange erfolgt in einem eigenen Kapitel im Planfeststellungsverfahren. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden Anfragen bei den Forstbehörden zu bewaldeten und bewaldeten Waldflächen erfolgen.</p>
-----	--	---

	<p>Wegen dieser Ungenauigkeiten ist nicht auszuschließen, dass Waldflächen, die im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung nicht als solche erkannt wurden, sich später bei der Trassenfestlegung als schwer überwindbare Hindernisse herausstellen. Weil von dem einmal festgelegten Korridor nicht mehr abgewichen werden kann, halten wir diese vergleichsweise ungenaue Erfassungsmethode für sehr riskant.</p>	
39h	<p>Hiesigen Erachtens ist daher eine Erfassung nach Waldrecht für den Vorhabenträger, die Genehmigungsbehörde und die Wald-TÖB zur korrekten Durchführung des Genehmigungsverfahrens unverzichtbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Antragsunterlagen wären nicht korrekt und vollständig, wenn sie die tatsächlichen Waldanteile nicht darstellen. - Der Regionalverband kann über den Antrag nicht entscheiden, wenn die Waldflächen nicht korrekt und vollständig enthalten sind. - Die Wald-TÖB können keine fundierte Stellungnahme abgeben, wenn die Wälder nicht korrekt und vollständig erfasst sind. - Schließlich setzt die Herleitung des waldrechtlichen Kompensationsbedarfs im folgenden Planfeststellungsverfahren eine korrekte Erfassung der Waldflächen voraus. 	<p>Eine Erfassung nach Waldrecht auf Ebene des Raumordnungsverfahrens ist laut Untersuchungsrahmen nicht vorgesehen, da die Erfassung von bewaldeten Flächen über die Katasterdaten und Luftbilder möglich ist. Unbewaldete Waldflächen sind für das Vorhaben kein Ausschlusskriterium und werden waldrechtlich im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens behandelt und ggf. kompensiert.</p>
39i	<p>Sofern diese Kartierung von Wald noch nicht im Stadium des Raumordnungsverfahrens erfolgen soll, sollten mindestens weitere forstliche Unterlagen zu Waldflächen in Niedersachsen ausgewertet werden. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat bereits viele Privatwälder im Rahmen einer Inventur erfasst und auch kartenmäßig dargestellt. Diese Inventur ist ebenfalls keine rechtsverbindliche Waldflächenkartierung und ersetzt damit nicht die geforderte Waldflächenkartierung. Weil sie von forstlich ausgebildetem Personal durchgeführt wird, bedeutet sie dennoch ein wertvolles Indiz für die Waldeigenschaft einer Fläche. Daher sollten diese Inventurergebnisse ergänzend ausgewertet werden.</p>	<p>Eine Erfassung nach Waldrecht auf Ebene des Raumordnungsverfahrens ist laut Untersuchungsrahmen nicht vorgesehen, da die bewaldeten Flächen über die Erfassung über die Katasterdaten und Luftbilder möglich sind. Unbewaldete Waldflächen sind für das Vorhaben kein Ausschlusskriterium und werden waldrechtlich im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens behandelt und ggf. kompensiert. Die genannte Waldinventur kann unter Umständen wichtige Hinweise im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens liefern und wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens angefordert und berücksichtigt.</p>
39j	<p>In der vorgelegten Planung quert die Alternativ-Variante A09 Waldflächen. Innerhalb dieser ist auf den Luftbildern eine Freifläche erkennbar. Hierbei handelt es sich jedoch um die Kompensationsfläche „Erstaufforstung Abteilung 1246y“. Die Erstaufforstungsgenehmigung hierzu wurde seitens des</p>	<p>Die Alternative A09 ist Bestandteil der Nordalternative. Im Laufe des Planungsprozesses erwies sich der nördliche Verlauf zwischen der Schaltanlage Elsfleth_West und Blockland (Nordalternative) der potenziellen Trassenführung einschließlich der dort verlaufenden Alternativen und dem Anschluss an das neue Umspannwerk als technisch nicht realisierbar. Die Gesamtschau aller entlang der Nord- und Südalternative jeweils ermittelten Konflikte ergibt eine klare Vorzugswürdigkeit der Südalternative. Dies wird deutlich,</p>

	<p>Landkreises Osterholz mit Schreiben vom 21.04.2017 (Az.: 32.33) erteilt. Die Anerkennung als Kompensationsfläche erfolgte mit der zwischen dem Landkreis Osterholz und den Niedersächsischen Landesforsten getroffenen Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung vom 05.09.2017. Die Verpflichtung zur dauerhaften Erhaltung der Kompensationsfläche ist mit der Baulasteintragung vom 25.10.2017 (Az. LK OHZ: 63-1824-17) erfolgt. Der Kompensationsflächenpool ist Teil des Flurstücks 37/1, Flur 5, Gemarkung Eggstedt (siehe auch anliegendes Kartenmaterial) und ist bereits komplett vermarktet. Die Bepflanzung der Fläche ist im Dezember 2019 erfolgt. Auf rund 30.000 m² entsteht ein standortgerechter Laubholzbestand.</p> <p>[Hinweis ArL Lüneburg: Der Stellungnahme ist beigelegt: eine Karte der Erstaufforstungsfläche]</p> <p>Insofern ist eine Trassenplanung auf der Variante A09 ohne Querung von Wald nicht möglich und damit abzulehnen.</p>	<p>wenn die raumordnerischen und umweltfachlichen Konfliktbereiche, die in der Raumverträglichkeitsstudie (Anlage B) und im Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (Anlage C) für die Nord- und Südalternative ermittelt wurden, zusammenfassend dargestellt werden (s. Anhang 27: Ausschluss der Nordalternative und der Umspannwerk-Standortfläche Blockland/Neu Alternative 1 und Anlage F Alternativenvergleich, s. Kapitel 2.2.2.1).</p>
39k	<p>Bei einem möglichen Standort für das Umspannwerk am Abzweig Bremen-Industriehäfen an der A27 sowie dem Trassenverlauf zur Anbindung sind offensichtlich keine Waldflächen unmittelbar betroffen. Die Suchräume für das Umspannwerk Sottrum enthalten z.T. Waldflächen. Da diese Suchräume aber derzeit sehr weiträumig gefasst sind gehe ich davon aus, dass bei einer Eingrenzung des Suchraums eine Waldbetroffenheit vermieden werden kann.</p> <p>Eine große Waldbetroffenheit würde sich allerdings durch die Anschlussstrasse A26 an den Suchraum 3 im Bereich des Bittstedter Stühs ergeben. Ebenso scheint bei der Anschlussstrasse A25 an den Suchraum 2 eine Waldquerung unvermeidlich. Diese Trassenvarianten sind damit aus waldbrechtlicher Sicht abzulehnen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Bei der Detailplanung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden die Maststandorte und damit der Trassenverlauf final festgelegt. Die Waldbelange für das Erreichen der Suchräume Sottrum 2 und Sottrum 3 werden hierbei berücksichtigt. Sollte eine Inanspruchnahme von Waldflächen nicht zu vermeiden sein, erfolgt die Kompensation gem. § 8 NWaldLG</p>
39l	<p><u>3. Qualitative Bewertung der Wälder</u></p> <p>Bei der o.g. Waldflächenerfassung sollte sinnvollerweise zugleich auch eine qualitative Bewertung der Wälder hinsichtlich der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen erfolgen, da diese eine wesentliche Grundlage für die Abwägung über die Waldumwandlung nach § 8 (3) NWaldLG und die Herleitung des waldbrechtlichen Kompensationsbedarfs nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG ist. Informationen hierzu liefern u.a. die Waldfunktionenkarte, die Karte der historisch alten Waldstandorte, der Naturwälder und der NWE-Flächen</p>	<p>Eine Abarbeitung der Wald- und Forstbelange erfolgt in einem eigenen Kapitel im Planfeststellungsverfahren. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden Anfragen bei den Forstbehörden zu den genannten forstlichen Informationen erfolgen.</p>

	(Flächen mit natürlicher Waldentwicklung), welche beim Niedersächsischen Forstplanungsamt zu beziehen sind.	
39m	<p><u>4. Waldrandabstand</u></p> <p>Nach dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP, 2017, Kap. 3.2.1 03) sollen Waldränder von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden; in der Begründung zum LROP ist als Orientierungswert ein Abstand von 100 m angegeben.</p> <p>In den Regionalen Raumordnungsprogrammen der betroffenen Landkreise Osterholz, Rotenburg und Verden ist der Waldrandabstand ebenfalls als Grundsatz definiert.</p> <p>Dieser Abstand ist in der Beeinträchtigung der Schutzfunktionen des Waldes, in der Beeinträchtigung des ökologisch besonders wertvollen Waldrandbereiches, des Landschaftsbildes und des Naturgenusses sowie in der Behinderung der Forstwirtschaft (erhöhte Verkehrssicherungspflicht, Betriebserschwernde durch aufwendige Sicherheitsvorkehrungen wie z.B. Seilwindenarbeit mit Spezialschleppern) begründet.</p>	<p>Im aktuellen Landes-Raumordnungsprogramm 2022 steht in Kapitel 3.2.1 Ziffer 03 Satz 2 „Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden. Die Vorhabenträgerin bemüht sich, einen Abstand zu Waldbereichen von 100 m soweit möglich im Rahmen der Feintrassierung des Planfeststellungsverfahrens zu berücksichtigen. Im Falle einer Inanspruchnahme von Wald erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine Bilanzierung und Kompensation der Waldflächen nach § 8 NWaldLG, welche temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von Waldflächen beinhaltet.</p> <p>Die ggf. notwendigen Anträge auf Waldumwandlung werden konzentriert im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gestellt.</p>
39n	<p>Nach den vorliegenden Unterlagen liegen einige der geplanten Einrichtungen nah am Wald. Dies betrifft sowohl die geplanten Standorte des Umspannwerkes Sottrum in den Suchräumen 1 (Heidesmoor) und 2 (kleinere Waldflächen) als auch diverse Trassenvarianten, welche z.T. nah an vorhandene Wälder heranrücken.</p>	<p>Im aktuellen Landes-Raumordnungsprogramm 2022 steht in Kapitel 3.2.1 Ziffer 03 Satz 2 „Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden“. Die Vorhabenträgerin bemüht sich, einen Abstand zu Waldbereichen von 100 m soweit möglich im Rahmen der Feintrassierung des Planfeststellungsverfahrens zu berücksichtigen.</p> <p>Im Falle einer Inanspruchnahme von Wald erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine Bilanzierung und Kompensation der Waldflächen nach § 8 NWaldLG, welche temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von Waldflächen beinhaltet.</p> <p>Die ggf. notwendigen Anträge auf Waldumwandlung werden konzentriert im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gestellt.</p>
39o	<p>Neben den oben beschriebenen negativen Folgen für das Landschaftsbild kommen hier auch Aspekte der Gefahrenabwehr und die Arbeiterschwernde bei der forstlichen Bewirtschaftung durch Rücksichtnahme auf Masten und Leitung (erhöhte Verkehrssicherungspflicht, vermehrte Seilarbeiten) zum Tragen. Insofern sollte bei der Planung der Schutzabstand von 100 m zum Waldrand eingehalten werden. Ich bitte, das Thema Waldrandabstand in den Unterlagen abzuarbeiten.</p>	<p>Im aktuellen Landes-Raumordnungsprogramm 2022 steht in Kapitel 3.2.1 Ziffer 03 Satz 2 „Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden“. Die Vorhabenträgerin bemüht sich, einen Abstand zu Waldbereichen von 100 m soweit möglich im Rahmen der Feintrassierung des Planfeststellungsverfahrens zu berücksichtigen.</p> <p>Im Falle einer Inanspruchnahme von Wald erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine Bilanzierung und Kompensation der Waldflächen nach § 8 NWaldLG, welche temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von Waldflächen beinhaltet.</p> <p>Die ggf. notwendigen Anträge auf Waldumwandlung werden konzentriert im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gestellt.</p>

39p	<p>Hinweise zu den vorgelegten Unterlagen; Erfordernis/Umfang Raumordnungsverfahren</p> <p>Die in der Unterlage „Raumverträglichkeitsprüfung“ vorgenommene <u>Raumwiderstandsanalyse</u> kann nachvollzogen werden.</p> <p>Bei unmittelbarer Waldbetroffenheit sollte, sofern eine weiträumige Umgehung nicht durchführbar ist, eine Unterquerung per HDD-Bohrung als Erdkabel oder notfalls eine Überspannung mit höheren Masten in Betracht gezogen werden. Damit könnten sowohl die Beeinträchtigungen der Ökosysteme Wald sowie eine Wuchshöhenbegrenzung und die damit verbundene Waldumwandlung vermieden werden.</p>	<p>Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird eine Überspannung von Waldflächen mit höheren Masten geprüft. Ein Erdkabel ist für das Vorhaben nach Bundesbedarfsplangesetz nicht möglich.</p>
39q	<p>Fazit:</p> <p>Für alle Trassenvarianten ist, ebenso wie für die Standorte für das Umspannwerk Sottrum ein vertieftes Variantenstudium in Form eines Raumordnungsverfahrens erforderlich (einschließlich Raumverträglichkeitsstudie, Umweltverträglichkeitsstudie incl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag), in dem – möglichst in einem gesonderarten Waldteil - die oben angesprochenen Waldbelange abgearbeitet werden müssen.</p>	<p>Die Waldbelange werden im Raumordnungsverfahren in Form von bewaldeten Waldflächen (Anlage C Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht) und der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Wald (Anlage B Raumverträglichkeitsstudie) berücksichtigt. Alle weiteren walddrechtlichen Belange einschließlich der Kompensationsermittlung nach NWaldLG erfolgen im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren.</p>

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (08.09.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
217	<p>Diese Stellungnahme wurde durch den NLWKN unter Beteiligung der Betriebsstellen Verden und Brake-Oldenburg sowie dem regionalen Naturschutz (GB4) erstellt. Nach NLWKN interner Absprache liegt die Federführung hierfür bei der Betriebsstelle Verden.</p> <p>Zu dem geplanten Vorhaben und den hierzu vorgelegten Unterlagen, die sich auf den Bereich links der Weser von der Schaltanlage Elsflöth/West bis zum Umspannwerk Farge (Bremen) beziehen, nimmt die Bst. Brake-Oldenburg wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>
218	<p>I. Stellungnahme im Rahmen des gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD)</p>	<p>Die Vorhabenträgerin verweist auf die nachstehenden Erwiderungen (ID 232-250).</p>

	Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen bestehen aus Sicht des GLD (Bst. Brake-Oldenburg) hinsichtlich der vorgelegten Planungen weiterhin grundsätzlich keine Bedenken, wenn die bereits genannten Hinweise aus der Stellungnahme des NLWKN (Bst. Verden, Fr. Domscheit) vom 23.03.2022 (Az. 20303) [Hinweis ArL Lüneburg: siehe ID 232 – 250] berücksichtigt werden.	
219	Ergänzend wird seitens des GLD angemerkt, dass im UVP-Bericht nur ein Teil der vom Trassenverlauf gekreuzten Fließgewässer im Landkreis Wesermarsch genannt werden. Folgende Oberflächenwasserkörper (OWK) nach EG-WRRL sind in Kap. 4.4.2 des UVP-Berichtes nicht gelistet: - Bardenflether Tief (WK-Nr. 25085) - Mooriemer Kanal (WK-Nr. 25029) - Randgraben / 4969492 (WK-Nr. 25088) Diese sollten bei den weiteren Planungen bzw. bei der Feintrassierung im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens ebenfalls betrachtet werden, da sie im Bereich der Vorzugsvariante liegen.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und wird sie im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigen.
220	II. Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (TÖB) Als Träger öffentlicher Belange (TÖB) nimmt der NLWKN zum dem geplanten Vorhaben wie folgt Stellung: Geschäftsbereich 1 (Betrieb und Unterhaltung): Seitens des GB 1 wird als TÖB darauf hingewiesen, dass sich im Bereich der Vorzugsvariante das Ochtumsperrwerk befindet, welches vom NLWKN Brake-Oldenburg betrieben wird. Hierzu wird weiterhin auf die bereits genannten Hinweise aus der Stellungnahme des NLWKN – Brake-Oldenburg zur vorgeschlagenen Südalternative vom 22.12.2022 (Az. 62018-04_2022-111) [Hinweis ArL Lüneburg: siehe ID 264 – 272] verwiesen.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und verweist auf die nachstehenden Erwidern (siehe ID 264-272).
221	Geschäftsbereich 3 (Oberflächengewässer & Grundwasser): Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich der Vorzugsvariante Landesmessstellen (Grundwasser und Oberflächengewässer) befinden können, die vom NLWKN betrieben und unterhalten werden. Diese Messstellen dienen der Gewässerüberwachung und sind von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Es ist sicherzustellen,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im folgenden Planfeststellungsverfahren gegebenenfalls berücksichtigt. Im Planfeststellungsverfahren erfolgt dann auch eine erneute Beteiligung des NLWKN.

	dass ggf. betroffene Landesmessstellen durch das o.g. Vorhaben nicht in Ihrer Funktionalität beeinträchtigt werden. Konkretere Angaben zur vorhabenbedingten Betroffenheit dieser Messstellen können erst im weiteren Verlauf des Gesamtverfahrens getroffen werden. Von einer erneuten Beteiligung des NLWKN als TÖB bspw. im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird ausgegangen.	
222	<p>III. Stellungnahme als regionale Fachbehörde für Naturschutz (GB 4 – NLWKN)</p> <p>Der Geschäftsbereich 4 regionaler Naturschutz des NLWKN – Bst. Brake Oldenburg ist durch die Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG mit der Konzeption, Planung und Umsetzung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen im Kontext des europäischen Gebietsschutzes Natura 2000) auf dem Elsflether Sand (Landkreis Wesermarsch, Gemeinde Berne) beauftragt.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
223	Bei der Planung der Kohärenzsicherungsmaßnahme auf dem Elsflether Sand handelt es sich um ein Ziel des Landes Niedersachsen. Durch die Schaffung von Ersatzflächen (in Form eines zukünftigen Vogelschutzgebietes) sollen die Voraussetzungen zur Erschließung des Voslapper Grodens Süd (mit Lage in der Stadt Wilhelmshaven) zur Erreichung hafengewirtschaftlicher und energiepolitischer Ziele ermöglicht werden. Die Errichtung und der Betrieb von Stromleitungen stehen der Zielerreichung dabei konträr entgegen. Der Konflikt wurde in einer Stellungnahme der staatlichen Vogelschutzbehörde im NLWKN vom 12.05.2022 [Hinweis ArL Lüneburg: siehe ID 251 – 263] ausführlich begutachtet (s. ebenda). Diese Stellungnahme der staatlichen Vogelschutzbehörde liegt dem ArL Lüneburg vor.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
224	Das hier zu betrachtende Vorhaben beansprucht die zur Kohärenzsicherung vorgesehenen Flächen auf dem Elsflether Sand zwar nicht unmittelbar. Jedoch bestehen Zusammenhänge zu der Planung der Elbe-Weser-Leitung (380 kV-Höchstspannungsleitung Dollern – Elsflether/West, Vorhaben 38 gem. Bundesbedarfsplangesetz, Planungsträger ist ebenso die TenneT) mit Bezug auf die Querung der Weser. Auf diese Zusammenhänge bzw. Abhängigkeiten der beiden Verfahren zueinander wurde bereits in den Stel-	Da sich die Ausführungen nicht auf die verfahrensgegenständliche Leitung Conneforde-Sottrum beziehen, wird auf die Ausführungen in der Synopse im Rahmen des betreffenden Raumordnungsverfahrens der Elbe-Weser-Leitung verwiesen. Darin wird im Alternativenvergleich (Anlage F der dortigen Unterlagen), Kap. 3.3.4.1 die Wahl der Vorzugsalternative begründet. Die Planung der Kohärenzmaßnahme am Elsflether Sand ist in der Alternativenabwägung berücksichtigt worden. Sowohl aus raumordnerischer und umweltfachlicher, als auch aus technischer Sicht wird die Alternative über den Elsflether Sand (C-6-T1) im Alternativenvergleich auch unter Berücksichtigung der geplanten Kohärenzmaßnahme als vorteilhaft bewertet (siehe Kap. 3.3.4, Anlage F – Alternativenvergleich der dortigen Unterlagen).

	<p>lungnahmen des NLWKN vom 23.03.2022 (Antragskonferenz) [Hinweis ArL Lüneburg: siehe ID 232 – 250] und vom 22.12.2022 (Ergänzung des Verfahrens um die Südalternative) [Hinweis ArL Lüneburg: siehe ID 264 – 272] hingewiesen.</p>	
225	<p>Zu den Ergebnissen der Raumordnungsunterlagen des Vorhabens 380 kV-Leitung Conneforde – Samtgemeinde Sottrum wird aus Sicht der Kohärenzsicherungsplanung des Landes Niedersachsen auf dem Elsflether Sand wie folgt Stellung genommen:</p> <p>1. Festzustellen und zu begrüßen ist, dass die Bedeutung der für die Kohärenzsicherung verbindlich zur Verfügung stehenden Flächen auf dem Elsflether Sand durch die TenneT erkannt wurde. In der habitatschutzrechtlichen Prüfung (Anlage D - Natura 2000-Verträglichkeit, Kap. 5.1.3, S. 203 ff.) wird der zukünftige Status als EU-Vogelschutzgebiet durch die TenneT als Prüfmaßstab herangezogen. Die bereits jetzt verlässlich absehbaren Zielarten und deren Erhaltungsziele werden genutzt. Dies ist als eine sachlich-fachlich richtige Vorgehensweise zu bewerten.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
226	<p>2. Im Weiteren ist zu begrüßen, dass das hier zu betrachtende Vorhaben im Ergebnis der Prüfung die Südalternative als raum- und umweltverträglichste Vorzugstrasse ermittelt und die Querung der Weser nunmehr auf Höhe der Mündung der Ochtum erfolgt. Die Bestandsquerung bei Bernefarge wird dadurch freigegeben.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
227	<p>Aufgrund des Freiwerdens der Bestandsquerung durch das Nutzen der Südalternative besteht nunmehr die Möglichkeit, dass die für die Kohärenzsicherungsplanung auf dem Elsflether Sand sehr kritische Trassenplanung „Dollern – Elsfleth / West“ (Elbe-Weser Leitung) die Bestandsquerung auf Höhe Berne - Farge nutzen könnte und eben nicht mehr räumlich ausweichen müsste (s. Erläuterungen auf S. 5 / 6 des Textdokumentes vom 28.11.20221).</p> <p>Der durch die Trassenplanung der TenneT (Elbe-Weser-Leitung) ausgelöste Konflikt mit dem Landesziel der Kohärenzsicherung auf dem Elsflether Sand kann damit gelöst werden.</p>	<p>Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen. Da sich die Ausführungen nicht auf die verfahrensgenständliche Leitung Conneforde-Sottrum beziehen, wird auf die Ausführungen in der Synopse im Rahmen des betreffenden Raumordnungsverfahrens der Elbe-Weser-Leitung verwiesen.</p> <p>Darin wird im Alternativenvergleich (Anlage F der dortigen Unterlagen), Kap. 3.3.4.1 die Wahl der Vorzugsalternative begründet. Die Planung der Kohärenzmaßnahme am Elsflether Sand ist in der Alternativenabwägung berücksichtigt worden. Sowohl aus raumordnerischer und umweltfachlicher als auch aus technischer Sicht wird die Alternative über den Elsflether Sand (C-6-T1) im Alternativenvergleich auch unter Berücksichtigung der geplanten Kohärenzmaßnahme als vorteilhaft bewertet (siehe Kap. 3.3.4, Anlage F – Alternativenvergleich der dortigen Unterlagen).</p>

	Für Erläuterungen zu den Ausführungen wenden Sie sich bitte an [Hinweis ArL Lüneburg] : es folgt die Nennung eines Ansprechpartners].	
228	<p>Von Seiten der Betriebsstelle Verden ist folgendes anzumerken:</p> <p>Die Anmerkungen und Hinweise der Stellungnahme des NLWKN (Bst. Verden, Fr. Domscheit) vom 23.03.2022 (Az. 20303) [Hinweis ArL Lüneburg: siehe ID 232 – 250] zu Überschwemmungsgebieten, Risikogebieten, Grundwasser und Oberflächengewässer im Dienstbezirk der Betriebsstelle Verden haben weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Für den Bereich Oberflächengewässer (WRRL) wird zusätzlich folgender Hinweis gegeben:</p> <p>In der Anlage C: UVP-Bericht; Schutzgut Wasser, Kap. 4.4.2 Bestandsbeschreibung der Oberflächengewässer wird in den Tabellen auch der Zustand nach WRRL aufgeführt. Die dort dargelegten WK-Einstufungen sind den Ergebnissen des 2. BWP 2015 entnommen und nicht dem aktuellen 3. BWP 2021.</p>	Die Vorhabenträgerin verweist auf die nachstehenden Erwidern (ID 232-250). Die Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans 2021 wird im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.
229	<p>Aus Sicht des regionalen Naturschutzes (Lüneburg) sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:</p> <p>Landeseigene Naturschutzflächen sind mit der Vorzugstrasse nicht mehr betroffen. Es wird aber auf folgende Bereiche hingewiesen, die einer Optimierung der Trasse bedürfen bzw. einer Nacherhebung von Daten im Hinblick auf das Vorkommen von Brutvogelarten:</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis.
230	Beginnend mit dem UW 4 im Osten des UG wird der landesweitschutzwürdige Bereich 292017 teilweise in Anspruch genommen. Im weiteren Verlauf der Vorzugstrasse werden die landesweitschutzwürdigen Bereiche 2920010 und 2920179 und landesweit faunistisch bedeutsamen Bereich 2918018 und 2918016 tangiert. In diesen Bereichen sollte es vermieden werden, Mastfundamente zu errichten.	Beeinträchtigungen auf landesschutzwürdige Bereiche werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens im Landschaftsrahmenplan bearbeitet. Dies beinhaltet auch die Bearbeitung der Eingriffsregelung gem. §14 Bundesnaturschutzgesetz, welche ggf. eine Kompensation beeinträchtigter Bereiche beinhaltet.
231	Darüber hinaus sind auch die für Brutvogel bedeutsamen Bereiche 2820.4/6 und 2819.1/5 betroffen, deren Status offen ist und durch eigene Brutvogelerfassungen untersucht werden müssen.	Der bedeutsame Bereich 2820.4/6 befindet sich zum Teil im Bereich der Probefläche 30. Der Bereich 2819.1/5 liegt zum Teil im Bereich der Probefläche 27. Beide wurden im Rahmen der Kartierung der Brutvögel im Jahr 2022 gem. gängiger Methodik begangen. Nicht kartierte Bereiche wurden im Rahmen eines Worstcase-Ansatzes betrachtet, das heißt, ein Vorkommen von entsprechenden Arten wurde bei einer vorliegenden Habitataignung angenommen. Die Arten wurden im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung betrachtet, inkl. hinsichtlich des Kollisionsrisikos. Die Ergebnisse sind dem Kartierbericht Brutvögel (Anlage E Anhang 26 der Antragsunterlagen) zu entnehmen.

	Bei Rückfragen zum Naturschutz für den Bereich der Betriebsstelle Verden können Sie sich an [Hinweis ArL Lüneburg: Es folgt die Nennung eines Ansprechpartners] wenden.	
232	<p>Stellungnahme vom 23.03.2022 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)</p> <p>Diese Stellungnahme wurde vom NLWKN unter Beteiligung der Betriebsstellen Lüneburg, Brake-Oldenburg, Stade und Verden erstellt. Nach NLWKN-interner Absprache liegt die Federführung hierfür bei der Betriebsstelle Verden. Das Schreiben dient als Ergänzung zu der Telefon-/Videokonferenz, an der unser Mitarbeiter [Hinweis ArL Lüneburg: Es folgt die Nennung eines Ansprechpartners] teilgenommen hat.</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis.
233	<p>Mit Schreiben vom 14.02.2022 teilten Sie uns mit, dass der Übergangsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH den Ersatz der bestehenden 220-kV-Wechselstrom-Leitung zwischen der Schaltanlage Elsfleth/West und dem Umspannwerk Sottrum durch eine neue 380-kV-Leitung mit zwei Stromkreisen sowie die Errichtung von zwei neuen Umspannwerken in den Bereichen der Bundesbahn A27 nahe der Anschlussstelle Bremen-Industriehäfen und der Samtgemeinde Sottrum plant.</p> <p>Nachstehend erhalten Sie die Stellungnahme zum o.g. Vorhaben, zum Untersuchungsrahmen und zu Erkenntnissen über mögliche raumbedeutsame Umweltauswirkungen.</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis.
234	<p>I. Stellungnahme im Rahmen des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) im NLWKN</p> <p>Zu dem geplanten Vorhaben werden aus Sicht des GLD im NLWKN folgende fachliche Hinweise gegeben:</p> <p>a.) Allgemeines zu den Antragsunterlagen</p> <p>1. Sollten sich bei der tieferehenden Betrachtung der raum- und umweltwirksamen Konflikte bereits im Rahmen des ROV weitere direkte Berührungspunkte mit dem Schutzgut Wasser ergeben, wird aus Sicht des GLD im NLWKN für die Oberflächengewässer und das Grundwasser angeregt, dass die Belange der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in einem Fachbeitrag berücksichtigt werden. Dieser sollte in den UVP-Bericht integriert werden, sofern er</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Die Erstellung eines Fachbeitrages zur Wasser- rahmenrichtlinie ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geplant.

<p>nicht ohnehin als ein eigenständiges Dokument parallel geplant gewesen ist. Insbesondere ist dabei auf den folgenden Aspekt einzugehen:</p> <p>In den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen „TenneT TSO GmbH NEUBAU 380-kV-LEITUNG ABSCHNITT CONNEFORDEELSFLETH MIT ABZWEIG HUNTORF; Unterlage für die Telefon-/Videokonferenz am 10.03.2022 sowie für den schriftlichen/elektronischen Austausch zu Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens (§ 22 Abs. 2 NROG) BBPIG-Vorhaben Nr. 56/NEP-P119 hier: Maßnahme M90 Conneforde–Elsfleth/West“ wird aufgeführt, dass im Rahmen des ROV eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt werden soll. Die Inhalte des UVP-Berichts werden in Kapitel 3.2 erläutert. In Kap. 3.2.5 geht es um die Belange in Bezug auf das „Schutzgut Wasser“. Tab. 23 zeigt dabei den Umfang auf, der näher betrachtet werden soll. Bei „Auswirkungsprognose“ wird bisher kein expliziter Bezug auf die Wirkung des Bauvorhabens auf Verbesserungsgebot und Verschlechterungsverbot der die Trasse querenden Oberflächengewässer gemäß EG-WRRL genommen (relevante Wasserkörper siehe: https://urls.niedersachsen.de/4k6c). Nähere Daten zur aktuellen Bewertung gemäß WRRL und die zugrundeliegenden Daten können vom NLWKN-Verden gerne zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Nähere, im Allgemeinen aus Sicht des GLD im NLWKN in den Untersuchungsumfang für das Schutzgut Wasser bzw. im Hinblick auf o.g. Belange der EG-WRRL einzubeziehende Informationen zu den betroffenen OWK und GWK sind über den Kartendienst des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz abrufbar (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/) bzw. im Bedarfsfall beim NLWKN anzufragen.</p> <p>Aktuelle Bewertungen und Maßnahmandarstellungen zu den OWK bzw. Fließgewässern sind zudem nachzulesen in den aktualisierbaren WRRL Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen für den Zeitraum 2021 bis 2027. Diese sind eingestellt unter: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/Bewirtschaftungsplan_Massnahmenprogramm2021_2027/aktualisierte-wrrl-bewirtschaftungsplane-</p>	
---	--

	und-massnahmenpro-gramme-fur-den-zeitraum-2021-bis-2027-128758.html).	
235	<p>2. Der in Planung befindliche Trassenkorridor kreuzt diverse vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Details hierzu sind u.a. dem Umweltkartenserver zu entnehmen (https://urls.niedersachsen.de/4jq5). Die entsprechenden Shape-Dateien können über den u.a. Link heruntergeladen werden: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/hochwasser_kustenschutz/hoch-wasser-schutz/uberschwemmungsgebiete/lagegenauigkeit-und-rechtsverbindlichkeit-44199.html</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass die Bestimmungen des WHG §78 in Verbindung mit dem NWG §116 eingehalten werden.</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis und sichert die Beachtung des WHG §78 in Verbindung mit dem NWG §116 im weiteren Planverfahren zu.
236	<p>3. Die Risikokarten nach HWRM-RL können unter dem folgenden Link eingesehen werden: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Hochwasserschutz&bgLayer=Topographie-Grau&E=511669.42&N=5882798.00&zoom=8&catalogNumber=&layers=Wassertiefen_Binnenland_HQextrem_HWS&layers_opacity=0.5&layers_visibility=false</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis.
237	<p>4. Seitens des GLD im NLWKN wird darauf hingewiesen, dass sich im Untersuchungsraum potentiell sulfatsaure Böden befinden (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/). Diesbezüglich gilt zu beachten, dass es durch die Freilegung von potentiell sulfatsauren Böden im Rahmen von Grundwasserhaltungen und Einleitungen zu eventuellen Beeinträchtigungen der Fließgewässer und des Grundwassers kommen kann (Versauerung; Freisetzung von Aluminium). Entsprechende Vorüberlegungen sind deshalb im Rahmen der Trassenplanungen zu berücksichtigen.</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die angeregten Vorüberlegungen werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigt.
238	<p>5. Bei dem Einsatz von temporären Schotterungen zur Herstellung der Tragfähigkeit der Zuwegungen sollte auf die Umweltverträglichkeit des verwendeten Materials geachtet werden.</p>	Der Vorhabenträger bedankt sich für den Hinweis. Die Herstellung der Zuwegungen erfolgt nach dem aktuellen Stand der Technik. Der Ausbau der Zuwegungen erfolgt so, dass nach Durchführung des Vorhabens der Ursprungszustand wieder hergestellt wird.
239	<p>6. Bezüglich der temporären Grundwasserhaltung ist zu prüfen, ob der GLD zu beteiligen ist.</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die Notwendigkeit der Beteiligung des gewässerkundlichen Landesdienstes wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens überprüft und der gewässerkundliche Landesdienst wird entsprechend des Ergebnisses ggf. beratend hinzugezogen.

240	<p>b.) Spezielle Anmerkungen zum geplanten Trassenkorridor</p> <p>1. Aus gewässerkundlicher Sicht ist im Dienstgebiet der Bst. Brake-Oldenburg die Trassenalternative <i>A01-Grüneburg (Berne)</i> nur als bedingt sinnvoll anzusehen, da sich hierdurch nur marginale Unterschiede im Hinblick auf das Konfliktpotenzial mit den naheliegenden WRRL-Gewässern ergeben. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die naturschutzfachlichen Hinweise des GB IV in Bezug auf die Trassenalternative A01 zu beachten.</p>	<p>Im Laufe des Planungsprozesses erwies sich der nördliche Verlauf zwischen der Schaltanlage Els-fleth_West und Blockland (Nordalternative) der potenziellen Trassenführung einschließlich der dort verlaufenden Alternativen und dem Anschluss an das neue Umspannwerk als technisch nicht realisierbar. Dies beinhaltet auch die Alternative A01. Die Gesamtschau aller entlang der Nord- und Südalternative jeweils ermittelten Konflikte ergibt eine klare Vorzugswürdigkeit der Südalternative. Dies wird deutlich, wenn die raumordnerischen und umweltfachlichen Konfliktbereiche, die in der Raumverträglichkeitsstudie (Anlage B) und im Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (Anlage C) für die Nord- und Südalternative ermittelt wurden, zusammenfassend dargestellt werden (s. Anhang 27: Ausschluss der Nordalternative und der Umspannwerk -Standortfläche Blockland/Neu Alternative 1 und Anlage F Alternativenvergleich, s. Kapitel 2.2.2.1)</p>
241	<p>II. Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (TÖB)</p> <p>Als Träger öffentlicher Belange (TÖB) nimmt der NLWKN zum dem geplanten Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Geschäftsbereich III (Grundwasser):</p> <p>Sowohl in dem Alternativen- als auch in dem Bestands-Korridor befinden sich Grundwassermessstellen der Bst. Verden (UWO 141 N14 Eggstedt, UWO 167/1&2 Saatmoor), die sich im Eigentum des NLWKN befinden und dem Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) dienen. Es dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Messstellen beeinträchtigt oder gefährden könnten. Die Messstellen müssen unversehrt, funktionstüchtig und immer zugänglich bleiben. Weitere Informationen können vom NLWKN-Verden gerne zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis, diese werden im folgenden Planfeststellungsverfahren und in der Bauphase berücksichtigt.</p>
242	<p>Geschäftsbereich IV (Naturschutz):</p> <p>Von Seiten des GB IV des NLWKN, Bst. Lüneburg erfolgte eine Teilnahme an der Videokonferenz. Hinweise sind dem entsprechenden Protokoll zu entnehmen.</p> <p>Der GB IV des NLWKN, Bst. Brake-Oldenburg ist von dem o.g. Vorhaben <u>als TÖB</u> insoweit betroffen, als innerhalb des Leitungskorridors bzw. des Untersuchungskorridors <u>landeseigene Naturschutzflächen (LNF) liegen</u>. Dies gilt insbesondere für Flächen im Bereich Moorriem mit dem Naturschutzgebiet WE 313 „Gellener Torfmöörte mit Rockenmoor und Fuchsberg“.</p> <p>Das Schutzgebiet liegt innerhalb des <u>landesweit wertvollen Biotops</u> 2716122 mit feuchten Grünlandausprägungen auf</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet 014 liegt in einem Abstand von über 4 km zu den nächsten betrachteten Trassenalternativen A01/A027, somit liegen die landeseigenen Naturschutzflächen nicht im betrachteten Bereich der Maßnahme M535.</p> <p>Auszug aus dem Protokoll vom 09.02.2023:</p> <p><i>Der Geschäftsbereich 4 des NLWKN – Betriebsstelle Brake-Oldenburg ist durch die Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG mit der Konzeption, Planung und Umsetzung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen im Kontext des europäischen Gebiets-schutzes Natura 2000) auf dem Elsflether Sand (Landkreis Wesermarsch, Gemeinde Berne) beauftragt. Der NLWKN begrüßt, dass durch die neu hinzugefügte Südalternative die Trassenplanung räumlich weiter vom Elsflether Sand abrückt. Die Konflikte mit der Kohärenzsicherungsplanung mindern sich dadurch. Auch wird durch die Südalternative eine Querung der Weser auf Höhe der Ochtmündung und nicht mehr auf Höhe Berne-Farge (Bestandsleitung südlich des Elsflether Sandes) ermöglicht. Nach dem Verständnis des NLWKN werden dadurch die auf S. 5 / 6 des Textdokumentes vom 28.11.2022 dargelegten</i></p>

	<p>Moorstandorten und ist gleichzeitig FFH-Gebiet 014 „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“.</p> <p>Die LNF werden über Landesmittel zum Zwecke des Naturschutzes angekauft. Sie stellen an sich <u>naturschutzwürdige oder –wertvolle Grundstücke</u> dar, die ggf. in Schutzgebietsplanungen oder in Projektgebiete einbezogen werden oder sie können dem Erhalt bestimmter kleinräumiger Schutzprojekte dienen. In Einzelfällen handelt es sich auch um Tauschflächen.</p>	<p><i>Zusammenhänge mit der Trassenplanung Dollern - Elsfleth/West (Vorhaben 38 nach dem Bundesbedarfspengesetz) aufgelöst. Durch die Südalternative eröffnet sich nach Einschätzung des NLWKN die Möglichkeit, dass die für die Kohärenzsicherungsplanung auf dem Elsflether Sand sehr kritische Trassenplanung „Dollern – Elsfleth / West“ die Bestandsquerung auf Höhe Berne - Farge nutzen könnte und eben nicht mehr räumlich ausweichen müsste (s. Erläuterungen auf S. 5 / 6 des Textdokumentes vom 28.11.2022). Der Konflikt mit der Kohärenzsicherungsplanung auf dem Elsflether Sand könnte somit gelöst werden. Weiterhin stuft das NLWKN eine Querung über oder unmittelbar angrenzend an den Elsflether Sand aus Sicht der Kohärenzsicherungsplanung als nicht tragbar ein. Die Stellungnahme der Staatlichen Vogelschutzwarte vom 12.05.2022 hat unverändert Bestand.</i></p>
243	<p>Diese Flächen sind im Rahmen einer raumordnerischen Untersuchung für ein weiträumiges Projekt wie eine geplante Leitungstrasse entsprechend als naturschutzwürdige Bereiche in eine Bewertung einzubeziehen.</p> <p>Die LNF und die landesweit wertvollen Biotope stellen landesweite naturschutzfachliche Interessenschwerpunkte dar und sind entsprechend dieser Wertigkeit im weiteren Verfahrensverlauf zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet 014 liegt in einem Abstand von über 4 km zu den nächsten betrachteten Trassenalternativen A01/A027, eine Betrachtung im Rahmen der Erstellung der Natura 2000-Unterlagen erfolgte bis zu einer Entfernung von 3 km.</p>
244	<p>In der Legende zur Karte „CoSo-Anhang-Karte-2_Naturschutz ist diese Kategorie in der Legende nicht aufgeführt. Gleichwohl finden sich diese Flächen beispielsweise als „Schutzobjekte gem. BNatSchG“ oder als Vorrang-/ Vorsorgegebiet gem. landesweiter bzw. regionaler Raumordnung. Inwieweit die verschiedenen Flächenkategorien jeweils la-gegemaß deckungsgleich sind, ist im weiteren Planungsverlauf zu prüfen und ggf. mit dem GB 4 gezielt abzustimmen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die landeseigenen Naturschutzflächen werden im Rahmen der Erstellung der Planfeststellungsverfahren-Unterlagen dargestellt und betrachtet.</p>
245	<p>III. Stellungnahme als regionale Fachbehörde für Naturschutz (GB IV – NLWKN)</p> <p><u>Als regionale Fachbehörde für Naturschutz nimmt der GB IV des NLWKN – Bst. Brake Oldenburg im Folgenden Stellung zum Raumordnungsverfahren für die Errichtung der Höchstspannungsleitung 380-kV-Leitung Conneforde - Sottrum (Vorhaben 56 nach dem Bundesbedarfspengesetz), Teilabschnitt Elsfleth/West – Sottrum.</u></p> <p>Der Geschäftsbereich 4 (regionaler Naturschutz) des NLWKN – Bst. Brake Oldenburg ist durch die Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG (im Weiteren JWP-M) mit der Konzeption, Planung und Umsetzung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen (Aus-</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>gleichsmaßnahmen im Kontext des europäischen Gebiets-schutzes Natura 2000) auf dem Elsflether Sand (Landkreis Wesermarsch, Gemeinde Berne) beauftragt.</p> <p>Nachfolgend wird Bezug genommen auf den Trassenverlauf in räumlicher Nähe zum Elsflether Sand (Landkreis Wesermarsch).</p>	
246	<p><u>Berücksichtigung der Kohärenzsicherungsplanung:</u></p> <p>Zu begrüßen ist zunächst, dass durch die TenneT die zukünftig höhere Wertigkeit des Elsflether Sandes u. a. für die Avifauna erkannt und auf S. 53 / S. 125 und S. 135 der Unterlagen für die Telefon-/Video-konferenzen am 08./09.03.2022 inhaltlich benannt worden ist. Die Bedeutung des Elsflether Sandes als Kohärenzsicherungsgebiet ist unstrittig hoch und gemäß den Unterlagen der TenneT können aufgrund der relativ geringen Entfernung und relevanten „funktionalen Beziehungen von anfluggefährdeten Arten zu benachbarten EU-Vogelschutzgebieten, auch jenseits des Trassenkorridors, [...] relevante Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.“ [...] „Eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens ist erforderlich.“ (S. 135).</p>	<p>Die südlich des Elsflether Sandes verlaufende Trassenalternative A01 wird nicht weiter verfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens.</p> <p>Die Prüfung der Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeit wurde im Rahmen der Natura 2000-Unterlage geprüft, s. auch nachfolgende ID Nr. 247.</p>
247	<p><u>Räumliche Alternativenplanung und Zusammenwirken mit weiteren Trassenplanungen:</u></p> <p>Kritisch ist vor dem Hintergrund der Entfernung des Vorhabens zu den Kohärenzsicherungsflächen auf dem Elsflether Sand die Alternative A01 hervorzuheben, da durch diese der Leitungskorridor weiter nach Norden verschoben wird und somit näher an die Kohärenzsicherungsflächen auf dem Elsflether Sand heranrückt. Die Zielarten der Kohärenzsicherungsplanung sind überwiegend durch eine hohe Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen gekennzeichnet. Zudem ist aufgrund der sehr seltenen Rohrdommel (als Leitart der Maßnahme) von einer sehr hohen Gefährdung durch Freileitungen an sich auszugehen. Bereits Verluste einzelner Individuen sind als nicht tolerabel anzusehen. Dabei ist auch die Gefährdungsintensivierung im Zusammenwirken mit weiteren Trassenplanungen der TenneT im Bereich des Elsflether Sandes zu berücksichtigen. Das hier besprochene Vorhaben (ROV Conneforde –</p>	<p>Die Trassenalternative A01 als Teil der Nordalternative kommt aufgrund der technischen Nichtrealisierbarkeit nicht mehr zum Tragen.</p> <p>Auch bei Betrachtung der Alternative A01 wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen der vorgesehenen Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des künftigen EU-Vogelschutzgebietes Elsflether Sand festgestellt. Auch wurde nicht davon ausgegangen, dass das Vorhaben das Erreichen der vorgesehenen Kohärenzmaßnahme verhindert hätte.</p> <p>Die Verträglichkeitsabschätzung erfolgte zunächst auf Korridorebene von 400 m Breite. Hier wurde bereits vom Worstcase ausgegangen, d. h. angenommen, dass der Neubau maximal nah an den Elsflether Sand heranrückt. Unter Berücksichtigung der wertgebenden Vogelarten, u. a. der Rohrdommel mit einem weiteren Aktionsraum von 1.000 m nach Bernotat & Dierschke (2021), wurde gutachterlich eingeschätzt, dass es hierbei aufgrund der geringen Unterschreitung des Abstands von 50 m nicht zu einem erhöhten Kollisionsrisiko der Art sowie der weiteren wertgebenden Arten des Gebietes gekommen wäre. Die Vorhabenträgerin verweist im Weiteren auf die Erwiderung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens des Nachbarprojektes Elbe-Weser-Leitung.</p>

	Sottrum) verläuft z. T. parallel mit der ebenso im ROV befindlichen Planung zu der Höchstspannungsleitung Dollern – Elsfleth/West.	
248	Weitere wirk- und auswirkungsbedingte Zusammenhänge zwischen den beiden Vorhaben können sich durch die Bauphase ergeben. Dies eben dann, wenn die gleichen Zuwegungen ggf. zum gleichen Zeitpunkt genutzt werden (Zufahrt Berne-Ohr). Die dann zu erwartende Intensivierung durch Störungen im Zusammenwirken sind bei weiterer Planungskonkretisierung zu berücksichtigen.	Die betroffenen Trassenalternative A01 wird in der weiteren Planung nicht zum Tragen kommen, insofern sind durch das Vorhaben an dieser Stelle keine Störungen zu erwarten.
249	<u>Benannte Voraussetzungen zur Umsetzung:</u> Im Weiteren ist kritisch anzumerken, dass die hier vorliegende Planung voraussetzt, dass die bereits oben benannte Trasse zu der Höchstspannungsleitung Dollern – Elsfleth/West die derzeit gemeinsame Weserquerung (Bestandsleitung) freigibt und die Weser weiter im Norden quert wird. TenneT führt auf S. 13 f. wie folgt aus: <i>„Die in dieser Unterlage behandelte 220-kV-Freileitung Conneforde – Sottrum und die 380-kV-Elbe-Weser-Leitung, die derzeit am Umspannwerk Farge anschließt. Beide Leitungen verlaufen auf denselben Masten über die Weser – unterschiedliche Spannungsebenen liegen also auf dem gleichen Strommast. Künftig wird über diese beiden Leitungen deutlich mehr Energie übertragen. Das führt dazu, dass die Leitungen aufgetrennt und über jeweils eigene Maste geführt werden müssen. Da beide Projekte auch unterschiedliche Endpunkte (Dollern und Sottrum) haben, werden getrennte Leitungsführungen in getrennten Raumordnungsverfahren gesucht. Dabei zeichnet sich ab, dass die Leitung, die nach Nordosten (Richtung Dollern) verläuft, den Siedlungsbereich Bremen-Farge umgeht und nördlich von Bremen die Weser quert. Das in dieser Unterlage behandelte Projekt der nach Osten verlaufenden Leitung BBPIG 56 kann dann die bestehende Leitung in Bremen-Farge nutzen.“</i> (Hervorhebungen durch den Verfasser dieser Stellungnahme).	Die vorliegende Planung setzt nicht voraus, dass die Leitung Dollern-Elsfleth/West die gemeinsame Weserquerung verlässt. Die neu geplante südliche Weserquerung hat sich unabhängig davon als Vorzugsalternative herausgestellt.
250	Insofern hierzu bereits eine formal belastbare Entscheidung vorliegt, wäre dies in der Unterlage für die Nachvollziehbarkeit darzustellen gewesen. Für Erläuterungen zu den Ausführungen für den Bereich links der Weser stehen Ihnen die Kollegen des NLWKN	Die vorliegende Planung setzt nicht voraus, dass die Leitung Dollern-Elsfleth/West die gemeinsame Weserquerung verlässt. Die neu geplante südliche Weserquerung hat sich unabhängig davon als Vorzugsalternative herausgestellt. Eine Entscheidung zur Leitung Dollern-Elsfleth/West ist somit für die vorliegende Planung nicht erforderlich.

	Brake/Oldenburg GB IV – Naturschutz [Hinweis ArL Lüneburg: es folgt die Nennung von Ansprechpartnern] jederzeit gerne zur Verfügung.	
251	<p>Stellungnahme vom 12.05.2022 Staatliche Vogelschutzwarte im Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)</p> <p>Mit Ihrem Schreiben vom 22.04.2022 baten Sie uns, einen drohenden Konflikt zwischen der Planung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen auf dem Elsflether Sand (Landkreis Wesermarsch) und der Planung einer 380kV-Höchstspannungsleitung auf derselben Fläche fachlich zu beurteilen.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
252	<p>1.) Einleitung</p> <p>Die Containerterminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG (JWPM) ist Eigentümerin der Flächen, die als EU-Vogelschutzgebiet „Voslapper Groden-Süd“ (V61) ausgewiesen sind. Diese Flächen mit Lage in der Stadt Wilhelmshaven sind gleichzeitig als Naturschutzgebiet (NSG WE 246) national gesichert. Dieses, vor dem bestehenden JadeWeserPort und dem sich anschließenden Güterverkehrszentrum gelegene Schutzgebiet soll mittelfristig für industrielle und gewerbliche Zwecke entwickelt werden. Um die hierfür nach europäischem Recht voraussichtlich benötigten Ausgleichsflächen (Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz) bereitstellen zu können, ist die JWPM vom Land Niedersachsen beauftragt worden, erforderliche Flächen zu erwerben und vorsorglich zielgerichtet zu entwickeln.</p> <p>Einen wichtigen Baustein stellt hierbei der Erwerb der ca. 115 ha großen Domäne auf dem Elsflether Sand im Landkreis Wesermarsch dar, deren Besitz mit Wirkung zum 1. Januar 2019 von der Domänenverwaltung des Landes Niedersachsen auf die JWPM gewechselt ist. Mit dem Erwerb der Flächen auf dem Elsflether Sand durch die JWPM wurde den Vorgaben aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen 2017 Rechnung getragen, in welchem die Strategie des Landes Niedersachsen zur frühzeitigen Ermittlung von Gebieten zur Kohärenzsicherung thematisiert ist. Der Elsflether Sand wird im LROP konkret benannt.</p> <p>Wie nunmehr kürzlich durch die Aufforderung zur Beteiligung an einem Raumordnungsverfahren bekannt wurde,</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist im Weiteren auf die Erwiderng im Rahmen des Raumordnungsverfahrens zum Nachbarprojekt Elbe-Weser-Leitung.</p> <p>Darin wird auf den Alternativenvergleich (Anlage F der dortigen Unterlagen), Kap. 3.3.4.1 verwiesen, in dem die Wahl der Vorzugsalternative begründet wird. Die Planung der Kohärenzmaßnahme am Elsflether Sand ist in der Alternativenabwägung berücksichtigt worden. Sowohl aus raumordnerischer und umweltfachlicher als auch aus technischer Sicht wird die Alternative über den Elsflether Sand (C-6-T1) im Alternativenvergleich auch unter Berücksichtigung der geplanten Kohärenzmaßnahme als vorteilhaft bewertet (siehe Kap. 3.3.4, Anlage F - Alternativenvergleich).</p>

<p>plant die TenneT im Rahmen der Errichtung der 380 kV-Höchstspannungsleitung Dollern – Elsfleth/West (Elbe-Weiser-Leitung; Vorhaben 38 gem. Bundesbedarfsplangesetz) einen Trassenkorridor (Alternative A10), welcher unmittelbar durch die für die Kohärenz vorgesehenen Planungsflächen verläuft. Dieser Alternative A10 wird durch die TenneT eine hohe Bedeutung beigemessen.</p> <p>Es ist jedoch davon auszugehen, dass das Errichten und der dauerhafte Betrieb einer 380 kV-Leitung auf dem Elsflether Sand im Plangebiet die Kohärenzsicherungsmaßnahmen erheblich beeinträchtigen bzw. die Zielerreichung gänzlich verhindern würde. Dies wurde bereits in einer Stellungnahme des NLWKN zum Raumordnungsverfahren für die Errichtung der Höchstspannungsleitung Dollern – Elsfleth/West übergeordnet thematisiert (NLWKN vom 07.07.2021).</p> <p>Mit dieser hier vorliegenden Stellungnahme erfolgt die fachlich detaillierte Erläuterung zu den absehbar erheblichen Konflikten zwischen der potenziellen Errichtung einer 380 kV-Leitung und dem Landesziel der Kohärenzsicherung auf derselben Fläche.</p> <p>Nach Zielbenennung und übergeordneter Konfliktdarstellung (Pkt. 2) sowie der räumlichen Einordnung beider Planungen (Pkt. 3) erfolgt unter Pkt. 4 die Konfliktdarstellung und fachliche Beurteilung. Es werden abschließend folgende Fragen beantwortet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beeinflusst die geplante Freileitung auf dem Elsflether Sand den Kohärenzerfolg nachteilig? - Können die nachteiligen Auswirkungen durch Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung (hier z. B. durch Vogelschutzmarker) soweit gesenkt werden, dass keine Beeinträchtigung verbleibt? - Ist auf dem Elsflether ausreichend Platz, um beide Vorhaben parallel zu realisieren? - Gehen die zu erwartenden Beeinträchtigungen aufgrund des geplanten Trassenkorridors räumlich über die Planflächen zur Kohärenzsicherung hinaus? <p>Die durch TenneT vorgelegten Unterlagen (Antragskonferenzen am 14. und 15.07.2021) zur Trassenplanung werden berücksichtigt.</p>	
--	--

<p>253</p>	<p>2.) Ziele der Kohärenzsicherungsplanung und absehbare Konflikte mit der Trassenplanung Dollern – Elsfleth/West</p> <p>Die Planungen zur Kohärenzsicherung auf dem Elsflether Sand sehen eine naturschutzfachlich zielgerichtete Umgestaltung <u>der derzeit als Intensivgrünland genutzten Polderflächen</u> vor (s. Abbildung 1).</p> <p>Dabei ist geplant auf ca. 10 - 30 % der Fläche tiefere Wasserbereiche mit Übergängen zu Flachwasserzonen herzustellen. Die Flachwasserzonen sollen zukünftig mit ausgedehnten aquatischen Schilf-Röhrichten besiedelt werden. Prioritäres Ziel ist die Herstellung von störungsarmen, großflächigen Bruthabitaten für röhrichtbewohnende Vogelarten. Zielarten sind die Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>), Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>), Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>; Unterart: <i>L. s. cyanecula</i>) und der Rohrschwirl (<i>Locustella luscinioides</i>), Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>) und die Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>). Für eine Reihe weiterer Vogelarten, die an Wasser- und Röhrichtlebensräume gebunden sind, wird die geplante/avisierte Umgestaltung zukünftig ein hochwertiges Habitat darstellen. Nach erfolgter Umgestaltung sind die Flächen europarechtlich und auch national unter Schutz zu stellen. Die Erklärung zu einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach Artikel 3 und 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) ist Voraussetzung für die Anrechenbarkeit als Kohärenzsicherungsmaßnahme.</p> <p>Nach Sichtung der durch TenneT vorgelegten Unterlagen (Antragskonferenzen am 14. und 15.07.2021) zur Trassenplanung ist folgendes festzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Trassenkorridor der Alternative A10 (Alternative Weserquerung und Umgehung Neuenkirche – Farge) verläuft unmittelbar durch die oben beschriebenen und für die Kohärenz vorgesehenen Planungsflächen (vgl. Abbildung 2). - Damit wären unmittelbar die Flächen betroffen, die maßgeblich für den Erfolg der Kohärenzsicherungsmaßnahmen des Landes Niedersachsen sind. - Infolgedessen ist davon auszugehen, dass das Errichten und der dauerhafte Betrieb einer 380-kV-Leitung in den Planungsflächen zur Kohärenzsicherung auf dem 	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist im Weiteren auf die Erwidерung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens des Nachbarprojektes Elbe-Weser-Leitung.</p> <p>Darin wird auf den Alternativenvergleich (Anlage F der dortigen Unterlagen), Kap. 3.3.4.1 verwiesen, in dem die Wahl der Vorzugsalternative begründet wird. Die Planung der Kohärenzmaßnahme am Elsflether Sand ist in der Alternativenabwägung berücksichtigt worden. Sowohl aus raumordnerischer und umweltfachlicher als auch aus technischer Sicht wird die Alternative über den Elsflether Sand (C-6-T1) im Alternativenvergleich auch unter Berücksichtigung der geplanten Kohärenzmaßnahme als vorteilhaft bewertet (siehe Kap. 3.3.4, Anlage F - Alternativenvergleich).</p>
------------	--	---

	<p>Elsflether Sand den zwingend notwendigen Kohärenz-erfolg erheblich gefährdet. Der notwendige funktions-identische Ausgleich (u. a. Störungsarmut) wird nicht mehr realisierbar sein und die Zielerreichung wird voraussichtlich gänzlich verhindert.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die für die avifaunistischen Zielarten nachteiligen Auswirkungen von Freileitungen sind vielfach belegt und beschrieben. Es handelt sich um: <ul style="list-style-type: none"> o Individuenverluste durch Leitungs- oder Mastenanflug (Kollision) o Habitatentwertung durch Störung und Meidungsverhalten [Von verschiedenen Limikolenarten und der Feldlerche ist bekannt, dass sie in der Nähe von Freileitungen nicht mehr brüten.] o Habitatentwertung durch Meidung bzw. Verminderung des Ansiedlungserfolgs o Habitatentwertung und -gefährdung durch Zerschneidung von Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten sowie Wanderkorridoren, Vergrämung von Vögeln. o Erhöhung der Prädation durch künstliche Ansitzen - Aufgrund der unmittelbaren Betroffenheit des geplanten und obligatorisch qualitativ hochwertig auszugestaltenden Lebensraums für die Avifauna wären auch durch Minderungsmaßnahmen keine ausreichenden Effekte, die zu einer signifikanten Abnahme des Kollisionsrisikos führten, zu erwarten. Ein Teil der Zielarten ist stark bis sehr stark kollisionsgefährdet. Trotz einer möglichen Leiterseilmarkierung wäre ein Freileitungsvorhaben nicht ohne Verletzung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots realisierbar. - Die Leitart der Kohärenzsicherung ist die in Niedersachsen vom Aussterben bedrohte, hochgradig gefährdete Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>). Bereits die Betroffenheit einzelner Individuen führte aufgrund der Seltenheit als auch der hohen Bedeutung der Art für den Kohärenz-erfolg zur erheblichen Beeinträchtigung bzw. der Vereitelung der Zielerreichung. - Mitursächlich für das hohe Potenzial des Elsflether Sand als Kohärenzsicherungsgebiet ist das Fehlen von 	
--	---	--

	<p>Vertikalstrukturen, welche für bestimmte Arten Voraussetzung für eine Ansiedlung ist. Durch das Errichten einer Freileitung wird das Potenzial des Elsflether Sandes deutlich verringert bzw. beeinträchtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Wirkung der Freileitung geht zudem über die eigentlichen Umgestaltungsflächen auf dem Elsflether Sand hinaus und beeinflusst ebenso die angrenzenden Schutzgebiete (vgl. Abbildung 2) als auch den lokalen Austausch auf Individuenebene. - Die Realisierung beider Vorhaben auf derselben Fläche (dem Elsflether Sand) ist nicht möglich. Die Errichtung einer Freileitung wird immer zu einer Beeinträchtigung der Kohärenzsicherung führen bzw. diese erwartbar gänzlich verhindern. - Die geplanten Maßnahmen auf dem Elsflether Sand sind ein wichtiger Baustein im Gesamtkohärenzkonzept des Landes Niedersachsen als geplanter Ersatz für das Europäische Vogelschutzgebiet „Voslapper Groden-Süd“ (V61). Sollte die Kohärenz auf dem Elsflether Sand nicht umgesetzt werden können oder hinsichtlich ihres Erfolgs in Frage stehen, sind unmittelbare nachteilige Auswirkungen auf die geplante gewerbliche Inanspruchnahme des „Voslapper Groden-Süd“ die Folge. Dafür bereits getätigte Investitionen gehen verloren. - Mit Ausnahme zu prognostizierender negativer Auswirkungen durch Lärm und Scheuchwirkung während der Errichtung der 380 kV-Leitungen, sind die maßgeblichen Auswirkungen von Freileitungen auf Vögel der Betriebsphase zuzuordnen und wirken dauerhaft. <p>Alle benannten nachteiligen Veränderungen bedeuten eine unmittelbare nachteilige Auswirkung auf die Kohärenz und deren Erfolg. Es ist davon auszugehen, dass das Errichten und der Betrieb einer 380 kV-Leitung auf dem Elsflether Sand im Plangebiet die <u>Kohärenzsicherungsmaßnahmen erheblich beeinträchtigen</u> bzw. <u>die Zielerreichung gänzlich verhindern würde.</u></p> <p>Aus o. g. Gründen ist vorzuschlagen, auf das Errichten einer 380-kV-Leitung auf dem Elsflether Sand bzw. auf die Trassenführung „Alternative A10“ zu verzichten.</p>	
--	---	--

	<p>Nachfolgend werden die zuvor dargestellten Sachverhalte inhaltlich und fachlich näher erläutert und begründet. Zunächst erfolgt dabei die übergeordnete räumliche Einordnung des Plangebietes Kohärenz auf dem Elsflether Sand. Nachfolgend werden dann die zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen von Freileitungen auf die Avifauna beschrieben und die Konfliktsituation anhand von Fragen fachlich beantwortet.</p>	
254	<p>3.) Räumliche Einordnung</p> <p><u>Einordnung des Plangebietes „Kohärenzsicherung auf Elsflether Sand“</u></p> <p>Abbildung 1 zeigt die Abgrenzung des Plangebietes für die zielgerichtete Entwicklung als Kohärenzsicherungsmaßnahme, mit Lage in den Überschwemmungsgebieten von Hunte und Weser.</p> <p>[Es ist der Stellungnahme beigefügt: ein Luftbild mit Lage des Plangebietes Kohärenzsicherung]</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
255	<p>Das Plangebiet Kohärenzsicherung liegt auf einer ehemaligen Weserinsel (dem Elsflether Sand), an der Mündung der Hunte in die Unterweser im östlichen Teil des Landkreises Wesermarsch bzw. an der Grenze zum Land Bremen und zum Landkreis Osterholz. Zielflächen sind die innerhalb von Sommerdeichen gelegenen Grünlandflächen, welche derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Diese gepflanzten Flächen mit ihren bestehenden Regelungsbauwerken weisen ein hohes Potenzial für das notwendige Wasserstandsmanagement im Zielhabitat auf und liegen zudem außerhalb von nationalen und europäischen Schutzgebieten. Das Plangebiet umfasst ca. 100 ha. Der spätere Einbezug randlicher und bereits geschütztere Flächen ist zukünftig nicht ausgeschlossen.</p> <p>An der Nordspitze des Elsflether Sandes wurde von 1976 bis 1979 das Hunte-Sperrwerk errichtet. Dieses schützt die direkt angrenzende Stadt Elsfleth, das Elsflether Hinterland sowie die an der Hunte gelegene Stadt Oldenburg vor höher auflaufenden Tiden. Ausgehend vom Hunte-Sperrwerk verläuft der Hauptdeich in südlicher Richtung durch den Elsflether Sand und trennt diesen in einen westlichen, hunteseitigen und östlichen, weserseitigen Bereich. Der Hauptdeich durchschneidet am südlichen Ende des Elsflether</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

	<p>Sandes auch einen ehemaligen Flussarm (Westergate) zwischen der Hunte und der Weser. In den letzten Jahren wurde der Deich zwischen Berne-Ranzenbüttel und Berne-Ohr ertüchtigt. Die Deichbaustelle endet auf dem südlichen Ende des Elsflether Sandes. Eine Fortführung der Deicherfüchtigung von Berne-Ohr bis zum Anschluss an das Hundesperrwerk ist in den nächsten Jahren vorgesehen. Der bei der Kohärenzsicherungsplanung anfallende Boden (Klei) soll dem Küstenschutz zur Verfügung gestellt werden.</p>	
256	<p><u>Lage des geplanten Trassenkorridors (Alternative A10) auf dem Elsflether Sand</u></p> <p>Abbildung 2 zeigt den geplanten Trassenkorridor (Alternative A10) mit Lage unmittelbar in den Kohärenzsicherungsflächen. Artspezifische Erläuterungen sind unter Punkt 4 dieses Dokuments nachzulesen. Die innerhalb der Sommerdeiche gelegenen Flächen sollen vollständig i. S. der Zielausrichtung der Kohärenz genutzt werden. Daraus ergibt sich entsprechend der zukünftige Lückenschluss zwischen den bereits vorhandenen Schutzgebieten (nationaler und europäische Status), die an die derzeitigen Grünlandflächen angrenzen (s. Abbildung 2).</p> <p>[Es ist der Stellungnahme beigelegt: zwei Karten der Kohärenzsicherungsflächen und Lage des geplanten Leitungskorridors]</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist im Weiteren auf die Erwiderng im Rahmen des Raumordnungsverfahrens des Nachbarprojektes Elbe-Weser-Leitung.</p> <p>Darin wird auf den Alternativenvergleich (Anlage F der dortigen Unterlagen), Kap. 3.3.4.1 verwiesen, in dem die Wahl der Vorzugsalternative begründet wird. Die Planung der Kohärenzmaßnahme am Elsflether Sand ist in der Alternativenabwägung berücksichtigt worden. Sowohl aus raumordnerischer und umweltfachlicher als auch aus technischer Sicht wird die Alternative über den Elsflether Sand (C-6-T1) im Alternativenvergleich auch unter Berücksichtigung der geplanten Kohärenzmaßnahme als vorteilhaft bewertet (siehe Kap. 3.3.4, Anlage F - Alternativenvergleich).</p>
257	<p>4.) Konfliktanalyse und fachliche Begründung</p> <p>Auswirkungen von Hochspannungsleitungen auf die Avifauna</p> <p>Die Avifauna ist die Tierartengruppe, die durch Freileitungen infolge des vorhandenen Kollisions- und Mortalitätsrisikos und der zu erwartenden Lebensraumentwertung das höchste Konfliktpotenzial aufweist. Mit Ausnahme erwartbarer negativer Auswirkungen durch Lärm und Scheuchwirkung während der Errichtung (Bauphase), sind die maßgeblichen Auswirkungen von Freileitungen auf Vögel der Betriebsphase zuzuordnen und wirken damit dauerhaft und wiederkehrend. Freileitungen führen zu nachteiligen Auswirkungen auf die Zielarten (vgl. Tabelle 1) und damit unmittelbar auf den notwendigen Kohärenzserfolg.</p> <p>Zu nennen sind:</p> <p>1. Individuenverluste</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist im Weiteren auf die Erwiderng im Rahmen des Raumordnungsverfahrens des Nachbarprojektes Elbe-Weser-Leitung.</p> <p>Darin wird auf den Alternativenvergleich (Anlage F der dortigen Unterlagen), Kap. 3.3.4.1 verwiesen, in dem die Wahl der Vorzugsalternative begründet wird. Die Planung der Kohärenzmaßnahme am Elsflether Sand ist in der Alternativenabwägung berücksichtigt worden. Sowohl aus raumordnerischer und umweltfachlicher als auch aus technischer Sicht wird die Alternative über den Elsflether Sand (C-6-T1) im Alternativenvergleich auch unter Berücksichtigung der geplanten Kohärenzmaßnahme als vorteilhaft bewertet (siehe Kap. 3.3.4, Anlage F - Alternativenvergleich).</p>

<ul style="list-style-type: none"> - durch Leitungs- oder Mastenanflug (Kollision) [Die Mortalität durch Stromschlag infolge von Kurzschluss oder Erdschluss (Elektrokution) ist bei Hochspannungsleitungen aufgrund der Länge der Isolatoren gering. „Tödliche Unfälle können dennoch auftreten“ [...] „Kollisionen sind jedoch die bei weitem größte Bedrohung, die von Hochspannungs-Freileitungen auf Vögel ausgeht.“ (Haas et al. 2003)] <p>2. Habitatentwertung und -gefährdung</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch dauerhafte Störung (Vergrämung) - durch Meidung und Verminderung des Ansiedlungserfolges (dauerhafte Verkleinerung der Bruthabitate, dauerhafte Verringerung des Bruterfolges) - durch Zerschneidung von Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten sowie Wanderkorridoren - durch Erhöhung der Prädation durch künstliche Ansitzten <p>Die Ursache für Kollisionen liegen darin begründet, dass Leiter- und Erdungsseile nicht oder zu spät wahrgenommen werden. Insbesondere sind größere Vögel betroffen, da diese als eher schwerfällige Flieger nicht so manövrierfähig sind wie kleinere Arten und spät erkannten Hindernissen oft nicht mehr ausweichen können (wie z. B. Kranich, Gänse, Schwäne). Die meisten Anflüge erfolgen dabei am sogenannten Erdseil, weil es schlechter zu erkennen ist. Das Kollisionsrisiko steigt bei schlechterer Sicht (z. B. Nebel) und entsprechend auch in der Dämmerung und in der Nacht. Freileitungen wirken dabei dauerhaft, so dass das Ausmaß der negativen Effekte / Auswirkungen in seiner Kontinuität insgesamt als hoch eingestuft werden muss.</p> <p>Die Lebensraumentwertung durch die Freileitungen erfolgt insbesondere durch eine dauerhafte Verkleinerung der Jagd-/Nahrungshabitate, Zerschneidung der Teilpopulationen und Teillebensräume des Gesamtgebietes, Behinderung des arttypischen Flugverhaltens, Scheuchwirkung und Erhöhung des Prädationsdrucks (Ansitzten für Prädatoren).</p> <p>Die Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen ist artspezifisch unterschiedlich. Entsprechende Festlegungen wurden durch Bernotat & Dierschke (2016) ermittelt. Für die Zielarten der Kohärenzsicherungsplanung auf dem Elsflether Sand zeigt Tabelle 1 die Ergebnisse.</p>	
---	--

	[Hinweis ArL Lüneburg: Der Stellungnahme ist beigefügt: eine Tabelle mit Brutvogelarten und Mortalitätsgefährdung nach Bernotat & Dierschke (2016)]	
258	Neben der zu erwartenden Tötung von Individuen (artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand) ist auch der durch das Land Niedersachsen geforderte Kohärenzerfolg an sich gefährdet.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist im Weiteren auf die Erwiderung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens des Nachbarprojektes Elbe-Weser-Leitung. Darin wird auf den Alternativenvergleich (Anlage F der dortigen Unterlagen), Kap. 3.3.4.1 verwiesen, in dem die Wahl der Vorzugsalternative begründet wird. Die Planung der Kohärenzmaßnahme am Elsflether Sand ist in der Alternativenabwägung berücksichtigt worden. Sowohl aus raumordnerischer und umweltfachlicher als auch aus technischer Sicht wird die Alternative über den Elsflether Sand (C-6-T1) im Alternativenvergleich auch unter Berücksichtigung der geplanten Kohärenzmaßnahme als vorteilhaft bewertet (siehe Kap. 3.3.4, Anlage F - Alternativenvergleich).
259	<p>Fachliche Fragestellungen</p> <p><u>Frage 1:</u></p> <p>Beeinflusst die geplante Freileitung auf dem Elsflether Sand den Kohärenzerfolg nachteilig?</p> <p><u>Antwort: Ja</u></p> <p>Es ist davon auszugehen, dass das Errichten und der dauerhafte Betrieb einer 380-kV-Leitung in den Planungsflächen zur Kohärenzsicherung auf dem Elsflether Sand den notwendigen Kohärenzerfolg erheblich beeinträchtigen wird. Der notwendige funktionsidentische Ausgleich wird nicht mehr realisierbar sein und die Zielerreichung wird voraussichtlich gänzlich verhindert.</p> <p><u>Erläuterung</u></p> <p>Der Elsflether Sand und die dort geplanten Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sind ein wichtiger Baustein im Gesamtkohärenzkonzept des Landes Niedersachsen als Ersatz für die geplante Innutzungsnahe des EU-Vogelschutzgebietes „Voslapper Groden-Süd“ (V61). Wichtige Argumente die letztendlich zum Kauf der Flächen geführt haben, waren u. a. das hohe Erfolgspotenzial, die hohe Lebensraumleistung, die Störungsarmut, die absehbare Nutzungsfreiheit, der nicht vorhandene Schutzgebietsstatus, die Kombinationsmöglichkeit mit dem Küstenschutz, die ideale Zuweisungsmöglichkeit, die Möglichkeit des Flächenerwerbs an sich, die für die Zielarten der Kohärenz ausreichende zusammenhängende Flächengröße, die bereits angrenzend vorhandene Ausstattung mit Zielhabitaten als auch die Lage</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist im Weiteren auf die Erwiderung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens des Nachbarprojektes Elbe-Weser-Leitung. Darin wird auf den Alternativenvergleich (Anlage F der dortigen Unterlagen), Kap. 3.3.4.1 verwiesen, in dem die Wahl der Vorzugsalternative begründet wird. Die Planung der Kohärenzmaßnahme am Elsflether Sand ist in der Alternativenabwägung berücksichtigt worden. Sowohl aus raumordnerischer und umweltfachlicher als auch aus technischer Sicht wird die Alternative über den Elsflether Sand (C-6-T1) im Alternativenvergleich auch unter Berücksichtigung der geplanten Kohärenzmaßnahme als vorteilhaft bewertet (siehe Kap. 3.3.4, Anlage F - Alternativenvergleich).

<p>in den Vorkommensgebieten der Zielarten. Auf dem Eislether Sand sind demnach die Entwicklungsbedingungen i. S. des Kohärenzzieles als optimal einzustufen. Derartige Bedingungen sind an anderer Stelle NW-Niedersachsens nicht auffindbar. Erwerb und damit die planerische Sicherung von zusammenhängenden Flächen in dieser Größenordnung ist kaum mehr möglich.</p> <p>Der Trassenkorridor der Alternative A10 verläuft <u>unmittelbar</u> durch die oben beschriebenen und für die Kohärenz vorgesehenen Planungsflächen (vgl. Abbildung 2). Oben gelistetes und für den Kohärenzerfolg sehr hohes Potenzial (Störungsarmut, Fehlen von vertikalen Strukturen...) wird klar prognostizierbar zunichtegemacht.</p> <p>Die JWP-M verfolgt derzeit den Ansatz eines flächenhaften Ausgleichs mit einem Verhältnis von weniger als 1:1. Dies ist grundsätzlich möglich, setzt aber voraus, dass die Ausgleichsflächen optimal i. S. der Lebensraumansprüche der Zielarten ausgestaltet sind und dies auch dauerhaft bleiben. Die EU-Kommission (2019, Kap. 5.5.4, S. 48) führt aus: <i>„Daher sollte eine Relation von 1:1 oder darunter nur dann in Betracht gezogen werden, wenn sicher nachgewiesen ist, dass <u>die Maßnahmen hinsichtlich der Wiederherstellung der Struktur und der Funktion auch bei dieser Relation in vollem Umfang wirksam sind</u> (beispielsweise, da die Erhaltung der Lebensräume bzw. der Populationen der wichtigsten Arten, die wahrscheinlich durch den Plan oder das Projekt beeinträchtigt werden, nicht gefährdet wird).“</i> (Hervorhebungen durch Verfasser dieser Stellungnahme).</p> <p>Der Nachweis einer vollumfänglichen Wirksamkeit ist in Zusammenhang mit einer Trassenplanung unmittelbar in den Planungsflächen zur Kohärenzsicherung auszuschließen.</p> <p>Der Planung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind die Vorgaben, die für das EU-Vogelschutzgebiet V61 gelten, zugrunde zu legen. Diese formalen und fachlichen Vorgaben ergeben sich unmittelbar aus den Festlegungen des Standarddatenbogens/der vollständigen Gebietsdaten zum EU-Vogelschutzgebiet V61, dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen aus der Verordnung zum Naturschutzgebiet „Voslapper Groden-Süd“.</p> <p>In § 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung (Stadt Wilhelmshaven 2006) wird unter</p>	
---	--

	<p>Punkt 5 ausgeführt, dass „<i>Verschmutzungen und Verschlechterungen der Brut-, Nahrungs- und Rasthabitats der in Absatz 2 genannten Vogelarten sowie Störungen, die sich auf die Lebensverhältnisse dieser Arten erheblich beeinträchtigend auswirken</i>“ können zu vermeiden sind. Weitere Anforderungen formuliert die EU-Kommission (2019, Kap. 5.4.3, S. 44) wie folgt: „<i>Die Ausgleichsmaßnahmen müssen gewährleisten, dass ein Gebiet weiterhin zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands von natürlichen Lebensräumen und Habitats der Arten „innerhalb der betroffenen biogeografischen Region“ beiträgt und somit die Erhaltung der globalen Kohärenz des Natura-2000-Netzes sicherstellt.</i>“</p> <p>Die Störungen die durch das Errichten und den dauerhaften Betrieb einer 380-kV-Leitung in den Planungsflächen zur Kohärenzsicherung auf dem Elsfl ether Sand entstehen, sind nicht zu vermeiden und stehen damit im Widerspruch zu den Erhaltungszielen.</p>	
260	<p>Frage 2: Können die nachteiligen Auswirkungen durch Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung (hier z. B. Vogelschutzmarker) soweit gesenkt werden, dass keine Beeinträchtigung verbleibt?</p> <p>Antwort: Nein</p> <p>Aufgrund der Lage des Trassenkorridors (der Leitungen) unmittelbar über den relevanten Habitats (Röhricht, Gewässer) ist nicht von ausreichend wirksamen Vermeidungsmaßnahmen und Verminderungsmöglichkeiten auszugehen. Zudem ist aufgrund der sehr seltenen (aktuell maximal 5 Paare in Niedersachsen) Rohrdommel (als Leitart der Maßnahme) von einer sehr hohen Gefährdung durch Freileitungen auszugehen (Tab. 1) und bereits Verluste einzelner Individuen sind als nicht tolerabel anzusehen (s. untenstehend zu den artspezifischen Ausführungen).</p> <p><u>Erläuterung</u></p> <p>Bei der Leitart Rohrdommel wird nachfolgend hergeleitet, dass sich das Kollisionsrisiko durch eine Markierung nicht wesentlich verringern lassen dürfte.</p> <p><i>Zur artspezifischen Wirksamkeit von sog. Vogelschutzmarkern</i></p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist im Weiteren auf die Erwiderung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens des Nachbarprojektes Elbe-Weser-Leitung.</p> <p>Darin wird auf den Alternativenvergleich (Anlage F der dortigen Unterlagen), Kap. 3.3.4.1 verwiesen, in dem die Wahl der Vorzugsalternative begründet wird. Die Planung der Kohärenzmaßnahme am Elsfl ether Sand ist in der Alternativenabwägung berücksichtigt worden. Sowohl aus raumordnerischer und umweltfachlicher als auch aus technischer Sicht wird die Alternative über den Elsfl ether Sand (C-6-T1) im Alternativenvergleich auch unter Berücksichtigung der geplanten Kohärenzmaßnahme als vorteilhaft bewertet (siehe Kap. 3.3.4, Anlage F - Alternativenvergleich).</p>

Die Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern an Freileitung ist vielfach im Zusammenhang mit Trassengenehmigungsverfahren begutachtet worden. Hierzu führen Liesenjohann et al. (2019, Kap. 6, S. 44) wie folgt aus: *„Die Auswertung der veröffentlichten Freilanduntersuchungen zur Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern hat gezeigt, dass häufig artübergreifende Mortalitäts-Reduktionswerte errechnet wurden, begründet durch eine zu geringe Stichprobe je vorkommender Art.“* [...] *„Die in der Literatur angegebenen artübergreifenden Reduktionswerte können nicht ohne weiteres auf konkrete Vorhaben, in denen artspezifische Bewertungen erforderlich sind, übertragen werden.“*

Für eine Reihe von Vogelarten wird im Ergebnis eines Expertenworkshops (Liesenjohann et al. (2019, Kap. 6, S. 45) ein *„weiterer Forschungsbedarf im Hinblick auf einen planerischen Bedarf an Vermeidungsmaßnahmen gegen Vogelkollisionen an Freileitungen für erforderlich gehalten.“* Genannt wurden dabei vor allem die nach Bernotat & Dierschke (2016) als *„freileitungssensibel“* identifizierten Arten mit besonderer Mortalitätsgefährdung an Freileitungen. Dazu zählen bspw. Arten aus den Gruppen der Störche, Schwäne, Gänse, Enten, Kraniche, Reiherartige, Trappen, Schnepfenvögel, Rallen und damit auch Arten die Zielarten der Kohärenzsicherungsmaßnahme auf dem Elsflöther Sand sind. Die Leitart Rohrdommel zählt zu den Reihervögeln.

Artspezifische Ausführungen zur Leitart „Rohrdommel“ (Botaurus stellaris)

Nach Bernotat & Dierschke (2016) ist die Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen der Rohrdommel als *„hoch“* einzustufen (s. Tabelle 1). Bernotat & Dierschke (2016) zeigen auf, dass bei seltenen, gefährdeten und populationsbiologisch *„sensiblen“* Arten ggf. schon wenige Verluste naturschutzfachlich kritisch und planungsrelevant sind. Die Autoren weisen darauf hin, dass zusätzlich zur *„Bestandsgröße eines z. B. nationalen Bezugsraumes [...] auch die aktuelle Entwicklung eines Bestandes in die Beurteilung eingehen“* sollte. *„Grundsätzlich sind durch den Menschen hervorgerufene zusätzliche Verluste bei ohnehin schon abnehmenden Arten, insbesondere bei solchen mit sehr starken Rückgängen, kritischer einzuschätzen als bei Arten, deren Bestände sich in einer großräumigen Zunahme*

oder einer stabilen Situation befinden.“ So macht es nach Bernotat & Dierschke (2016) „auch bei identischer populationsbiologischer Einstufung einen großen Unterschied, ob eine Art weit verbreitet und nicht gefährdet ist und sich ihre Bestände in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, oder ob sie aufgrund nur noch kleinster Vorkommen vom Aussterben bedroht und ihr Bestand in einem schlechten Erhaltungszustand ist.“

Durch Unterstreichungen hervorgehoben trifft auf die für die Kohärenzsicherung relevante Leitart „Rohrdommel“ vollumfänglich zu. Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass die Rohrdommel dämmerungs- und nachtaktiv ist, was das Kollisionsrisiko deutlich erhöht. Die Art unternimmt um und nach Sonnenuntergang vielfach lokale Ortswechsel im Flug vor und führt auch ausgiebige, kreisförmige Balzflüge über den von ihr besetzten Revieren bzw. Röhricht in Höhen von bis zu 60 m durch, des Nachts ziehende bzw. das Gebiet von andernorts gelegenen Gebieten ansteuernde Rohrdommeln fliegen dabei auch in größerer Höhe (The IUCN-SCC Heron Specialist Group 2022).

In Liesenjohann et al. (2019, Kap. 9.2, S. 150) wird die Rohrdommel konkret in einem Anwendungsbeispiel zum Neubau einer 380kV-Leitung benannt. Dort wird wie folgt ausgeführt:

„Unter Berücksichtigung der artspezifischen Minderungswirkung einer nach den fachlichen Standards durchgeführten Markierung der Freileitung ergibt sich eine artspezifisch differenzierte Bewertung des konstellationsspezifischen Risikos entsprechend Tab. 24. Für die Rohrdommel würde z. B. die artspezifische Minderung durch Markierung um 1 Stufe dazu führen, dass das verbleibende KSR nun nur noch „sehr hoch“ wäre, was aber noch immer eine Überschreitung der Signifikanzschwelle um 3 Stufen bedeutet.

Es wird deutlich, dass dieses Vorhaben im zentralen Aktionsraum eines landesweit bedeutsamen Wasservogelbrutgebiets mit stark kollisionsgefährdeten Arten trotz Leitungsmarkierung nicht ohne Verletzung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots realisierbar wäre. Somit wäre voraussichtlich eine räumliche Umplanung durch Abrücken vom Gebiet außerhalb des weiteren Aktionsraums erforderlich oder – sofern räumliche und technische Alternativen (einschließlich einer abschnittswisen Verlegung als Erdkabel)

	<p><i>nachweislich unmöglich bzw. unzumutbar sind – eine etwaige artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung abzuwägen.“</i></p> <p>Zudem führt der Trassenkorridor auf dem Elsflether Sand unmittelbar durch die zukünftigen Brut- und Rastgebiete der Arten und quert dabei die herzustellenden Gewässer.</p> <p>Hierzu wird in Liesenjohann et al. (2019, Kap. 9.3, S. 154) ebenso ausgeführt. <i>„Bei einer Überspannung von Gewässern (oder anderer Habitats) mit häufigen Auffliege- und Landeereignissen von Vögeln ist damit zu rechnen, dass sich die aus den vertikalen Flugbewegungen resultierenden Kollisionsrisiken an den Leiterseilen durch eine Markierung des Erdseils mit Markern nicht wesentlich verringern lassen. Es ist hier weiterhin zu berücksichtigen, dass insbesondere bei einem schreckhaften Auffliegen von Tieren unter Leitungen, durch natürliche oder anthropogene Störungen, ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht, welches nicht durch Vogelschutzmarkierungen gemindert wird.“</i></p> <p>Der auf dem Elsflether die Planungsflächen zur Kohärenzsicherung querende Deichverteidigungswegs wird als Weserradweg und als Überquerung des Elsflether Sandes an sich genutzt. Diese Nutzung als Fuß- und Fahrrad wird auch zukünftig bestehen bleiben müssen und wird durch eine Pufferzone gegenüber den geplanten Kohärenzsicherungsflächen abgegrenzt. Ein Aufschrecken von Vögeln im Nahbereich wird sich jedoch nicht vollständig unterbinden lassen. Das im obigen Zitat genannte erhöhte Kollisionsrisiko ist zu erwarten.</p>	
261	<p>Frage 3:</p> <p>Ist auf dem Elsflether ausreichend Platz, um beide Vorhaben parallel zu realisieren?</p> <p>Antwort: Nein</p> <p>Die zur Umgestaltung vorgesehenen Flächen auf dem Elsflether Sand weisen eine Breite von maximal ca. 2.000 m auf. Der geplante Trassenkorridor verläuft mittig durch die Kohärenzsicherungsflächen (s. Abbildung 2). Auch durch eine Verschiebung des Trassenkorridors verbliebe immer eine Überschneidung mit Aktionsradien der zukünftig vorkommenden Arten. Die Errichtung einer Freileitung wird somit immer zu einer Beeinträchtigung der Kohärenzsicherung führen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist im Weiteren auf die Erwiderung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens des Nachbarprojektes Elbe-Weser-Leitung.</p> <p>Darin wird auf den Alternativenvergleich (Anlage F der dortigen Unterlagen), Kap. 3.3.4.1 verwiesen, in dem die Wahl der Vorzugsalternative begründet wird. Die Planung der Kohärenzmaßnahme am Elsflether Sand ist in der Alternativenabwägung berücksichtigt worden. Sowohl aus raumordnerischer und umweltfachlicher als auch aus technischer Sicht wird die Alternative über den Elsflether Sand (C-6-T1) im Alternativenvergleich auch unter Berücksichtigung der geplanten Kohärenzmaßnahme als vorteilhaft bewertet (siehe Kap. 3.3.4, Anlage F - Alternativenvergleich).</p>

	<p>Eine Vergleichbarkeit mit bereits bestehenden Freileitungen in anderen Schutzgebieten hat immer auch die räumlichen Gegebenheiten vor Ort bzw. des Einzelfalls zu berücksichtigen. Eine Pauschalisierung ohne Ortskenntnis ist nicht zulässig.</p> <p><u>Erläuterung</u></p> <p>Auch zur Beantwortung dieser Frage wird exemplarisch die Leitart Rohrdommel herangezogen. Es liegt auf der Hand, dass die räumliche Entfernung der gefährdenden Anlage / der Infrastruktur eine Rolle in der Konfliktanalyse spielt. Je näher die Gefahrenquelle zu den entsprechenden Beständen liegt, desto höher ist grundsätzlich das Kollisionsrisiko.</p> <p>Für die „freileitungssensible“ Rohrdommel sind nach Bernotat et al. (2018, Tabelle 15, S. 48) die zentralen und weiteren Aktionsräume (ausgehend von ihren Brutplätzen/Brutvorkommen) mit 500 m (zentraler AR) und 1.000 m (weiterer AR) angegeben. Im zentralen AR besteht „für kollisionsgefährdete Arten in vielen Konstellationen ein erhöhtes Kollisionsrisiko“. Der weitere AR ist ein Prüfbereich, in dem je nach Art je nach Konstellation und Vorhabentypspezifischer Gefährdung der Art signifikant erhöhte Kollisionsrisiken vorhanden sein können oder eben nicht. Aufgrund der Einstufung der Rohrdommel mit einer hohen Mortalitätsgefährdung ist davon auszugehen, dass im weiteren AR ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko gegeben ist.</p> <p>Abbildung 2 zeigt den geplanten Trassenkorridor mit Lage unmittelbar in den Kohärenzsicherungsflächen. Deutlich wird, dass auch, wenn man den Trassenkorridor an die Ränder der Kohärenzsicherungsflächen verschieben würde, immer eine Beeinträchtigung von Flächen verbleibt bzw. Überschneidungen der Trasse mit den oben benannten Aktionsradien vorhanden sind. <u>Es ist geplant, die gesamte Fläche als Rohrdommelhabitat herzurichten, so dass auch auf der gesamten Flächen Individuen vorkommen können bzw. sollen.</u></p>	
262	<p>Frage 4: Gehen die zu erwartenden Beeinträchtigungen aufgrund des geplanten Trassenkorridors räumlich über die Planflächen zur Kohärenzsicherung hinaus?</p> <p>Antwort: Ja</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist im Weiteren auf die Erwiderung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens des Nachbarprojektes Elbe-Weser-Leitung.</p> <p>Darin wird auf den Alternativenvergleich (Anlage F der dortigen Unterlagen), Kap. 3.3.4.1 verwiesen, in dem die Wahl der Vorzugsalternative begründet wird. Die Planung der Kohärenzmaßnahme am Elsflöther Sand ist in der Alternativenabwägung berücksichtigt worden. Sowohl aus raumordnerischer und umwelt-</p>

	<p>Sowohl nördlich und südlich als auch in der unmittelbaren Umgebung der zur Umgestaltung vorgesehenen Flächen auf dem Elsflether Sand sind bereits für die Avifauna hochwertige Habitate vorhanden, so dass durch den geplanten Trassenkorridor auch diese Flächen beeinträchtigt werden. Für die Vögel würde von der geplanten Trassenführung eine Barrierewirkung mit den oben benannten nachteiligen Auswirkungen ausgehen.</p>	<p>fachlicher als auch aus technischer Sicht wird die Alternative über den Elsflether Sand (C-6-T1) im Alternativenvergleich auch unter Berücksichtigung der geplanten Kohärenzmaßnahme als vorteilhaft bewertet (siehe Kap. 3.3.4, Anlage F - Alternativenvergleich).</p>
263	<p>5.) Quellenverzeichnis</p> <p>Bernotat, D. & Dierschke, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016, 460 Seiten</p> <p>Bernotat, D., Rogahn, S., Rickert, C., Follner, K. & Schönhofer, C. 2018. BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.</p> <p>EU-Kommission 2019. Natura 2000 — Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (2019/C 33/01)</p> <p>Liesenjohann, M., Blew, J., Fronczek, S., Reichenbach, M. & Bernotat, D. 2019. Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 537: 286 S.</p> <p>Haas, D., Nipkow, M., Fiedler, G., Schneider, R., Haas, W. & Schürenberg, B. 2003. Vogelschutz an Freileitungen. Tödliche Risiken für Vögel und was dagegen zu tun ist: ein internationales Kompendium., NABU - Naturschutzbund Deutschland e. V.</p> <p><u>Informationen und Downloadmöglichkeiten zum Schutzgebiet „Voslapper Groden-Süd“</u></p> <p>NLWKN 2006.</p> <p><u>https://www.nlwkn.niedersachsen.de/natura2000/eu_vogelschutzrichtlinie_und_eu_vogelschutzgebiete/eu_vogelschutzgebiete_in_niedersachsen/eu-vogel-schutzgebiet-v61-voslapper-groden-sued-134160.html</u></p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

	<p>Stadt Wilhelmshaven 2006. https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/schutzgebiete/die_einzelnen_naturschutzgebiete/-42104.html</p> <p>The IUCN-SCC Heron Specialist Group (2022): Heron Conservation: Eurasian Bittern - Botaurus stellaris (Linnaeus). https://www.heronconservation.org/herons-of-the-world/list-of-herons/eurasian-bittern/</p> <p><u>Informationen und Unterlagen der TenneT</u></p> <p>Elbe-Weser-Leitung, 380-kV-Leitung Dollern – Els-fleth/West, BBPIG-Vorhaben Nr. 38 / NEP-P23 und Neues Umspannwerk im Bereich der Gemeinden Hagen im Bremischen/Schwanewede</p> <p>Unterlagen für die Telefon-/Videokonferenzen am 14. und 15.07.2021 sowie für den Austausch in schriftlicher/elektronischer Form zu Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens (§ 22 Abs. 2 NROG)</p>	
264	<p>Stellungnahme vom 22.12.2022 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)</p> <p>I. Stellungnahme im Rahmen des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD)</p> <p>Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen bestehen aus Sicht des GLD (Bst. Brake-Oldenburg) hinsichtlich der vorgeschlagenen Korridor-Alternative („Südalternative“) grundsätzlich keine Bedenken, wenn die bereits genannten Hinweise aus der Stellungnahme des NLWKN (Bst. Verden, Fr. Domscheit) vom <u>23.03.2022 (Az. 20303)</u> [Hinweis ArL Lüneburg: siehe ID 232 – 250] berücksichtigt werden.</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist auf ihre vorstehenden Erwidierungen (ID 232-250).
265	<p>II. Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (TÖB)</p> <p>Als Träger öffentlicher Belange (TÖB) nimmt der NLWKN zum dem geplanten Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Geschäftsbereich I (Betrieb und Unterhaltung):</p> <p>Seitens des GB I wird als TÖB darauf hingewiesen, dass sich im Bereich der geplanten Südalternative das Och-tumsperrwerk befindet, welches vom NLWKN Brake-Oldenburg betrieben wird.</p> <p>Das Ochstumsperrwerk ist eines von drei Sperrwerken, welches für den Hochwasser- und Küstenschutz in der Region Oldenburg, Elsfleth und Bremen zuständig ist.</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Hinweise werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren beachtet.

	<p>Die Funktionsweise des Sperrwerks darf in keiner Weise beeinträchtigt werden.</p> <p>Auch müssen Unterhaltungsarbeiten am Sperrwerk (teilweise mit Kran) jederzeit möglich sein und es muss ein Baufeld für mögliche zukünftige Deicherhöhungen oder Erhöhungen vom Sperrwerk freigehalten werden.</p>	
266	<p>Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich direkt am Ochtersperrwerk drei ständig bewohnte Dienstwohnungen befinden. Für die Kollegen vor Ort und ihre Familien dürfen keine negativen Folgen durch die Planungen entstehen.</p> <p>Für Erläuterungen zu den Ausführungen wenden Sie sich bitte [Hinweis] ArL Lüneburg: es folgt die Nennung eines Ansprechpartners].</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die Dienstwohnungen wurden im Rahmen der Ausweisung der 200 m-Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich gemäß § 35 BauGB gemäß Kap. 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6 Landes-Raumordnungsprogramm im Raumordnungsverfahren berücksichtigt. Die Dienstwohnungen werden durch das Vorhaben nicht tangiert.</p>
267	<p>Geschäftsbereich III (Oberflächengewässer & Grundwasser):</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich der vorgeschlagenen Südalternative Landesmessstellen (Grundwasser und Oberflächengewässer) befinden können, die vom NLWKN betrieben und unterhalten werden. Diese Messstellen dienen der Gewässerüberwachung und sind von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Es ist sicherzustellen, dass ggf. betroffene Landesmessstellen durch das o.g. Vorhaben nicht in Ihrer Funktionalität beeinträchtigt werden. Konkretere Angaben zur vorhabenbedingten Betroffenheit dieser Messstellen können erst im weiteren Verlauf des Gesamtverfahrens getroffen werden. Von einer erneuten Beteiligung des NLWKN als TÖB bspw. im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird ausgegangen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Anmerkungen und Hinweise und nimmt diese zur Kenntnis, sie werden im folgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.</p>
268	<p>III. Stellungnahme als regionale Fachbehörde für Naturschutz (GB IV – NLWKN)</p> <p>Der Geschäftsbereich 4 des NLWKN – Bst. Brake Oldenburg ist durch die Container Terminal Wilhelmshaven Jade-WeserPort-Marketing GmbH & Co. KG mit der Konzeption, Planung und Umsetzung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen im Kontext des europäischen Gebietsschutzes Natura 2000) auf dem Elsfl ether Sand (Landkreis Wesermarsch, Gemeinde Berne) beauftragt.</p> <p>Nachfolgend wird ausschließlich Bezug auf den Trassenverlauf der neu hinzugefügten Südalternative (A27 – A30) im</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

	Zusammenhang mit der Kohärenzsicherungsplanung auf dem Elsflether Sand genommen. Die Stellungnahme zur sogenannten Bestandstrasse und den dazugehörigen Alternativen vom 23.03.2022 [Hinweis ArL Lüneburg: siehe ID 232 – 250] gilt weiterhin.	
269	Festzustellen und zu begrüßen ist, dass durch die neu hinzugefügte Südalternative die Trassenplanung räumlich weiter vom Elsflether Sand abrückt. Die Konflikte mit der Kohärenzsicherungsplanung mindern sich dadurch. Dies wird auf S. 140 f. des Textdokumentes vom 28.11.2022 entsprechend dargelegt. Auch wird durch die Südalternative eine Querung der Weser auf Höhe der Ochtummündung und nicht mehr auf Höhe Berne-Farge (Bestandsleitung südlich des Elsflether Sandes) ermöglicht.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
270	Nach unserem Verständnis werden dadurch die auf S. 5 / 6 des Textdokumentes vom 28.11.2022 dargelegten Zusammenhänge mit der Trassenplanung Dollern - Elsfleth/West (Vorhaben 38 nach dem Bundesbedarfsplangesetz) aufgelöst.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist im Weiteren auf die Erwiderung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens des Nachbarprojektes Elbe-Weser-Leitung.
271	Durch die Südalternative eröffnet sich u. E. die Möglichkeit, dass die für die Kohärenzsicherungsplanung auf dem Elsflether Sand sehr kritische Trassenplanung „Dollern – Elsfleth / West“ die Bestandsquerung auf Höhe Berne - Farge nutzen könnte und eben nicht mehr räumlich ausweichen müsste (s. Erläuterungen auf S. 5 / 6 des Textdokumentes vom 28.11.2022).	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist im Weiteren auf die Erwiderung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens des Nachbarprojektes Elbe-Weser-Leitung. Darin wird auf den Alternativenvergleich (Anlage F der dortigen Unterlagen), Kap. 3.3.4.1 verwiesen, in dem die Wahl der Vorzugsalternative begründet wird. Die Planung der Kohärenzmaßnahme am Elsflether Sand ist in der Alternativenabwägung berücksichtigt worden. Sowohl aus raumordnerischer und umweltfachlicher als auch aus technischer Sicht wird die Alternative über den Elsflether Sand (C-6-T1) im Alternativenvergleich auch unter Berücksichtigung der geplanten Kohärenzmaßnahme als vorteilhaft bewertet (siehe Kap. 3.3.4, Anlage F - Alternativenvergleich).
272	Der Konflikt mit der Kohärenzsicherungsplanung auf dem Elsflether Sand könnte somit gelöst werden. Weiterhin gilt, dass eine Querung über oder unmittelbar angrenzend an den Elsflether Sand aus Sicht der Kohärenzsicherungsplanung als nicht tragbar einzustufen ist. Die Stellungnahme der Staatlichen Vogelschutzwarte vom 12.05.2022 [Hinweis ArL Lüneburg: siehe ID 251 – 263] hat unverändert Bestand. Für Erläuterungen zu den Ausführungen wenden Sie sich bitte an [Hinweis ArL Lüneburg: es folgt die Nennung eines Ansprechpartners] .	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist im Weiteren auf die Erwiderung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens des Nachbarprojektes Elbe-Weser-Leitung. Darin wird auf den Alternativenvergleich (Anlage F der dortigen Unterlagen), Kap. 3.3.4.1 verwiesen, in dem die Wahl der Vorzugsalternative begründet wird. Die Planung der Kohärenzmaßnahme am Elsflether Sand ist in der Alternativenabwägung berücksichtigt worden. Sowohl aus raumordnerischer und umweltfachlicher als auch aus technischer Sicht wird die Alternative über den Elsflether Sand (C-6-T1) im Alternativenvergleich auch unter Berücksichtigung der geplanten Kohärenzmaßnahme als vorteilhaft bewertet (siehe Kap. 3.3.4, Anlage F - Alternativenvergleich).

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (24.09.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
630	<p>Das Niedersächsische Landesamt, Abteilung Archäologie, Bezirksarchäologie Lüneburg, stellt für das o.g. Vorhaben die bekannten archäologischen Fundstellen in den Landkreisen Osterholz, Rotenburg (Wümme) und Verden bereit. Für die Bereiche im ehemaligen Regierungsbezirk Weser-Ems ist eine gesonderte Stellungnahme einzuholen, ebenso für die Hansestadt Bremen. Die Daten umfassen den angegebenen 400 m Puffer der verschiedenen Trassenvarianten und die Standorte der Umspannwerke. Die Landkreise Verden und Rotenburg (Wümme) sind gem. § 20,2 von der Benennungsherstellung mit den NLD befreit und verfügen über eigene archäologische Sachverständige. Seitens NLD Bezirksarchäologie Lüneburg erfolgen somit lediglich Anregungen bezogen auf den Landkreis Osterholz. Diese Hinweise entsprechen noch keiner Stellungnahme mit Hinweisen zum konkreten bodendenkmalpflegerischen Vorgehen. Dieses wird bei Festlegung des verbindlichen Trassenkorridors benannt und soll dann auch alle Bau- nebenflächen umfassen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird sie auf das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege zukommen und um eine Stellungnahme zum konkreten bodendenkmalpflegerischen Vorgehen bitten.</p>
631	<p>Nach derzeitigem Kenntnisstand stimmt die Bezirksarchäologie Lüneburg der Vorzugstrasse zu, da hier das geringste Konfliktpotential zu erwarten ist. Lediglich eine vermutlich steinzeitliche Siedlungsstelle (Ritterhude FStNr. 60) liegt im Vorzugstrassenkorridor.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird sie auf das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege zukommen und um eine Stellungnahme zum konkreten bodendenkmalpflegerischen Vorgehen bitten.</p>
632	<p>Die Alternativtrasse nördlich von Ritterhude birgt hingegen weitaus größeres Konfliktpotential, da hier mehrere Grabhügel (u.a. Osterholz-Scharmbeck FStNr. 72, Schwanewede FStNr. 34) und eine Burganlage (Osterholz-Scharmbeck FStNr. 56) in das Verzeichnis der Kulturdenkmale gem. § 4 NDSchG aufgenommen wurden und einen erheblichen Mehraufwand bei der Planung bedürfen. Kulturdenkmale sind instand zu halten, zu pflegen, vor Gefährdung zu schützen und, wenn nötig, instand zu setzen (§ 6 Abs. 1 NDSchG). Zu einer fachgerechten Durchführung in diesem Zusammenhang erforderlicher Arbeiten sind verpflichtet der Eigentümer oder Erbbauberechtigte und der Nießbraucher. Neben ihnen ist verpflichtet, wer die</p>	<p>Im Laufe des Planungsprozesses erwies sich der nördliche Verlauf zwischen der Schaltanlage Elsfleth_West und Blockland (Nordalternative) der potenziellen Trassenführung einschließlich der dort verlaufenden Alternativen und dem Anschluss an das neue Umspannwerk als technisch nicht realisierbar. Die Gesamtschau aller entlang der Nord- und Südalternative jeweils ermittelten Konflikte ergibt eine klare Vorzugswürdigkeit der Südalternative. Dies wird deutlich, wenn die raumordnerischen und umweltfachlichen Konfliktbereiche, die in der Raumverträglichkeitsstudie (Anlage B) und im Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (Anlage C) für die Nord- und Südalternative ermittelt wurden, zusammenfassend dargestellt werden (s. Anhang 27: Ausschluss der Nordalternative und der Umspannwerk -Standortfläche Blockland/Neu Alternative 1 und Anlage F Alternativenvergleich, s. Kapitel 2.2.2.1).</p> <p>Der beschriebene konfliktbeladene Bereich bei Neuenkirchen ist somit nicht mehr vom Vorhaben betroffen.</p>

	tatsächliche Gewalt über das Kulturdenkmal ausübt. Des Weiteren dürfen Kulturdenkmale nicht zerstört, gefährdet oder so verändert oder von ihrem Platz entfernt werden, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird (§ 6 Abs. 2 NDSchG). In ihrem Umfeld befinden sich zudem oft weitere oberirdisch nicht erkennbare Bodendenkmale. Besonders konfliktbeladen ist der Bereich Neuenkirchen unmittelbar an der Landesgrenze zu Bremen. Hier führt die Trasse durch einen engen Korridor zwischen dem Grabungsschutzgebiet Neuenkirchen FStNr. 45 und den Außenanlagen des Bunkers Valentin (Neuenkirchen FStNr. 48)	
633	Der lineare Verlauf zwischen Kreisgrenze Osterholt-Rotenburg umfasst einige lineare Objekte (Wurten, Landwehren), die vorzugsweise mittels Horizontalbohrung unterschossen werden. [Hinweis ArL Lüneburg: Der Stellungnahme sind beigefügt: Shape-Dateien der archäologischen Fundstellen und NDK-Objekte im 400 m Puffer und im Bereich UW Sottrum sowie Datenblattauszüge aus dem ADABweb]	Eine Erdverkabelung ist für das Vorhaben nach Bundesbedarfsplangesetz nicht vorgesehen, so dass eine Horizontalbohrung hier nicht möglich ist. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird eine Feintrassierung erarbeitet, bei der es vermieden wird, Maststandorte auf archäologische Fundstellen/Besonderheiten zu errichten. Diese werden in der Regel überspannt und soweit technisch möglich auch nicht durch Baustelleneinrichtungsflächen beansprucht. Falls bei den Baumaßnahmen eine oder mehrere archäologische Fundstellen entdeckt werden, wird die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit der zuständigen Fachabteilung des zuständigen Landkreises die erforderlichen Maßnahmen veranlassen (§. 6 Abs. 3 NDSchG).

Niedersächsisches Landvolk, Kreisverband Rotenburg-Verden e.V. (11.09.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
517	1. Einleitend ist festzustellen, dass das Vorhaben in großem Umfang sowohl bei seiner Errichtung als auch bei seinem Betreiben landwirtschaftliche Interessen berührt. Wir bitten Sie daher bereits an dieser Stelle, diese Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Unsere Mitglieder sind auf das Betreiben der Landwirtschaft als Lebensgrundlage angewiesen und negative Beeinträchtigungen von außen verursachen erhebliche Nachteile und Störungen in den Betriebsabläufen. Damit beeinträchtigen sie auch nichts weniger als die Grundrechte der Berufsausübungsfreiheit und des Eigentumes unserer Mitglieder. Zudem ist die Landwirtschaft tatsächlich gesellschaftlich lebensnotwendig, da unsere Mitglieder die für alle Bürgerinnen und Bürger notwendigen Lebensmittel herstellen. Das Vorhaben berührt daher nicht nur unsere Mitglieder und	Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen. In den folgenden IDs werden einzelne Punkte präzisiert.

	ihre Rechte selbst, sondern grundsätzlich auch die Lebensmittelversorgung der Bevölkerung.	
518	<p>2. Wir dürfen angesichts der Verfahrenssystematik einen eigenen Prüfungspunkt Landwirtschaft geltend machen. Die nunmehr in zahlreicher Häufung beabsichtigen Stromleitungsbauvorhaben berühren unsere Landwirtschaft wie eingangs bereits angemerkt in einem wesentlichen Umfang. Der Stromleitungsbau an sich und insbesondere das vorliegende Vorhaben nehmen fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Boden in Anspruch. Daher müssen diese grundrechts, staats- und gesellschaftlich relevanten Beeinträchtigungen in einer eigenen Prüfung bewertet und auf den mildest möglichen Eingriff hin untersucht werden. Kein anderer Berufszweig und keine anderen Bodeneigentümer sind derart von den Planungsvorhaben betroffen wie unsere Landwirtinnen und Landwirte.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Grundsätzlich werden die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zur Raumordnung und Genehmigung durchlaufen. Hierbei werden die besonderen Belange der Landwirtschaft gewürdigt und berücksichtigt. Durch den Rückbau der 220-kV-Leitung wird landwirtschaftliche Nutzfläche zurückgewonnen. Die Maststandortwahl beim Neubau der 380-kV-Leitung wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens optimiert und mit den Eigentümern bzw. Pächtern abgestimmt. Entschädigungen werden geleistet.</p> <p>Durch die Freileitung wird insgesamt relativ wenig Fläche durch die Maststandorte beansprucht. Durch den Rückbau der Bestandsleitung werden Flächen sowie das Schutzgut Boden nur temporär beeinträchtigt. Aktuell durch die Trasse versiegelte Flächen werden im Rahmen des Rückbaus wieder nutzbar gemacht.</p>
519	<p>3. Zudem berührt das Vorhaben in einem erheblichen Umfang das Schutzgut Boden. Nicht nur der Einsatz schwersten Maschinengerätes, sondern auch die Errichtung neuer und der Rückbau alter Strommasten sorgen für einen auch raumbedeutsamen Eingriff in das Schutzgut. Es ist daher unabdingbar Sorge dafür zu tragen, dass die Befahrung des landwirtschaftlichen Bodens ausschließlich bei guten Witterungs- und Bodenverhältnissen erfolgt und dass keinerlei Fremdkörper oder andere Mittel oder Gegenstände, die nicht in einen zu der Nahrungserzeugung verwendeten Boden gehören in diesen durch das Leitungsbauvorhaben gelangen. Verunreinigungen können nicht nur das Bodenleben in solcher Weise gefährden, dass es kleinräumig beeinträchtigt ist, sondern auch soweit, dass der Boden im Ergebnis unfruchtbar und daher für die Landwirtschaft wertlos wird. Damit entfällt der Boden nicht nur in der Kette des Naturhaushaltes, sondern auch in der Einkommenskette unserer Mitglieder und es besteht die Gefahr, dass der betroffene Betrieb seine Existenzgrundlage verliert. Denn, dieses kann angesichts der Fremdnutzung in erheblichem Umfang nicht oft genug hervorgehoben werden, unsere Landwirtinnen und Landwirte können nur mit diesem Boden und mit einem gesunden Boden Lebensmittel erzeugen und damit ihre Lebensgrundlage sichern. Der Boden selbst ist die Lebensgrundlage unserer Bäuerinnen und Bauern. Daher muss auch in diesem gegenständlichen Verfahren Sorge dafür getragen werden, dass der Boden geschützt bleibt und Eingriffe durch den Stromleitungsbau auf landwirtschaftlichen Flächen nur</p>	<p>Durch den Rückbau der Bestandsleitung werden Flächen sowie das Schutzgut Boden nur temporär beeinträchtigt. Aktuell durch die Trasse versiegelte Flächen werden im Rahmen des Rückbaus wieder nutzbar gemacht.</p> <p>Maßnahmen zum Bodenschutz, Maßnahmen zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen sowie allgemeingültige Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor Beeinträchtigung des Bodens werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Zusätzlich wird ein Bodenschutzkonzept, abhängig von den Ergebnissen der Umweltunterlagen (Landschaftspflegerischer Begleitplan), im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erstellt.</p> <p>Für die Durchführung/Einhaltung der Maßnahmen zum Bodenschutz und Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine zertifizierte Bodenkundliche Baubegleitung festgeschrieben.</p>

	<p>dann geschehen, wenn jegliche Alternative ausgeschlossen wird. Müssen Erdbewegungen durchgeführt werden sind das Bodenleben und der Wasserhaushalt betroffen und auch der versprochene Einbau der Bodenschichten in der alten Reihenfolge kann den Ursprungszustand in der jetzigen Generation nicht wieder herstellen. Daher muss grundsätzlich auch durch den Stromleitungsbau jeglicher schafhafte Eingriff in den Boden u.a im Sinne des BBodSchG vermieden werden. Nur alternativlose Eingriffe sind durch unsere Mitglieder hinzunehmen. Wir bitten daher aus diesem Grund aber auch angesichts der Befahrung mit schwersten Maschinen um die Verpflichtung des Vorhabenträgers und der von ihm beauftragten Unternehmen zu der Einrichtung einer bodenkundlichen Baubegleitung im Sinne des S 18 BBodSchG. Diese muss auch die Befugnis zu dem Ausspruch eines Baustopes haben. Zudem muss sie zertifiziert sein, also beispielsweise den „Zertifizierungslehrgang Bodenkundliche Baubegleitung“ der Universität Osnabrück absolviert haben.</p>	
520	<p>Wir dürfen auch unter dem Aspekt der täglichen Versiegelung von unbebautem Boden in Höhe von 56 Hektar pro Tag in der Bundesrepublik und 4,6 Hektar pro Tag in Niedersachsen darum bitten, möglichst wenig unbebauten Boden durch das Leitungsbauvorhaben in Anspruch zu nehmen. Dieses betrifft auch das Umspannwerk bei Sottrum. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Stromleitungsbau auch unter dem, Aspekt ökologisch verträglicher Stromerzeugung betrieben wird, aber trotzdem weiträumige Eingriffe in zuvor intakte Flächen vorgenommen werden. Daher darf auch unter diesem Gesichtspunkt ausschließlich der geringst mögliche und kleinste Eingriff in die Natur und damit landwirtschaftlich genutzte Flächen erfolgen. Bei Eingriffen müssen diese neben der finanziellen Entschädigung auch durch die Möglichkeit der Stellung von gleichwertigen Alternativflächen ausgeglichen werden. Hinsichtlich der Errichtung des Umspannwerkes in Sottrum ist ebenfalls kritisch zu prüfen, mit welchem Standort und welcher Größe der schonendste und kleinste Eingriff in den Boden und in landwirtschaftliche Flächen erfolgt. Hier bitten wir um eine transparente Prüfung insbesondere für die betroffenen Landwirtinnen und Landwirte.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Grundsätzlich beschränken sich die Flächenansprüche der Vorhabenträgerin auf das zur Erfüllung der sich aus dem Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) Vorhaben V56 ergebenden gesetzlichen Auftrag, unbedingt erforderliche Maß.</p> <p>Darüber hinaus ergibt sich die sparsame Inanspruchnahme von Boden aus der Beachtung des Vermeidungsgebotes nach dem Naturschutzrecht: Vermeidbare Eingriffe i.S.v. § 15 Abs. 1 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz haben zu unterbleiben.</p> <p>Die diesbezüglichen Einzelheiten werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens behandelt.</p> <p>Fragen der Entschädigung für ggf. festzustellende wirtschaftliche Nachteile sind kein Belang der Raumordnung. Sie werden auch nicht im Rahmen des anschließenden Planfeststellungsverfahrens geregelt. Vielmehr erfolgen dazu privatrechtliche Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Betroffenen.</p>
521	<p>4. Ferner dürfen wir Sie in der konkreten Planung darum bitten, den Planungskorridor A 22 aus den Planungen zu neh-</p>	<p>Die Alternative 22 ist aus folgenden Gründen der Vorzugskorridor: Der 400 m Abstandspuffer gemäß Landes-Raumordnungsprogramm 4.2 07 Satz 6 wird eingehalten, das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet 2723-</p>

	<p>men. Denn dieser beeinträchtigt im Raum Otterstedt im Bereich der Wilstedter Straße - Hauptstraße und Hauptstraße - Diekerende unsere Mitglieder in erheblicher Weise. So werden hier nicht nur die landwirtschaftlichen Flächen für die Stromleitung genutzt, sondern es wird mit dem Korridor auch die Betriebsentwicklung unserer Mitglieder verhindert. Werden aber grundsätzlich Betriebserweiterungen oder Änderungsbauten verhindert, so sind alle Betriebe unserer Mitglieder nicht mehr zukunftsfähig und würden über kurz oder lang in Existenznot geraten und in die Insolvenz rutschen. Dieses muss verhindert werden.</p> <p>Ebenso beeinträchtigt der Korridor A 22 an der oberen Biegung des Diekerende in Otterstedt in erheblicher Weise einen Mitgliedsbetrieb, da die beabsichtigte Leitung in unmittelbarer Nähe zu dem dort betriebenen Kuhstall gebaut werden soll. Der Bau würde voraussichtlich die Nutzung des Stalles und die Versorgung des Viehs unmöglich machen, da keine Anfahrtsmöglichkeit mehr bestünde. Und die Leitung selbst würde den Betrieb in seinen Entwicklungsmöglichkeiten beeinträchtigen, da durch die Leitung trotz des Außenbereiches keine weiteren Stall- oder Betriebsbauten mehr errichtet werden könnten. Daher muss der Planungskorridor A 22 auch aus diesem Grund aus den Planungen genommen werden.</p>	<p>331 „Wümmeniederung“ wird im Gegensatz zur Bestandstrasse nicht gequert, es erfolgen geringere Querungslängen der umweltfachlichen Kriterien Landschaftsschutzgebiete, Wald-/Gehölzfläche, Böden besonderer Bedeutung und der Landschaftsbildeinheit Walle-Niederung). Eine Realisierung im Bestandskorridor würde den Zielen der Raumordnung widersprechen und wäre daher unzulässig.</p> <p>Im Zuge der weiteren Planung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren werden die aufgeführten Hinweise bezüglich der landwirtschaftlichen Belange aber berücksichtigt werden und Lösungen entwickelt z.B. bei der konkreten Festlegung der Maststandorte. Dabei ist zum jetzigen Zeitpunkt schon auf die nachfolgend beschriebenen Sachverhalte hinzuweisen.</p> <p>Durch die vorhandene Planung ist in Bezug auf die landwirtschaftlichen Belange nur mit einer geringen Flächenbetroffenheit durch die Maststandorte zu rechnen. Diese werden bestmöglich an die jeweiligen Ansprüche bei der Ausarbeitung der technischen Planung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens angepasst. Eine Einschränkung der Betriebsentwicklung wird somit vermieden.</p> <p>Eine Existenzgefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben ist nicht erkennbar. Ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu 5 % der Betriebsfläche kann nach allgemeiner Erfahrung einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-)Betrieb in der Regel nicht gefährden (BVerwG, 14.4.2010 - 9 A 13/08 - NVwZ 2010, 1295, 1297; BayVGh, Beschluss vom 23.01.2014, 8 ZB 12.64, juris Rn. 19; BayVGh, 24.5.2005 - 8 N 04.3217, juris Rn. 74; BayVGh, 24.11.2010 - 8 A 10.40011 - juris Rn. 102). Bei einer Landinanspruchnahme bis zu diesem Anhaltswert kann daher insbesondere ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgegangen werden, dass eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung oder -vernichtung des Betriebs des Einwenders nicht eintritt (BayVGh, Urteil vom 24.05.2005, 8 N 04.3217, juris Rn. 74).</p> <p>Eine Einschränkung der Nutzung des Stalles durch eine fehlende Anfahrtsmöglichkeit ist nicht erkennbar. Durch die gewählten Abstände der Leiterseile zum Boden ist ein Unterfahren mit landwirtschaftlichen Geräten weiterhin möglich, ohne dass eine Gefahr für die Landwirte bzw. Lohnfahrer oder die landwirtschaftlichen Maschinen besteht. Der Mindestabstand zwischen Leiterseilen und Boden richtet sich nach der Betriebsspannung der zum Boden nächsten Leiterseile. So beträgt dieser Abstand nach der gültigen Freileitungsnorm (DIN EN 50341) bei einer 110-kV-Ltg. 6,00 m und bei einer 380-kV-Ltg. 7,80 m. Die Abstände der Leiterseile werden jedoch deutlich höher angesetzt, es werden mindestens 12,0 m senkrechte Abstände eingehalten.</p>
522	<p>5. Des Weiteren erlauben wir uns den Hinweis, dass Alternativvorschläge unserer Mitglieder individualisiert auch durch die Vorhabenträger erörtert werden sollen. Eine nur allgemeine Beantwortung durch für die Planung nicht Zuständiger wird weder den rechtlichen Vorgaben an eine Prüfung von Alternativen noch der Bedeutung der Schwere des Eingriffes in Naturräume und insbesondere nicht der Bedeutung des Eingriffes in Grundrechte gerecht. Auch das Verständnis der Betroffenen wird durch eine fehlende individuelle Kommunikation erschwert.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Alternativvorschläge werden sowohl aus technischer, raumordnerischer und umweltfachlicher Sicht ernsthaft geprüft und erwidert. Konkrete Alternativvorschläge wurden seitens landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen des Raumordnungsverfahren bisher nicht vorgebracht. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens besteht erneut die Möglichkeit, Einwände geltend zu machen sowie Alternativvorschläge vorzubringen.</p>

523	<p>6. Im Ergebnis sind daher in den jetzigen Planungen deutliche Änderungen vorzunehmen, eine Bodenkundliche Baubegleitung mit deutlichen Befugnissen einzurichten und eine individualisierte verbesserte Kommunikation mit der ernsthaften Berücksichtigung der Eigentümerinteressen einzurichten. Dieses insbesondere angesichts der Langfristigkeit der Planung und der wachsenden Bedeutung freier, noch unbebauter Flächen in einem gesamtgesellschaftlichen Lebenskonzept. Der Planungskorridor A 22 ist aus der Planung zu nehmen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Im Planfeststellungsverfahren wird i.d.R sowohl eine Umwelt- als auch eine bodenkundliche Baubegleitung festgesetzt.</p> <p>Eine Kommunikation zwischen der Vorhabenträgerin und den Betroffenen Eigentümern erfolgt im Rahmen der Eigentümergespräche nach Festlegung der Feintrassierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. Zur Alternative A22 vgl. Erwiderung in ID 521.</p>
-----	---	--

Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (06.09.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
144	<p>In unserer Stellungnahme vom 22.03.2022 -AP-LW-AWN/22/DZ und vom 13.12.2022 -AP-LW-AWN/R5/12/22/DZ- haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt.</p> <p>Soweit unsere damaligen Hinweise ebenfalls beachtet werden, haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzutragen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Sie werden im weiteren Planungsverlauf und während der Bauphase berücksichtigt.</p>
145	<p>Stellungnahme vom 22.03.2022:</p> <p>Wir haben vom oben genannten Vorhaben Kenntnis genommen und geben folgende schriftliche Hinweise/Anregungen zum Untersuchungsrahmen:</p> <p>Im Bereich der Trassenführung im Landkreis Wesermarsch (Stadt Eilsfleth und Gemeinde Berne) befinden sich Ver- und Entsorgungsleitungen des OOWV.</p> <p>Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit Strommasten und mit anderen festen Bauwerken überbaut, überpflanzt noch anderweitig in ihrer Funktion gestört oder gefährdet werden. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p>	<p>Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.</p>
146	<p>Bitte beachten Sie bzgl. der Versorgungsleitungen die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie Anforderungen an Schutzstreifen des DVGW Arbeitsblattes W 400-1. Die Schutzstreifentrasse von den Entsorgungsleitun-</p>	<p>Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.</p>

	<p>gen (je 2,50m links und rechts parallel zur Leitung) darf weder überbaut noch unterirdisch mit Hindernissen versehen werden.</p> <p>Wir bitten Sie sicherzustellen, dass alle Schächte zur Durchführung von Inspektions-, Reinigungs- und Unterhaltungsmaßnahmen anfahrbar bleiben.</p>	
147	<p>Sollten durch die erforderlichen Materialtransporte unsere Ver- und Entsorgungsanlagen überfahren werden benötigen wir ein Gutachten, welches nachweist, dass an unseren Leitungen keine Schäden entstehen. Gleiches gilt, wenn Sicherungsmaßnahmen zum Schutz unserer Leitungen erstellt werden müssen oder für das Aufstellen von Hebeeinrichtungen zur Montage der Anlagen.</p> <p>Im Leitungsbereich dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Leitungen ausgeschlossen ist. Baggerarbeiten dürfen nur bis zu einem Abstand durchgeführt werden, der mit Sicherheit eine Gefährdung der Leitungen ausschließt. In Zweifelsfällen sind Such- bzw. Probeschachtungen von Hand vorzunehmen.</p>	Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten und der Bauausführung berücksichtigen.
148	<p>Die Rohrnetzarmaturen des OOWV müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen deshalb nicht überbaut bzw. mit Baumaterial überlagert werden. Von Kosten für die Durchführung von Schutzvorkehrungen für die vorgenannten Anlagen und andere Aufwendungen, insbesondere für Maßnahmen zum Schutz und zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Versorgungsanlagen, ist der OOWV freigestellt. Schäden am Ver- und Entsorgungsnetz, die durch Bauarbeiten verursacht werden, sind auf Kosten des Veranlassers zu beheben.</p>	Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.
149	<p>Abweichungen bezüglich der Vorgehensweise bei Annäherung an Leitungen sind in jedem Fall mit dem OOWV abzustimmen.</p> <p>Wir behalten uns vor, sämtliche in Leitungsnähe durchzuführenden Bauarbeiten durch eine fachkundige Aufsicht zu überwachen.</p> <p>Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die genaue Lage der Ver- und Entsorgungsanlagen gibt Ihnen Dienststellenleiter [Hinweis ArL Lüneburg: es folgt die Nennung eines Ansprechpartners] in der Örtlichkeit an.</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und wird diese bei der weiteren Planung bzw. baulichen Umsetzung des Vorhabens berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin wird rechtzeitig Kontakt zu der genannten Dienststelle aufnehmen. Die Übernahme von Kosten erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben.

150	<p>Stellungnahme vom 13.12.2022:</p> <p>In unserer Stellungnahme vom 22.03.2022 -AP-LW-AWN/22/DZ- haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt.</p> <p>Zudem haben wir uns am 29.11.2022 -AP-LW-AWN/11/22/DZ- zum Verfahren der Höchstspannungsleitung von Elsfleth West bis Ganderkesee beteiligt. Das Schreiben wird dieser Stellungnahme mit beigefügt.</p> <p>Soweit unsere damaligen Hinweise ebenfalls beachtet werden, haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzutragen.</p> <p>[Hinweis ArL Lüneburg: Der Stellungnahme sind beigefügt: 16 Karten]</p>	Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
-----	--	--

Wasserstraßen Schifffahrtsamt Weser Jade Nordsee (23.08.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
73	<p>Bezüglich der Einleitung des ROV für die 380 kV-Leitung Elsfleth_West – SG Sottrum beziehe ich mich auf die bereits abgegebenen Stellungnahmen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Weser-Jade-Nordsee vom 28.02.2022 [siehe ID 77a – 77b] und vom 09.12.2022 [siehe ID 77c – 77d], welche weiterhin gültig sind.</p> <p>Diese Stellungnahme ist mit der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) abgestimmt, so dass Sie von dort kein gesondertes Schreiben erhalten.</p> <p>Bei diesem Raumordnungsverfahren ist die Beteiligung der GDWS auch zukünftig entbehrlich, somit können Sie den Eintrag "GDWS" aus Ihrer Adressenliste streichen.</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
74	<p>Die geplante Leitung quert die Bundeswasserstraßen an nachfolgenden Punkten.</p> <ul style="list-style-type: none"> · Die Hunte bei km 20,0, · die Weser bei km 26,0 und · die Wümme bei km 16,9 <p>Für diese Querungen ist jeweils eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz zu erteilen. Die Anträge sind an das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee zu stellen. Die</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Sie werden im weiteren Planungsverlauf und während der Bauphase berücksichtigt.

	nicht mehr benötigten Freileitungen sind zurück zu bauen. Bei der Errichtung und beim Rückbau sollte möglichst die Passierbarkeit für die Schifffahrt aufrecht erhalten bleiben. Sperrungen für die Bundeswasserstraßen sind möglichst zu vermeiden.	
75	Nachfolgende Höhen sind einzuhalten: Die Unterkante der Freileitung über der Bundeswasserstraße Weser (km 26,0) sollte die Höhe von NHN +66,00 m nicht unterschreiten, damit eine Reduzierung der bisherigen Passierhöhe für die Schifffahrt nicht erfolgt. Die UK-Freileitung über der Bundeswasserstraße Wümme (km 16,9) muss höher als NHN +19,20 m verlaufen. Die UK-Freileitung über der Bundeswasserstraße Hunte (km 20,0) muss höher als NHN +48,5 m verlaufen.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Sie werden im weiteren Planungsverlauf und während der Bauphase berücksichtigt.
76	Die Trassenalternative A30 kreuzt die Unterweser ungefähr bei km 12,5. Die Unterkante einer Freileitung über der Bundeswasserstraße Unterweser in diesem Bereich sollte die Höhe von NHN +71,60 m nicht unterschreiten, damit keine Reduzierung der bisherigen Passierhöhe für die Schifffahrt erfolgt. Für diese Querung ist eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz zu erteilen. Der Antrag ist an das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee zu stellen. Bei der Errichtung sollte möglichst die Passierbarkeit für die Schifffahrt aufrecht erhalten bleiben. Eine Sperrung der Bundeswasserstraße ist möglichst zu vermeiden.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Sie werden im weiteren Planungsverlauf und während der Bauphase berücksichtigt.
77	Des Weiteren befinden sich im Planungsbereich Kabeltrassen, Radar- und Richtfunkstrecken sowie Radartürme des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Weser-Jade-Nordsee (WSA WJN), welche nicht gestört oder überbaut werden dürfen. Die Lage dieser Anlagen ist den Dateien im Anhang zu entnehmen. [Hinweis ArL Lüneburg: Der Stellungnahme sind beigelegt: 2 Karten]	Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.
77a	Stellungnahme vom 28.02.2022 Wasserstraßen Schifffahrtsamt Weser Jade Nordsee Die geplante Leitung quert die Bundeswasserstraßen an nachfolgenden Punkten.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin wird im Weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren die erforderlichen strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigungen einholen.

	<ul style="list-style-type: none"> · Die Hunte bei km 20,0, · die Weser bei km 26,0 und · die Wümme bei km 16,9 <p>Für diese Querungen ist jeweils eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz zu erteilen. Die Anträge sind an das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee zu stellen. Die nicht mehr benötigten Freileitungen sind zurückzubauen. Bei der Errichtung und beim Rückbau sollte möglichst die Passierbarkeit für die Schifffahrt aufrecht erhalten bleiben. Sperrungen für die Bundeswasserstraßen sind möglichst zu vermeiden.</p>	
77b	<p>Nachfolgende Höhen sind einzuhalten:</p> <p>Die Unterkante der Freileitung über der Bundeswasserstraße Weser (km 26,0) sollte die Höhe von NHN +66,00 m nicht unterschreiten, damit eine Reduzierung der bisherigen Passierhöhe für die Schifffahrt nicht erfolgt. Die UK-Freileitung über der Bundeswasserstraße Wümme (km 16,9) muss höher als NHN +19,20 m verlaufen.</p> <p>Die UK-Freileitung über der Bundeswasserstraße Hunte (km 20,0) muss höher als NHN +48,5 m verlaufen.</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis und wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.
77c	<p>Stellungnahme vom 09.12.2022 Wasserstraßen Schifffahrtsamt Weser Jade Nordsee</p> <p>Die Trassenalternative A30 kreuzt die Unterweser ungefähr bei km 12,5. Die Unterkante einer Freileitung über der Bundeswasserstraße Unterweser in diesem Bereich sollte die Höhe von NHN +71,60 m nicht unterschreiten, damit keine Reduzierung der bisherigen Passierhöhe für die Schifffahrt erfolgt.</p> <p>Für diese Querung ist eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz zu erteilen. Der Antrag ist an das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee zu stellen. Bei der Errichtung sollte möglichst die Passierbarkeit für die Schifffahrt aufrecht erhalten bleiben. Eine Sperrung der Bundeswasserstraße ist möglichst zu vermeiden.</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin wird im Weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren die erforderlichen strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigungen einholen.
77d	Des Weiteren befinden sich im Planungsbereich Kabeltrassen, Radar- und Richtfunkstrecken sowie Radartürme des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Weser-Jade-Nordsee	Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

	<p>(WSA WJN), welche nicht gestört oder überbaut werden dürfen. Die Lage dieser Anlagen ist den Dateien im Anhang zu entnehmen.</p> <p>[Hinweis ArL Lüneburg: Der Stellungnahme sind beigefügt: zwei Karten]</p>	
--	--	--

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven (08.09.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
284	<p>Die von mir zu betrachtenden Belange des Immissionsschutzes werden in den Unterlagen in Bezug auf Errichtung, Anlage und Betrieb des neuen Umspannwerkes ausreichend beschrieben. Die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit für die Leitung liegt nicht beim hiesigen Amt.</p> <p>Ergänzungen oder Anregungen sind aus meiner Sicht nicht erforderlich. Konkrete Immissionsschutzmaßnahmen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz geprüft und festgeschrieben.</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen (18.07.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
22	<p>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 28.06.2023 kann ich Ihnen mitteilen, dass die von uns zu vertretenden Belange zum jetzigen Zeitpunkt nicht berührt werden. Falls es in Zukunft Planungsänderungen gibt oder die Koordinaten der geplanten Maststandorte feststehen, bitte ich Sie uns weiterhin darüber zu informieren und zu beteiligen.</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Eine weitere Beteiligung erfolgt im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren.

Unternehmen der Energie-, Telekommunikations- und Transportwirtschaft

1&1 Versatel Deutschland GmbH (29.06.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
1	<p>Aus dem Planauszug sind die von 1&1 Versatel Deutschland GmbH im angefragten Planungsgebiet betriebenen Telekommunikationslinien und –anlagen ersichtlich. Bitte beachten Sie, dass Sie auch dann einen Planauszug erhalten, wenn in dem angefragten Planungsgebiet keine Kabelanlagen der 1&1 Versatel Deutschland GmbH vorhanden sind.</p> <p>Die Leitungsauskunft ist innerhalb der 1&1 Versatel Gruppe zentral organisiert. Sofern die Auskunft auch Kabelanlagen anderer 1&1 Versatel Gesellschaften beinhaltet, ist die 1&1 Versatel Deutschland GmbH von der jeweiligen Gesellschaft zur Auskunftserteilung bevollmächtigt worden.</p> <p>Mit dem Schreiben erhalten Sie unsere „Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Deutschland GmbH Telekommunikationsinfrastruktur“ zur Kenntnis und Beachtung.</p> <p>[Hinweis ArL Lüneburg: Der Stellungnahme sind beigefügt: Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Telekommunikationsinfrastruktur und zwei Karten]</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis und berücksichtigt ihn im weiteren Planungsverlauf.</p>

50Hertz Transmission GmbH (10.07.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
2	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>

Amprion GmbH (17.08.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
52	<p>Im Untersuchungsraum für das Bundesbedarfsplangesetz-Vorhaben Nr. 56, wie in den eingereichten Planunterlagen dargestellt, verlaufen derzeit keine Höchstspannungsleitungen von Amprion.</p> <p>Der Korridor wird jedoch von den Planungsräumen für die im Betreff genannten Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindungen (Vorhaben Nr. 48 und Nr. 49 aus dem Bundesbedarfsplangesetz) gekreuzt.</p> <p>Die Planung der Höchstspannungsfreileitung kann in unseren Projekten berücksichtigt werden, so dass Amprion keinen Konflikt zwischen den Planungsvorhaben sieht.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und wird diese bei der weiteren Planung bzw. baulichen Umsetzung des Vorhabens berücksichtigen.</p>

Avacon Netz GmbH (11.07.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
19	<p>Unsere Stellungnahme mit der laufenden Nummer 22-000846/LR-ID 0455349-AVA vom 4. März 2022 behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Bei Einhaltung der dort im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.</p> <p>[Hinweis ArL Lüneburg: Der Stellungnahme sind beigefügt: Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und Leitungsschutzanweisung (Merkheft für Baufachleute)]</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und wird diese bei der weiteren Planung bzw. baulichen Umsetzung des Vorhabens berücksichtigen.</p>

Avacon Netz GmbH (17.08.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
53	<p>Neben der grundsätzlichen Betroffenheit von Baumaßnahmen in Bezug auf unsere Bestandsinfrastruktur sind wir zudem daran interessiert, ebenfalls eine eigene 110-kV-Schaltanlage am neuen Standort zu errichten. Dies wurde zwar seitens der TenneT TSO GmbH berücksichtigt, aber wir möchten die Konsequenzen an dieser Stelle noch einmal aufzeigen.</p> <p>Der neue Standort dient als Ausspeisepunkt für die großräumig, in der Region gesammelten Leistungen aus Erneuerbaren Energien. Dadurch müssen die bestehenden 110-kV-Leitungen an den neuen Standort angebunden werden, welches zwangsläufig einen Leitungsbau nach sich zieht. Wir führen hier bereits gemeinsame Abstimmungsgespräche mit der TenneT TSO GmbH, um einen möglichst geringen Eingriff in das Landschaftsbild zu verursachen und somit eine hohe Umweltverträglichkeit herzustellen.</p>	<p>Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin wird sich weiterhin mit Avacon abstimmen.</p>
54	<p>So sind wir zum Beispiel bemüht, die neuen 110-kV-Leitungen zusammen mit den 380-kV-Leitungen in das Umspannwerk einzuführen. Da wir aus Gründen der Versorgungssicherheit aber auf unabhängige Trassenführungen setzen müssen, ist ein zusätzlicher Leitungsneubau notwendig. Während die neu geplante 380-kV-Leitung indes alle Standorte tangiert/durchläuft müssen auf der 110-kV-Spannungsebene die bestehenden Leitungen umverlegt werden.</p>	<p>Im Rahmen der Anlage F, Kapitel 7.1 werden neben den 380-kV-Leitungen ebenso Netto-Anbindungslängen der 110-kV-Leitungen in die Gesamtbewertung der einzelnen Umspannwerkstandorte mit einbezogen. Im Rahmen des Raumordnungsverfahren wird auf Teilstrecken von einer Mitnahme der 110-kV-Leitungen durch die 380-kV-Leitung Elbe-Lippe Nord ausgegangen.</p>
55	<p>Dies führt dazu, dass wir die beiden süd-östlichen Standorte (Sottrum 1 & 2) favorisieren und die nord-westlichen Standorte (Sottrum 3 & 4) als äußerst nachteilig bewerten müssen. Die beiden Standorte 1 und 2 liegen in unmittelbarer Nähe zu unseren Leitungen, daher ist nur geringer baulicher Eingriff für die Leitungsanbindungen notwendig. Eine unserer drei 110-kV-Leitungen in der Region muss so nur aufgetrennt werden, ein neuer Leitungsbau ist aber nicht notwendig. Bei den anderen Standorten würde zu den ohnehin umfangreichen Baumaßnahmen also auch noch ein nicht zu vernachlässigender Anteil an 110-kV-Leitungsmaßnahmen hinzukommen.</p>	<p>Über den Vergleich der ermittelten Nettorückbaulängen (Anlage F, Kapitel 7.2.5) konnte ebenfalls festgestellt werden, dass betreffend der 110-kV-Leitungen die Standorte Sottrum 1 und Sottrum 2 gegenüber den Standorten 3 und 4 zu bevorzugen sind. Ebenfalls in die Bewertung mit einbezogen wurden zudem Leitungskreuzungen innerhalb der 110-kV-Leitungen sowie mit 380-kV-Leitungen, die durch die neuen Anbindungen entstehen (Anlage F, Kapitel 7.2.6).</p>

Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG (JWP-M) (11.09.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
542	<p>Namens und in Vollmacht der Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG (nachfolgend: JWP-M) nehmen wir in vorgenanntem Raumordnungsverfahren Stellung zur geplanten Errichtung der 380 kV-Leitung Conneforde – Samtgemeinde Sottrum, Teilabschnitt Els-fleth_West – Samtgemeinde Sottrum, einschließlich Neubau eines Umspannwerks im Bereich der Samtgemeinde Sottrum (BBPIG-Vorhaben Nr. 56/ NEP-Projekt Nr. 119).</p> <p>Die auf uns ausgestellte Vollmacht finden Sie anliegend.</p> <p>[Hinweis ArL Lüneburg: Der Stellungnahme ist beigefügt: eine Vollmacht der BBG und Partner Partnerschaftsgesellschaft mbH]</p>	<p>Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen.</p>
543	<p>Zusammenfassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Vorgehen der TenneT, die Kohärenzsicherungsmaßnahme „Elsflether Sand“ im ROV für die 380 kV-Leitung Conneforde – Samtgemeinde Sottrum, Teilabschnitt Elsfleth_West – Samtgemeinde Sottrum auch als solche zu berücksichtigen, ist zutreffend und wird begrüßt. - Wir stimmen der Prüfung der Trassenalternativen und deren Ergebnis, wonach die sog. Nordvariante auszuschließen und der sog. Südvariante als raum- und umweltverträglichste Variante der Vorzug zu geben ist, zu. - Das Vorgehen und die Untersuchungsergebnisse der TenneT im ROV für die Conneforde-Sottrum-Leitung zeigen auf, dass im parallel anhängigen ROV für die Elbe-Weser-Leitung Optionen zur Vermeidung der von der dortigen Planung hervorgerufenen erheblichen naturschutzfachlichen, naturschutzrechtlichen und raumordnerischen Konflikte bestehen. Zudem wird deutlich, dass es dringend der Koordinierung der beiden in Ihrem Hause anhängigen Raumordnungsverfahren und insbesondere der umfangreichen Überarbeitung der defizitären Alternativenprüfung und der auch im Übrigen nicht raumordnungsfähigen Unterlagen, die TenneT für das ROV für die Elbe-Weser-Leitung vorgelegt hat, bedarf. 	<p>Die Hinweise zur Berücksichtigung der Kohärenzsicherungsmaßnahme „Elsflether Sand“ und der Prüfung der Trassenalternativen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Ausführungen, dass es keine Koordinierung zwischen den Projekten gab, kann nicht gefolgt werden. Es sind Abstimmungen mit dem Projektteam der Elbe-Weser-Leitung durchgeführt worden. Wir verweisen diesbezüglich auf die ausführliche Stellungnahme innerhalb des Raumordnungsverfahrens zur Elbe-Weser-Leitung.</p>
544	<p>I. Ausgangslage und Landesplanerische Bedeutung der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand</p> <p>Hinsichtlich der Ausgangslage und im Hinblick auf die von JWP-M projektierte Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand nehmen wir zunächst Bezug auf unsere Ausführungen unter den Gliederungspunkten I. und II. unserer Stellungnahme im Raumordnungsverfahren zur geplanten Errichtung der 380 kV-Leitung Dollern - Alfstedt - Hagen im Bremischen / Schwanewede - Elsfleth West (Elbe-Weser-Leitung, Nr. 38 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG) vom 24.05.2023 [Hinweis ArL Lüneburg: siehe ID 552 – 571]. Diese bringen wir in</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	das hier gegenständliche Raumordnungsverfahren insbesondere auch auf Grund Ihrer Bitte ein, auch Hinweise zu Nutzungen und Schutzansprüchen im Umfeld der in den Verfahrensunterlagen dargestellten Trassenalternativen beizufügen.	
545	<p>1. Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand</p> <p>JWP-M beabsichtigt Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhanges des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 auf dem Elsflether Sand im Landkreis Wesermarsch umzusetzen. Die „Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand“ ist zwingend erforderlich, um das landesplanerische Ziel des Landes Niedersachsen umzusetzen, durch vorgezogene Kohärenzsicherung die Inanspruchnahme der EU-Vogelschutzgebiete V61 „Voslapper Groden-Süd“ und V62 „Voslapper Groden-Nord“ in der Stadt Wilhelmshaven als Energiedrehscheibe sowie für hafenauffine Wirtschaft zu ermöglichen.</p> <p>Die fachlichen und rechtlichen Anforderungen an das zu errichtende Zielhabitat auf dem Elsflether Sand ergeben sich unmittelbar aus den Ansprüchen der wertbestimmenden Vogelarten der Schutzgebiete. Prioritäres Ziel ist danach die Herstellung von störungsarmen, großflächigen Bruthabitaten für röhrichtbewohnende Vogelarten. Leitart für die Ausgestaltung der Maßnahme ist wegen ihrer anspruchsvollen Lebensraumhabitate die Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>).</p> <p>Für die Herstellung des Zielhabitats soll die Geländeoberfläche umgestaltet werden. Auf ca. 10 bis max. 30 % der zur Umgestaltung zur Verfügung stehenden Fläche sollen durch einen Bodenabtrag tiefere und dauerhaft offene Wasserflächen mit flachen Böschungsbereichen errichtet werden. Die weiteren Flächen sollen als Flachwasserbereiche gestaltet und mit ausgedehnten aquatischen Schilf-Röhrichten (<i>Phragmites australis</i>) besiedelt werden. Das entnommene Material soll dann (je nach Eignung) dem Küstenschutz zur Erächtigung des Abschnitts des Hauptdeiches auf dem Elsflether Sand zur Verfügung gestellt werden.</p>	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Darstellung der beabsichtigten Maßnahmen.
546	<p>2. Konfligierende Vorzugstrasse Elbe-Weser-Leitung</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Höchstspannungsfreileitungen, die in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der projektierten Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand stehen, schließen den Erfolg dieser Maßnahme nach naturschutzfachlicher Einschätzung der zuständigen Behörden des Landes Niedersachsen aus – die entsprechenden Stellungnahmen der Staatlichen Vogelschutzbehörde sowie des NLWKN liegen Ihrem Hause vor [Hinweis ArL Lüneburg: siehe ID 251 – 263].</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da sich die Ausführungen nicht auf die verfahrensgegenständliche Leitung Conneforde-Sottrum beziehen, wird auf die Ausführungen in der Synopse im Rahmen des betreffenden Raumordnungsverfahrens der Elbe-Weser-Leitung verwiesen.

547	<p>Die von der TenneT TSO GmbH (nachfolgend: TenneT) als Vorzugstrasse in das im Raumordnungsverfahren zur geplanten Errichtung der 380 kV-Leitung Dollern - Alfstedt - Hagen im Bremischen / Schwanewede - Elsfleth West (Elbe-Weser-Leitung, Nr. 38 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG) eingebrachte „potenzielle Trassenachse C-6-T1“ des Abschnitts C der Elbe-Weser-Leitung in Form der Trassenalternative „C-01-05“ verläuft quer durch und über das Vorhabengebiet der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand. Sie steht nach Einschätzung der Staatlichen Vogelschutzwarte des NLWKN den fachlichen und rechtlichen Anforderungen an eine geeignete Kohärenzsicherung diametral entgegen. Bei Realisierung der von der TenneT im dortigen ROV laut Antragsunterlagen vorgesehenen Trassenführung würde der Erfolg der „Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand“ ausgeschlossen. Mangels ausreichender Alternativflächen zur Kohärenzsicherung würde zugleich das landesplanerische Ziel der wirtschaftlichen Nutzung des Voslapper Grodens vereitelt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da sich die Ausführungen nicht auf die verfahrensgegenständliche Leitung Conneforde-Sottrum beziehen, wird auf die Ausführungen in der Synopse im Rahmen des betreffenden Raumordnungsverfahrens der Elbe-Weser-Leitung verwiesen.</p>
548	<p>3. Zwingende Alternativtrasse für Elbe-Weser-Leitung</p> <p>Die Einleitung des hier gegenständlichen Raumordnungsverfahrens für die Conneforde-Sottrum-Leitung (Nr. 56 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG, Vorhabenträgerin) und die Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Heide-West-Polsum-Leitung (Nr. 48 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG, Vorhabenträgerin: Amprion) durch die Bundesnetzagentur haben uns veranlasst, im Raumordnungsverfahren zur Elbe-Weser-Leitung am 31.08.2023 eine ergänzende Stellungnahme [Hinweis ArL Lüneburg: siehe ID 572 - 581] abzugeben, die wir insbesondere in Bezug auf die unter dem Gliederungspunkt I.2 enthaltenen Aussagen auch zum Gegenstand dieses Raumordnungsverfahrens machen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Vorgehen der TenneT, die Kohärenzsicherungsmaßnahme „Elsflether Sand“ im ROV für die Elbe-Weser-Leitung nicht als solche zu berücksichtigen, widerspricht eklatant nicht nur dem eigenen Vorgehen der TenneT im ROV für die Conneforde-Sottrum-Leitung, sondern überdies sowohl den ausdrücklichen Forderungen des ArL als auch der zuständigen Behörden (ArL und Bundesnetzagentur) in weiteren laufenden Verfahren zum Aus-/Neubau von Energieleitungen, die die Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand betreffen. - Die Planungen der TenneT für die Conneforde-Sottrum-Leitung verdeutlichen, dass für die Elbe-Weser-Leitung eine weitere Alternative in Betracht kommt, die bisher noch nicht geprüft wurde: die Nutzung der aktuellen Bestandstrasse und -infrastruktur der Elbe- Weser-Leitung mittels Umbeseilung. Insbesondere angesichts der erheblich negativen Auswirkungen der aktuellen, über den Elsflether Sand verlaufenden Vorzugstrasse der Elbe-Weser-Leitung (Vereitelung der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand und damit der wirtschaftlichen Entwicklung des Voslapper Groden 	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da sich die Ausführungen nicht auf die verfahrensgegenständliche Leitung Conneforde-Sottrum beziehen, wird auf die Ausführungen in der Synopse im Rahmen des betreffenden Raumordnungsverfahrens der Elbe-Weser-Leitung verwiesen. In dieser wurde zutreffend dargelegt, dass in diesem Projekt naturschutzfachlich vorsorglich ein strengerer Maßstab angesetzt wurde, als rechtlich geboten. Ein Rückschluss auf die Zulässigkeit der geplanten Trasse der Elbe-Weser-Leitung lässt sich daraus nicht ableiten.</p>

	und des Hafenstandorts Wilhelmshaven sowie Verstoß gegen Ziele der Raumordnung) ist die Prüfung dieser Alternative im Verfahren für die Elbe-Weser-Leitung zwingend nachzuholen.	
549	<p>II. Rechtliche Bewertung</p> <p>1. Berücksichtigung Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand</p> <p>Die Festlegungen Ihres Hauses zur Berücksichtigung der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand im gegenständlichen Verfahren sind zutreffend. Denn aus diesen wird einerseits der rechtlichen Bedeutung der Kohärenzsicherungsmaßnahme Rechnung getragen und andererseits der Zusammenhang zwischen den verschiedenen Leitungsprojekten herausgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Untersuchungsrahmen – Hinweise in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren [Hinweis ArL Lüneburg: Ergänzter räumlicher und sachlicher Untersuchungsrahmens vom 17.02.2023, S. 3]: <p>„Die Alternative A01 rückt näher an die Kohärenzsicherungsflächen auf dem Elsflether Sand heran als die Bestandsleitung. In den Verfahrensunterlagen für das Planfeststellungsverfahren ist darzulegen, welche Auswirkungen in der Bau- und Betriebsphase auf die Zielarten der Kohärenzsicherungsplanung zu erwarten sind und wie diese ggf. vermieden bzw. verringert werden können. Dabei sind auch mögliche kumulative Auswirkungen des Vorhabens „Elbe- Weser-Leitung“ (hier: Alternative A10) zu betrachten und in die Bewertung einzustellen.“</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
550	<p>Auch die Berücksichtigung der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand in den Unterlagen des hier gegenständlichen Raumordnungsverfahrens für die Conneforde-Sottrum-Leitung ist zutreffend. Anders als im Raumordnungsverfahren für die Elbe-Weser-Leitung hat TenneT – als Vorhabenträgerin beider Projekte – in den hiesigen Unterlagen die Kohärenzsicherungsmaßnahme „Elsflether Sand“ als solche (und nicht lediglich als Grünlandfläche) eingestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlage C – UVP-Bericht, S. 140 <p>Tab. 35 – Schutzgebiete gemäß BNatSchG:</p> <p><i>„EU-Vogelschutzgebiete gemäß § 32 BNatSchG innerhalb des 5 km Korridors</i></p> <p><i>Geplantes EU-Vogelschutzgebiet Elsflether Sand: LK Weser-marsch; Der Elsflether Sand soll als künftiges EU-Vogelschutzgebiet entwickelt und geschützt werden. Die Planungen zur Kohärenzsicherung auf dem Elsflether Sand sehen eine naturschutzfachlich zielgerichtete Umgestaltung der derzeit als Intensivgrünland genutzten Polderflächen vor. Prioritäres Ziel ist die Herstellung von störungsarmen, großflächigen Bruthabitaten für röhrichtbewohnende Vogelarten. Für eine hohe Anzahl weiterer Vogelarten,</i></p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da sich die Ausführungen nicht auf die verfahrensgegenständliche Leitung Conneforde-Sottrum beziehen, wird auf die Ausführungen in der Synopse im Rahmen des betreffenden Raumordnungsverfahrens der Elbe-Weser-Leitung verwiesen. In dieser wurde zutreffend dargelegt, dass in dem Projekt Conneforde-Sottrum naturschutzfachlich vorsorglich ein strengerer Maßstab angesetzt wurde, als rechtlich geboten. Ein Rückschluss auf die Zulässigkeit der geplanten Trasse der Elbe-Weser-Leitung lässt sich daraus nicht ableiten.

	<p>die an Wasser- und Röhrichlebensräume gebunden sind, wird die Umgestaltung zukünftig ein hochwertiges Habitat darstellen.“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlage C – UVP-Bericht, S. 206, Pkt. „4.9 Umweltzustand bei Nichtdurchführung des Vorhabens“ <i>„Des Weiteren ist für den Bereich des Elsflether Sands zu berücksichtigen, dass hier Kohärenzsicherungsmaßnahmen umgesetzt werden sollen. Aktuell plant das NLWKN im Auftrag der Jade-Weser-Port GmbH die Entwicklung mit dem Zielstatus "EU-Vogelschutzgebiet" (vgl. Kap. 6).“</i> - Anlage C – UVP-Bericht, S. 217, Pkt. „6 Abschätzung der NATURA 2000-Verträglichkeit“: <i>„Für den Bereich des Elsflether Sands ist zu berücksichtigen, dass hier Kohärenzsicherungsmaßnahmen, welche durch den Bau des Jade-Weser-Ports am EU-VSG „Voslapper Groden“ notwendig sind, umgesetzt werden sollen. Durch die Herstellung von störungsarmen, großflächigen Bruthabitaten für Röhrich bewohnende Vogelarten wie Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Blaukehlchen, Rohrschwirl, Schilfrohrsänger und die Wasserralle ist mit einer deutlichen Aufwertung des Elsflether Sands als Habitatraum für die Avifauna zu rechnen, die, nach Umsetzung der Maßnahmen, mit der Zuweisung des Gebietsstatus EU-Vogelschutzgebiet verbunden sein wird. Dies ist bei den Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit und der Abschätzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu berücksichtigen. Aktuell plant das NLWKN im Auftrag der Jade-Weser-Port GmbH die Entwicklung einer Kohärenzsicherungsmaßnahme auf dem Gebiet des Elsflether Sands, mit dem Zielstatus "EU Vogelschutzgebiet".“</i> - Anlage C – UVP-Bericht, S. 335, Pkt. „9.1 Wesentliche Gründe für die Vorzugs-Alternative aus Umweltsicht“: <i>„Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt wird an verschiedenen Stellen entlastet. Die neue Trassenführung der Südalternative befindet sich in größerer Entfernung zur geplanten Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand wodurch sich die Konfliktintensität mit dem hier geplanten Vogelschutzgebiet „Elsflether Sand“ verringert.“</i> - Anlage D – Abschätzung der NATURA 2000-Verträglichkeit, S. 25, 30, Pkt. „2 Zu betrachtende FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete“ Tab. 2: Natura-2000-Gebiete im Untersuchungsgebiet: <i>„Die folgenden, im Untersuchungsgebiet (5 km beidseitig der geplanten Vorzugstrasse und Alternativen) gelegenen FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete sind Gegenstand der Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit (siehe auch Anhang 23):</i> <u>Gepantes EU-Vogelschutzgebiet Elsflether Sand, LK Wesermarsch:</u> 	
--	--	--

Standarddatenbogen (Voslapper Groden-Süd): https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/VSG/VSG-V61-Gebietsdaten-SDB.htm, Stand 07.2020, letzter Zugriff: 16.02.2023

- *Elsflether Sand (aktuell in Verbindung mit dem EU-VSG Voslapper Groden- Süd – landesinterne Nr. V61, EU-Kennziffer DE 2414-431)*
- *NLWKN (2021): Elsflether Sand – Planung von Maßnahmen zur vorzogenen Kohärenzsicherung „Voslapper Groden-Süd“*
- *NSG-VO Voslapper Groden-Süd vom 24.05.2006“*

- **Anlage D – Abschätzung der NATURA 2000-Verträglichkeit, S. 81 f., Pkt. „4 Natura 2000 Vorprüfung“**

Tab. 3: Natura 2000-Vorprüfung unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und der Erhaltungsziele sowie der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der FFH-Gebiete/EU-Vogelschutzgebiete:

„Geplantes EU-Vogelschutzgebiet Elsflether Sand (LK Wesermarsch)

Der Elsflether Sand soll als künftiges EU-Vogelschutzgebiet entwickelt und geschützt werden. Die Planungen zur Kohärenzsicherung auf dem Elsflether Sand sehen eine naturschutzfachlich zielgerichtete Umgestaltung der derzeit als Intensivgrünland genutzten Polderflächen vor. Dabei ist geplant auf ca. 10–30% der Fläche tiefere Wasserbereiche mit Übergängen zu Flachwasserbereichen zu errichten. Die Flachwasserbereiche sollen zukünftig mit ausgedehnten aquatischen Schilf-Röhrichten besiedelt werden.

Prioritäres Ziel ist die Herstellung von störungsarmen, großflächigen Bruthabitaten für röhrichtbewohnende Vogelarten. Für eine hohe Anzahl weiterer Vogelarten, die an Wasser- und Röhrichtlebensräume gebunden sind, wird die Umgestaltung zukünftig ein hochwertiges Habitat darstellen.

Nach erfolgter Umgestaltung sind die Flächen europarechtlich und auch national unter Schutz zu stellen. Die hierfür zu berücksichtigenden fachlichen Vorgaben ergeben sich unmittelbar aus den Festlegungen des Standarddatenbogens/der vollständigen Gebietsdaten zum EU-Vogelschutzgebiet V61, dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen aus der Verordnung zum Naturschutzgebiet „Voslapper Groden -Süd“.

Das geplante EU-Vogelschutzgebiet dient insbesondere dem Erhalt oder der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes:

- *der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs.1 Vogelschutzrichtlinie):*
- *Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Blaukehlchen, Rohrschwirl, Schilfrohrsänger, Wasserralle*

Nordalternative:

Die Trassenführung von A01 (Nordalternative) verläuft mind. 860 m südlich des geplanten EU-VSG.

Erhaltungsziele sollen die Förderung sensibler und z. T. kollisionsgefährdeter Arten umfassen. Die Art mit dem größten weiteren Aktionsraum ist die Rohrdommel mit 1.000 m (nach BER-NOTAT & DIERSCHKE 2021). Durch die Überschneidung mit dem weiteren Aktionsraum der Art und ggf. (künftigen) relevanten funktionalen Beziehungen zu benachbarten Schutzgebieten, auch jenseits der Trassenführung (bspw. entlang der Weser), können Beeinträchtigungen nicht hinreichend ausgeschlossen werden.

→ Eine vertiefende Prüfung der Natura 2000- Verträglichkeit des Vorhabens ist erforderlich [Die Hervorhebungen entsprechen nicht der Darstellung im Original].

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des geplanten EU-Vogelschutzgebietes "Eisflether Sand" können für die Nordalternative nicht offensichtlich ausgeschlossen werden.

Eine Prüfung der Natura 2000- Verträglichkeit des Vorhabens ist erforderlich [Die Hervorhebungen entsprechen nicht der Darstellung im Original].

Südalternative:

Die Trassenführung von A28 (Südalternative) befindet sich mind. 1.500 m von der südwestlichen Gebietsgrenze entfernt, wo die Leitung in die A01 einbindet. Die als kollisionsgefährdet geltende Art mit dem größten weiteren Aktionsraum ist die Rohrdommel mit 1.000 m (nach BER-NOTAT & DIERSCHKE 2021). Folglich kann aufgrund der ausreichenden Entfernung ein erhöhtes Kollisionsrisiko anfluggefährdeter Vogelarten ausgeschlossen werden.

→ Eine Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit des Vorhabens ist nicht erforderlich.“

- **Anlage D – Abschätzung der NATURA 2000-Verträglichkeit, S. 89, Pkt. „5 Abschätzung der NATURA 2000-Verträglichkeit“:**

„Die Natura 2000-Vorprüfung in Kapitel 4 hat ergeben, dass für die folgenden Natura 2000-Gebiete (Übersichtskarte Anhang 24) eine Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit durchzuführen ist: [...]

13. Geplantes EU-Vogelschutzgebiet Eisflether Sand“

	<p>- Anlage D – Abschätzung der NATURA 2000-Verträglichkeit, S. 203 ff., Pkt. „5.13 – Geplantes EU-Vogelschutzgebiet Elsflether Sand (LK Wesermarsch)“:</p> <p><i>„Das künftig als EU-VSG vorgesehene Gebiet Elsflether Sand liegt nördlich des Trassenverlaufs. Es soll zwischen den beiden FFH-Gebieten „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“ und „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“ liegen. Es ist für vorgezogene Kohärenzsicherungsmaßnahmen für das EU-VSG „Voslapper Groden-Süd“ (V61, DE 2314-431) eingeplant, nach deren Aufwertung künftig die Ausweisung als EU-VSG vorgesehen ist (NLWKN 2021). Daher wird das Gebiet bereits im gegenwärtigen Zustand als potenzielles EU-VSG behandelt. Die Erhaltungsziele und wertbestimmenden Arten entsprechen denen des EU-VSG „Voslapper Groden-Süd“.“</i></p> <p><i>Diesen Ausführungen folgt eine Tabelle 31 „Geplantes EU-Vogelschutzgebiet Elsflether Sand (Landkreis Wesermarsch): Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit des Ersatzneubaus im Trassenabschnitt Elsfl_eh_West-Sottrum (M535) auf Ebene der Raumordnung“, in der auf die Erhaltungsziele, die möglichen vorhabensbedingten Umweltauswirkungen und die möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eingegangen wird.</i></p> <p>Vor diesem Hintergrund verwundert es außerordentlich, dass TenneT die Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand in den Unterlagen für das ROV für die Elbe-Weser-Leitung nicht berücksichtigt hat, obwohl TenneT um die Bedeutung dieser Kohärenzsicherungsmaßnahme weiß und sie im ROV für die Conneforde-Sottrum-Leitung berücksichtigt.</p> <p>Hier bedarf es dringend der Koordinierung der beiden in Ihrem Hause anhängigen Raumordnungsverfahren und insbesondere der umfangreichen Überarbeitung der defizitären Alternativenprüfung und der auch im Übrigen nicht raumordnungsfähigen Unterlagen, die TenneT für das ROV für die Elbe-Weser-Leitung vorgelegt hat.</p>	
551	<p>2. Untersuchte Varianten</p> <p>Ihre Bitte um Stellungnahme zu allen räumlichen Standort- und Trassenalternativen, da nicht nur die Vorzugsalternative der Vorhabenträgerin, sondern alle in den Verfahrensunterlagen dargestellten räumlichen Alternativen für die neue Stromleitung und alle Standortalternativen für das neue Umspannwerk im Bereich der Samtgemeinde Sottrum Gegenstand des ROV sind und ggf. landesplanerisch festgestellt werden können, nehmen wir gerne auf.</p> <p>Dabei stimmen wir der Methodik sowie der Gewichtung der jeweiligen Belange in den hier gegenständlichen Unterlagen zu, nach denen die sog. Nordvariante auszuschließen und der sog. Südvariante der Vorzug zu geben ist.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da sich die Ausführungen überwiegend nicht auf die verfahrensgegenständliche Leitung Conneforde-Sottrum beziehen, wird auf die Ausführungen in der Synopse im Rahmen des betreffenden Raumordnungsverfahrens der Elbe-Weser-Leitung verwiesen. In dieser wurde zutreffend dargelegt, dass in dem Projekt Conneforde-Sottrum naturschutzfachlich vorsorglich ein strengerer Maßstab angesetzt wurde, als rechtlich geboten. Ein Rückschluss auf die Zulässigkeit der geplanten Trasse der Elbe-Weser-Leitung lässt sich daraus nicht ableiten.</p>

	<p>Nach den hier gegenständlichen Antragsunterlagen erfolgt der Ausschluss der Nordvariante schon vorab und aus technischen Gründen (Erläuterungsbericht, Ziff. 5.3.2). Lediglich die Südvariante könne die Redundanzanforderungen vollumfänglich erfüllen (siehe auch die Anlage Alternativenvergleich, Ziff. 2.2.2.1 sowie die Anlage Anhang 27 Ausschluss Nordvariante).</p> <p>Ergänzend weisen wir darauf hin, dass gegen die Nordvariante insbesondere auch das erheblich größere Konfliktpotenzial mit den Erhaltungszielen der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand spricht (siehe dazu oben die Auszüge aus den Antragsunterlagen in Gliederungspunkt II.1).</p> <p>Hinzu kommt aus raumordnerischer Sicht der entscheidende Umstand, dass die hier als Vorzugstrasse eingebrachte Südvariante eine (weitere) Option eröffnet, im parallel anhängigen ROV für die Elbe-Weser-Leitung den erheblichen naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Konflikt der bisherigen Vorzugstrasse im ROV für die Elbe-Weser-Leitung mit den Erhaltungszielen der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether-Sand und damit einhergehend mit den übergeordneten landesplanerischen Zielen, durch vorgezogene Kohärenzsicherung die Inanspruchnahme der EU-Vogelschutzgebiete V61 „Voslapper Groden-Süd“ und V62 „Voslapper Groden-Nord“ in der Stadt Wilhelmshaven als Energiedrehscheibe sowie für hafenauffine Wirtschaft zu ermöglichen, einer Lösung zuzuführen (siehe dazu auch unsere Ausführungen in unserer ergänzenden Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren für die Errichtung der 380 kV-Leitung Dollern - Alfstedt - Hagen im Bremischen / Schwanewede - Elsfleth West (Elbe-Weser-Leitung) vom 31.08.2023 [siehe ID 572 - 581] – insbesondere Gliederungspunkt II.).</p> <p>Auch vor diesem Hintergrund bedarf es dringend der Koordinierung der beiden in Ihrem Hause anhängigen Raumordnungsverfahren und insbesondere der umfangreichen Überarbeitung der defizitären Alternativenprüfung und der auch im Übrigen nicht raumordnungsfähigen Unterlagen, die TenneT für das ROV für die Elbe-Weser-Leitung vorgelegt hat.</p>	
552	<p>Stellungnahme vom 24.05.2023 Container Terminal Wilhelmshaven Jade-WeserPort-Marketing GmbH & Co. KG (JWP-M)</p> <p>Namens und in Vollmacht der Container Terminal Wilhelmshaven Jade-WeserPort-Marketing GmbH & Co. KG nehmen wir in vorgenanntem Raumordnungsverfahren Stellung zur geplanten Errichtung der 380 kV-Leitung Dollern - Alfstedt - Hagen im Bremischen / Schwanewede - Els-fleth West (Elbe-Weser-Leitung, Nr. 38 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG). Die auf uns ausgestellte Vollmacht finden Sie anliegend.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da sich die Ausführungen nicht auf die verfahrensgegenständliche Leitung Conneforde-Sottrum beziehen, wird auf die Ausführungen in der Synopse im Rahmen des betreffenden Raumordnungsverfahrens der Elbe-Weser-Leitung verwiesen.</p>

553	<p>I. Ausgangslage</p> <p>Die Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG (im Weiteren JWP-M benannt) beabsichtigt Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhanges des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 auf dem Elsflether Sand im Landkreis Wesermarsch umzusetzen. Die „Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand“ ist zwingend erforderlich, um das landesplanerische Ziel des Landes Niedersachsen umzusetzen, durch vorgezogene Kohärenzsicherung die Inanspruchnahme der EU-Vogelschutzgebiete V61 „Voslapper Groden-Süd“ und V62 „Voslapper Groden-Nord“ in der Stadt Wilhelmshaven als Energiedrehscheibe sowie für hafenauffine Wirtschaft zu ermöglichen.</p> <p>Die fachlichen und rechtlichen Anforderungen an das zu errichtende Zielhabitat auf dem Elsflether Sand ergeben sich unmittelbar aus den Ansprüchen der wertbestimmenden Vogelarten der Schutzgebiete. Prioritäres Ziel ist danach die Herstellung von störungsarmen, großflächigen Bruthabitaten für röhrichtbewohnende Vogelarten. Leitart für die Ausgestaltung der Maßnahme ist wegen ihrer anspruchsvollen Lebensraumhabitate die Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>).</p> <p>Für die Herstellung des Zielhabitats soll die Geländeoberfläche umgestaltet werden. Auf ca. 10 bis max. 30 % der zur Umgestaltung zur Verfügung stehenden Fläche sollen durch einen Bodenabtrag tiefere und dauerhaft offene Wasserflächen mit flachen Böschungsbereichen errichtet werden. Die weiteren Flächen sollen als Flachwasserbereiche gestaltet und mit ausgedehnten aquatischen Schilf-Röhrichten (<i>Phragmites australis</i>) besiedelt werden. Das entnommene Material soll dann (je nach Eignung) dem Küstenschutz zur Erfüchtigung des Abschnitts des Hauptdeiches auf dem Elsflether Sand zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da sich die Ausführungen nicht auf die verfahrensgegenständliche Leitung Conneforde-Sottrum beziehen, wird auf die Ausführungen in der Synopse im Rahmen des betreffenden Raumordnungsverfahrens der Elbe-Weser-Leitung verwiesen.</p>
554	<p>Die von der TenneT TSO GmbH (nachfolgend: TenneT) als Vorzugstrasse in das Raumordnungsverfahren eingebrachte „potenzielle Trassenachse C-6-T1“ des Abschnitts C der Elbe-Weser-Leitung in Form der Trassenalternative „C-01-05“ verläuft quer durch und über das Vorhabengebiet der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand. Sie steht nach Einschätzung der Staatlichen Vogelschutzwarte des NLWKN den fachlichen und rechtlichen Anforderungen an eine geeignete Kohärenzsicherung diametral entgegen.</p> <p>Bei Realisierung der von der TenneT gegenwärtig vorgesehenen Trassenführung würde der Erfolg der „Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand“ ausgeschlossen. Mangels ausreichender Alternativflächen zur Kohärenzsicherung würde zugleich das landesplanerische Ziel der wirtschaftlichen Nutzung des Voslapper Grodens vereitelt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da sich die Ausführungen nicht auf die verfahrensgegenständliche Leitung Conneforde-Sottrum beziehen, wird auf die Ausführungen in der Synopse im Rahmen des betreffenden Raumordnungsverfahrens der Elbe-Weser-Leitung verwiesen.</p>

555	<p>JWP-M stellt die Erforderlichkeit der landesplanungsrechtlich gewünschten Elbe-Weser-Leitung (Nr. 38 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG) selbstverständlich nicht in Frage. Allerdings ist die von der TenneT in das Raumordnungsverfahren eingebrachte Trassenführung nicht raumverträglich. Nach den Planunterlagen sowie den landesraumordnungsrechtlichen Vorgaben ist vielmehr eine Leitungsführung abseits der „Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand“ möglich und erforderlich.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da sich die Ausführungen nicht auf die verfahrensgegenständliche Leitung Conneforde-Sottrum beziehen, wird auf die Ausführungen in der Synopse im Rahmen des betreffenden Raumordnungsverfahrens der Elbe-Weser-Leitung verwiesen.</p>
556	<p>II. Landesplanerische Bedeutung der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand</p> <p>1. Landesplanerische Ziele für den Voslapper Groden in Wilhelmshaven</p> <p>Der Hafenstandort Wilhelmshaven ist der bedeutendste deutsche Hafen für den Import und Umschlag von Energieträgern und verarbeiteten Produkten und soll aufgrund seiner Standortfaktoren nach den Plänen des Bundes und des Landes Niedersachsen zur „<i>Energiedrehscheibe 2.0</i>“ für innovative, kohlenstoffarme und erneuerbare Energieträger und damit „für eine unabhängige und saubere Energieversorgung ganz Deutschlands“ entwickelt und ausgebaut werden [Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, LNG und GreenGas Importinfrastruktur Niedersachsen Letter of Intent (LoI) zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, S. 2, abrufbar unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/J-L/20220505-Ing-und-greengas-importinfrastruktur-niedersachsen-letter-of-intent-loi.pdf?__blob=publicationFile&%20v=6, 16.05.2023)]. Insoweit sind die Anlandung und der Import von erneuerbarem Strom, der Import von Wasserstoff (per Pipeline, per Schiff oder chemisch gebunden) und der Import von synthetischem Methan kombiniert mit einer CO₂-Abtrennung, Verflüssigung und Schiffsverladung avisiert. Ferner können Umwandlungsprozesse wie Elektrolyse sowie weitere (Nachfolge-)Nutzungen ausgebaut bzw. neu angesiedelt werden [Vgl. hierzu <i>Merkel Energy GmbH</i>, Energiedrehscheibe Wilhelmshaven 2.0, abrufbar unter https://www.portofwilhelmshaven.de/PDF/2021-05-03_Standortanalyse_WHV.pdf?m=1623039308&, 16.05.2023)]. Zur landesplanerischen Verfestigung des geplanten Ausbaus des Standorts Wilhelmshaven als „<i>Energiedrehscheibe 2.0</i>“ ist zurzeit eine Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) in Vorbereitung.</p> <p>Damit soll der Hafenstandort Wilhelmshaven inklusive der umliegenden Flächen maßgeblich zur Energiewende sowie zur Erreichung der Ziele des europäischen „Green Deal“ und der deutschen Klimaschutzpolitik beitragen. Zudem ist die Weiterentwicklung des Tiefwasserhafens in Wilhelmshaven (Jade-WeserPort) von herausragender Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Niedersachsen und besonders für den strukturschwachen niedersächsischen</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da sich die Ausführungen nicht auf die verfahrensgegenständliche Leitung Conneforde-Sottrum beziehen, wird auf die Ausführungen in der Synopse im Rahmen des betreffenden Raumordnungsverfahrens der Elbe-Weser-Leitung verwiesen.</p>

<p>Küstenraum [Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen, Begründung zu Abschnitt 2.1, Ziff. 12, Sätze 6 und 7, abgedruckt in der Lesefassung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2017 i. d. Fassung vom 26.09.2017 S. 94, abrufbar unter https://www.ml.niedersachsen.de/download/157519 (16.05.2023)].</p> <p>Für eine effektive Nutzung der Potenziale des Hafenstandorts Wilhelmshaven wurden mit landesplanerischen Mitteln bisher bereits große Flächen für die weitere Entwicklung der hafensorientierten wirtschaftlichen Nutzung gesichert: So sieht das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) die Festlegung des „<i>Vorranggebiets hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen</i>“ vor (Abschnitt 2.1, Ziff. 12 i.V.m. Anlage 2 zur LROP-VO) [Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP), Anlage 1 zur Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROPVO), Nds. GVBl. Nr. 20/2017, v. 06.10.2017, S. 379 ff., zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 07.09.2022, Nds. GVBl. Nr. 29/2022 v. 16.09.2022, S. 521 ff].</p> <p>Diese Festlegung erstreckt sich auch auf zwei Teilflächen auf dem Voslapper Groden, die Vogelschutzgebiete gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie sind und im LROP daher zugleich als „<i>Vorranggebiet Natura 2000</i>“ ausgewiesen wurden (Abschnitt 3.1.3, Ziff. 02 i.V.m. Anlage 2 zum LROP): die Vogelschutzgebiete „Voslapper Groden-Süd (V61; DE 2414-431)“ und „Voslapper Groden-Nord“ (V62; DE 2314-431). Diese Flächen sind gleichzeitig als Naturschutzgebiete (NSG WE 246 und NSG WE 253) national gesichert.</p> <p>Die Flächen dieser Vogelschutzgebiete liegen in unmittelbarer Nachbarschaft des JadeWeserPorts und stellen nach der Begründung zum LROP „<i>die zentralen Optionen für zukünftige Erweiterungen des Tiefwasserhafens und für bereits ansässige Industriebetriebe dar</i>“ [LROP, Begründung zu Abschnitt 2.1, Ziff. 12, Sätze 6 und 7, a.a.O.]. Die Festlegung auch der Vogelschutzgebiete als „<i>Vorranggebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen</i>“ ist dem LROP zufolge „<i>aufgrund der Lage zum neuen Hafen und zu den bereits vorhandenen Industrieanlagen am Standort Wilhelmshaven ohne Alternative</i>“ [LROP, Begründung zu Abschnitt 2.1, Ziff. 12, Sätze 6 und 7, a.a.O.]. Es liege „<i>im besonderen öffentlichen Interesse, die Voraussetzung dafür zu schaffen, dass der Voslapper Groden insgesamt, d.h. einschließlich der EG-Vogelschutzgebiete, zukünftig für eine wirtschaftliche Nutzung in Anspruch genommen werden kann</i>“ [LROP, Begründung zu Abschnitt 3.1.3, Ziff. 03, Satz 1, a.a.O., S. 136 f.; vgl. auch LROP, Begründung zu Abschnitt 2.1, Ziff. 12, Sätze 6 und 7, a.a.O.].</p> <p>Die JWP-M ist Eigentümerin der Fläche des an den bestehenden Container-Terminal (Jade-Weser-Port) angrenzenden Voslapper Groden-Süd und plant deren hafensorientierte Nutzung im Zusammenhang mit der hafensorientierten</p>	
--	--

	<p>schaftlichen Entwicklung des Standorts Wilhelmshaven als „Energiedrehscheibe 2.0“. Auch auf der Fläche des Voslapper Groden- Nord sind umfangreiche Projekte im Zusammenhang mit der notwendigen Energiewende als „Green Energy Hub“ vorgesehen [Siehe https://tes-h2.com/de/ (16.05.2023)].</p>	
557	<p>2. Erforderliche Kohärenzsicherung</p> <p>Um auf den Flächen der heutigen Vogelschutzgebiete auf dem Voslapper Groden die landesplanerischen Ziele zu erreichen, ist aufgrund europäischer und nationaler naturschutzrechtlicher Vorgaben die Vornahme von Kohärenzsicherungsmaßnahmen auf anderen, hierfür geeigneten Flächen erforderlich. Denn eine wirtschaftliche Nutzung dieser Gebiete und die damit verbundenen baulichen Maßnahmen und deren Auswirkungen würden zu einer erheblichen Beeinträchtigung der EU-Vogelschutzgebiete führen. Eine Zulassung entsprechender Maßnahmen ist daher aus rechtlichen Gründen nur möglich, wenn <i>„die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen“</i> durch Schaffung geeigneter (Ersatz-)Lebensräume für die wertbestimmenden Arten der EU-Vogelschutzgebiete vorgenommen werden und damit Kohärenz geschaffen wird (§ 34 Abs. 5 BNatSchG).</p> <p>Entsprechend formuliert das LROP in Abschnitt 2.1, Ziff. 12, Satz 7 zurzeit [Insoweit ist zur landesplanerischen Verfestigung des geplanten Ausbaus des Standorts Wilhelmshaven als „Energiedrehscheibe 2.0“ gegenwärtig die Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) in Vorbereitung.]:</p> <p><i>„[...] sind frühzeitig die räumlichen und rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das in der Stadt Wilhelmshaven festgesetzte Vorranggebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen auf dem Voslapper Groden mittelfristig auch in den Teilflächen genutzt werden kann, die unter den Schutz der [...]EG-Vogelschutzrichtlinie] fallen.“</i></p> <p>Zudem sieht das LROP in Abschnitt 3.1.3, Ziff. 03 zurzeit vor (auch insoweit sind weitergehende Festlegungen zugunsten der planerischen Absicherung von landesbedeutsamen Kohärenzsicherungsmaßnahmen in Vorbereitung) [Auch insoweit ist eine Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) in Vorbereitung.]:</p> <p><i>„Für die Vogelschutzgebiete nach der EG-Vogelschutzrichtlinie auf dem Voslapper Groden in Wilhelmshaven sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass diese Gebiete mittelfristig für die weitere hafensorientierte wirtschaftliche Entwicklung verfügbar sind.“</i></p> <p><i>„Um das Vorranggebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen in der Stadt Wilhelmshaven sind frühzeitig Flächen zu bestimmen und so zu entwickeln, dass sie als Lebensraum für Vogelarten, die in den Vogelschutzgebieten nach der EG-Vogelschutzrichtlinie auf dem Voslapper Groden</i></p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da sich die Ausführungen nicht auf die verfahrensgegenständliche Leitung Conneforde-Sottrum beziehen, wird auf die Ausführungen in der Synopse im Rahmen des betreffenden Raumordnungsverfahrens der Elbe-Weser-Leitung verwiesen.</p>

	<p>wertbestimmend sind, eine gleichwertige Eignung haben, um den Zusammenhang des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ insgesamt zu sichern und so eine hafensorientierte wirtschaftliche Nutzung des gesamten Voslapper Grodens zu ermöglichen.</p> <p>„Die Festlegung der Vorranggebiete Natura 2000 auf dem Voslapper Groden entfällt, wenn und soweit im Rahmen von Planungen oder projektbezogenen Zulassungsverfahren gemäß § 34, auch in Verbindung mit § 36, BNatSchG die Zulässigkeit einer direkten Inanspruchnahme der vom Vorrang umfassten Flächen sowie die Wahrung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ durch Gebiete nach Satz 2 festgestellt wird.“</p> <p>Auf dieser Basis ist JWP-M vom Land Niedersachsen beauftragt worden, geeignete Kohärenzsicherungsflächen zu erwerben und vorsorglich zielgerichtet zu entwickeln.</p>	
558	<p>3. Auswahl Elsfl ether Sand</p> <p>Die Wahl geeigneter Kohärenzsicherungsflächen ist durch die aus § 34 BNatSchG i.V.m. dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen der Vogelschutzgebiete im Voslapper Groden folgenden rechtlichen Anforderungen determiniert und eingeschränkt. Hinsichtlich der Anforderungen an entsprechende Kohärenzsicherungsflächen wird in der Begründung zum LROP ausgeführt:</p> <p><i>„Die Kohärenzgebiete müssen die gleichen wertbestimmenden Merkmale aufweisen wie die beiden Vogelschutzgebiete, so dass sie mittelfristig deren Funktion im ökologischen Netz Natura 2000 übernehmen können. Dies bedeutet im vorliegenden Fall, dass die Kohärenzgebiete als Biotopmosaiken aus Weidengebüschen, Röhrichten und offenen Kleingewässern Lebensraum für die wertbestimmenden Vogelarten Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Schilfrohrsänger, Blaukehlchen und für Wasserrallen-Arten bieten [LROP, Begründung zu Abschnitt 3.1.3, Ziff. 03, Satz 2, a.a.O., S. 136 f.]“</i></p> <p>Im Umfeld des Voslapper Grodens sind keine Gebiete mit den naturschutzrechtlich erforderlichen Charakteristika vorhanden. Mit der ca. 115 ha großen ehemaligen Weserinsel Elsfl ether Sand (ES) hat JWP-M allerdings eine geeignete Fläche identifiziert und erworben, auf der Kohärenzsicherungsmaßnahmen für die geplante wirtschaftliche Nutzung des Voslapper Grodens – als „vorgezogener Kohärenzausgleich“ – umgesetzt werden können, und die nach Umsetzung der Maßnahme als Natura 2000-Gebiet (EU-Vogelschutzgebiet) geschützt werden kann und soll.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da sich die Ausführungen nicht auf die verfahrensgegenständliche Leitung Conneforde-Sottrum beziehen, wird auf die Ausführungen in der Synopse im Rahmen des betreffenden Raumordnungsverfahrens der Elbe-Weser-Leitung verwiesen.</p>

<p>559</p>	<p>4. Unverzichtbarkeit der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand</p> <p>Die auf dem Elsflether Sand zur Verfügung stehenden Flächen weisen angesichts der in Niedersachsen zur Verfügung stehenden Flächenkulisse eine unverzichtbare Bedeutung für die nach landesplanerischen Zielsetzungen notwendige Kohärenzsicherung auf.</p> <p>Unter anderem die Flächengröße, die Höhenlage der Flächen mit Bezug zu den Tidewasserständen der angrenzenden Oberflächenwasserkörper Hunte und Weser, die bereits vorhandene Poldersituation mit Regelungsbauwerken sowie insbesondere die Lage an den Fließgewässern Weser und Hunte sind optimal für eine erfolgreiche und den zeitlichen Anforderungen entsprechend umsetzbare Kohärenzsicherung. Diese vorhandenen Rahmenbedingungen bestimmen den unverzichtbaren Beitrag der Flächen auf dem Elsflether Sand für die Zielerreichung der Kohärenzsicherung.</p> <p>Die Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand ist für die wirtschaftliche Nutzung des Voslapper Grodens auch zwingend erforderlich. Zwar genügt die Fläche des Elsflether Sandes allein nicht für die erforderliche Kohärenzsicherung in Bezug auf die Entwicklung des gesamten Voslapper Grodens. Erforderlich ist vielmehr zusätzlich die Entwicklung weiterer Flächen in Niedersachsen. Mit Blick auf die in der Begründung zum LROP 2017 genannten Suchräume haben sich nach aktuellem Kenntnisstand jedoch lediglich die Eigentumsflächen der JWP-M, insbesondere die Fläche des Elsflether Sands, als für die erforderliche Kohärenzsicherung optimal geeignet erwiesen.</p> <p>Zudem sind diese Flächen – im Gegensatz zu allen anderen Flächen in Niedersachsen – eigentumsrechtlich gesichert und stehen für die Kohärenzsicherung damit rechtlich und tatsächlich zur Verfügung. Neben der naturschutzfachlichen Eignung stellt die Frage der Verfügbarkeit ein wesentliches Alleinstellungsmerkmal der Flächen des Elsflether Sands dar. Darüber hinaus ist die Flächenverfügbarkeit mit erheblichen Zeitvorteilen verbunden, da sowohl die Suche nach als auch die Sicherung von Alternativflächen – die überdies ausreichend geeignet sein müssen – extrem zeitaufwendig ist (dies ist u.a. durch die erforderlichen Verhandlungen mit Eigentümern bedingt, deren Dauer und Erfolg ungewiss sind). In Ansehung der Ertungen des Landes und des Bundes an die Energiewende und die hierfür erforderliche rasche Gewährleistung von Kohärenz wird die Unverzichtbarkeit der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand, die bereits in der naturschutzfachlichen Eignung gründet, durch die Flächenverfügbarkeit und die damit verbundene zeitliche Komponente nochmals verstärkt.</p> <p>Alle Flächen der JWP-M bilden aufgrund ihres funktionalen Zusammenhangs mit dem Elsflether Sand die Flächenkulisse für die benötigte „Gesamt-Kohärenzsicherung“, die nur im funktionalen Zusammenspiel aller Flächen erfolgreich sein kann: Entgegen der Darstellung der TenneT [Vgl. die Aussagen in</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da sich die Ausführungen nicht auf die verfahrensgegenständliche Leitung Conneforde-Sottrum beziehen, wird auf die Ausführungen in der Synopse im Rahmen des betreffenden Raumordnungsverfahrens der Elbe-Weser-Leitung verwiesen.</p>
------------	--	--

	<p>der Raumverträglichkeitsstudie (RVS), Anlage B der Verfahrensunterlagen der TenneT für das Raumordnungsverfahren zum Raumordnungsverfahren, Stand: 15.03.2023, S. 103 und im Alternativenvergleich, Anlage F der Verfahrensunterlagen der TenneT für das Raumordnungsverfahren zum Raumordnungsverfahren, Stand: 15.03.2023, S. 138, 164] sind die zur Verfügung stehenden Flächen auf dem Elsflether Sand aufgrund ihrer Größe und besonderen naturschutzfachlichen Eignung wesentlicher und unverzichtbarer Bestandteil des Gesamtkohärenzsicherungskonzeptes, das für die wirtschaftliche Nutzung des Voslapper Grodens inklusive der dort befindlichen EU-Vogelschutzgebiete notwendig ist. Nach Einschätzung des NLWKN als Fachbehörde für Naturschutz und als Staatliche Vogelschutzwarte können Einschränkungen der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand nicht durch Maßnahmen an anderer Stelle ersetzt werden. Flächen mit einem derart hohen Potenzial wie die Flächen des Elsflether Sands stehen in Nordwestdeutschland nach Einschätzung der Staatlichen Vogelschutzwarte [siehe ID 251 – 263] erkennbar nicht mehr zur Verfügung.</p> <p>Es sind daher keine Alternativflächen verfügbar, die für die Umsetzung der Kohärenzsicherungsmaßnahme nach Größe, Zusammenhang und naturschutzfach- und rechtlichen Anforderungen ausreichend und geeignet sind.</p>	
560	<p>5. Keine Einschränkung der Funktionalität</p> <p>Der Wegfall sowie auch lediglich eine teilweise Entwertung der Flächen auf dem Elsflether Sand hätte zudem zur Folge, dass auch weitere, zur (Gesamt-)Kohärenzsicherung erforderliche Flächen an anderer Stelle entwertet werden würden (so z.B. die deutlich kleinere und bereits fertiggestellte Fläche „Tonkuhle Oberhammelden“). Denn die zur Verfügung stehenden Kohärenzsicherungsgebiete müssen zwar nicht zwingend flächig miteinander verbunden sein, sie müssen jedoch in funktionalem Zusammenhang stehen. Aufgrund der erforderlichen Beurteilung des funktionalen Zusammenhangs aller Kohärenzsicherungsmaßnahmen im Sinne einer Gesamtbilanz wäre dieser funktionale Zusammenhang der Kohärenzsicherungsgebiete und das flächenmäßig und qualitativ erforderliche Ausmaß der Kohärenzsicherung bei einem (auch nur teilweisen) Verlust des Elsflether Sandes nach Einschätzung des NLWKN nicht mehr gegeben.</p> <p>Daher ist es für die geplante Nutzung des Voslapper Grodens und für die damit untrennbar verbundene wirtschaftliche Entwicklung des Standorts Wilhelmshaven sowie dessen Beitrag zur Gewährleistung der Energiewende unabdingbar, dass die auf dem Elsflether Sand vorgesehene Kohärenzsicherungsmaßnahme <i>unbeeinträchtigt</i> umgesetzt werden kann.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da sich die Ausführungen nicht auf die verfahrensgegenständliche Leitung Conneforde-Sottrum beziehen, wird auf die Ausführungen in der Synopse im Rahmen des betreffenden Raumordnungsverfahrens der Elbe-Weser-Leitung verwiesen.</p>
561	<p>III. Fehlerhafte und unsubstantiierte naturschutzfachliche Ausführungen der TenneT</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da sich die Ausführungen nicht auf die verfahrensgegenständliche Leitung Conneforde-Sottrum beziehen, wird auf die Ausführungen in der Synopse im Rahmen des betreffenden Raumordnungsverfahrens der</p>

<p>Den Bewertungen der TenneT und der daraufhin getroffenen Trassenwahl liegen fehler- und lückenhafte sowie unsubstantiierte naturschutzfachliche Grundannahmen zugrunde. In den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren wird von TenneT mehrfach vorgebracht, dass es möglich sei, eine Trassenführung über den Elsflether Sand derart zu gestalten, dass eine Ansiedlung der Rohrdommel und der übrigen weiteren wertbestimmenden Arten auf dem Elsflether Sand gleichwohl möglich sei, da sich Auswirkungen auf die Planung der Kohärenzsicherungsmaßnahme so minimieren ließen, dass „<i>der größte Teil des Elsflether Sandes</i>“ weiterhin für diese Maßnahme zur Verfügung stünde [So z.B. in der Raumverträglichkeitsstudie (RVS), Anlage B der Verfahrensunterlagen der TenneT für das Raumordnungsverfahren zum Raumordnungsverfahren, Stand: 15.03.2023, S. 103; Alternativenvergleich, Anlage F der Verfahrensunterlagen der TenneT für das Raumordnungsverfahren zum Raumordnungsverfahren, Stand: 15.03.2023, S. 138, 164.]. Diese Bewertung ist aus naturschutzfachlicher Sicht nach den Einschätzungen aller an der Planung der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand beteiligten Naturschutzbehörden und Fachgutachter nicht nachvollziehbar.</p> <p>Zum einen geben die Unterlagen der TenneT für eine Untermauerung der vorstehenden Einschätzung der TenneT nichts her. Denn eine inhaltlich-fachliche Auseinandersetzung sowie eine UVP-, habitat- und artenschutzrechtliche Prüfung fehlt, obwohl dies entsprechend den Aussagen im Untersuchungsrahmen des Amts für regionale Landesentwicklung Lüneburg (ArL) vom 14.10.2021 gefordert wurde (siehe dort S. 8 Ziff. 4.12, S. 5 Ziff. 2.4). Daher ist beispielsweise unklar, welche Bewertungsmaßstäbe angewendet wurden und was konkret mit dem „<i>größten Teil des Elsflether Sandes</i>“ gemeint sein soll. Die Ausführungen und Bewertungen der TenneT erschöpfen sich daher in reinen Behauptungen.</p> <p>Zum anderen lässt sich diese Behauptung aus naturschutzfachlicher Sicht nach Einschätzung der an der Planung der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand beteiligten Naturschutzbehörden und Fachgutachter nicht begründen:</p> <p>Das Errichten und der dauerhafte Betrieb einer 380-kV-Leitung, die über die Kohärenzsicherungsflächen auf dem Elsflether Sand verläuft, verhindert den für die Möglichkeit zur wirtschaftlichen Nutzung des Voslapper Groden zwingend erforderlichen Erfolg der Kohärenzsicherungsmaßnahme – d.h. die Schaffung eines (Ersatz-)Lebensraums für die wertbestimmenden Arten der Vogelschutzgebiete Voslapper Groden-Süd und -Nord. Zu den wertbestimmenden Arten der Vogelschutzgebiete Voslapper Groden-Süd und -Nord zählt die Rohrdommel – eine vom Aussterben bedrohte Art, von der in Niedersachsen nach aktueller Gefährdungseinschätzung anhand der Rote Liste der Brutvögel nur noch maximal vier Brutpaare leben [Krüger & Sandkühler (2021),</p>	<p>Elbe-Weser-Leitung verwiesen. In dieser wurde zutreffend dargelegt, dass in dem Projekt Conneforde-Sottrum naturschutzfachlich vorsorglich ein strengerer Maßstab angesetzt wurde, als rechtlich geboten. Ein Rückschluss auf die Zulässigkeit der geplanten Trasse der Elbe-Weser-Leitung lässt sich daraus nicht ableiten.</p>
--	---

Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Stand: Oktober 2021 (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2022).].

Für den notwendigen funktionsidentischen Ausgleich sind (neben weiteren Voraussetzungen) möglichst großflächig zusammenhängende und störungsarme Flächen erforderlich. Eine über die Kohärenzsicherungsfläche verlaufende Leitung hätte demgegenüber eine zerschneidende, störende und den Erfolg der Kohärenzsicherungsmaßnahme verhindernde Wirkung. Der Hinweis der TenneT darauf, dass „*der größte Teil des Elsfl ether Sandes*“ weiterhin zur Verfügung stünde, ist daher in der Sache falsch und entspricht nicht den anzuwendenden Prüfmaßstäben im Sinne einer notwendigen arten- und habitat-schutzrechtlichen Betrachtung.

Hinsichtlich der sehr seltenen und vom Aussterben bedrohten Rohrdommel (Leitart der Maßnahme) ist nach Auffassung der Staatlichen Vogelschutzwarte von einer sehr hohen Gefährdung durch Freileitungen auszugehen, da die Flughöhe der Rohrdommeln (sowohl für Balzflüge, als auch für Zugflüge) in Höhe der Leiterseile liegt und die Art zudem auch zur Dämmerungs- und Nachtzeit – also zu Zeiten mit eingeschränkter Sichtbarkeit von Leitungen und Leitungsmarkierungen – aktiv ist. In der Stellungnahme der Staatlichen Vogelschutzwarte vom 12.05.2022 wird hierzu ausgeführt:

„Die Art unternimmt um und nach Sonnenuntergang vielfach lokale Ortswechsel im Flug vor und führt auch ausgiebige, kreisförmige Balzflüge über den von ihr besetzten Revieren bzw. Röhrri chten in Höhen von bis zu 60 m durch, des Nachts ziehende bzw. das Gebiet von andernorts gelegenen Gebieten ansteuernde Rohrdommeln fliegen dabei auch in größerer Höhe (The IUCN-SCC Heron Specialist Group 2022).“

Die nächtlichen Flüge der Rohrdommel zu Zeiten des Frühjahrszuges wurden zudem von Puglisi & Baldaccini (2000) untersucht [Puglisi & Baldaccini (2000), Nocturnal flights during spring migration in the Bittern (*Botaurus stellaris*), Stand: November 2000, abrufbar unter: https://www.researchgate.net/publication/296917993_Nocturnal_flights_during_spring_migration_in_the_Bittern_Botaurus_stellaris (16.05.2023).]: Sie beschreiben u.a. ein kreisförmiges Auffliegen in Höhen von bis zu 80 m aus geeigneten Sumpfhabitaten.

Die Rohrdommel wäre somit bei einer Überspannung des Elsfl ether Sandes durch eine 380-kV-Leitung einem hohen Kollisionsrisiko und infolgedessen einem hohen Verletzungs- und Tötungsrisiko ausgesetzt. Aufgrund ihres seltenen Vorkommens sind dabei bereits Verluste einzelner Individuen aus arten- und FFH-rechtlicher Sicht als nicht tolerabel anzusehen. Wegen der Lage des Trassenkorridors unmittelbar über dem Elsfl ether Sand und damit auch unmittelbar über den relevanten Habitaten (Röhrri cht, Gewässer) sind zudem auch die ansonsten bei Freileitungen in Betracht kommenden Vermeidungsmaßnahmen und Verminderungsmöglichkeiten (z.B. Vogelschutzmarker) nicht ausreichend wirksam. Zudem ergeben sich nicht ausschließlich durch die

<p>Höchstspannungsleitungen an sich Beschränkungen für die Nutzung des Elsfl ether Sands als Kohärenzsicherungsmaßnahme, die die notwendige optimale Ausgestaltung der Kohärenzsicherungsflächen nachteilig beeinflussen: So sind hinsichtlich der für die Leitung erforderlichen Schutzstreifen Leitungs- und Wegerechte vorzusehen. Für den Erfolg der Kohärenzsicherungsmaßnahme sind jedoch eine zielgerichtete Gestaltung der gesamten zur Verfügung stehenden Fläche sowie Störungsarmut auf der gesamten Fläche (durch Entwicklung eines nicht betretbaren Habitats) entscheidend.</p> <p>Der notwendige funktionsidentische Ausgleich wäre bei Realisierung der Vorzugstrasse der TenneT nach Auffassung der Staatlichen Vogelschutzwarte nicht mehr realisierbar. Die Zielerreichung der Kohärenzsicherungsmaßnahme würde dadurch gänzlich verhindert [<i>Staatliche Vogelschutzwarte</i>, Stellungnahme „Kohärenzsicherung für das EU-Vogelschutzgebiet V61 ‚Voslapper Groden-Süd‘ – hier: Konflikt mit der Planung einer 380kV-Höchstspannungsleitung in den Ausgleichsflächen auf dem Elsfl ether Sand (LK Wesermarsch)“ vom 12.05.2022, Az. H41.1/Krü, u.a. S. 11.]. Insoweit gelten die Ausführungen zur Zielbenennung der Kohärenzsicherung, der übergeordneten Konfliktdarstellung, der räumlichen Einordnung beider Planungen als auch die Konfliktanalyse und fachliche Beurteilung in der Stellungnahme der Staatlichen Vogelschutzwarte vom 12.05.2022 unverändert fort [siehe ID 251 – 263].</p> <p>Auch bei einer Verschiebung des Trassenkorridors auf dem Elsfl ether Sand verbliebe stets eine Überschneidung mit Aktionsradien der wertgebenden Arten der Kohärenzsicherungsmaßnahme. Die Errichtung einer über den Elsfl ether Sand verlaufenden Freileitung würde somit stets zu einer Vereitelung der Kohärenzsicherung führen.</p> <p>Der Umstand, dass eine quer über den Elsfl ether Sand verlaufende Trassenführung nach Auffassung der TenneT nicht zu Beeinträchtigungen des Lebensraums der Rohrdommel sowie der weiteren für die Kohärenzsicherungsmaßnahme maßgeblichen, wertgebenden Arten führe, und dass die auf dem Elsfl ether Sand geplante Kohärenzsicherungsmaßnahme im Rahmen der ROV-Unterlagen der TenneT für die Elbe-Weser-Leitung inhaltlich und fachlich nicht berücksichtigt wurde, erstaunt nicht nur angesichts der klaren Vorgaben im Untersuchungsrahmen des ArL, sondern auch vor folgendem Hintergrund:</p> <p>Als Vorhabenträgerin des Leitungsneubauvorhabens der 380-kV-Leitung Conneforde - Sottrum (Vorhaben nach Nr. 56 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG) hat TenneT in den vorbereitenden Unterlagen für das für diese Leitung erforderliche Raumordnungsverfahren das Gebiet des Elsfl ether Sand aufgrund der Kohärenzsicherungsplanungen der JWPM als „geplantes EU-Vogelschutzgebiet“ berücksichtigt und eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit für erforderlich erachtet. Denn relevante Beeinträchtigungen könnten nach Auffassung der TenneT im Vorhaben der 380-kV-Leitung Conneforde - Sottrum</p>	
--	--

auch bei einem Trassenkorridor, der nicht direkt über den Elsflether Sand verläuft, sondern sich mindestens 900 m südlich vom betroffenen Gebiet entfernt befindet, nicht ausgeschlossen werden. Wörtlich ist ausgeführt [*TenneT TSO GmbH*, v. 28.11.2022, ROV FÜR DEN NEUBAU DER 380-KVLEITUNG CONNEFORDE-SOTTRUM (BBPIG-Vorhaben Nr. 56/ NEP-P 119) – Ergänzte Unterlage für den schriftlichen/elektronischen Austausch gemäß § 22 Abs. 2 NROG zur ergänzten Korridor-Alternative „Südalternative“ und zum ergänzten UW-Suchraum „Bremer Industriepark“ (Ergänzung zur Unterlage v. 14.02.2022), Az. 21301-1, S. 140, abrufbar unter <https://www.arl-ig.niedersachsen.de/download/190390> (16.05.2023).]:

„geplantes EU-Vogelschutzgebiet Elsflether Sand

Der Elsflether Sand soll als künftiges EU-Vogelschutzgebiet entwickelt und geschützt werden. Die Planungen zur Kohärenzsicherung auf dem Elsflether Sand sehen eine naturschutzfachlich zielgerichtete Umgestaltung der derzeit als Intensivgrünland genutzten Polderflächen vor. Dabei ist g plant auf ca. 10–30% der Fläche tiefere Wasserbereiche mit Übergängen zu Flachwasserbereichen zu errichten. Die Flachwasserbereiche sollen zukünftig mit ausgedehnten aquatischen Schilf-Röhrichten besiedelt werden.

- *Prioritäres Ziel ist die Herstellung von störungsarmen, großflächigen Bruthabitaten für röhrichtbewohnende Vogelarten, darunter Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Blaukehlchen, Rohrschwirl, Schilfrohrsänger und Wasserralle. Für eine hohe Anzahl weiterer Vogelarten, die an Wasser- und Röhrichtlebensräume gebunden sind, wird die Umgestaltung zukünftig ein hochwertiges Habitat darstellen.*

Nach erfolgter Umgestaltung sind die Flächen europarechtlich und auch national unter Schutz zu stellen. Die hierfür zu berücksichtigenden fachlichen Vorgaben ergeben sich unmittelbar aus den Festlegungen des Standarddatenbogens/ der vollständigen Gebietsdaten zum EU-Vogelschutzgebiet V61, dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen aus der Verordnung zum Naturschutzgebiet „Voslapper Groden-Süd“.

<https://www.arl-ig.niedersachsen.de/download/190390>

Korridorverlauf entlang der Bestandstrasse

Der Trassenkorridor befindet sich mindestens 900 m südlich des betroffenen Gebietes entfernt. Durch die relativ geringe Entfernung und (künftigen) relevanten funktionalen Beziehungen von anfluggefährdeten Arten zu benachbarten EU-Vogelschutzgebieten, auch jenseits des Trassenkorridors, können relevante Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.

→ Eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens ist erforderlich. [Die Hervorhebungen entsprechen nicht der Darstellung im Original].

	<p><u>Südalternative:</u></p> <p>Der Trassenkorridor von A28 (Südalternative) befindet sich mind. 1.500 m von der südwestlichen Gebietsgrenze entfernt, wo die Leitung in die A01 einbindet. Die als kollisionsgefährdet geltende Art mit dem größten weiteren Aktionsraum ist die Rohrdommel mit 1.000 m (nach BERNOTAT & D IERSCHKE 2021). Folglich kann aufgrund der ausreichenden Entfernung ein erhöhtes Kollisionsrisiko anfluggefährdeter Vogelarten ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens ist nicht erforderlich.“</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht verhindert die Errichtung und der Betrieb einer über den Elsfl ether Sand verlaufenden 380kv-Freileitung die Zielerreichung der auf dem Elsfl ether Sand geplanten Kohärenzsicherungsmaßnahme. Die von TenneT im Raumordnungsverfahren für die Elbe-Weser-Leitung vorgebrachten anderslautenden Aussagen und die darauf beruhende Bewertung der Raumverträglichkeit der über den Elsfl ether Sand verlaufenden Trassenvariante sind daher unzutreffend.</p>	
562	<p>IV. Bedeutung des Raumordnungsverfahrens für die Vorhaben der TenneT und der JWP-M</p> <p>Das Raumordnungsverfahren für die Elbe-Weser-Leitung und dessen Ergebnis sind von erheblicher Bedeutung für die Zulassung der Elbe-Weser-Leitung wie auch für die Realisierbarkeit der Kohärenzsicherungsmaßnahme auf dem Elsfl ether Sand – und damit für die wirtschaftliche Entwicklung des Standortes Wilhelmshaven als Energiedrehscheibe.</p> <p>Denn das Raumordnungsverfahren dient dazu, vor dem anschließende Planfeststellungsverfahren für die Elbe-Weser-Leitung – als Vorfrage die raumordnerische Verträglichkeit der Leitungstrasse zu klären [Vgl. VGH Mannheim, Ur t. v. 19.12.2006 – 5 S 2617/05, Rn. 46, juris.]. Im Raumordnungsverfahren wird ein Teil des materiellen Prüfungsumfangs der nachfolgenden Zulassungsentscheidung abgeschichtet; im nachfolgenden Zulassungsverfahren kann sodann zur Vermeidung von Doppelprüfungen auf das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens verwiesen werden [Hermes, in: Schneider/Theobald, Recht der Energiewirtschaft, 5. Auflage 2021, § 8 Rn. 98.].</p> <p>Somit werden die Aspekte, die im Raumordnungsverfahren für die Elbe- Weser-Leitung geprüft werden, im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren für die Elbe-Weser-Leitung grundsätzlich nicht mehr geprüft; dies betrifft z.B. die Frage der Raumverträglichkeit der Trassenführung sowie die Umweltverträglich-</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da sich die Ausführungen nicht auf die verfahrensgegenständliche Leitung Conneforde-Sottrum beziehen, wird auf die Ausführungen in der Synopse im Rahmen des betreffenden Raumordnungsverfahrens der Elbe-Weser-Leitung verwiesen.</p>

<p>lichkeit der Auswirkungen des Vorhabens, die auf der (dem Zulassungsverfahren vorgelagerten) Ebene des Raumordnungsverfahrens, die den Ausgleich unterschiedlicher Raumnutzungsansprüche auf überörtlicher Ebene zum Ziel hatte, betrachtet wurden.</p> <p>So sieht beispielsweise § 15 Abs. 4 Satz 4 ROG vor, dass die Prüfung im nachfolgenden Zulassungsverfahren auf Belange beschränkt werden soll, die nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens en. Zudem sieht § 49 Abs. 2 UVPG ausdrücklich vor, dass die Prüfung der Umweltverträglichkeit eines Vorhabens im nachfolgenden Zulassungsverfahren auf zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden kann.</p> <p>Würde die von TenneT in das Raumordnungsverfahren eingebrachte und über den Elsfl ether Sand verlaufende Vorzugstrasse vom ArL als raumverträglich beurteilt, so wäre diese raumordnerische Beurteilung – die Landesplanerische Feststellung (§ 11 NROG) – der Beurteilung der Zulassungsfähigkeit der Elbe-Weser-Leitung im energiewirtschaftsrechtlichen Planfeststellungsverfahren zugrunde zu legen. Die Frage der Raumverträglichkeit der Leitungstrasse würde im Planfeststellungsverfahren der Elbe-Weser-Leitung nicht mehr geprüft.</p> <p>Dies hätte Auswirkungen auf die Umsetzbarkeit der Kohärenzsicherungsmaßnahme der JWP-M auf dem Elsfl ether Sand. Zwar stünde die Feststellung der Raumverträglichkeit der Elbe-Weser-Leitung (und die damit entstehende Berücksichtigungspflicht nach §§ 3 Abs. 1 Nr. 4, 4 Abs. 1 Satz 1 ROG) der "reinen wasserrechtlichen" Zulassung der Maßnahme "Gewässerausbau auf dem Elsfl ether Sand" nicht entgegen. Der planfestzustellende Gewässerausbau erfüllt jedoch keinen „Selbstzweck“, sondern dient einem „übergeordneten Zweck“: der Kohärenzsicherung zur Ermöglichung der Nutzung der Vogelschutzgebiete des Voslapper Groden sowie der nur dadurch möglichen wirtschaftlichen Entwicklung des Standortes Wilhelmshaven als Energiedrehscheibe und damit letztlich auch der bundesweit erforderlichen Energiewende. Der Gewässerausbau auf dem Elsfl ether Sand muss daher nicht nur den im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren bestehenden Voraussetzungen („ES-Ausbau im engeren Sinne“) genügen, sondern zudem den rechtlich klar vorgegebenen Anforderungen an eine Kohärenzsicherungsmaßnahme („ES-Ausbau im weiteren Sinne“). Wie vorstehend (unter II.4., II.5. und III.) aufgezeigt, würde der Zweck, der mit der auf dem Elsfl ether Sand vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahme verfolgt wird, durch die Errichtung und den Betrieb der Vorzugstrasse der Elbe-Weser-Leitung vereitelt. Die Feststellung der Raumverträglichkeit der über dem Elsfl ether Sand verlaufenden Trasse stellt eine wesentliche Voraussetzung für die Zulassung der Elbe-Weser-Leitung dar; eine entsprechende Beurteilung des ArL würde im Planfeststellungsverfahren zur Zulassung der Errichtung der Leitung zugrunde gelegt und nicht mehr geprüft. Damit stünde bereits die Beurteilung der Raumverträglichkeit</p>	
---	--

	<p>der Vorzugstrasse bzw. jeglicher Trassenführung über die Flächen der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand der Eignung zur Kohärenzsicherung und damit der Kohärenzsicherungsmaßnahme auf dem Elsflether Sand entgegen.</p> <p>Mit einer Feststellung der Raumverträglichkeit der von TenneT in das ROV eingebrachten Vorzugstrasse würde folglich eine maßgebliche Weichenstellung nicht nur für die Zulässigkeit der Elbe-Weser-Leitung getroffen, sondern damit auch für die Realisierbarkeit der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand.</p> <p>Dadurch würde mit dem Ergebnis des hier gegenständlichen Raumordnungsverfahrens – der Landesplanerischen Feststellung (§ 11 NROG) – zugleich eine maßgebliche Weichenstellung für die Realisierbarkeit der wirtschaftlichen Entwicklung des Standortes Wilhelmshaven zur „Energiedrehschreibe“ getroffen, da diese Entwicklung von der Zulässigkeit der geplanten Deklassifizierung der EU-Vogelschutzgebiete Voslapper Groden-Süd und -Nord abhängt, die wiederum die Umsetzung der Kohärenzsicherungsmaßnahme auf dem Elsflether Sand erfordert.</p>	
563	<p>V. Rechtliche Bewertung</p> <p>1. Raumunverträglichkeit der Vorzugstrasse</p> <p>1.1 Verstoß gegen raumordnerische Vorgaben</p> <p>Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 ROG ist im Raumordnungsverfahren „<i>die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen</i>“ zu prüfen. Dabei sind nach § 15 Abs. 1 Sätze 2, 3 ROG</p> <p><i>„(...) die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen; insbesondere werden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft. Gegenstand der Prüfung nach Satz 2 sollen auch ernsthaft in Betracht kommende Standort- oder Trassenalternativen sein.“</i></p> <p>Damit ist die Verträglichkeit des zu prüfenden Vorhabens mit sämtlichen raumrelevanten Belangen, also auch solchen, die <i>nicht</i> als Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG – d.h. als Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung – verfestigt sind, zu überprüfen [Goppel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, 2. Auflage 2018, § 4 Rn. 37.].</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da sich die Ausführungen nicht auf die verfahrensgegenständliche Leitung Conneforde-Sottrum beziehen, wird auf die Ausführungen in der Synopse im Rahmen des betreffenden Raumordnungsverfahrens der Elbe-Weser-Leitung verwiesen.</p>
564	<p>1.1.1 Ziel der Raumordnung: Bündelungsgebot</p> <p>Im Bereich der Gemeinde Elsfleth (sowie zudem im Bereich der Stadt Bremen sowie der Gemeinden Schwanewede und Berne) ist nicht nur die Elbe-Weser-Leitung, sondern auch die Leitung Conneforde-Sottrum als Ersatzneubau neu zu errichten.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da sich die Ausführungen nicht auf die verfahrensgegenständliche Leitung Conneforde-Sottrum beziehen, wird auf die Ausführungen in der Synopse im Rahmen des betreffenden Raumordnungsverfahrens der Elbe-Weser-Leitung verwiesen.</p>

Die Elbe-Weser-Leitung zwischen Dollern und Elsfleth/West (Nr. 38 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG) wird im LROP (Abschnitt 4.2.2, Ziff. 09) als erforderlich benannt und damit als Erfordernis der Raumordnung festgelegt. Gleiches gilt für die Leitung Conneforde-Sottrum (Nr. 56 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG; siehe zudem Abschnitt 4.2.2, Ziff. 09).

Nicht landesplanerisch festgelegt ist die konkrete Trassenführung sowohl der Elbe-Weser-Leitung als auch der Leitung Conneforde-Sottrum.

Bezüglich der Trassenführung enthält das LROP in Abschnitt 4.2.2. Ziff. 04 Satz 7 jedoch folgendes **Bündelungsgebot**:

„Der Ausbau im Bereich bestehender geeigneter Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume [Hervorhebungen durch Verfasser].“

Der Begriff des „Ausbaus“ im Sinne des LROP ist nach der in Abschnitt 4.2.2. Ziff. 04 Satz 8 des LROP enthaltenen Legaldefinition wie folgt zu verstehen:

„Ausbau im Sinne des Satzes 7 ist die Änderung oder Erweiterung einer Leitung, der Ersatzneubau oder der Parallelneubau.“

Das Leitungsvorhaben „Elbe-Weser-Leitung“ stellt – wie auch ausdrücklich im Erläuterungsbericht der TenneT und weiteren Unterlagen des Raumordnungsverfahrens ausgeführt wird – einen Ersatzneubau dar (Gleiches gilt für die Leitung Conneforde-Sottrum):

„Im Zuge einer Netzverstärkung soll in diesem Vorhaben die bestehende 380 kV-Leitung mit den Leitungsnummern LH-14-3103 und LH-14-321 zwischen dem Umspannwerk Dollern und der Schaltanlage Elsfleth/West durch einen Ersatzneubau einer 380 kV-Leitung mit einer Stromtragfähigkeit von 4.000 A verstärkt werden [Erläuterungsbericht, Anlage A der Verfahrensunterlagen der TenneT für das Raumordnungsverfahren zum Raumordnungsverfahren, Stand: 15.03.2023, S. 1 f., Hervorhebung durch Verfasser].“

„Im Bereich der Stadt Bremen sowie der Gemeinden Schwanewede, Berne und Elsfleth ist nicht nur die Elbe-Weser-Leitung, sondern auch die Leitung Conneforde-Sottrum als Ersatzneubau neu zu errichten [Materialband MB02 – Verfahrensabhängigkeit P23/P119, Anlage G der Verfahrensunterlagen der TenneT für das Raumordnungsverfahren zum Raumordnungsverfahren, Stand: 15.03.2023, S. 1].“

Damit stellen sowohl das Leitungsvorhaben Elbe-Weser-Leitung als auch die Leitung Conneforde-Sottrum jeweils einen „Ausbau“ im Sinne des Abschnitt 4.2.2. Ziff. 04 Satz 7 LROP dar, so dass das vorgenannte Bündelungsgebot auch für diese Leitungen gilt.

<p>Mit der von TenneT gewählten, über den Elsflether Sand verlaufenden Vorzugstrasse verstößt TenneT jedoch gegen das Bündelungsgebot.</p> <p>Denn mit der von TenneT als Vorzugstrasse oder „potenzielle Trassenachse“ gewählten, über den Elsflether Sand verlaufenden Trasse würde – entgegen der Vorgabe des Bündelungsgebots – eine Inanspruchnahme neuer Räume erfolgen.</p> <p>Insoweit hat TenneT nicht ausreichend dargelegt, dass der Ersatzneubau der Elbe-Weser-Leitung im Bereich <i>bestehender</i> Standorte, Trassen oder Trassenkorridore nicht möglich wäre (siehe hierzu zudem die Ausführungen unter IV.1.2). Denn es käme eine Nutzung der aktuellen Bestandstrasse durch die Elbe-Weser-Leitung (anstelle einer Nutzung durch die Leitung Conneforde-Sottrum) in Betracht [Vgl. Materialband MB02 – Verfahrensabhängigkeit P23/P119, Anlage G der Verfahrensunterlagen der TenneT für das Raumordnungsverfahren zum Raumordnungsverfahren, Stand: 15.03.2023, S.5.]. Die aktuelle Bestandstrasse quert die Weser in Bremen-Farge; in dieser Trasse verlaufen die Bestandsleitungen der Elbe-Weser-Leitung und der Leitung Conneforde-Sottrum im Bereich der Weserquerung zurzeit auf dem gleichen Gestänge [Materialband MB02 – Verfahrensabhängigkeit P23/P119, Anlage G der Verfahrensunterlagen der TenneT für das Raumordnungsverfahren zum Raumordnungsverfahren, Stand: 15.03.2023, S. 2.].</p> <p>Die Antwort auf die Frage, ob der Verstoß gegen das Bündelungsgebot gerechtfertigt sein könnte bzw. ob im konkreten Fall die Inanspruchnahme neuer Räume vorrangig vor der Nutzung bestehender Trassen/-korridore sein könnte, ist u.a. von der technischen Möglichkeit der Errichtung des Ersatzneubaus in der Bestandstrasse oder im Bestandstrassenkorridor abhängig. Diese technische Möglichkeit ist jedoch gegeben: Zum einen ist sogar das Führen mehrerer Stromkreise auf einem Gestänge technisch-konstruktiv auf hierfür nach Statik und Größe ausgelegten Masten mit mehreren Traversen möglich und wird insbesondere in Ballungsräumen wegen der dort beengten Platzverhältnisse auch praktiziert [BVerwG, Urt. v. 10.11.2022 – 4 A 17.20, Rn. 16, juris.]. Zum anderen hat TenneT nicht dargelegt, dass diese technische Möglichkeit nicht bestünde.</p> <p>Zudem ist hinsichtlich der Rechtfertigung eines Verstoßes gegen das Bündelungsgebot u.a. auch die Frage der Wirtschaftlichkeit mit zu berücksichtigen. Dieser Faktor ist jedoch nicht allein maßgeblich. Vielmehr ist für die Frage der Raumverträglichkeit vor allem maßgeblich, welche Raumwiderstände die Trassenalternativen auslösen, die alternativ zur Nutzung der bestehenden Trassen/-korridore in Betracht kommen. Dies ist vorliegend die Querung des Elsflether Sands, die durch die von TenneT als Vorzugstrasse eingebrachte Trassenführung erfolgen würde und die – wie sogleich dargelegt wird – gegen</p>	
--	--

	<p>ein weiteres Ziel der Raumordnung verstoßen und damit erhebliche Raumwiderstände auslösen würde.</p>	
565	<p>1.1.2 Ziel der Raumordnung: wirtschaftliche Entwicklung des Voslapper Grodens</p> <p>Zu den Zielen der Raumordnung gehört ebenfalls die wirtschaftliche Entwicklung auch der als Vogelschutzgebiete ausgewiesenen Flächen des Voslapper Grodens sowie die Bestimmung und Entwicklung von Kohärenzsicherungsflächen, um diese wirtschaftliche Entwicklung zu ermöglichen. Hierfür wurden mit dem LROP „Vorranggebiete hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen“ festgelegt (Abschnitt 2.1, Ziff. 12 i.V.m. Anlage 2 zum LROP), wobei sich die Festlegung auch auf die auf dem Voslapper Groden befindlichen Flächen der Vogelschutzgebiete „Voslapper Groden-Süd“ und „Voslapper Groden-Nord“ erstreckt. Daher sieht das LROP in Abschnitt 2.1, Ziff. 12, Sätze 6 und 7 vor:</p> <p><i>„Im Bereich des neuen Tiefwasserhafens in der Stadt Wilhelmshaven sind ausreichend Flächen für die Hafenvirtschaft und die hafensorientierte Wirtschaft zu sichern und zu entwickeln.</i></p> <p><i>Es sind frühzeitig die räumlichen und rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das in der Stadt Wilhelmshaven festgesetzte Vorranggebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen auf dem Voslapper Groden mittelfristig auch in den Teilflächen genutzt werden kann, die unter den Schutz der [...EG-Vogelschutzrichtlinie] fallen.“</i></p> <p>Zudem sieht das LROP in Abschnitt 3.1.3, Ziff. 03, Sätze 1 und 2 vor:</p> <p><i>„Für die Vogelschutzgebiete nach der EG-Vogelschutzrichtlinie auf dem Voslapper Groden in Wilhelmshaven sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass diese Gebiete mittelfristig für die weitere hafensorientierte wirtschaftliche Entwicklung verfügbar sind.</i></p> <p><i>Um das Vorranggebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen in der Stadt Wilhelmshaven sind frühzeitig Flächen zu bestimmen und so zu entwickeln, dass sie als Lebensraum für Vogelarten, die in den Vogelschutzgebieten nach der EG-Vogelschutzrichtlinie auf dem Voslapper Groden wertbestimmend sind, eine gleichwertige Eignung haben, um den Zusammenhang des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ insgesamt zu sichern und so eine hafensorientierte wirtschaftliche Nutzung des gesamten Voslapper Grodens zu ermöglichen.“</i></p> <p>Damit sind auch die wirtschaftliche Nutzung des Voslapper Groden und die hierfür erforderlichen Kohärenzsicherungsmaßnahmen als Ziele der Raumordnung festgelegt.</p> <p>Ein Verstoß eines Vorhabens gegen Ziele der Raumordnung ist anzunehmen, wenn die Verwirklichung dieser Ziele durch das Vorhaben unmöglich wird – in dem Fall stimmt das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da sich die Ausführungen nicht auf die verfahrensgegenständliche Leitung Conneforde-Sottrum beziehen, wird auf die Ausführungen in der Synopse im Rahmen des betreffenden Raumordnungsverfahrens der Elbe-Weser-Leitung verwiesen.</p>

<p>überein. Insoweit ist für die Prüfung des Übereinstimmens mit den Erfordernissen der Raumordnung erforderlich, dass die Umsetzung potenziell konfligierender raumordnerischer Ziele und damit der nach deren Umsetzung bestehende Zustand antizipiert werden. Anderenfalls – d.h. ohne ein Antizipieren der Umsetzung der betreffenden Ziele – ist eine Prüfung der Vereinbarkeit mit den Zielen nicht möglich [Vgl. insoweit Ziff. 3.4.2 der „VV-ROG/NROG – Untersagung“, abrufbar unter https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/source/csh-da-fil-ter%21cf02ce3e83b4a8d7ad1312e84fe1aae417067e8b--WKDE_LTR_0000003520%23b1028a764c83325cb8900ff22082cab8 (16.05.2023)].</p> <p>Daher ist bei der Prüfung, ob die Trassenführung der Elbe-Weser-Leitung den vorgenannten Zielen der Raumordnung entgegensteht, zu untersuchen, ob die bisher als Vorzugstrasse vorgesehene Trassenführung der Entwicklung der für die wirtschaftliche Entwicklung des Voslapper Grodens erforderlichen Kohärenzsicherungsmaßnahmen entgegensteht.</p> <p>Vorliegend ist die Umsetzung der Ziele der Raumordnung zur wirtschaftlichen Entwicklung des Voslapper Groden und die hierfür aufgrund rechtlicher Vorgaben zwingend erforderliche Entwicklung von Kohärenzsicherungsflächen aufgrund fehlender anderweitiger und geeigneter Kohärenzsicherungsflächen nur bei Umsetzung der Kohärenzsicherungsmaßnahme auf dem Elsflether Sand möglich. Daher ist für die Beurteilung, ob die Vorzugstrasse der Elbe-Weser-Leitung raumverträglich ist und mit den Zielen der Raumordnung übereinstimmt, erforderlich, den planerischen Ziel-Zustand und nicht (allein) den aktuellen Ist-Zustand der Flächen des Elsflether Sandes zu betrachten. Hierfür ist in den Unterlagen nicht nur der Status Quo der Fläche des Elsflether Sand, sondern auch der geplante Zustand nach Umsetzung der Kohärenzsicherungsmaßnahme und das danach vorhandene Arteninventar zu berücksichtigen.</p> <p>Dies ist durch TenneT – entgegen den Vorgaben im Untersuchungsrahmen des ArL – nicht erfolgt. Vielmehr erklärt TenneT, dass der Elsflether Sand gegenwärtig nicht Teil der Natura 2000 Gebietskulisse sei, eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung daher nicht erarbeitet werde [Methodendokument für die Natura 2000-Prüfungen, Anlage D der Verfahrensunterlagen</p> <p>der TenneT für das Raumordnungsverfahren zum Raumordnungsverfahren, Stand: 15.03.2023, S. 6.] und eine artenschutzrechtliche Beurteilung bzw. Formulierung artenschutzrechtlicher Anforderungen an die Planung erst möglich sei, wenn die konkreten Angaben zur Leitungsführung in Höhe und Lage und die detaillierte Kohärenzsicherungsplanung vorlägen [Raumverträglichkeitsstudie (RVS), Anlage B der Verfahrensunterlagen der TenneT für das Raumordnungsverfahren zum Raumordnungsverfahren, Stand: 15.03.2023, S. 103.]. Dem ist in Anbetracht der Ausführungen der als Anlage beigefügten</p>	
--	--

<p>Staatlichen Vogelschutzwerke sowie angesichts der im Untersuchungsrahmen formulierbaren Anforderungen und aufgrund der Abschätzbarkeit des Arteninventars (das dem der wertbestimmenden Arten der Vogelschutzgebiete des Voslapper Groden-Süd und -Nord entsprechen muss) zu widersprechen. Eine Berücksichtigung der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand wäre bereits gegenwärtig vollumfänglich möglich.</p> <p>Zudem besteht im Raumordnungsverfahren – anders als im Planfeststellungsverfahren – nicht die Einschränkung, dass nur verwirklichte oder zumindest zugelassene Vorhaben im Rahmen des UVP-Berichts und der FFH-VP zu berücksichtigen sind. Denn damit würde auf der dem Planfeststellungsverfahren vorgelagerten Ebene des Raumordnungsverfahrens die Berücksichtigung raumbedeutsamer Vorhaben ausgeschlossen, die im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ggf. zu berücksichtigen sind, da sie ggf. früher als das raumordnerisch zu beurteilende Vorhaben zugelassen werden. So ist bezüglich der Vorhaben Elbe-Weser-Leitung und Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vorhersagbar, welches der beiden Vorhaben vor dem anderen planfestgestellt wird. Für die Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand hat nach umfassender Vorplanung des Vorhabens durch umfangreiche Grundlagenerfassungen, Entwicklungspläne, behördliche Termine (Antragsberatung) und Öffentlichkeitsinformation bereits ein Scopingtermin zur Abstimmung des im anstehenden Planfeststellungsverfahren vorzulegenden UVP-Berichts stattgefunden, an dem die TenneT als Vorhabenträgerin der Elbe-Weser-Leitung auch beteiligt wurde. Ebenso wie im Planfeststellungsverfahren die Sachlage zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses zu antizipieren ist, gilt dies auch für das Raumordnungsverfahren. Dementsprechend hat das ArL der TenneT im Untersuchungsrahmen aufgegeben, bei den Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit und der Abschätzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu berücksichtigen, dass im Bereich des Elsflether Sands Kohärenzsicherungsmaßnahmen umgesetzt werden sollen, die zur Ausweisung des Gebiets als Vogelschutzgebiet führen werden.</p> <p>Die Umsetzung der Elbe-Weser-Leitung in der von TenneT vorgesehenen Vorzugstrasse würde nach Einschätzung der Staatlichen Vogelschutzwerke demgegenüber die Umsetzung der Kohärenzsicherungsmaßnahme und dadurch die Verwirklichung der damit verbundenen Ziele der Raumordnung verhindern (siehe hierzu II. und III.). Die von TenneT als Vorzugstrasse für die Elbe-Weser-Leitung vorgesehene Trassenführung über den Elsflether Sand verstößt daher gegen diese Ziele der Raumordnung – diese Ziele stehen der gewählten, über den Elsflether Sand verlaufenden Trassenführung entgegen. Insofern führen die Vorhaben Elbe-Weser-Leitung in Form der gewählten Vorzugstrasse über den Elsflether Sand und der für die wirtschaftliche Nutzung</p>	
--	--

<p>des Voslapper Grodens geplante Kohärenzsicherungsmaßnahme zu einem Zielkonflikt.</p> <p>Dieser Zielkonflikt lässt sich nicht anhand der wirtschaftlichen Bedeutung der Vorhaben auflösen. Denn die betroffenen Ziele und Vorhaben dienen allesamt letztlich der Verwirklichung der Energiewende: Das Ziel der wirtschaftlichen Nutzung der Flächen des Voslapper Groden und der hierfür erforderlichen Entwicklung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen dienen der wirtschaftlichen Entwicklung des Standortes Wilhelmshaven und der landesplanerisch vorgesehenen Entwicklung dieses Standortes als „Drehscheibe“ für erneuerbare Energien. Der Standort Wilhelmshaven ist als Energie-Drehscheibe zur Verwirklichung der Energiewende in der Region, in Deutschland und darüber hinaus wichtig.</p> <p>Da zur Prüfung der Raumverträglichkeit des Vorhabens gemäß § 15 ROG die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen sind und auch ernsthaft in Betracht kommende Standort- oder Trassenalternativen Gegenstand dieser Prüfung sein müssen, ist für die Auflösung des Zielkonflikts und die Frage, ob und wie ein Verstoß gegen Ziele der Raumordnung vermieden werden kann, entscheidend, ob für den mit der jeweiligen Planung verfolgten Zweck eine zumutbare Alternative besteht.</p> <p>Danach ist der Zielkonflikt vorliegend zugunsten der wirtschaftlichen Entwicklung des Standortes Wilhelmshaven und der hierfür zwingend erforderlichen Kohärenzsicherungsmaßnahme auf dem Elsflether Sand (siehe hierzu II.) aufzulösen.</p> <p>Z wird der Elsflether Sand in den im LROP angeführten Zielen der Raumordnung nicht konkret benannt, sondern in der Begründung zum LROP 2017 als einer von acht Suchräumen für geeignete Kohärenzsicherungsflächen beschrieben [LROP, Begründung zu Abschnitt 3.1.3, Ziff. 03, Satz 1, a.a.O., S. 138.]. Jedoch haben sich die Flächen, die für die zur wirtschaftlichen Entwicklung des Voslapper Grodens zwingend erforderliche Kohärenzsicherung geeignet sind, mittlerweile auf die Fläche des Elsflether Sandes sowie die weiteren Eigentumsflächen der JWP-M reduziert. Grund hierfür ist – wie unter II. und III. dargelegt, dass keine fachlich und flächenmäßig ausreichend geeigneten Alternativflächen vorhanden oder gar verfügbar sind, die den fachlichen und rechtlichen Anforderungen an eine Kohärenzsicherung genügen.</p> <p>Im Falle der Errichtung der Elbe-Weser-Leitung in der von TenneT vorgesehenen, über den Elsflether Sand verlaufenden Vorzugstrasse könnte die Kohärenzsicherungsmaßnahme auf dem Elsflether Sand nicht derart durchgeführt werden, dass der Erfolg der Kohärenzsicherung gewährleistet ist. Es stehen auch keine fachlich und flächenmäßig ausreichend geeigneten Alternativflächen zur Verfügung. Daher wäre infolge einer – den Kohärenzsicherungserfolg verhindernden – Errichtung der Leitung auch eine wirtschaftliche Nutzung</p>	
--	--

	<p>der Flächen der auf dem Voslapper Groden befindlichen Vogelschutzgebiete nicht möglich, womit die betreffenden Ziele der Raumordnung (Abschnitt 2.1, Ziff. 12, Sätze 6 und 7 sowie Abschnitt 3.1.3, Ziff. 03, Sätze 1 und 2) im Falle der Realisierung der von TenneT vorgesehenen Trassenführung nicht erreichbar wären.</p> <p>Für das Leitungsvorhaben der TenneT bestehen hingegen Trassenalternativen, die den Konflikt ausschließen können. Insoweit kommt hinzu, dass die hier gegenständliche Alternativenprüfung zulasten der Kohärenzsicherungsmaßnahme auf einer nicht ausreichenden, fehlerhaften Bewertungsgrundlage erfolgt ist.</p>	
566	<p>1.2 Fehlerhafte Alternativenprüfung</p> <p>Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 sollen auch ernsthaft in Betracht kommende Standort- oder Trassenalternativen Gegenstand der Prüfung im Raumordnungsverfahren sein.</p> <p>Die insoweit von TenneT durchgeführte Alternativenprüfung und die darin vorgenommene Bewertung der Vorzugstrasse ist jedoch bereits grundsätzlich fehlerhaft, da diese Bewertung auf der Grundlage fehlerhafter Grundannahmen (siehe hierzu die Ausführungen unter II. und III.) und unvollständiger Untersuchungen erfolgt ist. Denn entgegen den Vorgaben im Untersuchungsrahmen des ArL ist eine Berücksichtigung der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsfl ether Sand u.a. im Rahmen der UVP, der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und der Artenschutzrechtlichen Einschätzung nicht erfolgt. Vielmehr geht TenneT – wie unter III. aufgezeigt – von fehlerhaften und unsubstantiierten naturschutzfachlichen Annahmen aus. Aufgrund dessen sind die Unterlagen zur Prüfung der Raumverträglichkeit auch unvollständig [Siehe hierzu die Ausführungen unter V.3.].</p> <p>Zudem ist die Alternativenprüfung – und damit zugleich die Unterlagen zur Prüfung der Raumverträglichkeit – unvollständig, da weitere in Betracht kommende Alternativen hätten untersucht werden müssen. Dies gilt insbesondere angesichts der (unter V.1.1. aufgezeigten) Verstöße gegen Ziele der Raumordnung und weitere raumordnerische Vorgaben, die mit der von TenneT in das Raumordnungsverfahren eingebrachten Vorzugstrasse einhergehen.</p> <p>Daher ist im Rahmen der Alternativenprüfung vor allem eine nähere Untersuchung der Alternativen erforderlich, die bei Betrachtung der Abhängigkeiten, die zwischen dem Leitungsvorhaben „Elbe-Weser-Leitung“ und dem (ebenfalls raumbedeutsamen Vorhaben) „Conneforde-Sottrum-Leitung“ bestehen, offenbar werden [Siehe hierzu Materialband MB02 – Verfahrensabhängigkeit P23/P119, Anlage G der Verfahrensunterlagen der TenneT für das Raumordnungsverfahren zum Raumordnungsverfahren, Stand: 15.03.2023.]: So hätten</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da sich die Ausführungen nicht auf die verfahrensgegenständliche Leitung Conneforde-Sottrum beziehen, wird auf die Ausführungen in der Synopse im Rahmen des betreffenden Raumordnungsverfahrens der Elbe-Weser-Leitung verwiesen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> - die Nutzung des in Bremen-Farge bereits bestehenden Trassenraums der Bestandstrassen der Elbe-Weser-Leitung und der Conneforde-Sottrum-Leitung und - die Errichtung einer südlicheren, im Rahmen des Vorhabens „Conneforde-Sottrum-Leitung“ untersuchten Weserquerung sowie - eine gemeinsame Führung der Elbe-Weser-Leitung und der Conneforde-Sottrum-Leitung über die Weser [Das Führen mehrerer Stromkreise auf einem Gestänge ist technisch-konstruktiv auf hierfür nach Statik und Größe ausgelegten Masten mit dann vier Traversen möglich und wird insbesondere in Ballungsräumen wegen der dort beengten Platzverhältnisse auch praktiziert; vgl. BVerwG, Urt. v. 10.11.2022 – 4 A 17.20, Rn. 16, juris.] <p>als Alternativen für die vorliegend gegenständliche Trassenführung der Elbe-Weser-Leitung näher untersucht werden müssen.</p> <p>Denn im Falle dieser Alternativen würde eine Querung des Elsflether Sands, die den Erfolg der Kohärenzsicherungsmaßnahme auf dem Elsflether Sand verhindern würde, vermieden. Damit würde zugleich der raumordnerische Konflikt mit der landesplanerisch vorgesehenen wirtschaftlichen Entwicklung des Voslapper Grodens, die von dem Erfolg der Kohärenzsicherungsmaßnahme auf dem Elsflether Sand abhängig und als Ziel der Raumordnung zu beachten ist, vermieden. Dies wird auch von TenneT eingeräumt [Materialband MB02 – Verfahrensabhängigkeit P23/P119, Anlage G der Verfahrensunterlagen der TenneT für das Raumordnungsverfahren zum Raumordnungsverfahren, Stand: 15.03.2023, Ziff. 2.3 Satz 5, S. 13.].</p> <p>Eine Betrachtung dieser Alternativen und der für und gegen sie sprechenden Aspekte ist nicht ausreichend erfolgt. Der von TenneT vorgebrachte, pauschale Hinweis auf Zweifel an der Wirtschaftlichkeit und dem Kosten-Nutzen-Verhältnis der vorgenannten Alternativen [Materialband MB02, a.a.O., Ziff. 2.3 Sätze 6, 7, S. 13.] lässt die Auswirkungen einer Trassenführung über den Elsflether Sand – d.h. das Verhindern der landesplanerisch vorgesehenen wirtschaftlichen Entwicklung des Voslapper Grodens und einer vom Bund und dem Land Niedersachsen vorgesehenen Entwicklung des Standorts Wilhelmshaven zu einer „Energiedrehscheibe 2.0“ [Siehe hierzu die Ausführungen unter II.1.] – vollkommen unberücksichtigt.</p> <p>Die in den Unterlagen für das Raumordnungsverfahren vorgenommene Alternativenprüfung beruht auf den vorstehend dargelegten fehlerhaften, unsubstantiierten naturschutzfachlichen Grundannahmen und unvollständigen Unterlagen. Dies führt zu einer unvollständigen Bewertungsgrundlage und einer falschen Gewichtung der im Rahmen der Alternativenprüfung für und gegen die Vorzugstrasse sprechenden Belange.</p>	
---	--

567	<p>1.3 Fehlende Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen</p> <p>Wie sich aus der Wahl der Vorzugstrasse und den naturschutzfachlich nicht haltbaren Ausführungen der TenneT zur vermeintlichen Vereinbarkeit dieser Trasse mit der Kohärenzsicherungsmaßnahme auf dem Elsflether Sand ergibt, ist vorliegend zudem – anders als in § 15 Abs. 1 ROG und auch im Untersuchungsrahmen vorgesehen – seitens TenneT keine Abstimmung des Leitungsvorhabens mit der für die wirtschaftliche Nutzung des Voslapper Grodens erforderlichen Kohärenzsicherungsmaßnahme auf dem Elsflether Sand, die ebenfalls eine raumbedeutsame Maßnahme darstellt, erfolgt.</p> <p>Darüber hinaus ist – wie die vorstehenden Ausführungen unter V.1.1 und V.1.2 aufzeigen – auch keine ausreichende Abstimmung des Vorhabens „Elbe-Weser-Leitung“ mit dem Vorhaben „Leitung Conneforde-Sottrum“ sowie überdies keine ausreichende Abstimmung des Zusammenspiels des Vorhabens „Elbe-Weser-Leitung“ mit den beiden weiteren raumbedeutsamen Vorhaben „Kohärenzsicherungsmaßnahme“ und „Leitung Conneforde-Sottrum“ erfolgt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da sich die Ausführungen nicht auf die verfahrensgegenständliche Leitung Conneforde-Sottrum beziehen, wird auf die Ausführungen in der Synopse im Rahmen des betreffenden Raumordnungsverfahrens der Elbe-Weser-Leitung verwiesen. In dieser wurde zutreffend dargelegt, dass in dem Projekt Conneforde-Sottrum naturschutzfachlich vorsorglich ein strengerer Maßstab angesetzt wurde, als rechtlich geboten. Ein Rückschluss auf die Zulässigkeit der geplanten Trasse der Elbe-Weser-Leitung lässt sich daraus nicht ableiten.</p>
568	<p>1.4 Zwischenergebnis</p> <p>Damit verstößt das Vorhaben gegen Ziele und weitere Vorgaben der Raumordnung und stimmt demnach mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht überein.</p> <p>Folglich ist das Vorhaben in der von TenneT vorgesehenen Vorzugstrasse nicht raumverträglich.</p> <p>Wird die Vorzugstrasse dennoch weiterverfolgt, bedeutet dies auch ein Risiko für die Rechtssicherheit des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens, das für die Zulassung der Errichtung und des Betriebs der Leitung durchzuführen ist.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da sich die Ausführungen nicht auf die verfahrensgegenständliche Leitung Conneforde-Sottrum beziehen, wird auf die Ausführungen in der Synopse im Rahmen des betreffenden Raumordnungsverfahrens der Elbe-Weser-Leitung verwiesen.</p>
569	<p>2. Eigentumsbetroffenheit/-beeinträchtigung</p> <p>Eine Feststellung der Raumverträglichkeit hätte aufgrund der vorbereitete den Wirkung für das nachfolgende Zulassungsverfahren auch weitreichende Wirkungen für die Interessen der JWP-M als Eigentümerin sowohl der Fläche des Voslapper Groden-Süd als auch als Eigentümerin der Fläche des Elsflether Sand. Denn aufgrund der Auswirkungen einer über den Elsflether Sand verlaufenden Leitung auf die Möglichkeiten zur Nutzung des Elsflether Sandes sowie auf die Möglichkeiten zur Entwicklung des Hafenstandorts Wilhelmshaven auf den Flächen des Voslapper Groden wäre die JWP-M als Eigentümerin dieser Flächen sowie in ihrer Rolle als Gesellschaft zur Entwicklung der Potentiale des Hafenstandorts Wilhelmshaven in ihren Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten beeinträchtigt. Daher besteht keine Bereitschaft der JWPM zur Einräumung einer Grunddienstbarkeit für die Grundstücksnutzung (z.B. für den Schutzstreifen).</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da sich die Ausführungen nicht auf die verfahrensgegenständliche Leitung Conneforde-Sottrum beziehen, wird auf die Ausführungen in der Synopse im Rahmen des betreffenden Raumordnungsverfahrens der Elbe-Weser-Leitung verwiesen.</p>

<p>570</p>	<p>3. Nicht-Beachtung des UVP-Untersuchungsrahmens und Unvollständigkeit der Antragsunterlagen</p> <p>Der Untersuchungsrahmen des ArL gibt TenneT vor, bei der Erstellung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren die Kohärenzsicherungsmaßnahme auf dem Elsfl ether Sand zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „<i>Abstimmung mit den Planungen für den Elsfl ether Sand: Der Geschäftsbereich 4 (Naturschutz) des NLWKN, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, ist durch die JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG mit der Konzeption, Planung und Umsetzung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen im Kontext des europäischen Gebietsschutzes Natura 2000) auf dem Elsfl ether Sand beauftragt. Eine enge Abstimmung mit dem NLWKN ist daher zwingend geboten</i> [ArL, Festlegung des räumlichen und sachlichen Untersuchungsrahmens, Schreiben vom 14.10.2021, Ziff. 2.4.].“ - „<i>Künftiger EU-Vogelschutzgebiets-Status des Elsfl ether Sands: Für den Bereich des Elsfl ether Sands ist zu berücksichtigen, dass hier Kohärenzsicherungsmaßnahmen umgesetzt werden sollen. Durch die Herstellung von störungsarmen, großflächigen Bruthabitaten für röhrichtbewohnende Vogelarten, wie Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Blaukehlchen und der Rohrschwirl, Schilfrohrsänger und die Wasserralle, ist mit einer deutlichen weiteren Aufwertung des Elsfl ether Sands als Habitatraum für die Avifauna zu rechnen, die, nach Umsetzung der Maßnahmen, mit der Zuweisung des Gebietsstatus EU-Vogelschutzgebiet verbunden sein wird. Dies ist bei den Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit und der Abschätzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu berücksichtigen</i> [ArL, Festlegung des räumlichen und sachlichen Untersuchungsrahmens, Schreiben vom 14.10.2021, Ziff. 4.12.].“ <p>Vorliegend ist die nach dem Untersuchungsrahmen vorgesehene Berücksichtigung der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsfl ether Sand im Rahmen der UVP- und artenschutzrechtlichen Prüfung nicht erfolgt. So beschränken sich die Aussagen im UVP-Bericht zum Raumordnungsverfahren auf die Aussagen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein konkreter Planentwurf für die Kohärenzsicherungsmaßnahme noch nicht vorliege und ein entsprechend erforderliches Planfeststellungsverfahren bisher nicht eingeleitet worden sei, - die Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsfl ether Sand im Detail in der RVS (Anlage B) (Kap. 4.3.2, Alternative C-6-T1) berücksichtigt werde [Umweltverträglichkeitsbericht (UVP-Bericht), Anlage C der Verfahrensunterlagen der TenneT für das Raumordnungsverfahren zum Raumordnungsverfahren, Stand: 15.03.2023, S. 135.] und 	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da sich die Ausführungen nicht auf die verfahrensgegenständliche Leitung Conneforde-Sottrum beziehen, wird auf die Ausführungen in der Synopse im Rahmen des betreffenden Raumordnungsverfahrens der Elbe-Weser-Leitung verwiesen. In dieser wurde zutreffend dargelegt, dass in dem Projekt Conneforde-Sottrum naturschutzfachlich vorsorglich ein strengerer Maßstab angesetzt wurde, als rechtlich geboten. Ein Rückschluss auf die Zulässigkeit der geplanten Trasse der Elbe-Weser-Leitung lässt sich daraus nicht ableiten.</p>
------------	---	---

- die Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung zum Raumordnungsverfahren zum Ergebnis komme, dass artenschutzrechtliche Konflikte unter Berücksichtigung geeigneter artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenregelung, Erdseilmarkierung) voraussichtlich vermieden werden könnten [Umweltverträglichkeitsbericht (UVP-Bericht), Anlage C der Verfahrensunterlagen der TenneT für das Raumordnungsverfahren zum Raumordnungsverfahren, Stand: 15.03.2023, S. 341, 344, 347.].

Zudem wird im Methodendokument für die Natura 2000-Prüfungen (Anlage D, S. 6) dagegen ausgeführt, dass der Elsflether Sand gegenwärtig nicht Teil der Natura 2000 Gebietskulisse sei und eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung daher nicht erarbeitet werde.

Der Verweis auf das im UVP-Bericht für die Detailbetrachtung in Bezug genommene Kap. 4.3.2 der Raumverträglichkeitsstudie (RVS) geht jedoch fehl. Denn in dem querverwiesenen Kapitel erfolgt keine für eine schutzgutbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung nutzbare Detailbetrachtung. Des Weiteren berücksichtigt die Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung nur die auf dem Elsflether Sand aktuell vorhandenen Arten, nicht aber – anders als im Untersuchungsrahmen vorgegeben – auch die wertbestimmenden Arten des VSG Voslapper Groden-Süd und -Nord, für die mit der Umsetzung der Kohärenzsicherungsmaßnahme ein (Ersatz-)Lebensraum geschaffen wird. Insofern ist der UVP-Bericht unvollständig, da er die Berücksichtigung der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand – entgegen den klaren Vorgaben im UVP-Untersuchungsrahmen des ArL – nicht berücksichtigt.

Dies erstaunt, zumal TenneT als Vorhabenträgerin des Leitungsneubauvorhabens der 380-kV-Leitung Conneforde - Sottrum (Vorhaben nach Nr. 56 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG) in dem für diese Leitung laufenden Raumordnungsverfahren das Gebiet des Elsflether Sandes aufgrund der Kohärenzsicherungsplanungen der JWP-M als „geplantes EU-Vogelschutzgebiet“ berücksichtigt und eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit für erforderlich erachtet hat (siehe hierzu die Ausführungen unter 3) [TenneT TSO GmbH, v. 28.11.2022, ROV FÜR DEN NEUBAU DER 380-KVLEITUNG CONNEFORDE-SOTTRUM (BBPlG-Vorhaben Nr. 56/ NEP-P 119) – Ergänzte Unterlage für den schriftlichen/elektronischen Austausch gemäß § 22 Abs. 2 NROG zur ergänzten Korridor-Alternative „Südalternative“ und zum ergänzten UW-Suchraum „Bremer Industriepark“ (Ergänzung zur Unterlage v. 14.02.2022), Az. 21301-1, S. 140, abrufbar unter <https://www.arl-ig.niedersachsen.de/download/190390> (16.05.2023)].

Darüber hinaus ist TenneT – wie sich aus den Ausführungen unter V.1.2 und V.1.3 ergibt – der im Untersuchungsrahmen enthaltenen Vorgaben zur „Mitbetrachtung des BBPlG-Vorhabens Nr. 56 – 380-kV-Leitung Conneforde-Sott-

<p><i>rum</i>“ [ArL, Festlegung des räumlichen und sachlichen Untersuchungsrahmens, Schreiben vom 14.10.2021, Ziff. 2.1, S. 5.] nicht ausreichend nachgekommen.</p> <p>Zudem sind die Vorgaben, die der UVP-Untersuchungsrahmens für den UVP-Bericht enthält, grundsätzlich im UVP-Bericht umzusetzen. Denn § 16 Abs. 4 Satz 2 UVPG sieht vor, dass sich Inhalt und Umfang des UVP-Berichts nicht nur nach den Rechtsvorschriften, die für die Zulassungsentscheidung maßgebend sind, bestimmen; nach erfolgtem Scoping hat der Vorhabenträger den UVP-Bericht zusätzlich auf den Untersuchungsrahmen zu stützen [Hofmann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: Sept. 2022, § 16 Rn. 39.], da der Untersuchungsrahmen die fachrechtlichen Vorgaben für den konkreten Fall ausfüllt und konkretisiert [Vgl. BT-Drs. 18, 11499, S. 89.].</p> <p>Mit der in den Untersuchungsrahmen aufgenommenen Vorgabe, den Zielzustand der Kohärenzsicherungsmaßnahme zu berücksichtigen, erfolgt eine Konkretisierung der Vorgabe aus § 15 ROG. Denn danach wird im Rahmen der Prüfung der Raumverträglichkeit eines Vorhabens insbesondere die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung – vorliegend die Übereinstimmung u.a. mit dem Ziel der Raumordnung, eine wirtschaftliche Entwicklung des Voslapper Groden durch Entwicklung geeigneter Kohärenzsicherungsflächen zu ermöglichen – geprüft. Hierfür ist – wie unter V.1.1 aufgezeigt – die Verwirklichung dieses Ziels zu antizipieren.</p> <p>Um dies zu ermöglichen, ist die Berücksichtigung der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand u.a. im Rahmen der UVP, der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und der Artenschutzrechtlichen Einschätzung erforderlich. Dies ist jedoch nicht erfolgt. Vielmehr geht TenneT – wie unter III. aufgezeigt – von fehlerhaften und unsubstantiierten naturschutzfachlichen Annahmen aus. Aufgrund dessen sind die Unterlagen zur Prüfung der Raumverträglichkeit auch unvollständig.</p> <p>Darüber hinaus gehen Verweise auf vertiefte Prüfungen in den Antragsunterlagen zum Teil ins Leere, da die betreffenden Kapitel, auf die verwiesen wird, nicht vorhanden sind – so z.B. das im Methodendokument für die Natura 2000-Prüfungen (Anlage D, S. 7) und im UVP-Bericht (Anlage C, S. 347) für die Detailbetrachtung in Bezug genommene Kap. 4.2.5 der Raumverträglichkeitsstudie. Zudem erfolgen fehlerhafte Angaben, so z.B. die Flächenangabe von 714,7 ha für den Elsflether Sand in Tabelle 14 des UVP-Berichts (Anlage C, S. 52) – diese Flächengröße passt nicht zu der Halbinsel, die man vor Ort als Elsflether Sand bezeichnet. Auch werden Wirkfaktoren miteinander vermischt, wie z. B. Kollisionsrisiko und visuelle Wirkung (Tabelle 5 im UVP-Bericht – Anlage C, S. 30); aufgrund der deutlich unterschiedlichen Wirkmechanismen und Auswirkungen sollten diese Wirkfaktoren angemessener Weise</p>	
--	--

	<p>voneinander getrennt betrachtet werden. Auch erfolgt in der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung (Anlage E) – abgesehen von der fehlenden Betrachtung der wertbestimmenden Arten der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand – keine ausreichende fachliche Auseinandersetzung (so erfolgt z. B. die Übertragung der Eigenschaften des Kiebitzes auf alle weiteren Limikolen auf S. 250 der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung ohne fachliche Begründung), so dass die Ausführungen letztendlich auf der Behauptungsebene verbleiben.</p> <p>Diese Unvollständigkeit der Unterlagen führt zu einer unvollständigen Bewertungsgrundlage und einer falschen Gewichtung der im Rahmen der Alternativenprüfung für und gegen die Vorzugstrasse sprechenden Belange.</p> <p>Eine Prüfung der Raumverträglichkeit der den Elsflether Sand querenden Vorzugstrasse ist daher auch aus diesem Grund nicht möglich – auf dieser mangelhaften Bewertungsgrundlage kann die zuständige Behörde die Raumverträglichkeit noch nicht feststellen.</p> <p>Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 ROG hat der Träger der raumbedeutsamen Maßnahme der zuständigen Raumordnungsbehörde die Verfahrensunterlagen vorzulegen, die notwendig sind, um eine Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens zu ermöglichen. Da TenneT dieser Verpflichtung nicht ausreichend nachgekommen ist, sind im laufenden Raumordnungsverfahren Unterlagen nachzureichen, die – vergleichbar mit den vorbereitenden Unterlagen für das Raumordnungsverfahren für die 380-kV-Leitung Conneforde - Sottrum – die Umsetzung und Zielsetzung der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand vor dem Hintergrund der damit zwingend verbundenen Realisierbarkeit weiterer landesplanerischer Ziele berücksichtigen.</p> <p>Auch aus diesem Grund sind die von TenneT vorgelegten Verfahrensunterlagen nicht vollständig).</p>	
571	<p>VI. Fazit</p> <p>Zusammengefasst sind die von der TenneT vorgelegten Unterlagen nicht vollständig. Zudem verstößt die gegenwärtig als Vorzugstrasse im Bereich der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand avisierte Leitungsführung aus den dargelegten Gründen gegen Ziele der Raumordnung und stimmt demnach mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht überein.</p> <p>Mit Blick auf die raumordnerische Gesamtabwägung ist darauf hinzuweisen, dass die aufgezeigten Verstöße gegen raumordnerische Vorgaben die Bedeutung und das Gewicht der im Rahmen der Abwägung zu beachtenden Aspekte verstärken:</p> <p>Der Verstoß gegen das Bündelungsgebot sowie die fehlerhafte Alternativenprüfung sind bereits für sich genommen für die Frage der Raumverträglichkeit der in das Raumordnungsverfahren eingebrachten Vorzugstrasse der Elbe-</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da sich die Ausführungen nicht auf die verfahrensgegenständliche Leitung Conneforde-Sottrum beziehen, wird auf die Ausführungen in der Synopse im Rahmen des betreffenden Raumordnungsverfahrens der Elbe-Weser-Leitung verwiesen.</p>

	<p>Weser-Leitung von Bedeutung. Angesichts der Abhängigkeit der landesplanerisch vorgesehenen und als Ziel der Raumordnung zu beachtenden wirtschaftlichen Entwicklung des Voslapper Grodens von dem Erfolg der Kohärenzsicherungsmaßnahme auf dem Elsflether Sand, der wiederum von</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Beachtung des Bündelungsgebots einerseits und - einer fehlerfreien (auch für das Bündelungsgebot erforderlichen) Alternativenprüfung andererseits <p>abhängig ist, kommt dem Bündelungsgebot und der Alternativenprüfung für die Verwirklichung des raumordnerischen Ziels der wirtschaftlichen Entwicklung des Voslapper Grodens ein noch größeres Gewicht als ohnehin zu.</p> <p>Hinzu kommen die weitreichenden Auswirkungen einer – dieses Ziel der Raumordnung entgegenstehenden – Trassenführung über den Elsflether Sand: Das Verhindern der landesplanerisch vorgesehenen wirtschaftlichen Entwicklung des Voslapper Grodens und einer vom Bund und dem Land Niedersachsen vorgesehenen Entwicklung des Standorts Wilhelmshaven zu einer „Energiedrehscheibe 2.0“ [Siehe hierzu die Ausführungen unter II.1.] bei Realisierung dieser Trassenführung. Dem steht gegenüber, dass die Verwirklichung der Elbe-Weser-Leitung auch bei Realisierung einer alternativen, den Elsflether Sand aussparenden Trassenführung möglich bleibt.</p> <p>Die raumordnerische Gesamtabwägung hat den Grundsätzen zu folgen, die von der Rechtsprechung für die Abwägung bei Planungsentscheidungen aufgestellt sind: Zunächst müssen alle auf der Stufe des Raumordnungsverfahrens erkennbaren raumbedeutsamen Belange in die Abwägung einbezogen werden. Sodann müssen die einzelnen Belange objektiv gewichtet werden, wobei weder die objektive Bedeutung der einzelnen Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen werden darf, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Bezogen auf einen Alternativenvergleich bedeutet dies beispielsweise, dass grundsätzlich der Umstand der Vorbelastung ebenso wie der Grundsatz einer anzustrebenden Bündelung von Bandinfrastrukturvorhaben in die Gesamtabwägung einzustellen ist.</p> <p>Nach alledem ist das Vorhaben in der von TenneT vorgesehenen Vorzugstrasse nicht raumverträglich.</p>	
572	<p>Stellungnahme vom 31.08.2023 Container Terminal Wilhelmshaven Jade-WeserPort-Marketing GmbH & Co. KG (JWP-M)</p> <p>Anlässlich aktueller Entwicklungen – namentlich der Einleitung des Raumordnungsverfahrens für die Conneforde-Sottrum-Leitung (Nr. 56 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG, Vorhabenträgerin: ebenfalls TenneT TSO GmbH) und der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die HeideWest-Polsum-Leitung (Nr. 48 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG, Vorhabenträgerin: Amprion) durch die Bundesnetzagentur – nehmen wir namens und in Vollmacht der Container</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	Terminal Wilhelmshaven Jade-WeserPort-Marketing GmbH & Co. KG zum eingangs genannten Raumordnungsverfahren ergänzend Stellung:	
573	Das Vorgehen der TenneT, die Kohärenzsicherungsmaßnahme „Elsflether Sand“ im ROV für die Elbe-Weser-Leitung nicht als solche zu berücksichtigen, widerspricht eklatant nicht nur dem eigenen Vorgehen der TenneT im ROV für die Conneforde-Sottrum-Leitung, sondern überdies sowohl den ausdrücklichen Forderungen des ArL als auch der zuständigen Behörden (ArL und Bundesnetzagentur) in weiteren laufenden Verfahren zum Aus-/ Neubau von Energieleitungen, die die Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand betreffen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da sich die Ausführungen nicht auf die verfahrensgegenständliche Leitung Conneforde-Sottrum beziehen, wird auf die Ausführungen in der Synopse im Rahmen des betreffenden Raumordnungsverfahrens der Elbe-Weser-Leitung verwiesen. In dieser wurde zutreffend dargelegt, dass in diesem Projekt naturschutzfachlich vorsorglich ein strengerer Maßstab angesetzt wurde, als rechtlich geboten. Ein Rückschluss auf die Zulässigkeit der geplanten Trasse der Elbe-Weser-Leitung lässt sich daraus nicht ableiten.
574	Die Planungen der TenneT für die Conneforde-Sottrum-Leitung verdeutlichen, dass für die Elbe-Weser-Leitung eine weitere Alternative in Betracht kommt, die bisher jedoch noch nicht geprüft wurde: die Nutzung der aktuellen Bestandsstrasse und -infrastruktur der Elbe-Weser-Leitung mittels Umbeseilung. Insbesondere angesichts der erheblich negativen Auswirkungen der aktuellen, über den Elsflether Sand verlaufenden Vorzugstrasse der Elbe-Weser-Leitung (Vereitelung der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand und damit der wirtschaftlichen Entwicklung des Voslapper Groden und des Hafenstandorts Wilhelmshaven sowie Verstoß gegen Ziele der Raumordnung) ist die Prüfung dieser Alternative zwingend nachzuholen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da sich die Ausführungen nicht auf die verfahrensgegenständliche Leitung Conneforde-Sottrum beziehen, wird auf die Ausführungen in der Synopse im Rahmen des betreffenden Raumordnungsverfahrens der Elbe-Weser-Leitung verwiesen. In dieser wurde zutreffend dargelegt, dass in dem Projekt Conneforde-Sottrum naturschutzfachlich vorsorglich ein strengerer Maßstab angesetzt wurde, als rechtlich geboten. Ein Rückschluss auf die Zulässigkeit der geplanten Trasse der Elbe-Weser-Leitung lässt sich daraus nicht ableiten.
575	Mangels Berücksichtigung der Kohärenzsicherungsmaßnahme „Elsflether Sand“ sind die von TenneT für die Elbe-Weser-Leitung im Raumordnungsverfahren vorgelegten Unterlagen – insbesondere die vorgenommene Alternativenprüfung – erheblich defizitär und daher für eine raumordnerische Festlegung der von TenneT identifizierten Vorzugstrasse für die Elbe-Weser-Leitung nicht geeignet.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da sich die Ausführungen nicht auf die verfahrensgegenständliche Leitung Conneforde-Sottrum beziehen, wird auf die Ausführungen in der Synopse im Rahmen des betreffenden Raumordnungsverfahrens der Elbe-Weser-Leitung verwiesen. In dieser wurde zutreffend dargelegt, dass in dem Projekt Conneforde-Sottrum naturschutzfachlich vorsorglich ein strengerer Maßstab angesetzt wurde, als rechtlich geboten. Ein Rückschluss auf die Zulässigkeit der geplanten Trasse der Elbe-Weser-Leitung lässt sich daraus nicht ableiten.
576	Wird die Vorzugstrasse gleichwohl weiterverfolgt, bedeutet dies ein erhebliches Risiko für die Rechtssicherheit des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens, das für die Zulassung der Errichtung und des Betriebs der Leitung durchzuführen ist, bzw. des dieses Verfahren abschließenden Planfeststellungsbeschlusses und damit ein Risiko für die Umsetzung der Planungen – sowohl hinsichtlich des „Wie“ der Umsetzung als auch des „Wann“ der Umsetzung. Denn Rechtsbehelfe gegen die Wahl der aktuellen Vorzugstrasse sind erst „inzident“ im Rahmen einer Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss, mit dem die Errichtung der Elbe-Weser-Leitung zugelassen würde, möglich (§ 15 Abs. 7 ROG). Daher würde eine raumordnerische Festlegung der Vorzugstrasse, die auf den aktuellen Verfahrensunterlagen beruht, im Falle von Rechtsbehelfen gegen den späteren Planfeststellungsbeschluss erhebliche zeitliche Verzögerungen für die Realisierung der Leitung mit sich bringen, da die aktuell bestehenden Defizite erst zu diesem späteren Zeitpunkt mittels	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da sich die Ausführungen nicht auf die verfahrensgegenständliche Leitung Conneforde-Sottrum beziehen, wird auf die Ausführungen in der Synopse im Rahmen des betreffenden Raumordnungsverfahrens der Elbe-Weser-Leitung verwiesen.

	<p>nachzureichender Unterlagen und nachzuholender Verfahrensschritte korrigiert werden müssten.</p>	
<p>577</p>	<p>Begründung</p> <p>Die von der Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG (im Weiteren JWP-M benannt) geplante „Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand“ ist zwingend erforderlich, um das landesplanerische Ziel des Landes Niedersachsen umzusetzen, durch vorgezogene Kohärenzsicherung die Inanspruchnahme der EU-Vogelschutzgebiete V61 „Voslapper Groden-Süd“ und V62 „Voslapper Groden-Nord“ in der Stadt Wilhelmshaven als Energiedrehscheibe sowie für hafenauffine Wirtschaft zu ermöglichen (siehe zur landesplanerischen Bedeutung und zur Unverzichtbarkeit der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand unsere Stellungnahme vom 24.05.2023) [siehe ID 552 – 571].</p> <p>Diese Kohärenzsicherungsmaßnahme wurde von TenneT in den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren der Elbe-Weser-Leitung, insbesondere bei der Trassenwahl und der dieser zugrunde liegenden Alternativenprüfung, jedoch nicht berücksichtigt. Die Verfahrensunterlagen für das ROV für die Conneforde-Sottrum-Leitung (Nr. 56 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG) bestätigen demgegenüber die in unserer Stellungnahme vom 24.05.2023 bereits getroffene Feststellung, dass eine Leitungsführung der Elbe-Weser-Leitung abseits der „Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand“ möglich und zwingend geboten ist; aus diesen Unterlagen ergibt sich darüber hinaus, dass eine weitere, von TenneT bisher vollkommen unberücksichtigte Alternative für die Elbe-Weser-Leitung besteht.</p> <p>Bei Realisierung der von der TenneT gegenwärtig vorgesehenen Trassenführung – der quer durch und über das Vorhabengebiet der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand verlaufenden, von der TenneT TSO GmbH (nachfolgend: TenneT) als Vorzugstrasse in das Raumordnungsverfahren eingebrachten „potenzielle Trassenachse C-6- T1“ des Abschnitts C der Elbe-Weser-Leitung in Form der Trassenalternative „C-01-05“ – würde der Erfolg der „Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand“ unmöglich gemacht.</p> <p>Mangels ausreichender Alternativflächen zur Kohärenzsicherung würde dadurch zugleich das landesplanerische Ziel der wirtschaftlichen Nutzung des Voslapper Grodens vereitelt und damit die landesplanerisch vorgesehene, wirtschaftliche Entwicklung des Hafenstandorts Wilhelmshaven („Energiedrehscheibe“, Ansiedlung weiterer hafenauffiner Wirtschaft) verhindert.</p> <p>Dies steht einer raumordnerischen Festlegung der Vorzugstrasse entgegen. Das Vorhaben in Form der von TenneT vorgesehenen Vorzugstrasse ist nicht raumverträglich.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da sich die Ausführungen nicht auf die verfahrensgegenständliche Leitung Conneforde-Sottrum beziehen, wird auf die Ausführungen in der Synopse im Rahmen des betreffenden Raumordnungsverfahrens der Elbe-Weser-Leitung verwiesen. In dieser wurde zutreffend dargelegt, dass in dem Projekt Conneforde-Sottrum naturschutzfachlich vorsorglich ein strengerer Maßstab angesetzt wurde, als rechtlich geboten. Ein Rückschluss auf die Zulässigkeit der geplanten Trasse der Elbe-Weser-Leitung lässt sich daraus nicht ableiten.</p>

578	<p>I. Vorgehen der TenneT im Widerspruch zu behördlichen Forderungen und dem eigenen Vorgehen</p> <p>Das Vorgehen der TenneT, die Kohärenzsicherungsmaßnahme „Elsflether Sand“ im ROV für die Elbe-Weser-Leitung nicht als solche zu berücksichtigen, widerspricht sowohl behördlichen Forderungen als auch dem eigenen Vorgehen der Vorhabenträgerin TenneT im ROV für die Conneforde-Sottrum-Leitung (Nr. 56 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG):</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da sich die Ausführungen nicht auf die verfahrensgegenständliche Leitung Conneforde-Sottrum beziehen, wird auf die Ausführungen in der Synopse im Rahmen des betreffenden Raumordnungsverfahrens der Elbe-Weser-Leitung verwiesen. In dieser wurde zutreffend dargelegt, dass in dem Projekt Conneforde-Sottrum naturschutzfachlich vorsorglich ein strengerer Maßstab angesetzt wurde, als rechtlich geboten. Ein Rückschluss auf die Zulässigkeit der geplanten Trasse der Elbe-Weser-Leitung lässt sich daraus nicht ableiten.</p>
579	<p>1. Behördliche Forderungen</p> <p>Die fehlende Berücksichtigung widerspricht zum einen den ausdrücklichen Vorgaben des ArL im Raumordnungsverfahren für die Elbe-Weser-Leitung. Entgegen den Vorgaben im Untersuchungsrahmen des Amts für regionale Landesentwicklung Lüneburg (ArL) vom 14.10.2021 (siehe dort S. 8 Ziff. 4.12, S. 5 Ziff. 2.4) ist eine Berücksichtigung der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand in den Unterlagen für das ROV für die Elbe-Weser-Leitung im Rahmen der UVP, der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und der Artenschutzrechtlichen Einschätzung nicht erfolgt (siehe hierzu unsere Stellungnahme vom 24.05.2023).</p> <p>Zum anderen widerspricht dieses Vorgehen den gleichlautenden Vorgaben der zuständigen Behörden (ArL und Bundesnetzagentur) in weiteren laufenden Verfahren zum Aus-/Neubau von Energieleitungen, die die Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand betreffen.</p> <p>So wird seitens der jeweils zuständigen Behörde – zu denen nicht nur das ArL im ROV für die Elbe-Weser-Leitung sowie für die Conneforde-Sottrum-Leitung, sondern auch die Bundesnetzagentur zählt – die Berücksichtigung der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand gefordert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ArL, BBPIG-Vorhaben Nr. 56, Untersuchungsrahmen – Hinweise in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren [Amt für regionale Landesentwicklung, Raumordnungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Leitung Conneforde-Sottrum (BBPIG-Vorhaben Nr. 56, NEP-Projekt 119), Teilabschnitt Elsflth/West – Sottrum, ArL LG.18 - 20223-02/CoSo, hier: ergänzter räumlicher und sachlicher Untersuchungsrahmens vom 17.02.2023, S. 3.]: <p><i>„Die Alternative A01 rückt näher an die Kohärenzsicherungsflächen auf dem Elsflether Sand heran als die Bestandsleitung. In den Verfahrensunterlagen für das Planfeststellungsverfahren ist darzulegen, welche Auswirkungen in der Bau- und Betriebsphase auf die Zielarten der Kohärenzsicherungsplanung zu erwarten sind und wie diese ggf. vermieden bzw. verringert werden können. Dabei sind auch mögliche kumulative Auswirkungen des Vorhabens „Elbe-Weser-Leitung“ (hier: Alternative A10) zu betrachten und in die Bewertung einzustellen.“</i></p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da sich die Ausführungen nicht auf die verfahrensgegenständliche Leitung Conneforde-Sottrum beziehen, wird auf die Ausführungen in der Synopse im Rahmen des betreffenden Raumordnungsverfahrens der Elbe-Weser-Leitung verwiesen.</p>

	<p>- BNetzA, BBPIG-Vorhaben Nr. 48, Untersuchungsrahmen [<i>Bundesnetzagentur, Festlegung des Untersuchungsrahmens und Bestimmung des erforderlichen Inhalts der Unterlagen nach § 8 NABEG im Bundesfachplanungsverfahren für das Vorhaben Nr. 48 BBPIG (Heide West – Polsum), Abschnitt Nord 2 (L111 östlich Allwörden (Freiburg/Wischhafen) – Wesermarsch) vom 29.06.2023, Az. 6.07.00.02/48-2-5/10.0, S. 20.</i>]:</p> <p><i>„Die Kohärenzsicherungsflächen Elsflether Sand und Hemmoor zur Umsetzung der durch das Land Niedersachsen verfolgten Strategie der vorgezogenen Kohärenzsicherung für die geplante Inanspruchnahme des EU-Vogelschutzgebietes V61 „Voslapper Groden-Süd“ (V61, DE 2314-431) sind zu berücksichtigen.“</i></p> <p>Die Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand und deren Bedeutung für die Entwicklung des Hafenstandorts Wilhelmshaven wird damit von Landes- und Bundesbehörden anerkannt und deren Berücksichtigung bei der Planung raumbedeutsamer Vorhaben gefordert. Vor diesem Hintergrund erstaunt die Nicht-Berücksichtigung der Forderung des ArL durch TenneT im Raumordnungsverfahren für die Elbe-Weser-Leitung noch einmal mehr.</p>	
580	<p>2. Eigenes Vorgehen der TenneT im ROV für die Conneforde-Sottrum-Leitung</p> <p>Darüber hinaus stellt TenneT sich mit dem Vorgehen im Rahmen des Raumordnungsverfahrens für die Elbe-Weser-Leitung in eklatanten Widerspruch zum eigenen Vorgehen im Raumordnungsverfahren für die Conneforde-Sottrum-Leitung.</p> <p>Anders als im Raumordnungsverfahren für die Elbe-Weser-Leitung hat TenneT – als Vorhabenträgerin beider Vorhaben – in den Unterlagen des Raumordnungsverfahrens für die Conneforde-Sottrum-Leitung die Kohärenzsicherungsmaßnahme „Elsflether Sand“ als solche (und nicht lediglich als Grünlandfläche) berücksichtigt:</p> <p>- Anlage C – UVP-Bericht, S. 140</p> <p>Tab. 35 – Schutzgebiete gemäß BNatSchG:</p> <p><i>„EU-Vogelschutzgebiete gemäß § 32 BNatSchG innerhalb des 5 km Korridors</i></p> <p><i>Geplantes EU-Vogelschutzgebiet Elsflether Sand: LK Wesermarsch; Der Elsflether Sand soll als künftiges EU-Vogelschutzgebiet entwickelt und geschützt werden. Die Planungen zur Kohärenzsicherung auf dem Elsflether Sand sehen eine naturschutzfachlich zielgerichtete Umgestaltung der derzeit als Intensivgrünland genutzten Polderflächen vor. Prioritäres Ziel ist die Herstellung von störungsarmen, großflächigen Bruthabitaten für röhrichtbewohnende Vogelarten. Für eine hohe Anzahl weiterer Vogelarten,</i></p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da sich die Ausführungen nicht auf die verfahrensgegenständliche Leitung Conneforde-Sottrum beziehen, wird auf die Ausführungen in der Synopse im Rahmen des betreffenden Raumordnungsverfahrens der Elbe-Weser-Leitung verwiesen. In dieser wurde zutreffend dargelegt, dass in dem Projekt Conneforde-Sottrum naturschutzfachlich vorsorglich ein strengerer Maßstab ange-setzt wurde, als rechtlich geboten. Ein Rückschluss auf die Zulässigkeit der geplanten Trasse der Elbe-Weser-Leitung lässt sich daraus nicht ableiten.</p>

	<p>die an Wasser- und Röhrichlebensräume gebunden sind, wird die Umgestaltung zukünftig ein hochwertiges Habitat darstellen.“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlage C – UVP-Bericht, S. 206, Pkt. „4.9 Umweltzustand bei Nichtdurchführung des Vorhabens“ - „Des Weiteren ist für den Bereich des Elsflether Sands zu berücksichtigen, dass hier Kohärenzsicherungsmaßnahmen umgesetzt werden sollen. Aktuell plant das NLWKN im Auftrag der Jade-Weser-Port GmbH die Entwicklung mit dem Zielstatus "EU-Vogelschutzgebiet" (vgl. Kap. 6).“ - Anlage C – UVP-Bericht, S. 217, Pkt. „6 Abschätzung der NATURA 2000-Verträglichkeit“: <i>„Für den Bereich des Elsflether Sands ist zu berücksichtigen, dass hier Kohärenzsicherungsmaßnahmen, welche durch den Bau des Jade-Weser-Ports am EU-VSG „Voslapper Groden“ notwendig sind, umgesetzt werden sollen. Durch die Herstellung von störungsarmen, großflächigen Bruthabitaten für Röhrich bewohnende Vogelarten wie Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Blaukehlchen, Rohrschwirl, Schilfrohrsänger und die Wasserralle ist mit einer deutlichen Aufwertung des Elsflether Sands als Habitatraum für die Avifauna zu rechnen, die, nach Umsetzung der Maßnahmen, mit der Zuweisung des Gebietsstatus EU-Vogelschutzgebiet verbunden sein wird. Dies ist bei den Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit und der Abschätzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu berücksichtigen. Aktuell plant das NLWKN im Auftrag der Jade- Weser-Port GmbH die Entwicklung einer Kohärenzsicherungsmaßnahme auf dem Gebiet des Elsflether Sands, mit dem Zielstatus "EU Vogelschutzgebiet".“</i> - Anlage C – UVP-Bericht, S. 335, Pkt. „9.1 Wesentliche Gründe für die Vorzugs-Alternative aus Umweltsicht“: <i>„Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt wird an verschiedenen Stellen entlastet. Die neue Trassenführung der Südalternative befindet sich in größerer Entfernung zur geplanten Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand wodurch sich die Konfliktintensität mit dem hier geplanten Vogelschutzgebiet „Elsflether Sand“ verringert.“</i> - Anlage D – Abschätzung der NATURA 2000-Verträglichkeit, S. 25, 30, Pkt. „2 Zu betrachtende FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete“ Tab. 2: Natura-2000-Gebiete im Untersuchungsgebiet: <i>„Die folgenden, im Untersuchungsgebiet (5 km beidseitig der geplanten Vorzugstrasse und Alternativen) gelegenen FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete sind Gegenstand der Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit (siehe auch Anhang 23):</i> <u>Geplantes EU-Vogelschutzgebiet Elsflether Sand, LK Wesermarsch:</u> 	
--	--	--

Standarddatenbogen (Voslapper Groden-Süd): https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/VSG/VSG-V61-Gebietsdaten-SDB.htm, Stand 07.2020, letzter Zugriff: 16.02.2023

- Elsflether Sand (aktuell in Verbindung mit dem EU-VSG Voslapper Groden- Süd – landesinterne Nr. V61, EU-Kennziffer DE 2414-431)
- NLWKN (2021): Elsflether Sand – Planung von Maßnahmen zur vorgezogenen Kohärenzsicherung „Voslapper Groden-Süd“
- NSG-VO Voslapper Groden-Süd vom 24.05.2006“

- **Anlage D – Abschätzung der NATURA 2000-Verträglichkeit, S. 81 f., Pkt. „4 Natura 2000 Vorprüfung“**

Tab. 3: Natura 2000-Vorprüfung unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und der Erhaltungsziele sowie der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der FFH-Gebiete/EU-Vogelschutzgebiete:

„Geplantes EU-Vogelschutzgebiet Elsflether Sand (LK Wesermarsch)

Der Elsflether Sand soll als künftiges EU-Vogelschutzgebiet entwickelt und geschützt werden. Die Planungen zur Kohärenzsicherung auf dem Elsflether Sand sehen eine naturschutzfachlich zielgerichtete Umgestaltung der derzeit als Intensivgrünland genutzten Polderflächen vor. Dabei ist geplant auf ca. 10–30% der Fläche tiefere Wasserbereiche mit Übergängen zu Flachwasserbereichen zu errichten. Die Flachwasserbereiche sollen zukünftig mit ausgedehnten aquatischen Schilf –Röhrichten besiedelt werden.

Prioritäres Ziel ist die Herstellung von störungsarmen, großflächigen Bruthabitaten für röhrichtbewohnende Vogelarten. Für eine hohe Anzahl weiterer Vogelarten, die an Wasser- und Röhrichtlebensräume gebunden sind, wird die Umgestaltung zukünftig ein hochwertiges Habitat darstellen.

Nach erfolgter Umgestaltung sind die Flächen europarechtlich und auch national unter Schutz zu stellen. Die hierfür zu berücksichtigenden fachlichen Vorgaben ergeben sich unmittelbar aus den Festlegungen des Standarddatenbogens/der vollständigen Gebietsdaten zum EU-Vogelschutzgebiet V61, dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen aus der Verordnung zum Naturschutzgebiet „Voslapper Groden -Süd“.

Das geplante EU-Vogelschutzgebiet dient insbesondere dem Erhalt oder der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes:

- der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs.1 Vogelschutzrichtlinie):
- Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Blaukehlchen, Rohrschwirl, Schilfrohrsänger, Wasserralle

Nordalternative:

Die Trassenführung von A01 (Nordalternative) verläuft mind. 860 m südlich des geplanten EU-VSG.

Erhaltungsziele sollen die Förderung sensibler und z. T. kollisionsgefährdeter Arten umfassen. Die Art mit dem größten weiteren Aktionsraum ist die Rohrdommel mit 1.000 m (nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021).

Durch die Überschneidung mit dem weiteren Aktionsraum der Art und ggf. (künftigen) relevanten funktionalen Beziehungen zu benachbarten Schutzgebieten, auch jenseits der Trassenführung (bspw. entlang der Weser), können Beeinträchtigungen nicht hinreichend ausgeschlossen werden.

→ Eine vertiefende Prüfung der **Natura 2000- Verträglichkeit des Vorhabens ist erforderlich** [Die Hervorhebungen entsprechen nicht der Darstellung im Original].

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des geplanten EU-Vogelschutzgebietes "Elsflether Sand" können für die Nordalternative nicht offensichtlich ausgeschlossen werden.

→ **Eine Prüfung der Natura 2000- Verträglichkeit des Vorhabens ist erforderlich** [Die Hervorhebungen entsprechen nicht der Darstellung im Original].

Südalternative:

Die Trassenführung von A28 (Südalternative) befindet sich mind. 1.500 m von der südwestlichen Gebietsgrenze entfernt, wo die Leitung in die A01 einbindet. Die als kollisionsgefährdet geltende Art mit dem größten weiteren Aktionsraum ist die Rohrdommel mit 1.000 m (nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Folglich kann aufgrund der ausreichenden Entfernung ein erhöhtes Kollisionsrisiko anfluggefährdeter Vogelarten ausgeschlossen werden.

→ Eine Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit des Vorhabens ist nicht erforderlich.“

- **Anlage D – Abschätzung der NATURA 2000-Verträglichkeit, S. 89, Pkt. „5 Abschätzung der NATURA 2000-Verträglichkeit“:**

„Die Natura 2000-Vorprüfung in Kapitel 4 hat ergeben, dass für die folgenden Natura 2000-Gebiete (Übersichtskarte Anhang 24) eine Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit durchzuführen ist: [...]

13. Geplantes EU-Vogelschutzgebiet Elsflether Sand“

	<p>- Anlage D – Abschätzung der NATURA 2000-Verträglichkeit, S. 203 ff., Pkt. „5.13 – Geplantes EU-Vogelschutzgebiet Elsflether Sand (LK Wesermarsch)“:</p> <p><i>„Das künftig als EU-VSG vorgesehene Gebiet Elsflether Sand liegt nördlich des Trassenverlaufs. Es soll zwischen den beiden FFH-Gebieten „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“ und „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“ liegen. Es ist für vorgezogene Kohärenzsicherungsmaßnahmen für das EU-VSG „Voslapper Groden-Süd“ (V61, DE 2314-431) eingeplant, nach deren Aufwertung künftig die Ausweisung als EU-VSG vorgesehen ist (NLWKN 2021). Daher wird das Gebiet bereits im gegenwärtigen Zustand als potenzielles EU-VSG behandelt. Die Erhaltungsziele und wertbestimmenden Arten entsprechen denen des EU-VSG „Voslapper Groden-Süd“.“</i></p> <p>Diesen Ausführungen folgt eine Tabelle 31 „Geplantes EU-Vogelschutzgebiet Elsflether Sand (Landkreis Wesermarsch): Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit des Ersatzneubaus im Trassenabschnitt Elsfleth_West-Sottrum (M535) auf Ebene der Raumordnung“, in der auf die Erhaltungsziele, die möglichen vorhabensbedingten Umweltauswirkungen und die möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eingegangen wird.</p> <p>Vor diesem Hintergrund verwundert es außerordentlich, dass TenneT die Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand in den Unterlagen für das ROV für die Elbe-Weser-Leitung nicht berücksichtigt hat, obwohl TenneT um die Bedeutung dieser Kohärenzsicherungsmaßnahme weiß und sie im ROV für die Conneforde-Sottrum-Leitung berücksichtigt.</p> <p>Dies verdeutlicht die Defizite der Verfahrensunterlagen, die TenneT für das ROV für die Elbe-Weser-Leitung vorgelegt hat. Diese sind in der vorgelegten Form nicht raumordnungsfähig.</p>	
581	<p>II. Fehlende Prüfung ernsthaft in Betracht kommender Alternativen</p> <p>Die von TenneT durchgeführte „Alternativenprüfung“ für die Elbe-Weser-Leitung und die darin vorgenommene Bewertung der Vorzugstrasse ist grundsätzlich fehlerhaft, da diese Bewertung auf der Grundlage fehlerhafter Grundannahmen und unvollständiger Untersuchungen erfolgt ist (siehe hierzu bereits unsere Stellungnahme vom 24.05.2023) [siehe ID 552 – 571].</p> <p>Darüber hinaus sind sowohl die Alternativenprüfung und damit zugleich die Unterlagen zur Prüfung der Raumverträglichkeit (ergänzend zu den in unserer Stellungnahme vom 24.05.2023 dargestellten Gründen) aus einem weiteren Grund unvollständig und als Grundlage einer raumordnerischen Festlegung der Vorzugstrasse ungeeignet:</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da sich die Ausführungen nicht auf die verfahrensgegenständliche Leitung Conneforde-Sottrum beziehen, wird auf die Ausführungen in der Synopse im Rahmen des betreffenden Raumordnungsverfahrens der Elbe-Weser-Leitung verwiesen.</p>

<p>Die Planungen der TenneT für die Conneforde-Sottrum-Leitung verdeutlichen, dass für die Elbe-Weser-Leitung eine weitere Alternative in Betracht kommt, die bisher von TenneT jedoch noch nicht in Bezug auf die Elbe-Weser-Leitung untersucht wurde: die Nutzung der aktuellen Bestandstrasse und -infrastruktur der Elbe-Weser-Leitung mittels Umbeseilung. Dabei ist ebenfalls die anstehende Stilllegung des Kraftwerks Farge zu berücksichtigen.</p> <p>Diese technische Alternative der Umbeseilung auf der aktuell bestehenden Infrastruktur der Elbe-Weser-Leitung führt zur Trassenalternative „Nutzung der Bestandstrasse“ durch Nutzung der Bestandsinfrastruktur anstelle eines (bisher geprüften) Ersatzneubaus (der in räumlicher Nähe zur Bestandstrasse erfolgen würde). Insbesondere angesichts der erheblichen negativen Auswirkungen der aktuellen, über den Elsfl ether Sand verlaufenden Vorzugstrasse der Elbe-Weser-Leitung (Vereitelung der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsfl ether Sand und damit der wirtschaftlichen Entwicklung des Voslapper Groden und des Hafensstandorts Wilhelmshaven sowie Verstoß gegen ein Ziel der Raumordnung) ist die Prüfung dieser raumschonenden Alternative zwingend nachzuholen.</p> <p>Nach den Unterlagen der TenneT im Raumordnungsverfahren für die Conneforde-Sottrum-Leitung verläuft diese Leitung weit südlich der Bestandstrasse und quert die Weser nicht mehr in Höhe der Bestandstrasse, sondern südlich von Lemwerder (vgl. TenneT, Unterlage A – Erläuterungsbericht – der Verfahrensunterlagen für das Raumordnungsverfahren der 380kV-Leitung Conneforde-Sottrum, Pkt. 1.2.1, S. 10, Abb. 2). Damit wird auch die Infrastruktur der Bestandstrasse, die in Höhe der Weserquerung bei Farge zurzeit noch durch die Bestandsleitungen der Elbe-Weser-Leitung und der Conneforde-Sottrum-Leitung gemeinsam genutzt wird, bei Umsetzung der Vorzugstrasse der Conneforde-Sottrum-Leitung frei.</p> <p>Insoweit ist in Betracht zu ziehen, diese Bestandsinfrastruktur, auf der zurzeit zwei Leitungen verlaufen, nach Entfernen der Leiterseile der „alten“ Conneforde-Sottrum-Leitung für die neue Elbe-Weser-Leitung zu nutzen. Zu prüfen wäre die technische Möglichkeit der Verlegung der Leiterseile der neuen Elbe-Weser-Leitung zunächst auf der aktuellen Bestandsinfrastruktur der (von dieser zu entfernenden) Conneforde-Sottrum-Leitung sowie die anschließende Umbeseilung auf den Traversen der „alten“ Elbe-Weser-Leitung durch Entfernen deren Leiterseile und Auflegen der Leiterseile der neuen Elbe-Weser-Leitung.</p> <p>Hierfür müsste dem Vorhaben Conneforde-Sottrum-Leitung zwar zeitliche Vortritt gewährt werden.</p> <p>Insoweit ist jedoch zum einen zu bedenken, dass zum jetzigen Zeitpunkt völlig unklar ist, ob die Elbe-Weser-Leitung zeitlich früher als die Conneforde-Sottrum-Leitung realisierbar ist, oder ob erstere – im Falle des Weiterverfolgens</p>	
--	--

der Vorzugstrasse der Elbe-Weser-Leitung aufgrund der zu erwartenden Rechtsstreitigkeiten – nicht ohnehin ins zeitliche Hintertreffen geriete.

Zum anderen ist eine zeitliche Verzögerung der Errichtung der Elbe- Weser- Leitung im Vergleich zu den erheblich negativen Auswirkungen einer Errichtung der aktuellen Vorzugstrasse der Elbe-Weser-Leitung auf den Erfolg der Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsflether Sand und den damit einhergehenden Konflikt mit Zielen der Raumordnung von vergleichsweise geringem bzw. zu vernachlässigenden Gewicht.

Auch die von TenneT in den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren für die Elbe-Weser-Leitung vorgebrachten Argumente, die aus Sicht von TenneT gegen eine Führung der Elbe-Weser-Leitung auf der Bestandstrasse – allerdings in Form des räumlich neben der Bestandsinfrastruktur verlaufenden Ersatzneubaus – sprechen (so z.B. das Erfordernis umfassender Provisorien), greifen für die Alternative der Umbeseilung entweder nicht oder sind zumindest auf ihre Gültigkeit zu prüfen und den Auswirkungen der Errichtung der Elbe-Weser-Leitung unter Beeinträchtigung des Elsflether Sands gegenüberzustellen.

So wurde beispielsweise das Erfordernis von Provisorien und deren Auswirkungen den erheblichen Auswirkungen der Errichtung der Vorzugstrasse der Elbe-Weser-Leitung unter Beeinträchtigung des Elsflether

Sands nicht gegenübergestellt. Insoweit hat TenneT (mit Blick auf die Möglichkeit eines Ersatzneubaus der Elbe-Weser-Leitung in der Bestandstrasse, der räumlich neben der Bestandsleitung erfolgen würde) lediglich „Zweifel“ geäußert:

„Sollte die Leitung Conneforde-Sottrum an anderer Stelle über die Weser verlaufen und zugleich die Elbe-Weser-Leitung die Bestandstrasse in Bremen-Farge nutzen müssen, so müsste analog die Elbe-Weser-Leitung als Provisorium zur neuen Weserquerung der Conneforde-Sottrum herangeführt werden, um den Ersatzneubau in Bremen-Farge zu ermöglichen. Dies hätte, je nach Lage der neuen Weserquerung des Projektes Conneforde-Sottrum, bis zu 28 km Provisorium zur Folge. Vorteil dieser Lösung wäre, dass die Elbe-Weser-Leitung die bestehende Leitung im Raum Bremen-Farge nutzen könnte und keine neue Weserquerung nördlich davon errichten müsste. Aufgrund der Länge des Provisoriums und der Bauzeit für Provisorien und eigentliche Leitung ist zu erwarten, dass die Kosten des Provisoriums in etwa so hoch sind, wie für eine dauerhafte Freileitung. Es ist nach heutigem Wissensstand anzuzweifeln, ob eine solche provisorische Leitungsführung und die damit verbundenen Kosten und Verzögerungen im Projekt Elbe-Weser-Leitung den Nutzen rechtfertigen [TenneT, Anlage G der Verfahrensunterlagen für das Raumordnungsverfahren für die Elbe-Weser-Leitung (Materialband MB02: Verfahrensabhängigkeit P23/P119, Pkt. 2.3, S. 13.]“ (Hervorhebung durch Verfasser)

Dieser von TenneT vorgebrachte, pauschale Hinweis auf Zweifel an der Wirtschaftlichkeit und dem Kosten-Nutzen-Verhältnis der vorgenannten Alternativen lässt die Auswirkungen einer Trassenführung über den Elsfl ether Sand – d.h. das Verhindern der landesplanerisch vorgesehenen wirtschaftlichen Entwicklung des Voslapper Grodens und einer vom Bund und dem Land Niedersachsen vorgesehenen Entwicklung des Standorts Wilhelmshaven zu einer „Energiedrehscheibe 2.0“ [Siehe hierzu die Ausführungen unter Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.] – vollkommen unberücksichtigt. Damit wurden jedoch nicht alle Auswirkungen der jeweiligen Alternativen in die Alternativenprüfung eingestellt, so dass die Wahl der Vorzugstrasse (auch insoweit) auf einer nicht ausreichenden Tatsachengrundlage erfolgte (siehe zu weiteren Kritikpunkten unsere Stellungnahme vom 24.05.2023) [siehe ID 552 – 571].

Darüber hinaus ist fraglich, ob mit Blick auf die Gewährleistung der Netzstabilität und -sicherheit sowie der notwendigen Übertragungsleistung während der Bauzeit bei einer Umbeseilung überhaupt die Errichtung von Provisorien erforderlich ist, wenn die Umbeseilung nach Entfernen der Leiterseile der „alten“ Conneforde-Sottrum-Leitung erfolgt. Denn in dem Fall befände sich die Conneforde-Sottrum-Leitung nicht mehr auf dem Gestänge der Elbe-Weser-Bestandsleitung, so dass die frei gewordenen Traversen der Masten für einen der beiden neuen Stromkreise der Elbe-Weser-Leitung genutzt werden könnten. Sobald dieser Stromkreis in Betrieb genommen ist, könnte die Umbeseilung der Elbe-Weser-Bestandsleitung durch „Herabnehmen“ der Leiterseile der Bestandsleitung und „Auflegen“ der neuen Leiterseile des zweiten Stromkreises der verstärkten Elbe-Weser-Leitung erfolgen. Ob dies technisch machbar ist und zudem die Notwendigkeit aufwendiger, umfangreicher Provisorien entfallen lässt, wäre durch TenneT näher zu prüfen und nachvollziehbar für Dritte zu belegen.

Selbst wenn jedoch ein umfangreiches Provisorium erforderlich wäre, wären dessen Kosten und Auswirkungen den Auswirkungen gegenüberzustellen, die die Errichtung der Elbe-Weser-Leitung in Gestalt der aktuellen Vorzugstrasse auf die Kohärenzsicherungsmaßnahme Elsfl ether Sand und v.a. auf die mit dieser Maßnahme verfolgten Ziele der Raumordnung und der wirtschaftlichen Entwicklung des Hafenstandorts Wilhelmshaven hätte.

Mit der Alternative der Umbeseilung ginge nicht nur eine geringere Rauminanspruchnahme durch die Elbe-Weser-Leitung einher. Überdies

würde eine Querung des Elsfl ether Sands, die den Erfolg der Kohärenzsicherungsmaßnahme auf dem Elsfl ether Sand verhindern würde, vermieden. Damit würde zugleich der raumordnerische Konflikt mit der landesplanerisch vorgesehenen wirtschaftlichen Entwicklung des Voslapper Grodens, die von dem Erfolg der Kohärenzsicherungsmaßnahme auf dem Elsfl ether Sand abhängig und als Ziel der Raumordnung zu beachten ist, vermieden.

Durch eine Umbeseilung wären zudem auch die Vorteile, die TenneT mit der aktuellen Bestandstrasse verbindet, gegeben. So führt TenneT im Materialband MB03 der Anlage G der Verfahrensunterlagen für das Raumordnungsverfahren für die Elbe-Weser-Leitung (Materialband MB03: Vorstudie HDD-Querung Elsflether Sand, S. 4, Pkt. 1.4) aus:

„Grund für die Wahl von D/36 als Vorzugsvariante ist u. a. die Nähe zur Bestandsleitung. Die Nähe ermöglicht eine relativ günstige Anbindbarkeit des neu zu errichtenden UWs.“

Diese Vorteile wären auch bei einer Umbeseilung gegeben.

Weiter führt TenneT an gleicher Stelle aus:

„Da allerdings keine der Weserquerungen konfliktfrei zu realisieren ist, empfiehlt das ArL, technische Alternativen zum verbindlichen Freileitungsbaus vorzuprüfen.“

Die Umbeseilung wäre eine technische Alternative, die zur Trassenalternative „Nutzung der Bestandstrasse“ durch Nutzung der Bestandsinfrastruktur anstelle eines (bisher geprüften) Ersatzneubaus führt, die aber bisher nicht geprüft wurde. Als technische Alternative wurde lediglich die Teilerdverkabelung geprüft [TenneT, Anlage G der Verfahrensunterlagen für das Raumordnungsverfahren für die Elbe-Weser-Leitung (Materialband MB03: Vorstudie HDD-Querung Elsflether Sand, S. 5 ff.).

Des Weiteren wird im Materialband MB02 der Anlage G (auf S. 5, Pkt. 1.3.2) ausgeführt:

„Die Errichtung beider Projekte [d.h. Elbe-Weser-Leitung und Conneforde-Sottrum-Leitung] sowohl in der Bestandstrasse als auch im geplanten Abstand von 60 m bis 80 m neben der Bestandsleitung ist im Bereich Bremen-Farge aufgrund der bestehenden Wohngebäudeüberspannungen und des Überspannungsverbots der 26. BImSchV für neue Leitungstrassen nicht zulässig – es kann, sofern überhaupt technisch möglich, nur eines der beiden Projekte die Bestandstrasse nutzen und durch Bremen-Farge geführt werden.“ (Hervorhebung durch Verfasser)

Wie ausgeführt, wurde jedoch lediglich ein Ersatzneubau der Elbe-Weser-Leitung in der Bestandstrasse geprüft, nicht aber die Möglichkeit der Nutzung der Bestandstrasse durch die Elbe-Weser-Leitung in Form der Umbeseilung.

Die in den Unterlagen für das Raumordnungsverfahren vorgenommene, mangelhafte Alternativenprüfung führt zu einer unvollständigen Bewertungsgrundlage und einer falschen Gewichtung der im Rahmen der Alternativenprüfung für und gegen die Vorzugstrasse sprechenden Belange.

Angesichts der Unterlagen der TenneT im ROV für die Conneforde-Sottrum-Leitung wird in verstärktem Maße ersichtlich, dass im ROV für die

	<p>Elbe-Weser-Leitung – anders als in § 15 Abs. 1 ROG und auch im Untersuchungsrahmen vorgesehen – seitens TenneT keine ausreichende Abstimmung des Vorhabens „Elbe-Weser-Leitung“ mit dem Vorhaben „Leitung Conneforde-Sottrum“ und insbesondere keine ausreichende Berücksichtigung des Zusammenspiels des Vorhabens „Elbe-Weser- Leitung“ mit den beiden weiteren raumbedeutsamen Vorhaben „Kohärenzsicherungsmaßnahme“ und „Leitung Conneforde-Sottrum“ erfolgt ist.</p> <p>Eine Prüfung der Raumverträglichkeit der den Elsflether Sand querenden Vorzugstrasse ist daher auch aus diesem Grund nicht möglich – auf dieser mangelhaften Bewertungsgrundlage kann die zuständige Behörde die Raumverträglichkeit nicht feststellen.</p> <p>Wird die Vorzugstrasse dennoch weiterverfolgt, bedeutet dies auch ein Risiko für die Rechtssicherheit des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens, das für die Zulassung der Errichtung und des Betriebs der Leitung durchzuführen ist, bzw. des dieses Verfahren abschließenden Planfeststellungsbeschlusses und damit ein Risiko für die Umsetzung der Planungen – sowohl hinsichtlich des „Wie“ der Umsetzung als auch des „Wann“ der Umsetzung.</p>	
--	--	--

DB Energie GmbH (11.09.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
592	<p>Aus Sicht der DB Energie ist das Umspannwerk Sottrum 4 nicht die beste Variante. Die anderen möglichen Standorte für das geplante Umspannwerk (wie z.B. Sottrum 2 oder Sottrum 3) würden wir bevorzugen.</p> <p>Im Zweifel werden wir uns jedoch nicht gegen Sottrum 4 sperren. Falls es zu der Maßnahme kommen sollte und somit die 110kV-Bahnstromleitung der DB Energie umgebaut werden muss, muss die Vorhabenträgerin (TenneT) sämtliche Kosten und Aufwände vollumfänglich übernehmen.</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

DB Energie GmbH (02.08.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
39	<p>Innerhalb des Gebietes verläuft eine planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung der DB Energie GmbH. Eine entsprechende Planunterlage befindet sich in der Anlage. Die 110-kV Bahnstromleitung ist eine Bahnbetriebsanlage der DB und dient u.a. der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken.</p> <p>Als Betreiber der o.g. Hochspannungsleitung ist die DB Energie GmbH in der Garantienpflicht, den betriebssicheren Zustand der elektrischen Anlagen zu verantworten. Diese Verantwortung ist im AEG1 § 4 festgeschrieben. Das Eisenbahn-Bundesamt überwacht als Aufsichtsbehörde die Erfüllung bzw. Durchsetzung dieser Aufgabe und macht uns nach Verwaltungsverfahrensgesetz ggf. haftbar. Folgende Punkte sind daher unbedingt zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Leitung und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs-, Inspektions- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der DB bzw. durch von der DB beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein. - Die Bahnstromleitung verfügt über einen Schutzstreifenbereich beiderseits der Trassenachse (die genaue Breite ist abhängig von der jeweiligen Mastentfernung zueinander). Die genaue Schutzstreifenbreite entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Lageplan. - Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen. - Bei der Neuanlage von Straßen, Sportflächen usw. sind die Maste evtl. auf eine erhöhte Sicherheit umzurüsten, die Kosten dafür hat der Veranlasser zu tragen. Wird bei einer Neuanlage bzw. Nutzungsänderung von Verkehrsstraßen die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderte Mindesthöhe von 7m am Kreuzungspunkt der Straße mit der Hochspannungsleitung nicht erreicht, ist diese durch bauliche Veränderungen (z.B. Aufstocken der Maste), herzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen hat der 	<p>Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.</p>

	<p>Veranlasser zu tragen. Das aktuell gültige Planrecht ist in jedem Fall zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - An den Maststandorten in unmittelbarer Nähe von Straßen muss ein Anfahrtschutz errichtet werden. - Bei Grabungen im Schutzstreifen ist ein Abstand von 10m zu den Mastfundamenten einzuhalten. Auf möglicherweise vorhandene Erdungsbänder an den Leitungsmasten ist bei jeglichen Erdbauarbeiten bzw. Baugrunduntersuchungen oder anderen Bodeneingriffen im Radius von 25m von den jeweiligen Fundamentaußenkanten zu achten. - Jegliche Erdverlegung, wie z.B. Gas- oder Wasserleitungen muss gemäß den Richtlinien der „Technischen Empfehlungen Nr. 7“ der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen – textgleich mit der AfK2-Empfehlung Nr.3 erfolgen. Die Kosten für erforderliche Schutzmaßnahme trägt die/der Bauherr*in. Die Erdleitung hat in ihrem Verlauf bei einem Parallellauf innerhalb des Schutzstreifen der Bahnstromleitungen an jeder Stelle zur Mittelachse der Leitung einen Mindestabstand von 10m entsprechend einer aufzustellenden „Liste der Berührungspunkte“ einzuhalten. Bei Kreuzungen darf der lichte Abstand zwischen den Erdungsbändern und der Rohrleitung nicht kleiner als 2m sein. Im Schutzstreifen dürfen sich oberirdisch keine zugänglichen Armaturen und keine Gasausblasstutzen befinden. Die Verlegung der Rohrleitung erfolgt im Schutzstreifenbereich ausschließlich unterirdisch in einer Tiefe von ca. 1,2m – 2m. - In den Bereichen eventueller Kreuzungen bzw. einer Parallelführung bspw. anderer Freileitungen mit unserer Bahnstromleitung bitten wir um die Beachtung und Einhaltung der technischen Parameter laut EN 50341 für die eventuellen Berührungspunkte. Des Weiteren sind für neu geplante dauerhafte Kreuzungen, Kreuzungsunterlagen und ein Kreuzungsvertrag erforderlich. Eine entsprechende Vorlage können wir Ihnen bei Bedarf zur Verfügung stellen. - Der Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u.a. einer Aufwuchsbeschränkung im Bereich von bis zu 30m rechts und links der Trassenachse. Dies bedeutet, dass auch künftig 	
--	--	--

	<p>Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen, sofern sie eine Höhe von 3,5m überschreiten, um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none">- Soll eine eventuell vorhandene Seefläche später als See für Freizeitaktivitäten genutzt werden, so ist für den Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung ein Segel- und Angelverbot auszusprechen.- Für Bebauungen verfügt die Bahnstromleitung über einen Schutzstreifenbereich. Es sind nur Bauwerke zulässig, bei denen die Schutz-/ Mindestabstände laut DIN VDE 0210 / EN 50341 zu den bei tiefstem Durchhang ruhenden und / oder ausschwingenden Leiterseil eingehalten werden müssen. Bei einer Dachneigung von $\leq 15^\circ$ muss ein Sicherheitsabstand von 5m (gemessen vom höchsten Punkt des Gebäudes) zu den stromführenden Leiterseilen in jedem Lastfall eingehalten werden, bei einer Dachneigung von $> 15^\circ$ ist ein Sicherheitsabstand von 3m einzuhalten. Es ist eine harte Bedachung nach DIN 4102 Teil 7 vorzusehen. Alle am Gebäude befindlichen metallischen Objekte (z.B. Bleche, Dachrinnen, usw.) sind in einen umfassenden Potentialausgleich einzubeziehen.- Bei Biogasanlagen ist es unzulässig den Schornstein innerhalb des Schutzstreifenbereichs zu bauen.- Eine Änderung der Geländeoberkannte bedarf unserer Genehmigung und ist vorab abzustimmen. Zur Verfügung gestellte Planunterlagen sind nur gültig, sofern keine zwischenzeitliche Änderung der Geländeoberkannte erfolgt ist.- Das Lagern von Baustoffen aus dem Straßenbau (Beton, Asphalt, Erde usw.) ist innerhalb des Schutzstreifen nur möglich, wenn dabei die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderten Sicherheitsabstände von mindestens 6m „Oberkannte Materialhaufen zu den stromführenden Leiterseilen“ nicht unterschritten werden.- Im Schutzstreifenbereich dürfen generell keine feuergefährlichen / leicht entflammbaren und zum Zerknall neigenden Stoffe gelagert werden.	
--	--	--

	<p>- Bei einem Einsatz von Baumaschinen im Schutzstreifen gibt es Einschränkungen. Es ist stets ein Sicherheitsabstand von 3m einzuhalten. Falls dieser Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine kostenpflichtige Abschaltung der Leitung erforderlich. Diese Abschaltung ist mit einer Mindestvorlaufzeit von 6 Wochen vor Arbeitsbeginn zu beantragen.</p>	
40	<p>Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen.</p> <p>Es sind stets die gültigen Normen und Vorschriften zu beachten.</p> <p>Für etwaige Schäden bzw. Folgeschäden am Eigentum der DB Energie GmbH haftet der Verursacher.</p> <p>In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Personen oder Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten.</p> <p>Vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb unseres Schutzstreifens ist eine Unterweisung des Arbeitsverantwortlichen erforderlich. Es ist eine Mindestvorlaufzeit von 21 Werktagen zu beachten.</p> <p>[Hinweis ArL Lüneburg: Der Stellungnahme sind beigefügt: 91 Karten]</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird diese bei der weiteren Planung bzw. baulichen Umsetzung des Vorhabens berücksichtigen. In der Bauphase wird die Vorhabenträgerin rechtzeitig Kontakt zur DB Energie GmbH aufnehmen.</p>

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (11.09.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
----	---------------	---------------------------------

593	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.</p> <p>Im dargestellten Untersuchungsraum verlaufen die folgenden planfestgestellten Bahnanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bahnstrecke 1503 Hude – Nordenham, ca. Bahn-km 5,300 – 7,200 und 11,200 – 12,900 - Bahnstrecke 1740 Wunstorf – Bremerhaven, ca. Bahn-km 138,600 – 142,000 - Bahnstrecke 1422 Bremen – Inlandshafen, ca. Bahn-km 1,300 – 2,323 - 110-kV-Bahnstromleitung 546 Abzw. Elsfleth – Bremen, ca. Mast Nr. 3944 – 4035 - 110-kV-Bahnstromleitung 468 Bremen – Ritterhude, ca. Mast Nr. 5374 – 5418 - 110-kV-Bahnstromleitung 469 Ritterhude – Rotenburg, ca. Mast Nr. 5419 – 5560 	Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen.
594	Zwischen der TenneT TSO GmbH (Vorhabenträgerin) und der DB AG, DB Immobilien bzw. DB Energie GmbH sind zu gegebener Zeit und rechtzeitig vor Baubeginn Kreuzungsverträge abzuschließen.	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Es wird angestrebt, auf Grundlage der Planungs- bzw. Genehmigungsunterlage der Freileitung, Kreuzungsverträge mit dem jeweiligen Schienennetzbetreiber zu schließen.
595	Bei Parallelführungen zu den 110-kV-Bahnstromleitungen sind die technischen Parameter laut EN 50341 zu beachten und einzuhalten.	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis und wird diesen in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.
596	Der Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030 ist zu beachten. Planungen aus dem BVWP 2030 können über das PRINS System (https://www.bvwp-projekte.de/map_railroad.html) abgerufen werden.	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis und wird diesen in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.
597	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ist ggfs. direkt am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Seitens der DB Energie GmbH erfolgt ggs. eine gesonderte Stellungnahme, die ebenfalls zwingend zu beachten ist.</p>	<p>Der Wunsch nach einer Beteiligung am weiteren Verfahren richtet sich an die Raumordnungs- bzw. spätere Anhörungs- bzw. Planfeststellungsbehörde. Die Vorhabenträgerin wird darauf hinwirken, dass eine Beteiligung auch im weiteren Verfahren erfolgt.</p> <p>Seitens DB Energie liegt eine Stellungnahme vor, es wird an dieser Stelle auf die Erwiderung der Vorhabenträgerin zu ID 33 und 34 verwiesen.</p>

Deutsche Telekom Technik GmbH (04.08.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
41	<p>Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind.</p> <p>Wir bitten sicherzustellen, dass die entsprechenden Vorgaben Regelungen enthalten, die sowohl die Unterhaltungs- als auch die Erweiterungsmaßnahmen der Telekom an ihrem Telekommunikationsnetz jederzeit ohne besondere Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ermöglichen.</p> <p>In Bezug auf unsere Richtfunkstrecken wenden Sie sich bitte [Hinweis ArL Lüneburg: es folgt die Nennung eines Ansprechpartners].</p> <p>Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und wird diese bei der weiteren Planung des Vorhabens berücksichtigen.</p> <p>Der Wunsch nach einer Beteiligung am weiteren Verfahren richtet sich an die Raumordnungs- bzw. spätere Anhörungs- bzw. Planfeststellungsbehörde. Die Vorhabenträgerin wird darauf hinwirken, dass eine Beteiligung auch im weiteren Verfahren erfolgt.</p>

Dow Olefinverbund GmbH (21.07.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
23	<p>Die Dow Olefinverbund GmbH besitzt und betreibt im angegebenen Planungsgebiet keinerlei Anlagen. Der Vorgang ist bei uns unter der Nr. [Hinweis ArL Lüneburg: es folgt die Nennung eines Aktenzeichens] registriert. Bei weiterem Schriftwechsel bzw. bei Rückfragen bitte diese Vorgangsnummer für eine behändige Zuordnung angeben und als Email-Adresse [Hinweis ArL Lüneburg: es folgt die Nennung eines Kontaktes] verwenden.</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zum o.g. Vorhaben verliert mit dem 31.07.2025 ihre Gültigkeit, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt mit der Maßnahme begonnen wurde.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>

Ericsson Services GmbH (27.09.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
634	<p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.</p> <p>Der Verlauf der vorhandenen Richtfunkstrecke(n) ist im Folgenden zu entnehmen.</p> <p>[Hinweis ArL Lüneburg: Der Stellungnahme sind beigefügt: zwei Tabellen mit Richtfunkstrecken]</p> <p>Um die direkte Sichtline ist beidseitig eine Breite von mindestens +/- 25m freizuhalten.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis</p>

EWE NETZ GmbH (30.06.2023 & 14.07.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
3	<p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik, sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und wird die EWE NETZ GmbH im Rahmen der weiteren technischen Planung beteiligen.</p>

	<p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können, damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungs-plaene-abrufen</p>	
--	--	--

EWE Wasser GmbH (24.08.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
94	<p>Wir haben im Auftrag der EWE Wasser GmbH die zur Verfügung gestellten Unterlagen geprüft und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Da die in den Unterlagen dargestellten Trassen nicht im Konflikt mit den von der EWE Wasser GmbH betriebenen Kanälen bzw. deren Trassenverläufen oder den Bereichen anderer Bauwerken liegen, bestehen seitens der EWE Wasser GmbH keine Bedenken.</p> <p>Die EWE Wasser GmbH ist im weiteren Planungsverlauf mit einzubeziehen.</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

ExxonMobil Production Deutschland GmbH (28.07.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
24	Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und wird diese bei der weiteren Planung bzw. baulichen Umsetzung des Vorhabens berücksichtigen.

	<p>Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.</p> <p>Von dem hier angezeigten Vorhaben sind Betriebsanlagen der o.g. Gesellschaften betroffen. Details hierzu können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen.</p> <p>Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der u.g. BEB/MEEG-Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass sämtliche durch die Maßnahme entstehenden Kosten für Sicherungsmaßnahmen, technische Anpassungen, Umbaumaßnahmen u.Ä. an unseren Anlagen vom Verursacher der Maßnahme zu tragen sind.</p>	<p>Die Übernahme von Kosten erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben (Regelung Kostentragung bei elektromagnetischer Beeinflussung in §49a EnWG). Zu der Forderung einer allgemeinen Kostenfreihaltung kann keine pauschale Aussage getroffen werden. Die Begründetheit einer Forderung ist im Einzelfall zu prüfen.</p>
25	<p>Der gesamte Schutzstreifen unserer Leitung(en) ist gem. dem geltenden technischen Regelwerk als Bauverbotszone definiert bzw. auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Leitung(en) und zu eventuell erforderlichen Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten eine jederzeitige Erreichbarkeit der Leitung(en), auch mit Maschineneinsatz, gewährleistet ist.</p> <p>Weiterhin ergeben sich durch die gepl. Trassenkorridore Kreuzungen zu den u.g. Erdgastransportleitungen.</p> <p>Folgende Auflagen müssen daher eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zwischen Rohrleitungsachse und Mast (Mastfundament bzw. Masteckstiel) ist ein Mindestabstand von 20 Meter, gemäß AfK-Empfehlung Nr. 3/DVGW GW 22 (2014), einzuhalten. - Ein Abstand von mindestens 2 Meter (lichte Weite) zwischen Rohrleitung und äußerem Rand der Erdungsanlage (Masterder) muss eingehalten werden, wenn obige Mindestabstände nicht eingehalten werden können. - Grundsätzlich ist eine elektrische Beeinflussung der Rohrleitung und des Begleitkabels nicht auszuschließen. Vom Veranlasser ist der Nachweis zu erbringen, dass die Rohrleitung und das Begleitkabel nicht unzulässig beeinflusst werden. Gegebenenfalls sind entsprechende Berechnungen durchzuführen. 	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird diese bei der weiteren Planung bzw. baulichen Umsetzung des Vorhabens berücksichtigen.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Einkoppelte Wechselspannung kann an unserer Rohrleitung Wechselstromkorrosion hervorrufen, weshalb Untersuchungsmessungen gemäß DIN 50925 zur Abschätzung der Korrosionsgefährdung erforderlich sind und von uns, nach Inbetriebnahme der Freileitung, durchgeführt werden. - Die Kosten für Berechnungen, Untersuchungen, sowie eventuell erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Rohrleitungen, Kabel und des Personals sind vom Veranlasser zu tragen. 	<p>Die Übernahme von Kosten erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben (Regelung Kostentragung bei elektromagnetischer Beeinflussung in §49a EnWG). Zu der Forderung einer allgemeinen Kostenfreihaltung kann keine pauschale Aussage getroffen werden. Die Begründetheit einer Forderung ist im Einzelfall zu prüfen.</p>
26	<p>Der Abstand zu unseren u.g. Süß- und Sauer gasförderplätzen und Stationen ist mindestens mit der 1,1-fachen Höhe der gepl. Freileitungsmasten zu wählen, so dass eine Gefährdung der Erdgasstation durch Umsturz ausgeschlossen ist. Hierbei ist der Abstand jeweils zu der Umzäunung der Süß- und Sauer gasförderplätze und Stationen anzunehmen, damit sichergestellt wird, dass es im Falle eines Mastwurfes zu keinerlei Beeinträchtigungen auf unseren Betriebsplätzen kommen kann.</p> <p>Aus Sicherheitsgründen ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Werk tage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Leitungsschutzstreifenbereich Kontakt zu folgendem Überwachungs betrieb aufzunehmen:</p> <p>[Hinweis ArL Lüneburg: es folgt die Nennung eines Ansprechpartners]</p> <p>Die Schutzanweisungen fügen wir mit der Bitte um Beachtung, auch durch die bauausführenden Firmen, bei.</p> <p>Sie sind auf den Baustellen zusammen mit den Plänen vorzuhalten.</p> <p>Der Einsatz und das Fahren mit schwerem Gerät im Schutzstreifen der EMPG-Anlagen sind nur nach vorheriger Einweisung unter Aufsicht eines Beauftragten der EMPG zulässig. Die EMPG-Anlagen müssen auch während der Bauzeit zugänglich sein. Es ist insbesondere verboten im Schutzstreifen der EMPG-Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mauern, Gatter, Zäune und dergleichen zu errichten - Material, Gerät und Erdaushub zu lagern - das Geländeniveau zu verändern 	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und wird diese bei der weiteren Planung bzw. baulichen Umsetzung des Vorhabens berücksichtigen. In der Bauphase wird die Vorhabenträgerin rechtzeitig Kontakt zum genannten Leitungsbetrieb aufnehmen.</p> <p>Der Wunsch nach einer Beteiligung am weiteren Verfahren richtet sich an die Raumordnungs- bzw. spätere Anhörungs- bzw. Planfeststellungsbehörde. Die Vorhabenträgerin wird darauf hinwirken, dass eine Beteiligung auch im weiteren Verfahren erfolgt.</p>

<p>- Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen zu verändern (sie sind erforderlichenfalls auf Kosten des Unternehmers zu sichern).</p> <p>Im Bereich der Seilzug- und Arbeitsflächen muss die Mindestüberdeckung zu unseren Leitungen vorhanden sein. Die Stärke der erforderlichen Überdeckung wird bei einem Ortstermin festgelegt. Es ist sicherzustellen, dass diese Mindestüberdeckung auch standsicher bleibt. Die Zufahrten sind so zu befestigen, dass Räder oder Ketten sich nicht einwühlen können.</p> <p>Abweichungen zu möglichen Sicherungsmaßnahmen können zugelassen werden, wenn eine Unbedenklichkeit durch ein Gutachten nachgewiesen wird und eine schriftliche Anerkennung durch die EMPG vor Beginn der Maßnahme erfolgt ist.</p> <p>Tiefbau- und Drainagearbeiten mit Maschineneinsatz im Schutzstreifen der Leitung(en) müssen von unserem zuständigen Überwachungsbetrieb ständig beaufsichtigt werden.</p> <p>Im Untersuchungsraum befinden sich eine Vielzahl verfüllter Bohrungen verschiedener Firmen. Die verfüllten Bohrungen haben einen Schutzbereich mit einem Radius von 5 m, der nicht überbaut oder abgegraben werden darf. Darüber hinaus müssen die Bohrungen jederzeit aus Sicherheitsgründen erreichbar bleiben. Die Koordinaten der verfüllten Bohrungen finden Sie auf dem Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/).</p> <p>Wir bitten Sie, uns bei den weiteren konkreten Planungen zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.</p> <p>Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.</p> <p>Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt dieser Stellungnahme per Antwort auf diese E-Mail. Sollten Sie Ihre Anfrage über BIL - Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche - gestellt haben, ist dies nicht notwendig.</p>	
---	--

	<p>[Hinweis ArL Lüneburg: Es folgt eine Auflistung von betroffenen Betriebseinrichtungen und deren Schutzstreifenbreiten sowie Medium.]</p> <p>[Hinweis ArL Lüneburg: Der Stellungnahme sind beigefügt: zwei Karten und Schutzanweisungen Erdgas- und Erdölleitungen]</p>	
--	---	--

GASCADE Gastransport GmbH (17.08.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin																					
56	<p>Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.</p> <p>Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind.</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis.																					
57	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 5%;">lfd. Nr.</th> <th style="width: 10%;">Typ</th> <th style="width: 15%;">Name</th> <th style="width: 5%;">DN</th> <th style="width: 5%;">MOP (bar)</th> <th style="width: 10%;">Schutzstreifen in m (Anlage mittig)</th> <th style="width: 10%;">Netzbetreiber</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Erdgasleitung</td> <td>Fernleitung</td> <td>800</td> <td>84,00</td> <td>8,00</td> <td>GASCADE Gastransport GmbH</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>LWI-Trasse</td> <td>LWL-Kabel</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>WINGAS GmbH</td> </tr> </tbody> </table> <p>Zuständiger Pipelineservice:</p>	lfd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber	1	Erdgasleitung	Fernleitung	800	84,00	8,00	GASCADE Gastransport GmbH	2	LWI-Trasse	LWL-Kabel				WINGAS GmbH	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird sich im Rahmen der weiteren technischen Planung an die genannten Netzbetreiber wenden.
lfd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber																	
1	Erdgasleitung	Fernleitung	800	84,00	8,00	GASCADE Gastransport GmbH																	
2	LWI-Trasse	LWL-Kabel				WINGAS GmbH																	

	[Hinweis ArL Lüneburg: es folgt die Nennung eines Ansprechpartners]	
58	<p>Die Lage unserer Anlagen ist in dem beigefügten Übersichtsplan im M. 1 : 25 000 , Blatt II/E, dargestellt und den Bestandsplänen, Blatt 05.13/P bis 05.17/L, zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Bestandsplan können Abweichungen bestehen. Der Höhenplan bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Später vorgenommene Niveauänderungen sind nicht berücksichtigt. In Absprache mit unserem Pipeline Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.</p> <p>Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird sich im Rahmen der weiteren technischen Planung an die genannten Netzbetreiber wenden.
59	Die Planungen zu o. g. Vorhaben sind mit uns abzustimmen. Um die Sicherheit unserer Anlagen nicht zu beeinträchtigen, ist uns die detaillierte Planung vorzulegen.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird sich im Rahmen der weiteren technischen Planung an die genannten Netzbetreiber wenden.
60	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Errichtung von Hochspannungsfreileitungen und Umspannwerken sind die AfKEmpfehlungen sowie die einschlägigen VIDE-Bestimmungen zu beachten. Der Abstand des äußeren Leiterseils zur Rohrachse darf im Parallelverlauf 10 m grundsätzlich nicht unterschreiten. Aus Gründen der Trassenbündelung kann in engster Abstimmung mit und nach schriftlicher Zustimmung durch GASCADE ein geringerer Abstand vereinbart werden. Eine Überbauung unseres Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Maststandorte sind daher außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Eine Überbauung wäre aus Gründen der Trassenbündelung ebenfalls nur in engster Abstimmung mit und nach schriftlicher Zustimmung durch GASCADE ausnahmsweise möglich. Erdungsbänder dürfen nicht über unsere Anlagen verlegt werden. - Die Prüfung, ob eine unzulässige Beeinflussung des kathodischen Korrosionsschutzes unserer Anlagen durch den Ausbau bzw. die Errichtung der o. g. Hochspannungsfreileitung und Umspannwerke vorliegt, hat gemäß DVGW Arbeitsblatt GW 22 sowie dem Beiblatt GW 22-BI durch den 	Die Vorhabenträgerin nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin wird sich im Rahmen der weiteren technischen Planung und während der Bauausführung Kontakt zum genannten Pipeline-Service aufnehmen.

	<p>Hochspannungs-Netzbetreiber und in Abstimmung mit der GASCADE zu erfolgen. Sind aus Sicht der GASCADE unter Berücksichtigung des DVGW-Arbeitsblattes und dem vorgenannten Beiblatt nach diesen Prüfungen unzulässige Beeinträchtigungen zu bewerten, so ist das vorhandene Hochspannungsgutachten des betreffenden Abschnittes der Erdgashochdruckleitung immer zu beachten. Die daraus folgenden Maßnahmen, wie z.B. die Errichtung zusätzlicher Erdungsmaßnahmen, gehen nach dem Verursacherprinzip zu Lasten des Hochspannungs-Netzbetreibers.</p> <p>Für die vorgenannte Abstimmung und die Klärung von Detailfragen steht Ihnen die Abteilung GNS — KT Pipeline zur Verfügung [Hinweis ArL Lüneburg: es folgt die Nennung eines Kontaktes].</p> <p>Der Ausbau bzw. die Errichtung der Hochspannungsfreileitung und Umspannwerke ist erst nach gesonderter schriftlicher Zustimmung durch GASCADE erlaubt.</p>	
61	<ul style="list-style-type: none"> - Wir weisen Sie an dieser Stelle bereits auf Folgendes hin: Wenn der kathodische Korrosionsschutz unserer Anlagen durch den Ausbau bzw. die Errichtung der Hochspannungsfreileitung und Umspannwerke beeinträchtigt wird, so behalten wir uns vor, die Kosten für nachträgliche Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen dem Verursacher in Rechnung zu stellen. - Für den Rückbau der Bestandstrassen und zur Errichtung der Masten für die o. g. Hochspannungsfreileitung müssen die jeweiligen Krananlagen außerhalb unseres Schutzstreifens positioniert werden. - Die Anker für die Verankerung müssen ebenfalls außerhalb unseres Schutzstreifens eingebracht werden. 	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.</p> <p>Die Übernahme von Kosten erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben (Regelung Kostentragung bei elektromagnetischer Beeinflussung in §49a EnWG). Zu der Forderung einer allgemeinen Kostenfreihaltung kann keine pauschale Aussage getroffen werden. Die Begründetheit einer Forderung ist im Einzelfall zu prüfen.</p>
62	<ul style="list-style-type: none"> - Das Befahren und Überqueren unseres Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort erlaubt. - Für die Errichtung von Baustraßen darf ein lichter Mindestabstand von 1 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn nicht unterschritten werden. Für den Aufbau ist eine Detailabstimmung mit unserem Pipeline-Service vor Ort durchzuführen. 	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Sie werden nach Prüfung im weiteren Planungsverlauf und während der Bauphase berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin wird sich im Rahmen der weiteren technischen Planung und während der Bauausführung Kontakt zum genannten Pipeline-Service aufnehmen.</p>

63	<ul style="list-style-type: none"> - Im Bereich unserer Anlagen ist grundsätzlich unter die Tragschicht aus gebrochenem Material ein Geotextil GRK 4 (Vliesstoffe - mind. 250 g/m²) in ausreichenden Abmessungen einzubringen. - Direkt über unseren Anlagen darf nur statisch verdichtet werden. Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über dem Leitungsrohr ein Erdpolster von 0,3 m eingebracht worden ist. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. In Abhängigkeit von der Leitungsüberdeckung können Vibrationsplatten zur Bodenverdichtung eingebracht werden, wenn deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche (N/cm²) folgende Werte nicht überschreitet: <ul style="list-style-type: none"> ab 0,3 m Leitungsüberdeckung 8,5 N/cm² ab 0,6 m Leitungsüberdeckung 13,5 N/cm² - Eine zwischenzeitliche Ablagerung von Erdmassen bzw. die Einrichtung von Lagerflächen dürfen nur nach Rücksprache mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort im Bereich unserer Anlagen erfolgen. Hierbei sollten Sie berücksichtigen, dass GASCADE im Bedarfsfall die umgehende Räumung des Schutzstreifens verlangen kann. 	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Sie werden nach Prüfung im weiteren Planungsverlauf und während der Bauphase berücksichtigt.
64	<ul style="list-style-type: none"> - Im Bereich zu Ihrer Maßnahme können sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE befinden. Diese sind vor Beginn der Maßnahme unter Aufsicht unseres PipelineService zu sichern. - Wir weisen Sie darauf hin, dass entlang unserer Anlagen teilweise Drainagen verlegt wurden. Diese Drainagen und deren Funktion müssen erhalten bleiben. - Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. 	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Sie werden nach Prüfung im weiteren Planungsverlauf und während der Bauphase berücksichtigt.
65	<p>Als zusätzliche Information für Ihre Planung liegen unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ bei. Dieses Merkheft findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.</p> <p>Erst nach Vorliegen Ihrer detaillierten Planung kann über eine Zustimmung und die Art der Auflagen durch die GASCADE Gastransport GmbH entschieden werden.</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt das beigefügte Merkheft zur Kenntnis. Im Rahmen der weiteren technischen Planung wird sich die Vorhabenträgerin an die einzelnen betroffenen Kabel- und Leitungsbetreiber wenden, um die genaue Lage der jeweiligen Anlagen und eventuelle Auflagen anzufragen.

	<p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p> <p>[Hinweis ArL Lüneburg: Der Stellungnahme sind beigelegt: 6 Karten und das Merkheft Erdgashochdruckleitungen Auflagen und Hinweise]</p>	
--	--	--

GasLINE GmbH & Co. KG (08.09.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
285	<p>Von der GasLINE GmbH & Co. KG (GasLINE), Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich rechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr (KSR)-Anlagen-netzes mit einliegenden Lichtwellenleiter (LWL)-Kabeln, nachfolgend LWL-KSR-Anlage genannt.</p> <p>Die uns über den Internetlink zur Verfügung gestellten Verfahrensunterlagen haben wir ausgewertet. Beigefügt erhalten Sie eine Auszugskopie der Karte "Technische Infrastruktur und raumstrukturelle Standortpotenziale" (Anhang 8, Blatt 2) in der wir die Lage der LWL-KSR Anlage entsprechend gekennzeichnet haben.</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis.
286	<p>Der genaue Verlauf der LWL-KSR-Anlage kann dem ebenfalls beigefügten Bestandsplan entnommen werden. Die Darstellung der LWL-KSR-Anlage ist im Bestandsplan nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.</p> <p>Aus der Ihnen zur Verfügung gestellten Auszugskopie der Karte ist zu ersehen, dass sich die LWL-KSR-Anlage zwar innerhalb der Untersuchungszone, jedoch nicht im Bereich der Vorzugstrasse bzw. deren Alternativen befindet.</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis.
287	<p>In der Anlage übersenden wir auch eine Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln der GasLINE GmbH & Co. KG. Die dort genannten Auflagen und Hinweise sind bei allen</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Sie werden im weiteren Planungsverlauf und während der Bauphase berücksichtigt.

	Maßnahmen im Bereich und / oder in der Nähe von LWL-KSR-Anlagen der GasLINE zwingend zu beachten.	
288	Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der LWL-KSR-Anlage gewährleistet ist und sich durch die weiteren Planungen zur Errichtung der 380-kV-Leitung keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb dieser Anlage sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Sie werden im weiteren Planungsverlauf und während der Bauphase berücksichtigt.
289	Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an der LWL-KSR-Anlage ist zu beachten, dass bei den nachgelagerten Planverfahren alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der LWL-KSR-Anlage haben, mit GasLINE bzw. uns abzustimmen sind. Abschließend weisen wir darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich weitere Versorgungsanlagen verlaufen, die von den nachfolgend genannten Gesellschaften beauftragt werden: <ul style="list-style-type: none"> - GASCADE Gastransport GmbH - Kölnische Straße 108 in 34119 Kassel - Die Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Südwest - Fachcenter für Informationstechnik und -sicherheit - Im Altach 8 in 71679 Asperg - Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Abteilung GBP - Pasteurallee 1 in 30655 Hannover; E-Mail: plananfragen@gasunie.de, Fax: 0511/640 607-2799, Tel.: 0511/640607-2463 	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Sie werden im weiteren Planungsverlauf und während der Bauphase berücksichtigt.
290	[Hinweis ArL Lüneburg: Der Stellungnahme sind beigefügt: eine Tabelle der betroffenen Anlagen, zwei Karten und Dokument „Anweisungen zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleitungen“	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Karten und Dokumente und nimmt diese zur Kenntnis. Sie werden im weiteren Planungsverlauf und während der Bauphase berücksichtigt.

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (07.07.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
4	<p>Von dem genannten Vorhaben sind Erdgashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.</p> <p>Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.</p> <p>Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:</p> <p>[Hinweis ArL Lüneburg: es folgt die Nennung eines Kontaktes]</p> <p>Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten.</p> <p>Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten. Im Störfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale [Hinweis ArL Lüneburg: es folgt die Nennung eines Kontaktes].</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Bauphase zur Kenntnis. Sie werden im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin wird rechtzeitig Kontakt zum genannten Leitungsbetrieb aufnehmen.</p>
5	<p>Auflagen: Planung und Errichtung der Hochspannungseleitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die geplanten Masten sind außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen zu errichten. - Fundamente sind hinsichtlich ihrer Standsicherheit so zu planen bzw. zu errichten, dass ein uneingeschränktes Freilegen der Gasunie-Anlagen auch ohne Verbau jederzeit möglich ist. - Es muss gewährleistet sein, dass ein Aushebeln der vorhandenen Gasunie-Anlagen beim Kippen / Umfallen der Masten ausgeschlossen ist. 	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Sie werden im weiteren Planungsverlauf und während der Bauphase berücksichtigt.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Planung die technischen Regelwerke DVGW – GW 22, das Arbeitsblatt GW 22-B1 und die AFK-Empfehlung Nr. 3 des DVGW. - Es muss vom Vorhabenträger sichergestellt werden, dass es zu keinen Beeinflussungen der genannten Gasunie-Anlagen kommt. Kann dieses nicht ausgeschlossen werden, muss eine Umtrassierung der elektrischen Anlage erfolgen, um Beeinflussungen zu vermeiden. - Durch den Betrieb einer Hochspannungsleitung können dennoch an der Gasunie-Anlagen Maßnahmen erforderlich werden, um einen jederzeitigen Berührungsschutz zu gewährleisten und eine entstehende Wechselstromkorrosion an der Erdgastransportleitung sowie Auswirkungen auf unsere Begleitkabel zu verhindern. Eine genaue Aussage über die durchzuführenden Schutzmaßnahmen kann erst getroffen werden, wenn eine Berechnung/Messung der Hochspannungsbeeinflussung für die Gasunie-Anlagen erstellt wurde. - Wir stimmen dem Vorhaben nur unter dem Vorbehalt zu, dass seitens des Vorhabenträgers eine Kostenübernahmeerklärung für Berechnungen und Folgekosten durch Beeinflussung unserer Anlagen abgegeben wird. Diese Anforderung ist an die entsprechende Stelle beim Vorhabenträger weiterzuleiten. - Kräne und Arbeitsbühnen sind außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen freischwebende Lasten dürfen ohne Zustimmung von Gasunie nicht innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. In Abstimmung mit der Gasunie-Aufsicht können Sicherungsmaßnahmen (z.B. Baggermatratzen) festgelegt werden, die eine Abweichung ermöglichen. - Eventuell erforderliche Überfahrten der Gasunie-Anlagen sind in Abstimmung mit der Gasunie festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. - Während der Bauphase dürfen die Gasunie-Anlagen ohne einen wirksamen Schutz, z.B. durch Baggermatratzen, nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden. 	<p>Die Übernahme von Kosten erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben (Regelung Kostentragung bei elektromagnetischer Beeinflussung in §49a EnWG). Zu der Forderung einer allgemeinen Kostenfreihaltung kann keine pauschale Aussage getroffen werden. Die Begründetheit einer Forderung ist im Einzelfall zu prüfen.</p>
6	Auflagen: Errichtung eines Umspannwerks:	Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird diese bei der weiteren Planung bzw. baulichen Umsetzung des Vorhabens berücksichtigen.

<ul style="list-style-type: none">- Im Schutzstreifen der Gasunie-Anlagen besteht ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger Anlagen gefährdender Maßnahmen.- Es muss gewährleistet sein, dass der Schutzstreifen zur Vornahme von betrieblichen Überwachungs- und Unterhaltsmaßnahmen sowie zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten jederzeit uneingeschränkt auch mit Baufahrzeugen zugänglich ist.- Fundamente / Schächte / Gebäude sind hinsichtlich ihrer Standsicherheit so zu planen bzw. zu errichten, dass ein uneingeschränktes Freilegen der Gasunie-Anlagen auch ohne Verbau jederzeit möglich ist.- Die Ausrichtung von Gebäuden in Leitungsnähe muss vor Ort an den tatsächlich vorhandenen Schutzstreifen erfolgen. Dachüberstände dürfen nicht in den Schutzstreifen hineinragen.- Während der Bauphase dürfen die Gasunie-Anlagen ohne einen wirksamen Schutz, z.B. durch Baggermatratzen, nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden.- Straßen und Zufahrten zu den Grundstücken sind möglichst außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen anzulegen. Anderenfalls können Sicherungsmaßnahmen notwendig werden.- Mauern, Gatter, Zäune und dergleichen sind möglichst außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Abstimmung mit Gasunie notwendig.- Fundamente sind hinsichtlich ihrer Standsicherheit so zu planen bzw. zu errichten, dass ein uneingeschränktes Freilegen der Gasunie-Anlagen auch ohne Verbau jederzeit möglich ist.- Die Zugänglichkeit des Schutzstreifens muss jederzeit sichergestellt sein.- Im Fall der Errichtung einer Zaunanlage muss Gasunie die Zufahrt zu den Gasunie-Anlagen auf dem Betriebsgelände jederzeit möglich sein. Es ist deshalb ein Schlüsselkasten im Torbereich zu montieren, der mit der Gasunie-Schließung zu öffnen ist. In dem Schlüsselkas-	
--	--

	<p>ten ist ein Schlüssel mit der Torschließung zu hinterlegen, so dass Gasunie-Mitarbeiter im Not- und Gefahrenfall jederzeit Zutritt zur Leitungstrasse haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Bepflanzung des Schutzstreifens mit Bäumen, Sträuchern oder Hecken ist unzulässig. Außerhalb des Schutzstreifens stehende Bäume und Gehölze sollten daran gehindert werden, Wurzeln in den Schutzstreifen zu treiben. - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen durchzuführen. 	
7	<p>Auflagen: Betrieb eines Umspannwerks:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Planung die technischen Regelwerke DVGW – GW 22, das Arbeitsblatt GW 22-B1 und die AFK-Empfehlung Nr. 3 des DVGW. - Es muss vom Vorhabenträger sichergestellt werden, dass es zu keinen Beeinflussungen der genannten Gasunie-Anlagen kommt. Kann dieses nicht ausgeschlossen werden, muss eine Umtrassierung der elektrischen Anlage erfolgen, um Beeinflussungen zu vermeiden. - Durch den Betrieb einer Hochspannungsleitung können dennoch an den Gasunie- Anlagen Maßnahmen erforderlich werden, um einen jederzeitigen Berührungsschutz zu gewährleisten und eine entstehende Wechselstromkorrosion an der Erdgastransportleitung sowie Auswirkungen auf unsere Begleitkabel zu verhindern. Eine genaue Aussage über die durchzuführenden Schutzmaßnahmen kann erst getroffen werden, wenn eine Berechnung/Messung der Hochspannungsbeeinflussung für die Gasunie-Anlagenerstellt wurde. - Wir stimmen dem Vorhaben nur unter dem Vorbehalt zu, dass seitens des Vorhabenträgers eine Kostenübernahmeerklärung für Berechnungen und Folgekosten durch Beeinflussung unserer Anlagen abgegeben wird. Diese Anforderung ist an die entsprechende Stelle beim Vorhabenträger weiterzuleiten. 	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Sie werden im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt.</p> <p>Die Übernahme von Kosten erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben (Regelung Kostentragung bei elektromagnetischer Beeinflussung in §49a EnWG). Zu der Forderung einer allgemeinen Kostenfreihaltung kann keine pauschale Aussage getroffen werden. Die Begründetheit einer Forderung ist im Einzelfall zu prüfen.</p>
8	<p>Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. - Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich 	<p>Die Übernahme von Kosten erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben (Regelung Kostentragung bei elektromagnetischer Beeinflussung in §49a EnWG). Zu der Forderung einer allgemeinen Kostenfreihaltung kann keine pauschale Aussage getroffen werden. Die Begründetheit einer Forderung ist im Einzelfall zu prüfen.</p>

	erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.	
9	[Hinweis ArL Lüneburg: Es folgt eine Auflistung mit aktuell betroffenen Anlagen (inklusive Durchmesser, Schutzstreifen, Begleitkabelangabe und Bestandsplan Nr.)]	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis auf aktuell betroffene Anlagen und berücksichtigt diese im weiteren Planungsverlauf.
10	Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden. Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen. [Hinweis ArL Lüneburg: Der Stellungnahme sind beigefügt: 9 Karten und die Broschüre „Erdgasleitungen - Anweisungen zu deren Schutz“]	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und wird diese bei der weiteren Planung bzw. baulichen Umsetzung des Vorhabens berücksichtigen.

Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG (03.07.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
11	Keine Belange betroffen	Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

NGN Fiber Network GmbH & Co. KG (10.07.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
15	Anbei senden wir Ihnen unsere Trasse zu o.g. Baumaßnahme. Durch die oben genannte Maßnahme kommen Sie in den Schutzstreifen unserer Anlagen (Fernleitungsnetz für Telekommunikation). Sie erhalten unsere entsprechenden Planunterlagen zur Information und zur Beachtung. Der Beginn der Arbeiten im Bereich unseres Schutzstreifens ist zwei Wochen vorher bei uns anzumelden. Wir stehen Ihnen zur Klärung technischer Fragen und für eine evtl. notwendige Trasseneinweisung bzw. Absprache vor Ort (ggf. gegen Kostenerstattung) zur Verfügung. Die zur Verfügung gestellten Planunterlagen sind bei Ihren Arbeiten unbedingt zu berücksichtigen. Unterschiedliche Leitungstiefen und/oder Änderungen im Verlauf der Leitungen / Leerrohre begründen kein Mitverschulden der NGN Fiber Network GmbH & Co. KG bei Be-	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und wird diese bei der weiteren Planung bzw. baulichen Umsetzung des Vorhabens berücksichtigen.

<p>schädigungen der Anlagen. Deshalb sind im Bereich von Kreuzungen und/oder Parallelverlauf mit NGN-Anlagen Lagebestimmungen unserer Trasse vorzunehmen. Dabei ist beim Parallelverlauf ein Mindestabstand von 1 m zur NGN-Telekommunikationstrasse einzuhalten. Nachdem Ihre Maßnahmen beendet sind, bitten wir Sie uns die Bestandspläne im Maßstab 1:1000 für Kreuzungs- bzw. Querungsstellen NGN in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Als Anlage zum Schreiben ist das Merkblatt „Hinweise zum Schutz unterirdischer Glasfaseranlagen“ beigefügt, welches zu beachten ist. Die Einhaltung der genannten Bedingungen ist von Ihnen zu überwachen.</p> <p>[Hinweis ArL Lüneburg: Der Stellungnahme sind beigefügt: Merkblatt „Hinweise zum Schutz unterirdischer Glasfaseranlagen“ und zehn Karten]</p>	
---	--

Nord-West Oelleitung GmbH (12.07.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
20	<p>Wir bedanken uns für die Benachrichtigung in o. a. Angelegenheit.</p> <p>Soweit aus den uns übersandten Unterlagen zu ersehen ist, werden unsere dort vorhandenen Mineralölferrleitungen und / oder weitere von uns überwachten Fernleitungen nicht berührt.</p> <p>Wir haben daher gegen das Vorhaben keine Bedenken.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</p>

Nowega GmbH (28.08.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
95	<p>Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen Folgendes mit:</p> <p>Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>

Open Grid Europe (08.09.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
291	<p>Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>Die uns über den Internetlink zur Verfügung gestellten Verfahrensunterlagen haben wir ausgewertet. Beigefügt erhalten Sie eine Auszugskopie der Karte "Technische Infrastruktur und raumstrukturelle Standortpotenziale" (Anhang 8, Blatt 1), in der wir die eingangs aufgeführten Versorgungsanlagen dargestellt und entsprechend beschriftet haben. Beachten Sie bitte, dass die Darstellung der Versorgungsanlagen in dieser Karte lediglich als grobe Übersicht geeignet ist.</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis.
292	<p>Auf eine Übermittlung der Bestandspläne zu den Versorgungsanlagen haben wir aufgrund der Vielzahl der Dokumente verzichtet. Für eine Detailplanung können wir jedoch auf gesonderte Anfrage die entsprechende Dokumentation zur Verfügung stellen.</p> <p>Aus der Ihnen zur Verfügung gestellten Auszugskopie der Karte ist zu entnehmen, dass die Vorzugstrasse im Bereich Werderland / Stahlwerke Bremen unmittelbar parallel entlang der Ferngasleitung Nr.14/1 geplant ist. Außerdem soll im westlichen Bereich des Geländes der Stahlwerke Bremen ein neues Umspannwerk errichtet werden.</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis.
293	<p>In diesem Zusammenhang machen wir schon jetzt auf folgendes aufmerksam:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die derzeit gültigen technischen Regeln, insbesondere das DVGW Arbeitsblatt GW 22 sowie die Norm DIN EN 50443, sind im Rahmen der weiteren Planungen zur Errichtung der 380-kV-Leitung und des Umspannwerkes zwingend zu berücksichtigen. Die dort geforderten Mindestabstände sind zu beachten und einzuhalten. - Bei Unterschreitung der gemäß Abschnitt 8.2 des DVGW Arbeitsblattes GW 22 vorgeschriebenen Abstände zwischen den Versorgungsanlagen und den Umspannanlagen im 380-kV-Netz besteht die Notwendigkeit einer Überprüfung der ohmschen Beeinflussung auf die Versorgungsanlagen. 	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und wird diese bei der weiteren Planung und der Bauausführung berücksichtigen.

	<ul style="list-style-type: none"> - Eine ausreichende Bodenfreiheit der Leiterseile muss in den Kreuzungsbereichen mit den Versorgungsanlagen gewährleistet sein. Für den Leitungsbetreiber gilt generell, dass ein ungehinderter und schneller Zugriff auf die Versorgungsanlagen, auch unter Verwendung von schweren Baumaschinen, jederzeit möglich ist. 	
294	<p>Des Weiteren gehen wir davon aus, dass der Bestandschutz der Versorgungsanlagen gewährleistet ist und sich durch die weiteren Planungen zur Errichtung der 380-kV-Leitung und des Umspannwerkes keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und wird diese bei der weiteren Planung und der Bauausführung berücksichtigen.
295	<p>Weitere Anregungen und Hinweise sind der ebenfalls beiliegenden Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der OGE zu entnehmen. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p> <p>[Hinweis ArL Lüneburg: Der Stellungnahme sind beigefügt: eine Tabelle der betroffenen Anlagen, eine Karte und Dokument „Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen“</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und wird diese bei der weiteren Planung und der Bauausführung berücksichtigen.

Telekom Deutschland GmbH (11.09.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
296	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Durch die o. a. Baumaßnahme ist sowohl das Interesse der Telekom an der Unversehrtheit ihres Netzes, als auch ihr Interesse an einer ungestörten Nutzung ihres Netzes beeinträchtigt.</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis und berücksichtigt ihn im weiteren Planungsverlauf. Entstehende Kosten werden nach den gesetzlichen Vorgaben ausgeglichen.

	Im Trassenverlauf der geplanten Höchstspannungsleitung befinden sich insbesondere im Bereich vorhandener Straßen und Wege Telekommunikationslinien der Telekom, die gesichert und, soweit erforderlich, verändert oder verlegt werden müssen. Ggf. gehen von der geplanten Anlage Störungen aus. Daher sind vom Veranlasser sowohl für die störende als auch für die gestörte Anlage entsprechende Schutzvorkehrungen anzubringen und hierfür die Kosten zu übernehmen.	
297	Für das Zusammentreffen oberirdischer Linien der Telekom mit EVU-Freileitungen sind die Bestimmungen der DIN VDE 0210 und der DIN VDE 0105-1 einzuhalten. Über die Einhaltung dieser Anforderungen muss vom EVU eine schriftliche Erklärung vorliegen.	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis und berücksichtigt ihn im weiteren Planungsverlauf.
298	Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de . Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis, wird diese berücksichtigen und im Rahmen der weiteren technischen Planung und während der Bauausführung die Informationen bei den angegebenen Adressen einholen.
299	In Bezug auf unsere Richtfunkstrecken wenden Sie sich bitte an die Richtfunk-Trassenauskunft, Deutsche Telekom Technik GmbH, Wilhelm-Pitz-Str.1 in 95448 Bayreuth, E-Mail: Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Für evtl. Strecken anderer Betreiber: Bundesnetzagentur, Referat 226, Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3 in 10707 Berlin.	Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis und wird sich im Rahmen der weiteren technischen Planung an die genannten Ansprechpartner wenden.

TenneT TSO GmbH (02.08.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
42	Gegen das o. a. Raumordnungsverfahren bestehen von unserer Seite keine Bedenken.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis

TenneT TSO GmbH (23.08.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
66	<p>Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 02.08.2023 zum Raumordnungsverfahren der 380-kV-Leitung Elsfleth/West – SG Sottrum sowie den Neubau eines Umspannwerks in der SG Sottrum geben wir nachfolgende Stellungnahme ab:</p>	<p>Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen.</p>
67	<p>A250 - Ersatzneubau 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen (NEP P24; BBPIG Vorhaben Nr. 07):</p> <p>Das Projekt Stade – Landesbergen ist im Bundesbedarfsplan als Vorhaben Nr. 07 gelistet und ersetzt eine 220-kV-Höchstspannungsfreileitung durch eine leistungsfähigere Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Der Abschnitt 3: Elsdorf - Sottrum, LH-14-3111 wurde bereits planfestgestellt und ist aktuell fertig errichtet. Die Inbetriebnahme des Leitungsabschnittes erfolgt im Zusammenhang mit dem Abschnitt 2 im Jahr 2024. Die bestehende 220-kV-Höchstspannungsfreileitung wurde bereits zurückgebaut. Der Leitungsverlauf liegt der Vorhabenträgerin vor.</p> <p>Die Leitung Stade – Landesbergen hat eine sehr hohe Bedeutung für die Versorgungssicherheit südlich der Elbe und für das gesamte TenneT-Netz. Die verschiedenen Standorte des Umspannwerkes in der SG Sottrum verursachen durch die notwendige Leitungsanbindung unterschiedliche Auswirkungen auf die Leitung Stade – Landesbergen. Es sind die Standorte zu bevorzugen, die technisch mit möglichst geringen Eingriffen in den Betrieb der Leitung errichtet und anschließend auch betrieben werden können. Aufgrund der Vielzahl an Leitungsinfrastruktur, welche an das neue Umspannwerk angebunden werden soll, ist ein Standort östlich des Leitungsverlaufes von Stade – Landesbergen zu präferieren.</p>	<p>Die Bewertung der Umspannwerk -Standortflächen bezieht Leitungskreuzungen mit Fremdleitungen ein und berücksichtigt diesbezüglich auch die Belange des Ersatzneubaus der 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen.</p>
68	<p>A500 - geplanter Ersatzneubau 380-kV-Leitung Dollern - Ovenstädt sog. Elbe-Lippe-Leitung Nord (NEP P116; BBPIG Vorhaben Nr. 57):</p> <p>Die TenneT TSO GmbH plant zur Netzverstärkung den Ersatz der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen Dollern (LK Stade) und Ovenstädt (Stadt Petershagen) – im hier in Rede stehenden Bereich die Leitung LH-14-3100 - durch eine neue leistungsstärkere 380-kV-Höchstspannungsfreileitung. Das Projekt, das im Bundesbedarfsplangesetz</p>	<p>Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.</p>

	(BBPIG) als Vorhaben Nr. 57 festgelegt und im Netzentwicklungsplan Strom (NEP) als Projekt 116 geführt wird, besteht aus 3 Abschnitten. Hier ist der Abschnitt 1 Dollern – Sottrum betroffen. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebes wurde für dieses Vorhaben verbindlich festgestellt (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Nr. 10 Anlage 1 BBPIG).	
69	Momentan befindet sich das Projekt A500 im Stadium der Raumordnung, ein Baubeginn wird ab 2028 angestrebt und die geplante Inbetriebnahme der neuen Leitung ist für das Jahr 2033 vorgesehen. Die verschiedenen Standortvarianten des Umspannwerkes in der SG Sottrum verursachen durch die notwendige Leitungsanbindung unterschiedliche Auswirkungen auf die Leitungsplanung. Die Elbe-Lippe-Leitung soll an das neue Umspannwerk angebunden werden. Ein überwiegender Parallellauf zur Leitung Stade – Landesbergen wird angestrebt.	Die Vorhabenträgerin hat die Anbindung des geplanten Ersatzneubaus 380-kV-Leitung Dollern-Ovenstädt Abschnitt 1 an dem neuen Umspannwerk Sottrum bei dem Vergleich der Umspannwerk -Standortflächen mit einbezogen. Diesbezügliche Bewertungskriterien sind Leitungslängen und Leitungskreuzungen. Eine Bündelung der Elbe-Lippe Leitung Nord an die bestehende Leitung Stade-Landesbergen wurde, wenn möglich, vorgesehen. Konflikte der Leitungen mit Belangen der Umwelt und Raumordnung sind ebenfalls Bestandteil der resultierenden Trassierungen und der Bewertung der potenziellen Umspannwerk -Standortflächen.
70	Aufgrund des räumlichen Verlaufes östlich der Leitung Stade – Landesbergen müsste für die Standorte 3 und 4 diese Leitung zweimal gekreuzt werden. Sowohl die Elbe-Lippe Leitung wie auch die Leitung Stade – Landesbergen bedienen einen Nord-Süd-Transitkorridor. Als Leitungsnetzbetreiber ist TenneT nach dem Energiewirtschaftsgesetz (§ 11, Abs. 1 EnWG) verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Jede 380-kV-Doppelleitung wird mit zwei unabhängigen elektrischen Stromkreisen betrieben, welche separat zu- bzw. abgeschaltet werden können. Eine Kreuzung von zwei 380-kV-Leitungen führt also dazu, dass zwei Stromkreise der einen Freileitung von den zwei Stromkreisen der anderen Leitung überkreuzt werden. Diese Kreuzung würde einerseits bei notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen (Arbeiten an Abstandshaltern, Isolatoren, Seilen) an einem der beiden oben liegenden Stromkreise dazu führen, dass aus Gründen der Arbeitssicherheit auch beide unten liegende Stromkreise für die Dauer der Arbeiten abzuschalten wären. Damit würden bei Arbeiten an einem der Stromkreise insgesamt drei von vier Stromkreisen vom Netz gehen. Weiterhin stellt eine Leitungskreuzung ein zusätzliches Risiko im	Aus der Stellungnahme der Tennet TSO GmbH geht die Notwendigkeit hervor, Kreuzungen zwischen 380-kV-Leitungen aufgrund der Versorgungssicherheit und ihrer technischen Herausforderungen gesondert als wichtigen Belang mit in das Bewertungsschema aufzunehmen und dementsprechend den Standortvergleich der Umspannwerke, um diese Kriterien zu erweitern. Die Bewertung der Leitungskreuzungen wird daher um die Faktoren Kreuzungen zwischen 380-kV-Leitungen unter Einbezug der Versorgungsrichtung und unter Einbezug der Mitnahme einer 110-kV-Leitung der Avacon GmbH als zusätzliche Herausforderung ergänzt. Durch diese Ergänzungen wird der Bewertung der Umspannwerk-Standortwahl auch im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (§ 11, Abs. 1 EnWG) Rechnung getragen, wonach die Leitungsnetzbetreiberin verpflichtet ist, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. In der Gesamtbewertung wird unterschieden zwischen Faktoren, die die UW-Standortfläche betreffen und zwischen Faktoren, die die Leitungsanbindungen betreffen. Durch die gesonderte Betrachtung von Kreuzungen innerhalb von Höchstspannungsleitungen im Bewertungsschema werden sich folgende Änderungen im Ranking der Gesamtbewertung ergeben (vgl. Anlage F, Kap. 7.2.7): <ul style="list-style-type: none"> - Umspannwerk Sottrum 1 verschiebt sich im Ranking von dem 2. Platz auf den 1. Platz - Umspannwerk Sottrum 2 verschiebt sich im Ranking von dem 3. Platz auf den 2. Platz - Umspannwerk Sottrum 3 bleibt im Ranking auf dem 4. Platz - Umspannwerk Sottrum 4 verschiebt sich im Ranking von dem 1. Platz auf den 3. Platz

	<p>Netzbetrieb dar. Sollte ein Seil der beiden oberen Stromkreise auf die beiden unten liegenden Systeme fallen (Blitzeinschlag, Materialermüdung, Sabotage, etc.) würde dies zu einem gleichzeitigen Ausfall des oberen und der beiden unteren Systeme führen und kann zu weiträumigen Großstörungen führen. Aus diesen Gründen sind Kreuzungen von 380-kV-Leitungen grundsätzlich zu vermeiden. Sollten Kreuzungen zwischen zwei Höchstspannungsfreileitungen unvermeidbar sein, so ist eine Kreuzung zwischen Leitungen verschiedener Transitkorridore vor Kreuzungen gleicher Transitkorridore zu bevorzugen.</p> <p>Eine Leitungskreuzung zwischen zwei 380-kV-Leitungen ist aufgrund der netztopologischen Lage bei der Standortwahl eines neuen Umspannwerkes in der SG Sottrum unvermeidbar. Die Standorte 1 und 2 benötigen für die 380-kV-Leitungsanbindung lediglich eine 380-kV-Kreuzung (zwischen der hier beantragten Leitung Elsfleth – Sottrum und der Leitung Stade-Landesbergen) zweier unterschiedlicher Transportkorridore (Nord – Süd bei der Stade – Landesbergen und Ost – West bei der Leitung Elsfleth – Sottrum). Für die Anbindung der Standorte 3 und 4 werden zwei Kreuzungen zwischen den Leitungen Stade – Landesbergen und Dollern – Ovenstädt notwendig. Alternativ muss eine gerade neu errichtete Leitung Stade – Landesbergen abgerissen und in einem dem Umspannwerk -Standort angepassten Verlauf verlegt werden. Beide Aspekte widersprechen dem Landesraumordnungsprogramm, welches sich auch der Versorgungssicherheit und Preisgünstigkeit der Energieversorgung verpflichtet (LROP NI Abschnitt 4.2 Ziffer 01 Satz 1).</p>	<p>Die Änderungen im Ranking der Gesamtbewertung werden sich maßgeblich durch die gesonderte Betrachtung der Versorgungsrichtung und der 110-kV-Leitungsmitnahme innerhalb von 380-kV-Leitungskreuzungen ergeben. So ist im Fall des Umspannwerk-Standorts Sottrum 3 als auch Sottrum 4 jeweils eine Hochspannungsleitungskreuzung mit gleicher Versorgungsrichtung betroffen als auch durch die Mitnahme einer 110-kV-Leitung. Die Standorte 3 und 4 belegen somit bei der Bewertung des gesonderten Belangs Versorgungssicherheit und technische Herausforderungen die letzten Ränge. Der Standort Sottrum 4 rückt innerhalb der Betrachtung dieses Belangs auf den letzten Platz. Der Grund für die Schlechterstellung von Sottrum 4 ist, dass nach der Leitungskreuzung eine Wiederaufnahme der 110-kV-Leitung auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung bis zur Anbindung an das Umspannwerk technisch-wirtschaftlich nicht anzustreben ist. Die 110-kV-Leitung soll daher im weiteren Verlauf wieder auf eigenem Gestänge verlaufen. Darüber hinaus besteht im Fall von Sottrum 4 im Vergleich zu Sottrum 3 eine weitere Kreuzung zwischen der 380-kV/ 110-kV-Mitnahmeleitung und einer 110-kV-Leitung, die eine technische Herausforderung darstellt.</p>
71	<p>Im Übrigen ist geplant, zusammen mit der Süd-Anbindung eine 110-kV-Avacon-Leitung zum Standort des neuen Umspannwerkes zu verlegen (Leitungsmitnahme). Technisch sind Kreuzungen zwischen 380-kV-Leitungen zu vermeiden, umso mehr wenn sie eine weitere Leitung, hier 110kV, mit sich führen. Diese wäre aber für die Standorte 3 und 4 notwendig. Eine Ausführung mit sehr hohen Masten erscheint technisch fragwürdig. Wahrscheinlicher ist ein Verlauf als separate 110-kV-Leitung von der Kreuzungsstelle zum UW-Standort mit einer weiteren Leitung im NSG und FFH-Gebiet Wiestetal.</p>	<p>In der Erweiterung der Kriterien zur Bewertung der Umspannwerk-Standortflächen ist die Mitnahme der 110-KV-Leitung in der technischen Machbarkeit mit einbezogen (s. ID Nr. 70).</p>
72	<p>Aufgrund der geringen entscheidungserheblichen Unterschiede der möglichen Standorte für das neue Umspannwerk</p>	<p>Durch die Erweiterung der Kriterien zur Bewertung der Umspannwerk -Standortflächen fließen die genannten Aspekte stärker in die Bewertung mit ein.</p>

	sind die technischen und betrieblichen Aspekte deutlich stärker bei der Bewertung der Alternativen zu berücksichtigen.	
--	--	--

wesernetz Bremen GmbH (18.09.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
611	<p>Die in ihren Schreiben genannte 220kV-Trasse bis zur Einspeisung des Umspannwerkes Blockland liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der wesernetz GmbH, die Übergabestelle zwischen Tennet und wesernetz befindet sich in der 220kV-Schaltanlage Blockland in Bremen.</p> <p>Die Schaltanlage Blockland muss in jedem Fall erhalten bleiben. Aufgrund der neu geplanten weiteren Einspeisungen sind weitere Absprachen zwischen Tennet und der wesernetz Bremen GmbH notwendig, es fanden diesbezüglich bereits mehrere Gespräche statt. Eine Umstellung der 220kV Kabel auf die 380kV-Ebene ist unumgänglich, es wird aktuell nach weiteren Möglichkeiten gesucht, die Abstimmungen werden somit weiter fortgesetzt. Unser Ansprechpartner im Hause ist:</p> <p>[Hinweis ArL Lüneburg: es folgt die Nennung eines Ansprechpartners]</p>	Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und wird sich im Rahmen der weiteren technischen Planung und des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens eng mit der wesernetz Bremen GmbH abstimmen.

Wintershall Dea Deutschland GmbH (01.09.2023)

ID	Stellungnahme	Erwiderung der Vorhabenträgerin
115	Der räumliche Geltungsbereich des oben genannten Verfahrens liegt außerhalb unserer öffentlich-rechtlich verliehenen Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz (BBergG) zur Gewinnung von Rohstoffen. In unserem Eigentum befindliche Bohrungen oder Anlagen sind von dem Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des Vorhabens.	Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.